

Sitzungsunterlagen

Sitzung der Gemeindevertretung
Büchen

12.07.2016

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	5
Einladung öffentliche Sitzung	5
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 8 15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	7
Beschlussvorlage BWU/Bü/15.1/2016	7
16.06.16 Abwägungstabelle BWU/Bü/15.1/2016	9
16.06.16 Umweltbericht BWU/Bü/15.1/2016	27
16.06.17 Planz. , Begründung BWU/Bü/15.1/2016	51
TOP Ö 9 Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	65
Beschlussvorlage BWU/Bü/50.1/2016	65
15.08.04 Bodenunters. BWU/Bü/50.1/2016	67
15.08.11 Verkehrsgutachten aktuell BWU/Bü/50.1/2016	75
15.11.27 Schallt. Unters. BWU/Bü/50.1/2016	91
16.06.13 Abwägungstabelle BWU/Bü/50.1/2016	167
16.06.16 Umweltbericht BWU/Bü/50.1/2016	189
16.06.17 Begründung BWU/Bü/50.1/2016	239
16.06.17 Planzeichnung Teil A A3 BWU/Bü/50.1/2016	261
16.06.17 Text Teil B BWU/Bü/50.1/2016	263
2013-11-28 Betrachtung der Verkehrssituation BWU/Bü/50.1/2016	267
Anlage 2 Fachg. Fauna, Artenschutz BWU/Bü/50.1/2016	275
Anlage 4 - Alternativenprüfung BWU/Bü/50.1/2016	307
BBS-Anlage 1-1 BWU/Bü/50.1/2016	325
BBS-Anlage 1-2 BWU/Bü/50.1/2016	327
BBS-Anlage 3-1 BWU/Bü/50.1/2016	329
BBS-Anlage 3-2 BWU/Bü/50.1/2016	331
BBS-Anlage 3-3 BWU/Bü/50.1/2016	333
BBS-Anlage 3-4 BWU/Bü/50.1/2016	335
TOP Ö 10 Lärmaktionsplan Büchen	337
Beschlussvorlage BWU 2/2016	337
16.06.20 Abwägungsvorschlag neu BWU 2/2016	339
TOP Ö 13 Bebauungsplan Nr. 55 "Großer Sandkamp" f. d. Gebiet: "Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg", hier: Vorstellung des Vorentwurfes	375
Beschlussvorlage BWU/Bü/55.2/2016	375
Büchen B 55-Konzept V1_A3 BWU/Bü/55.2/2016	377
Büchen B 55-Konzept V1-FI BWU/Bü/55.2/2016	379
TOP Ö 14 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ f. d. Gebiet:	381
Beschlussvorlage BWU 03/2016	381
16.06.02 Geltungsbereich BWU 03/2016	385
TOP Ö 15 Sachstand und Ausbau des Büchener Ökokontos	387
Beschlussvorlage BWU 06/2016	387
16.05.10 Berechnung_Flächen 9und10 BWU 06/2016	389

16.06.13 Ökokonto-gesamt-Juni16 BWU 06/2016	391
Maßnahmen Fläche 9 und 10 BWU 06/2016	393
TOP Ö 16 Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen - Zugangsbereich Lauenburger Straße. hier: Genehmigung der Auftragsvergaben	405
Beschlussvorlage BWBü/138/2016/1	405
TOP Ö 17 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung	407
Beschlussvorlage BV BWU/1/16	407
01.06.16_1. Änderung BV BWU/1/16	409
TOP Ö 18 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016 der Gemeinde Büchen	411
Beschlussvorlage 1NTHH2016 Büchen	411
1 NTHH 2016 Büchen 1NTHH2016 Büchen	413
TOP Ö 19 Zuständigkeitsordnung	501
Beschlussvorlage BV/39/2016	501
2016 Zuständigkeitsordnung BV/39/2016	503
TOP Ö 20 2. Änderung der Hauptsatzung	507
Beschlussvorlage BV/40/2016	507
2016 2. Änderungssatzung HA BV/40/2016	509

Gemeinde Büchen

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung Büchen

Gemeinde Büchen, 27.06.2016

Einladung

zur Sitzung der Gemeindevertretung Büchen am Dienstag, den 12.07.2016 um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beschlussfassung über nichtöffentliche Sitzungsteile
- 3) Bekanntgabe des Beschlusses aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4) Niederschrift der letzten Sitzung
- 5) Bericht der Bürgervorsteherin
- 6) Bericht des Bürgermeisters
- 7) Einwohnerfragestunde
- 8) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 9) Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
- 10) Lärmaktionsplan Büchen
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss
- 11) 10. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Ladestraße/Bahnhofstr."
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 12) Bebauungsplan Nr. 43 f. d. Gebiet: "Ladestraße/Bahnhofstr."
hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- 13) Bebauungsplan Nr. 55 "Großer Sandkamp" f. d. Gebiet: "Großer

Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg", hier: Vorstellung des Vorentwurfes

- 14) 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ f. d. Gebiet: "Südlich der Str. Heideweg, östlich des Grundstückes Auf der Geest 3, nördlich der Grundstücke Auf der Geest 6-9 und westlich d. Grundstücke Auf der Geest 16 sowie 13-15" hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren
- 15) Sachstand und Ausbau des Büchener Ökokontos
- 16) Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen - Zugangsbereich Lauenburger Straße, hier: Genehmigung der Auftragsvergaben, Los 1 - Tiefbauarbeiten, Los 2 - Überdachungen, Los 3 - Elektroanlagen
- 17) 1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung
- 18) 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016 der Gemeinde Büchen
- 19) Zuständigkeitsordnung
- 20) 2. Änderung der Hauptsatzung
- 21) Verschiedenes
- 22) Grundstücksangelegenheiten

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

Heike Gronau-Schmidt

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

15. Änderung des Flächennutzungsplanes f. d. Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Beratung:

Zu der Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“, hat in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 25.01.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Mit Schreiben vom 14.12.2015 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung der Nachbargemeinde wurde ebenfalls durchgeführt.

In Rahmen dieses Verfahrensschrittes sind Stellungnahmen eingegangen, durch die die Grundzüge der Planung berührt werden und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Öffentliche Auslegung erforderlich wird.

Hierbei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die eingegangenen Stellungnahmen können der beigelegten Anlage zu dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfung ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße, westlich des Schulzentrums“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.
5. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/-innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 06.01.2016	Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die in den beigefügten Planentwürfen in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen. 2. Gegen die im Bebauungsplanentwurf zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) ausgewiesene Baugrenze bestehen keine Bedenken. Im Übrigen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Ein- bzw. Ausfahrten zur freien Strecke der L 205 nicht angelegt werden. 4. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrerschließung der geplanten Wohnbebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Unterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.	1. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in den Plänen nachrichtlich übernommen. 2. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen

Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	5. Der „Nüssauer Weg“ ist im Einmündungsbereich in die L 205 rechtwinklig an die Landesstraße anzubinden. Im Übrigen sind die Ausbaugrundsätze der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Der geplante Um- bzw. Ausbau der Einmündung des Nüssauer Weges in die L 205 ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes) in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 6. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 205 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Das Land Schleswig-Holstein hat die Ertüchtigung der Strecke Lübeck-Lüneburg (stufenweiser Ausbau: Elektrifizierung, Überwerfungsbauwerk Buchen; 2. Gleis) zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese Planungen dürfen diese Maßnahme nicht beeinträchtigen.	5. Der Hinweis zum Nüssauer Weg wird beachtet. Der Ausbau wird mit dem LBV-SH in Lübeck abgestimmt. 6. Die Verkehrsbelastung der L 205 wurde bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur <u>Zur Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB</u> 07.05.2015 Diese Stellungnahme ist durch die Stellungnahme unter 1.3 im Zusammenhang mit der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB überholt. Sie wird aber dennoch hier aufgeführt, weil sie im Rahmen des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses versehentlich nicht explizit aufgeführt wurde.	Mit Bericht vom 07.04.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nordim Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)</u> Gemäß der Übersichtskarte zur Versickerung, Anlage 2 der Abwassersatzung, liegt ein großer Teil der überplanten Fläche (B-Plan) bzw. die gesamte Fläche (F-Plan) in einem Bereich, in dem eine Versickerung nur bedingt möglich ist. Unter den Punkten 4.1.3 und 4.1.4 des Umweltberichtes wird von einer guten Sickerfähigkeit ausgegangen. Diese Aussagen widersprechen sich. Die Frage der Sickerfähigkeit des Bodens hat große Auswirkungen auf die Erschließungsplanung. Mir ist daher ein Bodengutachten vorzulegen. Im F-Plan fehlt mir unter Punkt 4.2.2 Ver- und Entsorgung der Hinweis auf die Versickerung. Hier ist nur der Anschluss an die Ver- und Entsorgungsleitungen der Gemeinde vorgesehen. Unter Punkt 1.4 (B- und F-Plan) werden Altlasten und Altablagerungen erwähnt. Hier fehlt mir der Hinweis auf die Kampfmittel. Ich bitte um Überarbeitung.	Zur Klärung des Sachverhaltes hat die Gemeinde zwischenzeitlich eine Bodenuntersuchung in Auftrag gegeben. Das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis der Untersuchung belegt eindeutig, dass im Plangebiet eine dezentrale Versickerung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers in den vorhandenen gewachsenen wasserdurchlässigen Sanden grundsätzlich gut möglich ist. Das Bodengutachten wurde dem Kreis im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bereits übersandt. Im F-Plan wurden Aussagen zur Versickerung unter Punkt 4.2.2 der Begründung ergänzt. Punkt 1.4 der Begründungen wurde entsprechend ergänzt. Eine zwischenzeitlich erfolgte Kampfmitteluntersuchung hat ergeben, dass keine Belastung des Gebietes besteht.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Randbereich der Steinauniederung und ist mit seinen überwiegend feuchten, anmoorigen Böden als Teil dieser zu bewerten. Die Steinauniederung ist hier als Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, als Geotop (Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern) und insofern als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung hier auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend als Grünfläche dargestellt. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung stellt eine für das Ortsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau dar, um eine „Lückenbebauung“ (Umweltbericht, S. 3) handelt es sich hier nicht, die Fläche ist auch nicht dem „Innenbereich“ (Umweltbericht, S. 8) zuzurechnen. Nach Abbildung 7 des Landschaftsplans (Bodenkarte) liegt in dem	1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Steinauniederung wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Auch der Landschaftsplan stellt den Geltungsbereich als geplante Baufläche dar, weist jedoch auf die Konfliktrichtigkeit hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wurde entsprechend überarbeitet.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bereich westlich der Schule Anmoorgley, Gley bzw. Niedermoor vor. Derartige Böden besitzen eine hohe Empfindlichkeit gegen Bodenverdichtung/Entwässerung und sind für eine bauliche Nutzung schlecht bzw. nicht geeignet. Das Plangebiet liegt am Rand der Steinauniederung und hat Bedeutung als Biotopverbundachse. Der Planungsanlass bzw. das Planerfordernis wird einerseits mit dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Dies erscheint im Hinblick auf vorhandene Bauflächen in der Ortsmitte, die laufende Ortsplanung (Prüfung von alternativen Bauflächen, Abstimmungsgespräch geplant am 22.05.2015) und im Zusammenhang mit der ökologischen und freiraumplanerischen Bedeutung der betroffenen Flächen nicht nachvollziehbar. Außerdem wird die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges als Planungsanlass angeführt, die Ausführungen in der Begründung reichen allerdings für eine Beurteilung der Situation nicht aus. Es wird in diesem Zusammenhang eine ausführliche und fachlich nachvollziehbare Prüfung/Begründung der Planung (Verkehrsplanung, alternative Verkehrsführung, Baumgutachten zur Bewertung der Lindenallee) erwartet. Das Ergebnis der Bewertung unterschiedlicher Planungsmöglichkeiten war bei der vorliegenden Auswahl und der Gewichtung der Beurteilungskriterien dann zu erwarten. Eine Änderung der Nutzung der Fläche im Geltungsbereich soll sich, wenn nicht vermeidbar, wie bisher geplant auf die Anlage von Grünflächen beschränken, auf die Darstellung von Wohnbauflächen sollte verzichtet werden. Die Darstellung von Wohnbaufläche auf den südwestlich an den	Nach Bodenuntersuchungen ist kein Niedermoor betroffen. Das Plangebiet gehört nicht zum ausgewiesenen Biotopverbundsystem des Landes, die Verbundfunktion ist bekannt. Die Ausführungen zum Planerfordernis in der Begründung wurden überarbeitet. In der Begründung wird zusätzlich auf das zwischenzeitlich vorliegende Ergebnis des Ortsentwicklungskonzeptes eingegangen. Alternative Bauflächen werden hier einschl. der Umsetzbarkeit überprüft. Die Planfläche ist danach vorrangig umzusetzen. Im Rahmen der Begründung/Umweltbericht werden die entsprechenden ökologischen Bewertungen der einzelnen alternativen Bauflächen ergänzt. Hinsichtlich der Beurteilung des Schulweges und der allgemeinen Verkehrssituation wurden mehrere Gutachten erstellt, dessen Erkenntnisse im Umweltbericht und in der Begründung ergänzt wurden. Die Forderung nach einem Baumgutachten Lindenallee ist schwer nachvollziehbar, denn deren Schutzstatus ist unstrittig und der Erhalt ist nachgewiesen nur möglich, wenn die Schulstraße entlastet wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. An die Darstellung von Wohnbauflächen wird festgehalten.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Geltungsbereich angrenzenden (bisher unbebauten) Flurstücken sollte auf Grund deren hoher ökologischer Wertigkeit zu Gunsten von Wald und der Übernahme gesetzlich geschützter Biotope außerdem zurückgenommen werden. 2. In der Begründung dieser Flächennutzungsplanänderung wird im Zusammenhang mit dem parallel geplanten Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde eine gegebenenfalls erforderliche Waldumwandlung thematisiert. Ich weise darauf hin, dass auch gesetzlich geschützte Biotope im Geltungsbereich der genannten Bebauungsplans vorhanden sind, über eine Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG wird ebenfalls zu entscheiden sein. 3. Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn die nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Ein Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des Bauleitplans auf die Umwelt im Hinblick auf das Planungsziel ist zu beschreiben (Überwachung eines Verkehrskonzeptes, Entwicklung der Lindenallee, bauliche Entwicklung). Überwachungsbehörde ist die Gemeinde. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Eine Bebauung der vorgesehenen Fläche erscheint vor dem Hintergrund der geäußerten Bedenken problematisch. Auch aus städtebaulicher Sicht drängt sich eine Inanspruchnahme der ökologisch hochwertigen Fläche im westlichen Bereich nicht auf. Gegen eine weitere Inanspruchnahme des östlichen Bereichs spricht die hoch-	Der Bereich liegt nicht im Geltungsbereich. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde zwischenzeitlich gestellt. Die kurzfristige Bearbeitung der UNB wurde zugesagt aber eine Antwort liegt bisher nicht vor. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem überarbeiteten Umweltbericht wurden Aussagen zum Monitoring übernommen. Die Auswirkungen auf Verkehr und Bäume können nur überwacht werden, soweit sie unmittelbar auf Festsetzungen des Bebauungsplanes zurückzuführen sind. Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch von der Gemeinde nicht geteilt. Dies gilt insbesondere, da die hochwertige Bodenfunktion durch ein vorliegendes Bodengutachten nicht bestätigt wird. Auch die ökologische Wertigkeit der Fläche ist für Vögel

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	wertige Bodenfunktion. Die Gemeinde stellt zurzeit grundsätzliche Überlegungen zur baulichen Entwicklung in der Gemeinde an, hierzu wird am 22. Mai ein Ortstermin mit der Landesplanung und dem Innenministerium stattfinden. Im zu diesem Termin vorgelegten Flächenkonzept werden Bereiche im Gemeindegebiet definiert, die den mittel- und langfristigen Entwicklungsbedarf der Gemeinde sicherstellen können. Vor diesem Hintergrund empfehle ich, die vorliegende Planung zurückzustellen. Im weiteren Verfahren bitte ich, den vorgelegten gemeinsamen Umweltbericht zur 15. Änderung des F-Planes und B-Plan 50 zu trennen und den Detaillierungsgrad der jeweiligen Planung anzupassen. In diesem Zusammenhang sollte auch die Begründung auf Plausibilität geprüft werden.	mäßig, für Amphibien und Reptilien gering bis mäßig, für Fledermäuse ebenfalls mäßig. Eine hohe oder sehr hohe ökologische Bedeutung wird daher für Tiere nicht gesehen. Für Pflanzen / Biotoptypen ist eine mäßige bis hohe Bedeutung erkennbar. Dies wird jedoch durch das Aufwachsen des Waldes natürlicherweise gemindert, so dass die trocken-warmen Standortfaktoren – die den ökologischen Wert ausmachen – nicht weiter Habitat bestimmend sind. Insofern besteht auch hier eine eher mäßige Bedeutung. Aufgrund des dargelegten dringenden Erfordernis für die möglichst kurzfristige Bereitstellung von Wohnbauflächen kann der Anregung zur Zurückstellung der Planung nicht gefolgt werden. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründungen für die vorliegende Bauleitplanung wurden zwischenzeitlich überarbeitet und ergänzt.
1.3 Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur <u>Zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB</u> 08.03.2016	Mit Bericht vom 14.12.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nord im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.:-409)</u> Das Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken versickert werden. In dem vorgelegten Bodengutachten ist eine gute Versickerungsfä-	Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung werden ergänzt. 2. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis auf-

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	higkeit des Bodens festgestellt worden. Allerdings liegen vor allem im östlichen Plangebiet die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK)) derart hoch, dass hier selbst eine Muldenversickerung kritisch zu sehen ist. Die ATV-A 138 kann hier nicht eingehalten werden. Für den östlichen Bereich sollte daher eine zentrale Lösung gesucht werden. Bei Anschluss des Gebietes an eine vorhandene Kanalisation ist deren Kapazität zu überprüfen. Im westlichen Bereich ist gemäß Bodengutachten eine Versickerung möglich. Allerdings sollte auch hier die Wahl der Versickerungsanlage von einer grundstücksbezogenen Bodenuntersuchung (mit Grundwasserstandmessung) abhängig gemacht werden. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel.: -440)</u> Der Stellungnahme des FD 342.2 wird entsprochen. Es dürfen grundsätzlich keine weiteren, ungedrosselten Niederschlagswassermengen in die Vorfluter (Steinau und Nebengewässer) eingeleitet werden. Der gedrosselte Abfluss ist hier abzustimmen. Grundwasserhaltungen, während der Baumaßnahme oder danach, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind beim Fachdienst 342 zu beantragen <u>Fachdienst Naturschutz (Frau Penning Tel.: 326)</u> 1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) liegt der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung im Randbereich der Steinauniederung. Die Steinau-	genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung werden ergänzt. 1. Der Hinweis zur Lage wird zur Kenntnis genommen. Die Steinauniederung liegt jedoch außerhalb des Wirkungsbereiches des B-Planes und ist daher nicht betroffen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	niederung ist hier als Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, als Geotop (Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern) und insofern als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt und von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung hier auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Die entsprechenden Aussagen im Umweltbericht sind zu korrigieren. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Die besondere Bedeutung der betroffenen Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung stellt eine für das Ortsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau dar, um eine „Lückenbebauung“, wie in den Unterlagen mehrfach erwähnt, handelt es sich hier nicht. 2. Der Planungsanlass bzw. das Planerfordernis wird einerseits mit dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Zur Regelung der baulichen Entwicklung lässt die Gemeinde derzeit ein Ortsentwicklungskonzept erarbeiten, dieses legt den Bedarf an Flächen für die Siedlungsentwicklung ausführlich dar. Die Fläche des Bebauungsplans Nr. 50, für den vorbereitend die 15. Änderung des	Die Bauflächen sind auch im LP teilweise als Wohnbauflächen ausgewiesen. Diesen Planungen wird nun gefolgt. Die besondere Bedeutung der Flächen wird im LP dargestellt und auch in den Umweltbericht übernommen. Die im UB beschriebenen Punkte stellen eine Ergänzung zur oben beschriebenen Stellungnahme dar. Die Darstellung im UB, Ziffer 2.3 wird ergänzt. In der Stellungnahme der UNB geht diese v.a. auf die Steinauniederung und den verbleibenden trockenen Wald neben der betroffenen Fläche ein. Für die betroffene Fläche selbst liegen aktuelle Ergebnisse zum ökol. Wert vor, die berücksichtigt werden. Die Fläche ist weder Lückenbebauung noch Innenbereich im engeren Sinne. Diese Darstellungen werden korrigiert. 2. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Flächennutzungsplans aufgestellt wird, wird hier als mittelfristige/kurzfristige Bebauungsmöglichkeit eingestuft, die auf Grund der Lage im zentralen Bereich der Gemeinde zunächst umgesetzt werden soll. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben bei der Bewertung der Flächenpotenziale allerdings weitgehend unberücksichtigt, die Angaben zur Verfügbarkeit einzelner Flächen sind außerdem nicht klar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 sind zum Teil ökologisch wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope betroffen, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde immer erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf den betreffenden Flächen geltend gemacht. Im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 21.09.2015, unter Beteiligung der Gemeinde Büchen, Vertretern der beauftragten Planungsbüros und Vertretern der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, wurden auf Grund des aktuell grundsätzlichen Bedarfs an sozialem Wohnraum, auch vor dem Hintergrund der Unterbringung von Flüchtlingen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken zurückgestellt und eine erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu der erforderlichen Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz dann in Aussicht gestellt, wenn im Plangebiet Flächen für sozialen Wohnraum tatsächlich entstehen und im Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung dies sicherstellt.	Die erforderlichen Darstellungen der Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ausnahmeantrag, wie beim Termin besprochen, dargestellt worden. Eine Koppelung der Ausnahme nach § 67 BNatSchG an den sozialen Wohnungsbau ist in Anbetracht des öffentlichen Interesses an Wohnraum, am Schutz der Lindenallee und der Umsetzung des F-Planes bezüglich der Straßenplanung aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verlängerung des Nüssauer Weges nicht nur der Erschließung zusätzlicher dringend benötigter Wohnbauflächen und damit zur Wirtschaftlichkeit des Straßenneubaus beiträgt, sondern auch von übergeordneter Bedeutung für das bestehende Wohngebiet am Steinautal ist. Bereits seit den 70er Jahren liegen in der Trasse die Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des gesamten Gebietes. Die Forderungen des Kreises bedeuten eine unverhältnismäßige Anforderung in

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Außerdem ist der Bedarf, die Wald- und Biotopflächen in Anspruch zu nehmen, umfassend nachzuweisen, d.h., es ist darzulegen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in der Gemeinde in einem akzeptablen Zeitrahmen nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen, reichen dafür nicht aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Außerdem wird die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges als Planungsanlass angeführt. Um die derzeitige Verkehrsbelastung zu ermitteln, wurde gemäß Gutachten am 16.07.2015 eine Verkehrszählung auf dem Schulweg durchgeführt, allerdings war an dem Tag die Lauenburger Straße gesperrt, so dass die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens nur eingeschränkt aussagekräftig erscheinen. Das Gutachten untersucht lediglich Anbindungsvarianten für das geplante Wohngebiet mit Ausbau des Nüssauer Weges, andere Möglichkeiten der Anbindung und Erschließung eines Wohngebietes werden in dem genannten Gutachten nicht mehr geprüft. Eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Lindenallee liegt weiterhin nicht vor. Vor dem Hintergrund der Planungen zur	Anbetracht eines sehr kleinen Biotopes, das auch schon zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in einem schlechten Zustand war. Die Gemeinde hat durch eine Überarbeitung und Ergänzung der Begründung zum Bebauungsplan nunmehr nachgewiesen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in einem akzeptablen Zeitrahmen nicht zur Verfügung stehen. Sie geht deshalb davon aus, dass nunmehr dem Ausnahmeantrag zur Beseitigung des Biotopes und der beantragten Waldumwandlung stattgegeben werden kann. Die Sperrung der Lauenburger Straße war bekannt und ist im Bericht entsprechend auch benannt: Seite 5 Absatz (17) „Bezüglich des Zähltages ist zu berücksichtigen, dass die Lauenburger Straße durch Bauarbeiten gesperrt war. Die erhobenen Verkehrswerte können ohne Störungen im Straßennetz entsprechend von den normalen Verkehrsbelastungen abweichen.“ An den wesentlichen Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung ändert sich dadurch aber nichts. Die Wirkungen der verschiedenen Anbindungsvarianten bleiben auch bei wieder freigegebener Lauenburger Straße bestehen. Zur Anbindung des neuen Wohngebietes werden verschiedene Varianten untersucht, u.a. eine Variante, die ohne Durchbindung zum Nüssauer Weg direkt das Wohngebiet an die Pötrauer Straße anbindet (Seite 10). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lindenallee ist als geschütztes Biotop hinreichend beschrieben. Sie

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Errichtung eines neuen Jugendzentrums nördlich des Schulzentrums, scheint die Lindenallee der Gemeinde auch nur bedingt wichtig zu sein. 3. Die Darstellung von Wohnbauflächen auf den westlich/südwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden (bisher unbebauten) Flurstücken sollte auf Grund der hohen ökologischen Wertigkeit der betreffenden Flächen, zu Gunsten von Wald und der Übernahme gesetzlich geschützter Biotope, soweit wie möglich zurückgenommen werden. Dies sollte bereits im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt werden (Ortsentwicklungskonzept, Fläche VI). In ihrem Landschaftsplan sieht die Gemeinde in diesem Bereich ebenfalls keine Flächen für die Siedlungsentwicklung vor, da sich hier Lebensräume mit hohem und sehr hohem Biotopwert entwickelt haben. 4. Ich weise erneut darauf hin, dass das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ im Gemeindegebiet kein Erholungsschwerpunkt ist, sondern ein europäisches Schutzgebiet. 5. Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhergesehen sind Auswirkungen, wenn die nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Ein Monitoringkonzept zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Aufstellung des	liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs. 3. Die Gemeinde will an den bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes für den nebenstehend genannten Bereich festhalten. Der Hinweis ist richtig und wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Gemeinde verweist darauf, dass hier offensichtlich ein Erholungsschwerpunkt die Kriterien zur Ausweisung als europäisches Schutzgebiet erreicht hat und verweist auf das Nutzungskonzept, das mit UNB und Land vereinbart wurde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem überarbeiteten Umweltbericht wurden Aussagen

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Bauleitplans auf die Umwelt im Hinblick auf das Planungsziel ist zu beschreiben (Überwachung eines Verkehrskonzeptes, Entwicklung der Lindenallee, bauliche Entwicklung). Überwachungsbehörde ist die Gemeinde. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> In Punkt 1.3 der Begründung beziehen sich die Ausführungen zum Flächennutzungsplan vermutlich auf den Geltungsbereich des B-Planes 50. Ich bitte um Korrektur. Der Punkt 2.2 des Umweltberichtes ist unzureichend. Zwar werden verschiedene Möglichkeiten zur Bebauung und Erschließung des Standortes diskutiert und es wird auf die - aus Sicht der Gemeinde - Vorteile des Standortes hingewiesen, eine Überprüfung anderer Standorte fehlt aber gänzlich. Im Rahmen einer Untersuchung alternativer Standorte ist dies bereits der vorbereitenden Bauleitplanung unerlässlich, zumal die 15. Änderung des F-Planes in Verbindung mit dem Geltungsbereich des B-Planes 50 ökologisch wertvolle Bereiche betrifft und daher sehr tragfähige Argumente erforderlich sind, um ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen zu können und damit einen Befreiungsgrund vom Biotopschutz zu erreichen. Die Ausführungen im parallel aufgestellten B-Plan 50 sind deutlich umfassender, aber auch dort fehlt eine konkrete Gegenüberstellung verschiedener Standorte. Die Gemeinde sollte neben den formulierten Vorteilen des Standortes von B-Plan 50 die Problemfelder benennen und den Entscheidungsprozess für oder gegen den Standort darlegen. Auf diese Weise würde die Gemeinde dokumentieren, dass fundierte Argumente und Überlegungen Maßgabe für die am Ende getroffene Entscheidung sind.	zum Monitoring übernommen. Nein, der Punkt 1.3 der Begründung zur F-Planänderung bedarf keiner Änderung. Eine Darstellung über die Überprüfung anderer Standorte wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan ergänzt. Hier werden auch zusammenfassend die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes aufgenommen. Ergänzend werden Bewertungen der Ökologie der einzelnen Alternativstandorte aufgenommen. Das öffentliche Interesse wird nachgewiesen über Erläuterungen zu folgenden Punkten: - Die Erschließung des Ortsteiles Nüssau über eine neue leistungsfähige Zufahrt, - die gleichzeitige Entlastung der bestehenden Zufahrt (Lindenallee) einschließlich Schutz der Linden durch Vermeidung eines Straßenausbaus und die Verbesserung der Schulwegsicherheit sowie - die Entwicklung von Wohnbauflächen für den sozialen Wohnungsbau.
1.4	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 wird Waldfläche in Anspruch genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
LLUR, Untere Forstbehörde, Mölln 27.04.2015	Mit meiner Stellungnahme vom 27.04.2015 habe ich die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz im erforderlichen Umfang unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass eine zusammenhängende Ersatzaufforstung im Naturraum Geest neu geschaffen wird. Die Forderung wurde gem. Abwägungsergebnis der GV gefolgt, die Größe der erforderlichen Ersatzfläche beträgt nach den Planunterlagen 0,9872 ha. Wird eine Umwandlung genehmigt, ist eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung muss somit einen funktionellen Ausgleich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der umzuwandelnden Waldfläche gewährleisten. Die vorliegenden Unterlagen sehen jetzt abweichend von meiner Stellungnahme und dem Abwägungsergebnis eine Zweiteilung der Ersatzaufforstungsfläche vor. Zu der Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 95 der Flur 1 Gemarkung Pötrau habe ich mich bereits in der Vorabsprache per mail vom 01.12.2015 an das Büro Greuner-Pönicke Bedenken geäußert. Die Ersatzaufforstung im Bereich der Ausgleichsfläche 1 ist gem. Umweltbericht des Büros Greuner-Pönicke in Teilbereichen bereits als Waldfläche ausgewiesen und aufgrund der Lage und Struktur der Fläche als Ersatzmaßnahme nicht geeignet. Zudem schränken die in der Vorabstimmung aufgestellten Auflagen der unteren Naturschutzbehörde für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens nach § 10 (2) Landeswaldgesetz die Nutzungsfähigkeit und Eignung weiter ein. Die ausgewiesenen Ersatzaufforstungen sind daher nicht geeignet den erforderlichen Ausgleich nach § 9 (6) Landeswaldgesetz zu leisten und die erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 (1) Landeswaldgesetz ist wegen der unzureichenden Berücksichtigung des qualitativ erforderlichen Ausgleichs nicht genehmigungsfähig.	Der Waldausgleich wurde inzwischen vollständig überarbeitet. Es ist nun vorgesehen den gesamten Waldausgleich zusammenhängend umzusetzen. Dazu wird derzeit zusammen mit der Landwirtschaftskammer eine geeignete Fläche gesucht, die den Anforderungen der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde genügt.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Hinsichtlich des vollständigen Erhalts der westlichen Waldfläche berücksichtigen die Planunterlagen meine Stellungnahme durch Verschieben der Trasse des Nüssauer Weges nach Osten; dies wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m - Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum westlich angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Der eingetragene Waldabstand zum verbleibenden Wald von 20 m kann daher forstbehördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz kann hierzu erteilt werden. Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude. Entsprechende Aussagen sind im Bebauungsplan darzustellen.	Die Stellungnahme zum reduzierten Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
1.5	Schleswig-Holstein Netz AG, 14.01.2016	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.6	Kabel Deutschland GmbH 21.01.2016	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auf- Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	traggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	
1. 7	Abfallwirtschaft Südholstein, Elmenhorst 28.12.2015 Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Bei der Anlage der Zuwegung der Baugrundstücke bitte ich insbesondere die Vorgaben der BGV D 29 sowie BGV C 27 zu berücksichtigen. Diese Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für Müllfahrzeuge befahrbar sind. Diese benötigen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m, die an den Abfuhrtagen dauerhaft sicherzustellen ist. An den Mündungsbereichen der Stichwege auf die „Wohnstraße“ sind dementsprechend Sammelplätze und Haltmöglichkeiten für Müllfahrzeuge einzurichten. Die Dimensionierung der Sammelplätze sollte auf Basis der Anzahl der möglichen Anlieger kalkuliert werden. Ebenso sind unter www.AWSH.de die Entsorgungstermine dargestellt, die in diesem Zusammenhang auch behilflich sein können. Zudem bitte ich, einen eventuell benötigten Standort für Depotcontainer oder eine Erweiterung vorhandener Plätze in Ihre Planung mit einzubeziehen. Auch ein Unterflursystem wäre für ihr Wohngebiet eine gute Alternative. Für weitere Informationen steht die AWSH GmbH gerne zur Verfügung .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden beim Ausbau der Erschließung des Gebietes berücksichtigt.

Gemeinde Büchen, 15. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und westlich Schulzentrum“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.	Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
	Zur F-Planänderung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen,	

Umweltbericht Zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen

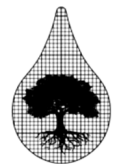
Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann



Kiel, den 25.11.2015, Fortschreibung 19.05.2016 (erneute Beteiligung nach § 4a BauGB)
Änderungen gegenüber der vorherigen Beteiligung sind unterstrichen!

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes.....	3
2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	4
2.3 Fachgesetze und Fachpläne.....	5
2.4 Schutzgebiete	6
2.5 Untersuchungsraum	7
2.6 Methodik.....	7
3 Wirkfaktoren	8
4 Umweltprüfung	9
4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	9
4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen	9
4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	10
4.1.3 Schutzgut Boden	11
4.1.4 Schutzgut Wasser.....	12
4.1.5 Schutzgut Klima und Luft	13
4.1.6 Schutzgut Landschaft	13
4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14
4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand	14
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	14
4.2.1 Schutzgut Mensch	14
4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	16
4.2.3 Schutzgut Boden	17
4.2.4 Schutzgut Wasser.....	17
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft	18
4.2.6 Schutzgut Landschaft	18
4.2.7 Kultur- und Sachgüter	19
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung.....	19

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	20
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	21
7 Monitoring.....	21
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	21

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 1,766 ha ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Ein Teil dieser für den B-Plan vorgesehenen Fläche (östlicher Teil) ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Hier muss somit auf einer Fläche von 1,094 ha eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Aufstellung von Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren. Grundlage der 15. F-Plan-Änderung ist somit die oben beschriebene Baulandausweisung.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch die Planwerkstatt Nord, Güster.

2 Grundlagen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

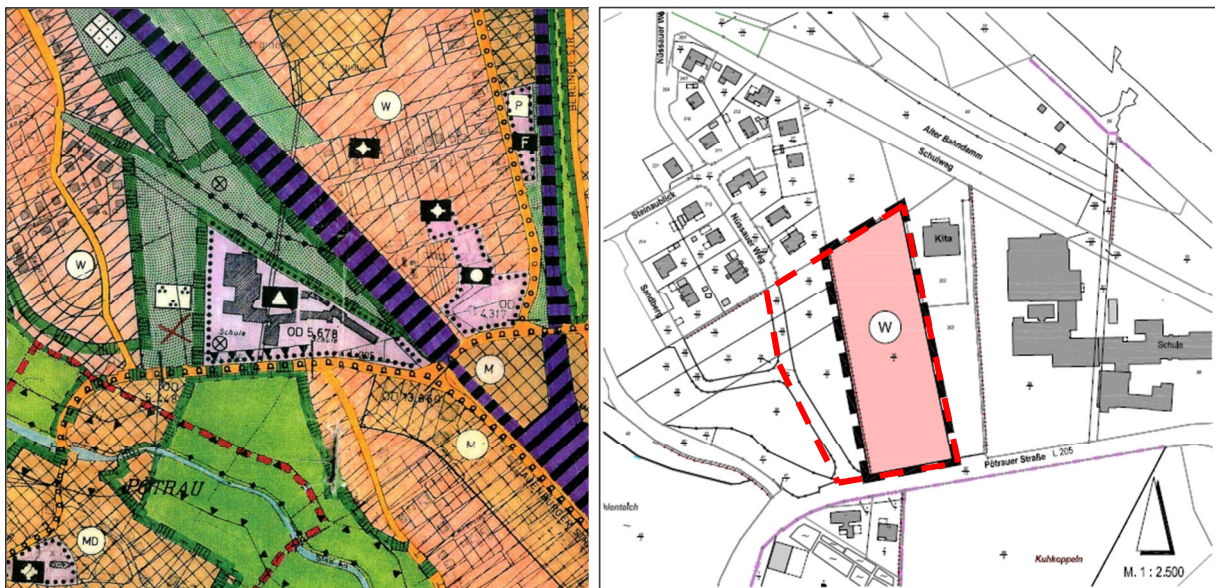


Abb. 1: Auszug F-Plan (links Bestand – rechts Planung), nachrichtlich Geltungsbereich B-Plan

In der vorbereitenden Bauleitplanung stehen der Gemeinde Büchen nur noch an wenigen Stellen Wohnbauflächen zu Verfügung, die auch durch die Flächeneigentümer zur Bebauung freigegeben sind (siehe auch Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen). Aus diesem Grund wird auf eine frühere Planung zum B-Plan Nr. 23 zurückgegriffen, welcher am südlichen Nüssauer Weg bereits eine Bebauung zulässt. Die Festsetzung von weiter östlich anschließenden Wohnbauflächen sowie eine Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße wurde im diesem Zuge bereits in den gültigen Flächennutzungsplan übernommen. Bisher besteht jedoch noch eine Freifläche zwischen Wohnbebauung und Schulzentrum/KITA. Hier soll nun auch Wohnbaufläche entwickelt werden und so den dringend benötigten Wohnraum im Ortszentrum von Büchen schaffen. An dieser Stelle wird somit durch die Gemeinde Büchen der Orts- und Wohnraumentwicklung Vorrang gegenüber sonstigen Belangen eingeräumt.

Die Planung von Wohnbauflächen wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 50 auf die Flächen östlich des Nüssauer Weges beschränkt. Die Flächen westlich des Nüssauer Weges/südlicher Sandkamp werden nicht überplant. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich ist jedoch nicht Gegenstand dieser 15. Änderung.

2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Wohngebietsausweisung leitet sich teilweise aus der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes ab. Für die Gemeinde Büchen besteht konkreter Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhausbebauung und für den sozialen Wohnungsbau, da die noch freien Flächen überwiegend den bestehenden Bedarf nicht abdecken bzw. in privater Hand und für die Nutzung nicht ausreichend verfügbar sind.

Die Ausweisung der Wohnbauflächen steht in direkten Zusammenhang mit dem Ausbau des Nüssauer Weges, welcher als Entlastung der Lindenallee und damit zum Erhalt der Lindenallee erforderlich ist. Mit Ausnahme der Steinauniederung und den größeren Waldflächen handelt es sich bei dem Vorhabensbereich um eine der letzten größeren Baulücken in Büchen. Das Zusammenwachsen der Ortsteile wird auf diese Weise gefördert. Die Grünachse der Steinauniederung bleibt jedoch erhalten.

Im Vorfeld des Vorentwurfs wurden mit der Gemeinde Büchen und den politischen Vertretern eine Vielzahl von Varianten diskutiert (Planverfasser: Planwerkstatt Nord, Güster), welche auch der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Neben der Alternativenprüfung für die Erschließung wurde dabei auch die Anzahl der Wohneinheiten geprüft. Im Wesentlichen wurden dazu 3 Varianten betrachtet. Folgende grundlegende Ziele werden dabei von allen Varianten erreicht:

- Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße und damit Entlastung der Lindenallee,
- Entwicklung eines ruhigen Wohngebietes zwischen Büchen-Mitte und Pötrau mit einer möglichst hohen Anzahl an Wohneinheiten jedoch Erhalt einer kleinen Grünfläche zwischen Schule und neuer Bebauung (Grünverbindung).

Bezüglich der Variantendiskussion, der Herleitung des Wohnflächenbedarfs sowie der Bewertung der Planung wird auf die ausführlichen Ausführungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Hieraus ist ebenso ersichtlich, dass eine Bebauung nur der Wiese bei gleichzeitigem Erhalt der Wald- und Trockenrasenflächen wirtschaftlich nicht sinnvoll umsetzbar ist. In Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange, den Anwohnern sowie den gemeindlichen Gremien ist die Bebauung der Wiese zwar ein Teil der Gesamtplanung, stellt aber insgesamt den Bereich mit dem deutlich geringeren Konfliktpotenzial dar. Gleichzeitig ist die Bebauung der Wald- und Trockenrasenflächen nicht Gegenstand dieser Prüfung, da in der vorbereitenden Bauleitplanung diese Flächen bereits als Wohnbauflächen vorgesehen sind.

Im Vergleich zu anderen Standorten (Wohngebiete am Rande von Büchen) weist der Bereich der vorgesehenen Änderungen deutliche Standortvorteile auf. Hier ist insbesondere die Nähe zum Bahnhof und weiteren Infrastruktureinrichtungen zu nennen. Die kurzfristig realisierbare Umsetzung ist ein weiterer Vorteil dieser Fläche. Diese Faktoren wurden auch im Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen (GSP 2016) dargestellt, welches der Bebauung im Bereich B-Plan Nr. 50 deutliche Vorteile bescheinigt.

Eine umfangreiche Betrachtung von Alternativen erfolgt in Anlage 4 zum Umweltbericht zum Bebauungsplan. Darauf wird an dieser Stelle explizit verwiesen.

2.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich in Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §§ 44/45 maßgeblich.

In § 44 BNatSchG werden Verbotstatbestände formuliert, die bei allen Planungen eingehalten werden müssen. Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Planungsraum im Übergangsbereich zwischen besiedelter Fläche (ohne Festsetzungen) und dem Landschaftsraum des Steinautales. Hier ist ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung festgesetzt. Besonders hervorgehoben sind das Geotop (Nr. 51: Fluviale Erosionskliffs beiderseits des Stecknitz-Delvenau-Tales) sowie die Steinau als Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem.

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist die Planungsfläche als Intensivgrünland angesprochen, die für die Siedlungsentwicklung vorgesehen ist. Im Landschaftsplan wird für das Grünland der Konflikt zwischen Wohngebietsausweisung und „Verwischen“ der Grünzäsur zwischen Büchen und Pötrau genannt.

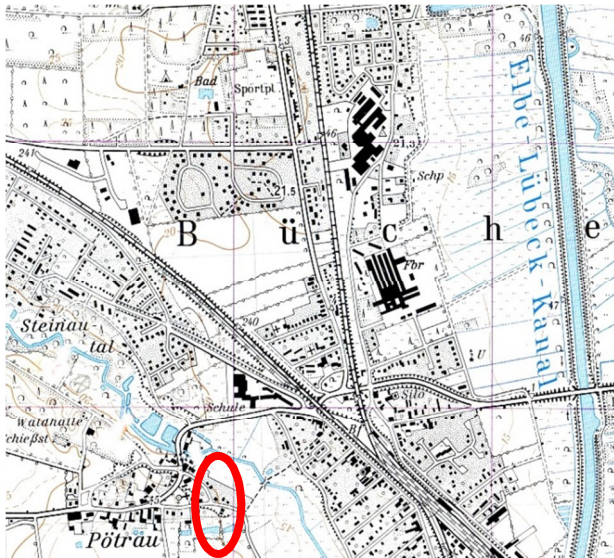
2.4 Schutzgebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Der Änderungsbereich ist nicht nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützt. Südlich, nördlich und östlich der Wiese liegen jedoch Knicks, die nach § 21 LNatSchG geschützt sind. Auf die geschützten Biotope westlich des Änderungsbereiches sowie die Schutzwürdigkeit des Waldes wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan eingegangen.

Die Fläche liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems, welche hier die Steinauniederung umfasst.

2.5 Untersuchungsraum



Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden. Dies geht somit über den Geltungsbereich des F-Planes hinaus, da dieser kleiner ist als der Geltungsbereich B-Plan.

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen zwischen den Ortsteilen Büchen-Mitte und Pötrau.

Abb. 2: Lage des Vorhabens

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander). Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

2.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen, Kartierungen zu Fau-

na sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

3 Wirkfaktoren

Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus. Die Wohnbauflächen werden als Gebäudeflächen bzw. durch Nebenanlagen versiegelt, in den unversiegelten Flächen findet Gartennutzung statt. Es ist eine Erschließung erforderlich.

Auf allen versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Die Flächen stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Das Orts- und Landschaftsbild und auch das subjektive Landschaftsempfinden werden sich durch die teilweise Bebauung des Grüngürtels deutlich verändern.

Anlagen- und Betriebsphase:

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Die Umwandlung von Grünland in Wohnbaufläche stellt eine Verkleinerung der Naturraumflächen Büchens zwischen Schule und Nüssau dar. Die Erholungsnutzung (Wegebeziehungen) über das vorhandene Wegenetz bleibt jedoch weitgehend unbeeinträchtigt.

Weitere erhebliche Wirkfaktoren sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

4 Umweltprüfung

4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Wohnen und Arbeiten:

Büchen ist als Unterzentrum mit Einzelhandel und sonstigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einzustufen. Das Ortsgebiet gilt insgesamt als ruhige Wohngegend, jedoch mit Vorbelastungen durch bedeutende Achsen der Deutschen Bahn sowie durch Straßenverbindungen. Arbeitsplätze finden sich im Einzelhandel, in kleineren Gewerbebetrieben und in der verarbeitenden Industrie. Es sind ebenfalls Kindergärten und die Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Büchen vorhanden.

Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es bestehen jedoch gute Verkehrsverbindungen Richtung Mölln und Lauenburg, sowie über die A 24 Richtung Hamburg und Berlin. Büchen ist ebenfalls Eisenbahnknotenpunkt mit Linien Richtung Lübeck, Lauenburg/Lüneburg, Hamburg und Berlin. Der Elbe-Lübeck-Kanal stellt eine wichtige Wasserstraßenverbindung zwischen Elbe und Ostsee dar. Die regionale und überregionale Erschließung kann somit als sehr gut bezeichnet werden (Standortvorteil).

Der Ort hat insgesamt knapp 5.700 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Büchen-Dorf, Nüssau und Pötrau, die inzwischen fast ganz zusammen gewachsen sind. Aus den o.g. Gründen ist Büchen als wachsendes Mittelzentrum zu beschreiben. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Büchener Bürger, aber auch für Pendler ist aus diesem Grund sehr hoch.

Das Plangebiet stellt einen der letzten innerörtlichen Freiräume dar, welcher derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung (Ponyweide) dient. Erholungsflächen schließen sich westlich, zum Steinautal hin an. Im Norden und Osten ist bereits Bebauung vorhanden (Einfamilienhausbebauung, Schul- und Kindergartenkomplex). Im Süden setzt sich die weitgehend unbebaute Steinauniederung fort. Hier sind Grünlandflächen vorhanden, angrenzend aber auch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung.

Erholungsnutzung:

Aufgrund seines ländlichen Umlandes bieten sich in der näheren Umgebungen des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld von Büchen zahlreiche Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung an. Wander- und Radwege in die Umgebung sind zahlreich vorhanden. Dazu gehören auch die Wanderwege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, der auch für Wassersport gut geeignet ist und eine Verbindung zwischen Elbe und Ostsee darstellt. Der Vorhabensraum leitet von Bebauung zur Steinauniederung mit Wanderweg über.

Sportanlagen, Freibad und Campingplatz sind ebenfalls in Büchen vorhanden. Das FFH-Gebiet Nüssauer Heide als bedeutsamer Naherholungsschwerpunkt und Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Lärm:

Die Pötrauer Straße und der Nüssauer Weg/Schulstraße sind als Durchgangsstraßen zu beschreiben. Hier wirkt Verkehrslärm auf den Geltungsbereich ein. Der südliche Nüssauer Weg stellt eine ruhige Anliegerstraße dar. Deutliche Lärmbelastungen bestehen auch durch die Nähe zur Bahn.

Sowohl durch die angrenzende Schule als auch durch die KITA ist zu Betriebszeiten mit Lärm durch spielende Kinder, Gespräche, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch auf Werktagen zwischen 7 Uhr und 16 Uhr begrenzt. Nacht- und Ruhezeiten sind nicht betroffen.

Durch das Büro LAIRM Consult, Bargteheide, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt. Auf diese Ausführungen sowie die Zusammenfassung in Begründung und Umweltbericht zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Bewertung:

Gebiet mit Grünlandnutzung und hoher Bedeutung sowohl für Naherholung- als auch für Wohnnutzung. Es handelt sich um eine weitgehend ruhige Wohngegend mit vielen Spazierwegen. Schule und Kindergarten liegen in unmittelbarer Nähe.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**Biotopbestand:**

Der Biotopbestand wurde im Mai und im August 2013 begutachtet. Die Wiese innerhalb des Änderungsbereichs ist als Intensivgrünland zu beschreiben (GI), stellenweise sind Feuchtezeiger (Rohrglanzgras) und Ruderalisierungszeiger (Sauerampfer, Brennesseln) vorhanden. Im Bereich der großen Bäume (Westseite) hat sich eine ca. 5-10 m breite schattige Ruderalflur, überwiegend aus Brennesseln, entwickelt (RHm). Im Norden und Süden ist die Grünlandfläche durch einen Knick bzw. Gehölzstreifen eingefasst (HW). Der nördliche Knick ist sehr lückig mit einzelnen Hainbuchen. Der südliche Gehölzstreifen ist dicht bewachsen mit Schneebeeren, Heckenkirschen und Weißdorn und mit kleineren Bäumen (hier Eiche, Bergahorn, Eberesche) durchsetzt. Für die Knicks besteht Biotopschutz im Sinne des § 21 LNatSchG. Auf dem Kita-Grundstück wurde ebenfalls ein junger Knick angelegt. Am östlichen Rand der Wiese verläuft ein flacher Graben/Mulde, welcher der Oberflächenentwässerung dient. Im Norden zum Wohngebiet ist ein Knick festgesetzt der jedoch kaum ausgebildet ist.

Der Biotopbestand der umliegenden Flächen wird im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben.

Tierbestand

Das faunistische Potenzial wurde bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen durch eine Kartierung belegt. Nachfolgend werden nur die Nachweise beschrieben, die sich auf die Grünlandfläche beziehen. Das Arteninventar der umliegenden Flächen kann dem Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. dessen Anlagen entnommen werden.

Es konnten bei allen Begehungen weder in der Fläche noch auf/unter den Blechen Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Für sonstige Amphibien/Reptilien bietet die Grünlandfläche nur geringes Lebensraumpotenzial. In dem östlichen Graben können zeitweise Amphibien wie Grasfrosch oder Erdkröte vorkommen.

Das Grünland ist aufgrund der Kleinflächigkeit und Störungen für Bodenbrüterarten des Offenlandes nicht geeignet. Als Nahrungsfläche ist sie jedoch z.B. für Beutegreifer und Rastvögel von geringer Bedeutung.

Die Fläche hat Bedeutung als Nahrungsraum sowie als Flugbahn für Fledermäuse, hier insbesondere Arten der Offenlandflächen wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhaufledermaus. Quartiere sind hier naturgegeben nicht vorhanden.

Aufgrund von Nutzung und Störungen ist die Fläche nur von geringer Bedeutung für weitere Tierarten. Insekten und Kleinsäuger können diesen Lebensraum besiedeln. Europäisch geschützte Arten werden nicht erwartet.

Bewertung:

Im Planungsraum sind Biotope allgemeiner Bedeutung vorhanden. Das faunistische Artenspektrum spiegelt ebenfalls diese allgemeine Bedeutung wieder.

4.1.3 Schutzgut Boden

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind überwiegend als Böden der Altmoränenlandschaft anzusprechen, hier in der Grobheit der Niederungen und weichseleiszeitlichen Auensander. Der Bodentyp wird gemäß Bodenübersichtskarte SH als podsolierte Normbraunerde eingestuft (p BBn).

Lokal ist der Boden des Grünlandes jedoch eher als sandig bis anmooriger Boden mit hoher organischer Oberbodenaufgabe anzusprechen. Im Rahmen von Bodenuntersuchungen (siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan) wurden sandige Böden mit einer Oberbodenüberdeckung von 40-70 cm erbohrt. Lokal sind diese von Beckenschluffen unterlagert.

Bodenbewertung (Umweltatlas SH)	Grünland
Erosionsgefährdung	gering
Feldkapazität im effektiven Wurzelraum	sehr gering
Bodenkundliche Feuchtestufe	mittel frisch
Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum	sehr gering
Bodenwasseraustausch	hoch
Natürliche Ertragsfähigkeit	mittel

Im Geltungsbereich sind derzeit nur geringe Vorbelastungen für den Boden zu beschreiben. Dabei handelt es sich landwirtschaftliche Bodennutzung des Grünlandes.

Bewertung:

Die Böden des Untersuchungsgebietes unterliegen derzeit nur geringen Belastungen und sind aufgrund ihrer Ausprägung als Böden allgemeiner Bedeutung einzustufen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Aufgrund der überwiegend durchlässigen, sandigen Böden haben diese eine hohe Wasserdurchlässigkeit verbunden mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate, die nur gering beeinflusst wird. Aufgrund der allgemein durchlässigen Böden und einer überwiegend unzureichenden Deckschicht wird dieser gemäß Umweltatlas SH als gefährdet eingestuft (chemischer Zustand). Es sind tiefe Grundwasserkörper vorhanden.

Oberhalb der in der Bodenuntersuchung erbohrten Beckenschluffe bildet sich Schichtenwasser aus. Die höchsten Wasserstände wurden im Bereich der östlichen Wiese mit Tiefen von 1,5 m unter GOK erbohrt. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt von Nord nach Süd parallel zum Geländere relief. Die Bodenuntersuchungen wurden nach einer längeren Trockenperiode durchgeführt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit einem witterungsbedingten Grundwasseranstieg im Bereich der Wiese bis 1,0 m unter GOK zu rechnen ist. Der Graben am östlichen Rand des Plangebietes hat Entwässerungs- und Vorflutfunktion.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Die Böden sind typisch für diesen Landschaftsraum.

4.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Büchen mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigten ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Büchen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleinräumig können Belastungen durch PKW- und LKW-Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die größeren Gärten und Gehölzbestände wirken sich positiv auf die Luftqualität im Sinne einer Filterfunktion aus und wirken klimatisch ausgleichend (Kaltluftentstehungsbereiche).

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Vorbelastungen. Im Bereich der Bebauung findet nur eine geringe Aufheizung statt, es sind ausreichend klimatische Ausgleichsräume vorhanden.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist zwar eine gewisse anthropogene Überformung durch die angrenzende Bebauung am Nüssauer Weg und an der Pötrauer Straße auf. Durch die großen Baukörper stellt auch das Schulgelände eine deutliche Ortsbildprägung dar. Der eigentliche Geltungsbereich ist jedoch vollständig ohne Bebauung und kann als innerörtlicher Grünzug/Grünfläche beschrieben werden. Eine besondere Prägung haben hier die großen Eichen entlang der Grünlandkante.



Im Ortsbild weist Büchen die typischen Strukturen eines Unterzentrums auf (überwiegend Einzelhausbebauung, kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandel). Als Beson-

derheit sind jedoch die Landschaftselemente des Elbe-Lübeck-Kanals und der Nüssauer Heidelandschaft zu nennen.

Bewertung:

Die Landschaft weist in der Gemeinde den typischen Charakter eines Unterzentrums auf, wobei eine deutliche Bereicherung durch die vorhandenen Heide-, Wald- und Wasserstrukturen vorhanden ist. Der Planungsraum stellt eine Erweiterung der Grünachse „Steinauniederung“ dar, die eine offene Dauergrünlandfläche am Waldrand mit abwechslungsreichen Landschaftselementen darstellt.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Planungsraum und in der näheren Umgebung sind keine Kulturdenkmale nach § 1 bzw. 5 DSchG bekannt. Besondere Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Es sind aber starke Zusammenhänge zwischen den naturnahen Strukturen und der anthropogenen Nutzung zu verzeichnen. Aus Sicht eines landschaftsorientierten Wohnumfelds haben die Grünstrukturen eine besondere Bedeutung. Das faunistische Arteninventar ist in erster Linie durch störungstolerante Arten der Siedlungen und Ortsrandbereiche geprägt. Der Nutzungsdruck auf die Flächen ist als hoch zu beschreiben.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Störungen durch Lärm und Verkehr während der Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes entsteht Lärm durch die Bautätigkeiten. Hier ist in erster Linie mit Maschinentätigkeiten durch Erdarbeiten und Hochbau zu rechnen sowie durch Verkehr für Materiallieferungen. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten u.ä. sind nicht zu erwarten. Diese Lärm- und Verkehrsbelastungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt, können aber je nach Fortschritt der Bautätigkeiten auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre auftreten).

Aufgrund der begrenzten Dauer und keiner zu erwartender besonders lauter Lärmquellen ist die Lärm- und Verkehrsbelastung durch Baustellentätigkeiten als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen. Während der Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende finden keine Bauarbeiten statt, so dass hier eine störungsfreie Feierabend- und Wochenenderholung gewährleistet bleibt.

Besondere Störungen für die KITA, auch für kleine Kinder mit einem hohen Ruhebedürfnis, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hier sind, besonders während der Mittagszeiten, Ruheräume im Gebäude nutzbar. Für die Außenspielbereiche wird es kurzzeitig (für die Dauer der Erd- und Maurerarbeiten) an den direkt angrenzenden Grundstücken (2-3 Grundstücke) zu Lärmbelastungen, Bewegungen und ggf. Staubeinträgen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind aber auch für eine KITA tolerabel und vergleichbar mit den geplanten Bauarbeiten auf dem KITA-Gelände selbst.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Auswirkungen während der Betriebsphase:

Störungen durch Lärm und Verkehr wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 durch Fachgutachten untersucht. Auf diese Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen. Als Ergebnis kann aber festgehalten werden, dass sowohl die Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr wie auch durch Lärm als nicht erheblich eingestuft werden können, sofern Minimierungsmaßnahmen umgesetzt werden.

Für Schule und KITA erfolgt eine Veränderung durch die geplante Bebauung. Hier ist jedoch positiv zu bewerten, dass zukünftige Bewohner, es sind hier explizit auch Familien angesprochen, kurze Wege für die Kinderversorgung haben. Die direkt an das geplante Wohngebiet angrenzende KITA erfährt keine wesentliche Verschlechterung. Die Außenspielbereiche werden durch angrenzende Wohngebäude nicht erheblich durch Schattenwurf, Gartennutzung etc. beeinträchtigt. Wohnen und Kindergarten wird hier positiv miteinander verknüpft. Naturerleben ist für Kindergartenkinder im Rahmen von Ausflügen in das Steinautal weiterhin möglich.

Umgekehrt werden die zukünftigen Bewohner des Wohngebietes durch Kindergarten- und Schüllärm nicht erheblich gestört. Insbesondere zu den besonders ruhebedeutsamen Zeiten in den Abendstunden und am Wochenende ist hier i.d.R. kein Betrieb und damit auch kein Lärm vorhanden. In diesen Zeiten stellt ein Kindergarten eine deutlich ruhigere Nachbarschaft dar, als eine „normale“ Gartennutzung. In den Betriebszeiten von Schule und Kindergarten sind Lärmemissionen zu erwarten, diese sind aber typisch für ein Allgemeines Wohngebiet und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten im B-Plan in Anlehnung an die umgebende Bebauung, Lärmschutz,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**Verlust von Biotopen:**

Durch die Planungen erfolgt die Ausweisung von Wohnflächen im innerörtlichen Raum, jedoch in unmittelbarer Nähe des Grünzugs „Steinauniederung“. Eine mögliche besondere Sensibilität der Flächen hinsichtlich einer Biotopveränderung, ggf. mit Auswirkungen auf angrenzende Flächen konnte jedoch nur teilweise nachgewiesen werden.

Es kommt zum Verlust von Biotopen allgemeiner Bedeutung (Grünland). Damit stehen die Flächen sowohl als Lebensraum für Pflanzen als auch für Tiere nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die Veränderung der Biotopsituation ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und stellt einen Eingriff gemäß BNatSchG dar. Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da in Büchen dringend Wohnbauflächen benötigt werden (Ortsentwicklungskonzept). Unter Berücksichtigung der biotischen Landschaftsfaktoren in Verbindung mit den abiotischen Landschaftsfaktoren wird der Eingriff als ausgleichbar bewertet. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan kann der Eingriff an Ort und Stelle minimiert werden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich erforderlich, der auf externen Ausgleichsflächen umgesetzt werden muss.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (Bilanzierung im Bebauungsplan).

Störungen von Tieren während der Bau- und Betriebsphase, Lebensraumverlust:

Der Änderungsbereich wird vorwiegend von, anspruchslosen und störungstoleranten Arten als Teillebensraum und Nahrungsraum genutzt. Hier bestehen ausreichend Ausweichhabitate in der Umgebung. Besonders schützenswerte Strukturen mit Bedeutung für Brutvögel, Fledermausquartiere sind auf dem Grünland nicht vorhanden und daher auch nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Konflikte werden daher nicht erwartet. Genauere Ausführungen erfolgen im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. in dessen Anlagen (Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung).

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: voraussichtlich nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: voraussichtlich nicht erforderlich bzw. multifunktional über den Biotopausgleich

4.2.3 Schutzgut Boden

Durch die Planungen kommt es im Änderungsbereich zu Neuversiegelungen durch Gebäude und Erschließungswege. Auf diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen gemäß BBodSchG verloren oder werden deutlich eingeschränkt. Insbesondere die Funktion des Bodens als Lebensraum sowie als Puffer-, Filter und Speichermedium geht verloren. Durch die Versiegelung sind jedoch ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung und mit einer hohen Verbreitung im Raum Büchen betroffen (Sandböden). Grund- oder Stauwasser geprägte Böden oder Niedermoorböden mit besonderen Kennzeichen wurden im Rahmen der Bodensondierungen nicht angetroffen. Aus diesem Grund wird die Versiegelung von Boden zwar als erhebliche Beeinträchtigung und als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet, der Eingriff ist aber ausgleichbar. Der Eingriff ist bei Umsetzung der Planung (Schaffung von Wohnbaufläche) nicht vermeidbar und würde auch an anderer Stelle nicht zu einem geringeren Eingriff in den Boden führen. Aufgrund des bewegten Geländereiefs sind zumindest teilweise Aufschüttungen und Abgrabungen erforderlich. Diese Veränderungen der natürlichen Bodenstrukturen stellen ebenfalls Eingriffe im Sinn des Gesetzes dar.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, multifunktional über Biotopausgleich möglich.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Während der Bauphase kann bei sehr hohen Wasserständen im östlichen Bereich eine temporäre Wasserhaltung erforderlich sein, sofern Keller oder Tiefgaragen gebaut werden. Die dann zu erwartende Grundwasserabsenkung liegt aber im Bereich der natürlichen Schwankungen des oberflächennahen Schichtenwassers und hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Flächen. Die westlich stehenden Eichen reagieren zwar empfindlich auf Grundwasserschwankungen, aber aufgrund der Eigenschaft als Tiefwurzler und der nur zeitweise und lokal auftretenden Absenkungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Eichen zu erwarten. Die tieferen, unterhalb der Schluffschichten liegenden Grundwasserkörper sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. Einträge in das Grundwasser sind

bei sachgerechtem Maschinenumgang nicht zu erwarten.

Im Betriebszustand ist im Bereich der Versiegelungen zukünftig eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht mehr möglich. Im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan soll hier jedoch bevorzugt auf den Grundstücken versickert werden, damit Wasser dem Bodenwasserhaushalt nicht entzogen wird.

Auswirkungen auf größere Oberflächengewässer (Steinau) sind aufgrund der Entfernung und der Höhenlage nicht zu erwarten. Die Vorflutfunktion des am östlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Grabens wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt oder verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser, soweit möglich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Während der Bauphase kann es im Rahmen der Bodenarbeiten zu Staubentwicklung kommen sowie zu vermehrter Abgasentwicklung durch Baufahrzeuge. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur zeitweise und nur auf die Bauphase beschränkt und nicht als erheblich einzustufen. Während der Betriebsphase entstehen keine besonderen Belastungsquellen. Der insgesamt gute Luftaustausch in Büchen wird weder lokal noch großräumig verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Durch die Bebauung von Offenlandflächen wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Der Entwicklung von Wohnbauflächen wird hier gegenüber Grünflächen/Freiflächen Vorrang eingeräumt. Auch wenn innerörtliche Freiflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, so bleibt doch mit der direkt angrenzenden Steinauniederung eine Freifläche/Naturfläche mit herausragender Bedeutung für Büchen unbeeinträchtigt erhalten. Die im Änderungsbereich hervorgerufenen eher nachteilig zu bewertenden Landschaftsbildveränderungen sind daher für den Standort Büchen vertretbar. Die Planungen fügen sich in die angrenzenden Nutzungsstrukturen mit Wohngebieten und Schule/KITA ein.

Fazit:

Deutliche Veränderungen der Landschaft jedoch nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung,
Minimierungsmaßnahmen: Umsetzung von Grünfestsetzungen im Bebauungsplan,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Untersuchungsraum keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung durch Bauarbeiten ist ebenfalls ausgeschlossen.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,
Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Bebauung von bisher unbebauten Grünlandflächen vorbereitet. In Verbindung mit den nördlich und östlich liegenden Wohnflächen sowie den Bauerwartungsflächen westlich des Änderungsbereichs handelt es sich um eine isolierte Grünlandfläche mit nur geringer ökologischer Bedeutung.

Auch wenn durch Bebauung und Versiegelung z.T. erhebliche Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Mensch und Arten und Lebensgemeinschaften verursacht werden, so werden doch keine besonders sensiblen Lebensräume und Landschaftsräume überplant. Die Veränderung der Flächen wirkt nur kleinräumig. Ökologisch und für die Naherholung bedeutsame Flächen (Steinatal) werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt.

Durch die geplante 15. Änderung des Flächennutzungsplanes werden voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, so dass hier auch keine Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung:

Zur Zielerreichung (Schaffung von Wohnraum, kurzfristig und möglichst zentrumsnah) sind die nachteiligen Umweltauswirkungen an dieser Stelle nicht vermeidbar. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bebauung des Grünlandes werden als minimierbar bzw. ausgleichbar eingestuft.

Ein deutlich höheres Konfliktpotenzial wird durch die westlich angrenzenden Wald- und Offenlandflächen verursacht, die ebenfalls Teil des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Büchen sind und in Wohngebiete umgewandelt werden sollen. Diese Flächen sind im gültigen Flächennutzungsplan aber bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Auch die Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße ist im Flächennutzungsplan bereits vorgesehen.

Minimierungsmaßnahmen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind zur Minimierung von Auswirkungen Maßnahmen für folgende Schutzgüter erforderlich (Eine Konkretisierung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan):

- Schutzgut Mensch: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten im B-Plan in Anlehnung an die umgebende Bebauung, Lärmschutz,
- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,
- Schutzgut Boden: Umsetzung von grünordnerischen Festsetzungen und Grundflächenzahlen im Bebauungsplan,
- Schutzgut Wasser: Versickerung von Niederschlagswasser, soweit möglich,
- Landschaftsbild: Umsetzung von Grünfestsetzungen im Bebauungsplan.

Für die Schutzgüter Klima/Luft und Sach- und Kulturgüter sind keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Als weitere sinnvolle Minimierungsmaßnahmen ist neben einer Durchgrünung des Baugebietes auch eine Eingrünung vorzusehen. Die angrenzend liegenden Knicks sollten durch Knickschutzstreifen im Gebiet geschützt werden.

Ausgleichsmaßnahmen:

Für Bodenversiegelung in Verbindung mit Abgrabungen und Aufschüttungen sowie den Verlust von Biotopen/Lebensräumen ist ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Dieses trifft für die Grünlandflächen des Änderungsbereiches zu.

Eingriffe in geschützte Biotope und Wald werden durch die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht ausgelöst.

Der erforderliche Ausgleich muss auf externen Ausgleichsflächen nachgewiesen werden.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Dieser Umweltbericht nimmt Bezug auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese bereitet die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde vor. Die durch den B-Plan verursachten Konflikte wurden hier nur soweit betrachtet, wie sie den Änderungsbereich betreffen. Auf die im Rahmen der Aufstellung zum Bebauungsplan erstellten Fachgutachten wird ergänzend verwiesen.

7 Monitoring

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Eine besondere Bedeutung der Flächen ist nicht erkennbar. Im Rahmen des Umweltberichts zum Bebauungsplan sollten Monitoringmaßnahmen für Grünkonzept und Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen werden.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes am östlichen Ortsrand von Büchen. Hier sollen auf einer ca. 1 ha großen Grünfläche zukünftig Wohnbauflächen entstehen.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden (Versiegelung) können ausgeglichen werden. Hier sind externe Ausgleichsflächen erforderlich.

Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen

Am _____ gebilligt.

Büchen, den

Der Bürgermeister

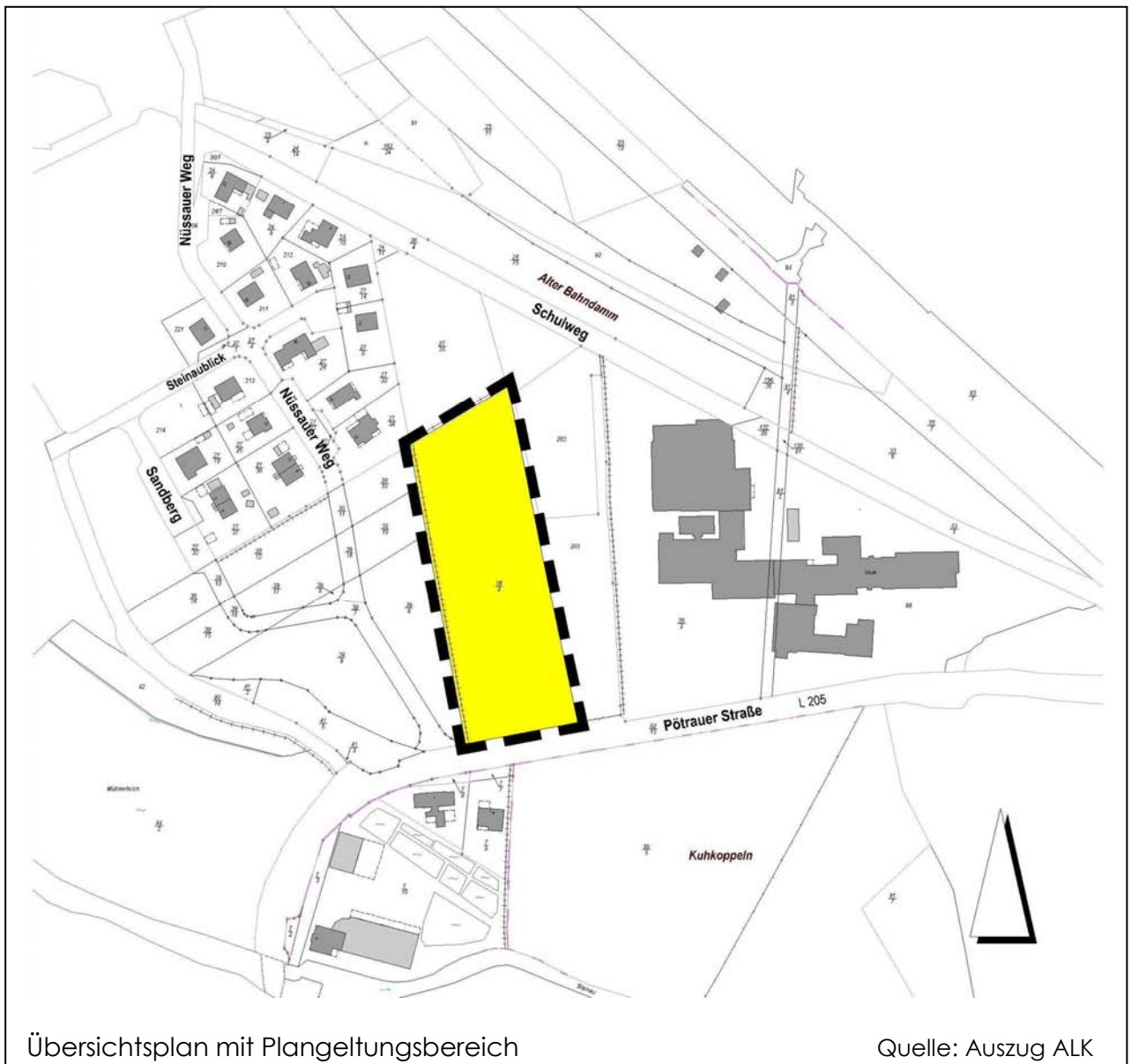
GEMEINDE BÜCHEN



15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DAS GEBIET: „NÖRDLICH PÖTRAUER STRASSE, WESTLICH DES
SCHULZENTRUMS“

PLANZEICHNUNG UND BEGRÜNDUNG



ENTWURF - VORLAGE FÜR EINEN ERNEUTEN ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

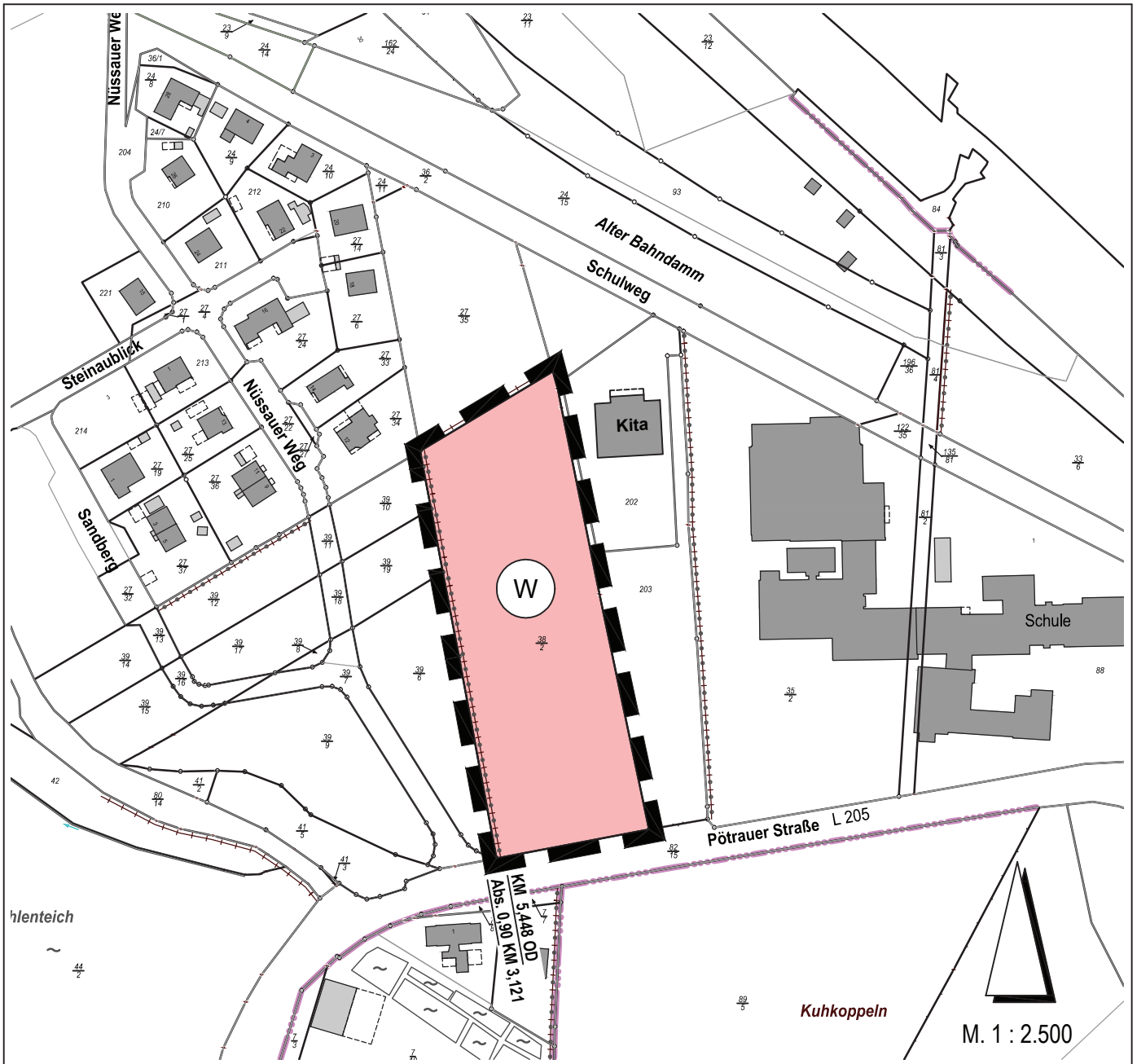
Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung sind unterstrichen.
Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten
oder ergänzten Teilen zulässig.

GEMEINDE BÜCHEN

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

FÜR DEN BEREICH

"NÖRDLICH PÖTRAUERSTRASSE UND ÖSTLICH NÜSSAUER WEG"

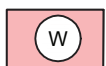


PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterungen / Rechtsgrundlagen

I. DARSTELLUNGEN



Wohnbaufläche - § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung

ENTWURF

**Vorlage für einen
erneuten Entwurfs-
und Auslegungs-
beschluss**

Stand: 15.06.2016

BEGRÜNDUNG ZUR 15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Grundlagen für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	1
1.1	Gesetzliche Grundlagen	1
1.2	Plangrundlage	1
1.3	Planvorgaben	1
1.4	Altlasten	2
2.	Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	2
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
3.	Planungsanlass und Planungserfordernis	4
3.1	Ziel und Zweck der Planung	7
3.2	Städtebauliches Konzept	7
4.	Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	7
4.1	Art der baulichen Nutzung	7
4.2	Erschließung	8
4.2.1	Verkehrliche Erschließung	8
4.2.2	Ver- und Entsorgung	8
5.	Auswirkungen der Planung	7
5.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	7
5.2	Waldumwandlung	9
6.	Umweltbericht	siehe Anlage
7.	Beschluss der Begründung	9

Anlage: Umweltbericht

1. Grundlagen für die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Als Plangrundlage dient ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000, der vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt wurde.

1.3 Planvorgaben

- Regionalplan

In dem Regionalplan für den Planungsraum I aus dem Jahre 1998 wird die Gemeinde Büchen als Unterzentrum sowie als bauliches zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes ausgewiesen.

Durch Ausbau des Ortszentrums und der kontinuierlichen wohnbaulichen sowie industriellen und gewerblichen Weiterentwicklung soll die zentralörtliche Funktion der Gemeinde gestärkt werden.

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist der hier überplante Bereich teilweise bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Lediglich der Bereich zwischen der heute vorhandenen Waldfläche an der Pötrauer Straße und dem Schulgelände ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche dargestellt, so dass hier im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist.

Ein Auszug des aktuellen Flächennutzungsplanes kann der **Abbildung 1** auf der folgenden Seite entnommen werden.

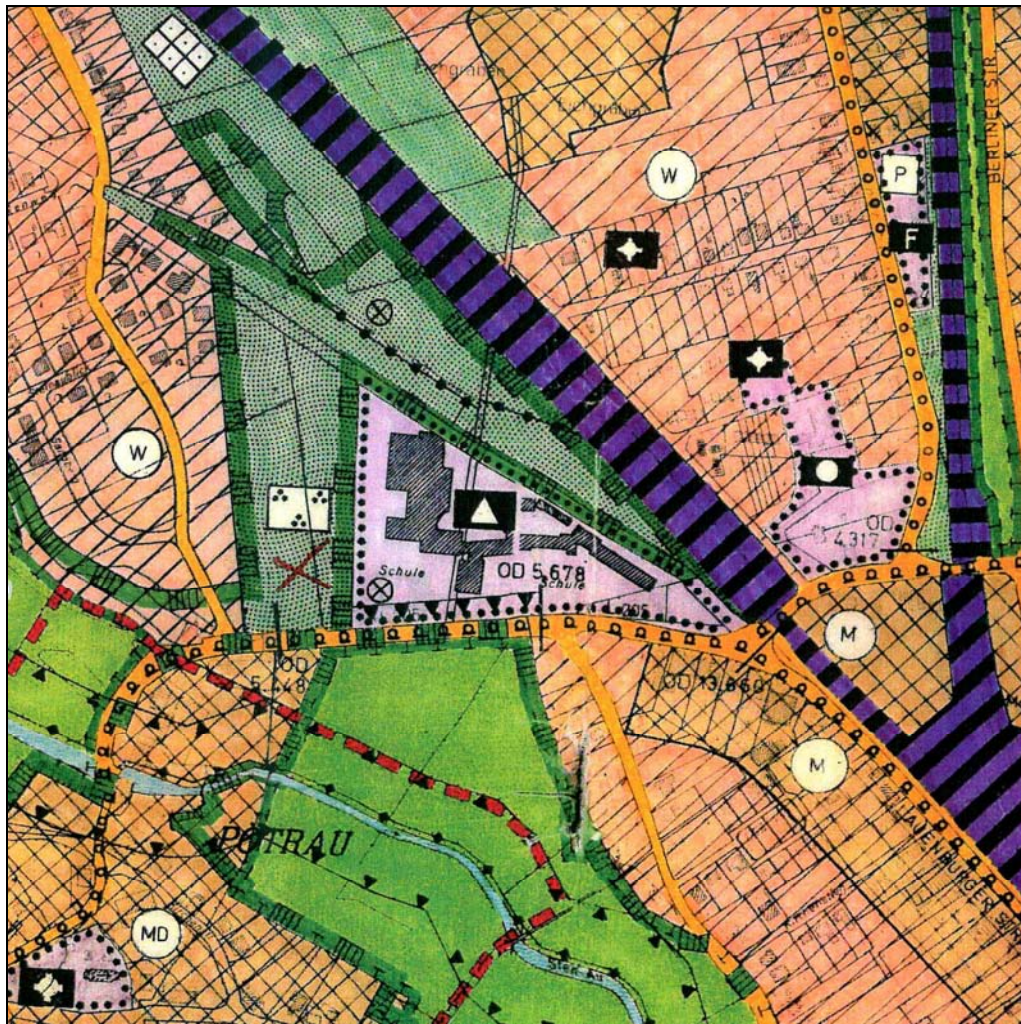


Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan

- **Bebauungsplan**

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass der Bereich zurzeit als Außenbereich einzustufen ist. Nördlich des Plangebietes besteht für das Wohngebiet am Nüssauer Weg der Bebauungsplan Nr. 22, von dem nur der Teil 2 am 14.01.1997 zur Rechtskraft gebracht wurde. Festgesetzt ist hier ein allgemeines Wohngebiet (**WA**).

Parallel zu dieser 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Bebauungsplan Nr. 50 aufgestellt.

1.4 Altlasten / Altablagerungen

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung keine Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt. Auch der Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt hat auf Anfrage am 21.07.2015 mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

2. Lage des Plangebietes und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich dieser F-Planänderung liegt im Ortsteil Pötrau in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums der Gemeinde Büchen. Er umfasst die Fläche zwischen der verlängerten Trasse des Nüssauer Weges und der vorhandenen Wiese (Flurstück 38/2) südwestlich der KITA am Schulweg.



Abbildung 2: Luftbild als Übersicht zur derzeitigen Situation - noch ohne KITA- Gebäude

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird bisher baulich nicht genutzt und dient als landwirtschaftliche Grünlandfläche.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,094 ha und wird wie folgt abgegrenzt:

im Norden	durch eine Streuobstwiese,
im Osten	durch die KiTa am Schulweg und das Flurstück 203,
im Süden	durch die Pötrauer Straße,
im Westen	durch eine Waldfläche beidseitig der bereits vermessenen Trasse der geplanten Verlängerung des Nüssauer Weges.

Westlich angrenzend, beidseitig der Trasse des Nüssauer Weges befinden sich Waldflächen.



Abbildung 3: Blick von der Pötrauer Straße auf das Plangebiet, eine unbebaute Wiese mit der 2013 fertiggestellten KITA am Schulweg im Hintergrund.

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Der Planungsanlass für diese F-Planänderung ist unmittelbar gekoppelt an die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50.

Als Planungsanlass sind hierfür zwei Punkte zu nennen:

- der dringende Bedarf der Gemeinde Büchen an Wohnbauflächen sowie
- die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges.

Zum dringenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße im Ortszentrum sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde keinen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine verfügbaren Flächen, die für die Entwicklung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen. Hierzu wird besonders verwiesen auf die Ausführungen im Umweltbericht, der sich auf der Grundlage von Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB mit einer Untersuchung und Bewertung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes beschäftigt (siehe hierzu Anlage 4 zum Umweltbericht).

Auch der Wohnungsmarkt ist absolut angespannt. Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern. Es werden vor allem Baugrundstücke für junge Familien benötigt, die auf eine gute Anbindung an Schule und KITA angewiesen sind. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde "im Zugzwang", ausreichende Flächen für den Wohnungsbau möglichst kurzfristig bereitzustellen. Darüber hinaus ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, so dass auch kleine Wohnungen für Singlehaushalte und barrierefrei Wohnungen für ältere Menschen geschaffen werden müssen.

Zwischenzeitlich hat sich der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen deutlich erhöht, so dass die Gemeinde gefordert ist, Wohnraum für den sozialen Wohnungsbau und für Flüchtlinge vorzuhalten.

Um den zusätzlichen Anforderungen nicht nur kurzfristig gerecht werden zu können und alle Entwicklungspotenziale auszuloten, hat die Gemeinde Büchen ein Ortsentwicklungskonzept¹ in Auftrag gegeben. Der vorliegende Entwurf vom 25.05.2016 bestätigt den Mangel an kurzfristig bebaubaren Flächen für den Wohnungsbau und räumt der von der Gemeinde bereits angestoßenen Planung für den Geltungsbereich eine hohe Priorität ein. Dies gilt insbesondere aufgrund der günstigen Lage des Plangebietes, denn Schulzentrum, KiTa, Versorgungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Busbahnhof und auch die Bahnstation sind auf kurzen Wegen zu Fuß zu erreichen.

Auch die aktuelle Studie zur Bevölkerungs- und Wohnungsmarktentwicklung vom März 2016² bestätigt eine starke Anspannung des Wohnungsmarktes in Büchen. So besteht aktuell im Amt Büchen beispielsweise ein ungedeckter Bedarf von mindestens 200 seniorengerechten Wohnungen. Langfristig werden zudem etwa 400 preisgebundene bzw. in kommunalem Eigentum befindliche Wohnungen benötigt, um insbesondere den Bedarf von Haushalten mit geringem Einkommen decken zu können. Hinzu kommt, dass der Wohnflächenbedarf pro Person in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen ist³

Gleichwohl ist sich die Gemeinde der Tatsache bewusst, dass durch die vorliegende Planung im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 50, der auch die westlich angrenzende Waldfläche überplant, teilweise ökologisch sensible Bereiche betroffen sind. Dies gilt insbesondere für eine kleine vorhandene Waldfläche östlich der Trasse des verlängerten Nüssauer Weges und ein hier vorhandenes Biotop, für das eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG erforderlich ist. Ein entsprechender Befreiungsantrag wurde der unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich vorgelegt. Diese hat daraufhin eine Befreiung in Aussicht gestellt, wenn ein dringender Wohnbedarf und das öffentliche Interesse für

¹ GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Oldesloe, 25.05.2016, Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen -Entwurf

² Pestel-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, März 2016 "Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktentwicklung in der Gemeinde Büchen und im Amt Büchen"

³ Standen im Jahr 1998 jedem Einwohner noch durchschnittlich 39m² zur Verfügung, so ist die Pro-Kopf-Wohnfläche mittlerweile auf 45m² angewachsen. Diese Zahlen hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) auf Grundlage des Mikrozensus veröffentlicht. Als wichtigste Ursachen für diesen Anstieg gelten ein höherer Anspruch an die Wohnungsgröße sowie eine veränderte Haushaltsstruktur. Vor allem die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat dazu geführt, dass die pro Kopf zur Verfügung stehende Wohnfläche größer geworden ist.

die Ausweisung des Wohngebietes nachgewiesen wird. Auch hierzu wird auf die Ausführungen im Umweltbericht verwiesen, der auch einen entsprechenden Nachweis beinhaltet.

Die Gemeinde hat nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange im vorliegenden Fall gegen die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der Entwicklung eines Wohngebietes entschieden. Aus Sicht der Gemeinde sind in dem Zusammenhang folgende Punkte von Bedeutung:

- der dringende Bedarf an kurzfristig realisierbaren Wohnbauflächen auch für den sozialen Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen,
- die zentrale Lage des Plangebietes und die unmittelbare Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde,
- die Optimierung der innerörtlichen Erschließung einschließlich der Reduzierung des Verkehrs auf dem Schulweg durch Rückbau als Einbahnstraße,
- der hierdurch ermöglichte bessere Schutz der Lindenallee am Schulweg,
- die Minimierung des Eingriffes in den Waldbestand durch Erhalt eines 14 m breiten Streifens, der den wertvollsten Baumbestand aufweist und jetzt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird,
- die Aufgabe eines geschützten Biotops in eher schlechtem Erhaltungszustand mit einem lediglich eingeschränkten Entwicklungspotenzial aufgrund vorhandener Umgebungseinflüsse.

Die Gemeinde hält deshalb an dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße und dem Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KITA fest.

Zur Erschließungssituation im Bereich des Schulweges

Der Schulweg ist eine wichtige Durchgangs- und Erschließungsstraße, die das Ortszentrum mit den nordwestlichen Ortsteilen verbindet. Er ist als Allee beidseitig mit Linden eingefasst und zeichnet sich durch einen sehr schmalen Straßenquerschnitt aus, der bereits den Begegnungsverkehr von PKWs kaum zulässt. Ein Ausbau des Schulweges wäre ohne einen erheblichen Eingriff in den alten Lindenbestand nicht möglich. Die Gemeinde möchte aber den Alleecharakter des Schulweges unbedingt erhalten. Hierzu soll eine Reduzierung der Verkehrsbelastung des Schulweges beitragen. Deshalb plant die Gemeinde, den Verkehr auf dem Schulweg ab der Zu- und Abfahrt zum Schulzentrum nur noch als Einbahnverkehr nach Westen zuzulassen.

Die Gemeinde möchte im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges die Erschließung von Bauflächen auf der Wiese an der Pötrauer Straße in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KITA ermöglichen. Um darüber hinaus zusätzliche Bauplätze anbieten zu können, sollen auch Teilbereiche der Fläche zwischen der vorhandenen Wiese und der Trasse des Nüssauer Weges zu Wohnbauland entwickelt werden. Diese Flächen werden auch bei

der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einbezogen. Eine F-Planänderung ist hierfür allerdings nicht erforderlich, da diese Flächen im bestehenden F-Plan bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen sind.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

In Büchen besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der auch über die vorliegende F-Planänderung informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Vorstellungen zur Planung einzubringen.

Wie bereits oben erwähnt, hat die Gemeinde für das Gebiet im Parallelverfahren einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 50 gefasst. Der Bebauungsplan Nr. 50 wird zeitgleich mit dieser F-Planänderung bearbeitet.

Um eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich, für die noch nicht als Wohnbauflächen ausgewiesenen Bereiche auch den Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis für die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nach Auffassung der Gemeinde nicht.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, um an dem zentralen Standort neben KITA und Schule die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erschließung eines Wohngebietes zu schaffen.

3.2 Städtebauliches Konzept

Wie auch im Umweltbericht durch das Büro BBS Greuner-Pönicke aus Kiel unter Kapitel 6 dieser Begründung dargestellt, wurden im Vorwege verschiedene alternative Konzepte für eine Erschließung und Bebauung des Plangebietes ausgearbeitet und beraten. Der Bauausschuss hat sich letztlich für eine Lösung entschieden, die eine größtmögliche Zahl an Baugrundstücken ermöglicht, aber auch einen Teil der für das westlich angrenzende Gebiet prägenden Gehölzbestände berücksichtigt und erhält. Das diesem Bebauungsplan zugrundeliegende städtebauliche Konzept mit einem beispielhaft dargestellten Bebauungsvorschlag kann der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 entnommen werden.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Wohnbaufläche (**W**) dargestellt. Hiermit soll im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 die planungsrechtliche Grundlage für die Erschließung eines Wohngebietes in Ergänzung der bereits vorgesehenen Wohnbauflächen östlich der geplanten Verlängerung des Nüssauer Weges geschaffen werden.

4.2 Erschließung

4.2.1 Verkehrliche Erschließung

Der Plangeltungsbereich ist zurzeit lediglich über die Pöttrauer Straße im Süden erschlossen. Im Zusammenhang mit der Planung für den Bebauungsplan Nr. 50 ist beabsichtigt, die Haupteerschließung des neuen Wohngebietes über einen Wohnweg mit direktem Anschluss an den Nüssauer Weg zu realisieren.

4.2.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Wohngebietes kann durch die Verlegung entsprechender Leitungen in dem geplanten Wohnweg mit Anschluss an den Nüssauer Weg gewährleistet werden. Lediglich der südliche Bereich des Plangebietes soll direkt von der Pöttrauer Straße erschlossen werden.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft⁴ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden.

Deshalb ist im Rahmen der Aufstellung dieser F-Planänderung und der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hierfür wurde das Büro BBS - Greuner-Pönicke aus Kiel beauftragt.

Der Umweltbericht, der sich ausführlich mit den einzelnen Schutzgütern und auch dem Artenschutz befasst, ist als Anlage beigefügt, wird aber im weiteren Verfahren als Kapitel 6 dieser Begründung integriert. Für den Bebauungsplan und für die Flächennutzungsplanänderung wurde ein gemeinsamer Umweltbericht erstellt.

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Weiterhin betrachtet der Umweltbericht Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen sowie seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sach-

⁴ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

güter. Außerdem beinhaltet er gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, bei denen die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind.

5.2 Waldumwandlung

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben, grenzt das Plangebiet im Westen an Waldflächen. Für die Entwicklung dieser Flächen zu einem Wohngebiet ist deshalb eine sog. Waldumwandlung für Teilbereiche erforderlich.

Der Grundstückseigentümer muss hierzu einen Antrag auf Waldumwandlung einreichen, über den die untere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet. Die untere Forstbehörde hat eine entsprechende Genehmigung zur Waldumwandlung bereits in Aussicht gestellt.

Die Planzeichnung des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes berücksichtigt bereits die neue Waldgrenze, die in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde mit einem Abstand von 20 m zur westlich angrenzenden Waldfläche eingetragen ist.

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzvereine über die Planung unterrichtet und am Verfahren beteiligt. Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde geprüft und teilweise in dem jetzt vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Die Planzeichnung für die F-Planänderung wurde hierbei nicht verändert. Allerdings wurden aufgrund zahlreicher vorgetragener Bedenken und Hinweise durch den Kreis Herzogtum Lauenburg - vorwiegend aus naturschutzrechtlicher Sicht - die Begründung und hier insbesondere die Ausführungen im Umweltbericht zur Standortwahl überarbeitet und ergänzt.

6. Umweltbericht

Siehe Anlage 3

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren in die Begründung integriert.

7. Beschluss der Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am gebilligt.

Güter, den

.....

(Möller)
Bürgermeister

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158 – 890 277
Fax: 04158 – 890 276 email: info@planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431 698845 Fax: 698533

Stand: 15.06.2016

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg", hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Beratung:

Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“, hat in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 25.01.2016 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

Mit Schreiben vom 14.12.2015 wurden die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung unterrichtet sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und aufgefordert Stellungnahmen abzugeben. Die Beteiligung der Nachbargemeinde wurde ebenfalls durchgeführt.

In Rahmen dieses Verfahrensschrittes sind Stellungnahmen eingegangen, durch die die Grundzüge der Planung berührt werden und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich wird.

Hierbei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Die eingegangenen Stellungnahmen können der beigefügten Anlage zu dieser Beschlussvorlage entnommen werden. Die Anlage enthält ebenfalls vorbereitete Abwägungsvorschläge.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Die im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“, hat die Gemeindevertretung geprüft. Die Stellungnahmen und das Ergebnis der Prüfung ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50 der Gemeinde Büchen, für das Gebiet: „Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
3. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die Auslegung zu benachrichtigen.
4. Gleichzeitig werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.
5. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Bauwesen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Lübeck, 03.08.2015
- B 208915 -

UNTERSUCHUNGSBERICHT

zu bodenmechanischen Feld- und Laboruntersuchungen, Beschreibung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse hinsichtlich der grundsätzlichen Bebaubarkeit der Grundstücke und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden

Gemeinde Büchen im geplanten Erschließungsgebiet B-Plan 50

<u>Anlagen:</u>	1	Bodenprofile und Lage der Untersuchungspunkte
	2	Körnungslinien

Veranlassung/ Vorbemerkung

Das Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, wurde beauftragt, die Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich des o.a. Bebauungsplanes durch orientierende Feld- und Laboruntersuchungen zu erkunden, zu beschreiben und die Tragfähigkeit sowie die Versickerungsfähigkeit der angetroffenen Böden hinsichtlich einer Wohngebieterschließung/-bebauung allgemein zu beurteilen.

Zur Bearbeitung wurden von der Gemeinde Büchen folgende Unterlagen als pdf-Dateien zur Verfügung gestellt:

- € Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Planzeichnung A und vorläufige Begründung zum Vorentwurf vom 19.03.2015 von der Planwerkstatt Nord, Dipl.-Ing. H. S. Feender, Stadtplaner, Güster;
- € Vermessungsunterlagen;
- € Stellungnahme gemäß §4(1) Baugesetzbuch (BauGB) vom Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur vom 07.05.2015.

Lokal grenzt der B-Plan Bereich östlich direkt an ein holozänes Niedermoor (Bruchwald-, Schilf- und Seggentorf) und ist oberflächennah von glazifluviatilen Sanden und Kiesen sowie Beckensedimenten geprägt.

Das an der Oberfläche sehr bewegte Gelände ist zum Zeitpunkt der Felduntersuchungen ungenutzt und überwiegend mit Oberboden angedeckt. Im westlichen Teil fällt das Gelände um ca. 3,4m und im östlichen Bereich um ca. 1,4m in Richtung Süden ab.

Die Bodenverhältnisse sollen in dem o.a. Gebiet an sieben durch den Auftraggeber vorgegebenen gleichmäßig verteilten Untersuchungspunkten erkundet werden.

Bodenmechanische Untersuchungen

Am 09. Juli d. J. wurden zur Feststellung der Boden- und Grundwasserverhältnisse Kleinrammbohrungen (n. DIN 4021/22 475-1, DN 40-80mm) bis 5m unter Gelände abgeteuft.

Die Ergebnisse der Felduntersuchungen sind nach einer kornanalytischen Bestimmung der laufend entnommenen Bodenproben als farbige Profile zeichnerisch und höhengerecht, bezogen auf Meter über Normalhöhennull (müNHN), auf der beigegeführten Anlage aufgetragen; die Bohransatzpunkte sind dem nebenstehenden Lageplan zu entnehmen. Die in Feld-

versuchen (n. DIN 4022) ermittelten Konsistenzen der bindigen Böden sind rechts als Strichmarkierungen dargestellt.

Die nach dem Bohrende im Bohrloch gemessenen Grundwasserstände sind links an den Bodenprofilen in blau angetragen; wasserführende Bodenschichten sind mit einem senkrechten bogen Strich gekennzeichnet.

Es hat sich der nachfolgend beschriebene Bodenaufbau ergeben:

An der Geländeoberkante wurden an den Untersuchungspunkten 1 - 6 eine 40 bis 70m starke sandige Oberbodenschicht angetroffen.

Unterhalb des Oberbodens bzw. an der Geländeoberkante am Punkt 7 folgen z.T. bis zur Erkundungsendteufe bzw. bis 1,8 bis 3,6m unter Gelände (Pkte. 2 – 5) gewachsene unterschiedlich zusammengesetzte rollige Böden. Dabei handelt es sich um z.T. schwach schluffige, schwach mittelsandige bis mittelsandige, vereinzelt schwach grobsandige, schwach kiesige Feinsande mit z.T. Schluff- und Torf-Streifen, Fein- und Mittelsande, schwach feinsandige, grobsandige Mittelsande, z.T. schwach schluffige, schwach feinsandige, schwach kiesige bis kiesige Mittel- und Grobsande und stark kiesige Fein- bis Grobsande. Die Lagerungsdichte der Sande ist dem Bohrfortschritt nach als mitteldicht zu beschreiben.

Bis zur Endteufe der Bohrpunkte 2 – 5 wurden bindige Beckenablagerungen als entkalkter Beckenschluff (BU) in weich-steifer bis steifer Zustandsform mit eingelagerten nassen und trockenen Feinsand-Streifen erbohrt.

Die organoleptisch/ sensorische Ansprache der gewachsenen Böden war ohne Auffälligkeiten.

Von den gewachsenen Böden wurden im bodenmechanischen Labor des Unterzeichners, zur Bestimmung weiterer Kenndaten, drei Mischproben zusammengestellt und an diesen sowie einer Einzelprobe die Körnungslinien durch Nasssiebanalysen (n. DIN 18123-5) ermittelt, die als Durchgangssummenkurven im einfachlogarithmisch geteilten Koordinatensystem auf der Anlage 2 dargestellt sind. Die Wasserdurchlässigkeiten der Böden wurden rechnerisch nach Beyer ermittelt und sind ebenfalls der Anlage 2 zu entnehmen.

Weitere Einzelheiten zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen sind aus der beigelegten Anlage 1 ersichtlich.

Grundwasser

Zum Zeitpunkt der Feldarbeiten wurde nach Beendigung der Bohrarbeiten das innerhalb der Sande hydraulisch korrespondierende Grundwasser in Tiefen von 1,5 bis 3,9m unter Gelände bzw. +14,7 bis +17,4mNHN angetroffen. Aus diesen Messungen ist grundsätzlich eine Grundwasserfließrichtung parallel zur Geländeoberkante in südlicher Richtung anzunehmen.

Im Bereich der Untersuchungspunkte 3 und 5 wurde kein Grund-, Stau- oder Schichtenwasser festgestellt. Im Bereich von Schichtübergängen /-wechseln sind die bindigen Böden als nass/feucht anzusprechen.

Die Untersuchungen wurden zu einem Zeitpunkt von einer vorausgegangenen längeren trockenen Witterungsperiode ausgeführt, daher ist aufgrund von klimatischen bzw. witterungsbedingten Einflüssen mit einem Grundwasseranstieg von bis zu 1,0m zu rechnen.

Kennzeichnende Eigenschaften der Böden

Der sandige Oberboden genießt einen besonderen Schutz (Mutterbodenschutzgesetz gemäß BauGB §202) und ist unterhalb bebauter Flächen (auch Garagen, Stellplätzen und Verkehrsflächen) zum Beginn der Bauarbeiten generell abzutragen und zur Wiederverwendung seitlich in geeigneten Mieten zu lagern.

Oberboden:

Bodenklasse n. DIN 18300:	1
Bodengruppe n. DIN 18196:	OH

Die gewachsenen Sande sind gut tragfähig, grundsätzlich verdichtungswillig und neigen im festgestellten Zustand zu nur geringen Verformungen. Setzungen/ Zusammendrückungen treten unmittelbar nach der Belastung aus den Nachverdichtungsarbeiten ein. Die Wasserdurchlässigkeit ist als wasserdurchlässig (n. DIN 18130, Tab. 1) zu beschreiben.

Sande:

Bodenklasse n. DIN 18300:	3
Bodengruppe n. DIN 18196:	SE-SU
Frostempfindlichkeit:	F1 (nicht frostempfindlich, n. ZTV E-StB 09)
Raumgewicht:	$v / v' =$ 18/10kN/m ³
Scherfestigkeit:	$\pi_k' =$ 32,5°

Kohäsion:	c_k	=	0kN/m ²
Steifemodul:	$E_{s,k}$	=	40MN/m ²

Der gewachsene bindige Boden als Beckenschluff (BU) angesprochen, ist in der angetroffenen weich-steifen bis steifen Zustandsform grundsätzlich tragfähig neigt jedoch unter neuer ständiger Last zu langfristig abklingenden Konsolidierungssetzungen. Aufgrund der Kornzusammensetzung (hoher Feinkornanteil) ist er sehr schwach wasserdurchlässig (n. DIN 18 130, Tab. 1) sowie ausgeprägt frost- und wasserempfindlich.

Bei Wasserzutritt und/ oder bei dynamischer Beanspruchung, z.B. durch Radlasten von Baufahrzeugen verlieren diese Böden infolge Gefügeveränderung ihre Festigkeit und weichen völlig auf.

Beckenschluff (BU), weich-steif bis steif:

Bodenklasse n. DIN 18300:	4, 2 (wenn durch Wasserzutritt bzw. dynamischer Belastung der Boden in seinem Gefüge zerstört wird und dann den „Fließenden Bodenarten“ zuzuordnen ist)
Bodengruppe n. DIN 18196:	UL-UM
Frostempfindlichkeit:	F3 (sehr frostempfindlich, n. ZTV E-StB 09)
Raumgewicht:	$\gamma / \gamma' =$ 20/10kN/m ³
Scherfestigkeit:	$\pi_k' =$ 20...25°
Kohäsion:	$c_k =$ 5,0...7,5kN/m ²
Steifemodul:	$E_{s,k} =$ 20...25MN/m ²

Kurzbewertung der Untersuchungsergebnisse

Ausweislich der durchgeführten orientierenden Feld- u. Laboruntersuchungen sind im untersuchten Bereich Flachgründungen auf Einzel-, Streifenfundamenten und Stahlbetonsohlplatten für nicht- und unterkellert geplante Einfamilien-, Reihen- und Doppelhäuser sowie der Bau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Erschließungsstraßen ohne besondere Gründungsmaßnahmen (Pfahlgründungen, Tiefenverdichtung o.ä.) gut möglich. Die Bemessung für die Gründungselemente kann z.B. nach den Tabellen der DIN 1054:2010-12 erfolgen.

Bei unterkellert geplanter Bauweise sind je nach Lage und Geländehöhe des Grundstückes bauzeitliche Grundwasserabsenkungen und die Trockenhaltung (n. DIN 4095, Dränung baulicher Anlagen, Abdichtung n. DIN 18 195-4 oder -6, „weiße“ Wanne aus wu-Beton) der in den Grundwasserbereich einbindenden Gebäudeteile zu planen.

Für Geländeauffüllungen des bewegten Geländes ist ein grobkörniger Boden (SE-SW n. DIN 18 196) lagenweise verdichtet ($D_{Pr} \geq 1,0 \text{ t/cm}^2$).

Bei den gegebenen Bodenverhältnissen kann der Straßenoberbau grundsätzlich nach Abschnitt 3.1.2 F1-Böden der RStO 12 (Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen), in Abhängigkeit der zu ermittelnden Belastungsklasse und Frosteinwirkungszone II, geplant werden.

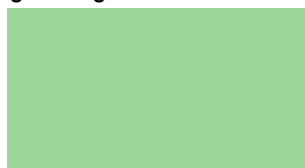
Die grundsätzlich als untere Frostschutzschicht verwendbaren anstehenden frostunempfindlichen Böden (Sande) sind aus der Erfahrung auch nach einer Nachverdichtung zur Aufnahme des Straßenoberbaues, aufgrund fehlender Kiesanteile, nicht ausreichend tragfähig (Forderung: Verformungsmodul $E_{v2} \geq 50 \text{ MPa}$). Für die Aufnahme des Straßenoberbaues, aufgrund fehlender Kiesanteile, nicht ausreichend tragfähig (Forderung: Verformungsmodul $E_{v2} \geq 50 \text{ MPa}$) vorzusehen. Nach dem Bodenabtrag und den Verdichtungsarbeiten auf dem Straßenplanum werden zum Nachweis ausreichender Tragfähigkeit statische Plattendruckversuche (n. DIN 18 134) angeraten.

Bei der Auswahl der Baustoffe und Beschreibung der Bauweisen wird auf die Einhaltung der in den ZTV'en (z.B. ZTV SoB-StB 04/ ZTV Pflaster-StB 06) und Technischen Lieferbedingungen (z. B. TL SoB-StB 04/ TL Pflaster-StB 06/ TL Gestein-StB 04) formulierten Anforderungen hingewiesen.

Eine dauerhafte Entwässerung (Planumsdränage) ist nicht einzuplanen.

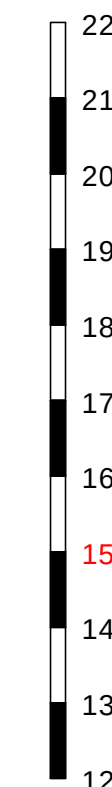
Ausweislich sämtlicher Untersuchungsergebnisse kann auf dem untersuchten Grundstück eine dezentrale Versickerung des nicht verunreinigten Dachflächenwassers, nach den Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138, in den gewachsenen wasserdurchlässigen Sanden grundsätzlich gut ausgeführt werden. Die Wasserdurchlässigkeiten der Böden sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Aufgrund der festgestellten Grundwasserstände von ca. 1,5 bis 3,9m unter Gelände bzw. des möglichen Anstieges des Grundwassers ist der geforderte Sickerraum n. ATV-DVWK-A 138, $\geq 1,0 \text{ m}$, bei der Wahl der Versickerungsanlage zu beachten.



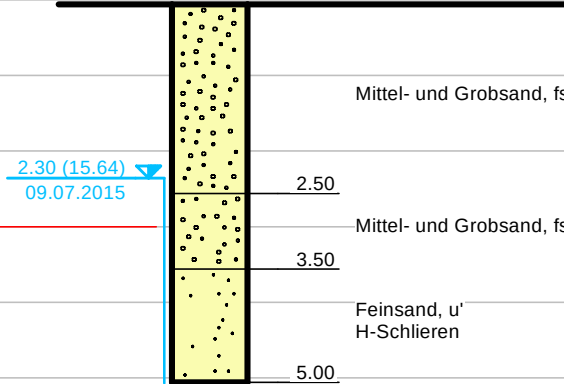
KLEINBOHRUNG:
M. d. H. 1:100

müNHN



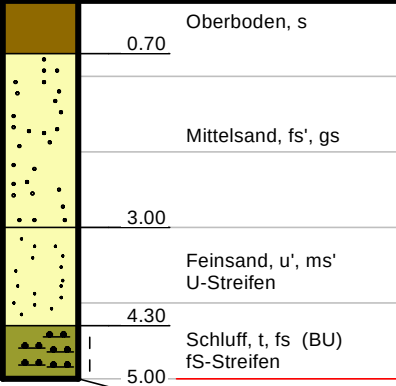
7

0.00 m = +17,94mNHN



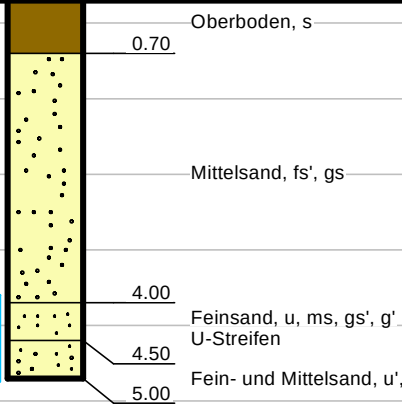
5

0.00 m = +20,00mNHN



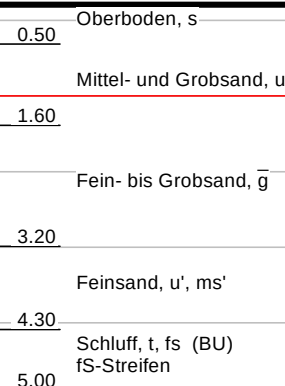
6

0.00 m = +21,30mNHN



4

0.00 m = +16,21mNHN



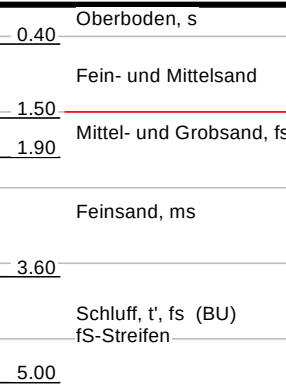
3

0.00 m = +17,33mNHN



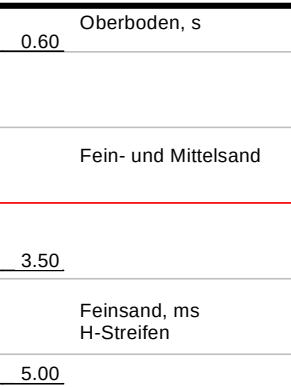
2

0.00 m = +16,42mNHN



1

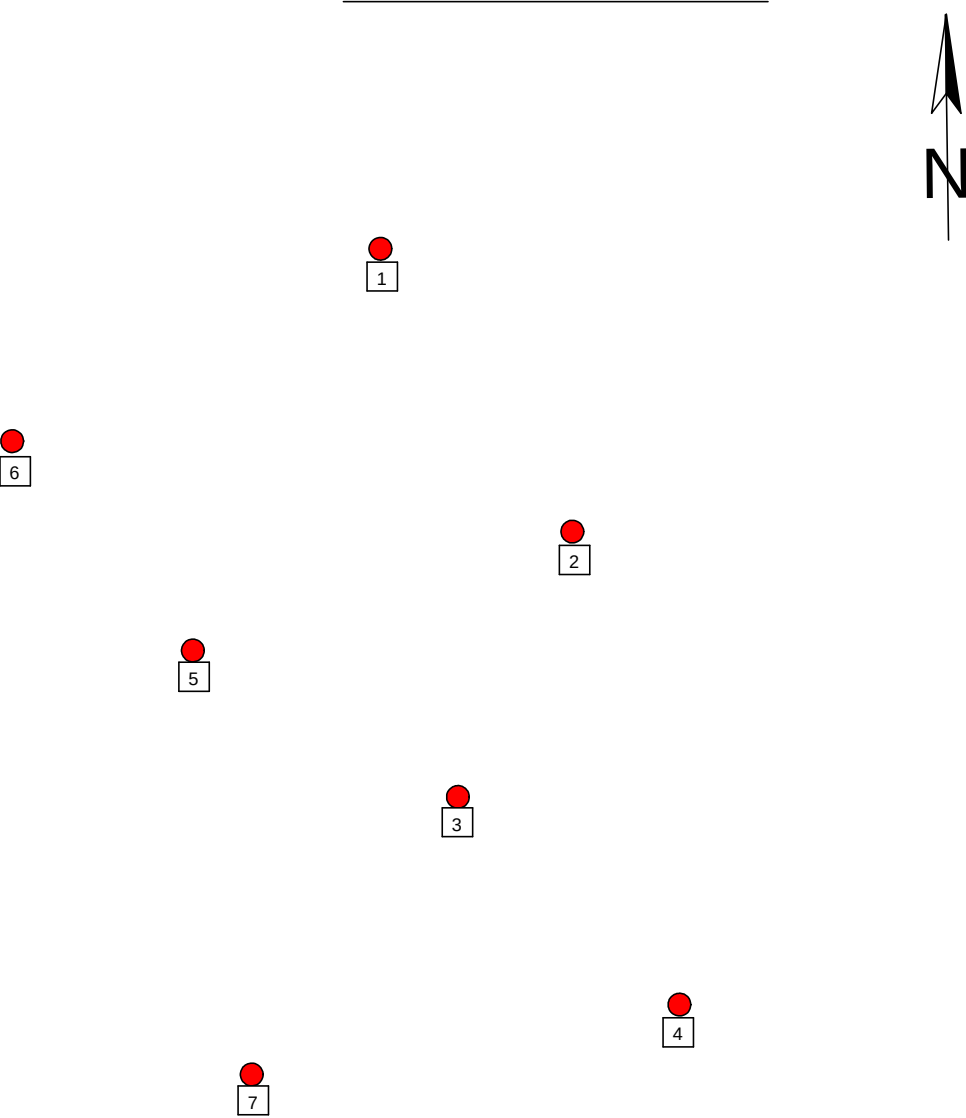
0.00 m = +17,61mNHN



müNHN



Lage der Untersuchungspunkte, o. M.



ERLÄUTERUNGEN:

BODENART	KURZZEICHEN	GRUNDWASSERSYMBOL
Steine	steinig X x	2.45 GW angebohrt
Kies	kiesig G g	30.04.98 GW Bohrende
Sand	sandig S s	30.04.98 GW Ruhe
Schluff	schluffig U u	2.45 wasserführend
Ton	tonig T t	30.04.98 u nass
Torf/Humus	humos H h	
Mudde	organisch F o	
Auffüllung	A	
Kalkmudde	Wk	
Lehm	L	
Geschiebelehm, -mergel	Lg, Mg	
Beckenschluff, -mergel	BU, BUM	
Beckenton, -mergel	BT, BTM	
Geschiebesand	Sg	
Wiesenton	WT	
fein- mittel- grob- schwach stark	f- m- g- ' -	
breiig weich steif halbfest	⊗ } :	
gepreßt	≡	

Plangrundlage: Planwerkstatt Nord, Dipl.-Ing. H. S. Feender, Güster

BAUVORHABEN:
Gemeinde Büchen, Bebauungsplan Nr. 50

DARSTELLUNG: BODENPROFILE UND
LAGE DER UNTERSUCHUNGSPUNKTE

ANLAGE: 1 ZU: B 208915 DATUM: 21.07.2015 gez.: Re gepr.: :

INGENIEURBÜRO REINBERG
GEOTECHNISCHE KOMPETENZ

ISAAC-NEWTON-STR. 7 23562 LÜBECK TEL. 0451/58 08 105 FAX 58 08 106
E-mail: info@ingenieurbuero-reinberg.de

INGENIEURBÜRO REINBERG

GEOTECHNISCHE KOMPETENZ

23562 LÜBECK TEL 0451-58 08 105 FAX 58 08 106

Bearbeiter: Rb/Rg

Datum: 15.07.2015

Körnungslinie

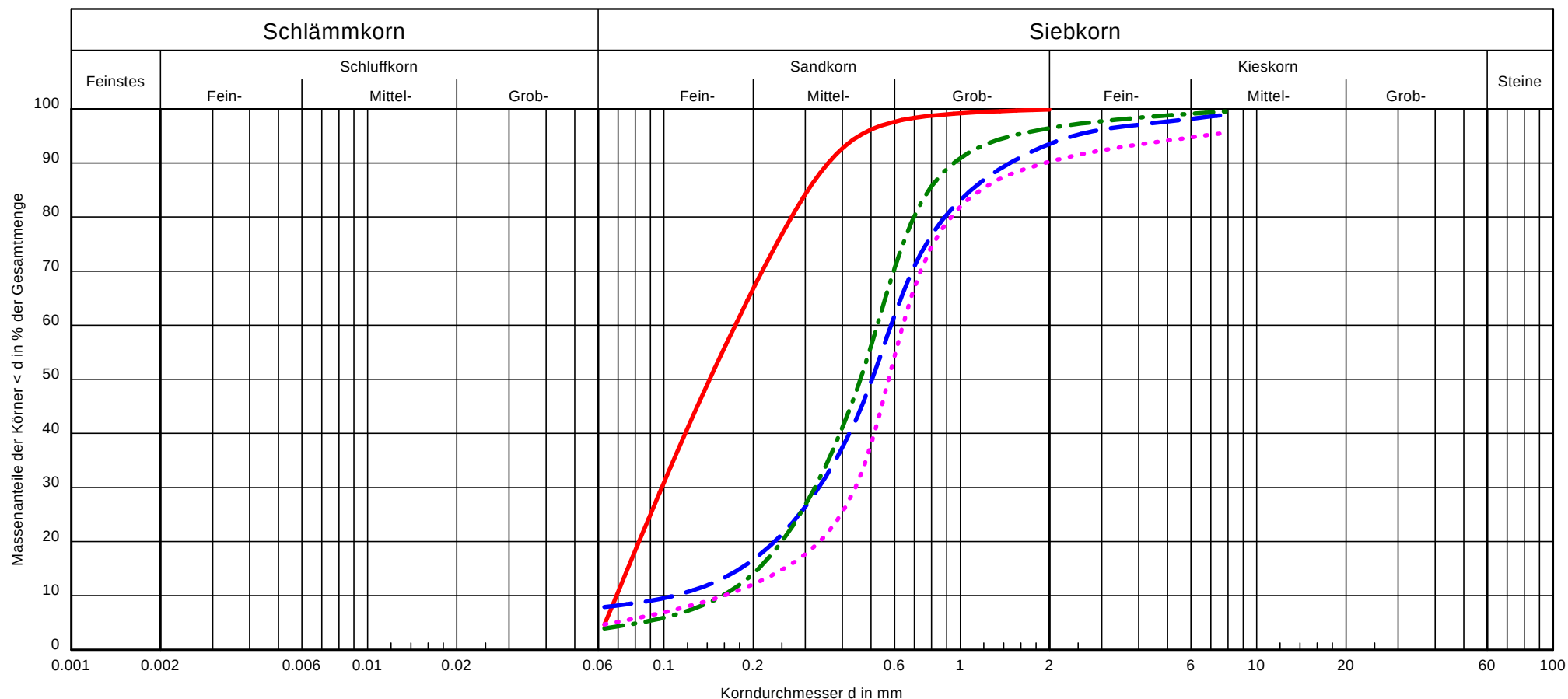
Gemeinde Büchen

Bebauungsplan Nr. 50

Probe entnommen am: 09.07.2015

Art der Entnahme: gestört

Arbeitsweise: Nasssiebung n. DIN 18 123-5



Signatur:

—

- - -

- . - . -

.....

Bodenart:

Fein- und Mittelsand

Mittel- und Grobsand, u', fs', g'

Mittelsand, fs', gs

Mittel- und Grobsand, fs', g'

Bodengruppe:

SE

SU

SE

SE

Frostempfindlichk.:

F1

F1

F1

F1

Entnahmestelle/-tiefe:

1, 2/ 0,6-3,5, 0,4-1,5m

3, 4/ 0,4-1,8, 0,5-1,6m

5, 6/ 0,7-3,0, 0,7-4,0m

7 /0,0-2,5m

k-Wert:

$4.8 \cdot 10^{-5}$

$9.4 \cdot 10^{-5}$

$2.2 \cdot 10^{-4}$

$2.3 \cdot 10^{-4}$

Bemerkungen:

Der k-Wert (Wasserdurchlässigkeit) wurde rechnerisch n. Beyer aus der Körnungskurve ermittelt und in m/s angegeben!

Anlage:
2
zu:
B 208915



(3) Besondere Aufmerksamkeit soll hierbei dem Schulweg gewidmet werden. Über diesen sind schulische Nutzungen und ein Kindergarten angeschlossen. Die Gebäude und die zugeordneten Parkplätze liegen dabei alle südlich des Schulweges.

(4) Durch das Gebiet ergeben sich zudem Fremd-/ Schleichverkehre von der Pötrauer Straße zur Straße Heideweg. Allerdings zeigt die Darstellung wesentlicher Ziele in Büchen (siehe untenstehende Grafik), dass die mögliche Abkürzungsstrecke für Binnenverkehrsfahrten (Fahrten mit Ziel und Quelle in Büchen) nicht attraktiv ist. Fahrten aus dem Bereich Pötrauer Straße/ Lauenburger Straße zu den EZH-Nutzungen an der Möllner Straße bleiben ebenso auf dem Hauptstraßennetz wie Fahrten aus den Wohngebieten Heideweg/ Möllner Straße bei einer Fahrt zum Rathaus, Sparkasse oder den Nutzungen an der Lauenburger Straße.

(5) In dem gesamten Wohnquartier wohnen ca. 1.300 bis 1.350 Einwohner. Unter Berücksichtigung der dort ebenfalls vorhandenen kleineren Unternehmen ist gemäß Erfahrungs- und Kennwerten in einer Kommune wie Büchen von ca. 1,4 Kfz-Zu- und ca. 1,4 Kfz-Abfahrten pro Einwohner und Normalwerktag auszugehen. Darin eingeschlossen sind bereits Handwerker, Umzugswagen, Lieferverkehre, Ver- und Entsorgung, Taxi, Besucher etc.

(6) Es ergeben sich somit pro Tag ca. 1.850 Kfz-Zu- und 1.850 Kfz-Abfahrten (in der Summe beider Richtungen 3.700 Kfz-Fahrten/ Tag) durch in dem Gebiet vorhandene Wohnnutzung inkl. der Gewerbebetriebe und kleineren Unternehmen. Fahrten in den Bereich Schule/ Kita sind hierin noch nicht berücksichtigt.





(7) Der Schulweg verfügt über eine ca. 4,75 m breite Fahrbahn und ist beidseitig von Bäumen gesäumt. Auf dem Schulweg gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Bereits im Begegnungsfall Pkw - Pkw fahren bei den heutigen Fahrzeugbreiten die Kfz-Nutzer nah an die Ränder der Fahrbahn. Diese werden dadurch beschädigt. Bei größeren Ausweichmanövern (z.B. Begegnungsfall Lkw oder Lfw - Pkw) werden die Ränder überfahren, der Erdbereich nahe der Baumwurzeln wird verdichtet, die Bäume so geschädigt.



(8) Auf der Südseite dieser Allee verläuft durch eine Baumreihe von der Fahrbahn getrennt ein Gehweg, der für Fahrradfahrer freigegeben ist.



(9) Der Einmündungsbereich des Schulweges in die Pötrauer Straße ist nicht optimal. Aufgrund des nahen Busbahnhofs und der erforderlichen Schleppkurven für Busse ist der Einmündungstrichter sehr breit. Zudem ist der Abstand zur nächsten signalgeregelten Kreuzung Zwischen den Brücken/ Pötrauer Straße/ Lauenburger Straße nur gering. Vor der Signalanlage wartepflichtige Kfz stauen sich bis über die Einmündung hinaus.



(10) Nördlich des ZOB/ Busbahnhofs ist ein Fußgängerüberweg (Zebrastreifen) als Querungshilfe vorhanden.





(11) Weitere Fußgängerüberwege (Zebrastreifen) als Querungshilfen sind im Bereich der Kreuzung Schulweg/ Nüssauer Weg/ Am Steinautal über den südlichen Nüssauer Weg und die Straße Am Steinautal eingerichtet.



(12) Der Nüssauer Weg ist südlich des Schulweges mit relativ breiter Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen ausgebaut. Der Abschnitt des Nüssauer Weges nördlich des Schulweges bis zum Heideweg ist hingegen mit der Gestaltung des Schulweges vergleichbar (schmale Fahrbahn als Allee mit beidseitigem Baumbestand).



(13) Auf dem Schulweg und dem Nüssauer Weg entsprechen die vorhandenen Gehwege bezüglich der erforderlichen Breite nicht den aktuellen Richtlinien. Die gewünschte Gehwegbreite von 2,5 m wird nicht erreicht. Hierbei handelt es sich aber nicht um ein spezielles Phänomen in Büchen. Vielmehr sind die Gehwege in der Vergangenheit (speziell in den 60er, 70er und 80er Jahren) deutlich schmaler als nach derzeitigen Kenntnissen gebaut worden.

(14) Der Gehweg im Bereich des Schulweges ist durch eine Baumreihe von der Fahrbahn getrennt. Abgesehen von den Zu- und Abfahrten der Parkplätze können sich Fußgänger und Radfahrer (auch Schülerinnen und Schüler) sicher abseits des Kfz-Verkehrs bewegen. Aufgrund des starken Fußgänger- und Radverkehrs insbesondere zu Schulbeginn und -ende wäre aber eine Verbreiterung des Gehweges sinnvoll.

(15) Dabei sind aber städtebauliche Belange abzuwägen, da eine Verbreiterung nur an der der Allee abgewandten Seite erfolgen könnte. Entsprechend müsste die dort vorhandene Bepflanzung entfernt werden.

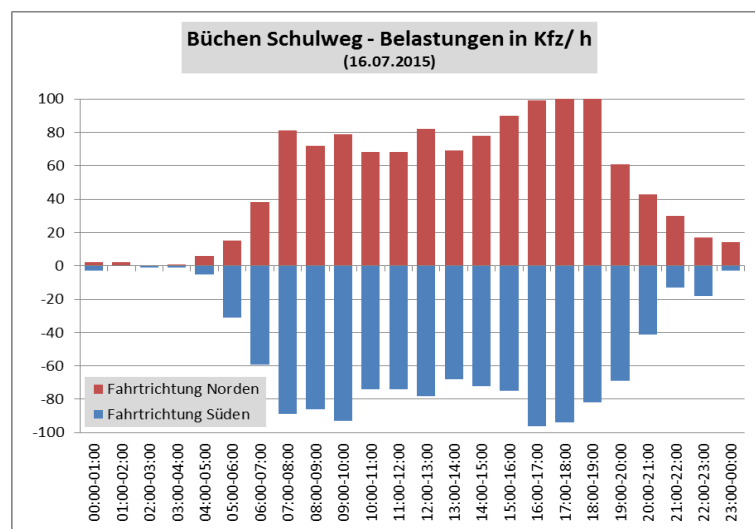


(16) Um die derzeitigen Verkehrsbelastungen zu ermitteln, wurde am 16.07.2015 in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr eine Verkehrszählung auf dem Schulweg durchgeführt (Standort direkt nordwestlich der letzten Parkplatzanbindung). Dabei wurde mittels eines automatischen Seitenmessgerätes der Kfz-Verkehr auf dem Schulweg richtungstrennt nach Längensklassen und Geschwindigkeiten erfasst.



(17) Bezüglich des Zähltages ist zu berücksichtigen, dass die Lauenburger Straße durch Bauarbeiten gesperrt war. Die erhobenen Verkehrswerte können ohne Störungen im Straßennetz entsprechend von den normalen Verkehrsbelastungen abweichen.

- Im Rahmen der Zählungen ergab sich eine Querschnittsbelastung von rund 2.500 Kfz/ 24 h eines Werktages (Durchschnittlicher-Täglicher-Verkehr an Werktagen/ DTVw). Der Schwerververkehrsanteil (Kfz > 3,5 t) liegt bei rund 2%, der Anteil der lärmtechnisch relevanten Lkw/ Busse (Kfz > 2,8 t: Lfw, Lkw, Lz, Bus) bei rund 5%.
- An Wochenenden dürften sich im Tagesverlauf grundsätzlich geringere Verkehrswerte ergeben. Der Jahresmittelwert (Durchschnittlicher-Täglicher-Verkehr über alle Tage des Jahres inkl. Wochenenden, Urlaubstagen, Feiertagen/ DTV) liegt demnach im Kfz- wie im Schwerverkehr unterhalb der Werktagswerte.
- Die Spitzenstunden ergeben sich in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr mit 7,0 % der Tagesbelastung und in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr mit 8,1 % der Tagesbelastung.
- 95,1 % aller Fahrten finden in der Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr statt und 4,9 % in der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr. Im Bereich des Schwerverkehrs wurden keine Fahrten während der Nachtzeit erfasst.





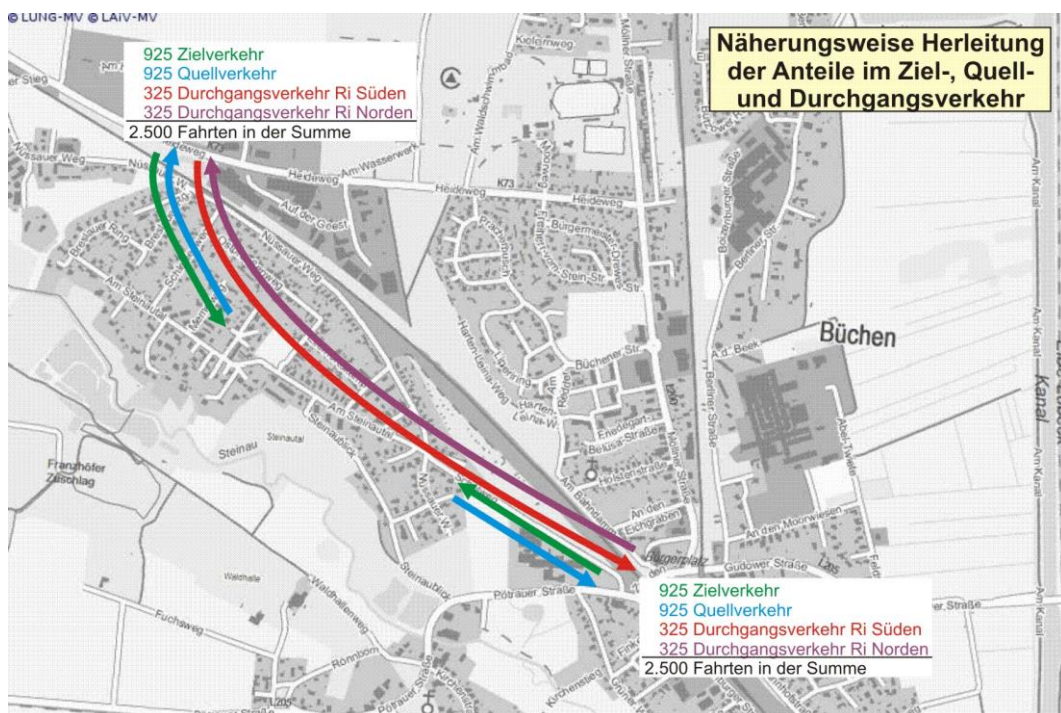
(18) Neben den Zu- und Abfahrten zum Wohngebiet sowie dem Schulbereich/ Kita werden der Schulweg und der nördliche Nüssauer Weg von Fahrten aus dem südlichen Bereich Büchens (Pötrauer Straße/ Lauenburger Straße/ Grüner Weg) nach Nordwesten (Heideweg/ K 73) genutzt. Dieser Durchgangsverkehr (auf das Wohngebiet als Untersuchungsbereich bezogen) könnte auch die Hauptstraßenverbindung Zwischen den Brücken - Möllner Straße - Heideweg nutzen, zieht aber die kürzere Strecke mit weniger Signalanlagen vor.

(19) Problematisch ist dabei, dass die Nutzer dieser Abkürzung zumeist ortskundig sind und auf der Strecke gegenüber der Route über das Hauptstraßennetz Zeit sparen wollen. Dabei wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit (oder die aufgrund des Straßenquerschnitts und der angrenzenden Nutzungen sinnvollerweise zu fahrende Höchstgeschwindigkeit) häufig überschritten.

(20) Stellt man die ca. 3.700 Kfz-Fahrten pro Tag als Ziel- und Quellverkehr mit Bezug zum Wohnquartier Steinautal/ Nüssau (siehe Seite 2) und die gezählten ca. 2.500 Kfz/ Tag am nördlichen Schulweg gegenüber, so zeigt sich der doch hohe Anteil von Ziel- und Quellverkehren. Unter der Annahme, dass auch die Anbindung Heideweg ebenfalls von 2.500 Kfz/ Tag genutzt werden würde, ergäben sich insgesamt ca. 5.000 Kfz-Fahrten in das und aus dem Wohngebiet.

(21) Wenn davon ca. 3.700 Kfz-Fahrten dem Ziel- und Quellverkehr zuzurechnen wäre, ergäben sich in der Summe beider Anbindungen rund 1.300 Ein- und Ausfahrten im Durchgangsverkehr. Da diese dem Bereich aber Zu- und wieder Abfahren, werden diese von lediglich 650 Durchgangsverkehrsfahrten erzeugt.

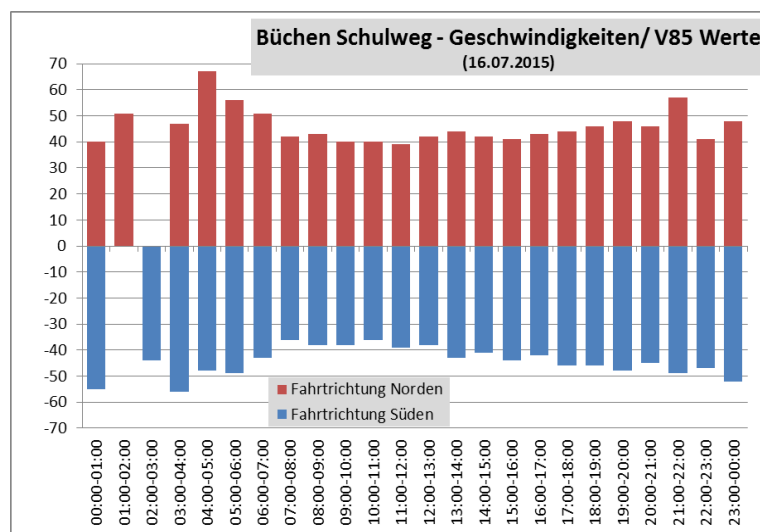
(22) Eine exakte Ermittlung der Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehre wäre nur durch eine aufwendige Kennzeichenerfassung möglich. Dies ist im Rahmen dieser Studie nicht erforderlich und sinnvoll.





(23) Weiterhin wurden im Rahmen der Zählungen auch die gefahrenen Geschwindigkeiten der Fahrzeuge gemessen. Als relevanter Wert wird der sog. v85-Wert genutzt. Dieser gibt die Anzahl der Geschwindigkeit an, die von 85% aller Fahrzeuge nicht überschritten wird.

- Dieser Wert schwankt auf dem Schulweg je nach Fahrtrichtung und Zeitintervall zwischen 36 bis 57 km/h. Im Mittel über den ganzen Tag liegt der v85-Wert bei 43 km/h. Da hier eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h gilt, wird diese von sehr vielen Fahrzeugführern überschritten.
- Im Tagesverlauf treten die höchsten Geschwindigkeiten nachts, die geringsten Werte während der Schulzeit auf. Das bedeutet, dass bei höheren Kfz-Verkehrsmengen die gefahrenen Geschwindigkeiten grundsätzlich niedriger sind. Dies ist u.a. darin begründet, dass sich bei mehr Verkehr auch mehr Begegnungsfälle ergeben. Bei Fahrzeugbegegnungen muss die gefahrene Geschwindigkeit aufgrund der geringen Straßenbreite reduziert werden.





(24) In dem geplanten Wohngebiet ergeben sich ca. 10 bis 20 Grundstücke. Pro Grundstück ist von 1,2 Wohneinheiten auszugehen, womit rund 20 Wohneinheiten zu erwarten sind. Pro Wohneinheit ist mit 2,5 Einwohnern zu rechnen. Jeder dieser Einwohner verursacht im Schnitt 1,4 Kfz-Zufahrten täglich. Hierin enthalten sind auch Fahrten durch Ver- und Entsorgung, Lieferverkehre sowie Hol- und Bringverkehre. (Annahmen gemäß allgemeiner Erfahrungs- und Kennwerte sowie Literaturquellen).

(25) Unter diesen Annahmen ergeben sich werktäglich ca. **70 Kfz-Zufahrten und ca. 70 Kfz-Abfahrten**. Der Anteil des lärmtechnisch relevanten Lkw/ Bus-Verkehrs liegt bei unter 5 %, der Anteil des Schwerverkehrs liegt bei ca. 2%.

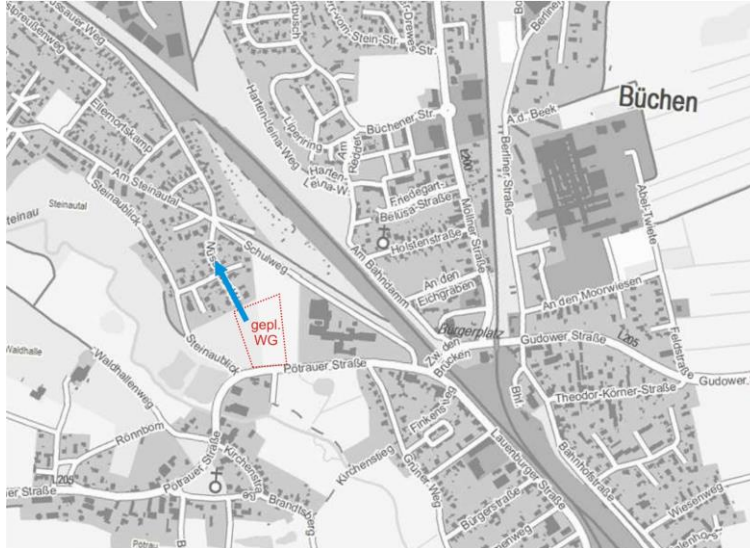
(26) Auch bei einer möglichen Verdoppelung der hier angenommenen Wohneinheiten ergeben sich keine Änderungen der Ergebnisse der Verkehrsstudie. Die Verkehrswerte durch die neuen Wohneinheiten bleiben weiterhin nur gering.

(27) Für die Anbindung des Wohnquartiers ergeben sich verschiedene Varianten, die im Folgenden betrachtet werden. Dabei werden die sich ergebenden Auswirkungen abgeschätzt.

(28) Die Durchführung von Modellrechnungen ist in diesem Fall nicht sinnvoll bzw. erforderlich. Insbesondere bei der Nutzung der Abkürzungsstrecke durch das Wohngebiet über Schulweg und Nüssauer Weg spielen neben der tatsächlichen Reisezeit auch psychologische Faktoren und persönliche Empfindungen eine Rolle. Diese lassen sich durch Modellrechnungen kaum realistisch prognostizieren.



- Anbindung nur über den Schulweg
(und den nördlichen Nüssauer Weg zum Heideweg)



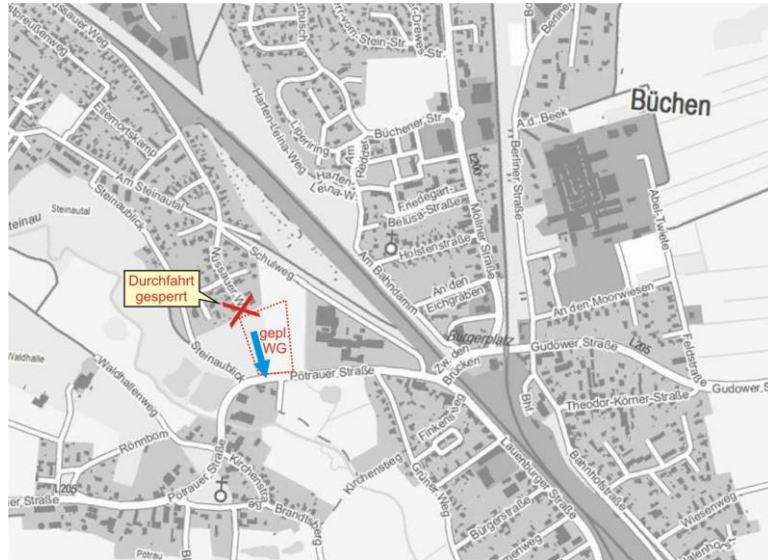
(29) Eine Anbindung des Wohngebietes zum südliche Nüssauer Weg und von dort über den Schulweg (und den nördlichen Nüssauer Weg in Richtung Heideweg) ist grundsätzlich möglich, die zusätzlichen Verkehre sind eher gering und liegen im Rahmen von Schwankungen zwischen einzelnen Zähltagen.

(30) Auf dem südlichen Nüssauer Weg ist die Vorbelastung zwar deutlich geringer und der relative Zuwachs durch die neue Wohnbebauung demnach höher. Insgesamt ergeben sich aber nur wenige Fahrten, die über die Straße abgewickelt werden würden.

(31) Es ergibt sich keine nennenswerte Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung der vorhandenen Situation.



- Anbindung nur an die Pötrauer Straße
und Sperrung der Anbindung über den Nüssauer Weg nach Norden



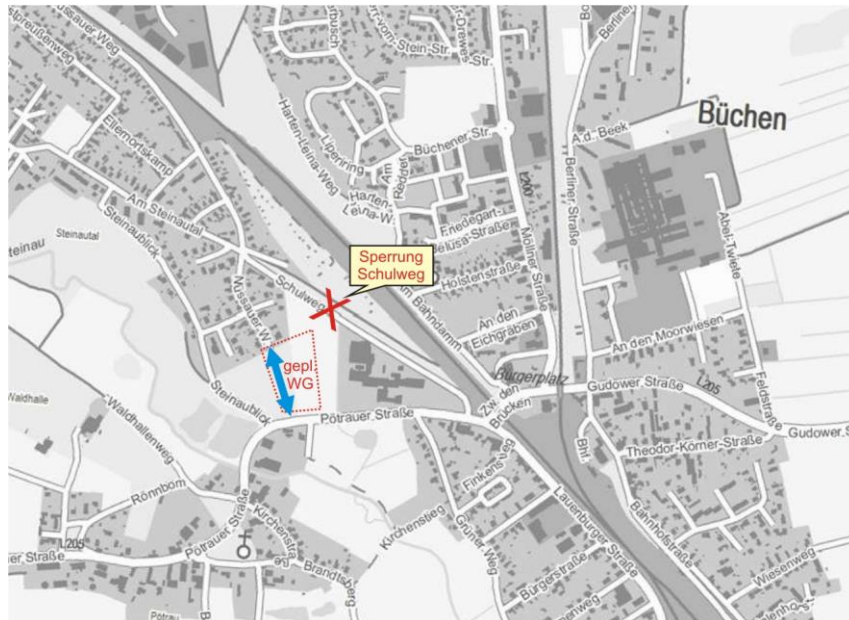
(32) Eine Anbindung des Wohngebietes nur an die Pötrauer Straße ist grundsätzlich möglich. Für Fußgänger und Radfahrer sollte eine Durchfahrbarkeit zum südlichen Nüssauer Weg (und darüber hinaus) möglich sein.

(33) Für relativ wenige Fahrten, d.h. nur für die Fahrten mit Bezug zum neuen Wohngebiet müsste eine neue Anbindung an die Pötrauer Straße geschaffen werden.

(34) Es ergibt sich keine nennenswerte Verbesserung, aber auch keine Verschlechterung der vorhandenen Situation auf dem Nüssauer Weg und dem Schulweg.



- Anbindung über den südlichen Nüssauer Weg (und über den nördlichen Nüssauer Weg zum Heideweg) sowie zur Pötrauer Straße bei Sperrung des Schulweges



(35) Der Schulweg würde dabei nordwestlich der Schulen/ Kita gesperrt. Es wäre unter Berücksichtigung der geltenden Entwurfsrichtlinien eine neue Anbindung an der Pötrauer Straße anzulegen.

(36) Im Wesentlichen würde sich eine Verschiebung der gezählten Verkehrsmengen vom der nordwestlichen Abschnitt des Schulweg auf den Nüssauer Weg ergeben.

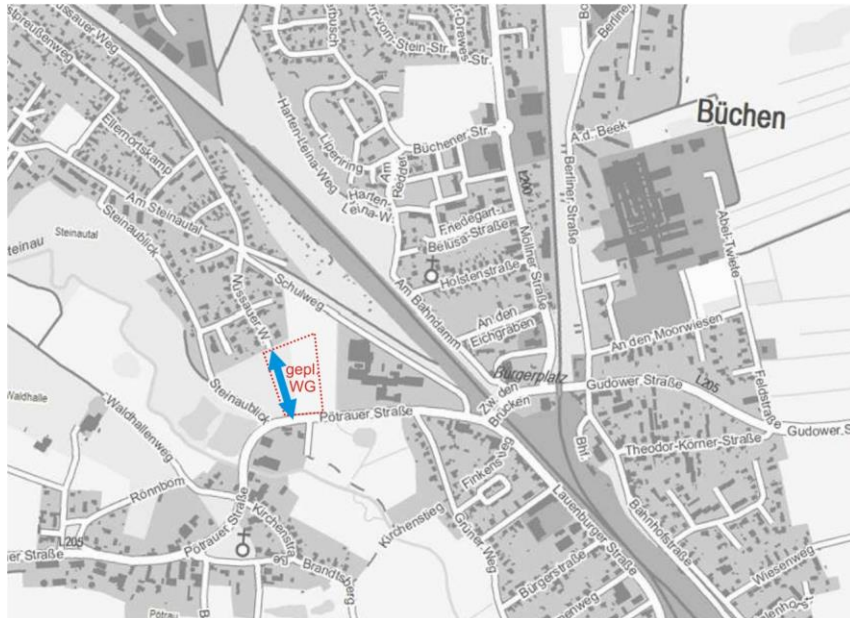
(37) Bezüglich des Durchgangsverkehrs ergeben sich tendenziell etwas geringe Verkehrsmengen. Der Entscheidungspunkt (ob das Hauptstraßennetz oder das Wohngebiet befahren wird) rückt Richtung Westen. Mit Bezug zur Lauenburger Straße werden sich dadurch eher weniger, mit Bezug zur Pötrauer Straße eher mehr Durchgangsverkehre ergeben.

(38) Aufgrund der Straßenquerschnitte und der Befahrbarkeit der Straßen (Signalregelungen, Rechts-vor-Links-Regelungen) werden sich durch eine Verlegung der Anbindung (vom Schulweg zum verlängerten Nüssauer Weg) keine nennenswerten Verkehrsverlagerungen von der Lauenburger Straße auf den Grünen Weg ergeben.

(39) Allerdings fehlen im Schulweg Wendeanlagen. Diese müssten auch für größere Fahrzeuge nördlich der Kita und südlich der Wohnhäuser vorgesehen werden. Dadurch entfielen einige der vorhandenen Alleebäume.



- Anbindung über den Schulweg und den Nüssauer Weg



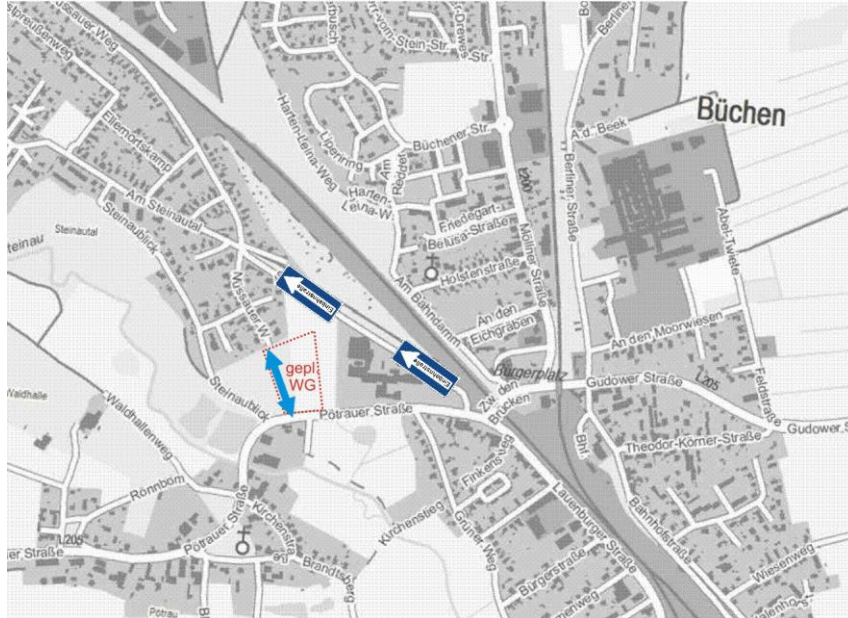
(40) Der derzeitige und künftige Verkehr von Süden in das Wohngebiet und als „Schleichverkehr“ darüber hinaus würde sich auf zwei Anbindungen verteilen, der Schulweg würde entlastet werden.

(41) Aufgrund der verbesserten Wegebeziehung von der westlichen Pötrauer Straße zum Heideweg über den südlichen Nüssauer Weg durch das Wohngebiet würde der „Schleichverkehr“ mit Bezug zu dieser Richtung ansteigen.

(42) Der Schulweg würde zwar entlastet, der südliche und nördliche Nüssauer Weg würden aber zusätzlich belastet werden. Die Probleme im Begegnungsverkehr auf dem Schulweg blieben bestehen (Befahren von Fahrbahnrandern bzw. sogar des Wurzelwerks der Bäume).



- Anbindung über den Schulweg und den Nüssauer Weg mit Einbahnstraßenregelung auf dem Schulweg



(43) Die Wirkungen der vorgenannten Varianten werden miteinander verknüpft. Der Schulweg wird entlastet, der südliche Nüssauer Weg wird entsprechend zusätzlich belastet. Auf dem nördlichen Nüssauer Weg ergeben sich Be- und Entlastungen, die sich in der Summe nahezu ausgleichen können.

(44) Im Bereich des Schulweges ergeben sich bei einer Einbahnstraßenregelung aber keine Begegnungsverkehre mehr. Die Fahrbahnränder wie die Wurzelbereiche der Alleeabäume werden geschont.

(45) Die Anbindung des Schulweges an die Pötrauer Straße wird übersichtlicher, einfacher und damit sicherer. Ausfahrten in die Pötrauer Straße ergeben sich dort nicht mehr. Fahrten mit Bezug zu den Schulen müssen dann über den Schulweg und die Nüssauer Straße ausfahren. Es ergibt sich dadurch eine zusätzliche Belastung von ca. 500 Kfz/ Werktag auf dem südlichen Nüssauer Weg (Fahrten, die den Schulweg nicht mehr auf direktem Wege nach Süden über die Pötrauer Straße verlassen können). Die Busse fahren den ZOB ebenfalls nur über den Schulweg an und verlassen den ZOB an der etwas weiter westlichen gelegenen Ausfahrt.

(46) Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der südlichen Nüssauer Straße ist nicht erforderlich. Diese verfügt über eine ausreichende Fahrbahnbreite. Begegnungsverkehre sind hier ohne weiteres möglich.



(47) Tendenziell steigen in Einbahnstraßen die gefahrenen Geschwindigkeiten z.T. deutlich an. Durch bauliche Maßnahmen (Pflanzungen, Aufpflasterungen) werden zumeist auch Rettungskräfte sowie der Winterdienst beeinträchtigt. Es bietet sich deshalb eine optische Einengung der Fahrbahn auf ca. 3,50 m ohne größere bauliche Aufwendungen an.

(48) Hilfreich wäre zudem ein Hinweis, dass der Seitenstreifen aufgrund der Straßenschäden nicht befahrbar ist. Neben haftungstechnischen Gründen führt dies auch dazu, dass Fahrzeugführer eher die Spur halten und den Seitenstreifen nicht als „Pufferzone“ bei zu hohen Geschwindigkeiten ansehen.

(49) Ergänzend trägt nur eine unregelmäßige Geschwindigkeitsüberwachung zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bei. Ein fest installierter Blitzer wirkt auch nur sehr kleinräumig direkt in der Höhe der Überwachung. Ortskundige Fahrzeugführer bremsen kurz vorher und beschleunigen dann umgehend wieder.





Fazit

(50) Grundsätzlich sind alle beschriebenen Varianten zur Anbindung des geplanten Wohngebietes bzw. des gesamten Wohnbereiches geeignet. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist keine der Varianten auszuschließen.

(51) Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile bietet sich die ohnehin schon in der Vergangenheit vorgesehene Anbindung des südlichen Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße an.

(52) Durch diese neue Anbindung kann der Schulweg vollständig als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Die Fahrbahnränder wie der Wurzelbereich der Alleeebäume werden nicht weiter zerstört, die Verkehrssituation an der Einmündung des Schulweges in die Pötrauer Straße wird verbessert.

(53) Die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße ist gemäß aktueller Richtlinien auszubauen. Dabei ist zu prüfen, wie ein ggf. sehr breiter Einmündungstrichter für Fußgänger und Radfahrer im Zuge der Pötrauer Straße querbar wird. Gegebenenfalls bietet sich die Anlage einer kleinen Mittelinsel/ eines Tropfens in der Einmündung an.

(54) Im Bereich des Schulweges ist aufgrund der hohen Fußgänger und Radverkehrsströme eine Verbreiterung des für Radfahrer freigegebenen Gehweges zu prüfen.

Hannover, 11.08.2015

Dipl.-Geogr. Lothar Zacharias

Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Entwurf

Projektnummer: 13004

25. November 2015

Im Auftrag von:
Gemeinde Büchen
Amt Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Dieses Gutachten wurde im Rahmen des erteilten Auftrages für das oben genannte Projekt / Objekt erstellt und unterliegt dem Urheberrecht. Jede anderweitige Verwendung, Mitteilung oder Weitergabe an Dritte sowie die Bereitstellung im Internet – sei es vollständig oder auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Urhebers.

LAIRM CONSULT GmbH , Haferkamp 6, 22941 Bargteheide,
Tel.: +49 (4532) 2809-0; Fax: +49 (4532) 2809-15; E-Mail: info@lairm.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2.	Örtliche Situation	4
3.	Beurteilungsgrundlagen	5
3.1.	Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung	5
3.1.1.	Allgemeines	5
3.1.2.	Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten.....	7
3.2.	Bau und wesentliche Änderung von Verkehrswegen	8
3.3.	Gewerbelärm/Anlagenlärm	9
4.	Verkehrslärm	11
4.1.	Verkehrsmengen	11
4.2.	Emissionen.....	13
4.2.1.	Straßenverkehrslärm.....	13
4.2.2.	Schienenverkehrslärm	13
5.	Immissionen	13
5.1.	Allgemeines.....	13
5.2.	Schutz des Plangeltungsbereiches	14
5.2.1.	Straßenverkehrslärm.....	14
5.2.2.	Schienenverkehrslärm	14
5.2.3.	Gesamtverkehrslärm.....	15
5.2.3.1.	Schutz ebenerdige Außenwohnbereiche	15
5.2.3.2.	Schutz der Erd- und Obergeschosse.....	16
5.3.	Verkehrslärm außerhalb des Plangeltungsbereichs.....	17
6.	Kindertagesstätte und Schulzentrum	20
6.1.	Betriebsbeschreibung	20
6.2.	Emissionen.....	22
6.3.	Immissionen	23
6.3.1.	Allgemeines zur Schallausbreitungsrechnung.....	23
6.3.2.	Quellenmodellierung	23
6.3.3.	Immissionsorte und Beurteilungspegel.....	24

6.4.	Spitzenpegel	24
6.5.	Qualität der Prognose	25
7.	Vorschläge für Begründung und Festsetzungen.....	26
7.1.	Begründung	26
7.2.	Festsetzungen.....	31
8.	Quellenverzeichnis	35
9.	Anlagenverzeichnis	I

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 will die Gemeinde Büchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen schaffen. Die Ausweisung ist als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Der Bebauungsplan Nr. 50 sieht weiterhin den Neubau einer Straße vor, die den Nüssauer Weg verlängert und eine Verbindung zur Pötrauer Straße schafft.

Die in Aussicht genommene Fläche liegt zwischen der Pötrauer Straße (L 205) und dem schon vorhandenen Wohngebiet Nüssauer Weg.

Mit der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens zu beurteilen und mögliche Konflikte darzustellen. In der vorliegenden Untersuchung werden daher folgende Konflikte bearbeitet:

- Schutz der Nachbarschaft vor Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr;
- Schutz des Plangeltungsbereichs vor Verkehrslärm.
- Schutz des Plangeltungsbereiches vor den Geräuschemissionen der Kindertagesstätte und der Schule

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 [7] zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“ [6], wobei zwischen gewerblichem Lärm und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“[3]) orientieren.

In den Bebauungsplan sind gegebenenfalls Festsetzungen aufzunehmen, die dem Schutz der innerhalb des Plangeltungsbereiches vorhandenen oder geplanten baulichen Nutzungen dienen. Die vorliegende Untersuchung enthält die in diesem Zusammenhang erforderlichen Aussagen. Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der DIN 18005, Teil 1 einschließlich der im Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 genannten schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV).

Die geplante Straße im Plangeltungsbereich stellt einen Straßenneubau dar, so dass gemäß 16. BImSchV etwaige Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ zu prüfen sind. Diese Prüfung hat nachgeordnet auf Grundlage der Ausführungsplanung zu erfolgen. In der vorliegenden Untersuchung dagegen erfolgt vorab eine überschlägige Prüfung, um zu erwartende Lärmschutzmaßnahmen bereits in der Abwägung berücksichtigen zu können.

Östlich des B-Plan-Gebietes bestehen eine Kindertagesstätte und ein Schulzentrum mit einer Gemeinschaftsschule und einer Grundschule. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kindertagesstätten und Schulen, die eher der lokalen Versorgung eines Gebietes dienen, als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrele-

vant sind. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltender Immissionsricht- bzw. Grenzwerte. Damit haben sie kein Konfliktpotenzial und dienen nur der nachrichtlichen Erwähnung.

2. Örtliche Situation

Die neuen Wohngebietsflächen sollen zwischen der Pötrauer Straße (L 205) und dem schon vorhandenen Wohngebiet Nüssauer Weg realisiert werden. Nordöstlich des Planungsgebietes in einem Abstand von ca. 160 m verläuft die Bahnstrecke Hamburg - Berlin und östlich dazu die Bahnstrecke Büchen - Lübeck in einem Abstand von ca. 500 m zum Plangebiet.

Die maßgebenden schutzbedürftigen Bebauungen außerhalb des Plangebiets befinden sich in folgenden Bereichen:

- Wohnbebauung südwestlich des Planungsgebietes an der Pötrauer Straße (IO 01 bis IO 03). Für dieses Gebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Nach Abstimmung mit dem Amt Büchen [27] ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung davon auszugehen, dass die Schutzansprüche vergleichbar folgender Gebiete einzustufen sind: Der Immissionsort IO 01 wird als Kurgebiet (KU), die Immissionsorte 2 und 3 (IO 02, IO 03) als Mischgebiet (MI) berücksichtigt.
- Bebauung im Südosten an der Lauenburger Straße/Grüner Weg (IO 04 bis IO 08). Auch für dieses Gebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Nach Abstimmung mit dem Amt Büchen [27] ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung davon auszugehen, dass die Schutzansprüche vergleichbar folgender Gebiete einzustufen sind: Die Immissionsorte 4 bis 6 (IO 04, IO 05 und IO 06) werden als allgemeines Wohngebiet (WA) und die Immissionsorte (IO 07 und IO 08) als Mischgebiet (MI) berücksichtigt.
- Bebauung im Norden am Nüssauer Weg (IO 9 bis IO 16). Nach Abstimmung mit dem Amt Büchen [27] ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung davon auszugehen, dass die Schutzansprüche vergleichbar eines allgemeinen Wohngebietes (WA) bestehen.

Die genauen örtlichen Gegebenheiten sind den Lageplänen in der Anlage A 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Immissionsorte

Sp	1	2	3	4
Ze	Immissionsorte	Adresse	Einstufung	Anzahl der Geschosse
1	IO 01	Pötrauer Straße 3a	KU	3
2	IO 02	Pötrauer Straße 3b	MI	1
3	IO 03	Pötrauer Straße 1	MI	2
4	IO 04	Grüner Weg 2	WA	2
5	IO 05	Lauenburger Straße 1a	WA	2
6	IO 06	Lauenburger Straße 1	WA	2
7	IO 07	Lauenburger Straße 2	MI	1
8	IO 08	Lauenburger Straße 3	MI	2
9	IO 09	Nüssauer Weg 12	WA	2
10	IO 10	Nüssauer Weg 9	WA	2
11	IO 11	Nüssauer Weg 11	WA	2
12	IO 12	Nüssauer Weg 14	WA	1
13	IO 13	Nüssauer Weg 13	WA	2
14	IO 14	Nüssauer Weg 16	WA	2
15	IO 15	Nüssauer Weg 24	WA	2
16	IO 16	Birkenweg 1	WA	2

3. Beurteilungsgrundlagen

3.1. Schalltechnische Anforderungen in der Bauleitplanung

3.1.1. Allgemeines

Die Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes erfolgt nach den Kriterien der DIN 18005 Teil 1[6] in Verbindung mit dem Beiblatt 1 [7] unter Beachtung folgender Gesichtspunkte:

- Nach § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.
- Nach § 50 BImSchG [1] ist die Flächenzuordnung so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen unter anderem auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Orientierungswerte nach [7] stellen aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Zielwerte dar. Sie dienen lediglich als Anhalt, so dass von ihnen sowohl nach oben (bei Überwiegen anderer Belange) als auch nach unten abgewichen werden kann.

Konkreter wird im Beiblatt 1 zur DIN 18005/1 in diesem Zusammenhang ausgeführt: „In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere geeignete Maßnahmen (z.B. durch geeignete Gebäudeanordnung und

Grundrissgestaltung, bauliche Schallschutzmaßnahmen (insbesondere für Schlafräume) vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden.“

Über den Abwägungsspielraum gibt es keine Regelungen. Zur Beurteilung des Verkehrslärms kann man hilfsweise als Obergrenze die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV [3] heranziehen, da davon ausgegangen werden kann, dass die 16. BImSchV rechtlich insoweit nicht strittig ist.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Orientierungswertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach sollte angestrebt werden Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen auf maximal 3 dB(A) zu begrenzen. Im Einzelfall kann jedoch geprüft und abgewogen werden, ob diese Forderung angemessen ist, insbesondere wenn für die betroffenen Wohnungen noch andere Außenwohnbereiche auf lärmabgewandten Seiten vorhanden bzw. möglich sind.

Die Beurteilungspegel der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Für die im Rahmen dieser Untersuchung zu betrachtenden Nutzungsarten legt Beiblatt 1 zur DIN 18005 Teil 1 die in Tabelle 2 zusammengefassten Orientierungswerte für Beurteilungspegel aus Verkehrs- und Gewerbelärm fest. Beurteilungszeiträume sind die 16 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr tags sowie die 8 Stunden von 22 bis 6 Uhr nachts.

Tabelle 2: Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 [7]

Nutzungsart	Orientierungswert nach [7]		
	tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
	dB(A)		
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle 3: Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung [3]

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

3.1.2. Möglichkeiten zur Vermeidung von Konflikten

Um bereits in der Phase der Bauleitplanung sicherzustellen, dass auch bei enger Nachbarschaft von gewerblicher Nutzung, Verkehrswegen und Wohnen die Belange des Schallschutzes betreffende Konflikte vermieden werden, stehen verschiedene planerische Instrumente zur Verfügung.

Von besonderer Bedeutung sind:

- die Gliederung von Baugebieten nach in unterschiedlichem Maße schutzbedürftigen Nutzungen,
- aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände und -wälle;
- Emissionsbeschränkungen für Gewerbeflächen durch Festsetzung maximal zulässiger flächenbezogener immissionswirksamer Schallleistungspegel als Emissionskontingentierung „nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften“ im Sinne von § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2 BauNVO [2] sowie eines entsprechenden Nachweisverfahrens,
- Maßnahmen der Grundrissgestaltung und der Anordnung von Baukörpern derart, dass dem ständigen Aufenthalt von Personen dienende Räume zu den lärmabgewandten Gebäudeseiten hin orientiert werden,
- Vorzugsweise Anordnung der Außenwohnbereiche im Schutz der Gebäude,
- ersatzweise passiver Schallschutz an den Gebäuden durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau [8].

Nicht Gegenstand von Festsetzungen im Bebauungsplan sind – unter Beachtung des Gebotes der planerischen Zurückhaltung – Regelungen im Detail, wenn zum Schutz der Nachbarschaft vor Lärmeinwirkungen erforderliche konkrete Maßnahmen in Form von Auflagen im Baugenehmigungsverfahren durchsetzbar sind.

3.2. Bau und wesentliche Änderung von Verkehrswegen

Im Rahmen von Vorhaben, die den Neubau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen umfassen, ist gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung [3]) zu prüfen, ob sich im Bereich der angrenzenden Bebauung Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ ergeben.

Gemäß §1, Abs. (2) der 16. BImSchV ist die Änderung wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr oder ein Schienenweg um ein oder mehrere durchgehende Gleise baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

In § 2 der 16. BImSchV ist der Schutz vor Verkehrslärm geregelt:

- (1) Zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel einen der folgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet (s. Tabelle 3).
- (2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.
- (3) Wird die zu schützende Nutzung nur am Tage oder nur in der Nacht ausgeübt, so ist nur der Immissionsgrenzwert für diesen Zeitraum anzuwenden.

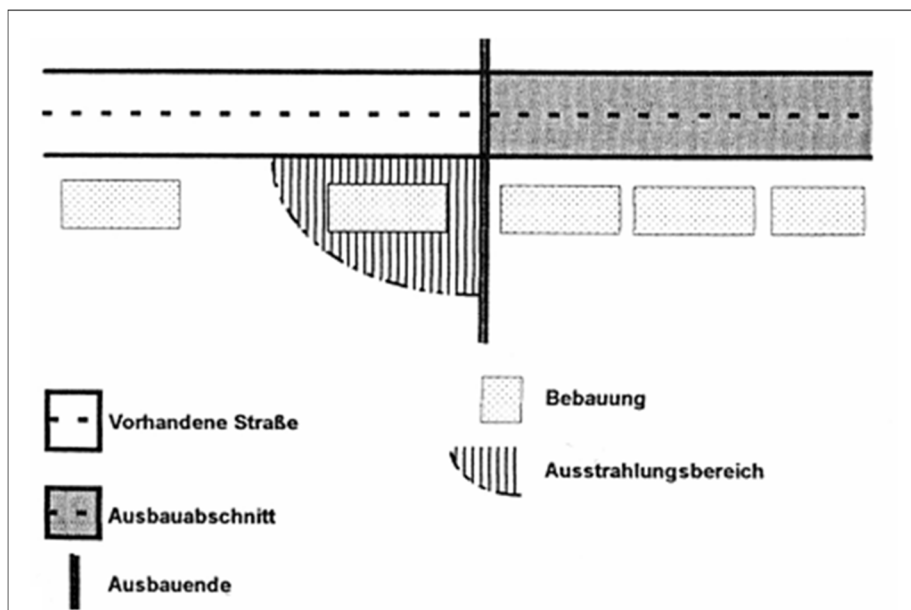
Bei Vorliegen eines erheblichen baulichen Eingriffs leitet sich die Anspruchsberechtigung auf Lärmschutzmaßnahmen „dem Grunde nach“ aus dem Vergleich des baulichen Nachher-Zustands mit dem baulichen Vorher-Zustand ab. Die lärmtechnischen Berechnungen für den Vorher- und Nachher-Zustand sind unter Verwendung von identischen Prognoseverkehrsbelastungen durchzuführen. Sofern eine wesentliche Änderung vorliegt, ergeben sich Ansprüche auf Lärmschutz an den Straßenbaulastträger bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Bei der Prüfung ist die Verkehrslärmschutzrichtlinie VLärmSchR 97 [9] zu beachten. Danach ist zum Schutz der Nachbarschaft der sich außerhalb des Neu- oder Ausbauabschnittes anschließende Bereich einzubeziehen, auf den der vom Verkehr im Bauabschnitt ausgehende Lärm ausstrahlt.

Während für die Ermittlung des Beurteilungspegels im Ausbauabschnitt sowohl die Lärmbelastung aus dem Neu- oder Ausbauabschnitt und des sich anschließenden, baulich nicht veränderten Abschnitts zugrunde gelegt wird (tatsächliche Verhältnisse), ist für die Ermittlung des Beurteilungspegels am vorhandenen, baulich nicht geänderten Abschnitt nur die Lärmbelastung des Ausbauabschnitts maßgeblich. Es wird also rechnerisch unterstellt, auf dem nicht geänderten Abschnitt fände kein Verkehr statt, so dass von dort auch keine Immissionen auf die Bebauung einwirken könnten, sondern nur aus dem Ausbauabschnitt.

Die Ausdehnung des Lärmschutzbereiches gemäß Abschnitt 27, Absatz (1) VLärmSchR 97) ist in der Abbildung 1 dargestellt.

Abbildung 1: Darstellung des Ausstrahlungsbereiches gemäß VLärmSchR 97



3.3. Gewerbelärm/Anlagenlärm

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG [1] sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik zur Lärminderung vermeidbar sind, und
- nach dem Stand der Technik zur Lärminderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BIm-SchG) ist nach TA Lärm „... sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung¹ am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.“ Die Immissionsrichtwerte sind in der Tabelle 4 aufgeführt.

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6 TA Lärm [3]

Bauliche Nutzung	Üblicher Betrieb				Seltene Ereignisse ^(a)			
	Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen		Beurteilungspegel		Kurzzeitige Geräuschspitzen	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	dB(A)							
Gewerbegebiete	65	50	95	70	70	55	95	70
Kern-, Dorf- und Mischgebiete	60	45	90	65	70	55	90	65
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40	85	60	70	55	90	65
Reine Wohngebiete	50	35	80	55	70	55	90	65
Kurgebiete, bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten	45	35	75	55	70	55	90	65
^(a) im Sinne von Nummer 7.2, TA Lärm „... an nicht mehr als an zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden ...“								

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm beschreiben Außenwerte, die in 0,5 m Abstand vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzwürdigen Raumes einzuhalten sind.

Es gelten die in Tabelle 5 aufgeführten Beurteilungszeiten. Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit wird für Einwirkungsorte in allgemeinen und reinen Wohngebieten, in Kleinsiedlungsgebieten sowie in Kurgebieten und bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel berücksichtigt, soweit dies zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach

¹ Die Gesamtbelastung wird gemäß TA Lärm als Summe aus Vor- und Zusatzbelastung definiert. Die Vorbelastung ist nach Nummer 2.4 TA Lärm „die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage.“ Letzterer stellt die Zusatzbelastung dar.“

Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet („Relevanzkriterium“).

Unbeschadet der Regelung im vorhergehenden Absatz soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt.

Tabelle 5: Beurteilungszeiten nach Nummer 6, TA Lärm [3]

Beurteilungszeitraum					
werktags			sonn- und feiertags		
Tag		Nacht ^(a)	Tag		Nacht ^(a)
gesamt	Ruhezeit		gesamt	Ruhezeit	
6 bis 22 Uhr	6 bis 7 Uhr	22 bis 6 Uhr	6 bis 22 Uhr	6 bis 9 Uhr	22 bis 6 Uhr
	—	(lauteste		13 bis 15 Uhr	(lauteste
	20 bis 22 Uhr	Stunde)		20 bis 22 Uhr	Stunde)
^(a) Nummer 6.4, TA Lärm führt dazu aus: „Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Anlage ist sicherzustellen.“					

4. Verkehrslärm

Die Emissionspegel wurden entsprechend den Rechenregeln gemäß RLS-90 [11] berechnet. Eine Zusammenstellung zeigt die Anlage A 2.1.4.

4.1. Verkehrsmengen

Als maßgebende Quellen werden folgende öffentliche Verkehrswege berücksichtigt:

- Pötrauer Straße (L 205)
- Lauenburger Straße (L 205 /L 200)
- Zwischen den Brücken (L 205 /L 200)
- Nüssauer Weg
- Schulweg
- DB-Strecke Hamburg - Berlin
- DB-Strecke Büchen – Lübeck.

Um die aktuellen Verkehrsbelastungen der Straßen Pötrauer Straße, Lauenburger Straße und Zwischen den Brücken zu ermitteln, wurde auf die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2005 zurückgegriffen.

Für die Pötrauer Straße wurde ein DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von 2.460 Kfz/24h angegeben. Für den maßgeblichen Lkw-Anteil (Kfz mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht, p) liegt ein Anteil von ca. 6% vor.

Bei der Lauenburger Straße wurde ein DTV von 3.524 Kfz/24h und Lkw-Anteil von 9 % ausgewiesen.

Der DTV von Zwischen den Brücken liegt bei 10.372 Kfz/24h und der Lkw-Anteil bei 8 % und wurde aus den Belastungen der Angrenzenden Straße gemittelt.

Die obigen Verkehrsbelastungen wurden auf den Prognosehorizont 2025/2030 hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 12,5 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor: 1,125).

Für den Nüssauer Weg (Südende, Sackgasse) wurde die Belastung anhand der vorhandenen Wohneinheiten und Ansätzen aktueller Fachliteratur [10] abgeschätzt. Für die Verkehrsbelastung wurden dementsprechend ca. 8 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von ca. 0 % berücksichtigt.

Die derzeitigen Verkehrsbelastungen vom Schulweg konnten einer aktuellen Verkehrstechnischen Studie [22] entnommen werden. Die darin angegebene durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an Werktagen (DTVw) und der Anteil der LKW/Busse stammen vom 16.07.2015. Der DTVw beträgt 2.500 Kfz/24h. Der DTV liegt laut Aussage des Gutachtens darunter. Zur sicheren Seite wurde von einem DTV in Höhe des DTVw ausgegangen.

Für den Prognose-Planfall wird angenommen, dass der Schulweg in eine Einbahnstraße umgewandelt wird. Die Einfahrt befindet sich am Südende. Nach der Aussage des Verkehrsgutachters [23], verbleiben noch ca. 1.250 Kfz/ Werktag. Hinzu kommt noch eine zusätzliche Belastung, die sich aus Fahrten mit Bezug zu den Schulen ergeben, die den Schulweg nicht mehr auf direkten Weg verlassen können. Diese werden in der Verkehrstechnischen Studie mit 500 Kfz/ Werktag angegeben. Die Verkehrstechnische Studie gibt den resultierenden DTVw bei heutiger Umsetzung mit 1.750 Kfz/24h an. Dieser DTVw wurde für den Prognosehorizont hochgerechnet, wobei eine allgemeine Verkehrssteigerung von 7,5 % eingerechnet wurde, was etwa 0,5 Prozentpunkten pro Jahr entspricht (Hochrechnungsfaktor: 1,075). Zur Sicherer Seite wurde von einem DTV in Höhe des DTVw und dem dazugehörigen Lkw-Anteil ausgegangen.

Durch die Umwandlung des Schulweges in eine Einbahnstraße und den im B-Plan vorgesehenen Neubau eines Straßenstückes, welches den Nüssauer Weg in Richtung Süden verlängert und eine Anbindung an die Pötrauer Straße schafft, kommt es zu einer Verkehrsverlagerung. Daher wird zur sicheren Seite für den Prognose-Planfall davon ausgegangen, dass der im Prognose-Nullfall auf dem Schulweg Richtung Süden verlaufende Verkehr über den erweiterten Nüssauer Weg (Südende) und den Abschnitt der Pötrauer Straße zwischen Schulweg und Nüssauer Weg verläuft. Dem entsprechend wird hier von 1.750 Kfz/ Werktag ausgegangen. Die Verkehre wurden für den Prognose-Planfall hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,075).

Für die Tag/Nacht-Verkehrsverteilung vom Schulweg und vom Nüssauer Weg wurden entsprechend der Verkehrstechnischen Studie [22] für den Prognose-Nullfall und dem Prognose-Planfall angenommen, dass 95,1 % der Fahrten tags und 4,9 % der Fahrten nachts stattfinden. Tags beträgt der LKW-Anteil 5 % und nachts 3 %.

Für den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr durch das geplante Wohngebiet ist nach der Verkehrstechnischen Studie [22] von 70 Kfz-Zu- und 70 Kfz-Abfahrten auszugehen. Hierfür wird zur sicheren Seite angenommen, dass diese zu je 100% auf den angrenzenden Straßen verlaufen.

Die Angaben für die DB-Strecke Hamburg – Berlin und Büchen - Lübeck wurden bei der DB AG [21] erfragt (Prognosehorizont 2025). Prognosedaten für spätere Prognosehorizonte liegen derzeit nicht vor.

Eine Zusammenstellung der Verkehrsbelastungen findet sich in den Anlagen A 2.1 (Straßenverkehr) und A 2.2 (Schienenverkehr).

4.2. Emissionen

4.2.1. Straßenverkehrslärm

Die Emissionspegel wurden entsprechend den Rechenregeln gemäß RLS-90 [11] berechnet. Eine Zusammenstellung zeigt die Anlage A 2.1.4

4.2.2. Schienenverkehrslärm

Die Emissionspegel für den Schienenverkehrslärm wurden gemäß SCHALL 03 [19] berechnet. Die Emissionspegel aus dem Schienenverkehr sind in der Anlage A 2.2.4 zusammengestellt.

5. Immissionen

5.1. Allgemeines

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Cadna/A [20] auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 [11] für den Straßenverkehrslärm und der SCHALL 03 [19] für den Schienenverkehrslärm. Aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung (Mitte Dezember 2014) hat die Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege gemäß aktueller SCHALL 03 (Stand Dezember 2014) zu erfolgen. Die Neuerungen umfassen nicht nur den Wegfall des Schienenbonus für Eisenbahnen ab 2015 bzw. für Straßenbahnen für 2019 sondern auch andere Eingangsdaten zur Berechnung der Emissionspegel sowie eine geänderte Methodik zur Ausbreitungsrechnung.

Es wurde mit einem Geländemodell gerechnet. Die Dammlage der Bahnstrecke wurde berücksichtigt. Insbesondere wurden die vorhandenen Lärmschutzwände an der Bahnstrecke als Abschirmung einbezogen.

Für die Beurteilung werden im Ausbreitungsmodell zudem die Abschirmwirkung von vorhandenen Gebäuden außerhalb des Plangeltungsbereiches sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschbelastung innerhalb des Plangeltungsbereiches erfolgt für das maßgebende Geschoss in Form von Rasterlärmkarten. Zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurden Beurteilungspegel an exemplarischen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches berechnet. Die Lage der Immissionsorte ist in der Anlage A 1 dargestellt.

Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen sind aus der Anlage A 1 ersichtlich.

5.2. Schutz des Plangeltungsbereiches

5.2.1. Straßenverkehrslärm

Der Plangeltungsbereich ist maßgebend durch Straßenverkehrslärm belastet. Aus dem Straßenverkehrslärm ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 67 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden tags und nachts großflächig entlang der Straßen überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden entlang der Straßen überschritten. Im nördlichen Bereich der Nüssauer Weg wird der Immissionsgrenzwert ab den Baugrenzen eingehalten. Im Bereich der Pötrauer Straße verbreitert sich der Bereich der Grenzwertüberschreitungen. Diese liegen nun auch im Bereich der Baugrenzen. Nachts vergrößert sich die Fläche mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen leicht (vgl. Anlagen A 3.1.1 und A 3.1.2).

5.2.2. Schienenverkehrslärm

Aus dem Schienenverkehr ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu 59 dB(A) tags und 57 dB(A) nachts. Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts werden tags großflächig und nachts ganzflächig überschritten. Für den Schienenverkehr liegen tags die Bereiche ohne Überschreitungen der Orientierungswerte im Süden des Planungsgebietes. Überschreitungen finden hier in etwa 2/3 des Gebietes statt. Der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts wird tags im gesamten Planungsgebiet eingehalten. Die Orientierungs- und Immissionsgrenzwerte werden nachts im gesamten Gebiet überschritten (vgl. Anlagen A 3.2.1 und A 3.2.2).

5.2.3. Gesamtverkehrslärm

5.2.3.1. Schutz ebenerdige Außenwohnbereiche

Zur Beurteilung der Geräuschbelastung im Bereich der ebenerdigen Außenwohnbereiche wurden Berechnungen für eine Aufpunkthöhe von 2,0 m durchgeführt.

Die ermittelten Beurteilungspegel sind in der Anlage A 3.3.1 und A 3.3.2 in Form von Rasterlärmkarten dargestellt.

Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

- Ohne Berücksichtigung von aktivem Lärmschutz sind im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) am Nüssauer Weg und 67 dB(A) Pötrauer Straße zu erwarten. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags wird nur auf einem bis zu 30 m breiten und ca. 100 m langen Streifen entlang der Ostgrenze des Planungsgebietes mit einem 25 m Abstand zur Nordgrenze eingehalten. Überschreitungen des Orientierungswertes um mehr als 3 dB(A) sind in einem Abstand von ca. 15 m zur Straßenmitte Nüssauer Weg und im südlichen Bereich bis zu 23 m von der Straßenmitte Pötrauer Straße zu erwarten.
- Unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalles entlang der Westseite des geplanten Wohngebiets, zwischen Bebauungsgrenze und Nüssauer Weg, mit einer Höhe von 2,0 m und einer Kronenbreite von 0,5 m lässt sich im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit für ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien) festhalten, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im Plangebiet und somit in den Bereichen der geplanten Bebauung überwiegend, insbesondere aber für die Baugrenzen für die allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA1 bis WA3), um weniger als 3 dB(A) überschritten wird, so dass der Mindestanforderung von maximal 58 dB(A) tags entsprochen wird.

Im Bereich des Nüssauer Weges wird der Orientierungswert noch in einem Abstand von 9 m in den durch den Wall vollständig geschützten Bereichen und in 13 m an den ungeschützten Bereichen um mehr als 3 dB(A) überschritten.

An der Pötrauer Straße reichen die Überschreitungen gemessen von der Mitte der Straße bis 29 m in das Planungsgebiet hinein. Auf diesen Bereich hat der Lärmschutzwall keine Auswirkungen. Wirkungsvoller aktiver Lärmschutz ist entlang der Pötrauer Straße aufgrund der Grundstückszufahrten nicht möglich.

Auf allen Grundstücken gibt es jedoch Bereiche, wo der Orientierungswert um weniger als 3 dB(A) überschritten wird. Diese Bereiche können als ebenerdige Außenwohnbereiche genutzt werden. Für die Grundstücke entlang der Pötrauer Straße sollten die ebenerdigen Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten / Loggien ist überall zulässig.

Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Straßen zugewandten Seiten Terrassen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

5.2.3.2. Schutz der Erd- und Obergeschosse

Zur Beurteilung von Schutzmaßnahmen im Bereich der Erdgeschosse (Aufpunkthöhe 2,8 m) und der Obergeschosse (Aufpunkthöhe: 5,6 m und 8,4 m) wurden weitere Berechnungen durchgeführt. Die Berechnungen wurden ohne aktiven Lärmschutz durchgeführt. Eine Lärminderung durch aktiven Lärmschutz wäre insbesondere im Erdgeschoss möglich. Die Berechnungsergebnisse sind in der Anlage A 3.3.3 bis Anlage A 3.3.8 in Form von Rasterlärmkarten dargestellt.

Für das Erdgeschoss zeigt sich, dass bis auf einen Streifen mit einer Länge von 44 m und einer durchschnittlichen Breite von ca. 8 m an der Ostgrenze im gesamten Plangebiet der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete tags von 55 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 11 m von der Straßenmitte Nüssauer Weg und im Süden ab einem Abstand von bis zu 26 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße und von bis zu 30 m zur Mitte der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße eingehalten. Im Nachtabschnitt werden sowohl der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts als auch der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) für das maßgebende 2. Obergeschoss (Aufpunkthöhe 8,4 m) wird im gesamten Plangebiet überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 16 m von Nüssauer Weg, einem Abstand von 39 m von der Pötrauer Straße und einem Abstand von der Kreuzung Nüssauer Weg – Pötrauer Straße von 46 m im Plangebiet eingehalten. Auch hier werden im Nachtabschnitt sowohl der entsprechende Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete als auch der Immissionsgrenzwert im gesamten Plangelungsbereich überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Die Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm ergeben sich gemäß DIN 4109. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

Die Lärmpegelbereiche werden nach DIN 4109 [8], Ziffer 5.5 ermittelt. Der maßgebliche Außenlärmpegel für den Verkehrslärm ergibt sich aus dem um 3 dB(A)² erhöhten Beurteilungspegel tags. Berechnungsgrundlage bilden die Verkehrsbelastungen im Prognose-

² Zuschlag zur Berücksichtigung der Abhängigkeit der Schalldämmung von Fenstern vom Einfallswinkel des Schalls (Messung der akustischen Eigenschaften der Fenster im Prüfstand bei diffusem Schallfeld $\Leftrightarrow$ gerichteter Schalleinfall bei Straßenverkehrslärm)

Planfall (2025/30). Die Abgrenzung der Lärmpegelbereiche aus Verkehrslärm sind im Plan in Anlage A 5 dargestellt.

Für den Plangeltungsbereich wird davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt dabei, dass die Lärmbelastung in der Nacht bedingt durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

5.3. Verkehrslärm außerhalb des Plangeltungsbereichs

Zur Beurteilung der vom Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Umgebung hervorgerufenen Geräuschimmissionen wurden für den Prognose-Nullfall und den Prognose-Planfall an den in der Tabelle 1 dargestellten exemplarischen Immissionsorten außerhalb des Plangeltungsbereiches die Beurteilungspegel für den Tages- und Nachtabschnitt getrennt berechnet. Die Ergebnisse werden in Tabelle 6 und Tabelle 7 gezeigt.

Die Veränderungen sind maßgeblich durch den Neubau der Verlängerung des Nüssauer Wegs und der damit verbundenen Verkehrsverlagerung durch die Schließung der Schulstraße bedingt. Der Zusatzverkehr durch das geplante Wohngebiet ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung, wurde allerdings ebenfalls im Prognose-Planfall eingerechnet.

Im Bereich der Pötrauer Straße und der Lauenburger Straße (Immissionsorte IO 01 bis IO 08) liegen die Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms im Prognose-Nullfall zwischen etwa 55 dB(A) und 65 dB(A) tags bzw. 48 dB(A) und 57 dB(A) nachts, im Prognose-Planfall zwischen etwa 57 dB(A) und 65 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) und 58 dB(A) nachts. Die jeweiligen Immissionsgrenzwerte werden im Prognose-Planfall tags zum größten Teil (Ausnahmen bilden lediglich IO 02, IO 03 und IO 04) und nachts an allen Immissionsorten überschritten. Jedoch liegen die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall bei bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,3 dB(A) nachts und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Diese Veränderungen sind somit nicht beurteilungsrelevant.

Ergänzend wurde an diesen Immissionsorten geprüft, ob durch die Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen- und Schienenlärm) die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Es zeigt sich, dass tags keine Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr erreicht werden. Nachts werden Beurteilungspegel von 60 dB(A) jedoch an folgenden Immissionspunkten im Prognose-Planfall erstmalig oder weitergehend überschritten: IO 05 1.OG, IO 06 1.OG, IO 07 und IO 08. Da die Pegelzunahmen von Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall jedoch unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen, sind die Zunahmen nicht weiter beurteilungsrelevant.

An den Immissionsorten am Nüssauer Weg (IO 09 bis IO 16) liegen die Beurteilungspegel des Straßenverkehrslärms im Prognose-Nullfall zwischen etwa 37 dB(A) und 52 dB(A) tags

bzw. 29 dB(A) und 41 dB(A) nachts, im Prognose-Planfall zwischen etwa 54 dB(A) und 59 dB(A) tags bzw. 43 dB(A) und 48 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts werden im Prognose-Planfall eingehalten. Die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall liegen mit mindestens 5,1 dB(A) tags und nachts überall deutlich oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), da die Immissionsgrenzwerte jedoch eingehalten werden sind die Zunahmen vertretbar. Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden vom Gesamtverkehrslärm (Straßen und Schienenlärm) weder erreicht noch überschritten.

Für den Neubau der Fortführung des Nüssauer Wegs ist voraussichtlich im Rahmen der Ausführungsplanung ergänzend eine Untersuchung nach der 16. BImSchV erforderlich. Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend ist jedoch davon aus zu gehen, dass sich hieraus für die vorhandene Bebauung keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben.

Tabelle 6: Beurteilungspegel aus Straßenverkehrslärm

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ze	Immissionsort					Beurteilungspegel Straßenverkehrslärm					
	Nr.	Gebiet	Immissions- grenzwert		Ge- schoss	Prognose- Nullfall		Prognose- Planfall		Zunahmen	
			tags	nachts		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)			dB(A)		dB(A)		dB(A)	
1	IO 01	KU	57	47	EG	64,5	57,2	64,7	57,4	0,2	0,2
2	IO 01	KU	57	47	1.OG	63,6	56,3	63,8	56,5	0,2	0,2
3	IO 01	KU	57	47	2.OG	62,5	55,2	62,8	55,5	0,3	0,3
4	IO 02	MI	64	54	1.OG	62,4	55,1	62,6	55,3	0,2	0,2
5	IO 03	MI	64	54	EG	61,1	53,8	62,0	54,6	0,9	0,8
6	IO 03	MI	64	54	1.OG	61,0	53,7	62,1	54,6	1,1	0,9
7	IO 04	WA	59	49	EG	54,8	47,4	57,1	49,7	2,3	2,3
8	IO 04	WA	59	49	1.OG	56,6	49,2	58,9	51,5	2,3	2,3
9	IO 05	WA	59	49	EG	61,7	54,4	64,1	56,6	2,4	2,2
10	IO 05	WA	59	49	1.OG	61,7	54,4	64,0	56,6	2,3	2,2
11	IO 06	WA	59	49	EG	60,5	53,1	62,8	55,3	2,3	2,2
12	IO 06	WA	59	49	1.OG	61,2	53,8	63,5	56,0	2,3	2,2
13	IO 07	MI	64	54	1.OG	62,8	55,4	65,0	57,6	2,2	2,2
14	IO 08	MI	64	54	1.OG	63,1	55,7	65,2	57,8	2,1	2,1
15	IO 08	MI	64	54	2.OG	63,0	55,6	65,0	57,6	2,0	2,0
16	IO 09	WA	59	49	EG	41,2	33,7	54,1	43,6	12,9	9,9
17	IO 09	WA	59	49	1.OG	42,1	34,5	54,7	44,2	12,6	9,7
18	IO 10	WA	59	49	EG	42,9	34,7	55,9	45,3	13,0	10,6
19	IO 10	WA	59	49	1.OG	43,4	35,1	56,0	45,4	12,6	10,3
20	IO 11	WA	59	49	EG	42,4	34,2	55,6	45,1	13,2	10,9
21	IO 11	WA	59	49	1.OG	43,2	34,9	55,8	45,3	12,6	10,4
22	IO 12	WA	59	49	EG	40,8	33,1	53,9	43,3	13,1	10,2
23	IO 13	WA	59	49	EG	43,0	34,4	55,6	45,0	12,6	10,6
24	IO 13	WA	59	49	1.OG	44,0	35,5	55,9	45,4	11,9	9,9
25	IO 14	WA	59	49	EG	38,3	30,8	58,8	48,0	20,5	17,2
26	IO 14	WA	59	49	1.OG	40,7	32,7	58,4	47,6	17,7	14,9
27	IO 15	WA	59	49	EG	37,3	29,1	56,9	46,1	19,6	17,0
28	IO 15	WA	59	49	1.OG	40,9	32,4	57,0	46,3	16,1	13,9
29	IO 16	WA	59	49	EG	50,6	40,0	56,6	45,9	6,0	5,9
30	IO 16	WA	59	49	1.OG	51,5	40,9	56,7	46,0	5,2	5,1

Tabelle 7: Beurteilungspegel Gesamtverkehr (Schiene und Straße)

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Ze	Immissionsort					Beurteilungspegel Gesamtverkehrslärm					
	Nr.	Gebiet	Immissions-		Ge- schoss	Prognose-		Prognose-		Zunahmen	
			tags	nachts		tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)			dB(A)		dB(A)		dB(A)	
1	IO 01	KU	57	47	EG	64,5	57,3	64,7	57,5	0,2	0,2
2	IO 01	KU	57	47	1.OG	63,6	56,6	63,8	56,8	0,2	0,2
3	IO 01	KU	57	47	2.OG	62,6	55,8	62,8	56,0	0,2	0,2
4	IO 02	MI	64	54	1.OG	62,5	55,7	62,7	55,9	0,2	0,2
5	IO 03	MI	64	54	EG	61,6	56,0	62,4	56,5	0,8	0,5
6	IO 03	MI	64	54	1.OG	61,6	56,3	62,5	56,8	0,9	0,5
7	IO 04	WA	59	49	EG	56,5	53,2	58,2	53,9	1,7	0,7
8	IO 04	WA	59	49	1.OG	58,2	55,0	60,0	55,7	1,8	0,7
9	IO 05	WA	59	49	EG	62,9	58,8	64,8	59,8	1,9	1,0
10	IO 05	WA	59	49	1.OG	63,3	59,9	65,0	60,6	1,7	0,7
11	IO 06	WA	59	49	EG	61,9	58,3	63,7	59,1	1,8	0,8
12	IO 06	WA	59	49	1.OG	62,9	59,8	64,6	60,5	1,7	0,7
13	IO 07	MI	64	54	1.OG	64,5	61,3	66,1	62,0	1,6	0,7
14	IO 08	MI	64	54	1.OG	65,1	62,1	66,5	62,7	1,4	0,6
15	IO 08	MI	64	54	2.OG	65,9	63,8	67,0	64,1	1,1	0,3
16	IO 09	WA	59	49	EG	46,0	44,9	54,5	47,2	8,5	2,3
17	IO 09	WA	59	49	1.OG	47,2	46,3	55,2	48,2	8,0	1,9
18	IO 10	WA	59	49	EG	54,1	54,2	57,9	54,7	3,8	0,5
19	IO 10	WA	59	49	1.OG	55,7	55,9	58,7	56,2	3,0	0,3
20	IO 11	WA	59	49	EG	53,9	54,0	57,7	54,5	3,8	0,5
21	IO 11	WA	59	49	1.OG	55,7	55,9	58,7	56,3	3,0	0,4
22	IO 12	WA	59	49	EG	47,1	46,4	54,5	48,0	7,4	1,6
23	IO 13	WA	59	49	EG	54,8	54,9	58,1	55,3	3,3	0,4
24	IO 13	WA	59	49	1.OG	56,7	56,9	59,2	57,2	2,5	0,3
25	IO 14	WA	59	49	EG	44,1	43,3	58,9	49,2	14,8	5,9
26	IO 14	WA	59	49	1.OG	47,1	46,6	58,6	50,1	11,5	3,5
27	IO 15	WA	59	49	EG	44,3	43,8	57,0	48,1	12,7	4,3
28	IO 15	WA	59	49	1.OG	48,6	48,3	57,5	50,4	8,9	2,1
29	IO 16	WA	59	49	EG	54,7	53,2	58,1	53,7	3,4	0,5
30	IO 16	WA	59	49	1.OG	56,3	55,1	58,8	55,5	2,5	0,4

6. Kindertagesstätte und Schulzentrum

6.1. Betriebsbeschreibung

Östlich des B-Plan-Gebietes bestehen eine Kindertagesstätte (KiTa) und ein Schulzentrum mit einer Gemeinschaftsschule und einer Grundschule. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass KiTa und Schulen, die eher der lokalen Versorgung eines Gebietes dienen, als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant sind. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhalten der Immissionsricht- bzw. Grenzwerte.

Die im Rahmen der Bauleitplanung heranzuziehende DIN 18005 Teil 1 [6] verweist hinsichtlich der Beurteilung von „Anlagengeräuschen/Gewerbelärm“ auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm [4]).

Die TA Lärm schließt jedoch „Anlagen für soziale Zwecke“ explizit aus ihrem Geltungsbereich aus. In Ermangelung einer geeigneteren Beurteilungsgrundlage kann die TA Lärm jedoch, ohne dass die Immissionsrichtwerte rechtlich bindende Wirkung entfalten, hinsichtlich der Beurteilung der von konkreten Vorhaben verursachten Immissionen als antizipiertes Sachverständigengutachten herangezogen werden (orientierender Vergleich).

In der KiTa werden derzeit 45 Kinder, aufgeteilt in 15 Krippen- und 30 Elementarkinder, durch insgesamt 11 Mitarbeiter betreut. Die KiTa soll ausgebaut werden. Nach aktuellem Planungsstand der Erweiterung sollen weitere 40 Kinder und 10 Mitarbeiter hinzukommen. Da das Verhältnis von Krippen- zu Elementarkindern etwa gleich bleiben soll, wurde angenommen, dass es sich um 10 Krippen- und 30 Elementarkinder handelt.

Die Abschätzung der Verkehre durch die KiTa erfolgt anhand der Anzahl der zu betreuenden Kinder. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Kinder von den Eltern mit dem Pkw gebracht und abgeholt werden (2 An- und Abfahrten pro Kind), sowie alle Mitarbeiter mit dem Pkw an- und abfahren (1 An- und Abfahrt pro Person). Dies führt in Summe zu einer Verkehrsstärke von 382 Pkw-Bewegungen pro Tag, wovon zur sicheren Seite 126 Fahrten innerhalb der Ruhezeiten angesetzt werden.

Die Lebensmittelanlieferung der KiTa erfolgt mittels Handwagen von der Schulmensa. Der entstehende Lärm ist zu vernachlässigen.

Das Schulzentrum besteht aus einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe mit 832 Schülern und 56 Lehrkräften und einer Grundschule mit 404 Schülern und 27 Lehrkräften. Des Weiteren verfügt das Schulzentrum noch über 35 weitere Mitarbeiter (Hausmeister, Reinigungskräfte, Schulsekretariate, usw.).

Bei der Abschätzung der Bewegungen auf den drei Schulparkplätzen wurde zur sicheren Seite davon ausgegangen, dass auf jedem Stellplatz 3 An- und Abfahrten stattfinden. Daraus ergeben sich 564 Bewegungen am Tag, wovon 56 Fahrten zur sicheren Seite innerhalb der Ruhezeiten angesetzt werden.

Für die Lebensmittelanlieferung des Schulzentrums wird davon ausgegangen, dass diese ausschließlich im Tageszeitraum mit einem Lkw $\leq 7,5$ t mit dieselbetriebenem Kühlaggregat erfolgt. Die Anlieferung erfolgt dreimal wöchentlich. Für die Entladung mittels Rollcontainer wurde eine Anzahl von 8 Containern angenommen. Die Anlieferung erfolgt vom Schulweg aus.

Für den Busbahnhof ergeben sich 70 An- und Abfahrten pro Tag, wobei 7 Fahrten innerhalb der Ruhezeiten stattfinden.

6.2. Emissionen

Die maßgeblichen Emissionsquellen auf den Grundstücken der KiTa und des Schulzentrums sind gegeben durch:

- Bus- Fahrten auf dem Betriebsgrundstück;
- Stellplatzgeräusche (Türenschiagen, Motorstarten, etc.);
- Lkw-Parken im Bereich der Ladezonen;
- Lkw-Kühlaggregate;
- Entladegeräusche;
- Geräusche Kinder auf Außenflächen.

Alle weiteren Quellen sind gegenüber den oben genannten nicht pegelbestimmend und werden daher vernachlässigt.

Für die Bus-Fahrten wird ein aktueller Bericht der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [13] herangezogen. Für einen Vorgang pro Stunde und eine Wegstrecke von 1 Meter wird dementsprechend von einem Schalleistungs-Beurteilungspegel von 63 dB(A) ausgegangen.

Die Ermittlung der Geräusche durch die Stellplatzanlage erfolgte gemäß der aktuellen Fassung der Parkplatzlärmstudie [12]. Bei der Quellenmodellierung für die Pkw-Stellplätze wurde das zusammengefasste Verfahren nach Abschnitt 8.2.1 verwendet. Bei der Quellenmodellierung für den Busbahnhof wurde das getrennte Verfahren nach Abschnitt 8.2.1 verwendet.

Die durch die Ladevorgänge des Lkw mit den Gütern entstehenden Geräuschbelastungen wurden mit der Ladelärmstudie des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie [14] ermittelt. Dabei wurde der Ansatz für Rollcontainer über die fahrzeugeigene Ladebordwand angenommen. Bei 16 Vorgängen (Entladung 8 volle Rollcontainer und Beladung 8 leere Rollcontainer) pro Beladung ergibt sich ein Schalleistungspegel von 90 dB(A).

Für die Rollgeräusche der Rollcontainer auf dem Weg vom Lkw zum Gebäudeeingang der Ansatz für Rollgeräusche auf dem Wagenboden der Ladelärmstudie verwendet [14]. Für 8 Vorgänge ergibt sich demnach ein Schalleistungspegel von 87 dB(A).

Hinsichtlich der dieselbetriebenen Kühlaggregate von Kühl-Lkw wird gemäß Parkplatzlärmstudie von einem Schalleistungspegel von 97 dB(A) und einer Laufzeit von 15 Minuten je Stunde ausgegangen.

Die Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel im Umfeld der Freiflächen erfolgt durch Verwendung des Ansatzes für „Kinderschreien“ gemäß VDI-Richtlinie 3770 [18]. Zur Einbeziehung der geräuschintensiven Spielaktivitäten auf den Außenflächen der Kindertagesstätte wird angenommen, dass die geräuschintensive Teilzeit im Tagesabschnitt zwischen 7:00 und 20:00 Uhr 5 Stunden beträgt. Hierbei wird in Ansatz gebracht, dass 50% der Elementarkinder und 25% der Krippenkinder durchgängig lärmern bzw. schreien.

Für die Schulhöfe wurden die gleichen Ansätze herangezogen. Hier beträgt die geräusch-intensive Teilzeit im Tagesabschnitt zwischen 7:00 und 20:00 Uhr 1 Stunde.

6.3. Immissionen

6.3.1. Allgemeines zur Schallausbreitungsrechnung

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte mit Hilfe des EDV-Programms Cadna/A [20] auf Grundlage des in der TA Lärm [4] beschriebenen Verfahrens. Die in die Modellrechnung eingehenden örtlichen Gegebenheiten sowie die Lage der Lärmquellen sind aus der Anlage A 1 ersichtlich.

Im Ausbreitungsmodell werden berücksichtigt:

- die Abschirmwirkung von vorhandenen und geplanten Gebäuden sowie Reflexionen an den Gebäudeseiten;
- Quellenhöhen gemäß Abschnitt 6.3.2;
- Orographie.

Die Berechnung der Dämpfungsterme erfolgte in Oktaven, die Bodendämpfung wurde gemäß dem alternativen Verfahren aus Abschnitt 7.3.2 der DIN ISO 9613-2 [16] ermittelt.

Die Formeln zur Berechnung der Schallausbreitung gelten für eine die Schallausbreitung begünstigende Wettersituation („Mitwindausbreitungssituation“). Zur Berechnung des Beurteilungspegels ist gemäß TA Lärm eine meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613 Teil 2 [16] zu berücksichtigen. Diese Korrektur beinhaltet die Häufigkeit des Auftretens von Mitwindsituationen, so dass der Beurteilungspegel einen Langzeitmittelungspegel darstellt. Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurde zur sicheren Seite auf die Berücksichtigung der meteorologischen Korrektur verzichtet.

6.3.2. Quellenmodellierung

Die Parkvorgänge sowie die Ladearbeiten werden als Flächenschallquellen berücksichtigt. Die Fahrgeräusche auf dem Busbahnhof werden als Linienquellen modelliert. Die Lkw-Kühlung wird als Punktquelle dargestellt. Die Lage der Quellen kann der Anlage A 1.3 entnommen werden.

Die Emissionshöhen betragen:

- | | |
|----------------------------|---------------------|
| • Pkw-Stellplatzanlage: | 0,5 m über Gelände; |
| • Lkw-Parken: | 1,0 m über Gelände; |
| • Busbahnhof: | 1,0 m über Gelände; |
| • Fahrgeräusche Busbahnhof | 1,0 m über Gelände; |
| • Ladegeräusche: | 1,0 m über Gelände; |
| • Lkw-Kühlaggregate: | 3,5 m über Gelände; |

- Außenspielfläche KiTa: 1,2 m über Gelände;
- Außenspielflächen Schule: 1,5 m über Gelände.

6.3.3. Immissionsorte und Beurteilungspegel

Die Berechnungen werden als Rasterkarten über dem Gebiet des B-Planes in 2,8 m, 5,6 m, und 8,4 m im Anhang A 4.5 dargestellt.

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation wurden die Beurteilungspegel tags berechnet. Maßgebend ist der Einwirkungsbereich an der östlichen Grenze des Plangebietes auf der Höhe der KiTa. Nachts sind durch die KiTa und das Schulzentrum keine Geräuschimmissionen zu erwarten.

Die Pegel liegen allesamt unterhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung tags von 70 dB(A). In einem Abstand von maximal 30 m zu der Außenspielfläche der KiTa wird der Immissionsrichtwert tags für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten. Der Immissionsrichtwert kann hier teilweise auf den Bebauungsgrenzen nicht eingehalten werden. Die höchsten Werte treten in der Aufpunkthöhe von 2,8 m auf und nehmen im Bereich der KiTa mit der Höhe ab. Im südlichen Bereich der Ostgrenze des Planungsbereiches werden die Pegel hingegen höher. In einer Aufpunkthöhe von 8,4 m gibt es einen 6 m breiten Streifen in dem der Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete überschritten wird.

6.4. Spitzenpegel

Um die Einhaltung der Spitzenpegelkriterien gemäß TA Lärm [4] zur vorhandenen Wohnbebauung zu prüfen, wurden die erforderlichen Mindestabstände abgeschätzt, die zur Einhaltung der maximal zulässigen Spitzenpegel erforderlich sind. Abschirmungen wurden nicht berücksichtigt.

Folgende maßgebende Vorgänge sind von Interesse:

- Pkw-Stellplatzlärm (Türen-/ Kofferraumschließen);
- Beschleunigte Lkw-Abfahrt bzw. Vorbeifahrt;
- Ladegeräusche auf dem Betriebsgrundstück (Ladezone);
- Kinderschreien.

Alle weiteren Quellen haben niedrigere Schallleistungspegel und/oder sind von den Immissionsorten hinreichend weit entfernt, so dass sie bzgl. der Spitzenpegel vernachlässigt werden können. Die erforderlichen Mindestabstände zur Einhaltung des zulässigen Spitzenpegels sind in der Tabelle 8 zusammengestellt.

Im vorliegenden Fall werden die Mindestabstände tags zu den Bebauungsgrenzen nur für sehr lautes Schreien teilweise nicht eingehalten, so dass dem Spitzenpegelkriterium der TA Lärm hierfür nicht entsprochen wird. Im Nachtzeitraum gibt es keine Geräuschquellen im Bereich des Schulzentrums und der KiTa.

Tabelle 8: Mindestabstand zur Einhaltung der maximal zulässigen Spitzenpegel

Vorgang	Schall- leistungs- pegel [dB(A)]	Mindestabstand [m]			
		WA ¹⁾		MI ¹⁾	
		tags	nachts	tags	nachts
Ladegeräusche	120 ²⁾	23	— ⁵⁾	13	— ⁵⁾
Beschleunigte Lkw-Abfahrt	104,5 ³⁾	3	— ⁵⁾	< 1	— ⁵⁾
Türen-/ Kofferraum-schließen	99,5 ³⁾	< 1	— ⁵⁾	< 1	— ⁵⁾
Beschleunigte Pkw-Abfahrt	92,5 ³⁾	< 1	— ⁵⁾	< 1	— ⁵⁾
Sehr lauter Schrei	115	13	— ⁵⁾	7	— ⁵⁾

¹⁾ Zulässiger Spitzenpegel (WA): 85 dB(A) tags, 60 dB(A) nachts; (MI): 90 dB(A) tags, 65 dB(A) nachts;

²⁾ Schätzung zur sicheren Seite;

³⁾ Gemäß Parkplatzlärmstudie [12];

⁴⁾ Gemäß Studie Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie [14];

⁵⁾ keine Vorgänge nachts.

6.5. Qualität der Prognose

Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung verwendeten Ansätze liegen auf der sicheren Seite. Hinsichtlich der Betriebszeiten wurde ein konservativer Ansatz verwendet, so dass eine Überschreitung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Beurteilungspegel mit einiger Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Angaben über die Standardabweichungen für die Quellgrößen finden sich in den Tabellen der Anlage A 4.2.6. Die Angabe einer Standardabweichung für die angesetzten Quellgrößen kann an dieser Stelle jedoch lediglich der Orientierung dienen und beschreibt die zu erwartende Streuung der Pegelwerte.

An den gezeigten Rasterkarten beträgt die zu erwartende Standardabweichung etwa 1-3 dB(A).

(Anmerkung: Die angeführten Standardabweichungen dienen nur als Anhaltswerte zur Einschätzung der Qualität der Prognose. Belastbare Aussagen über die statistische Pegelverteilung sind nur dann möglich, wenn bei der Prognose für die Belastungen und die Schallleistungen von Mittelwerten ausgegangen wird. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurden jedoch die Ansätze zur sicheren Seite hin getroffen und liegen gegenüber den Mittelwerten deutlich höher.)

7. Vorschläge für Begründung und Festsetzungen

7.1. Begründung

a) Allgemeines

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 will die Gemeinde Büchen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen schaffen. Die Ausweisung ist als allgemeines Wohngebiet (WA) geplant. Der Bebauungsplan Nr. 50 sieht weiterhin den Neubau einer Straße vor, die den Nüssauer Weg verlängert und eine Verbindung zur Pötrauer Straße schafft.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2025/30.

b) Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Büchen - Lübeck berücksichtigt. Die Straßenbelastung der L 200 und der L 205 wurde der Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen bzw. für die Straße „Zwischen den Brücken“ daraus ermittelt. Für den Nüssauer Weg (Südende, Sackgasse) wurde die Belastung anhand der vorhandenen Wohneinheiten und Ansätzen aktueller Fachliteratur abgeschätzt. Die derzeitigen Verkehrsbelastungen vom Schulweg wurden einer aktuellen Verkehrstechnische Studie von Zacharias Verkehrsplanungen, vom 11.08.2015 entnommen und auf den Prognosehorizont hochgerechnet.

Laut dieser Untersuchung erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf den entsprechenden Straßen durch die Schaffung von Wohnflächen innerhalb des Bebauungsgebietes um 70 Kfz-Zu- und 70 Kfz-Abfahrten. Durch die Umwandlung der Schulweges in eine Einbahnstraße und den im B-Plan vorgesehenen Neubau eines Straßenstückes, welches den Nüssauer Weg in Richtung Süden verlängert und eine Anbindung an die Pötrauer Straße schafft, kommt es zu einer Verkehrsverlagerung. Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung für diese Änderung des vorhandenen Straßennetzes liegt derzeit nicht vor. Daher wird zur sicheren Seite für den Prognose-Planfall davon ausgegangen, dass die Hälfte im Prognose-Nullfall auf dem Schulweg verlaufende Verkehr über den erweiterten Nüssauer Weg (Südende) und den Abschnitt der Pötrauer Straße zwischen Schulweg und Nüssauer Weg verläuft. Hinzu kommt auf diesen Straßen noch eine zusätzliche Belastung, die sich aus Fahrten mit Bezug zu den Schulen ergeben, die den Schulweg nicht mehr auf direkten Weg verlassen können. Diese werden in der Verkehrstechnischen Studie mit 500 Kfz/ Werktag angegeben und wurden für den Prognose-Planfall Hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,075). Die Angaben für die DB-Strecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Büchen - Lübeck wurden bei der DB AG erfragt (Prognosehorizont 2025).

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte gemäß 16. BImSchV (2014) auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und der Anlage 2 zur 16. BImSchV (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Orientierungswertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach sollte angestrebt werden Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen auf maximal 3 dB(A) zu begrenzen. Im Einzelfall kann jedoch geprüft und abgewogen werden, ob diese Forderung angemessen ist, insbesondere wenn für die betroffenen Wohnungen noch andere Außenwohnbereiche auf lärmabgewandten Seiten vorhanden bzw. möglich sind.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Bereich der geplanten Bebauung nicht erreicht.

Für die ebenerdigen Außenwohnbereiche zeigt sich, dass ohne Berücksichtigung von aktivem Lärmschutz im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) am Nüssauer Weg und 67 dB(A) Pötrauer Straße zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags wird nur auf einem bis zu 30 m breiten und ca. 100 m langen Streifen entlang der Ostgrenze des Planungsgebietes mit einem 25 m Abstand zur Nordgrenze eingehalten. Überschreitungen des Orientierungswertes um mehr als 3 dB(A) sind in einem Abstand von ca. 15 m zur Straßenmitte Nüssauer Weg und im südlichen Bereich bis zu 23 m von der Straßenmitte Pötrauer Straße zu erwarten.

Unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalles entlang der Westseite des geplanten Wohngebiets, zwischen Bebauungsgrenze und Nüssauer Weg, mit einer Höhe von 2,0 m und einer Kronenbreite von 0,5 m lässt sich im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit für ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien) festhalten, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im Plangebiet und somit in den Bereichen der geplanten Bebauung überwiegend, insbesondere aber für die Baugrenzen für die allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA1 bis WA3), um weniger als 3 dB(A) überschritten wird, so dass der Mindestanforderung von maximal 58 dB(A) tags entsprochen wird.

Im Bereich des Nüssauer Weges wird der Orientierungswert noch in einem Abstand von 9 m in den durch den Wall vollständig geschützten Bereichen und in 13 m an den ungeschützten Bereichen um mehr als 3 dB(A) überschritten.

An der Pötrauer Straße reichen die Überschreitungen gemessen von der Mitte der Straße bis 29 m in das Planungsgebiet hinein. Auf diesen Bereich hat der Lärmschutzwall keine Auswirkungen. Wirkungsvoller aktiver Lärmschutz ist entlang der Pötrauer Straße aufgrund der Grundstückszufahrten nicht möglich.

Auf allen Grundstücken gibt es jedoch Bereiche, wo der Orientierungswert um weniger als 3 dB(A) überschritten wird. Diese Bereiche können als ebenerdige Außenwohnbereiche genutzt werden. Für die Grundstücke entlang der Pötrauer Straße sollten die ebenerdigen Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäudeseite angeordnet werden.

Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten / Loggien ist überall zulässig.

Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Straßen zugewandten Seiten Terrassen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Die weiteren Aussagen beziehen sich auf Berechnungen ohne aktiven Lärmschutz. Eine Lärminderung durch aktiven Lärmschutz wäre insbesondere im Erdgeschoss möglich.

Für das Erdgeschoss zeigt sich, dass bis auf einen Streifen mit einer Länge von 44 m und einer durchschnittlichen Breite von ca. 8 m an der Ostgrenze im gesamten Plangebiet der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 11 m von der Straßenmitte Nüssauer Weg und im Süden ab einem Abstand von bis zu 26 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße und von bis zu 30 m zur Mitte der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße eingehalten. Im Nachtabschnitt werden sowohl der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts als auch der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Im maßgebenden 2. Obergeschoss wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags (Aufpunkthöhe 8,4 m) im gesamten Plangebiet überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 16 m von Nüssauer Weg, einem Abstand von 39 m von der Pötrauer Straße und einem Abstand von der Kreuzung Nüssauer Weg – Pötrauer Straße von 46 m im Plangebiet eingehalten. Auch hier werden im Nachtabschnitt sowohl der entsprechende Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete als auch der Immissionsgrenzwert im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Für den Plangeltungsbereich wird davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt dabei, dass die Lärmbelastung in der Nacht bedingt durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Außerhalb des Plangeltungsbereiches sind für den Verkehrslärm an den maßgebenden Immissionsorten im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall Zunahmen von bis zu 15 dB(A) tags und 8,8 dB(A) nachts zu erwarten. Die Veränderungen sind maßgeblich durch den Neubau der Verlängerung des Nüssauer Wegs und der damit verbundenen Verkehrsverlagerung durch die Umwandlung des Schulwegs in eine Einbahnstraße bedingt.

Im Bereich der Pötrauer Straße und der Lauenburger Straße werden die jeweiligen Immissionsgrenzwerte tags zum größten Teil und nachts an allen Immissionsorten überschritten. Jedoch liegen die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall bei bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,3 dB(A) nachts und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Diese Veränderungen sind somit nicht beurteilungsrelevant.

Es wurde an diesen Immissionsorten ergänzend geprüft, ob durch die Gesamtverkehrslärmsituation (Straßen- und Schienenlärm) die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Es zeigt sich, dass tags keine Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr erreicht werden. Nachts werden Beurteilungspegel von 60 dB(A) erstmalig oder weitergehend überschritten. Da die Pegelzunahmen von Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall jedoch unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen, sind die Zunahmen nicht weiter beurteilungsrelevant.

An den Immissionsorten am Nüssauer Weg (IO 09 bis IO 16) werden die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts im Prognose-Planfall eingehalten. Die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall liegen mit mindestens 5,1 dB(A) tags und nachts überall deutlich oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), da die Immissionsgrenzwerte jedoch eingehalten werden sind die Zunahmen vertretbar. Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden vom Gesamtverkehrslärm (Straßen und Schienenlärm) weder erreicht noch überschritten.

Für den Neubau der Fortführung des Nüssauer Wegs ist voraussichtlich im Rahmen der Ausführungsplanung ergänzend eine Untersuchung nach der 16. BImSchV erforderlich. Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend ist jedoch davon aus zu gehen, dass sich hieraus für die vorhandene Bebauung keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben.

c) Lärm von der Kindertagesstätte und der Schule

Östlich des B-Plan-Gebietes bestehen eine Kindertagesstätte (KiTa) und ein Schulzentrum mit einer Gemeinschaftsschule und einer Grundschule. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass KiTa und Schulen, die eher der lokalen Versorgung eines Gebietes dienen, als sozial adäquate Geräuschquelle einzustufen und somit nicht beurteilungsrelevant sind. Der Gesetzgeber macht daher keine Vorgaben hinsichtlich von in der Nachbarschaft einzuhaltender Immissionsricht- bzw. Grenzwerte.

Die im Rahmen der Bauleitplanung heranzuziehende DIN 18005 Teil 1 verweist hinsichtlich der Beurteilung von „Anlagengeräuschen/Gewerbelärm“ auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die TA Lärm schließt jedoch „Anlagen für soziale Zwecke“ explizit aus ihrem Geltungsbe-
reich aus. In Ermangelung einer geeigneteren Beurteilungsgrundlage kann die TA Lärm
jedoch, ohne dass die Immissionsrichtwerte rechtlich bindende Wirkung entfalten, hinsicht-
lich der Beurteilung der von konkreten Vorhaben verursachten Immissionen als antizipiertes
Sachverständigengutachten herangezogen werden (orientierender Vergleich).

Zur Beurteilung der zu erwartenden Lärmsituation wurden die Beurteilungspegel tags be-
rechnet. Maßgebend ist der Einwirkungsbereich an der östlichen Grenze des Plangebietes
auf der Höhe der KiTa. Nachts sind durch die KiTa und das Schulzentrum keine Geräu-
schimmissionen zu erwarten.

Die Pegel liegen allesamt unterhalb der Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung tags von
70 dB(A). In einem Abstand von maximal 30 m zu der Außenspielfläche der KiTa wird der
Immissionsrichtwert tags für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten. Der Im-
missionsrichtwert kann teilweise auf den Bebauungsgrenzen nicht eingehalten werden. Die
höchsten Werte treten in der Aufpunkthöhe von 2,8 m auf und nehmen im Bereich der KiTa
mit der Höhe ab. Im südlichen Bereich der Ostgrenze des Planungsbereiches werden die
Pegel hingegen höher. In einer Aufpunkthöhe von 8,4 m gibt es einen 6 m breiten Streifen
in dem der Immissionsrichtwert tags von 55 dB(A) für allgemeine Wohngebiete überschrit-
ten wird.

Da für die Bewertung von Kindertagesstätten keine Immissionsrichtwerte oder Grenzwerte
festgelegt sind, sind Festlegungen zum Lärmschutz nicht erforderlich.

7.2. Festsetzungen

Version 1 (ohne aktiven Lärmschutz):

In einem Abstand von bis zu 15 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 23 m zur Pötrauer Straße sind im Erdgeschoss an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen: Loggien, Balkone und am Haus angrenzende Terrassen).

Version 2 (mit aktiven Lärmschutz):

Zum Schutz vor Verkehrslärm wird östlich des Nüssauer Wegs ein in der Planzeichnung dargestellter Lärmschutzwall mit einer Höhe von 2,0 m über Gradiante festgesetzt. Mit aktivem Lärmschutz sind in einem Abstand von bis zu 9 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 29 m zur Pötrauer Straße im Erdgeschoss an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen: Loggien, Balkone und am Haus angrenzende Terrassen).

Hinweis an den Planer: Die Lage der Oberkante des Schallschutzes ist in die Planzeichnung gemäß Anlage A 3.3.2 zu übernehmen.

Version 1 und 2:

In einem Abstand von bis zu 30 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 50 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße sind in den Obergeschossen an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen.

Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.

Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der folgenden Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt.

(Hinweis an den Planer: Abgrenzung der Lärmpegelbereiche aus der Planzeichnung der Abbildung 1 übernehmen.)

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R_{w,res}$	
		Wohnräume	Büroräume ²⁾
	dB(A)	[dB(A)]	
III	61 - 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 80	45	40

¹⁾ resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

²⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Zum Schutz der Nachtruhe sind in dem gesamten Plangebiet für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung an den Gebäudedefassaden geringere Beurteilungspegel resultieren. Bei diesem Einzelnachweis ist der maßgebliche Außenlärmpegel abweichend von der DIN 4109 wie folgt zu ermitteln:

Addition von 3 dB(A) und weiteren 5 dB(A) auf den Beurteilungspegel tags aus Gesamtverkehrs-lärm.

Abbildung 1: Lage der Lärmpegelbereiche, Maßstab 1 : 1.500



Bargteheide, den 26. November 2015

erstellt durch:

geprüft durch:

Dipl.-Met. Sönke Gimmerthal
Projektingenieur

Dipl.-Phys. Dr. Bernd Burandt
Geschäftsführender Gesellschafter

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1487);
- [2] Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548);
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269);
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (6. BImSchVwV), TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26 vom 28.08.1998 S. 503);
- [5] Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV, Schallschutzmaßnahmenverordnung) vom 4. Februar 1997 (BGBl. I Nr. 8 vom 12.02.1997 S. 172; ber. BGBl. I Nr. 33 vom 02.06.1997 S. 1253) zuletzt geändert am 23. September 1997 durch Artikel 3 der Magnetschwebbahnverordnung (BGBl. I Nr. 64 vom 25.09.1997 S. 2329);
- [6] DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Juli 2002;
- [7] DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987;
- [8] DIN 4109 Berichtigung 1, Berichtigung zu DIN 4109/11.89, DIN 4109 Bbl. 1/11.89 und DIN 4109 Bbl. 2/11.89, August 1992;
- [9] VLärmSchR-97, Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes , 1997:

Emissions-/Immissionsberechnung

- [10] Programm Ver_Bau: Abschätzung des Verkehrsaufkommens durch Vorhaben der Bauleitplanung mit Excel-Tabellen am PC, Büro Bosserhoff, Gustavsborg;
- [11] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Ausgabe 1990;

- [12] Parkplatzlärmstudie, Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, 6. vollständig überarbeitete Auflage, 2007;
- [13] Hessische Landesanstalt für Umwelt, Technischer Bericht zur Untersuchung der LKW- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen, aus: Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft 1992, 16. Mai 1995;
- [14] Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie, Technischer Bericht zur Untersuchung der Geräuschemissionen durch Lastkraftwagen auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern, Speditionen und Verbrauchermärkten sowie weiterer typischer Geräusche insbesondere von Verbrauchermärkten, Lärmschutz in Hessen, Heft 3, Wiesbaden, 2005;
- [15] Technischer Bericht Nr. L 4054 zur Untersuchung der Geräuschemissionen von Tankstellen, Umweltplanung, Arbeits- und Umweltschutz, Heft Nr. 275, Hessische Landesanstalt für Umwelt, 1999;
- [16] DIN ISO 9613-2, Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren (ISO 9613-2:1996), Oktober 1999;
- [17] DIN EN ISO 717-1, Akustik - Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 1: Luftschalldämmung (ISO 717-1:1996), Deutsche Fassung EN ISO 717-1:1996, Januar 1997;
- [18] VDI-Richtlinie 3770, Emissionskennwerte technischer Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen, April 2002;
- [19] Deutsche Bundesbahn, Bundesbahn-Zentralamt München, SCHALL 03, Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen, Ausgabe 2012 (Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV);
- [20] DataKustik GmbH, Software, Technische Dokumentation und Ausbildung für den Immissionsschutz, München, CadnaA® für Windows™, Computerprogramm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Version 4.5.151 (32-Bit), April 2015;

Sonstige projektbezogene Quellen und Unterlagen

- [21] Eingangsdaten für schalltechnische Berechnungen, Deutsche Bahn AG, Bahn-Umwelt-Zentrum Berlin, Schall- und Erschütterungsschutz (TUM 5);
- [22] Verkehrstechnische Studie von Zacharias Verkehrsplanungen, vom 11.08.2015;
- [23] E-Mail von Zacharias Verkehrsplanungen, Betreff: Verkehr Schulweg, vom 01.10.2015;
- [24] Planzeichnungen von Planwerkstatt Nord, Stand 19.03.2015;

- [25] Informationen gemäß Ortstermin mit Fotodokumentation, LAIRM CONSULT GmbH,
03.08.2015;
- [26] Auszug Flächennutzungsplan Gemeinde Büchen;
- [27] Gemeinde Büchen, Frau Rempf, Telefonat vom 04.08.2015;

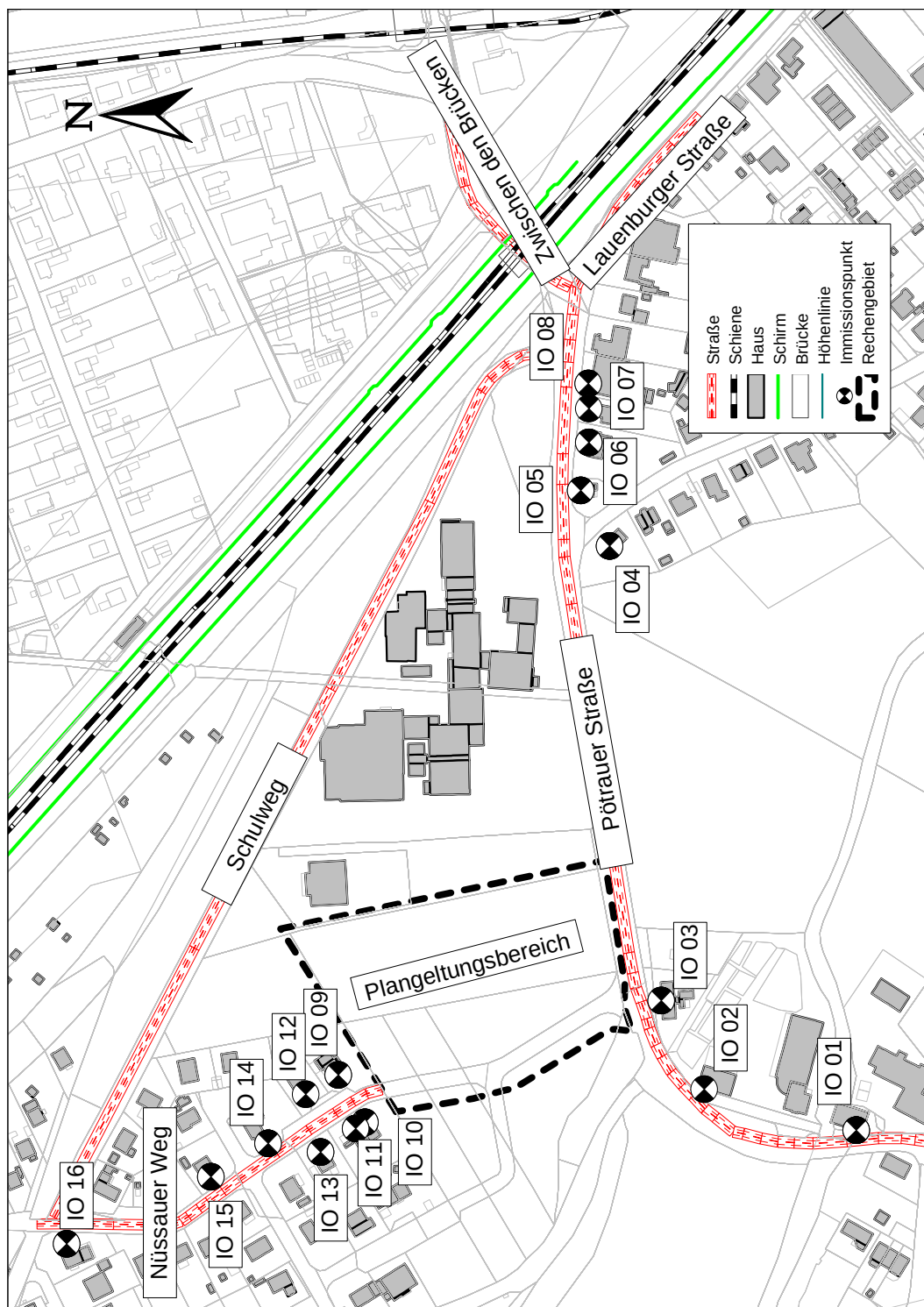
9. Anlagenverzeichnis

A 1	Lagepläne.....	III
A 1.1	Übersichtsplan Prognose-Nullfall, Maßstab 1:4.000.....	III
A 1.2	Übersichtsplan Prognose- Planfall, Maßstab 1:4.000.....	IV
A 1.3	Lage der Quellen der KiTa und der Schule, Maßstab 1:2.000.....	V
A 2	Verkehrslärm	VI
A 2.1	Straßenverkehrslärm	VI
A 2.1.1	Grundbelastung Nüssauer Weg	VI
A 2.1.1.1	Abschätzung der Einwohnerzahl über die Anzahl der Wohneinheiten Haushaltsgröße	VI
A 2.1.1.2	Abschätzung des Verkehrsaufkommens	VI
A 2.1.1.3	OPNV-Anteile	VI
A 2.1.1.4	Tagesbelastungen im OPNV	VI
A 2.1.1.5	Tagesbelastungen im Kfz-Verkehr	VII
A 2.1.2	Verkehrsbelastungen	VII
A 2.1.3	Basis-Emissionspegel	VII
A 2.1.4	Emissionspegel.....	VIII
A 2.1.5	Zunahme der Emissionspegel.....	VIII
A 2.2	Schienenverkehr.....	IX
A 2.2.1	Strecke 6100 Abschnitt Büchen bis Bahnsteig Ostkopf	IX
A 2.2.2	Strecke 6100 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig.....	X
A 2.2.3	Strecke 1121 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig nach Norden.....	X
A 2.2.4	Emissionspegel.....	XI
A 3	Verkehrslärm im Plangebiet (Prognose-Planfall 2025/2030)	XII
A 3.1	Straßenverkehrslärm, Maßstab 1:1.500.....	XII
A 3.1.1	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)	XII
A 3.1.2	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss).....	XIII
A 3.2	Schienenverkehrslärm, Maßstab 1:1.500.....	XIV
A 3.2.1	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss) ...	XIV
A 3.2.2	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)	XV
A 3.3	Gesamtverkehrslärm, Maßstab 1:1.500	XVI

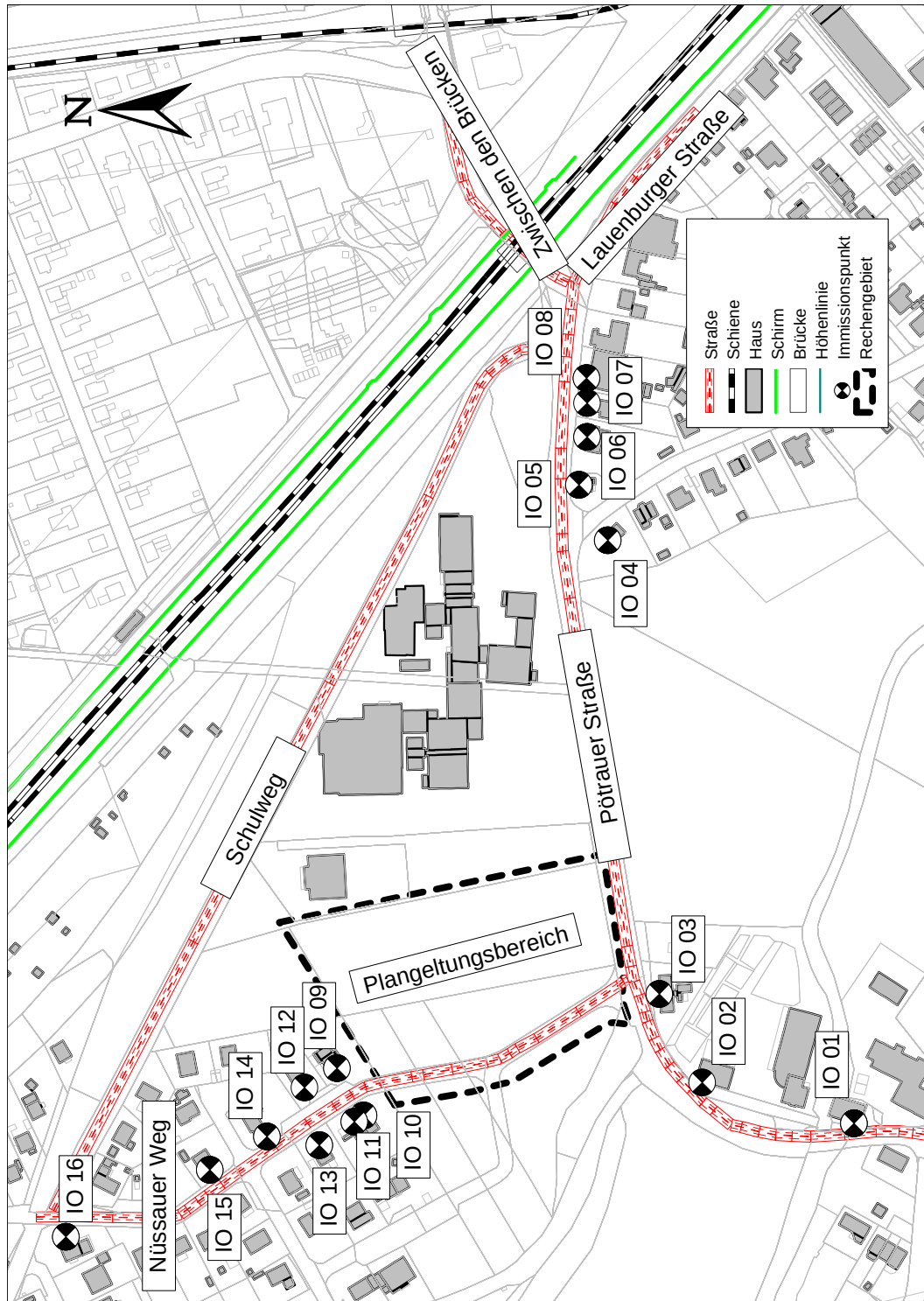
A 3.3.1	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,0 m (ebenerdigen Außenwohnbereiche, ohne Wall	XVI
A 3.3.2	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,0 m (ebenerdigen Außenwohnbereiche, mit Wall	XVII
A 3.3.3	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,8 m (Erdgeschoss)	XVIII
A 3.3.4	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 2,8 m (Erdgeschoss)	XIX
A 3.3.5	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m (1. Obergeschoss)....	XX
A 3.3.6	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 5,6 m (1. Obergeschoss)XXI	
A 3.3.7	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)..	XXII
A 3.3.8	Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)	XXIII
A 4	Emissionen aus KiTa und Schulzentrum	XXIV
A 4.1	Betriebsbeschreibung.....	XXIV
A 4.2	Basisschalleistungen der einzelnen Quellen.....	XXV
A 4.2.1	Fahrtbewegungen Busbahnhof.....	XXV
A 4.2.2	Parkvorgänge	XXVI
A 4.2.3	Anlieferung	XXVI
A 4.2.4	Emissionen von den Spielflächen	XXVII
A 4.2.5	Oktavspektren Schalleistungspegel.....	XXVIII
A 4.2.6	Abschätzung der Standardabweichungen	XXVIII
A 4.3	Schalleistungspegel für die Quellbereiche	XXX
A 4.4	Zusammenfassung der Schalleistungs- Beurteilungspegel.....	XXXI
A 4.5	Beurteilungspegel aus Gewerbelärm, Maßstab 1:1.500	XXXII
A 4.5.1	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,8 m.....	XXXII
A 4.5.2	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m.....	XXXIII
A 4.5.3	Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m.....	XXXIV
A 5	Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss).....	XXXV

A 1 Lagepläne

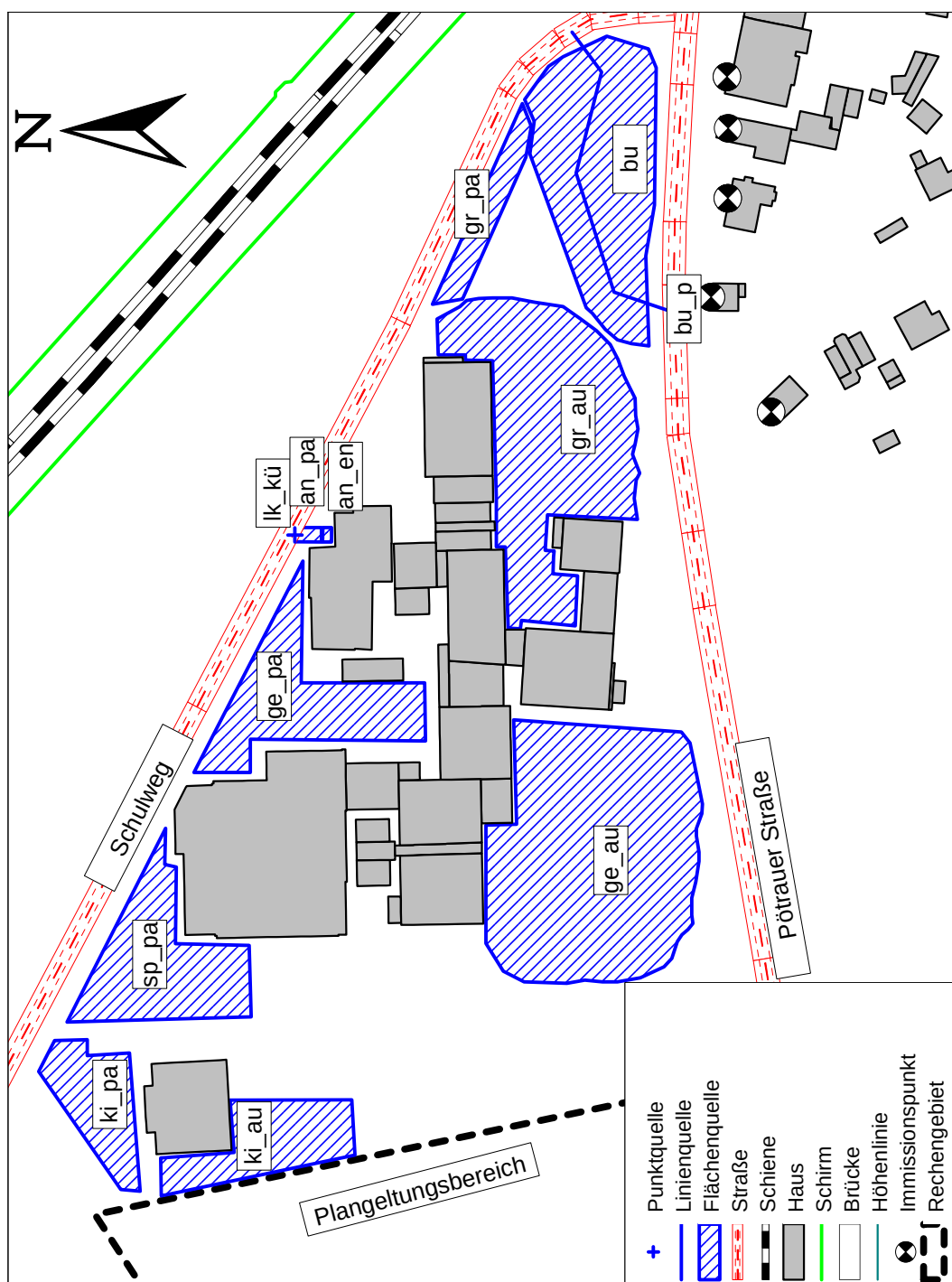
A 1.1 Übersichtsplan Prognose-Nullfall, Maßstab 1:4.000



A 1.2 Übersichtsplan Prognose- Planfall, Maßstab 1:4.000



A 1.3 Lage der Quellen der KiTa und der Schule, Maßstab 1:2.000



A 2 Verkehrslärm

A 2.1 Straßenverkehrslärm

A 2.1.1 Grundbelastung Nüssauer Weg

A 2.1.1.1 Abschätzung der Einwohnerzahl über die Anzahl der Wohneinheiten Haushaltsgröße

Gebiet	Nutzung	Wohneinheiten		Haushaltsgröße	
				EW/WE	
		Min	Max	Min	Max
		5	7	2,0	3,0
Summe		5	7		

Einwohner	
Min	Max
10	21
10	21

A 2.1.1.2 Abschätzung des Verkehrsaufkommens

Gebiet	Nutzung	Einwohner		Wege/ Einwohner/d	Wege/Werktag insgesamt		Anteil der Einw.wege außerhalb des Gebiets	Wege/Werktag gebietsbezogen	MIV-Anteil Einwohner	
				Wege/EW/d					in %	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	in %	Min	Max
		10	21	3,0	4,0	30	84	0	30	84
Summe		10	21			30	84		30	84

Pkw-Fahrten/d Einwohner	
1,5	
Pers./Pkw	
Min	Max
6	39
6	39

A 2.1.1.3 ÖPNV-Anteile

Gebiet	Nutzung	Wohnnutzung						Gewerbliche Nutzung					
		Einwohner-Verkehr		Besucher-Verkehr		Güter-Verkehr		Beschäftigten-V.		Kunden-Verkehr		Güter-Verkehr	
		ÖPNV-Anteil in %		ÖPNV-Anteil in %		ÖPNV-Anteil in %		ÖPNV-Anteil in %		ÖPNV-Anteil in %		ÖPNV-Anteil in %	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
		5	5	5	5	0	0					0	0
						0	0					0	0
						0	0					0	0
						0	0					0	0
						0	0					0	0

A 2.1.1.4 Tagesbelastungen im ÖPNV

Gebiet	Nutzung	Wohnnutzung						Gewerbliche Nutzung						Gesamtverkehr	
		Einwohner-Verkehr ÖPNV-Fahrten		Besucher-Verkehr ÖPNV-Fahrten		Güter-Verkehr ÖPNV-Fahrten		Beschäftigten-V. ÖPNV-Fahrten		Kunden-Verkehr ÖPNV-Fahrten		Güter-Verkehr ÖPNV-Fahrten		ÖPNV-Fahrten	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
		2	4											2	4
Summe		2	4											2	4

A 2.1.1.5 Tagesbelastungen im Kfz-Verkehr

Gebiet	Nutzung	Wohnnutzung						Gewerbliche Nutzung						Gesamtverkehr	
		Einwohner-Verkehr Pkw-Fahrten		Besucher-Verkehr Pkw-Fahrten		Güter-Verkehr Lkw-Fahrten		Beschäftigten-V. Pkw-Fahrten		Kunden-Verkehr Pkw-Fahrten		Güter-Verkehr Lkw-Fahrten		Kfz-Fahrten	
		Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max	Min	Max
		6	39			1	1							7	40
Summe		6	39			1	1							7	40

A 2.1.2 Verkehrsbelastungen

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Analyse 2005/2015			Prognose-Nullfall 2025/30			Prognose-Planfall 2025/30				Neuer- kehre aus B-Plan	Neuverkehr durch Straßen- verlagerung
			DTV	p _t	p _n	DTV	p _t	p _n	DTV	p _t	p _n			
			Kfz/ 24 h	%	%	Kfz/ 24 h	%	%	Kfz/ 24 h	%	%			
Pötrauerstraße														
1	str1	west	2.460	6,2	6,2	2.768	6,2	6,2	2.908	6,2	6,2	140	0	
2	str2	ost	2.460	6,2	6,2	2.768	6,2	6,2	4.751	6,2	6,2	140	1.844	
Nüssauer Weg														
3	str3	nord+süd	8	0,0	0,0	8	0,0	0,0	1.992	5,0	3,0	140	1.844	
Lauenburger Straße														
4	str4		5.143	8,1	8,1	5.786	8,1	8,1	5.926	8,1	8,1	140	0	
Zwischen den Brücken														
5	str5		10.372	7,9	7,9	11.668	7,9	7,9	11.808	7,9	7,9	140	0	
Schulweg														
6	str6		2.500	5,0	3,0	2.688	5,0	3,0	1.844	5,0	3,0	0	500	

A 2.1.3 Basis-Emissionspegel

Die folgende Zusammenstellung zeigt die in dieser Untersuchung verwendeten Basis-Emissionspegel $L_{m,E}$ gemäß RLS-90. Die Angaben sind auf 1 Pkw- oder Lkw-Fahrt je Stunde bezogen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Straßentyp		Steigung/ Gefälle		Straßen- oberfläche		Geschwindig- keiten		Emissions- pegel	
			g	D _{Stg}	StrO	D _{StrO}	v _{PKW}	v _{LKW}	$L_{m,E}$	
	Kürzel	Beschreibung	%	dB(A)		dB(A)	km/h		Pkw	Lkw
1	asph030	nicht geriffelte Gussasphalte, Asphaltbetone und	< 5	0,0	asphalt	0,0	30	30	28,5	41,5
2	asph050	Splitmastix- asphalt	< 5	0,0	asphalt	0,0	50	50	30,7	44,3

A 2.1.4 Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Ze	Straßen- ab- schnitt	Basis- L _{m,E}	Prognose-Nullfall 2020						Prognose-Planfall 2020					
			maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgeblich. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L _{m,E}		maßgebliche Verkehrs- stärken		maßgeblich. Lkw- Anteile		Emissions- pegel L _{m,E}	
			M _t	M _n	p _t	p _n	tags	nachts	M _t	M _n	p _t	p _n	tags	nachts
			Kfz/h		%		dB(A)		Kfz/h		%		dB(A)	
Pötrauerstraße														
1	str1	asph050	166	30	6,2	6,2	56,6	49,3	174	32	6,2	6,2	56,8	49,5
2	str2	asph050	166	30	6,2	6,2	56,6	49,3	285	52	6,2	6,2	59,0	51,6
Nüssauer Weg														
3	str3	asph030	0	0	0,0	0,0	25,3	17,9	118	12	5,0	3,0	52,1	41,3
Lauenburger Straße														
4	str4	asph050	347	64	8,1	8,1	60,5	53,2	356	65	8,1	8,1	60,6	53,3
Zwischen den Brücken														
5	str5	asph050	700	128	7,9	7,9	63,5	56,2	708	130	7,9	7,9	63,6	56,2
Schulweg														
6	str6	asph030	160	16	5,0	3,0	53,4	42,6	110	11	5,0	3,0	51,8	41,0

A 2.1.5 Zunahme der Emissionspegel

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Kürzel	Straßenabschnitt	Emissionspegel L _{m,E}					
			Prognose-Nullfall		Prognose-Planfall		Zunahmen	
			tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
			dB(A)					
Pötrauerstraße								
1	str1	west	56,6	49,3	56,8	49,5	0,2	0,2
2	str2	ost	56,6	49,3	59,0	51,6	2,3	2,3
Nüssauer Weg								
3	str3	nord+süd	25,3	17,9	52,1	41,3	26,8	23,4
Lauenburger Straße								
4	str4		60,5	53,2	60,6	53,3	0,1	0,1
Zwischen den Brücken								
5	str5		63,5	56,2	63,6	56,2	0,1	0,1
Schulweg								
6	str6		53,4	42,6	51,8	41,0	-1,6	-1,6

A 2.2 Schienenverkehr

A 2.2.1 Strecke 6100 Abschnitt Büchen bis Bahnsteig Ostkopf

Prognose 2025

Daten nach Schall03-2012

Anzahl		Zugart	v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03-2012 im Zugverband									
Tag	Nacht	Traktion	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
65	54	GZ-E	100	7-Z5_A4	1	10-Z5	25	10-Z2	5	10-Z18	5	10-Z15	2
18	12	GZ-E	120	7-Z5_A4	1	10-Z5	25	10-Z2	5	10-Z18	5	10-Z15	2
30	4	RV-E	160	7-Z5_A4	1	9-Z5	5						
31	1	ICE	230	3-Z9	2								
14	2	ICE	230	1-V1	2	2-V1	12						
15	1	IC-E	200	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
0	2	NZ/D-E	200	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
173	76	Summe beider Richtungen											

*) Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015

Bemerkung zu Schall 03-2012:

Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der Fz-Kategorie - Variante bzw. - Zeilennummer in Tabelle Beiblatt 1 - Achszahl (bei Tzf, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)

Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.

Legende

Traktionsarten:

- E = Bespannung mit E-Lok
- V = Bespannung mit Diesellok
- ET, - VT = Elektro- / Dieseltriebzug

Zugarten:

- GZ = Güterzug
- RV = Regionalzug
- ICE = Elektrotriebzug des HGV
- IC = Intercityzug
- NZ/D = Nacht- oder sonstiger Fernreisezug

A 2.2.2 Strecke 6100 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig

Prognose 2025

Daten nach Schall03-2012

Anzahl		Zugart-	v_max	Fahrzeugkategorien gem Schall03-2012 im Zugverband									
Tag	Nacht	Traktion	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
69	50	GZ-E	100	7-Z5_A4	1	10-Z5	25	10-Z2	5	10-Z18	5	10-Z15	2
18	12	GZ-E	120	7-Z5_A4	1	10-Z5	25	10-Z2	5	10-Z18	5	10-Z15	2
8	4	RV-ET	120	5-Z5_A10	1								
30	4	RV-E	160	7-Z5_A4	1	9-Z5	5						
31	1	ICE	230	3-Z9	2								
14	2	ICE	230	1-V1	2	2-V1	12						
15	1	IC-E	200	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
0	2	NZ/D-E	200	7-Z5_A4	1	9-Z5	12						
185	76	Summe beider Richtungen											

*) Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015

Bemerkung zu Schall 03-2012:

Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der Fz-Kategorie - Variante bzw. - Zeilennummer in Tabelle Beiblatt 1 _ Achszahl (bei Tfz, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)

Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.

Legende

Traktionsarten:

- E = Bespannung mit E-Lok
- V = Bespannung mit Diesellok
- ET, - VT = Elektro- / Dieselelektrozug

Zugarten:

- GZ = Güterzug
- RV = Regionalzug
- ICE = Elektrotriebzug des HGV
- IC = Intercityzug
- NZ/D = Nacht- oder sonstiger Fernreisezug

A 2.2.3 Strecke 1121 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig nach Norden

Prognose 2025

Daten nach Schall03-2012

Anzahl		Zugart-	v-max	Fahrzeugkategorien gem Schall03-2012 im Zugverband									
Tag	Nacht	Traktion	km/h	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl	Fahrzeug kategorie	Anzahl
3	2	GZ-V	100	8_A6	1	10-Z5	25	10-Z2	5	10-Z18	5	10-Z15	2
32	6	RV-VT	100	6_A8	2								
35	8	Summe beider Richtungen											

*) Anteil Verbundstoff-Klotzbremsen = 80% gem. EBA-Anordnung vom 11.01.2015

Bemerkung zu Schall 03-2012:

Die Bezeichnung der Fahrzeugkategorie setzt sich wie folgt zusammen:

Nr. der Fz-Kategorie - Variante bzw. - Zeilennummer in Tabelle Beiblatt 1 _ Achszahl (bei Tfz, E- und V-Triebzügen-außer bei HGV)

Für Brücken, schienengleiche BÜ und enge Gleisradien sind ggf. die entsprechenden Zuschläge zu berücksichtigen.

Legende

Traktionsarten:

- E = Bespannung mit E-Lok
- V = Bespannung mit Diesellok
- ET, - VT = Elektro- / Dieselelektrozug

Zugarten:

- GZ = Güterzug
- RV = Regionalzug

A 2.2.4 Emissionspegel

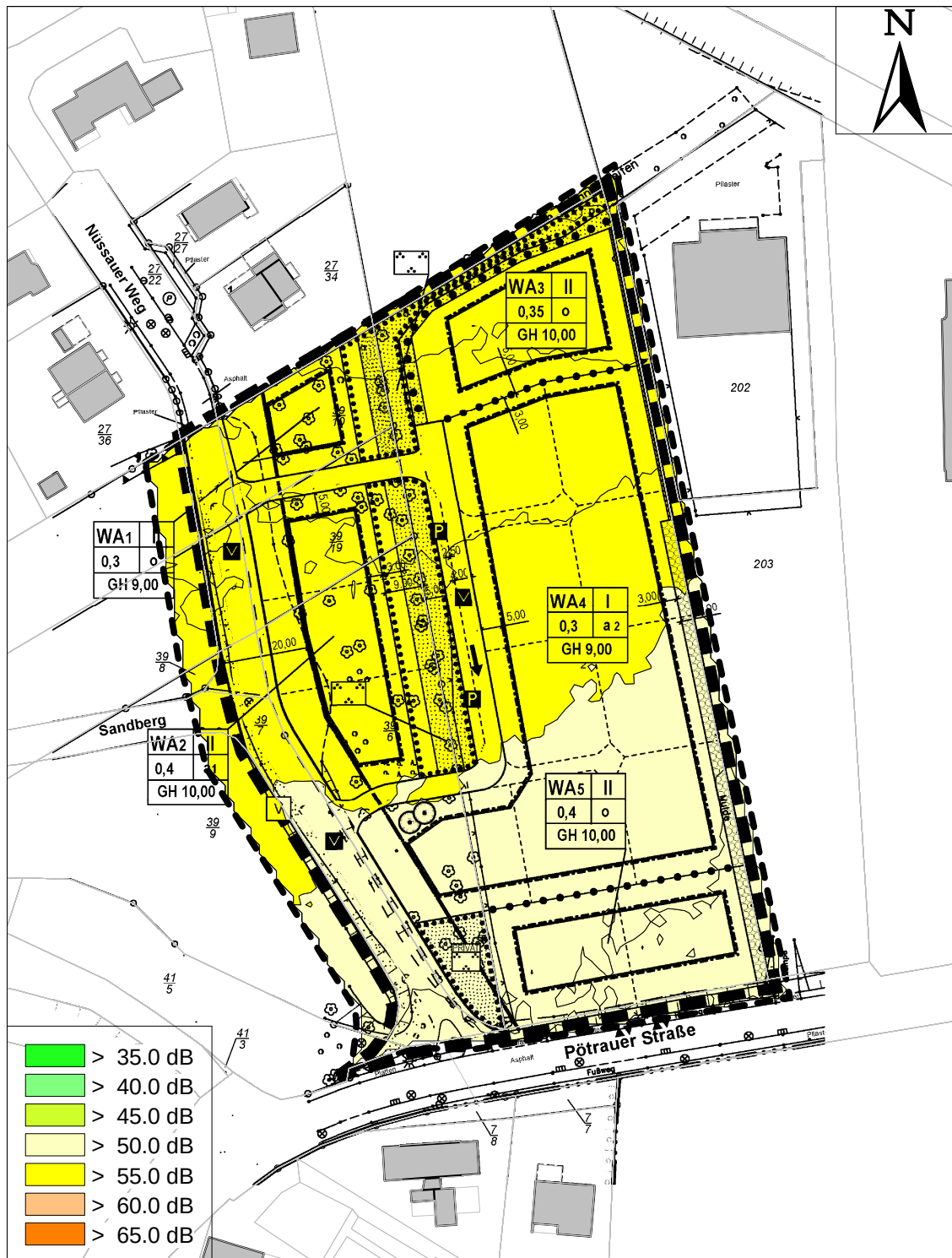
Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Streckenabschnitt	Prognose-Nullfall und Prognose Planfall					
		Anzahl		Brücke	Emissionspegel Lw'		
		tags	nachts		tags	nachts	
					dB(A)		
Strecke 6100 Abschnitt Büchen bis Bahnsteig Ostkopf							
1	str1	südlich Brücke	173	76		91,0	91,1
2	str2	Brücke	173	76	x	93,9	94,1
3	str3	nördlich Brücke	173	76		91,0	91,1
Strecke 6100 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig							
4	str4	südlich Brücke	185	76		91,1	91,3
5	str5	Brücke	185	76	x	94,0	94,3
6	str6	nördlich Brücke	185	76		91,1	91,3
Strecke 1121 Abschnitt Büchen ab Bahnsteig nach Norden							
7	str7	südlich Brücke	35	8		80,4	80,0
8	str8	Brücke	35	8	x	83,3	82,9
9	str9	nördlich Brücke	35	8		80,4	80,0

A 3.1.2 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)

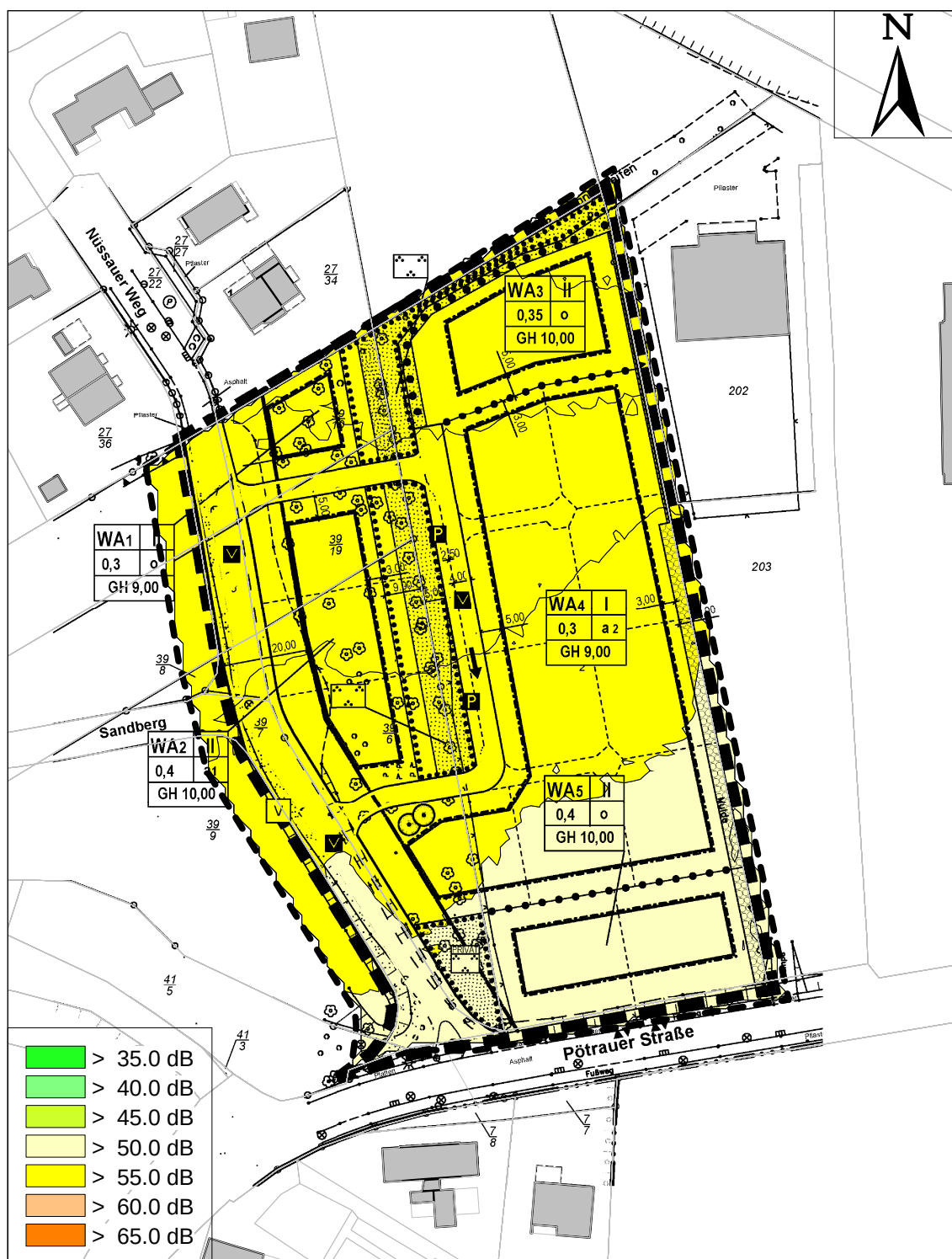


A 3.2 Schienenverkehrslärm, Maßstab 1:1.500

A 3.2.1 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)

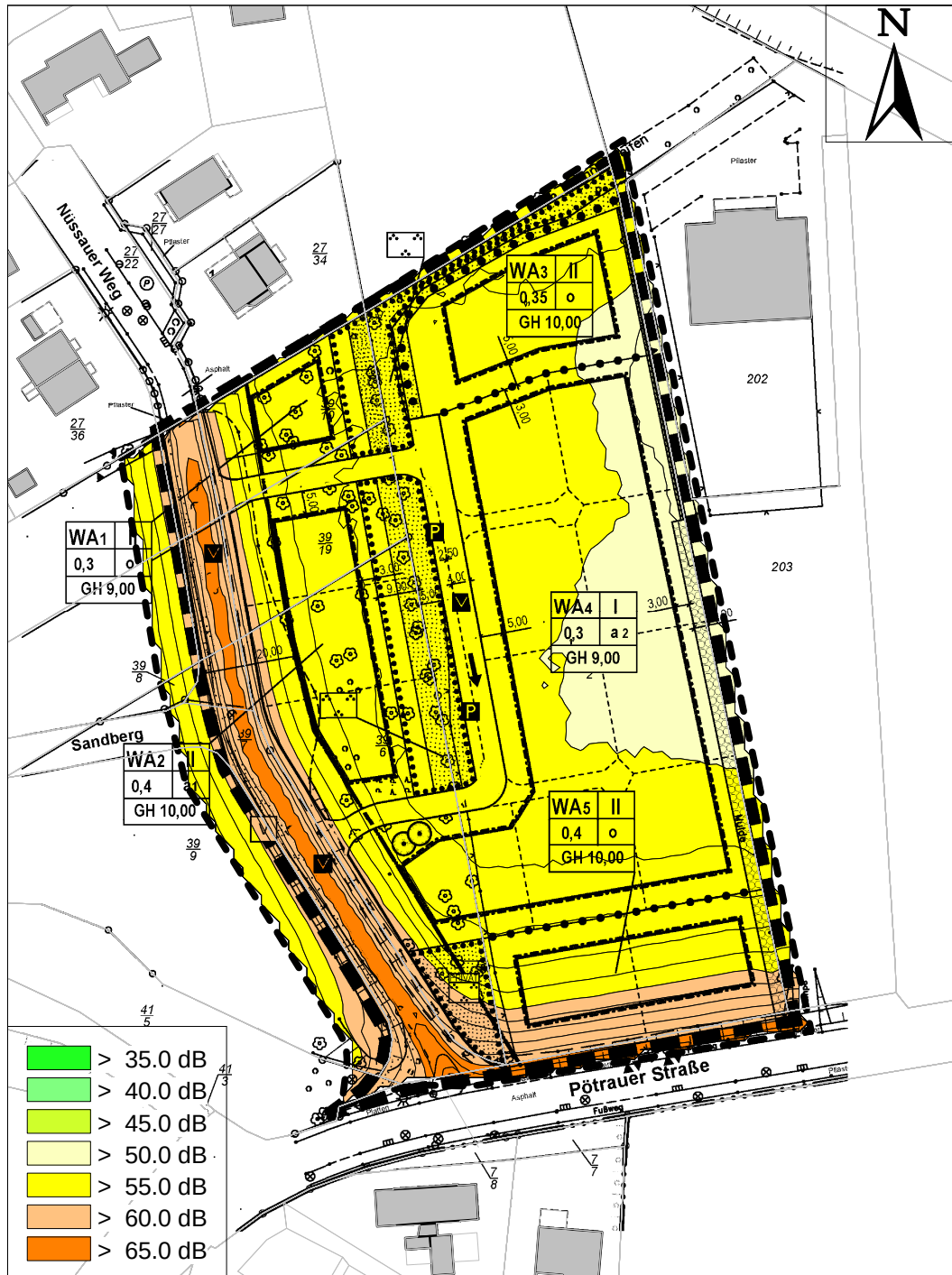


A 3.2.2 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)



A 3.3 Gesamtverkehrslärm, Maßstab 1:1.500

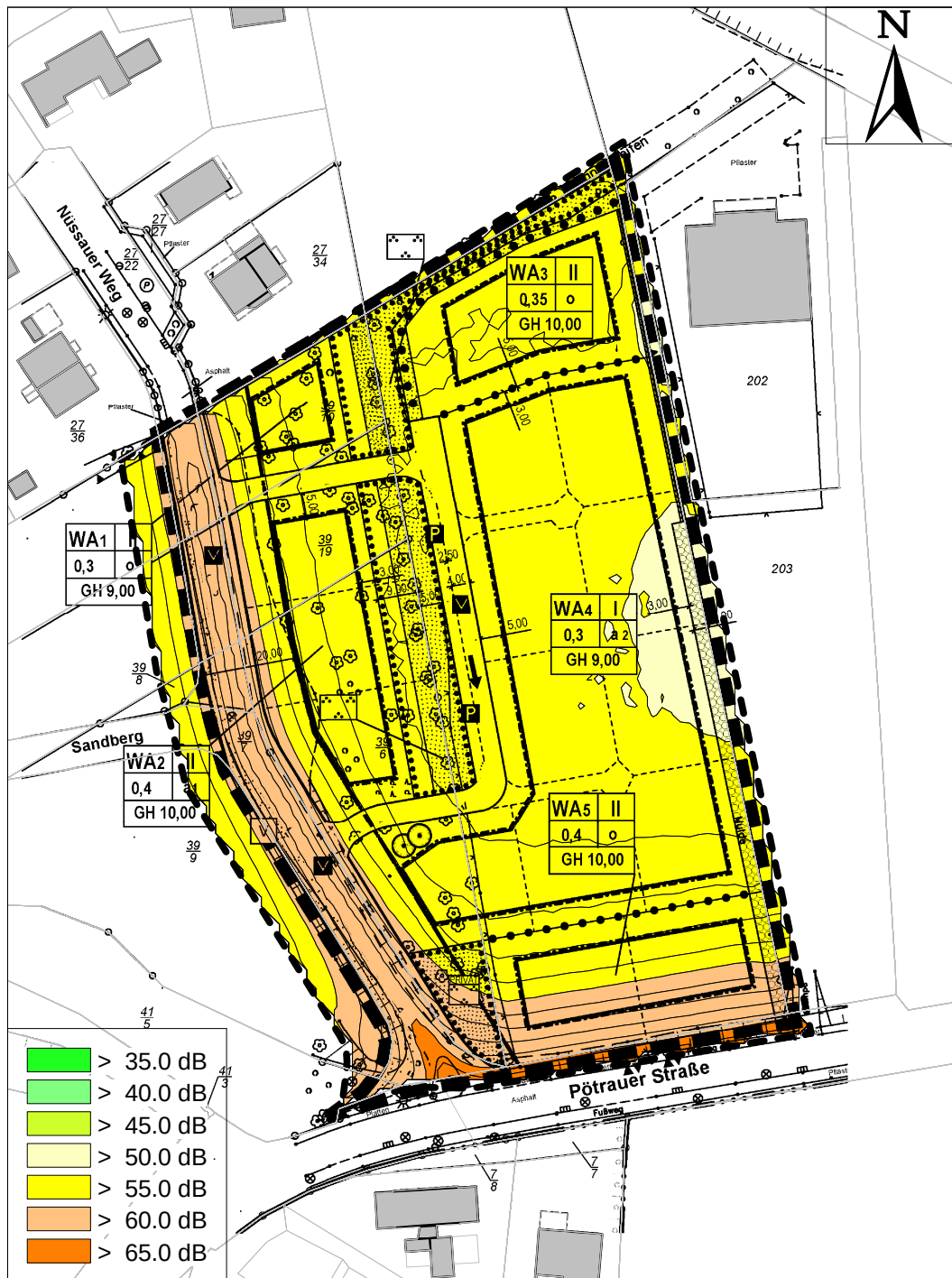
A 3.3.1 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,0 m (ebenerdigen Außenwohnbereiche, ohne Wall)



A 3.3.2 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,0 m (ebenerdigen Außenwohnbereiche, mit Wall)



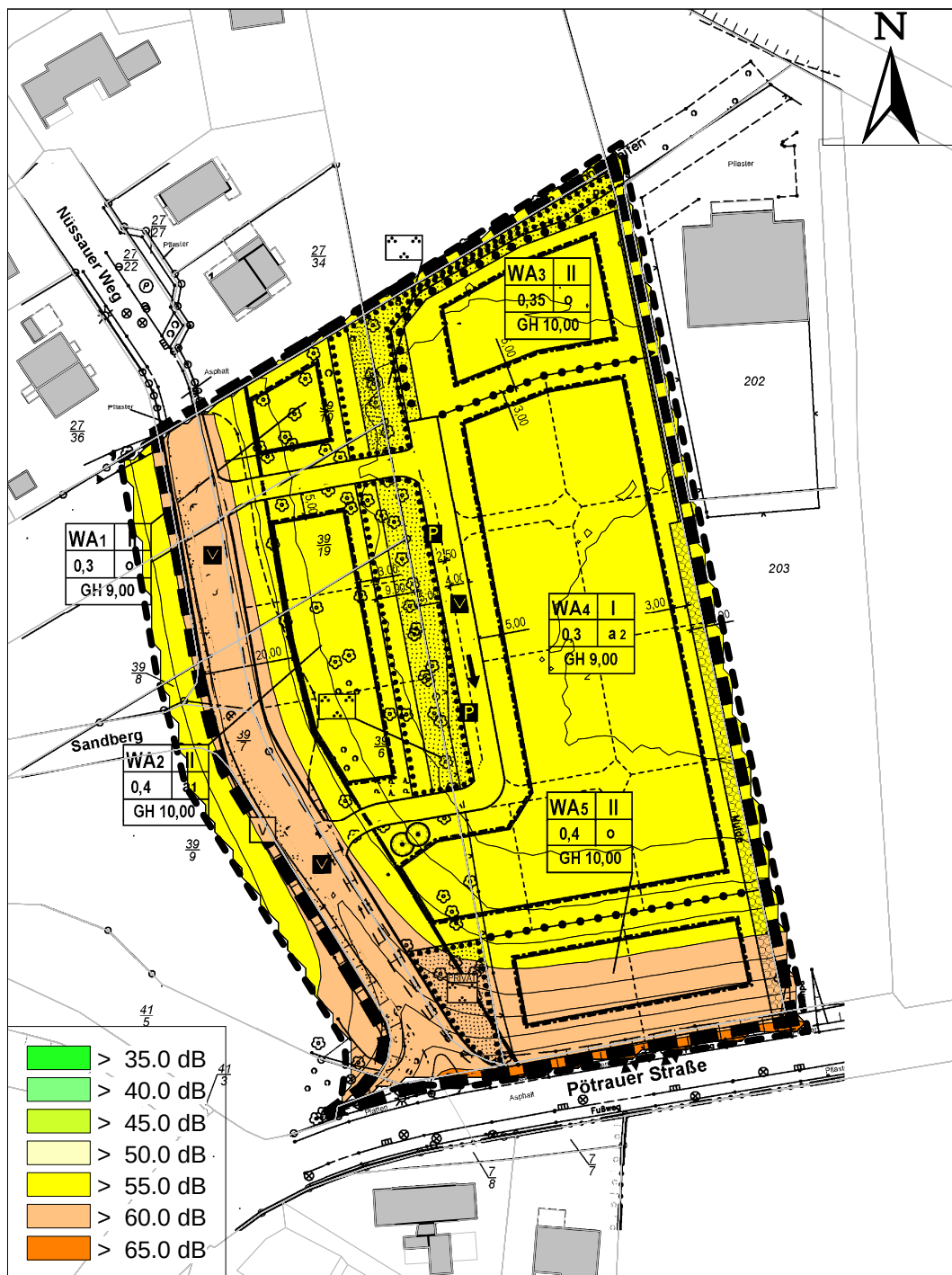
A 3.3.3 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,8 m (Erdgeschoss)



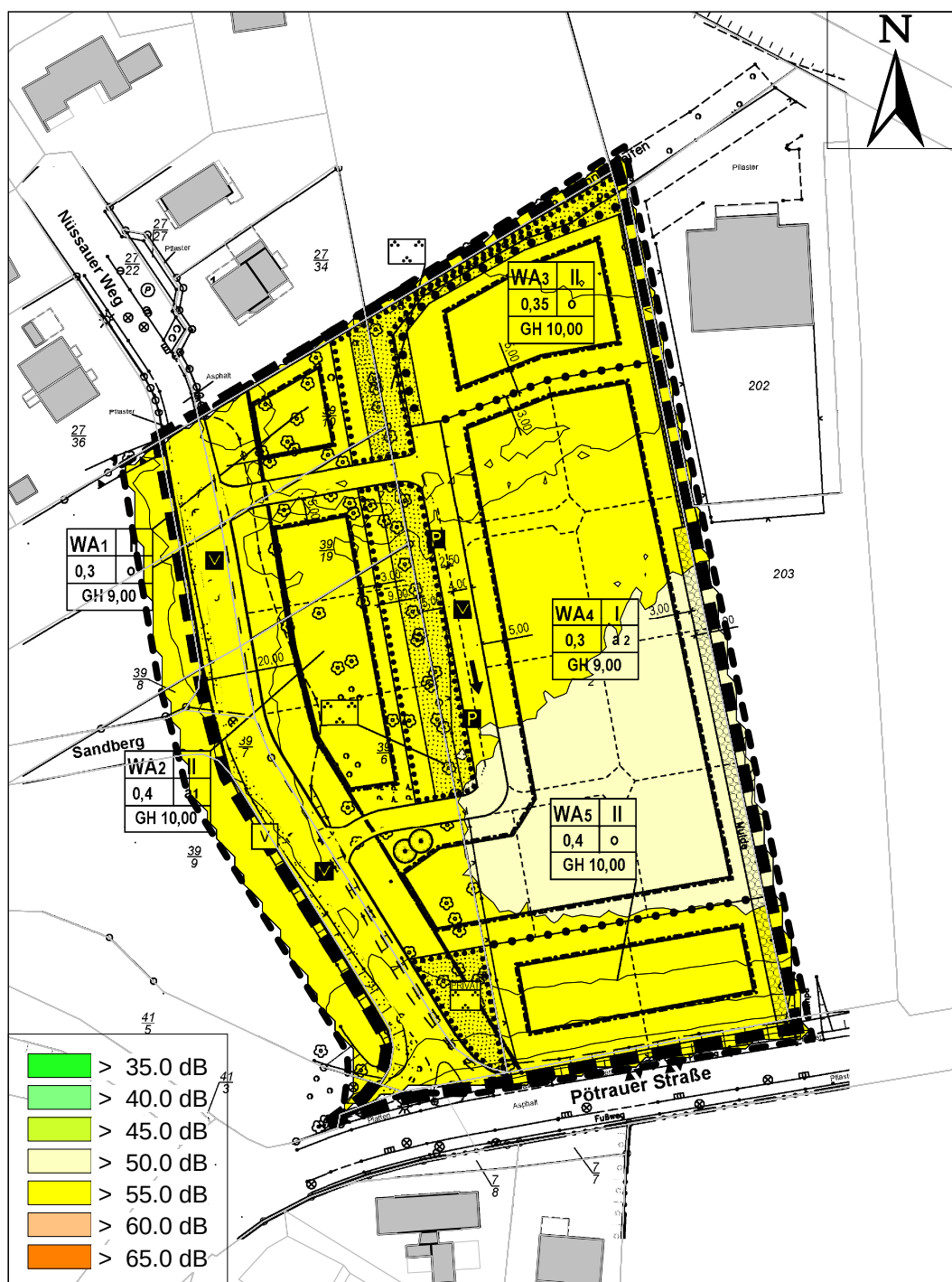
A 3.3.4 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 2,8 m (Erdgeschoss)



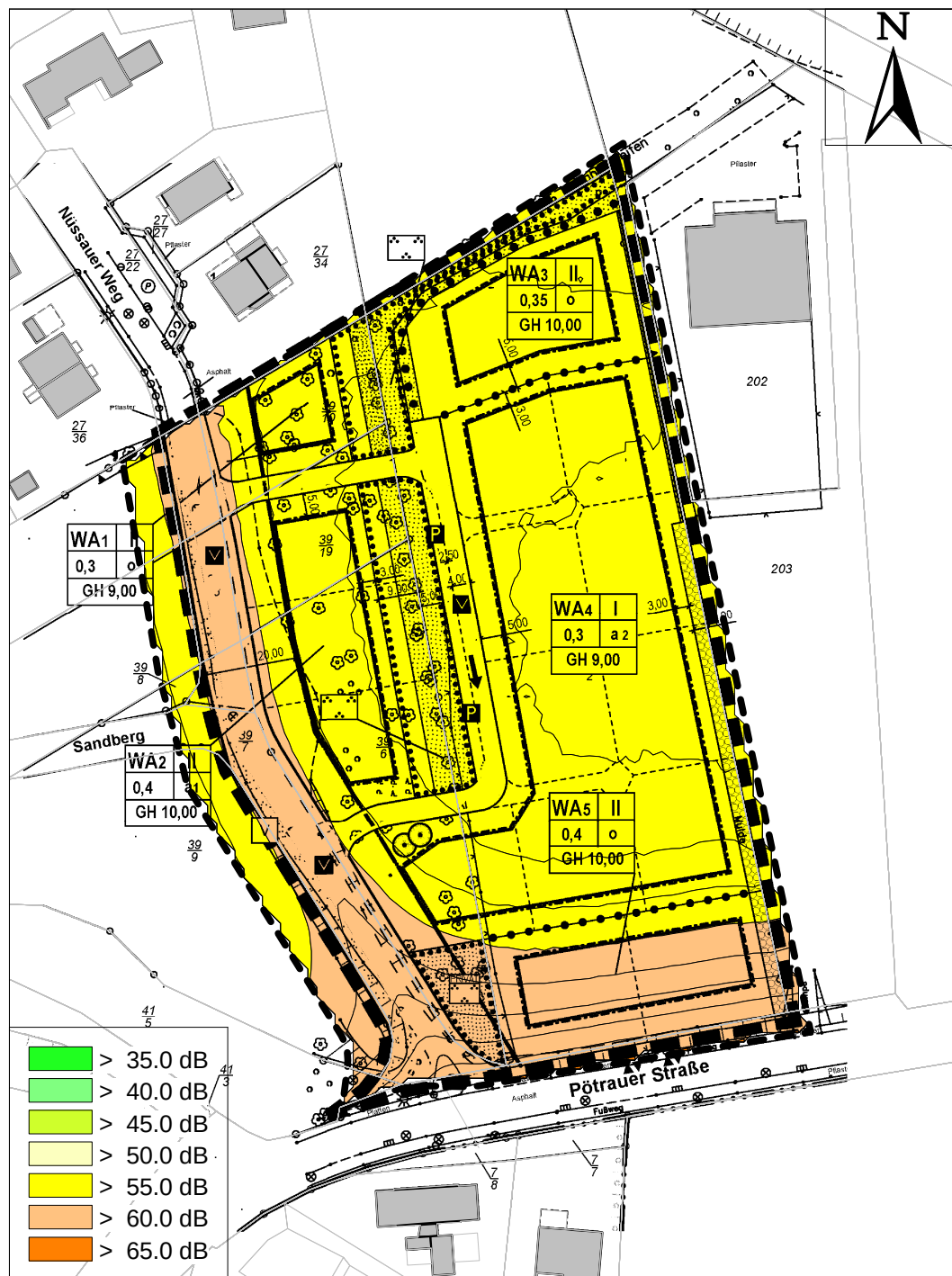
A 3.3.5 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m (1. Obergeschoss)



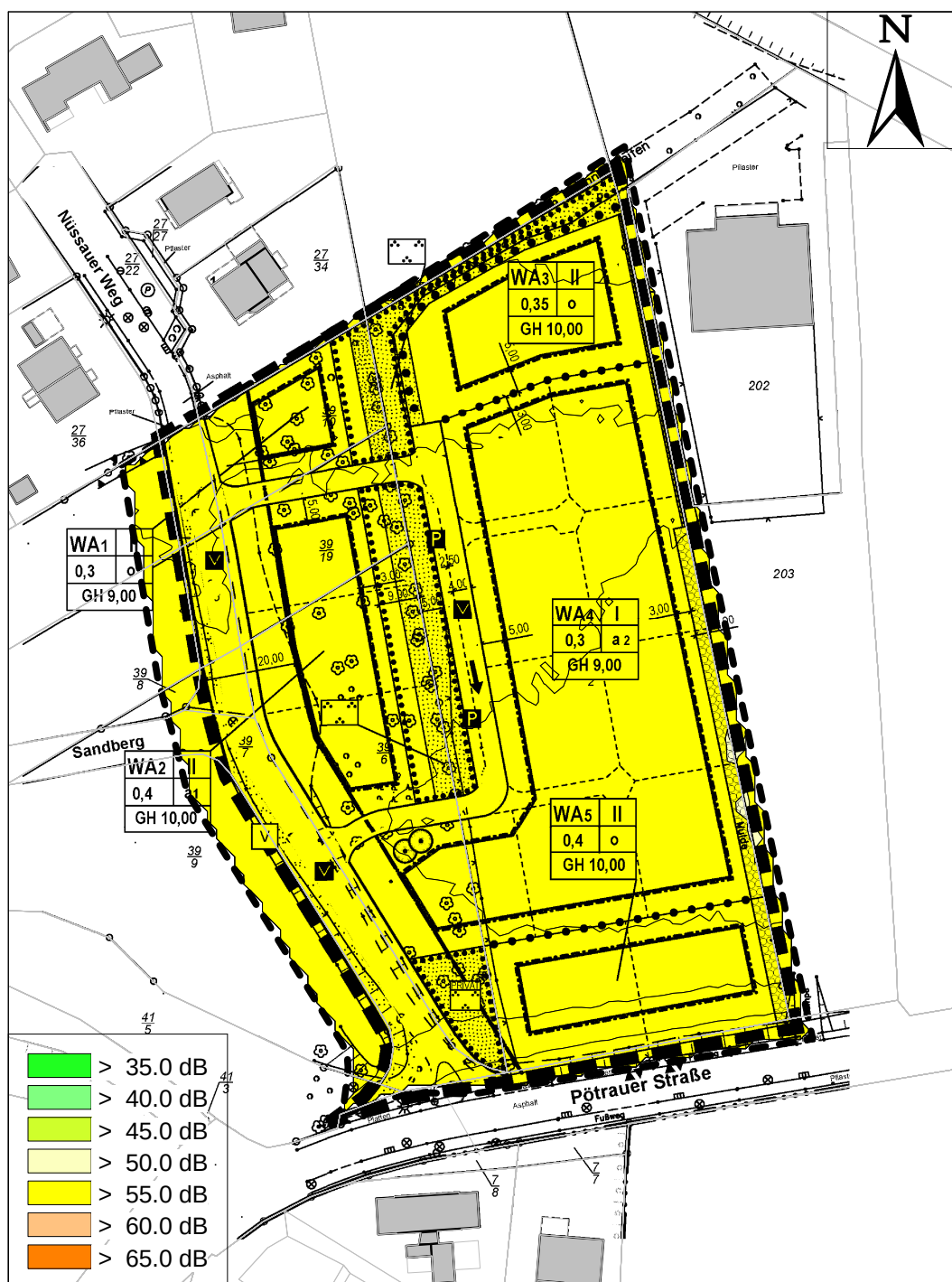
A 3.3.6 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 5,6 m (1. Obergeschoss)



A 3.3.7 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)



A 3.3.8 Beurteilungspegel nachts, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)



A 4 Emissionen aus KiTa und Schulzentrum

A 4.1 Betriebsbeschreibung

Das Verkehrsaufkommen im Plangebiet ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ze	Teilverkehr	Stellplätze		Kürzel	Richtung	Anzahl Fahrzeuge			
						tags		nachts	
		Anzahl n	Anteil			T _{r1}	T _{r2}	T _{r3}	T _{r4}
						Kfz / 13 h	Kfz / 3 h	Kfz / 8 h	Kfz / 1 h
Kita									
Pkw-Verkehre (mittlerer Spitzentag)									
1	Stellplatzanlage	12	100 %	ki_pa_zu1	zu	128	63		
2				ki_pa_ab1	ab	128	63		
Schulzentrum									
Anlieferung Lkw-Verkehr									
3	davon Kühl-Lkw	Ladezone		an_pa_zu	zu	1			
4				an_pa_ab	ab	1			
Parkplatz Sporthalle									
5	Stellplatzanlage	48	100 %	sp_pa_zu	zu	130	14		
6				sp_pa_ab	ab	130	14		
Parkplatz Gemeinschaftsschule									
7	Stellplatzanlage	24	100 %	ge_pa_zu	zu	65	7		
8				ge_pa_ab	ab	65	7		
Pakplatz Grundschule									
9	Stellplatzanlage	22	100 %	gr_pa_zu	zu	59	7		
10				gr_pa_ab	ab	59	7		
Parkplatz Busbahnhof									
11	Busbahnhof		100 %	bu_zu	zu	63	7		
12				bu_ab	ab	63	7		

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 2: Anzahl der Stellplätze;

Spalte 3: Anteil an Gesamtzahl;

Spalten 6-9: ... Beurteilungszeiträume wie folgt:

..... Tr1: außerhalb der Ruhezeiten tags (7 bis 20 Uhr)

..... Tr2 : in den Ruhezeiten tags (6 bis 7 Uhr und 20 bis 22 Uhr);

..... Tr3: gesamte Nacht (22 bis 6 Uhr) (für die Beurteilung des Gewerbelärms gemäß TA Lärm nicht maßgebend);

..... Tr4: lauteste Stunde nachts (zwischen 22 und 6 Uhr);

Die Betriebszeiten der Außenbereiche sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Sp	1	2	3	4	5	6	7
Ze	Vorgänge	Kürzel	Anteil	Anzahl der Vorgänge bzw. Vorgangsdauer [h]			
				tags		nachts	
				T _{r1}	T _{r2}	T _{r3}	T _{r4}
				13 h	3 h		1 h
Sonstiges							
1	KiTa Außenfläche	kiau	100%	5 h			
2	Gemeinschaftsschule Außenfläche	ge_a	100%	1 h			
3	Grundschule Außenfläche	gr_a	100%	1 h			

A 4.2 Basisschalleistungen der einzelnen Quellen

A 4.2.1 Fahrtbewegungen Busbahnhof

Für die Bus-Fahrten wird ein aktueller Bericht der Hessischen Landesanstalt für Umwelt [13] herangezogen. Für einen Vorgang pro Stunde und eine Wegstrecke von 1 Meter wird dementsprechend von einem Schalleistungs-Beurteilungspegel von 63 dB(A) ausgegangen.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Kürzel	Fahrwegsbezeichnung	mittlere Schalleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)							
			L _{wo}	D _{Rang.}	Länge	Δh	g	D _{Stg}	D _{Stro}	L _{W,r,1}
			dB(A)	dB(A)	m		%		dB(A)	
1	bu_p	Bus-Zu- und Abfahrt Busbahnhof	63,0	0,0	100	0,0	0,0	0,0	0,0	83,0

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 1Bezeichnung der Lärmquellen;

Spalte 2siehe Lageplan in Anlage A 1.3 zur Anordnung der einzelnen Fahrstrecken auf dem Betriebsgelände;

Spalte 3Schalleistungspegel je Wegelement von 1 m;

Spalte 4Zuschläge für Rangierfahrten;

Spalte 5Längen der Fahrstrecke;

Spalte 6Höhendifferenzen im jeweiligen Abschnitt;

Spalte 7Längsneigung des Fahrweges (Steigungen und Gefälle gleich behandelt);

Spalte 8Korrekturen für Steigungen und Gefälle;

Spalte 9Zuschläge für unterschiedliche Straßenoberflächen (hier nicht erforderlich);

Spalte 10Schalleistungspegel für eine Fahrt pro Stunde;

A 4.2.2 Parkvorgänge

Neben den Fahrbewegungen sind im Bereich der Stellplatzanlagen zusätzlich die Geräusche aus den Parkvorgängen (Ein- und Ausparken, Türeenschlagen etc.), dem Parkplatzenverkehr und dem Durchfahrtsanteil zu berücksichtigen. Es finden die Ansätze der Parkplatzlärmmstudie [12] Verwendung.

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8
Ze	Kürzel	Quelle	mittlere Schallleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)					
			L _{W0}	K _{PA}	K _I	K _{StrO}	K _D	L _{W,r,1}
			dB(A)					
1	ki_pa	Pkw-Stellplatz (Zusammengefasstes Verfahren)	63,0	0	4	1,0	1,2	69,2
2	sp_pa	Pkw-Stellplatz Turnhalle (Zusammengefasstes Verfahren)	63,0	0	4	1,0	4,0	72,0
3	ge_pa	Pkw-Stellplatz Gemeinschaftsschule (Zusammengefasstes Verfahren)	63,0	0	4	1,0	2,9	70,9
2	gr_pa	Pkw-Stellplatz Grundschule (Zusammengefasstes Verfahren)	63,0	0	4	1,0	2,8	70,8
3	bu	Busbahnhof	63,0	10	4	0,0	0,0	77,0
4	an_pa	LKW-Stellplatz	63,0	14	3	0,0	0,0	80,0

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 3.....Ausgangsschallleistungen für eine Bewegung pro Stunde (siehe Abschnitt 8.2 der Parkplatzlärmmstudie);

Spalte 4.....Zuschläge für unterschiedliche Parkplatztypen nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmmstudie;

Spalte 5.....Zuschläge für die Impulshaltigkeit der Geräusche (Türenklappen), ebenfalls nach Tabelle 34 der Parkplatzlärmmstudie;

Spalte 6.....Zuschläge für unterschiedliche Straßenoberflächen gemäß Parkplatzlärmmstudie (bei getrenntem Verfahren gemäß Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmmstudie sowie bei Parkplätzen an Einkaufszentren nicht erforderlich);

Spalte 7.....Zuschläge für den Schallanteil der durchfahrenden Fahrzeuge gemäß Parkplatzlärmmstudie, bei getrenntem Verfahren gemäß Abschnitt 8.2.2 der Parkplatzlärmmstudie nicht erforderlich;

Spalte 8 mittlerer Schallleistungspegel, ein Vorgang pro Stunde;

A 4.2.3 Anlieferung

Hinsichtlich des Betriebs des Kühlaggregats eines Kühl-Lkw wird für den Dieselmotorbetrieb der Parkplatzlärmmstudie entsprechend von einem Schallleistungspegel von 97 dB(A) und einer Laufzeit von 15 Minuten je Stunde ausgegangen [12].

Die Schallleistungspegel, die Einwirkzeiten für einen Vorgang und der sich daraus ergebende Schallleistungs-Beurteilungspegel, beziehen sich auf einen Vorgang pro Stunde, und sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Kürzel	Vorgang	mittlere Schallleistungspegel (ein Vorgang pro Stunde)			
			L_{W0}	K_I	T_E	$L_{W,r,1}$
			dB(A)		min.	dB(A)
1	ro_la	Rollcontainer über fahrzeugeigene Ladebordwand 16 Vorgänge	90,0	0	60	90,0
2	lkkühl	Kühlaggregat Lkw (Dieselbetrieb)	97,0	0	15	91,0
3	ro_wa	Rollcontainer, Rollgeräusche Wagenboden 16 Vorgänge	87,0	0	60	87,0

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 2Ausgangsschalleistungen für einen Vorgang pro Stunde;

Spalte 3Zuschläge für die Impulshaltigkeit der Geräusche;

Spalte 4Einwirkzeiten je Vorgang;

Spalte 5mittlerer Schallleistungspegel, ein Vorgang pro Stunde;

A 4.2.4 Emissionen von den Spielflächen

Die Ermittlung der zu erwartenden Beurteilungspegel im Umfeld der Freiflächen erfolgt durch Verwendung des Ansatzes für „Kinderschreien“ gemäß VDI-Richtlinie 3770 [18]. Die Quellhöhe wird mit 1,2 Meter angesetzt.

Die Schallleistungspegel und der sich daraus ergebende Schallleistungs-Beurteilungspegel, bezogen auf eine Stunde, sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Kürzel	Kinderaufenthaltsfläche	Ermittlung des Schallleistungspegels L_W			
			Schallleistungs- pegel pro Kind $L_{WA,1}$	Gesamtanzahl der Kinder auf den Außenflächen	Anteil	$L_{WA,r,i}$
			dB(A)		%	dB(A)
1	ki_au1	KiTa Planung (Krippenkinder)	87,0	25	25	95,0
2	ki_au2	KiTa Planung (Elementarkinder)	87,0	60	50	101,8
3	geau	Gemeinschaftsschule	87,0	832	50	113,2
4	grau	Grundschule	87,0	404	50	110,1

Anmerkungen und Erläuterungen:

Spalte 2Bezeichnung der Quellfläche,

Spalte 3Ausgangsschalleistungen für Kinderschreien gemäß VDI 3770 [18];

Spalte 4Anzahl der Kinder auf der Spielfläche;

Spalte 5Anteil der Kinder, die gleichzeitig schreien;

Spalte 6mittlerer Schallleistungspegel bezogen auf die Anzahl der Kinder,

A 4.2.5 Oktavspektren Schalleistungspegel

In der folgenden Übersicht sind die verwendeten Basis-Oktavspektren angegeben, die bei der Schallausbreitungsberechnung verwendet wurden. Grundlage bilden typische Oktavspektren aus aktuellen Regelwerken (DIN EN 717-1 [17], Tankstellenlärmstudie [15] und Herstellerangaben).

Sp	1		2	3	4	5	6	7	8	9	10
Ze	Vorgang		relativer Schallpegel (auf 0 dB(A) normiert)								
			31,5 Hz	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz
			dB(A)								
1	lkwfahrt	Lkw-Fahrt, mittlere Drehzahl (1500 min ⁻¹)		-24,0	-14,0	-12,0	-7,0	-4,0	-5,0	-12,0	-17,0
2	lkladep	Lkw-Verladung (Paletten)	-33,0	-24,0	-10,0	-4,0	-7,0	-9,0	-13,0	-19,0	-25,0
3	parkpr	Parken an P+R-Anlagen, arithm. Mittel		-14,0	-12,0	-15,0	-9,0	-6,0	-6,0	-8,0	-14,0
4	lkkuhld	(Dieselbetrieb)	-38,0	-19,0	-14,0	-10,0	-6,0	-4,0	-8,0	-13,0	-22,0
5	spieki	Geräusche von Abenteuerspielplätzen (Sächsische Freizeitlärmstudie, April 2006)	-43	-31	-22	-13	-7	-4	-7	-12	-20

A 4.2.6 Abschätzung der Standardabweichungen

Im Folgenden werden die Standardabweichungen σ der Quellen abgeschätzt. Für jede Quelle sind verschiedene Fehler wie z.B. in den Belastungsansätzen (Verkehrszahlen), den Schallleistungspegeln, der Quellenmodellierung, der angenommenen Fahrwegslängen und Geschwindigkeiten und damit der Einwirkzeiten etc. zu berücksichtigen. Sofern die Einzelfehler statistisch voneinander unabhängig sind, kann der Gesamtfehler als Wurzel aus der Summe der Quadrate der Einzelstandardabweichungen berechnet werden.

Folgende Annahmen werden für die Einzelfehler getroffen:

Eingangsgröße	rel.	+ σ	- σ	σ_{Mittel}
	Fehler	dB(A)	dB(A)	dB(A)
Basisschallleistung L_{W0} , Lkw-Fahrt	—	3,0	3,0	3,0
Basisschallleistung Lkw-Kühlaggregat	—	3,0	3,0	3,0
Basisschallleistung Ladearbeiten	—	3,0	3,0	3,0
Parkvorgang (inkl. Zuschläge)	—	3,0	3,0	3,0
Basisschallleistung L_{W0} , Spielende Kinder	—	3,0	3,0	3,0
Fahrweglänge l_f	$\pm 30 \%$	1,1	1,5	1,3
Geschwindigkeit v	$\pm 33 \%$	1,2	1,7	1,5
Anzahl der Parkvorgänge	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Anzahl der Anlieferungen	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Anzahl der Kühl-Lkw	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Ladezeiten	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Dauer der Vorgänge	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Spielzeiten im Außenbereich	$\pm 20 \%$	0,8	1,0	0,9
Anzahl der Kinder	$\pm 25 \%$	1,0	1,2	1,1

Für die mittleren Gesamtstandardabweichungen ergibt sich damit:

Sp		2	3	4	5	6	7	8
Ze		Einzelstandardabweichung						Gesamt
		σ_{LW0}	σ_{IL}	σ_v	σ_T	$\sigma_{LW,r,1}$	σ_{Anzahl}	σ_{LWA}
		dB(A)						
Pkw-und Lkw-Fahrwege (bezogen auf eine Bewegung)								
1	Busbahnhof-Fahrt	3,0	1,3	1,5	—	3,6	0,9	3,7
Stellplatz								
2	Pkw, Busbahnhof	3,0	—	—	—	3,0	0,9	3,1
Anlieferung								
3	Lkw-Parken	3,0	—	—	—	3,0	0,9	3,1
4	Lkw-Laden	3,0	—	—	0,9	3,1	0,9	3,3
5	Lkw-Kühlaggregat	3,0	—	—	—	3,0	0,9	3,1
Außenflächen								
6	Kindergarten, Schule	3,0	—	—	0,9	3,1	1,1	3,3

A 4.3 Schalleistungspegel für die Quellbereiche

Sp	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
Ze	Quelle	Vorgänge						Emissionen		L _{W,r}			σ _{LW,r}
		Kürzel	Anzahl				L _{W,Basis}		t	t	n	dB(A)	
			P	t			Kürzel	L _{W,r,1}	mRZ	oRZ			
			%	T _{r1}	T _{r2}	T _{r4}		dB(A)	dB(A)				
KiTa													
Pkw-Stellplätze													
1	ki_pa	ki_pa_zu1	100	128	63		ki_pa	69,2	82,9	80,0			
2		ki_pa_ab1	100	128	63		ki_pa	69,2	82,9	80,0			
3		ki_pa							85,9	83,0		3,1	
KiTa Außenfläche													
4	ki_au	kiau	100	5 h	0 h	0 h	ki_au1	95,0	89,9	89,9			
5		kiau	100	5 h	0 h	0 h	ki_au2	101,8	96,7	96,7			
6		ki_au							97,5	97,5		3,3	
Schule													
Pkw-Stellplätze Sporthalle													
7	sp_pa	sp_pa_zu	100	130	14		sp_pa	72,0	82,6	81,5			
8		sp_pa_ab	100	130	14		sp_pa	72,0	82,6	81,5			
9		sp_pa							85,6	84,5		3,1	
Pkw-Stellplätze Gemeinschaftsschule													
10	ge_pa	ge_pa_zu	100	65	7		ge_pa	70,9	78,6	77,5			
11		ge_pa_ab	100	65	7		ge_pa	70,9	78,6	77,5			
12		ge_pa							81,6	80,5		3,1	
Pkw-Stellplätze Grundschule													
13	gr_pa	gr_pa_zu	100	59	7		gr_pa	70,8	78,1	76,9			
14		gr_pa_ab	100	59	7		gr_pa	70,8	78,1	76,9			
15		gr_pa							81,1	79,9		3,1	
Busbahnhof													
16	bu	bu_zu	100	63	7		bu	77,0	84,5	83,4			
17		bu_ab	100	63	7		bu	77,0	84,5	83,4			
18		bu							87,5	86,4		3,1	
Fahrten Busbahnhof													
19	bu_p	bu_zu	100	63	7		bu_p	83,0	90,5	89,4			
20		bu_p							90,5	89,4		3,3	
Gemeinschaftsschule Außenfläche													
21	ge_au	ge_a	100	1 h	0 h	0 h	geau	113,2	101,1	101,1			
22		ge_au							101,1	101,1		3,3	
Grundschule Außenfläche													
23	gr_au	gr_a	100	1 h	0 h	0 h	grau	110,1	98,0	98,0			
24		gr_au							98,0	98,0		3,3	
Lkw-Stellplatzlärm													
25	an_pa	an_pa_zu	100	1			an_pa	80,0	68,0	68,0			
26		an_pa_ab	100	1			an_pa	80,0	68,0	68,0			
27		an_pa							71,0	71,0		3,1	
Lkw-Anlieferung, Kühlung													
28	lk_kü	an_pa_zu	100	1			lkkühl	91,0	78,9	78,9			
29		lk_kü							78,9	78,9		3,1	
Ladearbeiten													
30	an_en	an_pa_zu	100	1			ro_la	90,0	78,0	78,0			
31		an_pa_zu	100	1			ro_wa	87,0	75,0	75,0			
32		an_en							79,8	79,8		3,1	

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalte 1 Bezeichnung der einzelnen Lärmquellen;

Spalte 2Bezeichnung des Einzelvorganges in Anlage A 4.2.1;

Spalte 3Anteil der Einzelvorgänge, der im jeweiligen Bereich auftritt;

Spalten 4 - 6 ..Siehe Erläuterungen zu Spalte 6-9 in Anlage A 4; der Beurteilungszeitraum nachts umfasst eine Stunde (T_{r4}).

Anmerkung: Alle Werte in den Spalten 4 bis 6 wurden auf eine ganze Zahl von Vorgängen mathematisch gerundet. Dadurch bedingt sind geringfügige Abweichungen von der Gesamtsumme nach Anlage A 4 möglich, die jedoch keinen Einfluss auf die Genauigkeit der schalltechnischen Berechnungen haben.

Spalten 7 - 8 ..Basisschalleistungen für einen Vorgang pro Stunde, nach Anlage A 4.2.1 bis A 4.2.3;

Spalten 9 - 11 Schalleistungs-Beurteilungspegel tags (t) und nachts (n) inklusive der Zeitbeurteilung und mit allen nach TA Lärm gegebenenfalls erforderlichen Zuschlägen (mit/ohne Ruhezeitenzuschlag (mRZ/oRZ));

Spalte 12Standardabweichung des Schalleistungspegels (Anmerkung: Die Angabe einer Standardabweichung für die angesetzten Schalleistungspegel soll der Orientierung dienen und beschreibt die zu erwartende Streuung der Pegelwerte.)

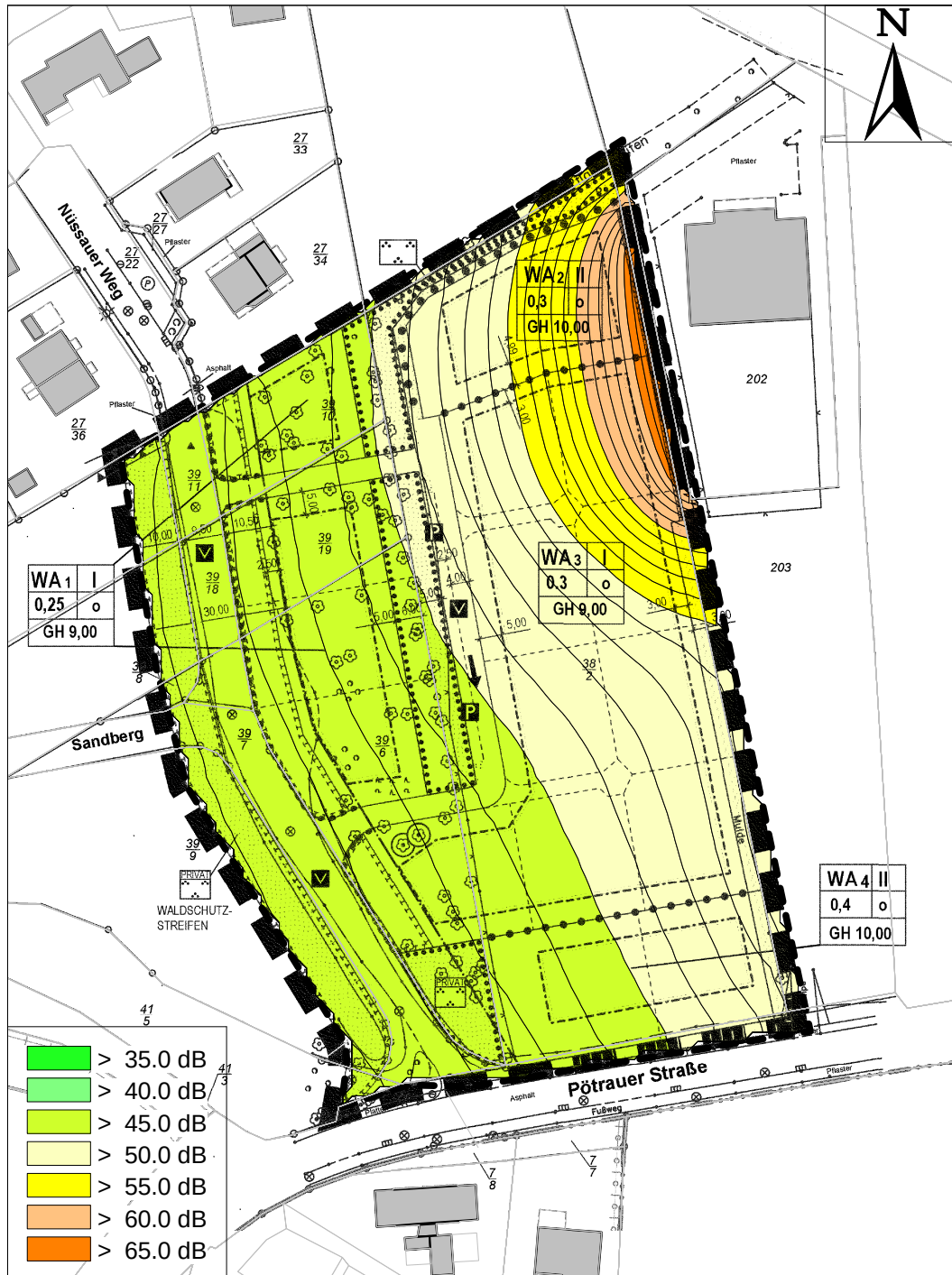
A 4.4 Zusammenfassung der Schalleistungs-Beurteilungspegel

Zum Abschluss der Beschreibung des Emissionsmodells fasst die Tabelle die Schalleistungs-Beurteilungspegel für alle Einzelquellen zusammen.

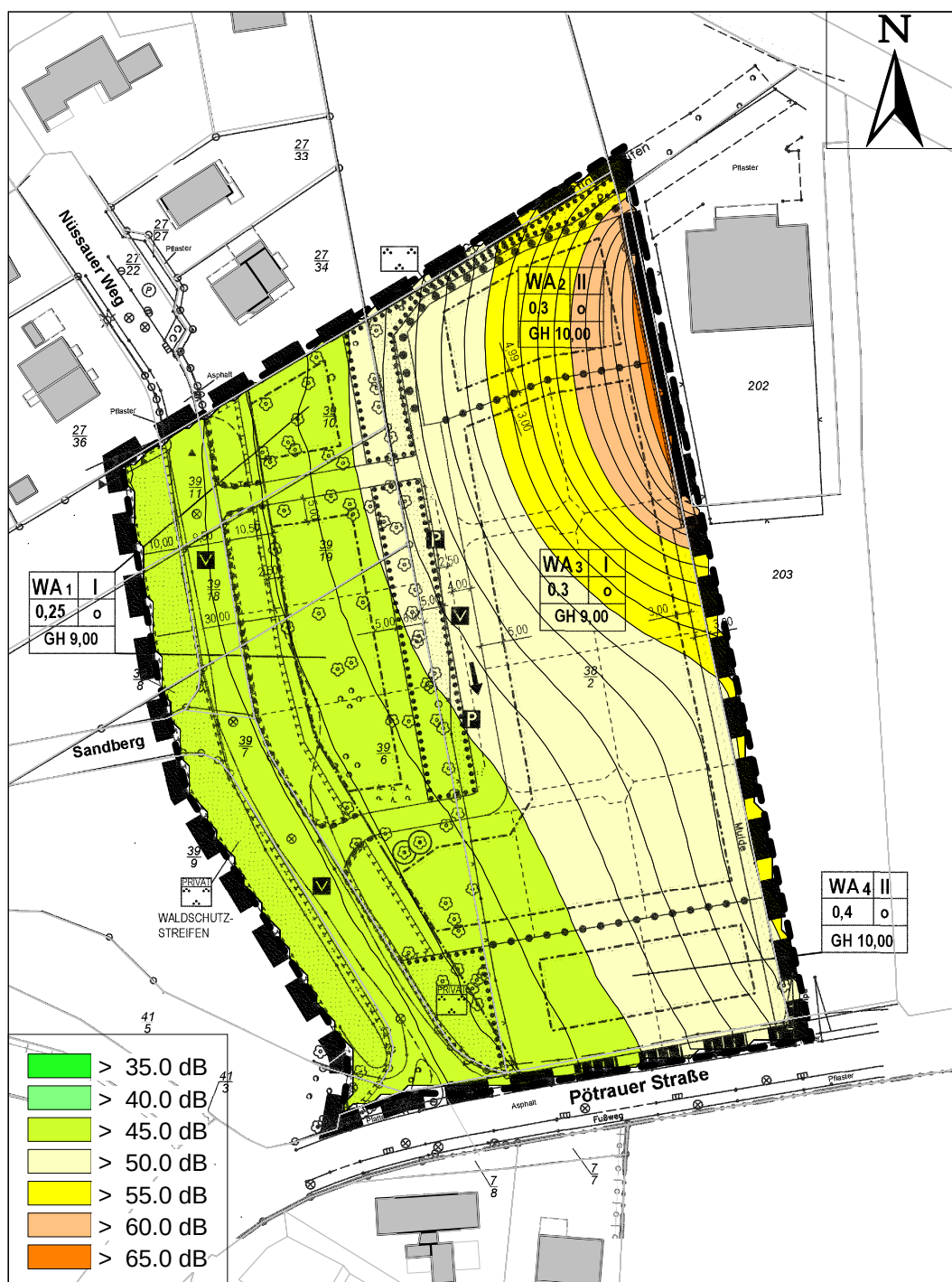
Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Lärmquelle		Basis- Oktav-Spektrum	Schalleistungs-Beurteilungspegel		
				tags mRZ	tags oRZ	nachts
	Bezeichnung	Kürzel	Kürzel	dB(A)		
1	LKW-Kühlung	lk_kü	parkfahr	78,9	78,9	
2	Bus-Zu- und Abfahrt Busbahnhof	bu_p	lkfahrt	90,5	89,4	
3	Pausenhof Gemeinschaftsschule	ge_au	spieki	101,1	101,1	
4	Pausenhof Grundschule	gr_au	spieki	98,0	98,0	
5	Parkplatz Kita	ki_pa	parkpr	85,9	83,0	
6	Parkplatz Sporthalle	sp_pa	parkpr	85,6	84,5	
7	Parkplatz Grundschule	gr_pa	parkpr	81,1	79,9	
8	Parkplatz Gemeinschaftsschule	ge_pa	parkpr	81,6	80,5	
9	Außenspielfläche Kita	ki_au	spieki	97,5	97,5	
10	Busbahnhof	bu	parkpr	87,5	86,4	
11	Entladen Anlieferung	an_en	lkladep	79,8	79,8	
12	Anlieferung SZB Parken	an_pa	parkpr	71,0	71,0	

A 4.5 Beurteilungspegel aus Gewerbelärm, Maßstab 1:1.500

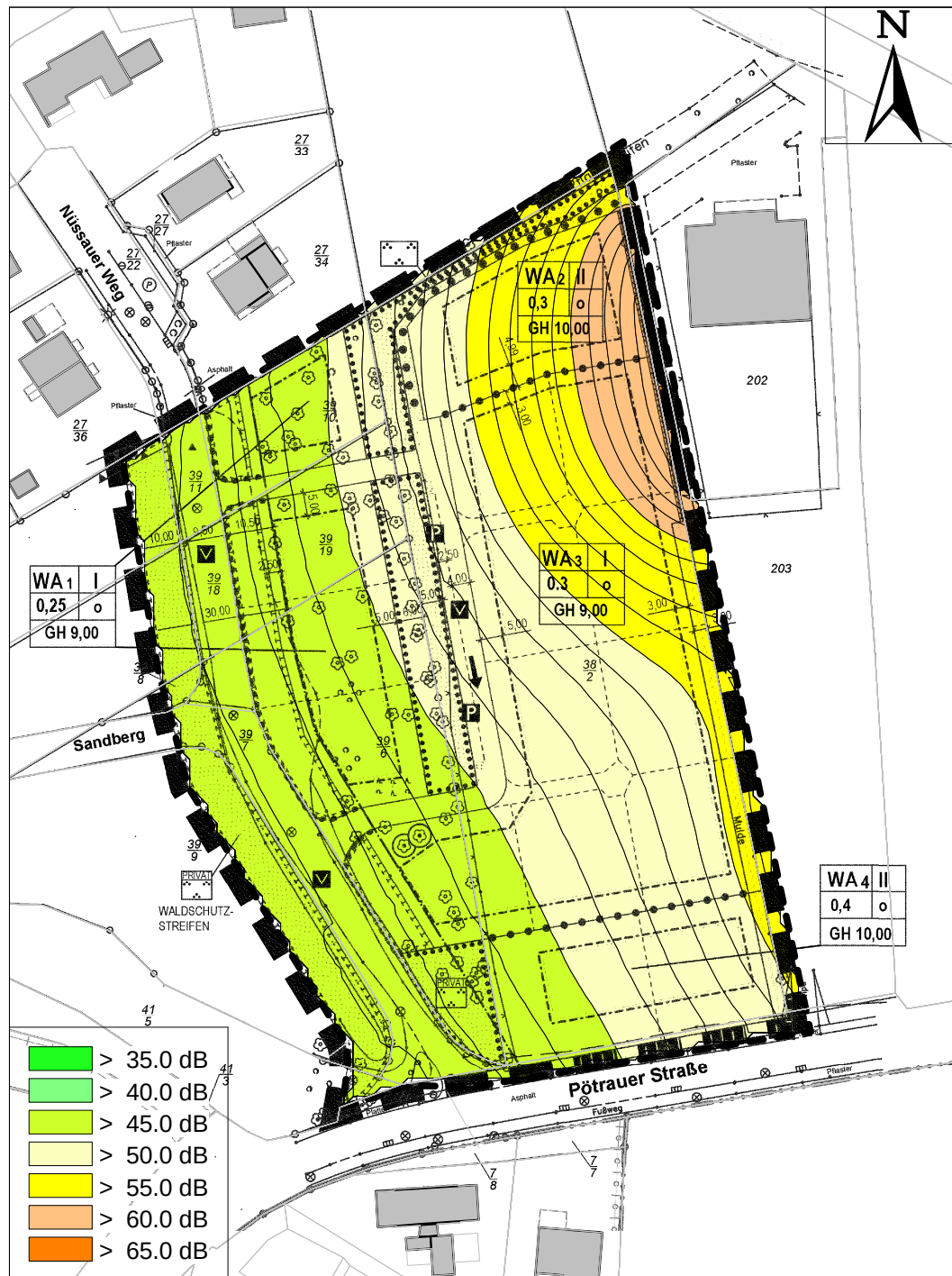
A 4.5.1 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 2,8 m



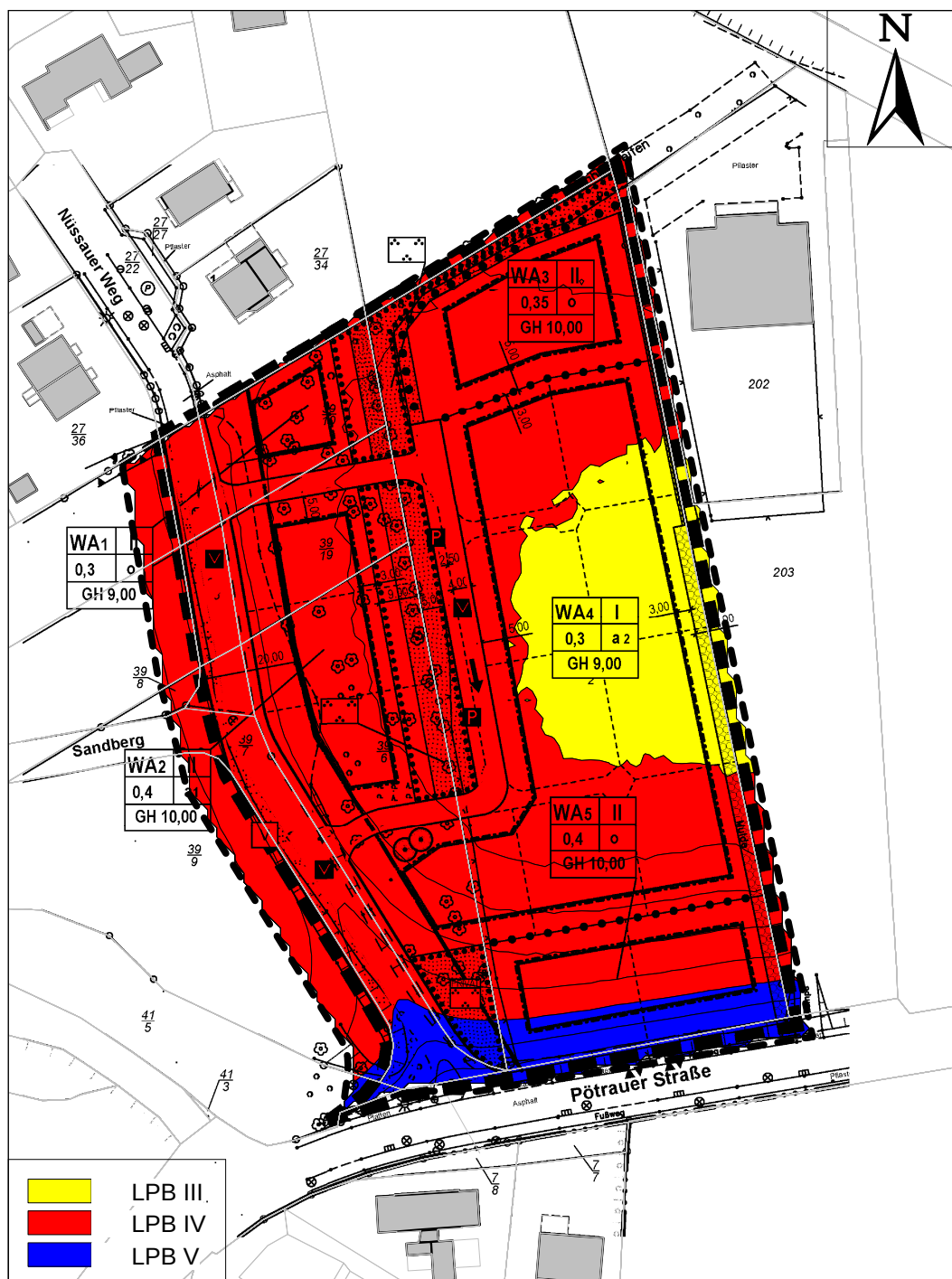
A 4.5.2 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 5,6 m



A 4.5.3 Beurteilungspegel tags, Aufpunkthöhe 8,4 m



A 5 Lärmpegelbereiche (LPB) gemäß DIN 4109, Aufpunkthöhe 8,4 m (2. Obergeschoss)



Gemeinde Büchen, Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und östlich des Nüssauer Weges“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie 06.01.2016	Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht nur dann keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Die in den beigefügten Planentwürfen in rot dargestellte Ortsdurchfahrtsgrenze ist in den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplan zu übernehmen. 2. Gegen die im Bebauungsplanentwurf zur freien Strecke der Landesstraße 205 (L 205) ausgewiesene Baugrenze bestehen keine Bedenken. Im Übrigen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein zu berücksichtigen. 3. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Ein- bzw. Ausfahrten zur freien Strecke der L 205 nicht angelegt werden. 4. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) StrWG festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrten als Verkehrserschließung der geplanten Wohnbebauung sind beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck unter Vorlage entsprechender Unterlagen die gemäß §§ 21, 24 und 26 StrWG erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse zu beantragen.	1. Die Ortsdurchfahrtsgrenze wird in den Plänen nachrichtlich übernommen. 2. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	5. Der „Nüssauer Weg“ ist im Einmündungsbereich in die L 205 rechtwinklig an die Landesstraße anzubinden. Im Übrigen sind die Ausbaugrundsätze der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen. Der geplante Um- bzw. Ausbau der Einmündung des Nüssauer Weges in die L 205 ist mit dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen (Lageplan im Maßstab 1:250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes) in 3-facher Ausfertigung vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. 6. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen ist die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 205 zu berücksichtigen und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen zu schützen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Die Stellungnahme des Referates ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Das Land Schleswig-Holstein hat die Ertüchtigung der Strecke Lübeck-Lüneburg (stufenweiser Ausbau: Elektrifizierung, Überwerfungsbauwerk Büchen; 2. Gleis) zum Bundesverkehrswegeplan angemeldet. Diese Planungen dürfen diese Maßnahme nicht beeinträchtigen.	5. Der Hinweis zum Nüssauer Weg wird beachtet. Der Ausbau wird mit dem LBV-SH in Lübeck abgestimmt. 6. Die Verkehrsbelastung der L 205 wurde bei der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Festsetzungen zum Schallschutz wurden aufgenommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.2	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 08.03.2016	Mit Bericht vom 14.12.2015 übersandte mir das Planungsbüro Planwerkstatt Nord im Auftrag der Gemeinde den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Brandschutz (Herr Denker, Tel.: 503)</u> 1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten. 2. Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten. <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Herr Foth, Tel.: -440)</u> Der Stellungnahme des FD 342.2 wird entsprochen. Es dürfen grundsätzlich keine weiteren, ungedrosselten Niederschlagswassermengen in die Vorfluter (Steinau und Nebengewässer) eingeleitet werden. Der gedrosselte Abfluss ist hier abzustimmen. Grundwasserhaltungen, während der Baumaßnahme oder danach, bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind beim Fachdienst 342 zu beantragen <u>Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel.: -409)</u> Das Niederschlagswasser soll vorrangig auf den Grundstücken versickert werden. In dem vorgelegten Bodengutachten ist eine gute Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt worden.	1. § 5 der LBO wird beachtet. 2. In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
170	Allerdings liegen vor allem im östlichen Plangebiet die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK)) derart hoch, dass hier selbst eine Muldenversickerung kritisch zu sehen ist. Die ATV-A 138 kann hier nicht eingehalten werden. Für den östlichen Bereich sollte daher eine zentrale Lösung gesucht werden. Bei Anschluss des Gebietes an eine vorhandene Kanalisation ist deren Kapazität zu überprüfen. Im westlichen Bereich ist gemäß Bodengutachten eine Versickerung möglich. Allerdings sollte auch hier die Wahl der Versickerungsanlage von einer grundstücksbezogenen Bodenuntersuchung (mit Grundwasserstandmessung) abhängig gemacht werden. <u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) Zu der o. g. Planung habe ich folgendes mitzuteilen: 1. Nach dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kiel 1998) liegt der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans im Randbereich der Steinauniederung und ist mit seinen zum Teil feuchten, anmoorigen Böden (Grünland) und den Sandböden im Bereich der Hangkante (Waldflächen) als Teil dieser zu bewerten. Die Steinauniederung ist hier als Hauptverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, als Geotop (Bachtal der Stecknitz-Delvenau mit Nebentälern) und insofern als ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt und besitzt besondere Bedeutung für den Naturschutz. Im Rahmen ihres Landschaftsplans hatte die Gemeinde beschlossen, dass sich eine bauliche Erweiterung im Bereich des Grünlan-	Die Aussagen zur Entwässerung in der Begründung werden ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Lage wird zur Kenntnis genommen. Die Steinauniederung liegt jedoch außerhalb des Wirkungsbereiches des B-Planes und ist daher nicht betroffen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	des auf Grün- und Sportflächen beschränken sollte, um die bisher deutlich erkennbare Ortsgrenze zwischen Büchen und Pötrau nicht zu verwischen. Die Darstellung im Umweltbericht, Ziffer 2.3, ist entsprechend zu korrigieren. Im geltenden Flächennutzungsplan ist die Fläche entsprechend auch als Grünfläche dargestellt. Westlich angrenzend plant die Gemeinde in ihrem Landschaftsplan den Erhalt der dortigen Gehölzstrukturen, trockenen Grasfluren und Wald, für eine Siedlungsentwicklung ist die Fläche gemäß Landschaftsplan nicht geeignet und nicht vorgesehen. Nach § 11 (3) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BNatSchG) i. V. m. § 7 (2) Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (LNatSchG) sind die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne nach Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches als Darstellung oder Festsetzung in die Bauleitpläne zu übernehmen. Die besondere Bedeutung der betroffenen Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege ist bei der Planung zu berücksichtigen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen ein Allgemeines Wohngebiet und Verkehrsflächen in Bereichen festgesetzt werden, die einerseits für das Orts- und Landschaftsbild bedeutende Grün- und Freifläche zwischen Büchen und dem Ortsteil Pötrau darstellen. Außerdem sind zum Teil ökologisch wertvolle Wald- und Trockenrasenbestände betroffen. Um eine „Lückenbebauung“, wie in den Unterlagen immer wieder erwähnt, handelt es sich hier nicht, die Fläche ist auch nicht dem „Innenbereich“ zuzurechnen. 2. Der Planungsanlass bzw. das Planerfordernis wird einerseits mit dem dringenden Bedarf an Wohnbauflächen begründet. Zur Regelung der baulichen Entwicklung lässt die Gemeinde derzeit ein Ortsentwicklungskonzept erarbeiten, dieses legt den Bedarf an Flächen für die Siedlungsentwicklung ausführlich dar. Die Fläche des Be-	Die Bauflächen sind auch im Landschaftsplan teilweise als Wohnbauflächen ausgewiesen. Diesen Planungen wird nun gefolgt. Die besondere Bedeutung der Flächen wird im Landschaftsplan dargestellt und auch in den Umweltbericht übernommen. Die im UB beschriebenen Punkte stellen eine Ergänzung zur oben beschriebenen Stellungnahme dar. Die Darstellung im Umweltbericht, Ziffer 2.3 wird ergänzt. In der Stellungnahme der UNB geht diese v.a. auf die Steinauniederung und den verbleibenden trockenen Wald neben der betroffenen Fläche ein. Für die betroffene Fläche selbst liegen aktuelle Ergebnisse zum ökol. Wert vor, die berücksichtigt werden. Die Fläche ist weder Lückenbebauung noch Innenbereich im engeren Sinne. Diese Darstellungen werden korrigiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
172	bauungsplans Nr. 50 wird hier als mittelfristige/kurzfristige Bebauungsmöglichkeit eingestuft, die auf Grund der Lage im zentralen Bereich der Gemeinde zunächst umgesetzt werden soll. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben bei der Bewertung der Flächenpotenziale allerdings weitgehend unberücksichtigt, die Angaben zur Verfügbarkeit einzelner Flächen sind außerdem nicht klar. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 sind zum Teil ökologisch wertvolle Waldflächen und gesetzlich geschützte Biotope betroffen, deshalb hatte die untere Naturschutzbehörde immer erhebliche und grundsätzliche Bedenken gegen eine bauliche Entwicklung auf den betreffenden Flächen geltend gemacht. Im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs am 21.09.2015, unter Beteiligung der Gemeinde Büchen, Vertretern der beauftragten Planungsbüros und Vertretern der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, wurden auf Grund des aktuell grundsätzlichen Bedarfs an sozialem Wohnraum, auch vor dem Hintergrund der Unterbringung von Flüchtlingen, die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bedenken zurückgestellt und eine erforderliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) sowie das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde zu der erforderlichen Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz dann in Aussicht gestellt, wenn im Plangebiet Flächen für sozialen Wohnraum tatsächlich entstehen und im Be-	von Alternativstandorten wurde auf Basis des zwischenzeitlich fortgeschriebenen Ortsentwicklungskonzeptes <u>und</u> unter Betrachtung von besonderen ökologischen Gegebenheiten sowie der Flächenverfügbarkeit die Aussagen im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan überarbeitet. Außerdem wurden die Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes zusammengefasst unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der einzelnen Flächen in die Begründungen übernommen. Die Bewertung des Eingriffs (auch für das geschützte Biotop) unter Berücksichtigung von Biotopfläche und Erhaltungszustand erfolgt dann im Umweltbericht und im Ausnahmeantrag. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Darstellungen der Voraussetzungen für eine Ausnahme sind im Ausnahmeantrag, wie beim Termin besprochen, dargestellt worden. Eine Koppelung der Ausnahme nach § 67 BNatSchG an den sozialen Wohnungsbau ist in Anbetracht des öffentlichen Interesses an Wohnraum, am Schutz der Lindenallee und der Umsetzung des F-Planes bezüglich der Straßenplanung aus Sicht der Gemeinde nicht gerechtfertigt. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verlängerung des Nüssauer Weges nicht nur der Erschließung zusätzlicher dringend benötigter Wohnbauflächen und damit zur Wirtschaftlichkeit des Straßenneubaus beiträgt, sondern auch von übergeordneter

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	bauungsplan eine entsprechende Festsetzung dies sicherstellt. Außerdem ist der Bedarf, die Wald- und Biotopflächen in Anspruch zu nehmen, umfassend nachzuweisen, d.h., es ist darzulegen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in der Gemeinde in einem akzeptablen Zeitrahmen nachweislich nicht zur Verfügung stehen. Die Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan, auf Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen, reichen dafür nicht aus. Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen. Außerdem wird die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges als Planungsanlass angeführt. Um die derzeitige Verkehrsbe-	Bedeutung für das bestehende Wohngebiet am Steinautal ist. Bereits seit den 70er Jahren liegen in der Trasse die Leitungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung des gesamten Gebietes. Die Forderungen des Kreises bedeuten eine unverhältnismäßige Anforderung in Anbetracht eines sehr kleinen Biotopes, das auch schon zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in einem schlechten Zustand war. Die Gemeinde hat durch eine Überarbeitung und Ergänzung der Begründungen zur F-Planänderung und zum Bebauungsplan nunmehr nachgewiesen, dass Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in einem akzeptablen Zeitrahmen und unter Betrachtung der Ökologie nicht zur Verfügung stehen. Sie geht deshalb davon aus, dass nunmehr dem Ausnahmeantrag zur Beseitigung des Biotopes und der beantragten Waldumwandlung stattgegeben werden kann. Die <u>tatsächliche Entstehung</u> von Gebäuden zugunsten des sozialen Wohnungsbaus kann im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes nicht gewährleistet werden. Allerdings wird eine Festsetzung aufgenommen, die auf der Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB regelt, dass in bestimmten Teilbereichen auf mindestens 50 % der überbaubaren Flächen Gebäude von ihrer Ausstattung her so zu errichten sind, dass eine Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich ist, bzw. nach Maßgabe des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden <u>könnten</u>. Die Sperrung der Lauenburger Straße war bekannt und ist im Bericht entsprechend auch benannt: Seite 5 Absatz (17)

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	lastung zu ermitteln wurde gemäß Gutachten am 16.07.2015 eine Verkehrszählung auf dem Schulweg durchgeführt, allerdings war an dem Tag die Lauenburger Straße gesperrt, so dass die Ergebnisse und Bewertungen des Gutachtens nur eingeschränkt aussagekräftig erscheinen. Das Gutachten untersucht lediglich Anbindungsvarianten für das geplante Wohngebiet mit Ausbau des Nüssauer Weges, andere Möglichkeiten der Anbindung und Erschließung eines Wohngebietes werden in dem genannten Gutachten nicht mehr geprüft. Eine fachgutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Lindenallee liegt weiterhin nicht vor. Vor dem Hintergrund der Planungen zur Errichtung eines neuen Jugendzentrums nördlich des Schulzentrums scheint die Lindenallee der Gemeinde auch nur bedingt wichtig zu sein. 4. Ziffer 4.2.4, Umweltbericht. Da nach den vorliegenden textlichen Ausführungen und vor dem Hintergrund der textlichen Festsetzung Nr. 6.2 weiterhin nicht auszuschließen ist, dass das gering verschmutzte Regenwasser nicht im Untergrund versickert werden kann, ist zu prüfen, ob sonstige Maßnahmen zum Ausgleich für die Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser möglich sind. Auf den Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ verweise ich	„Bezüglich des Zähltages ist zu berücksichtigen, dass die Lauenburger Straße durch Bauarbeiten gesperrt war. Die erhobenen Verkehrswerte können ohne Störungen im Straßennetz entsprechend von den normalen Verkehrsbelastungen abweichen.“ An den wesentlichen Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung ändert sich dadurch aber nichts. Die Wirkungen der verschiedenen Anbindungsvarianten bleiben auch bei wieder freigegebener Lauenburger Straße bestehen. Zur Anbindung des neuen Wohngebietes werden verschiedene Varianten untersucht, u.a. eine Variante, die ohne Durchbindung zum Nüssauer Weg direkt das Wohngebiet an die Pötrauer Straße anbindet (Seite 10). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Lindenallee ist als geschütztes Biotop hinreichend beschrieben. Sie liegt zudem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes. Hierzu wird auch verwiesen auf die Ergebnisse des Tonnagegutachtens zur Erkundung des Straßenaufbaus im "Nüssauer Weg" und im "Schulweg" der vorliegenden Verkehrstechnischen Studie für Bereich Schulweg/Nüssauer Weg . Sofern eine Versickerung nicht möglich sein sollte, was bei den anstehenden Sandböden eine eher nicht begründete Annahme darstellt, wäre eine ordnungsgemäße Abführung in Abstimmung mit der Wasserbehörde sichergestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
175	diesbezüglich. Ziffer 5.1, Umweltbericht, Vermeidungsmaßnahmen Die Wurzelbereiche der zu erhaltenden Gehölze, auf die Eichen weise ich insbesondere hin, sind komplett von Versiegelungen, Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten und vollständig als Grünflächen mit Erhaltungsgebot im Bebauungsplan festzusetzen. Um Konflikte zu vermeiden, ist zwischen den Baugrenzen und dem Rand der Grünflächen ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Auf die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ weise ich hin, die Regelungen sind zu beachten. Zum Schutz vor mechanischen Schäden sind die beiden Grünflächen mit Erhaltungsgebot während der Baumaßnahmen durch einen etwa 2m hohen ortsfesten Zaun zu schützen, der die gesamten Wurzelbereiche umschließt. Bei befristeten Grundwasserabsenkungen sind die zu erhaltenden Bäume während der Vegetationsperiode nach Bedarf im gesamten Wurzelbereich ausreichend zu wässern, zusätzlich sind ausgleichende Maßnahmen zu prüfen. Das westlich an den Geltungsbereich angrenzende gesetzlich geschützte Biotop ist einschließlich des Pufferstreifens/Straßenbegleitgrün durch einen etwa 2m hohen ortsfesten Zaun während der Dauer der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen zu schützen. Um einen ausreichenden Knickschutz zu erreichen, sind die	Die Festsetzungen zum Baumschutz umfassen eine Breite von 14m wobei die meisten Bäume mittig stehen. Die Wurzelbereiche sind damit ausreichend geschützt. Eine entsprechende Festsetzung ist vorhanden. Diese Forderung wird eingehalten, außer westlich der Eichenreihe (hier nur 3 m). Eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen ist sonst nicht mehr gegeben. Die Bäume werden durch die o.g. Festsetzung innerhalb einer öffentlichen Grünfläche ausreichend geschützt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen sind bekannt. In die Begründung wird zusätzlich ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Der Hinweis wird beachtet. Gemeint ist hier wohl die Straßenbaumaßnahme, keine Wohnbaumaßnahmen „jenseits“ der Straße. Dies ist als Vermeidungsmaßnahme sinnvoll. Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die Festsetzung von

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Schutzstreifen im vorliegenden Fall in einer Breite von mindestens 2m im Bebauungsplan festzusetzen und bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu den Baugrundstücken hin abzufrieden. An der Westseite des Wohnwegs ist ein Parkstreifen geplant. Um Konflikte mit den dort zu Erhalt festgesetzten Eichen zu vermeiden, ist die Verkehrsfläche nur außerhalb des Kronentraufbereichs festzusetzen. 5. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich ein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) kartierter gesetzlich geschützter Trockenrasen (Biotop-Nr. 44065928002), der im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung beseitigt werden soll. Der Trockenrasen wurde durch Fräsen in der Vergangenheit zerstört, ein Verwaltungsverfahren wegen der Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope wird derzeit jedoch durchgeführt. Nach § 30 (2) BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Für die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist nach § 30 (3) BNatSchG i. V. m. § 21 (3) LNatSchG eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich. <u>Da die Voraussetzungen für eine Befreiung, wie unter Punkt 2 meiner Stellungnahme erläutert, bisher nicht vorliegen, kann diese noch nicht in Aussicht gestellt werden.</u> Wie besprochen, ist das überwiegende öffentliche Interesse an einer Bebauung der Trockenrasenfläche durch eine umfassende Darlegung des Bedarfs und der Prüfung von Standortalternativen zu begründen. Es ist also nachvollziehbar darzulegen, dass geeignete Alternativen für die Entwicklung von dringend benötigtem Wohnraum in der Gemeinde in einem akzeptablen Zeitrahmen nachweislich nicht zur Verfügung stehen.	Knickschutzstreifen von 0,5 m wird im Knickerlass empfohlen. Im vorliegenden Fall ist für die Knickschutzstreifen bereits eine Breite von 1,0 m vorgesehen und wurde im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes im Osten zum bestehenden Knick am Kindergarten sogar auf 2 m verbreitert. Eine besondere Bedeutung der vorh. sonstigen Knicks Knicks, die hier einen noch breiteren Schutzstreifen erfordern, ist nicht erkennbar. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Parkstreifen liegt weitgehend außerhalb der Kronen und wird wie geplant festgesetzt. Vorgesehen ist aber, die Stellplatzflächen nicht vollflächig zu versiegeln. Insofern ist in diesem Bereich nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für die Bäume auszugehen. Die östlich liegende Straße liegt dann vollständig außerhalb der eingemessenen Kronenbereiche. Die Gemeinde hat unter Bezug auf das zwischenzeitlich fortgeschriebene Ortsentwicklungskonzept in der überarbeiteten Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan nochmals verdeutlicht, dass der jetzt überplante Bereich die einzige verfügbare Fläche in der Gemeinde, die <u>kurzfristig bebaut</u> und vermarktet werden kann. Die Bedeutung des Trockenrasens sowie die Bedeutung der Fläche als Entwicklungsfläche für Straße und Wohnbebauung (öffentliches Interesse) wurde im Ausnahmeantrag umfassend dargestellt. Alle potenziellen Standortalternati-

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
177		Die tatsächliche Entstehung von sozialem Wohnraum im Geltungsbereich ist gleichzeitig durch eine geeignete Festsetzung nach § 9 (1) Nr.7 BauGB im Bebauungsplan zu sichern, die textliche Festsetzung Nr. 1.2 reicht hier nicht aus. Mindestens 60% der Flächen des Wohngebiets sind im Bebauungsplan für den sozialen Wohnungsbau vorzusehen und entsprechend festzusetzen.	ven werden noch einmal aufgearbeitet (siehe auch OEK) und auch hinsichtlich der Ökologie beurteilt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.2 wird wie folgt überarbeitet: "Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete WA1 und WA2 und WA 5 sind auf mindestens 50% der überbaubaren Flächen Wohngebäude von ihrer Ausstattung so zu errichten, dass eine Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich ist, bzw. nach Maßgabe des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten." Der hier vorgebrachte Forderung für einen Flächenanteil von mindestens 60% <u>des gesamten Wohngebietes</u> zugunsten des sozialen Wohnungsbaus wird nicht gefolgt, da sie aus Sicht der Gemeinde unverhältnismäßig wäre. Die Gemeinde hat allerdings zugunsten eines höheren Flächenanteils des sozialen Wohnungsbaus nunmehr für die Bauflächen am Nüssauer Weg und an der Pötrauer Straße mit Ausnahme des Gebietes WA1 eine zwingende Zweigeschossigkeit vorgegeben. Nicht zuletzt aus diesem Grunde wird der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes erneut öffentlich ausgelegt.
		Ein Antrag der Gemeinde auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 (2) BNatSchG für die Beseitigung des Trockenrasens liegt mir vor, diesen stelle ich aus den genannten Gründen vorerst zurück.	Diese Aussage wird zur Kenntnis genommen
		6. Für die Herstellung eines Wohngebietes und von Verkehrsflächen soll außerdem Wald entsprechend umgewandelt werden. Hier handelt es sich um weitgehend ungenutzte, durch Sukzession auf ehemaligem Trockenrasen/Birken-Pionierwald entstandene, ökologisch wertvolle Waldbereiche, die Teil der vom LLUR im Jahr 1999 bzw.	Dem Hinweis der UNB wird gefolgt. Der gesamte Waldausgleich soll nun über eine externe Ausgleichsfläche der Landwirtschaftskammer erfolgen. Hier wird ein trockenwarmer Standort im gleichen Naturraum gesucht. Es erfolgt somit ein gleichwertiger Ausgleich in doppelter Größe (Fak-

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	2013 erfassten, gesetzlich geschützten Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (Biotop-Nr. 44065928001) <u>waren</u>. Der Wald ist gekennzeichnet durch eine arten- und individuenreiche Vogelwelt. Die Fläche (östlich des Offenbereichs) hat sich durch natürliche Sukzession verändert und unterliegt nicht mehr dem gesetzlichen Biotopschutz (Mitteilung des LLUR vom November 2014). <u>Auf Grund der besonderen Bedeutung des Waldbereiches für den Naturschutz, stelle ich mein Einvernehmen nach § 9 (2) Landeswaldgesetzes zu den mit einer Waldumwandlung hier verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft noch nicht in Aussicht, weil bisher der Bedarf nicht nachvollziehbar nachgewiesen und die Entstehung von sozialem Wohnungsbau nicht ausreichend gesichert ist. Außerdem ist die Ersatzfläche in der Gemeinde Güster nicht geeignet, den beeinträchtigten Waldbereich funktional zu ersetzen.</u> 7. Fachgutachten Fauna mit artenschutzrechtlicher Prüfung Die unter Punkt 7 des Gutachtens aufgezeigten artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zwingend zu beachten bzw. umzusetzen. Die Maßnahmen sind deshalb ggf. mit den jeweiligen Vorhabenträgern zu vereinbaren. Das Ergebnis der Überprüfung der winterquartiergeeigneten Bäume auf ihre Eignung als Fledermausquartier sowie ggf. erforderliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg) abzustimmen. Als vorgezogenen artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist das Anbringen von entsprechenden Ersatzquartieren für Fleder-	tor 1:2). Die Abstimmungen hierzu mit der Landwirtschaftskammer laufen noch. Die Bedeutung des Waldes für den Naturschutz wurde im Rahmen von faunistischen Kartierungen untersucht. Hier konnte nur eine mittlere Bedeutung nachgewiesen werden. Die Bedeutung des Waldes für die Vogelwelt wurde ergänzend in einem faunistischen Fachgutachten beleuchtet. Weiterhin wird durch die neue Ausgleichsfläche sichergestellt, dass gleichwertiger Vogellebensraum in doppelter Größe geschaffen wird. Zum Bedarfsnachweis werden ergänzende Angaben gemacht (siehe oben). Der Antrag zur Waldumwandlung wird alle o.g. Punkte genauer beleuchten, eine Vorabstimmung mit der UNB ist vorgesehen. Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wird ebenfalls darauf eingegangen. Dem Hinweis wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Das Ergebnis wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Dieses ist bereits so vorgesehen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
179	mäuse im bzw. im Umfeld des Untersuchungsgebiets vorgesehen. Diese Maßnahme ist durch eine geeignete Fachperson zu begleiten, ich bitte mir über die Umsetzung mit Vorlage einiger aussagekräftiger Foto zu berichten. 8. Ausgleichsmaßnahmen, Fläche 1, Flurstück 95, Flur 1 der Gemarkung Pötrau Die Fläche eignet sich grundsätzlich für die Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, eine Ortsbesichtigung mit dem Planungsbüro hat am 15.09.2015 stattgefunden, allerdings wird die Fläche als Grünland bereits extensiv genutzt. Dies war bei der Festsetzung des Anrechnungsfaktors zu berücksichtigen. Entwicklungsziel ist die Offenhaltung des überwiegenden Teils der Fläche und eine extensive Nutzung sowie untergeordnet auch eine Gehölzentwicklung im Zusammenhang mit der Entfernung der vorhandenen Fichten. In Anlehnung an die Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung ist hier, wie vorgesehen, ein Anrechnungsfaktor von 0,67 fachlich angemessen. Ausgleichsmaßnahmen für die Beseitigung von 730m² Trockenrasen im Verhältnis 1 : 2 (1.460m²) sind also auf einer Fläche von 2.179m² bereitzustellen. Die Flächenbilanz ist insofern zu korrigieren, es steht noch eine Fläche in der Größe von 2.689,60m² zur Verfügung. Gegen eine Aufforstung bzw. die Entwicklung von Wald auf einem Teilbereich des Flurstücks 95, wie in der Anlage 3.3 dargestellt, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind standortheimische Laubgehölzarten zu verwenden. Allerdings soll der Anteil an Sukzessionsfläche hier mindestens 50%	Die extensive Nutzung erfolgt in Abstimmung mit der uNB als Vorbereitung auf die Umsetzung des Ausgleichs. Die abgestimmten Entwicklungsziele wurden übernommen. Der angegebene Ausgleichsfaktor wurde berücksichtigt. Der Rechenweg ist hier nicht korrekt dargestellt. Der Ausgleich für den Trockenrasen (im Umweltbericht) berücksichtigt die echte Flächengröße und zusätzlich den Faktor 2. Der von der uNB beschriebene Rechenweg würde einen Faktor von 3,6 bedeuten. Dem Hinweis wird gefolgt. Standortheimische Gehölze waren ohnehin vorgesehen. Der Bestockungsgrad von 50 % wird übernommen.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	betragen (bei dem Waldbestand, der zu Gunsten von Baufläche umgewandelt werden soll, handelt es sich um einen weitgehend ungenutzten, durch Sukzession auf ehemaligem Trockenrasen/Birken-Pionierwald entstandenen, ökologisch wertvollen Waldbereich). Das gilt auch auf Grund der Lage der Fläche im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes. Auf den Erhalt des "Waldweges", parallel zum Waldhallenweg, dauerhaft als Waldlichtung, ist zu verzichten. Ein freizuhaltender Streifen zum Knick kann sich mittelfristig zu Wald entwickeln. Auf ein Befahren des "Waldweges" ist zukünftig zu verzichten. Am nördlichen Rand der zukünftigen Waldfläche ist zur Offenfläche hin ein gestufter Waldrand über Sukzession zu entwickeln. 9. Ausgleichsmaßnahmen, Fläche 2, Flurstück 62/4, Flur 2 der Gemarkung Pötrau Die Fläche ist insgesamt als Niedermoorstandort gekennzeichnet, auf Abgrabungen ist hier deshalb zu verzichten, auch wenn dies im Rahmen der Ortsbesichtigung am 15.09.2015 mit dem Planungsbüro eventuell angedacht war. Der anfallende Boden würde sich auch nicht zur Anlage eines Knickwalls eignen. Ich bitte vielmehr zu prüfen, ob eine Vernässung von Teilbereichen über die Kappung von Drainagen (Drainageplan prüfen) erreicht werden kann. Eine einmalige Mahd der Fläche ab September halte ich bei dem vorliegenden Standort für zu spät, diese sollte ab dem 20. Juli erfolgen. Die weiteren „üblichen“ Bewirtschaftungsauflagen (z.B. keine Düngung der Fläche, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ... usw.) sind zu ergänzen. 10 Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Flächen 1 und 2) sowie der dauerhafte Erhalt sind durch vertragliche Vereinbarungen	Der Waldweg wird als Sukzessionsfläche dargestellt. Der nördliche Waldrand wird ebenfalls durch Sukzession entwickelt. Da eine Vernässung derzeit nicht möglich ist, würden sich dann die Maßnahmen auf Extensivierung und Mahd beschränken. Dieses kann so akzeptiert werden. „Interne Drainagen“ können, soweit vorhanden, gekappt werden. Dem Hinweis zum Mahdtermin wird gefolgt. Dem Hinweis wird gefolgt. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen sind ohnehin vorgesehen und werden der UNB im Rahmen der vorgese-

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen zu sichern, wenn die Gemeinde nicht Eigentümerin ist. Die durchzuführenden Maßnahmen sind in den Verträgen konkret zu nennen. Die Vereinbarungen bzw. deren Entwürfe sind zum Verständnis des Bebauungsplan-Entwurfs notwendig, ich bitte insofern ggf. um Vorlage noch im Aufstellungsverfahren. Ich weise außerdem darauf hin, dass die Verträge nicht später als die Satzung wirksam werden dürfen. 11. Waldausgleich Landwirtschaftskammer Der Zusammenhang mit der vorliegenden Planung soll ca. 4.936m² Wald umgebaut werden, betroffen ist ein Birken-Eichenwald auf sandigem durchlässigen Boden. Bei der Ersatzwaldfläche handelt es sich um einen feuchten Niedermoorstandort, unmittelbar angrenzend an den Elbe-Lübeck-Kanal, der insofern nicht geeignet ist, die durch die Waldbeseitigung gestörten Funktionen und Werte wiederherzustellen. Ich bitte deshalb die Gemeinde um Nachweis einer anderen geeigneten Ersatzfläche für Wald. 12. Die Nummern der textlichen Festsetzungen und die Verweise in der Begründung zum Bebauungsplan sowie in der Planzeichenerklärung passen nicht immer zusammen und sind zu korrigieren. 13. Ich weise erneut darauf hin, dass das FFH-Gebiet „Nüssauer Heide“ im Gemeindegebiet kein Erholungsschwerpunkt ist sondern ein europäisches Schutzgebiet. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Der Punkt 2.2 des Umweltberichtes ist unzureichend. Zwar werden verschiedene Möglichkeiten zur Bebauung und Erschließung des Standortes diskutiert und es wird auf die - aus Sicht der Gemeinde –	hennen erneuten öffentlichen Auslegung vorgelegt. Darüber hinaus beabsichtigt die Gemeinde die Fläche in Pötrau zu erwerben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Gemeinde verweist darauf, dass hier offensichtlich ein Erholungsschwerpunkt die Kriterien zur Ausweisung als europäisches Schutzgebiet erreicht hat und verweist auf das Nutzungskonzept, das mit UNB und Land vereinbart wurde. Eine Überprüfung möglicher anderer Standorte wird im Umweltbericht zur F-Planänderung unter Berücksichtigung der Ergebnisse des überarbeiteten Ortsentwicklungskon-

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	Vorteile des Standortes hingewiesen, eine Überprüfung anderer Standorte fehlt aber gänzlich. Im Rahmen einer Untersuchung alternativer Standorte ist dies aber unerlässlich, zumal der Geltungsbereich des B-Planes 50 ökologisch wertvolle Bereiche betrifft und daher sehr tragfähige Argumente erforderlich sind, um ein überwiegendes öffentliches Interesse geltend machen zu können und damit einen Befreiungsgrund vom Biotopschutz zu erreichen. Zwar sind die Aussagen deutlich umfassender als in der parallel verlaufenden Änderung des F-Planes, dennoch fehlt eine konkrete Gegenüberstellung verschiedener Standorte. Im Rahmen einer gemeinsamen Bereisung mit Vertretern der Landesplanung und des Innenministeriums wurden andere, nicht weit entfernte Flächen benannt, die eine gute Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung aufweisen und deutlich weniger ökologische Belange beeinträchtigen. Insofern sind auch andere Standorte in der Gemeinde definiert worden, die eine Eignung zur wohnbaulichen Entwicklung aufweisen. Es ist Aufgabe der Gemeinde die verschiedenen Standorte zu beurteilen und anhand nachvollziehbarer städtebaulicher Argumente einzelnen Standorten den Vorrang gegenüber anderen einzuräumen. Dieser Prozess ist im Planverfahren darzulegen. Die Begründung ist in dieser Hinsicht zu ergänzen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass das Argument „fehlendes Planungsrecht“ nicht herangezogen werden kann, da dies zum Zeitpunkt der Bereisung auch für den Bereich des B-Planes 50 gegolten hätte. Neben der fehlenden Untersuchung alternativer Standorte ist in einem Vorgespräch von Seiten des Kreises deutlich gemacht worden, dass zur Begründung eines überwiegenden öffentlichen Interesses - auch im Hinblick auf die in der Begründung angeführte schwierige Situation bei der Unterbringung von Flüchtlingen - eine Festsetzung	zeptes ergänzt. Alle Flächen in Gemeinde, die für eine Entwicklung des Wohnungsbaus geeignet schienen wurden im Zusammenhang mit der Ausarbeitung des Ortsentwicklungskonzeptes untersucht und in Hinblick auf Eignung und Verfügbarkeit bewertet. Siehe hierzu insbesondere das Kapitel 4 des OEK. In der überarbeiteten Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die Ergebnisse des OEK zusammenfassend übernommen. Der Hinweis ist berechtigt. Deshalb wird die textliche Festsetzung wie folgt überarbeitet: "Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete WA1 und WA2 und WA 5 sind auf mindestens 50% der überbaubaren Flächen Wohngebäude von ihrer Ausstattung so zu errichten,

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		gem. § 9 (1) Nr. 7 („Flächen für die soziale Wohnraumförderung“) zu treffen ist. Die textliche Festsetzung 1.2 wird dieser Forderung in keiner Weise gerecht, da in Wohngebieten stets Gebäude errichtet werden „dürfen“ die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten. An diesem Standort geht es vielmehr darum, dass eben solche Gebäude – zumindest auf einem großen Teil der Flächen – errichtet werden müssen. Insofern ist auch das städtebauliche Konzept, wie es auf Seite 8 mit der Abbildung 7 dargelegt wird, zu überarbeiten.	dass eine Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus möglich ist, bzw. nach Maßgabe des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden können." § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB lässt es allerdings <u>nicht</u> zu, die Errichtung von Gebäuden zugunsten des sozialen Wohnungsbaus <u>zwingend</u> vorzuschreiben. Insofern geht diese Forderung ins Leere.
183	1.5 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume LLUR, Untere Forstbehörde, Mölln 27.04.2015	Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 50 wird Waldfläche in Anspruch genommen. Mit meiner Stellungnahme vom 27.04.2015 habe ich die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz im erforderlichen Umfang unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass eine zusammenhängende Ersatzaufforstung im Naturraum Geest neu geschaffen wird. Die Forderung wurde gem. Abwägungsergebnis der GV gefolgt, die Größe der erforderlichen Ersatzfläche beträgt nach den Planunterlagen 0,9872 ha. Wird eine Umwandlung genehmigt, ist eine Fläche, die nicht Wald ist und dem umzuwandelnden Wald nach Lage, Beschaffenheit und künftiger Funktion gleichwertig ist oder werden kann, aufzuforsten. Die Ersatzaufforstung muss somit einen funktionellen Ausgleich der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der umzuwandelnden Waldfläche gewährleisten. Die vorliegenden Unterlagen sehen jetzt abweichend von meiner Stellungnahme und dem Abwägungsergebnis eine Zweiteilung der Ersatzaufforstungsfläche vor. Zu der Ersatzaufforstung auf dem Flurstück 95 der Flur 1 Gemarkung Pötrau habe ich mich bereits in der Vorabsprache per mail vom 01.12.2015 an das Büro Greuner-Pönicke Bedenken geäußert. Die Ersatzauffors-	Der Waldausgleich wurde inzwischen vollständig überarbeitet. Es ist nun vorgesehen den gesamten Waldausgleich zusammenhängend umzusetzen. Dazu wird derzeit zusammen mit der LK eine geeignete Fläche gesucht, die den Anforderungen der Forstbehörde und der Naturschutzbehörde genügt.

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	tung im Bereich der Ausgleichsfläche 1 ist gem. Umweltbericht des Büros Greuner-Pönicke in Teilbereichen bereits als Waldfläche ausgewiesen und aufgrund der Lage und Struktur der Fläche als Ersatzmaßnahme nicht geeignet. Zudem schränken die in der Vorabstimmung aufgestellten Auflagen der unteren Naturschutzbehörde für die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens nach § 10 (2) Landeswaldgesetz die Nutzungsfähigkeit und Eignung weiter ein. Die ausgewiesenen Ersatzaufforstungen sind daher nicht geeignet den erforderlichen Ausgleich nach § 9 (6) Landeswaldgesetz zu leisten und die erforderliche Umwandlungsgenehmigung nach § 9 (1) Landeswaldgesetz ist wegen der unzureichenden Berücksichtigung des qualitativ erforderlichen Ausgleichs nicht genehmigungsfähig. Hinsichtlich des vollständigen Erhalts der westlichen Waldfläche berücksichtigen die Planunterlagen meine Stellungnahme durch Verschieben der Trasse des Nüssauer Weges nach Osten; dies wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird der 30 m - Abstand (Waldschutzstreifen) gem. § 24 Absatz 1 Landeswaldgesetz zum westlich angrenzenden Wald unterschritten. Die Voraussetzungen für eine Unterschreitung des Regelabstandes sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 30.08.2013 gegeben. Der angrenzende Wald ist als unterdurchschnittlich brandgefährdet zu beurteilen und von einer verminderten Standfestigkeit der Bäume ist bei der vorhandenen standortgerechten Bestockung nicht auszugehen. Auch die Punkte 4.3 (Walderhaltung), 4.4 (Waldbewirtschaftung) und 4.5 (Naturschutz) des gemeinsamen Runderlasses werden durch eine Abstandsunterschreitung nicht wesentlich berührt. Der eingetragene Waldabstand zum verbleibenden Wald von 20 m kann daher forst-	Die Stellungnahme zum reduzierten Waldabstand wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Gemeinde Büchen, Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet „Nördlich der Pötrauer Straße und östlich des Nüssauer Weges“ Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 13.06.2016

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		behördlicherseits als ausreichend angesehen werden und das forstbehördliche Einvernehmen nach § 24 Absatz 2 Landeswaldgesetz kann hierzu erteilt werden. Innerhalb des ausgewiesenen reduzierten Waldabstandsstreifens nach § 24 Landeswaldgesetz sind Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht zulässig, dies gilt auch für genehmigungs- und anzeigefreie Gebäude. Entsprechende Aussagen sind im Bebauungsplan darzustellen.	
1.6	Schleswig-Holstein Netz AG 14.01.2016	Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.7	Kabel Deutschland GmbH 21.01.2016	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.12	Abfallwirtschaft Südholstein, Elmenhorst 28.12.2015	Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum- Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum- Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Bei der Anlage der Zuwegung der Baugrundstücke bitte ich insbe-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Stellungnahme von / vom		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		sondere die Vorgaben der BGV D 29 sowie BGV C 27 zu berücksichtigen. Diese Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für Müllfahrzeuge befahrbar sind. Diese benötigen eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55m, die an den Abfuhrtagen dauerhaft sicherzustellen ist. An den Mündungsbereichen der Stichwege auf die „Wohnstraße“ sind dementsprechend Sammelplätze und Haltmöglichkeiten für Müllfahrzeuge einzurichten. Die Dimensionierung der Sammelplätze sollte auf Basis der Anzahl der möglichen Anlieger kalkuliert werden. Ebenso sind unter www.AWSH.de die Entsorgungstermine dargestellt, die in diesem Zusammenhang auch behilflich sein können. Zudem bitte ich, einen eventuell benötigten Standort für Depotcontainer oder eine Erweiterung vorhandener Plätze in Ihre Planung mit einzubeziehen. Auch ein Unterflursystem wäre für ihr Wohngebiet eine gute Alternative. Für weitere Informationen hierzu, rufen Sie mich gerne zurück. Einen Flyer hierzu finden Sie im Anhang.	
2.		Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
2.1	Stellungnahme 1 19.01.2016	Die Ausweisung von Wohnbaugrundstücken in Verlängerung des Nüssauer Weges wird begrüßt. Zu den ausgewiesenen Grünflächen sind nachfolgende Anregungen vorzubringen: PRIVATE GRÜNFLÄCHE Auf einer Teilfläche des Flurstückes 39/6 wird eine private Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich ist in der Planzeichnung ein Erhaltungsgebot für alle Bäume ab 25 cm Stammdurchmesser aufgenommen worden. Entgegen der Vorgabe des Baugesetzbuches ist eine Zweckbestimmung der privaten Grünfläche nicht angegeben. In der Zeichenerklärung findet sich ein Querverweis zur textlichen Festset-	Der Hinweis ist berechtigt . Eine entsprechende Zweckbestimmung für die Grünfläche wie "Gehölzschutz", die vorrangig dem Schutz des vorhandenen Baumbestandes dienen soll, wird ergänzt. Die Querverweise zwischen Grünflächen und dem Text-Teil

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	zung Nr. 5.1. Im Text ist unter dieser Ziffer jedoch ein Anpflanzgebot für die WA 3, WA 4, WA 5 Gebiete geregelt und nichts zu privaten Grünflächen. In der Begründung findet sich ebenfalls keine Angabe zur Zielsetzung für die private Grünfläche. Die getroffene Festsetzung entspricht nicht dem Bestimmtheitsgebot. Es wird angeregt, diese Teilfläche dem WA 5 zuzuschlagen. Diese kleine Fläche zwischen Verkehrsflächen und Baugrundstücken ist als private Grünfläche in isolierter Lage wenig sinnvoll. Eine Einbeziehung in das WA 5 Gebiet ermöglicht eine verkehrliche Anbindung an die neue Erschließungsstraße. Dies wäre deutlich vorteilhafter gegenüber der vorgesehenen verkehrlich ungünstigen Lage der Zufahrt im Nahbereich der neuen Einmündung in der Pötrauer Strasse. Der Baumerhalt kann auch innerhalb eines Baugebietes verbindlich festgesetzt werden. ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE Auf einer Teilfläche des Flurstückes 39/6 wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt. Zusätzlich ist in der Planzeichnung ein Erhaltungsgebot für alle Bäume ab 25 cm Stammdurchmesser aufgenommen worden. Entgegen der Vorgabe des Baugesetzbuches ist eine Zweckbestimmung der öffentlichen Grünfläche nicht angegeben. Im Text ist unter Ziffer 5.5 festgesetzt, dass Grundstückszufahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie bauliche Anlagen in der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig sind. Eine Festsetzung, was innerhalb der öffentlichen Grünflächen zulässig ist, oder was neben dem Baumerhalt beabsichtigt ist, findet sich nicht. In der Begründung findet sich ebenfalls keine Angabe zur Zielsetzung für die öffentliche Grünfläche. Öffentliche Grünflächen induzieren eine öffentliche Nutzung. Soll hier eine Parkanlage entwickelt werden? Sind öffentliche Aufent-	B werden geprüft und berichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. An der festgesetzten privaten Grünfläche wird festgehalten. Im Einvernehmen der betroffenen Grundstückseigentümer könnte auch bei Beibehaltung der privaten Grünfläche eine Erschließung von Westen über den Nüssauer Weg erfolgen. Der Hinweis ist berechtigt . Eine entsprechende Zweckbestimmung wie "Gehölzschutz" für die Grünfläche, die vorrangig dem Schutz des vorhandenen Baumbestandes dienen soll, wird ergänzt. In der Begründung werden die Aussagen zu den öffentlichen Grünflächen ergänzt. Eine Parkanlage mit öffentlicher

Stellungnahme von / vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	haltsbereiche oder Wegeführungen beabsichtigt? Soll ein Spielplatz angelegt werden? Sollten in dem Falle nicht die Parkplätze auf der anderen Straßenseite gebaut werden, die Fahrtrichtung der Einbahnstrasse gedreht werden? Die planungsrechtlichen Zweckbestimmungen lassen vielfältige Nutzungen einer Grünfläche zu. Dadurch, dass auf die Angabe einer Zweckbestimmung für die öffentliche Grünfläche verzichtet wurde, entspricht die getroffene Festsetzung nicht dem Bestimmungsgebot. Da keine öffentliche Nutzung für die öffentliche Grünfläche beabsichtigt ist, wird angeregt, die Fläche den angrenzenden Baugrundstücken zuzuschlagen. Der beabsichtigte Baumerhalt kann durch eindeutige Festsetzungen auf Baugrundstücken erfolgen und sichergestellt werden. Sollte eine öffentliche Nutzung wie z. B. eine Wegeführung oder Spielbereiche geplant werden, sollte dies konkret im Bebauungsplan benannt werden. Dabei wäre auf die unmittelbare Nachbarschaft zu den privaten Gartenbereichen Rücksicht zu nehmen. Nach Festlegung der Zweckbestimmung behalte ich mir eine Stellungnahme dazu vor.	Nutzung soll hier nicht entwickelt werden. Auch ist der Ausbau eines Spielplatzes hier nicht vorgesehen. Die Lage der vorgesehenen Parkplätze soll beibehalten werden. Dies gilt auch für die Fahrtrichtung, die allerdings planungsrechtlich nicht verbindlich vorgegeben werden kann. Die Gemeinde geht davon aus, dass ein Schutz des Baumbestandes besser gewährleistet werden kann, wenn die Flächen von der Gemeinde übernommen werden. Eine öffentliche Nutzung ist nicht vorgesehen.

Umweltbericht

zum Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet „Nördlich
Pötrauer Straße und östlich Verlängerung Nüssauer Weg“
der Gemeinde Büchen

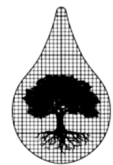
VORABZUG

Vorhabenträger:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431 698845, Fax: 698533



Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Kristina Hißmann

Kiel, den 22.11.2015, Fortschreibung 13.6.2016 (erneute Beteiligung nach § 4a BauGB)
Änderungen gegenüber der vorherigen Beteiligung sind unterstrichen!

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Grundlagen	3
2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes.....	3
2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten	5
2.3 Fachgesetze und Fachpläne.....	6
2.4 Schutzgebiete / geschützte Biotope	9
2.5 Untersuchungsraum	10
2.6 Methodik	11
3 Wirkfaktoren	11
3.1 Bauphase	11
3.2 Anlagen- und Betriebsphase.....	12
4 Umweltprüfung	12
4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter	12
4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen	12
4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	15
4.1.3 Schutzgut Boden	20
4.1.4 Schutzgut Wasser.....	22
4.1.5 Schutzgut Klima und Luft	22
4.1.6 Schutzgut Landschaft	23
4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	25
4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand	25
4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
4.2.1 Schutzgut Mensch	26
4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften.....	29
4.2.3 Schutzgut Boden	35
4.2.4 Schutzgut Wasser.....	36
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft	37
4.2.6 Schutzgut Landschaft	38

4.2.7 Kultur- und Sachgüter	40
4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung.....	40
5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	41
5.1 Minimierungsmaßnahmen	41
5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.....	42
5.3 Ausgleichsmaßnahmen	44
6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	46
7 Monitoring.....	47
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	47

Anlagen zum Umweltbericht

Anlage 1: Bestand

Anlage 1.1: Bestand Biotoptypen

Anlage 1.2: Bestandsaufnahme der Bäume

Anlage 2: Artenschutzrechtliche Prüfung

Anlage 3: Ausgleich und Ersatz

Anlage 3.1: Gesamtbilanzierung

Anlage 3.2: Ausgleichsfläche 1 (Waldhallenweg) Bestand

Anlage 3.3: Ausgleichsfläche 1 (Waldhallenweg) Planung

Anlage 3.4: Ausgleichsfläche 2 (Kanalniederung) Bestand und Planung

Anlage 4: Alternativenprüfung

1 Einführung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 1,766 ha ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche schließt die bauliche Lücke zwischen Büchen-Mitte und Pötrau und bietet gleichzeitig eine neue Erschließung des Ortsteils Nüssau zur Entlastung der geschützten Lindenallee (Schulweg).

Im Bestand ist die Fläche als Wald bzw. Offenland (z.T. Grünland) anzusprechen.

Gemäß §§ 2 und 2a BauGB sind im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a zu prüfen. Aus diesem Grund werden durch einen Umweltbericht die durch das Bauvorhaben zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Gemäß § 2 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde das Büro BBS, Kiel beauftragt, der Umweltbericht wird hiermit vorgelegt. Die städtebauliche Planung erfolgt durch die Planwerkstatt Nord, Güster.

2 Grundlagen

2.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan dient einerseits der Neuausweisung von Wohnbauflächen zwischen Büchen-Mitte und Büchen-Pötrau und andererseits der Verbesserung der Erschließung von Büchen-Nüssau über eine neue Erschließungsstraße. Der neu durchzubindende Nüssauer Weg soll dabei die nach BNatSchG geschützte Lindenallee (Schulweg) entlasten. Diese ist aufgrund der Einengung durch große Linden und eine Zunahme des Verkehrs im heutigen Zustand nicht zu erhalten und soll zukünftig teilweise als Einbahnstraße geregelt werden.

So werden im Geltungsbereich neben Straßenverkehrsflächen zur inneren und übergeordneten Erschließung sowie Grünflächen (s.u.) ausschließlich Allgemeine Wohngebiete (WA) mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung orientiert sich an der umgebenden Bebauung und liegt bei einer GRZ von 0,3 bis 0,4 sowie einer Bauhöhe von 9,00 bis 10,00 m. Es ist eine offene bzw. abweichende Bauweise in ein- bzw. zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. Die Lage von Grundstückszufahrten und Nebenanlagen wird teilweise geregelt. Die Regenwasserentsorgung ist möglichst als Versickerung vorzusehen.

Die neu zu schaffenden Wohnflächen sollen einerseits möglichst in die bestehenden landschaftlichen Strukturen eingebunden werden zum anderen aber auch eine höhere bauliche Ausnutzung der Flächen ermöglichen. Dazu wurde die Planzeichnung gegenüber dem Vorentwurf weiterentwickelt und den aktuellen Gegebenheiten (Flüchtlingszuzug) und als Abstimmungsprozess zwischen Behörden und Gemeinde angepasst.

Danach ist es vorgesehen, dass in den WA 1, 2 und 5 auf mindestens 50 % der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten.

Die markante Eichenreihe entlang der Grünlandkante wird erhalten und in einen breiten Schutzstreifen mit Erhaltungsgebot eingebunden. Hier ist eine öffentliche Grünfläche in einer Breite von 14 m vorgesehen.

Als weitere Grünstrukturen sind ein Grünzug/Wanderweg zur KITA, Knickschutzstreifen im Süden (entlang der Pötrauer Straße), im Osten (entlang der KITA) und im Norden sowie ein kleineres Waldstück an der Pötrauer Straße zu nennen. Westlich des geplanten Nüssauer Weges wird ein 2-3 m breiter Grünstreifen als Sandstreifen angelegt. Dieser dient als „Puffer“ zwischen Straße und den angrenzenden naturnahen Flächen.

Entsprechend den Festsetzungen (Textteil B) sind für die Grundstücke aus WA 3, 4 und 5 sowie für Stellplatzanlagen Baumpflanzungen vorgesehen, an der östlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine Strauchhecke festgesetzt.

Konflikte Wald und Naturschutz:

Die Planungen führen zu Konflikten zwischen der geplanten Wohnbebauung und naturschutzfachlichen Interessen. Im Rahmen der Festsetzungen und durch Abstimmungsgespräche wurden im laufenden Verfahren diese Konflikte aufgearbeitet.

So wurde u.a. der Geltungsbereich direkt an die Westseite des zu verlängernden Nüssauer Weges gelegt. Eingriffe in den westlichen Wald/geschütztes Biotop werden somit ausgeschlossen. Ein Erhalt des Trockenrasens wird bei Umsetzung der übrigen Planung von allen Beteiligten kritisch gesehen. Hier wird in Abstimmung mit der UNB des Kreises Herzogtum Lauenburg auf eine „Insellösung“ verzichtet (Lage von Trockenrasen auf den privaten Grundstücken, durch Zufahrten zerschnitten) und ein Ausgleich an anderer Stelle befürwortet. Es kommt somit zu einem vollständigen Verlust des östlich des Nüssauer Weges liegenden Trockenrasens (Größe ca. 730 m²). Hier wurde bereits im Vorwege der Öffentlichen Auslegung ein Befreiungsantrag gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg gestellt.

Es verbleibenden jedoch Eingriffe in Biotope mit allgemeiner und besonderer Bedeutung sowie in Wald. Hier sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für den östlich des Nüssauer Weges liegenden Waldbereich ist ein Waldumwandlungsantrag bei der Unteren Forstbehörde zu stellen und auch aus naturschutzfachlicher Sicht entsprechend zu begründen.

Eine Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in Wald und geschützte Biotope sowie der Nachweis von Öffentlichem Interesse, Ausgleichsflächen o.ä., wie es in den Ausnahmeanträgen dargelegt wurde bzw. wird, wird in Kap. 4.2.2 zusammenfassend dargestellt.

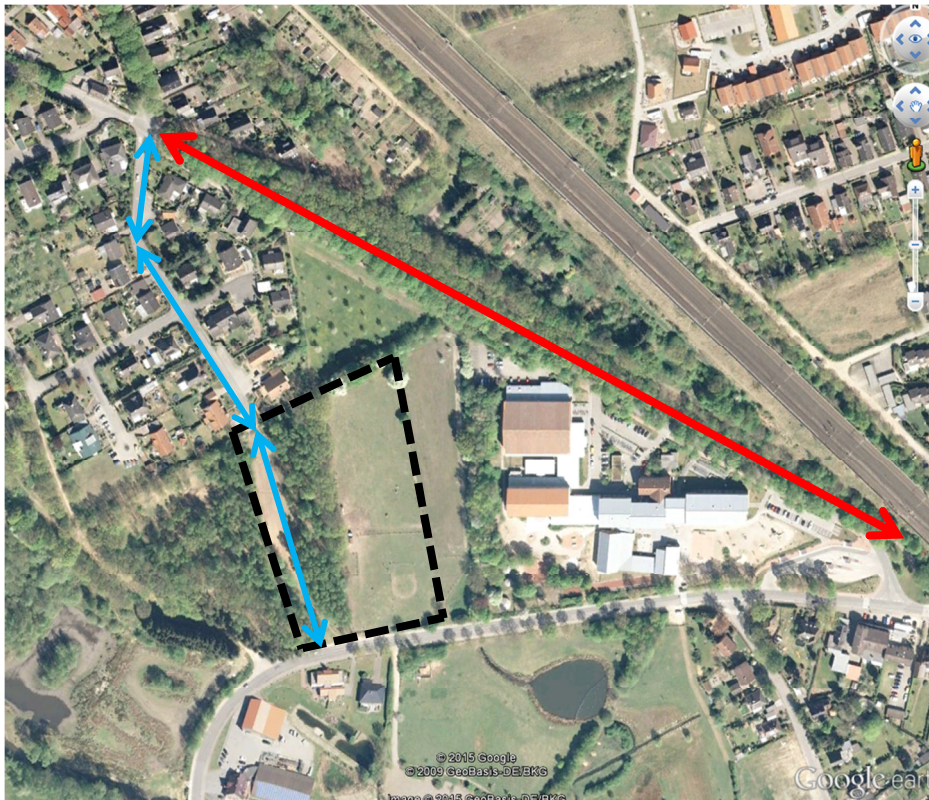


Abb. 1: Übersicht Geltungsbereich

Rot: Entlastung Lindenallee/Schulweg, blau: Entlastungsstraße Nüssauer Weg

2.2 Standortalternativen / alternative Planungsmöglichkeiten

Die vorgesehene Wohngebietsausweisung leitet sich teilweise aus der vorbereitenden Bauleitplanung des Flächennutzungsplanes ab. Für die Gemeinde Büchen besteht konkreter Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhausbebauung und für den sozialen Wohnungsbau, da die noch freien Flächen überwiegend den bestehenden Bedarf nicht abdecken bzw. in privater Hand und für die Nutzung nicht ausreichend verfügbar sind.

Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens erfolgte eine umfangreiche Diskussion und Bewertung von Standortalternativen und alternativen Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich. Diese sind, ebenso wie der Nachweis von Wohnflächenbedarf und des öffentlichen Interesses der Anlage 4 zum Umweltbericht zu entnehmen.

2.3 Fachgesetze und Fachpläne

Planungsrecht:

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes in der Bauleitplanung ist gem. §§ 1 und 2 BauGB (geltend in der aktuellen Fassung) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange wird von der Gemeinde festgelegt (§ 2 (4) BauGB), die Darstellung der Umweltbelange erfolgt gem. § 2a BauGB dann in einem Umweltbericht.

Unter Berücksichtigung von § 17 UVPG und der Anlage 1 UVPG (geltend in der aktuellen Fassung) ist eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

Eingriffsregelung:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung bezieht sich im Bezug auf die Eingriffsregelung in § 18 auf die Vorschriften des BauGB. Für Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB sowie für Pläne, die eine Planfeststellung ersetzen, gelten jedoch ebenfalls die §§ 14-17 des BNatSchG, welches in § 14 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ besagt, dass Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Nach § 15 hat der Verursacher die Beeinträchtigungen eines Eingriffs in die Natur so gering wie möglich zu halten. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu kompensieren.

Artenschutz:

Bei der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind neben der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

abweichende Vorgaben nach § 44 (5) BNatSchG bei privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BauGB (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SV (2008) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Es handelt sich hier um ein Verfahren der Bauleitplanung, so dass eine Privilegierung gegeben ist.

Landschaftsrahmenplan:

Laut Landschaftsrahmenplan liegt der Planungsraum im Übergangsbereich zwischen besiedelter Fläche (ohne Festsetzungen) und dem Landschaftsraum des Steinautales. Hier ist ein Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen und besonderer Erholungseignung festgesetzt. Besonders hervorgehoben sind das Geotop (Nr. 51: Fluviale Erosionskliffs beiderseits des Stecknitz-Delvenau-Tales) sowie die Steinau als Hauptverbundachse im Biotopverbundsystem.

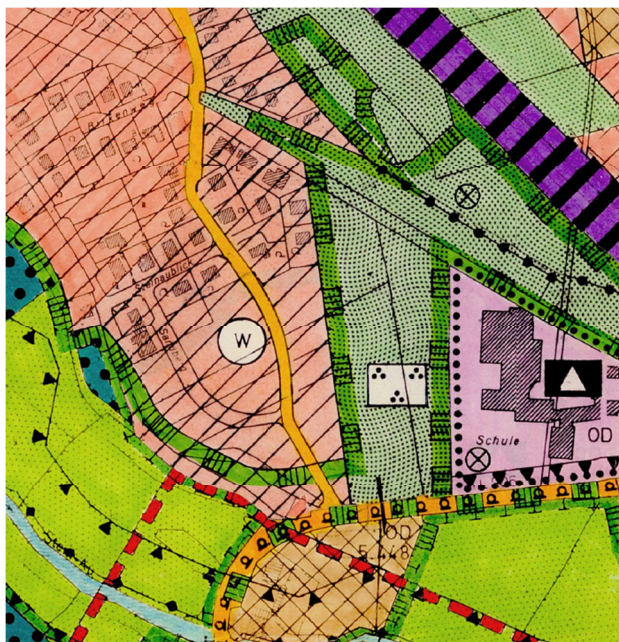
Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen (Brien-Wessels-Werning, 2003) ist die Planungsfläche z.T. als trockene Grasflur bewertet, welche nach § 15 LNatSchG geschützt ist. Die Belegaufnahme stellt ein artenarmes Biotop dar. Einen Konflikt stellt die bereits geplante Straßenbaumaßnahme dar. Der östlich angrenzende Wald wird in schmalere Ausprägung als Laubgehölz dargestellt. Die östlich daran angrenzende Grünlandfläche wird als Intensivgrünland gewertet. Die schon damals geplante Wohnbebauung wird nicht als besonders konfliktträchtig bewertet. Es wird jedoch herausgestellt, dass eine Bebauung des Grünlandes, eine Verwischung der Ortsgrenzen Büchen und Pötrau bedeuten würde. Bezüglich der Entwicklungsziele für Grünland und Wald widersprechen sich die Zielsetzungen im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

Ziele/Konflikte Landschaftsplan: Ausweisung des Grünlandes als Wohnbaufläche und damit Konflikt „Verwischen der Ortsgrenze“, Wald und Trockenrasen als bedeutsame Biotopflächen erhalten.

Ziele/Konflikte Flächennutzungsplan: Ausweisung der Wald-/Trockenrasenflächen als Wohnbaufläche und damit Konflikt „Eingriff in geschützte Biotope“, Grünland als bedeutsamen Grünzug innerhalb der Bebauung erhalten.

Flächennutzungsplan:



Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Trassenführung des Nüssauer Weges mit angrenzenden Wohnbauflächen bereits dargestellt.

Die Grünlandfläche wird jedoch als Grünachse zwischen Büchen-Mitte und Pötrau dargestellt.

Damit entspricht die Planung in Teilen der Flächennutzungsplanung. Für Entwicklung von Wohnbauflächen im Bereich der Grünfläche ist eine Anpassung des F-Planes erforderlich.

Abb. 2: Ausschnitt Flächennutzungsplan

Die Entwicklung von Wohnbauflächen westlich des Nüssauer Weges (geschütztes Biotop) ist nicht mehr geplant. Eine Änderung des F-Planes für diese Flächen erfolgt jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht, da diese Änderung durch den B-Plan Nr. 50 nicht begründet wäre.

Verbindliche Bauleitplanung:

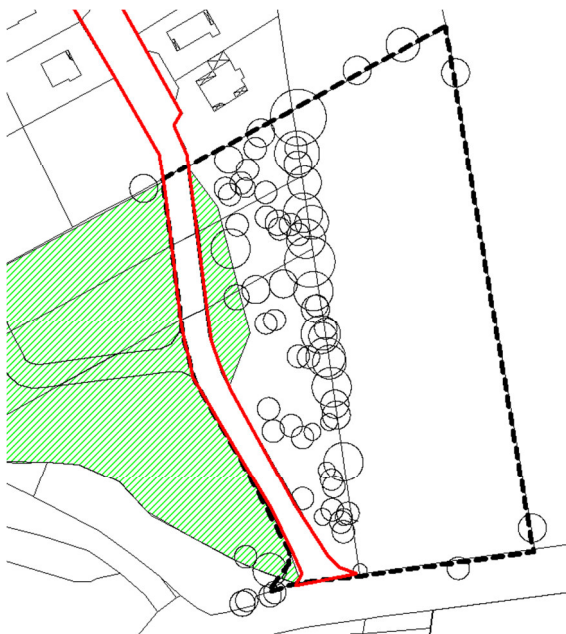
Für den Plangeltungsbereich liegt kein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. In den 90er Jahren wurde jedoch der Bebauungsplan Nr. 23 aufgestellt, der auch die Flächen südlich der jetzigen Wohnflächen überplant. Grundlage der Planung war schon hier neben der Entwicklung von Wohnbauflächen eine Entlastung des Schulweges bei gleichzeitiger Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße.

Diese Planungen wurde jedoch nur für den nördlichen Teil (der auch jetzt schon bebaut) ist rechtskräftig. Alle Flächen wurden aber aus landschaftspflegerischer Sicht begutachtet. Für die südlichen Flächen wurde schon damals eine gesetzliche Schutzwürdigkeit für den Trockenrasen attestiert (hohe Wertigkeit). Es wird aber in der Bewertung von einem schlechten Erhaltungszustand und einem fortschreitenden Entwicklungsstadium ausgegangen.

2.4 Schutzgebiete / geschützte Biotope

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete sind im Planungsraum und im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG liegen teilweise beidseitig der Wegetrasse des Nüssauer Weges (rote Linien in Abb. 4). Zur genauen Abgrenzung der Flächen hat im November 2014 eine Begehung durch das LLUR stattgefunden. Folgende Flächen weisen danach den Biotopstatus nach § 30 BNatSchG auf:



Rechts des Nüssauer Weges: Trockenrasen,
Links des Nüssauer Weges: Wälder der trocken warmen Standorte,
Trasse des Nüssauer Weges, östlicher Wald, Grünlandflächen: nicht geschützt.

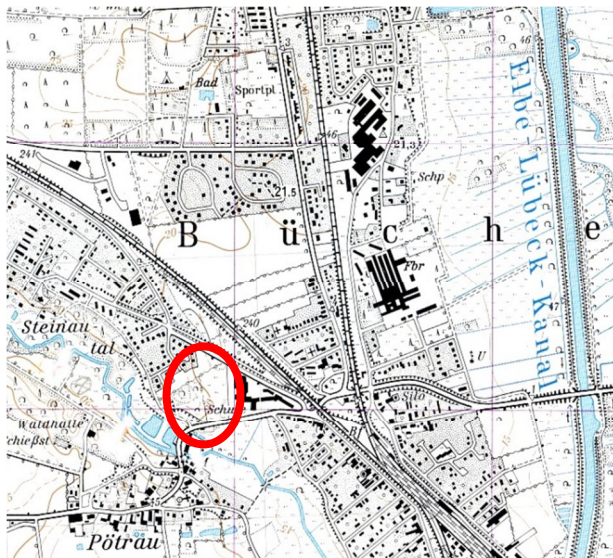
Abb. 3: Abgrenzung geschützter Biotope (grün)



Die Steinauniederung ist im landesweiten Biotopverbundsystem als Haupt- (grün) bzw. Nebenverbundachse (blau) ausgewiesen. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb des Biotopverbundsystems.

Abb. 4: Biotopverbundsystem SH

2.5 Untersuchungsraum



Der Untersuchungsraum für die Schutzgüter umfasst die Flächen des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Flächen, so dass die Wirkräume aller zu erwartender Auswirkungen betrachtet werden.

Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen zwischen den Ortsteilen Büchen-Mitte und Pötrau.

Abb. 5: Lage des Vorhabens

Naturräumlich gesehen gehört das Gebiet zum mecklenburg-brandenburgischen Platten- und Hügelland in der Untereinheit der südwestmecklenburgischen Niederungen mit Sanderflächen und Lehmplatten (Büchener Sander) und bildet damit den Übergang zur lauenburger Geest als Teil der Schleswig-Holsteinischen Geest. Prägende Elemente des Landschaftsraumes sind neben den sandigen Plateaus die eingeschnittenen Flusstäler, die ihren Ursprung als Schmelzwasserabflussrinnen in der Weichseleiszeit haben.

2.6 Methodik

Die Auswirkungen auf die Umwelt durch das geplante Vorhaben werden, nach den im UVP-Gesetz genannten Schutzgütern untergliedert, untersucht:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft
- Sach- und Kulturgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Dazu wird zuerst der Bestand erfasst und beschrieben. Die Darstellung des Ist-Zustandes beruht auf der Auswertung einer Bestandskartierung der Biotoptypen, Kartierungen zur Fauna sowie vorhandener Daten. Neben der Bestandsbeschreibung erfolgt auch eine Bewertung des momentanen Zustandes, so dass im ökologischen und kulturellen Sinne sensible Bereiche schon bei den Planungen zum Teil entsprechend berücksichtigt werden können.

Bei der Darstellung der Auswirkungen wird geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu befürchten sind. Sofern diese nicht vermeidbar oder minimierbar sind, werden sie zur Bewertung des Vorhabens aufgezeigt. Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden ebenfalls aufgezeigt.

3 Wirkfaktoren

3.1 Bauphase

Durch den Bau eines Wohngebietes kommt es zu verschiedenen Wirkfaktoren, die sich auch, je nach Baudurchführung der Bauherren, über einen längeren zeitlichen Rahmen erstrecken können.

Als besonderer Belastungsfaktor sind dabei der Lärm durch Maschinentätigkeiten sowie der Baustellenverkehr zu nennen. Eingeschränkte Passierbarkeit der angrenzenden Straßen und ein erhöhter LKW-Verkehr haben zudem Auswirkungen über das Baugebiet hinaus.

Im Vorhabensraum wird eine GRZ von 0,3 bis 0,4 festgesetzt, d.h. mindestens 30 bzw. 40 % der Flächen (zuzüglich Nebenanlagen) werden versiegelt und stehen nicht mehr als Lebensraum zur Verfügung. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen verloren.

Durch die Festsetzung eines zu erhaltenden Gehölz- und Baustreifens wird zumindest teilweise die Silhouette des Gehölzgürtels erhalten. Trotzdem werden sich das Orts- und Landschaftsbild und auch das subjektive Landschaftsempfinden durch die teilweise Bebau-

ung des Grüngürtels deutlich verändern.

3.2 Anlagen- und Betriebsphase

Während der Anlagen- und Betriebsphase stellen Verkehr (Lärm) und Bewegungen sowie die Baukörper an sich (Landschaftsbild) die bedeutendsten Wirkfaktoren dar. Zusätzlich ist durch die Bebauung mit einer erhöhten Wärmeabstrahlung und von Stoffeinträgen (Abgase, Müll) auf die umliegenden Flächen zu rechnen. Die Versiegelung von Boden hat nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Zukünftig stellt der neu durchzubindende Nüssauer Weg die bauliche Begrenzung zur Steinauniederung dar. Dieses ist im Rahmen der Ortsbildgestaltung als sinnvolle Abgrenzung zu beschreiben, um diesen ökologisch und für die Erholungseignung bedeutsamen Raum zu schützen.

Die Umwandlung von Grünland und Wald in Wohnbaufläche stellt eine Verkleinerung der Naturraumflächen Büchens zwischen Schule und Nüssau dar. Die Erholungsnutzung (Wegebeziehungen) über das vorhandene Wegenetz bleibt jedoch weitgehend unbeeinträchtigt.

Die Lindenallee wird mit der Herstellung des verlängerten Nüssauer Weges zu einer Einbahnstraße im Bereich zwischen Schule und Nüssau. Dieses mindert die heutigen verkehrlichen Auswirkungen und dient dem Erhalt der Lindenallee als Biotop.

Weitere erhebliche Wirkfaktoren sind während der Betriebsphase nicht zu erwarten.

4 Umweltprüfung

4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch und Nutzungen

Neben den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft ist insbesondere auch der Mensch Teil der Umwelt. Seine Belange in Bezug auf Wohn- und Lebensqualität, Infrastruktur und Erholung bilden eine wichtige Grundlage für die Lebensbedingungen des Menschen, für seine Gesundheit und das Wohlbefinden. Insbesondere Belastungsquellen wie z.B. Lärm haben deutlichen Einfluss auf den Menschen und sind hinsichtlich der Tolerierbarkeit von Störungen, der zeitlichen Akzeptanz und der Regenerierbarkeit zu beurteilen.

Wohnen und Arbeiten:

Büchen ist als Unterzentrum mit Einzelhandel und sonstigen Dienstleistungen des täglichen Bedarfs einzustufen. Das Ortsgebiet gilt insgesamt als ruhige Wohngegend, jedoch mit Vorbelastungen durch bedeutende Achsen der Deutschen Bahn sowie durch Straßenver-

bindungen. Arbeitsplätze finden sich im Einzelhandel, in kleineren Gewerbebetrieben und in der verarbeitenden Industrie. Es sind ebenfalls Kindergärten und die Gemeinschaftsschule mit Förderzentrumsteil in Büchen vorhanden.

Das Umland von Büchen ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt, es bestehen jedoch gute Verkehrsverbindungen Richtung Mölln und Lauenburg, sowie über die A 24 Richtung Hamburg und Berlin. Büchen ist ebenfalls Eisenbahnknotenpunkt mit Linien Richtung Lübeck, Lauenburg/Lüneburg, Hamburg und Berlin. Der Elbe-Lübeck-Kanal stellt eine wichtige Wasserstraßenverbindung zwischen Elbe und Ostsee dar. Die regionale und überregionale Erschließung kann somit als sehr gut bezeichnet werden (Standortvorteil).

Der Ort hat insgesamt knapp 5.700 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Büchen-Dorf, Nüssau und Pötrau, die inzwischen fast ganz zusammen gewachsen sind. Aus den o.g. Gründen ist Büchen als wachsendes Mittelzentrum zu beschreiben. Der Bedarf an bezahlbarem Wohnraum für Büchener Bürger, aber auch für Pendler ist aus diesem Grund sehr hoch.

Das Plangebiet stellt einen der letzten innerörtlichen Freiräume dar, welcher derzeit der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung bzw. Erholung dient. Weitere Erholungsflächen schließen sich westlich, zum Steinautal hin an. Im Norden und Osten ist bereits Bebauung vorhanden (Einfamilienhausbebauung, Schul- und Kindergartenkomplex). Im Süden setzt sich die weitgehend unbebaute Steinauniederung fort. Hier sind Grünlandflächen vorhanden, angrenzend aber auch landwirtschaftliche Betriebe und Wohnbebauung.

Die Lindenallee hat eine hohe Bedeutung als Verbindungsstraße von Nüssau zur Schule und der Lauenburger Straße. Sie ist durch die alten Bäume und gering leistungsfähige Asphaltdecke derzeit überbelastet. Der Nüssauer Weg ist eine derzeit ruhige Wohnstraße zur Erschließung von Einfamilienhausbebauung.

Erholungsnutzung:

Aufgrund seines ländlichen Umlandes bieten sich in der näheren Umgebungen des Planungsraumes sowie im näheren Umfeld von Büchen zahlreiche Möglichkeiten der naturbezogenen Naherholung an. Wander- und Radwege in die Umgebung sind zahlreich vorhanden. Dazu gehören auch die Wanderwege entlang des Elbe-Lübeck-Kanals, der auch für Wassersport gut geeignet ist und eine Verbindung zwischen Elbe und Ostsee darstellt.

Sportanlagen, Freibad und Campingplatz sind ebenfalls in Büchen vorhanden. Das FFH-Gebiet Nüssauer Heide als bedeutsamer Naherholungsschwerpunkt und Lebensraum zu schützender Tier- und Pflanzenarten liegt in einer Entfernung von ca. 1,3 km.

Lärm:

Die Pötrauer Straße und der Nüssauer Weg/Schulstraße sind als Durchgangsstraßen zu beschreiben. Hier wirkt Verkehrslärm auf den Geltungsbereich ein. Der Nüssauer Weg stellt eine ruhige Anliegerstraße dar. Deutliche Lärmbelastungen bestehen auch durch die Nähe zur Bahn.

Sowohl durch die angrenzende Schule als auch durch die KITA ist zu Betriebszeiten mit Lärm durch spielende Kinder, Gespräche, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Diese Belastungen sind jedoch auf Werktagen zwischen 7 Uhr und 16 Uhr begrenzt. Nacht- und Ruhezeiten sind nicht betroffen.

Durch das Büro LAIRM Consult, Bargteheide, wurde eine Schalltechnische Untersuchung erstellt (Stand 4.11.15). Als maßgebliche Lärmquellen werden hier in der Umgebung des Plangeltungsbereichs genannt:

- Straßenverkehrswege mit Pötrauer Straße, Lauenburger Straße, Zwischen den Brücken, Nüssauer Weg und Schulweg,
- Schienenverkehrswege: DB-Strecken Hamburg-Berlin und Büchen-Lübeck.

Unter Betrachtung der Gesamtverkehrsbelastung werden die Immissionsgrenzwerte im Prognose-Nullfall tagsüber an zwei Untersuchungspunkten und nachts an fast allen Untersuchungspunkten überschritten. Ausnahmen bilden die IO Nr. 9, 14 und 15 an der Sackgasse Nüssauer Weg.

Infrastruktur/Verkehr:

Die Straßen dienen der Erschließung von Ortsteilen, hier insbesondere der Erschließung von Büchen-Nüssau sowie der Anbindung der Schule/KITA. Der Handlungsbedarf bezüglich der Lindenallee wurde bereits erläutert, da diese für die aktuellen Verkehrsströme in Breite und Ausbauzustand nicht ausreichend ist.

Bestand und Veränderungen der Verkehrsströme wurden durch ein Verkehrsgutachten untersucht (Zacharias Verkehrsplanungen, 11.8.15). Diese hat ergeben, dass die Hauptverkehrsnutzer des Nüssauer Weges/Schulweges aus dem dort angeschlossenen Wohngebiet stammen (Ziel- und Quellenverkehr). Nur ca. 1/3 der Fahrten wird von ortskundigen Durchfahrern (Anbindung Pötrauer Straße-Heideweg als „Abkürzung“) oder von Besuchern der Schule/KITA durchgeführt. Insgesamt ergibt sich eine Gesamt-Fahrzeugbelastung im Bestand von 2.500 KFZ/Tag, davon ca. 95% in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr. Der Anteil von Schwerlastverkehr lag bei 5%. In dem Sackgassenstück des Nüssauer Weges findet derzeit kaum Verkehr statt (nur Anwohner).

In der Trasse des Nüssauer Weges liegt eine Abwasserleitung der Gemeinde Büchen.

Bewertung:

Gebiet mit hoher Bedeutung sowohl für Naherholung- als auch für Wohnnutzung. Es handelt sich um eine weitgehend ruhige Wohngegend mit vielen Spazierwegen. Schule und Kindergarten liegen in unmittelbarer Nähe.

4.1.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

4.1.2.1 Biotopbestand

Der Biotopbestand wurde im Mai und im August 2013 begutachtet. Zur Lage der Biotoptypen siehe Anlage 1 Blatt 1.

Östlicher Geltungsbereich:

Die Wiese innerhalb des Geltungsbereichs ist als Intensivgrünland zu beschreiben (GI), stellenweise sind Feuchtezeiger (Rohrglanzgras) und Ruderalisierungszeiger (Sauerampfer, Brennnessel) vorhanden. Im Bereich der großen Bäume hat sich eine ca. 5-10 m breite schattige Ruderalflur, überwiegend aus Brennnesseln, entwickelt (RHm). Im Norden und Süden ist die Grünlandfläche durch einen Knick bzw. Gehölzstreifen eingefasst (HW). Der nördliche Knick ist sehr lückig mit einzelnen Hainbuchen. Der südliche Gehölzstreifen ist dicht bewachsen mit Schneebeeren, Heckenkirschen und Weißdorn und mit kleineren Bäumen (hier Eiche, Bergahorn, Eberesche) durchsetzt. Für die Knicks besteht Biotopschutz im Sinne des § 21 LNatSchG. Auf dem Kita-Grundstück wurde ebenfalls ein junger Knick angelegt. Am östlichen Rand der Wiese verläuft ein flacher Graben/Mulde, welcher der Oberflächenentwässerung dient. Im Norden zum Wohngebiet ist ein Knick festgesetzt (B-Plan Nr. 23), der jedoch kaum ausgebildet ist.

Westlicher Geltungsbereich:

Die westliche Teilfläche gliedert sich in einen dichten Waldbereich sowie einen gering bewachsenen Offenlandstandort. Zur Einschätzung der potenziellen Schutzwürdigkeit dieser Flächen wurde hier gezielt nach Zeigerarten der geschützten Biotope gesucht.

Teilfläche: Offenbereich am Weg

Die Fläche wurde 1999 als geschützter Biotop des Typs "Trockenrasen" kartiert. Der Boden im Bereich der untersuchten Fläche ist überwiegend sandig und damit potenziell geeignet zur Entwicklung von Trockenrasenvegetation. Beidseitig wird die Fläche durch den zunehmend höher werdenden Gehölzaufwuchs beschattet (sichtbar auch in s. Foto 1). Zum Zeitpunkt der Begehung war das Bodenrelief streifig gefurcht. Die Fläche wird regelmäßig im Rahmen der Freihaltung einer Abwasserleitungstrasse gepflegt und zeigte einen relativ artenarmen Bewuchs. Es dominierten die Arten *Fallopia convolvulus* (Acker-Windenknöterich) und *Spergula arvensis* (Acker-Spark). Beide Arten gehören zu den häufigen Wildkräutern der Äcker und sind nicht in der Tabelle kennzeichnender Arten für Trockenrasen im Kartierschlüssel der nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein (Stand 10/2007) enthalten.

Die einzigen hier festgestellten kennzeichnenden Trockenrasenarten waren *Rumex acetosella* (Kleiner Sauerampfer), einzelne Exemplare von *Scleranthus perennis* (Einjähriger Knäuel, RL SH V) und 3 Exemplare der *Jasione montana* (Berg-Sandglöckchen, RL SH 3). Durch Anwohner liegen Hinweise auf weitere Rote-Liste-Arten (u.a. Orchideenarten) in diesem Bereich vor.

Auf Grund der Artenarmut und dem relativ niedrigen Anteil an kennzeichnenden Trockenrasenarten ist die Fläche nach gutachterlicher Einschätzung derzeit dem Biotoptyp TRo / TRs (Offenbereiche trocken-magerer Standorte / Artenarme Sukzessionsflächen) zuzuordnen, der gemäß der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein (Stand 2003) nicht zu den geschützten Biotoptypen gehört.

Im November 2014 wurde die Fläche ergänzend durch das LLUR begutachtet. Zu diesem Zeitpunkt lag die Bodenbearbeitung der Flächen einige Zeit zurück. Der Biotoptyp des Trockenrasens hatte sich teilweise wieder entwickelt. Die schlechte Ausprägung des Biotoptyps wird auf die mehrfach durchgeführten Bodenarbeiten zurückgeführt, welche in diesem Zusammenhang dann nach Einschätzung des Kreises eine widerrechtliche Störung des Biotoptyps darstellen. Eine Teilfläche von ca. 730 m² östlich der freizuhaltenden Trasse des Nüssauer Weges ist daher als geschütztes Biotop „Trockenrasen“ anzusprechen (siehe auch Kap. 2.4).



Foto 1: offener Bereich am Weg



Foto 2: Boden umgebrochen

Teilfläche: Gehölz östlich des Weges

Diese Fläche wurde 1999 als geschützter Biotop des Typs "Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte" kartiert. Diese Einstufung liegt mittlerweile 14 Jahre zurück. Inzwischen sind die Gehölze höher und dichter geworden und entfalten damit eine stärkere Beschattungswirkung (s. Foto 3).

Zum Zeitpunkt der Begehung fand sich am östlichen Rand der Fläche ein Saum mit teils älteren Eichen bis zu einem Stammdurchmesser von 90 cm ohne "krattartige" Wuchsformen. Die übrige Fläche wurde von Birken dominiert mit Stammdurchmessern bis ca. 40 cm. Vereinzelt waren weiterhin im Unterwuchs u.a. auch Schlehe, Vogelbeere, Traubenkirsche und Brombeere enthalten. Im Unterwuchs fanden sich als kennzeichnende Arten der "Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte" vereinzelt *Solidago virgaurea* (Echte Goldrute) und *Polygonatum odoratum* (Salomonssiegel). Zu den weiteren hier vorkommenden Arten gehören u.a. *Calamagrostis epigejos* (Sand-Reitgras), *Stellaria holostea* (Sternmiere), *Impatiens*-Arten, *Geum urbanum* (Echte Nelkenwurz), *Galeopsis* sp., *Urtica dioica* (Brennnessel), *Hedera helix* (Efeu), *Galeobdolon luteum* (Goldnessel).

Obwohl hier ein sandiger und durchlässiger Böden vorliegt, wird die Fläche nach gutachterlicher Einschätzung auf Grund des weitgehenden Fehlens kennzeichnender Unterwuchs-Arten wie z.B. Ginster und verschiedenen krautigen Arten, (sonnenexponierter) Böschungen/Stufen und angrenzenden charakteristischen Biotoptypen wie Trockenrasen, Wärmeheiden oder Steilküsten) als mittlerweile nicht mehr schutzwürdig eingestuft. Dieser Einschätzung wird durch die Begutachtung des LLUR 2014 gefolgt.



Foto 3: Blick von Osten auf das Wäldchen



Foto 4: Südlicher Teil des Weges mit Böschung



Foto 5: Gebüsch, im Hintergrund ältere Eichen

Umgebung des Geltungsbereichs:

Anders stellt es sich jedoch mit der Waldfläche westlich des Weges dar. Hier ist der Baumbestand deutlich lückiger und lässt eine artenreichere Krautschicht zu. Diese Fläche wurde nicht näher begutachtet, daher wird die Einschätzung von 1999 (geschützte Biotop, Biotoptyp der „Wälder und Gebüsche trocken-warmer Standorte“) beibehalten.

Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Pötrauer Straße. Nördlich des Geltungsbereiches ist Wohnbebauung mit überwiegend Einzelhausbebauung mit größeren Gärten entlang des Nüssauer Weges und des Sandberges vorhanden.

Zum Zeitpunkt der Kartierungen war die östlich des Geltungsbereichs liegende KITA noch in Bau, die südliche Wiese wurde als Bodenlagerfläche genutzt. Inzwischen ist die KITA fertig gestellt. Die Wiese hat sich wieder zu Intensivgrünland entwickelt. Die KITA selbst ist mit Spiel- und Parkplatzflächen angelegt und durch einen Knickwall (noch unbepflanzt) eingegrünt.

Bäume:

Im Rahmen der Bestandsvermessung wurden auch alle Bäume mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm im Plangeltungsbereich aufgemessen. Zur Lage und Größe der Bäume siehe Anlage 1 Blatt 2.

Die Bäume auf den Flurstücken 39/10 und 39/19 wurden, abgesehen von einem breiten Streifen mit den dort noch vorhandenen großen Eichen, vollständig gefällt. Hier hat sich inzwischen eine Ruderalvegetation mit Gehölzjungwuchs, tws. Späte Traubenkirsche, entwickelt. Aufgrund des nicht genehmigten Kahlschlags besteht hier eine Aufforstungsverfügung durch die Untere Forstbehörde bis Ende 2016, sofern der B-Plan bis dahin noch nicht rechtskräftig ist.

Neben einem lockeren Eichen-Birken-Bestand mit überwiegend kleineren Bäumen östlich des Offenbereiches ist insbesondere die Eichenreihe entlang der Grünlandkante sowohl bezüglich des Landschaftsbildes als auch als Lebensraum von besonderer Bedeutung. Hier sind Eichen mit Stammdurchmessern zwischen 30 und 160 cm vorhanden.

4.1.2.2 Tierbestand

Das faunistische Potenzial wurde bezüglich der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen durch eine Kartierung belegt. Bezüglich der Bestandsbeschreibung für diese Tierarten wird auf die Artenschutzrechtliche Prüfung in Anlage 3 zum Umweltbericht verwiesen. An dieser Stelle erfolgt nur eine kurze Zusammenfassung des Arteninventars:

Zauneidechsen/Reptilien/Amphibien:

Es konnten bei allen Begehungen weder in der Fläche noch auf/unter den Blechen Nachweise von Zauneidechsen erbracht werden. Es kann daher davon ausgegangen werden,

dass im Geltungsbereich keine Zauneidechsen vorkommen. Das Vorkommen von Zauneidechsen in der Umgebung (z.B. Trockenmauern in den Gärten) ist jedoch möglich.

Als Begleitarten wurde bei den Begehungen die Blindschleiche festgestellt. Amphibien wurden nicht festgestellt, es können jedoch Grasfrosch und Erdkröte hier v.a. zur Überwinterung vorkommen, im Sommer ist die Fläche eher zu trocken. Es ist somit davon auszugehen, dass der Geltungsbereich eine geringe besondere Bedeutung für Reptilien und Amphibien hat.

Vögel

Im Bereich der Gehölzbestände des Geltungsbereichs wurde ein arten- und individuenreicher Vogelbestand ermittelt. Es handelt sich hierbei um die typischen Arten der Gehölz- und Gartenbiotope. Insgesamt wurden 20 Vogelarten nachgewiesen (s.a. Fachgutachten). Besonders anspruchsvolle Arten oder Rote-Liste-Arten wurden jedoch wohl auf Grund der Störungen durch Spaziergänger (z.T. mit Hunden), Kindergarten- und Schulbetrieb, Straßenverkehr u.a. nicht nachgewiesen. Trotzdem unterliegen alle nachgewiesenen Vögel dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG.

Bodenbrüterarten des Offenlandes traten hier auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen nicht in Erscheinung.

Umgebung: In den übrigen an den Geltungsbereich angrenzenden bebauten und z.T. stark gestörten Bereichen des Geltungsbereichs (Kindergarten- und Schullärm, Fußgänger, Straßenverkehr) kommen ebenfalls nur weniger empfindliche Vogelarten der Gehölze und Siedlungsbereiche vor. Der Teichrohrsänger wurde im Steinautal nachgewiesen, für den westlichen Wald liegen Hinweise auf das Vorkommen des Mittelspechtes vor.

Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet weist einen guten bis hohen Strukturreichtum auf. Vor allem typische Siedlungsfledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus finden hier ausgezeichnete Lebensbedingungen vor. Aufgrund des Nebeneinanders von Quartierressourcen (Gebäude und zahlreiche Laubbäume in verschiedenen Sukzessionsstadien) sowie wertige Jagdhabitats (windgeschützte Gehölzränder, Viehweide, alte Laubbäume und Wege) beherbergt der Planungsraum ein mit mind. 6 Arten als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Von einigen dieser Arten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind hier darüber hinaus Wochenstubengesellschaften im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten. Großquartiere der restlichen Fledermausarten sind in geeigneten Baumhöhlen und -spalten möglich, deshalb ist vor der Fällung auf Fledermausbesatz zu kontrollieren, um das Töten von Tieren auszuschließen und die konkrete Quartiereignung festzustellen. Die Aktivitätsdichte insbesondere von Fledermäusen der Gattung *Pipistrellus* (Zwerg-, Mücken- und Rauhaufledermaus) ist trotz der späten Untersuchungen als durchschnittlich anzusehen.

Haselmäuse

Die Haselmaus gehört zu den europäisch geschützten Arten. Als Lebensraum bevorzugt sie Waldränder mit großer Struktur und Strauchvielfalt. Größere Gehölzbestände finden sich im Untersuchungsgebiet lediglich im östlichen Bereich. Aufgrund der nur spärlich ausgebildeten Strauchschicht ist ein Vorkommen der Haselmaus hier aber nicht zu erwarten.

Weitere Arten

Hochstauden und nektarreiche Blüten bieten verschiedenen Insekten Nahrungsgrundlage. Dazu gehören insbesondere die Artengruppen der Schmetterlinge (u.a. Bläulinge), Käfer und Heuschrecken. Potenzielle Habitate sind in den Offenlandbereiche vorhanden. Eine weitere Artengruppe, die das Untersuchungsgebiet als Lebensraum nutzen kann sind Kleinsäuger wie Igel, Maulwurf, Mäuse und Eichhörnchen. Europäisch geschützte Arten werden nicht erwartet.

Bewertung:

Hinsichtlich der Biotopausstattung sind sowohl Biotope allgemeiner Bedeutung (Grünland) wie auch Biotope besonderer Bedeutung (Wald, Trockenrasen), die z.T. auch dem Schutz nach § 30 BNatSchG unterliegen, vorhanden.

Die faunistische Besiedlung ist ebenfalls von allgemeiner Bedeutung, jedoch mit einem deutlichen Besiedlungsschwerpunkt im Bereich des Waldes (Vögel, Fledermäuse).

4.1.3 Schutzgut Boden

Allgemeine Aussagen:

Im Planungsraum wird das Schutzgut Boden hinsichtlich seiner Bodenfunktionen (nach § 2 BBodSchG) mittels der Bodenmerkmale, bodenkundlicher Bodenhorizontmuster und geologischer Bodenschichtmuster sowie Bodenbelastungen beschrieben.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind überwiegend als Böden der Altmoränenlandschaft anzusprechen, hier in der Großeinheit der Niederungen und weichseleiszeitlichen Auensander. Der Bodentyp wird gemäß Bodenübersichtskarte SH als podsolierte Normbraunerde eingestuft (p BBn).

Lokal ist der Boden des Grünlandes jedoch eher als sandig bis anmooriger Boden mit hoher organischer Oberbodenaufgabe, der westlich angrenzende Boden im Wald als durchlässiger Sandboden ohne deutlich ausgeprägten Ah-Horizont anzusprechen. Die Unterscheidung spiegelt sich auch in der Bodenbewertung gemäß Umweltatlas SH wieder. Hier ist nur die Grünlandfläche südlich der KITA (Grünland Ostteil) sowie die Grünlandfläche im Geltungsbereich (Grünland Westteil) bewertet.

Bodenbewertung	Grünland (Ostteil)	Grünland (Westteil)
Erosionsgefährdung	gering	gering
Feldkapazität im effektiven Wurzelraum	sehr hoch	sehr gering
Bodenkundliche Feuchtestufe	mittel feucht	mittel frisch
Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum	mittel	sehr gering
Bodenwasseraustausch	sehr gering	hoch
Natürliche Ertragsfähigkeit	mittel	mittel

Im Geltungsbereich sind derzeit nur geringe Vorbelastungen für den Boden zu beschreiben. Dabei handelt es sich im Bereich der geplanten Straßentrasse und das oberflächennahe Grubbern der Fläche und die Bodennutzung im Bereich des Grünlandes. Die Offenlandflächen sowie der Wald unterliegen derzeit der Bodensukzession.

Bodenuntersuchung:

Im Rahmen einer Bodenuntersuchung (Ingenieurbüro Reinberg, Lübeck, 3.8.15) wurden im gesamten Plangeltungsbereich 7 Kleinbohrungen niedergebracht. Mit Ausnahme eines Bohrpunktes ganz im südwestlichen Bereich des Wanderweges weisen alle anderen Punkte eine Oberbodenschicht von 40 bis 70 cm auf, die von Sanden unterschiedlicher Körnung unterlagert wird (bis 1,8 unter GOK bzw. bis Endteufe 5,00 m unter GOK). In dem einen o.g. Bohrpunkt fehlt die Oberbodenauflage. Teilweise werden die Sandschichten von Beckenschluffen unterlagert.

Geländere relief:

Der Plangeltungsbereich ist gekennzeichnet durch ein bewegtes Geländere relief, welches von Nord nach Süd und von West nach Ost abfallend ist. Die Höhenunterschiede Nord-Süd liegen im Bereich der geplanten Straßentrasse bei ca. 3,4 m, wobei die Höhendifferenz im Wesentlichen auf den südlichen 30-35 m abgebaut wird. Hier verläuft der Wanderweg deutlich im Einschnitt, d.h. die angrenzenden Flächen liegen deutlich höher. Im Bereich der Wiese liegt die Höhendifferenz zwischen Nord und Süd nur bei ca. 1,0 m. Die Höhendifferenz West-Ost beträgt überall ca. 3-4 m. Die Geländehöhen liegen zwischen 21,77 m NN (Nordwest) und 15,74 m NN (Südost).

Bewertung:

Die Böden des Untersuchungsgebietes unterliegen derzeit nur geringen Belastungen und sind aufgrund ihrer Ausprägung als Böden allgemeiner Bedeutung einzustufen.

4.1.4 Schutzgut Wasser

Wasser zählt zu den unbelebten Umweltmedien. Es ist jedoch häufig mit vielfältigem Leben erfüllt und zu einem hohen Anteil in Lebewesen gebunden. Ferner stellt es eine wesentliche Lebensgrundlage für alle Organismen dar. Wasser ist eng mit den anderen Schutzgütern verbunden, da es die anderen Umweltmedien durchdringt und dort zahlreichen natürlichen Prozessen unterliegt. Außerdem ist es ein wichtiges Transportmedium für Stoffe aller Art.

Aufgrund der überwiegend durchlässigen, sandigen Böden haben diese eine hohe Wasserdurchlässigkeit verbunden mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate, die nur gering beeinflusst wird. Aufgrund der allgemein durchlässigen Böden und einer überwiegend unzureichenden Deckschicht wird dieser gemäß Umweltatlas SH als gefährdet eingestuft (chemischer Zustand). Es sind tiefe Grundwasserkörper vorhanden.

Oberhalb der in der Bodenuntersuchung erbohrten Beckenschluffe bildet sich Schichtenwasser aus. Die höchsten Wasserstände wurden im Bereich der östlichen Wiese mit Tiefen von 1,5 m unter GOK erbohrt. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt von Nord nach Süd parallel zum Geländeerelief. Die Bodenuntersuchungen wurden nach einer längeren Trockenperiode durchgeführt, so dass davon ausgegangen werden muss, dass mit einem witterungsbedingten Grundwasseranstieg im Bereich der Wiese bis 1,0 m unter GOK zu rechnen ist (Reinberg, 2015). Der Graben am östlichen Rand des Plangebietes hat Entwässerungs- und Vorflutfunktion.

Westlich des Plangebietes verläuft die Steinau, jedoch deutlich tiefer als der Geltungsbereich (Sohlhöhe an der Brücke ca. 14,80 m NN). Sie stellt die Vorflut für die Entwässerung des Geltungsbereiches dar (Entfernung ca. 220m).

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Schutzgut Wasser hat im Untersuchungsraum überwiegend allgemeine Bedeutung. Die Böden sind typisch für diesen Landschaftsraum. Eine potenzielle Gefährdung besteht hinsichtlich der Durchlässigkeit der Böden sowie der Nähe zur Steinau. Grundwasser beeinflusste Böden, Flächen mit geringem GW-Flurabstand oder Niedermoorböden sind im Planungsraum nicht vorhanden.

4.1.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima ist von den örtlichen Gegebenheiten wie Wind, Temperatur, Sonnenscheindauer, Niederschläge und Landschaftsstruktur geprägt. Einflüsse ergeben sich aus der regionalen Nutzung und stehen in enger Beziehung zum Thema Luft und Luftqualität.

Überregionales Klima:

Die Lage in Schleswig-Holstein zwischen Nord- und Ostsee ist für die klimatischen Gegebenheiten ausschlaggebend. Das Gemeindegebiet von Büchen mit Jahresniederschlägen von ca. 700 mm sowie Jahresmitteltemperaturen von ca. 8°C weist innerhalb des gemäßigt

ozeanischen Klimas Schleswig-Holsteins eine schwache Kontinentalität auf. Der Wind weht überwiegend aus westlichen bis südwestlichen Richtungen und liegt bei ca. 3 bis 4 m/s. Die Hauptwindrichtungen sind im Jahresmittel West und Südwest. Bei kontinentalem Einfluss im Winter können auch östliche Windrichtungen vorherrschen.

Aufgrund der ländlichen Strukturen der Gemeinde Büchen mit lockerer Bebauung und großen Grün-, Frei- und Waldflächen liegen keine klimatischen Belastungen vor.

Lokales Klima:

Die unbebauten, unversiegelten Flächen des Geltungsbereiches weisen besondere mikroklimatische Verhältnisse auf. Sie sind als Kaltluftentstehungsbereiche zu beschreiben, wirken klimatisch ausgleichend und haben damit eine hohe Bedeutung für die angrenzenden Bauflächen, welche eher größeren Überwärmung unterliegen. Da die Siedlungsbereiche im Untersuchungsraum allerdings zu einem großen Teil aus Gärten bestehen, wirken sich die Belastungen der versiegelten Flächen nur mikroklimatisch aus.

Insbesondere Waldflächen weisen eine ausgeglichene Klimabilanz auf (geringe Aufheizung, geringe Auskühlung). Der Grünzug der Steinauniederung sorgt ebenfalls für Frischluftzufuhr für alle bebauten Flächen.

Luftqualität:

Deutliche Belastungen der Luftqualität sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Kleineräumig können Belastungen durch PKW- und LKW-Verkehr auftreten, die aber sowohl für den menschlichen Organismus als auch für Tiere und Pflanzen keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen. Die größeren Gärten und Gehölzbestände wirken sich positiv auf die Luftqualität im Sinne einer Filterfunktion aus.

Bewertung:

Klima und Luftqualität unterliegen im Geltungsbereich kaum Vorbelastungen. Im Bereich der Bebauung findet nur eine geringe Aufheizung statt, es sind ausreichend klimatische Ausgleichsräume vorhanden.

4.1.6 Schutzgut Landschaft

Als Schutzgut ist die Landschaft aufzunehmen und zu bewerten. Da die ökologischen Funktionen der Landschaft bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben wurden, werden diese hier weniger betont und v.a. das Landschaftsbild betrachtet.

Der Begriff des Landschaftsbildes definiert sich über die äußere, mit allen Sinnen wahrnehmbare Erscheinung von Umwelt und Landschaft. In der Auseinandersetzung mit der sie umgebenden Welt reagieren die Menschen dabei nicht auf die objektiv vorliegenden Verhältnisse, sondern auf das Bild, das sie sich von der Umgebung machen. Dabei setzen sie die vorhandenen Strukturen zu einer ganzheitlichen Gestalt - dem Landschaftsbild - zusammen. Die größte Rolle spielt dabei, entsprechend der menschlichen Sinneshierarchie,

die visuelle Wahrnehmung, dazu gehört aber auch der Gehör- und der Geruchssinn sowie in geringem Maße taktile Reize.

Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum weist zwar eine gewisse anthropogene Überformung durch die angrenzende Bebauung am Nüssauer Weg und an der Pötrauer Straße auf. Durch die großen Baukörper stellt auch das Schulgelände eine deutliche Ortsbildprägung dar. Der eigentliche Geltungsbereich ist jedoch vollständig ohne Bebauung und kann als innerörtlicher Grünzug (Spazierweg) beschrieben werden. Eine besondere Prägung haben hier die großen Eichen entlang der Grünlandkante sowie der Wald-/Offenlandcharakter, der sich westlich bis zur Steinauniederung hin fortsetzt.



Aufgrund der großen Bäume in Verbindung mit Offenbereichen und der guten Erlebbarkeit der Flächen wird der Geltungsbereich als „schön“ bzw. landschaftlich reizvoll empfunden. Sowohl das Erscheinungsbild der trocken warmen mit großen Bäumen und kleinen Trockenrasenarten wie auch die für Niederungen typischen Grünlandflächen im Übergang zu den Niederungsflächen der Steinau sind für Büchen an vielen Stellen Ortsbild bestimmend.

Im Ortsbild weist Büchen die typischen Strukturen eines Unterzentrums auf (überwiegend Einzelhausbebauung, kleinere Gewerbe- und Industriebetriebe, Einzelhandel). Als Besonderheit sind jedoch die Landschaftselemente des Elbe-Lübeck-Kanals und der Nüssauer Heidelandschaft zu nennen.

Bewertung:

Das Landschaftsbild weist in der Gemeinde den typischen Charakter eines Unterzentrums auf, wobei eine deutliche Bereicherung durch die vorhandenen Heide-, Wald- und Wasserstrukturen vorhanden ist. Im Untersuchungsgebiet sind sowohl Offenlandbiotope (Grünland, Trockenrasen) aber auch Waldbiotope vorhanden, die typisch sind für Büchen und als reizvoll empfunden werden. Der Planungsraum stellt eine Erweiterung der Grünachse „Steinauniederung“ dar.

4.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu den Kulturgütern sind kulturhistorisch bedeutende Bau-, Natur- und Kulturdenkmale sowie archäologische Objekte zu zählen. Sie sind prägend für das Orts- und Landschaftsbild und den Erholungswert des Raumes. Unter den sonstigen Sachgütern versteht man gesellschaftliche Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder noch haben. Sie sind zu erhalten, weil sie eine Funktionsbedeutung haben oder weil ihre Konstruktion bzw. Wiederherstellung selbst mit hohen Umweltaufwendungen verbunden ist. Neben den baulichen Denkmälern gehören hierzu auch besondere Park- und Gartenanlagen und gestaltete Landschaftselemente, die die naturhistorische Entwicklung dokumentieren.

Das Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz, DSchG) regelt den Umgang mit Kulturdenkmälern und Denkmalbereichen. § 8 DSchG legt fest, dass unbewegliche Kulturdenkmale, die wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes von besonderer Bedeutung sind, gesetzlich geschützt sind. Dies stellt das Objekt unter Schutz; Instandsetzungen, Veränderungen oder Vernichtung bedürfen der Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Im Planungsraum und in der näheren Umgebung sind keine Kulturdenkmale bekannt. (vgl. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein). Besondere Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Lindenallee (Schulweg) stellt eine alte Wegebeziehung und mit dem Allee-Charakter einen Bestandteil der Kulturlandschaft dar. Sie liegt nicht im Geltungsbereich, ist mit diesem aber durch die Verkehrsbeziehung und geplante –entlastung planerisch verbunden.

4.1.8 Wechselwirkungen im Bestand

Die natürlichen Funktionen der Schutzgüter im Untersuchungsraum sind durch Vorbelastungen reduziert und in ihren Wechselwirkungen eingeschränkt. Es sind aber starke Zusammenhänge zwischen den naturnahen Strukturen und der anthropogenen Nutzung zu verzeichnen. Aus Sicht eines landschaftsorientierten Wohnumfelds haben die Grünstrukturen eine besondere Bedeutung. Hier sind in erster Linie der Spazierweg in der Verlängerung des Nüssauer Weges und die kleinen Wege Richtung Steinauniederung zu nennen (Erholungsnutzung). Die Grünflächen haben weiterhin Bedeutung als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Das Arteninventar ist aber auch hier in erster Linie durch störungstolerante Arten der Siedlungen und Ortsrandbereiche geprägt. Der Nutzungsdruck auf die Flächen ist als hoch zu beschreiben.

Die Planungsflächen liegen am Rande des Grünzuges der Steinauniederung und haben somit Bedeutung als Verbundachse sowie als Flächen mit Ausgleichsfunktion in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima/Luft.

Die Verkehrssituation im Geltungsbereich wird derzeit von angrenzenden Anliegerstraßen

bestimmt, eine Verbindung von Nüssau Richtung Pötrau ist nur über die Lindenallee (Schulweg) möglich. Hier ist eine Überlastung festzustellen, die sowohl für die Schullnutzung zu Konflikten führt als auch die Linden als naturschutzfachlich und –rechtlich bedeutende Teile des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Es erfolgt eine Beschreibung der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch berücksichtigt die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Verkehr und Erholung. Die Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen durch die geplanten Maßnahmen ist besonders für Erholung und Wohnen hoch. Während seiner Freizeit reagiert der Mensch sehr sensibel auf etwaige Störungen, insbesondere während der Nachtzeiten. Nachfolgend werden die Auswirkungen beschrieben.

Störungen durch Lärm und Verkehr während der Bauphase:

Durch den Bau eines Wohngebietes auf einer Fläche von ca. 1,5 ha entsteht Lärm durch die Bautätigkeiten. Hier ist in erster Linie mit Maschinentätigkeiten durch Erdarbeiten und Hochbau zu rechnen sowie durch Verkehr für Materiallieferungen. Besonders lärmintensive Arbeiten wie Rammarbeiten u.ä. sind nicht zu erwarten. Diese Lärm- und Verkehrsbelastungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt, können aber je nach Fortschritt der Bautätigkeiten auch über einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre auftreten). Der Neubau des Nüssauer Weges wird aber vermutlich zuerst umgesetzt werden, so dass hier innerhalb weniger Monate die Arbeiten abgeschlossen sind und eine leistungsfähige Erschließung für die übrigen Baustellenzufahrten besteht.

Aufgrund der begrenzten Dauer und keiner zu erwartender besonders lauter Lärmquellen ist die Lärm- und Verkehrsbelastung durch Baustellentätigkeiten als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen. Während der Abend- und Nachtstunden sowie am Wochenende finden keine Bauarbeiten statt, so dass hier eine störungsfreie Feierabend- und Wochenenderholung gewährleistet bleibt.

Besondere Störungen für die KITA, auch für kleine Kinder mit einem hohen Ruhebedürfnis, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Hier sind, besonders während der Mittagszeiten, Ruheräume im Gebäude nutzbar. Für die Außenspielbereiche wird es kurzzeitig (für die Dauer der Erd- und Maurerarbeiten) an den direkt angrenzenden Grundstücken (2-3 Grundstücke) zu Lärmbelastungen, Bewegungen und ggf. Staubeinträgen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind aber auch für eine KITA tolerabel und vergleichbar mit den geplanten Bauarbeiten auf dem KITA-Gelände selbst.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,
Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Störungen durch Verkehr während der Betriebsphase:

Die durch das geplante Wohngebiet verursachten Zunahmen liegen bei ca. 70 Zu- und Abfahrten (Zacharias-Verkehrsplanungen, 11.8.15) und sind damit gegenüber der Bestandsbelastung mit 2.500 Zu- und Abfahrten nicht beurteilungsrelevant. Bezüglich der Verkehrslenkung Schulweg/Nüssauer Weg wurden im Rahmen dieses Gutachtens mehrere Varianten untersucht. Hier bietet sich aus verkehrstechnischer Sicht die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße bei gleichzeitiger Entlastung des Schulweges an. Die Gemeinde favorisiert dann eine Einbahnstraßenregelung im Schulweg. Folgende Vor- und Nachteile lassen sich für die einzelnen Straßenabschnitte zusammenfassen:

- Schulweg mit Einbahnstraßenregelung: Entlastung des Weges und damit Reduzierung der Straßenunterhaltungsarbeiten, ein Straßenausbau, verbunden mit der Fällung der Linden, ist nicht erforderlich. Die Zufahrt zur Schule erfolgt von der Ortsmitte aus. **Bewertung: positiv,**
- Nördlicher Nüssauer Weg: Hier ist weder eine zusätzliche Belastung noch eine Entlastung zu erwarten, ggf. werden die Schleichverkehre etwas reduziert. **Bewertung: unverändert,**
- Südlicher Nüssauer Weg (bisherige Sackgasse): Für diesen Straßenabschnitt ist eine erhebliche Verkehrszunahme von bis zu 1.750 KFZ/Tag zu erwarten. **Bewertung: negativ.**

Für Bewohner im Nüssauer Weg wird eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung verursacht (im Bestand quasi „null“). Im Rahmen der gemeindlichen Abwägung wird daher zur Bewertung der Erheblichkeit und Zulässigkeit die durch den Verkehr verursachte Lärmbelastung berechnet und mit den gültigen Grenzwerten abgeglichen (s.u. Betriebsphase).

Fazit:

Bewertung sowohl positiv als auch negativ, Beeinträchtigung für den Nüssauer Weg für Anwohner erheblich.

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich, südlicher Nüssauer Weg s.u.,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Störungen durch Lärm während der Betriebsphase:

Bezüglich der Lärmbelastungen in der Betriebsphase (Prognose-Planfall) wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt (LAIRM Consult, 4.11.15). Auf diese ausführliche Stellungnahme sowie deren Zusammenfassung in der Begründung zum Bebauungsplan wird hiermit verwiesen. An dieser Stelle werden die Sachverhalte zusammengefasst:

- Innerhalb des Plangeltungsbereichs werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten. Zum Schutz der Bewohner werden Lärmpegelbereiche festgesetzt, für die Gebäude ist passiver Schallschutz vorzusehen.
- Für den nördlichen Nüssauer Weg sowie die Pötrauer Straße werden durch die Veränderung der Verkehrsführung keine beurteilungsrelevanten Veränderungen erwartet.
- Beurteilungsrelevante Veränderungen mit Zunahmen von bis zu 15 dB(A) sind tagsüber für den südlichen Nüssauer Weg zu erwarten. Die Gesamtwerte liegen aber immer noch innerhalb der Grenzwerte (BlmSchV) von 59 dB(A) tags. Nachts werden Zunahmen von 3-5 dB(A) erwartet, auch hier liegen die Gesamtwerte aber noch innerhalb der Grenzwerte von 49 dB(A).

Fazit:

Lärmbelastung im Geltungsbereich erheblich, Lärmzunahme im südlichen Nüssauer Weg ebenfalls erheblich aber innerhalb der zum Schutz von Wohnnutzung zugelassenen Grenzwerte.

Minimierungsmaßnahmen: Passiver Lärmschutz im Geltungsbereich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Veränderung des Wohnumfeldes:

Durch die Umwandlung eines Waldstücks und Offenlandbereichen in Wohngebiet und Straße wird sich das Wohnumfeld deutlich verändern. Auch wenn die Spazierwegeverbindung zwischen Nüssauer Weg und Steinauniederung erhalten bleibt, ist doch „das Natur erleben“ ohne Autoverkehr deutlich weniger gegeben. Hiervon betroffen sind in erster Linie die direkten Anwohner im Nüssauer Weg. Alle übrigen Anwohner aus Nüssau und Pötrau sowie Spaziergänger werden diese Veränderung zwar wahrnehmen, es bieten sich aber ausreichend Ausweichstrecken zur Naturgebundenen Erholung im Steinautal.

Für Schule und KITA erfolgt eine Veränderung durch die geplante Bebauung. Hier ist jedoch positiv zu bewerten, dass zukünftige Bewohner, es sind hier explizit auch Familien angesprochen, kurze Wege für die Kinderversorgung haben. Die direkt an das geplante Wohngebiet angrenzende KITA erfährt keine wesentliche Verschlechterung. Die Außen-spielbereiche werden durch angrenzende Gebäude mit Maximalhöhen von 9,00 m in eingeschossiger Bauweise nicht erheblich durch Schattenwurf, Gartennutzung etc. beeinträchtigt. Wohnen und Kindergarten wird hier positiv miteinander verknüpft. Naturerleben ist für Kindergartenkinder im Rahmen von Ausflügen in das Steinautal weiterhin möglich.

Umgekehrt werden die zukünftigen Bewohner des Wohngebietes durch Kindergarten- und Schüllärm nicht erheblich gestört. Insbesondere zu den besonders ruhebedeutsamen Zeiten in den Abendstunden und am Wochenende ist hier i.d.R. kein Betrieb und damit auch kein Lärm vorhanden. In diesen Zeiten stellt ein Kindergarten eine deutlich ruhigere Nachbarschaft dar, als eine „normale“ Gartennutzung. In den Betriebszeiten von Schule und Kindergarten sind Lärmemissionen zu erwarten, diese sind aber typisch für ein Allgemeines Wohngebiet und stellen keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten in Anlehnung an die umgebende Bebauung,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.2 Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verlust von Biotopen:

Durch die Planungen erfolgt die Ausweisung von Wohnflächen im innerörtlichen Raum, jedoch in unmittelbarer Nähe des Grünzugs in der Niederung der Steinau. Eine mögliche besondere Sensibilität der Flächen hinsichtlich einer Biotopveränderung, ggf. mit Auswirkungen auf angrenzende Flächen konnte jedoch nur teilweise nachgewiesen werden.

Es kommt zum Verlust von Biotopen allgemeiner Bedeutung (Grünland) und besonderer Bedeutung (Wald und Trockenrasen). Bis auf den Erhalt der Eichenreihe innerhalb einer Grünfläche gehen sämtliche Biotope zugunsten von Wohnbauflächen mit Garten und Straßen verloren. Damit stehen die Flächen sowohl als Lebensraum für Pflanzen als auch für Tiere nur noch eingeschränkt zur Verfügung. Die Veränderung der Biotopsituation ist als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten und stellt einen Eingriff gemäß BNatSchG dar. Eine Vermeidung des Eingriffs ist nicht möglich, da in Büchen dringend Wohnbauflächen benötigt werden (Ortsentwicklungskonzept) und eine Entlastung für den Schulweg mit Lindenallee gesucht wird. Durch Minimierungsmaßnahmen wie Erhalt der Eichenreihe, Anlage eines Pufferstreifens am Nüssauer Weg und die Festsetzung von Grünordnerischen Aspekten werden die Eingriffe im Geltungsbereich soweit wie möglich minimiert. Darüber hinaus ist ein Ausgleich erforderlich. Da sowohl Biotope mit allgemeiner als auch mit besonderer Bedeutung betroffen sind, bemisst sich der Ausgleich dementsprechend (Faktor). Unter Berücksichtigung der biotischen Landschaftsfaktoren in Verbindung mit den abiotischen Landschaftsfaktoren wird der Eingriff als ausgleichbar bewertet. Die Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße dient als direkte Entlastung der Lindenallee/Schulweg. Dieses muss aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes positiv bewertet werden.

Die im Geltungsbereich vorhandenen und geplanten Knicks/Gehölzstreifen werden als zu erhaltend festgesetzt und erhalten einen Knickschutzstreifen von 1,0 bzw. 2,0 m. Dieses

wird aufgrund des geringen Baumholzes in den Knicks als ausreichend bewertet. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich. Für Grundstückszufahrten können bestehende Lücken genutzt werden.

Zum Schutz von Rote-Liste-Pflanzenarten wird der Plangeltungsbereich vor Baubeginn innerhalb des Sommers (Mai-August) begutachtet. Alle Rote-Liste-Arten bzw. Kennarten des Trockenrasens oder Orchideen werden dann geborgen und auf die vorgesehene Ausgleichsfläche „Trockenrasen“ bzw. an den dortigen Waldrand umgesiedelt.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Grünstrukturen, Erhalt der Eichenreihe, Erhalt eines Pufferstreifens zum westlichen Biotop, Umsetzen von Rote-Liste-Pflanzenarten,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von geschützten Biotopen:

Die Planungen sind verbunden mit dem Verlust eines geschützten Biotops, Trockenrasen, in einer Größe von 730 m². Dieses stellt einen erheblichen Eingriff dar, welcher im Rahmen eines Befreiungsantrags nach § 67 BNatSchG bewertet wurde. Folgende Ergebnisse können festgehalten werden:

- Westlich liegende geschützte Biotope bleiben qualitativ und quantitativ und damit auch naturschutzrechtlich erhalten.
- Die ökologische Funktion der Grünachse und der Hauptverbundachse Biotopverbundsystem bleibt erhalten.
- Der Trockenrasen unterliegt bereits jetzt deutlichen Vorbelastungen, das Entwicklungspotenzial wird als gering angesehen.
- Die Bedeutung als Lebensraum, auch im Verbund, wird als gering- bis mittelwertig eingestuft.
- Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Zusammenhang mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Aspekten wurde nachgewiesen.
- Die Variantenprüfung ergab keine Möglichkeit, die zu einem geringeren Verlust bzw. nachhaltigem Erhalt von Trockenrasen geführt hätte und gleichzeitig das Projektziel eines Baugebietes hätte erreichen können.
- Das Ortsbild wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Das gilt auch für die Erholungsfunktion Steinau mit angrenzenden Flächen.
- Die Ausgleichbarkeit des Trockenrasens ist gegeben. Es ist davon auszugehen, dass an anderer, geeigneterer Stelle ein Trockenrasen mit deutlich höherer Qualität als der im Projektgebiet vorhandenen Trockenrasen erreicht werden kann.

Prüfung und Bewertung des öffentlichen Interesses als „überwiegend“:

Eine gesonderte Prüfung des öffentlichen Interesses erfolgt in Anlage 4. Folgende Punkte sind hierbei von Bedeutung:

- Erschließung des Ortsteiles Nüssau über eine neue leistungsfähige Zufahrt

- Gleichzeitig Entlastung der bestehenden Zufahrt (Lindenallee) und damit Schutz der Linden durch Vermeidung eines Straßenausbaus und gleichzeitig Verbesserung der Schulwegsicherheit
- Entwicklung von Wohnbauflächen für den sozialen Wohnungsbau.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: keine,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von Wald:

Im Sinne des LWaldG ist Wald auf einer Fläche von 4.936 m² betroffen. Es handelt sich hierbei um die mit Bäumen bestockte Fläche. Sowohl der Trockenrasen als auch die Trasse Nüssauer Weg liegen zwar faktisch innerhalb eines Waldes, ein Ausgleich wird jedoch nicht berechnet, da hier kein Verlust von Gehölz gegeben ist und der westlich liegende Waldrand in seinem Charakter unverändert bleibt. Damit ist für den Wald (ohne Trasse und Trockenrasen) ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß § 9 LWaldG bei der zuständigen Forstbehörde zu stellen. Die Genehmigung des Antrags wurde von der Unteren Forstbehörde im Rahmen der Frühzeitigen Behördenbeteiligung in Aussicht gestellt. Der Waldabstand des zu erhaltenden Waldes (westlich des Nüssauer Weges) zum geplanten Baugebiet wurde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde auf 20 m festgelegt.

Der Wald ist Teil eines größeren Grünzuges im Übergang zur Steinauniederung, der durch eine Lichtung (z.T. Trockenrasen und Wegetrasse) und einen Wanderweg durchschnitten ist. Die Waldeigenschaften sind somit durch diverse Störfaktoren wie Spaziergänger, Abkippen von Kompost und sonstigem Müll, freilaufende Hunde gestört. Dieses spiegelt sich auch im Arteninventar, beispielhaft untersucht die Vögel, welche überwiegend störungstolerante Siedlungsarten nachweist und weniger typische Waldarten.

Der besondere landschaftliche Reiz eines trocken-warmen Eichen-Birkenwaldes mit Lichtungen ist durch die o.g. Vorbelastungen nicht gegeben und wird zudem durch die dichte Bestockung (Jungwuchs) gemindert. Nicht zuletzt durch diese Sukzession ist daher auch der Schutzstatus eines geschützten Biotops „Wald“ aufgehoben worden.

Der Wald hat an dieser Stelle eine Bedeutung als Spazierweg mit Naherholungsfunktion. Bei einer Länge des durch den Wald führenden Weges von ca. 160 m kann aber nicht von einer besonderen Wertigkeit für die Naherholung und für Spaziergänger gesprochen werden. Auch wenn sich das Landschaftsbild an dieser Stelle verändert (Wald mit Lichtungen zugunsten von Wohnbauflächen und Straße) so bleiben doch in unmittelbarer Nähe wertvolle Grünstrukturen (auch Wald) sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch für die Naherholung erhalten.

Die Funktionen des Waldes gemäß LWaldG SH gehen somit an dieser Stelle zwar kleinräumig verloren, bleiben jedoch im Biotopverbund Steinauniederung unbeeinträchtigt erhalten. Für den umzuwandelnden Wald ist darüber hinaus Ausgleich zu erbringen, hier soll ebenfalls ein trockener Standort die Waldfunktionen wieder herstellen.

Gemäß § 9 LWaldG ist die Genehmigung zur Waldumwandlung zu versagen wenn:

- Naturwald beeinträchtigt ist.

Im Rahmen dieses Umweltberichts wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass der vorhandene Wald durch diverse äußere Störfaktoren deutlichen Vorbelastungen unterliegt. Umfangreiche Kartierungen, u.a. von Brutvögeln, konnten zwar Artenreichtum bescheinigen, eine besondere Bedeutung als Vogellebensraum ist jedoch nicht erkennbar. Der Biotopschutz der Fläche wurde infolge von Sukzession ebenfalls inzwischen aufgehoben. Weiterhin handelt es sich um einen forstwirtschaftlich genutzten Wald, Naturwald, auch im Sinne von „Urwald“ oder einer Naturwaldausweisung ist somit nicht betroffen.

- benachbarten Wald gefährden oder die Erhaltung oder Bildung geschlossener Waldbestände beeinträchtigen würde.

Die Trasse des geplanten Nüssauer Weges stellt zukünftig die Grenze zu den westlich liegenden Waldflächen dar. Der Straßenrand soll zudem so gestaltet werden, dass das Abladen von Müll etc. nicht erfolgen wird. Da es sich bei diesen Waldflächen weiterhin um geschützte Biotope handelt, es im Rahmen der Ausführungsplanung ohnehin sicher zu stellen, dass keine Beeinträchtigung erfolgt. Entsprechende Minderungsmaßnahmen (z.B. Zaun während der Bauphase) wurden von der Gemeinde zugesagt. Erhebliche Auswirkungen des geplanten Baugebietes auf diese Waldbestände sind nicht zu erwarten, da sich der Besucherdruck nicht signifikant verändern wird.

- der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.

Auch wenn der derzeit vorhandene Weg als reich frequentierter Wanderweg genutzt wird, kann man, unter Betrachtung des ländlichen und teilweise landschaftlich sehr reizvollen Umfeldes von Büchen (teilweise auch unmittelbar an die Bebauung angrenzend) nicht von einer wesentlichen Bedeutung des Waldes für die Naherholung sprechen. Die weitaus schöneren Waldflächen an den Steinhängen werden durch die Planungen nicht beeinträchtigt und haben eine deutlich höhere Bedeutung als Spazierwege. Hier ist der Wald zudem durch echte Wege im Wald deutlich besser erlebbar.

Nach Prüfung der o.g. Punkte ist die Waldumwandlung im vorliegenden Fall genehmigungsfähig. Die Untere Forstbehörde hat diese Genehmigung in Aussicht gestellt. Mit der Unteren Naturschutzbehörde muss hier nun ebenfalls ein Konsens erreicht werden. Die geforderte Ausgleichsfläche als trockener Waldstandort wird bereits umgesetzt (siehe Kap. 5). Für die Ausgleichsfläche 1 am Waldhallenweg in Büchen wurde das Ausgleichskonzept inzwischen überarbeitet, welches den ökologischen Funktionen des Waldes (Waldrandentwicklung, Entwicklung von Lichtungen und Waldsonderstandorten) Rechnung trägt und zudem aufgrund seiner Lage eine besondere Bedeutung für die Naherholung hat.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: keine,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2).

Verlust von Bäumen:

Durch die Planungen gehen überwiegend kleinere Bäume mit Stammdurchmessern < 30 cm sowie Jungwuchs verloren. Weiterhin werden Bäume folgender Größenklassen entfernt (siehe auch Anlage 1.2):

- Bäume mit StD 30 bis < 50 cm: 30 Stück,
- Bäume mit StD 50 bis <100 cm: 4 Stück,
- Bäume mit StD >= 100 cm: keine.

Bäume haben eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Tiere, insbesondere Fledermäuse. Diese Bedeutung wird über die Artenschutzrechtliche Prüfung abgearbeitet. Im Bereich der Flächen mit Erhaltungsgebot bleiben die großen Eichen erhalten. Hier stehen 11 Bäume mit Stammdurchmessern über 50 cm sowie eine Eiche mit Stammdurchmesser von 100 cm und eine weitere Eiche mit 160 cm Stammdurchmesser, die nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen der Festsetzungen wird geregelt, dass hier ein 14 m breiter Streifen als öffentlicher Grünstreifen zu erhalten ist. Auf dieser Fläche sind Grundstückszufahrten, Bodenveränderungen und Versiegelungen nicht zulässig. Der östlich anschließende Parkstreifen wird zudem nicht voll versiegelt. Eine Beeinträchtigung der Bäume ist daher nicht gegeben. Um auch während der Bauphase den Schutz dieser Bäume zu gewährleisten, wurden von der Gemeinde Schutzmaßnahmen (Umzäunung, ggf. Bewässerungsmaßnahmen) zugesagt.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich, aber ausgleichbar,

Minimierungsmaßnahmen: Erhalt der Eichenreihe durch Festsetzung,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich (siehe Kap. 5.2 und Anlage 2).

Störungen von Tieren und Lebensraumverlust während der Bau- und Betriebsphase:**Europäisch geschützte Arten**

Inwieweit durch Bau und Betrieb Störungen der Tierwelt verursacht werden, wurde für die artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen (hier Vögel und Fledermäuse) im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht. Dazu wird auf **Anlage 2** verwiesen.

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Brutvögeln und von Fledermäusen zu erwarten sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s.u.) vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf (Fazit):

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

- Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen, mit Genehmigung und Vorliegen eines sog. „Negativnachweises“ ggf. auch außerhalb dieser Zeit (Fledermaus- und Vogelschutz).
- Winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser: Es ist zunächst eine Erfassung der nach den aktuellen Planungen verloren gehenden quartiergeeigneten Strukturen in Gehölzen (Höhlenbäume) notwendig. Im Anschluss daran oder auch unmittelbar während der Erhebung sollten die ermittelten Strukturen durch spezifische Untersuchungen (z. B. Endoskopie, Vorkontrolle mittels Fernglas) auf ihre konkrete Eignung als Fledermausquartier untersucht werden. Dabei ist auf Spuren von Fledermausbesatz oder in Bäumen mit mehr als 50 cm Durchmesser in Höhlenhöhe auch auf überwinternde Fledermäuse (Abendsegler) zu achten. Alle geeigneten und nachweislich unbesetzten Quartierstrukturen sollten anschließend verschlossen werden, damit bis zur Rodung der Gehölze kein Besatz durch Fledermäuse erfolgen kann.
- Grundsätzlich sollten im gesamten Plangebiet Leuchtmittel eingesetzt werden, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringst mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur. Die Beleuchtung (z.B. an der Straße) muss so ausgerichtet werden, dass der Lichtkegel den angrenzenden westlichen Wald nicht beleuchtet.

CEF-Maßnahmen

- Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesverstecke sind geeignete Kästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Dies ist möglichst im Bereich der verbleibenden Großbäume im Geltungsbereich vorzunehmen (10 Stück).

Alternativ ist es auch möglich, den konkreten Besatz durch endoskopische Untersuchungen zu ermitteln und ggf. spätestens zum 01. April einen angemessenen Ausgleich zu erbringen.

- Werden im Zuge der „Vermeidungsmaßnahme“ Fledermauswinterquartiere oder Wochstuben ermittelt (s.o.), ist ein Ausgleich in Form einer vorgezogenen Aufhängung von Winterquartierkästen und Wochenstubenhöhlen (z.B. Schwegler Nr. 1 FW) zu erbringen (2 Stück). Da es sich hier um Quartiere von Waldfledermäusen handelt, sind die Kästen fachgerecht an Bäumen anzubringen (Höhe 5-7 m).

Artenschutzrechtlicher Ausgleich

Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter ist mit 1:1 anzusetzen. Dies erfolgt multifunktional mit dem Waldausgleich sowie durch die Gehölzpflanzungen auf der Ausgleichsfläche 1. Da hier keine gefährdeten Arten betroffen sind und sich die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum befinden, ist die Entfernung zum Eingriffsort naturschutzfachlich kein Problem.

Nicht europäisch geschützte Arten

Ein Lebensraumausgleich für diese Arten (Reptilien und Amphibien, Kleinsäuger) sowie weitere Arten der trocken-warmen Biotope (Insekten) erfolgt auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen. Diese können durch die o.g. Arten ebenfalls bevorzugt besiedelt werden. Darüber hinaus gehende Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.2.3 Schutzgut Boden

Versiegelung:

Durch die Planungen kommt es im Geltungsbereich zu einer Netto-Neuversiegelung von 7.700 m². Auf diesen Flächen gehen sämtliche Bodenfunktionen gemäß BBodSchG verloren oder werden deutlich eingeschränkt. Insbesondere die Funktion des Bodens als Lebensraum sowie als Puffer-, Filter und Speichermedium geht verloren. Durch die Versiegelung sind jedoch ausschließlich Böden allgemeiner Bedeutung und mit einer hohen Verbreitung im Raum Büchen betroffen (Sandböden). Grund- oder Stauwasser geprägte Böden oder Niedermoorböden mit besonderen Kennzeichen wurden im Rahmen der Bodensondierungen nicht angetroffen. Aus diesem Grund wird die Versiegelung von Boden zwar als erhebliche Beeinträchtigung und als Eingriffe im Sinne des BNatSchG bewertet, der Eingriff ist aber ausgleichbar. Der Eingriff ist bei Umsetzung der Planung (Schaffung von Wohnbaufläche) nicht vermeidbar und würde auch an anderer Stelle nicht zu einem geringeren Eingriff in den Boden führen. Durch Festsetzung einer relativ niedrigen GRZ in Verbindung mit der Festsetzung von Grünflächen wird der Eingriff so weit wie möglich minimiert. Dieses entspricht den Vorgaben des § 1a BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Die hier geforderte bevorzugte Umnutzung von innerörtlichen Brachflächen, Gebäudeleerstand etc. steht in Büchen nachweislich nicht zur Verfügung (siehe Ortsentwicklungskonzept und Anlage 4).

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von GRZ und Grünflächen,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, siehe Kap. 5.2.

Veränderung der Bodenstruktur:

Das Geländere Relief im Geltungsbereich weist Unterschiede zwischen Nord und Süd bzw. zwischen Ost und West von bis zu 4 m auf, zudem verläuft der Wanderweg (zukünftiger Nüssauer Weg) im südlichen Abschnitt innerhalb eines Einschnitts. Somit sind sowohl zur Herstellung des Nüssauer Weges als auch zur Herrichtung der Bauflächen umfangreiche Bodenarbeiten erforderlich. Abgrabungen und Auffüllungen werden vermutlich im gesamten Geltungsbereich, insbesondere aber zur Profilierung der Straßen erforderlich sein. Abgrabungen und Auffüllungen bedeuten erhebliche Beeinträchtigungen für die gewachsenen Bodenstrukturen und stellen Eingriffe im Sinne des BNatSchG dar. Die Eingriffe sind auszugleichen. Aufgrund der Betroffenheit von Böden mit allgemeiner Bedeutung werden die Eingriffe jedoch als ausgleichbar betrachtet.

Im Bereich der Eichen (Erhaltungsfestsetzung) und im Übergang des Nüssauer Wegs zu den westlich liegenden naturnahen Flächen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz des Baumbestandes gegen Aufschüttungen und Abgrabungen zu treffen, um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Flächen auszuschließen.

Fazit:

Beeinträchtigungen erheblich im Sinne BNatSchG,

Minimierungsmaßnahmen: Schutz der Flächen mit Erhaltungsgebot,

Ausgleichsmaßnahmen: erforderlich, siehe Kap. 5.2.

4.2.4 Schutzgut Wasser**Baubedingte Auswirkungen:**

Während der Bauphase kann bei sehr hohen Wasserständen im östlichen Bereich eine temporäre Wasserhaltung erforderlich sein, sofern Keller oder Tiefgaragen gebaut werden. Die dann zu erwartende Grundwasserabsenkung liegt aber im Bereich der natürlichen Schwankungen des oberflächennahen Schichtenwassers und hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Flächen. Eichen reagieren zwar empfindlich auf Grundwasserschwankungen, aber aufgrund der Eigenschaft als Tiefwurzler und der nur zeitweise und lokal auftretenden Absenkungen sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Eichen zu erwarten (ggf. sind während der Bauphase Bewässerungsmaßnahmen durchzuführen). Die tieferen, unterhalb der Schluffschichten liegenden Grundwasserkörper sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. Einträge in das Grundwasser sind bei sachgerechtem Maschinenumgang nicht zu erwarten.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Im Bereich der Versiegelungen ist eine Versickerung Niederschlagswasser zukünftig nicht mehr möglich. Es ist jedoch durch Festsetzungen geregelt, dass unbelastetes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist und damit dem Bodenwasserhaushalt nicht entzogen wird. Nur im Einzelfall darf eine Ableitung von unbelastetem Niederschlagswasser in die Kanalisation erfolgen, dieses wird nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Grundwasservolumens gesehen. Die Veränderung des Bodenwasserhaushalts im Bereich der Versiegelung selbst erfolgt nur kleinräumig und wird über den Ausgleich „Boden-Versiegelung“ abgearbeitet.

Auswirkungen auf größere Oberflächengewässer (Steinau) sind aufgrund der Entfernung und der Höhenlage nicht zu erwarten. Die Vorflutfunktion des am östlichen Rand des Geltungsbereichs verlaufenden Grabens wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt oder verändert.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Versickerung von Niederschlagswasser,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft**Luftbelastungen durch den Baubetrieb und Verkehr:**

Während der Bauphase kann es im Rahmen der Bodenarbeiten zu Staubentwicklung kommen sowie zu vermehrter Abgasentwicklung durch Baufahrzeuge. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur zeitweise und nur auf die Bauphase beschränkt und nicht als erheblich einzustufen. Während der Betriebsphase werden sich die Verkehrsströme verändern, hier ist dann im südlichen Nüssauer Weg in Zeiten mit hohem Verkehrsaufkommen (morgens und abends) mit kleinräumigen Luftbelastungen zu rechnen. Bei der insgesamt guten Austauschwirkung der Luft in Büchen ist dieses aber nicht als erheblich einzustufen. Da es sich nur um durchfahrenden Verkehr (ohne Ampeln, Bahnübergänge etc. mit längeren Wartezeiten handelt) entstehen keine besonderen Belastungsquellen.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

Veränderungen des Mikroklimas und der Filterfunktion:

Durch den Neubau von Straßen und Baukörpern auf bisher unversiegelten Flächen werden klimatische Gunsträume in klimatische Belastungsräume umgewandelt. Gleichzeitig gehen Waldflächen mit hoher Filterfunktion (Luftreinhaltung) großteils verloren. Durch die Lage des Wohngebiets am Steinaugrünzug werden diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich eingestuft. Es verbleiben ausreichend Grünflächen für die Kaltluftentstehung und Luftreinhaltung. Durch eine Grundflächenzahl von max. 0,4, Baukörper bis max. 10 m Höhe und eine Festsetzung der Gebäudelänge verbleiben ausreichend Freiflächen, auf denen Luftdurchmischung möglich ist.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,

Minimierungsmaßnahmen: Festsetzung von Grünflächen,

Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Landschaftsteile mit besonderer Eigenart und Bedeutung für die Erholungsnutzung sind gegenüber naturfernen Veränderungen des Landschaftsbildes besonders empfindlich. Ein naturnahes, abwechslungsreiches Landschaftsbild ist Grundlage für die Erholungseignung eines Gebietes und die Lebensqualität eines Wohnortes. Folgende Auswirkungen sind zu erwarten:

Durch die Bebauung von Wald- bzw. Offenlandflächen wird sich das Landschaftsbild nachhaltig verändern. Der Erhalt des Grünstreifens mit den großen Eichen (Erhaltungsfestsetzung mit öffentlicher Grünfläche) stellt jedoch eine wirksame Minimierungsmaßnahme dar und trägt zur Durchgrünung des Geltungsbereichs bei. Die geplante Durchbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße manifestiert die Trennung zwischen Baugebieten und Naturflächen. Diese Straße trägt zum langfristigen Erhalt der Lindenallee im Schulweg bei und hat damit eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild außerhalb des Geltungsbereichs.

Der landschaftlichen Trennung von Büchen-Mitte und Büchen-Nüssau durch Grünflächen trägt der Erhalt von Streuobstwiese und alten Eichen als Waldstreifen Rechnung. Allerdings ist ein Zusammenwachsen der beiden Ortsteile im Sinne der Grünachsen innerhalb des Ortes nachteilig zu bewerten. Dies lässt sich jedoch aus dem Ortsentwicklungskonzept und damit dem gemeindlichen Entwicklungswillen ableiten. Unter Abwägung verschiedener Punkte wird hier der dringend benötigten Entwicklung von Bauland und einer verbesserten Erschließungssituation für Nüssau der Vorrang eingeräumt. Die breite Steinauniederung als natürliche Grenze zwischen Büchen Mitte und Pötrau wird nicht beeinträchtigt bzw. bebaut. Gleichsam werden durch das Ortsentwicklungskonzept aber auch Flächen definiert, die aufgrund ihrer besonderen landschaftlichen und naturschutzrechtlichen Bedeutung von Bebauung freizuhalten sind (FFH-Gebiet Nüssauer Heide und umliegende Wald und Offenlandflächen, Steinauniederung, Kanal- und Delvenauniederung mit angrenzenden Hän-

gen/NSG)

Zum Schutz der angrenzenden Grünachse Steinauniederung stellt die neue Trasse des Nüssauer Weges sowohl eine Zäsur im Plangebiet als auch eine Abgrenzung der Bebauung zum Naherholungsraum dar. Weiterhin werden Festsetzungen zur Eingrünung des Plangebietes bzw. zur Erhaltung von Grünstrukturen formuliert.



Abb. 6: Grünachse Steinauniederung

Die geplanten Gebäude passen sich in Bauhöhe und Verdichtung in die umgebende Wohn- und Schulbebauung ein. Eine weitere Durchgrünung der Gärten ist im Rahmen von Festsetzungen vorgesehen. Somit stellen die geplanten Maßnahmen zwar eine deutliche Veränderung des Landschaftsbildes dar, diese werden aber unter Berücksichtigung der angrenzenden Nutzung und der Festsetzungen als nicht erheblich eingestuft.

Auch wenn innerörtliche Freiflächen eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, so bleibt doch mit der direkt angrenzenden Steinauniederung eine Freiflächen/Naturfläche mit herausragender Bedeutung für Büchen erhalten. Der Verzicht auf die Freiflächen des Geltungsbereichs zugunsten von dringend benötigtem Wohnraum ist daher auch für das Landschafts- und Ortsbild vertretbar.

Auswirkungen auf die innerörtliche Erholung sowie das Wohnumfeld wurden bereits in Kap. 4.2.1 betrachtet.

Fazit:

Deutliche Veränderungen der Landschaft jedoch nicht erheblich i.S. der Eingriffsregelung,
Minimierungsmaßnahmen: Erhalt der Eichenreihe, Grünfestsetzungen,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Da im Untersuchungsraum keine schützenswerten Kulturgüter vorhanden sind, ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen. Eine Beeinträchtigung der vorhandenen Bebauung ist ebenfalls auszuschließen. Die Lindenallee (Schulstraße) wird als Bestandteil der Kulturlandschaft durch das Vorhaben entlastet.

Eine Abwasserleitung in der Trasse des Nüssauer Weges ist als Sachgut einzustufen. Die gleichzeitige Nutzung der Wegetrasse auch als Verkehrsweg ist im Sinne der Wirtschaftlichkeit (Unterhaltung) positiv zu bewerten.

Fazit:

Keine erheblichen Beeinträchtigungen,
Minimierungsmaßnahmen: nicht erforderlich,
Ausgleichsmaßnahmen: nicht erforderlich.

4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Bei Umsetzung des geplanten Vorhabens werden sich die Flächen vollständig verändern. Auch wenn durch den Erhalt der Eichenreihe die Silhouette im Raum erhalten bleibt, sind alle anderen teilweise naturnahen Strukturen (Wechsel zwischen Offenland und Wald) nicht mehr vorhanden. Die Veränderungen wirken jedoch aufgrund der Lage am Rande bestehender Baugebiete und Straßen nur kleinräumig. So entstehen auf einer Fläche von ca. 1,5 ha neue Wohnhäuser. Die Veränderung der Erholungseignung in Verbindung mit der Nutzung von Spazierwegen ist somit nur gering. Eine bedeutsame Veränderung wird für die Anwohner des südlichen Nüssauer Weges (derzeitige Sackgasse) verursacht, da hier zukünftig deutlich mehr Verkehr zu erwarten ist. Im Gesamtkontext der Planung ist dieses aber nicht minimierbar und nicht vermeidbar. Alle Vorschriften hinsichtlich Lärm und Verkehrsabwicklung werden eingehalten (Gesonderte Untersuchung in Fachgutachten). Die Verlagerung der Verkehrsströme wurde zugunsten des Schulweges (mit Lindenallee) von der Gemeinde abgewogen. Die Nutzung der Trasse Nüssauer Weg ist im gültigen Flächennutzungsplan bereits erhalten, hier liegt auch bereits eine Abwasserleitung, so dass die Umsetzung dieser Planung vorbereitet war.

Die Bedeutung des Lebensraums im Geltungsbereich wird durch Untersuchungen der Flora und Fauna als typisch für einen innerörtlichen Grünbereich gewertet. Eine besondere Be-

deutung ist kleinräumig erkennbar. Die angrenzenden naturnahen Flächen der Steinauniederung wirken jedoch zusätzlich mit einem artenreichen Tierbestand auf die Vorhabensflächen ein. Als naturschutzrechtlich bedeutsame Strukturen werden der Trockenrasen (geschütztes Biotop nach BNatSchG, wenn auch faktisch derzeit nicht vorhanden) und die Eichenreihe eingeschätzt. Die Eichenreihe kann erhalten werden. Das geschützte Biotop wird ausgeglichen. Hier wird erwartet, dass an anderer Stelle ein besserer Erhaltungszustand aufgrund geringerer Störfaktoren wie im Planungsraum erreicht werden kann. Der kleinräumige Verlust von Wald ist zwar lokal bedeutsam, kann aber im näheren Umfeld ausgeglichen werden, so dass sowohl seine Bedeutung als Lebensraum wie auch für die Naherholung nur kleinräumig verlagert wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich zwar zu einer deutlichen Veränderung von Landschaftsbild, Lebensraum und Naherholung führen, diese Faktoren jedoch nur kleinräumig wirken und keine bedeutsamen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Büchen-Nüssau und Büchen-Pötrau sowie die Steinauniederung haben werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.1 Minimierungsmaßnahmen

Die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Schutzgüter (Kap. 4.2) führt zur Formulierung von Minimierungsmaßnahmen. Diese werden nachfolgend zusammengefasst:

In die Festsetzungen integrierte Minimierungsmaßnahmen:

- Passiver Lärmschutz im Geltungsbereich, Festsetzung von Lärmpegelbereichen,
- Festsetzung von Gebäudehöhen und Baudichten in Anlehnung an die umgebende Bebauung,
- Festsetzung von Grünstrukturen: Schutz der bestehenden Knicks (außerhalb) durch Festsetzung von Schutzstreifen, Erhalt eines Pufferstreifens zum westlichen Biotop, Durchgrünung des Baugebietes durch Festsetzung von Laubbäumen/Obstbäumen auf den Grundstücken und Parkplatzflächen, Eingrünung des Baugebietes durch eine ebenerdige Strauchhecke am östlichen Rand,
- Erhalt und Aufwertung der Eichenreihe und eines Waldrestes durch Festsetzung,
- Versickerung von Niederschlagswasser,

Artenschutzrechtlich erforderliche Minimierungsmaßnahmen:

- Um das Töten oder Verletzen von Gehölzbrütern und Fledermäusen zu vermeiden muss das Fällen von Bäumen außerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen Anfang Dezember und Ende Februar durchzuführen. Für Eingriffe in Winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser gelten besondere Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 4.2.2).

- Fledermäuse: Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (LED-Leuchten), eine Streuung des Lichts mit Lichteinwirkung in den westlichen Wald ist durch die Ausrichtung der Leuchten zu vermeiden.

Sonstige naturschutzfachlich erforderliche Minimierungsmaßnahmen:

- Umsetzen von Rote-Liste-Pflanzenarten auf die Ausgleichsfläche.

Für die Pflanzung der Strauchhecke gelten folgende Vorgaben:

Verwendung von 90 % heimischer Straucharten in der Qualität: Strauch 2 x verpflanzt, 60-80 cm, ohne Ballen zu verwenden. Folgende Pflanzenarten sind vorzusehen: Haselnuss (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*), Faulbaum, Weißdorn (*Crateagus laevigata*), Heckenrose (*Rosa canina*), Scharzer Holunder (*Sambucus nigra*), Pflanzdichte: 1 Pflanze/m². Als Auflockerung Pflanzung von 10 % Blühsträuchern (z.B. Flieder, Forsythie).

Für die Entwicklung des westlichen Grünstreifens (Straßenbegleitgrün) gelten folgende Vorgaben:

Die Flächen sollen sich nach Abschluss des Straßenbaus durch Sukzession begrünen. Der Auftrag von Oberboden ist nicht zulässig. Als Substrat ist das vorhandene Material locker anzudecken. Die Pflege erfolgt nach Bedarf ein- bis zweimal jährlich durch Mahd. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine Düngung sind nicht zulässig.

5.2 Ermittlung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen

Die geplanten Maßnahmen sind verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, dabei sind insbesondere die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden betroffen. Die Eingriffe wurden im Rahmen der Umweltprüfung zwar als erheblich, jedoch als ausgleichbar eingestuft, so dass nachfolgend eine Berechnung von Eingriff und Ausgleich erfolgt.

Die Grundflächenzahl gibt das Maß der baulichen Nutzung an. Diese liegt beim vorliegenden Bebauungsplan zwischen 0,3 und 0,4. Für die Nebenanlagen wird zusätzlich ein Aufschlag für Versiegelungen von 0,15 bis 0,2 erhoben (Grundlage dafür bildet § 19 Abs. 4 der BauNVO der eine Überschreitung der zulässigen Grundflächen um bis zu 50 % bis maximal 0,8 zulässt.).

Für die Straßenverkehrsflächen wird von einer Vollversiegelung ausgegangen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 wird für Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz für versiegelte Flächen allgemeiner Bedeutung ein Kompensationsfaktor von mindestens 1:0,5 angesetzt. Für Flächen besonderer Bedeutung kann ein höherer Kompensationsfaktor angesetzt werden.

Die Eingriffe in geschützte Biotope sowie die Eingriffe in Wald werden gesondert und zusätzlich zur Versiegelung bilanziert. Die Bewertung der Fauna erfolgt ergänzend gesondert.

Der Eingriff wird in Anlage 3.1 bilanziert. Folgender Ausgleich ist demnach erforderlich:

Ausgleich für Versiegelung:

Die Versiegelung im Bereich der Straßen wird, unabhängig vom Bestands-Biototyp mit 1:1 angesetzt. Eine Ausnahme bildet der vorhandene Fußweg. Hier wird durch die bestehenden Bodenstörungen nur ein Ausgleich von 1:0,5 angesetzt.

Im Bereich der Wohngebiete wird für Grünland ein Ausgleichsfaktor von 1:0,75 gewählt. Dieser ist etwas höher als der o.g. Regel-Kompensationsfaktor von 1:0,5 für Biotope von allgemeiner Bedeutung. Der hier gewählte höhere Faktor ist durch die zeitweise hohen Grundwasserstände in Verbindung mit naturnahen Biotopen begründet. Es handelt sich jedoch nicht um einen Biototyp besonderer Bedeutung, für den gem. Erlass ein Kompensationsfaktor von 1:1 oder mehr anzusetzen ist. Dieser Faktor von 1:1 wird für alle übrigen Biototypen, auf denen Wohngebiete entstehen sollen angesetzt. Bei den geschützten Biotopen (Trockenrasen) und bei Wald kommt hier noch einmal ein separater Ausgleich hinzu (siehe unten). Für den Ausgleich Versiegelung im Bereich der Wohngebiete werden die genannten Faktoren mit dem zulässigen Grad der Versiegelung (GRZ) zuzüglich einem 50%-Aufschlag für Nebenanlagen bilanziert. Für geplante bzw. zu erhaltenden Grünflächen erfolgt keine Kompensation. Im Ergebnis wird ein Ausgleich für Versiegelung von **7.942,43 m²** erforderlich.

Ausgleich Trockenrasen:

Es erfolgen Eingriffe in das geschützte Biotop Trockenrasen auf einer Fläche von 730 m². Der Ausgleich erfolgt mit einem Faktor von 1:2 (zusätzlich zum Ausgleich für Versiegelung), daraus errechnet ein Ausgleichsbedarf von **1.460,00 m²**.

Ausgleich Wald:

Durch die Planungen ist eine mit einem Eichen-Birken-Wald bestockte Fläche von 4.936 m² betroffen. Auch hier erfolgt der Ausgleich mit einem Faktor 1:2 für junges bis mittleres Baumholz (zusätzlich zum Ausgleich für Versiegelung). Die zu erhaltende Eichenreihe (zum Teil starkes Baumholz) wird bezüglich des Waldausgleichs auch ausgeglichen, jedoch ebenfalls nur mit dem Faktor 1:2. Für den Trockenrasen sowie die im Wald verlaufende Trasse des Nüssauer Weges erfolgt kein Waldausgleich, da diese naturschutzrechtlich bereits ausgeglichen wurden. Es errechnet sich somit ein Ausgleichsbedarf von **9.872,00 m²**.

Ausgleich Artenschutz und CEF-Maßnahmen:

- Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesverstecke (Fledermäuse) sind geeignete Kästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Dies ist möglichst im Bereich der verbleibenden Großbäume im Geltungsbereich vorzunehmen (10 Stück). Alternativ ist es auch möglich, den konkreten Besatz durch endoskopische Untersuchungen zu ermitteln und ggf. spätestens zum 01. April einen angemessenen Ausgleich zu erbringen. Das Aufhängen der Kästen erfolgt im Geltungsbereich.

- Werden im Zuge der „Vermeidungsmaßnahme“ Fledermauswinterquartiere oder Wochstuben ermittelt, ist ein Ausgleich in Form einer vorgezogenen Aufhängung von Winterquartierkästen und Wochenstubenhöhlen (z.B. Schwegler Nr. 1 FW) zu erbringen (2 Stück). Da es sich hier um Quartiere von Waldfledermäusen handelt, sind die Kästen fachgerecht an Bäumen anzubringen (Höhe 5-7 m). Das Aufhängen der Kästen erfolgt im Geltungsbereich.
- Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter ist mit 1:1 anzusetzen. Dies erfolgt multifunktional mit dem Waldausgleich und Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche 1. Da hier keine gefährdeten Arten betroffen sind und sich die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum befinden, ist die Entfernung zum Eingriffsort naturschutzfachlich kein Problem.

5.3 Ausgleichmaßnahmen

Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen ist im Geltungsbereich nicht möglich und muss daher vollständig auf externen Ausgleichsflächen erfolgen. Dazu stehen innerhalb von Büchen zwei Ausgleichsflächen zur Verfügung.



Abb. 7: Lage der Ausgleichsflächen (grün)

Fläche 1 (links Abb. 8):



Bei der Fläche 1 handelt es sich um eine knapp 2 ha große Grünlandfläche am Rande der Steinauniederung am Waldhallenweg. Im Bestand (siehe Anlage 3.2) ist die Fläche als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy), teilweise in ruderalisiertem Zustand, teilweise auch mit Trockenrasenpotenzial zu beschreiben. An den Rändern dominiert Gehölzjungwuchs (Pappeln). Entlang des Waldhallenweges sind ein lückiger Knick (HWw), ein artenreicher, unbefestigter Waldweg sowie ein

Gehölzstreifen aus überwiegend großen Fichten und vereinzelt Traubenkirsche und Birke vorhanden (WFn/WP).

Die Planung sieht ein Gesamtkonzept für diese Fläche vor, obwohl als Ausgleich für den vorliegenden B-Plan nur eine Teilfläche benötigt wird. Die Gesamtfläche wird von der Gemeinde gekauft und im Rahmen eines Ökokontos entsprechend den Zielvorgaben entwickelt. Folgende Maßnahmen sind für die Gesamtfläche geplant (siehe auch Anlage 3.3). Die für dieses Verfahren relevanten Teilflächen sind in der Anlage 3.3 farbig unterlegt:

- Rodung des Gehölzjungwuchses (Pappeln) und Pflanzung eines artenreichen Waldrandes an der nördlichen Grundstücksgrenze.
- Entwicklung eines Trockenrasens mit Umsetzen von Charakterarten aus dem B-Plan-Gebiet.
- Entwicklung von Extensivgrünland durch Aushagerung und einschürige Mahd (ab 1.8.). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Rodung des Fichten- und Traubenkirschenstreifen an der südlichen Grundstücksgrenze und Pflanzung eines trockenen Eichen-Birken-Waldes.
- Sukzession der bestehenden Waldlichtung/Waldweg.
- Erhaltung und Aufwertung des bestehenden Knicks entlang des Waldhallenweges durch Ergänzungspflanzung.

Anrechenbarkeit: Anrechnung Trockenrasen: 1:1

Anrechnung aller übrigen Flächen als Ausgleich für Versiegelung: 1:0,67

Fläche 2 (rechts Abb. 8):



Die Fläche 2 (Anlage 3.4) liegt in der Kanalniederung nördlich der Gudower Straße und hat eine Größe von ca. 3 ha. Im Bestand handelt sich um Intensivgrünland/Wirtschaftsgrünland (GYy). Der Boden ist lokal, besonders im Nahbereich zum Kanal durch Niedermoor geprägt. Seitlich ist der Grünlandstreifen durch Gräben eingefasst, teilweise mit einer Ruderalflur, teilweise mit Schilf oder Gehölzen bewachsen. Entlang der Feldstraße ist ein niedriger Wall ohne Gehölze vorhanden.

In der Planung soll ggf. kleinräumig eine Flächenmodellierung erfolgen, um unterschiedliche Feuchtezonen zu entwickeln. Es ist eine extensive Grünlandpflege in Form einer einschürigen Mahd ab Ende Juli vorgesehen. Es ist vorgesehen die Gesamtfläche in ein Gesamtkonzept mit den südlich angrenzenden Flächen einzubeziehen (Eigentum der Gemeinde bzw. der Stiftung Naturschutz). Abstimmungen hierzu laufen jedoch noch. Zunächst wird daher die für den B-Plan Nr. 50 erforderliche Ausgleichsfläche markiert und entsprechend den Pflegevorgaben (Mahdtermin, keine Düngung, Bodenbearbeitung etc.) gepflegt.

Anrechenbarkeit: Anrechnung Grünland: 1:0,8

Waldausgleichsfläche der Landwirtschaftskammer:

Der erforderliche Waldausgleich wird vollständig über eine Ausgleichsfläche der Landwirtschaftskammer erbracht. Es ist eine Fläche von 9-872 m² erforderlich, die extern erbracht werden muss. Folgende Fläche ist dafür vorgesehen:

Wird noch ergänzt, Abstimmungen laufen!

Flächennachweis der Teilausgleichsflächen:

Größe des Geltungsbereichs: 1,766 ha

Art des Eingriffs	Ausgleichsbedarf gemäß Anlage 3.1 [m²]	Ausgleichsbedarf nach Teilflächen [m²]	<u>Flächengröße der Ausgleichsfläche zur Erbringung des Ausgleichs [m²]</u>
Versiegelung	7.942,43	Fläche 1: 3.958,05	<u>5.908,00 (Faktor 0,67)</u>
		Fläche 2: 3.984,38	<u>4.980,00 (Faktor 0,8)</u>
Trockenrasen	1.460,00	Fläche 1: 1.460,00	<u>1.460,00</u>
Wald	9.872,00	LK : 9.872,00	<u>9.872,00</u>
Summe	19.274,43	19.274,43	<u>22.220,00</u>

Für den Ausgleich von Eingriffen gem. Wald- und Naturschutzgesetz im Geltungsbereich von 1,766 ha werden Maßnahmen auf Flächen im Umfang von 2,222 ha erforderlich.

6 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Bei der Erstellung dieses Umweltberichtes wurde die Anlage 1 BauGB zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 verwendet. Die Eingriffsregelung wurde nach dem gemeinsamen Rundlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 abgearbeitet.

Die Bestanderhebungen zu den einzelnen Schutzgütern erfolgten auf Grundlage von Kartierung (z.B. Biotopstruktur, Vögel, Fledermäuse, Zauneidechsen), sowie durch die Auswertung von Kartenmaterial und Potenzialanalysen.

Angaben zu Boden, Verkehr und Lärm erfolgten ebenfalls durch Fachgutachten. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Plangebietes wurden alle Schutzgüter umfänglich untersucht und im Rahmen der ersten Abwägung sorgfältig abgewogen. Das zwischenzeitlich erstellte Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen wurde genauso wie die derzeitige politische Entwicklung (Zuzug von Flüchtlingen) ebenfalls in den Planungsprozess mit einbezogen.

7 Monitoring

Mögliche Erhebliche Umweltauswirkungen der Plandurchführung sind gemäß § 4c BauGB zu überwachen, um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erkennen und ggf. Abhilfemaßnahmen einzuleiten.

Für folgende Punkte sollte aufgrund der Sensibilität der Flächen ein Monitoring durchgeführt werden:

- Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen, und Monitoring für alle Flächen mit Erhaltungsgebot, insbesondere Kontrolle des Erhalts der großen Eichen.
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und Kontrolle der Flächen bezüglich des Entwicklungskonzeptes.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Büchen plant die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 am östlichen Ortsrand von Büchen. Auf einer Fläche von ca. 1,9 ha werden ausschließlich Wohngebietsflächen festgesetzt. Gleichzeitig wird mit der Herstellung einer Erschließungsstraße und Verbindung zwischen den Ortsteilen Nüssau und Pötrau die Entlastung der Lindenallee (Schulstraße) durch Herstellung einer Einbahnstraße zwischen Nüssau und Schule möglich.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die geplanten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht. Zur Einschätzung des Bestandes wurden faunistische und floristische Kartierungen durchgeführt. Zur Bewertung der Auswirkungen für den Mensch wurden Fachgutachten erstellt.

Unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen können die Auswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft werden bzw. erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen und Boden (Versiegelung) können ausgeglichen werden.

Die Vorgaben des BNatSchG und LWaldG werden berücksichtigt. Es sind Ausgleichsmaßnahmen für Versiegelung, Zerstörung von Trockenrasen und Umwandlung von Wald erforderlich. Diese können nicht im Geltungsbereich untergebracht werden und werden auf zwei Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Büchen sowie auf einer Aufforstungsfläche der Landwirtschaftskammer nachgewiesen.

Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz sind ebenfalls erforderlich. Bei Umsetzung derselben sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Sinne der unzulässigen Überschreitung von Grenzwerten (Lärm) erfolgen nicht. Auch wenn es in Teilbereichen zu einer Zunahme von Störungen kommt, sind diese mit Entlastungen in anderen Bereichen verbunden. Die Grenzwerte hinsichtlich Lärm werden nicht bzw. nicht erstmalig überschritten oder bewegen sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Der Entwicklung von Wohnbauflächen in Verbindung mit einer Veränderung der Straßenführung wird hier durch die Gemein-

de Vorrang eingeräumt. Die gesetzlichen Vorgaben in Wohngebieten werden eingehalten.

Die Begründung wurde in der Sitzung der
Gemeindevertretung der Gemeinde Büchen

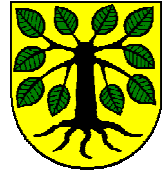
Am _____ gebilligt.

Büchen, den

Der Bürgermeister

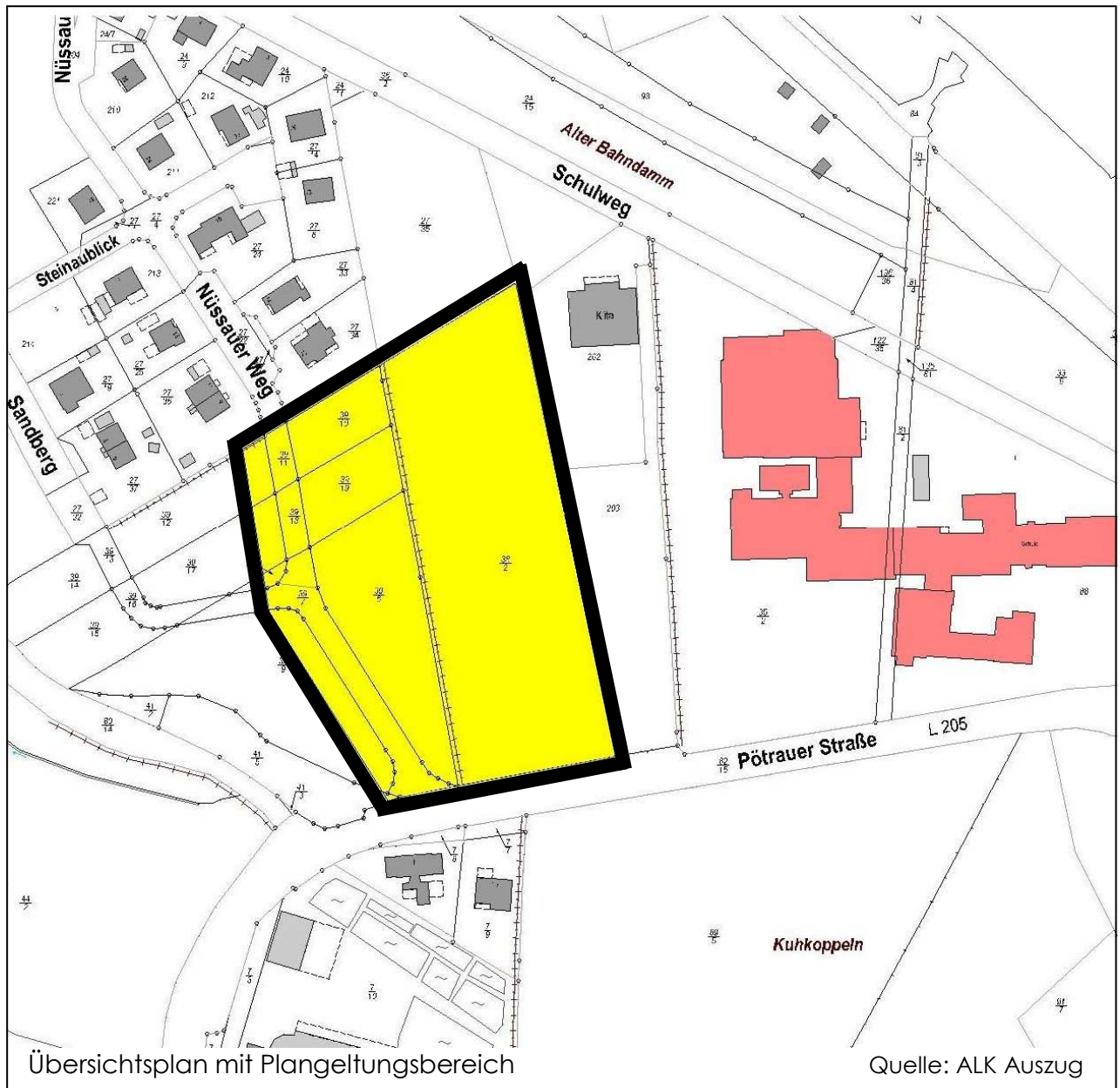
GEMEINDE BÜCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 50



FÜR DAS GEBIET:
„NÖRDLICH PÖTRAUER STRASSE UND ÖSTLICH NÜSSAUER WEG“

BEGRÜNDUNG



ENTWURF - VORLAGE FÜR EINEN ERNEUTEN ENTWURFS- UND AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Änderungen gegenüber der 1. öffentlichen Auslegung sind unterstrichen.
Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten
oder ergänzten Teilen zulässig.

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Inhaltsübersicht	Seite
1. Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50	1
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	1
1.3 Planvorgaben	3
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	3
2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	3
3. Planungsanlass und Planungserfordernis	5
3.1 Ziel und Zweck der Planung	6
3.2 Städtebauliches Konzept	8
4. Inhalt der Bebauungsplanänderung	9
4.1 Art der baulichen Nutzung	9
4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise	10
4.2.1 Maß der baulichen Nutzung	10
4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen	10
4.2.3 Bauweise	10
4.3 Erschließung	10
4.3.1 Verkehrliche Erschließung	10
4.3.2 Ver- und Entsorgung	11
4.4 Örtliche Bauvorschriften	12
4.5 Grünordnerische Festsetzungen	12
5. Auswirkungen der Planung	13
5.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes	13
5.1.1 Artenschutz	13
5.2 Waldumwandlung	13
5.3 Bilanzierung und Ausgleich	14
5.4 Immissionsschutz	14
6. Umweltbericht	siehe Anlage 3
7. Flächenbilanz	19
8. Beschluss über die Begründung	20
Anlage 1	Schalltechnische Untersuchung
Anlage 2	Verkehrstechnische Studie
Anlage 3	Umweltbericht mit Anlagen

1. Grundlagen für die den Bebauungsplan Nr. 50

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.06.2013 (BGBl. I S. 3154)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-Holst. 2010, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011, S. 225)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011, BGBl. I S. 1509)

1.2 Plangrundlage

Der Lageplan als Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Agnar Boysen aus Schwarzenbek erstellt und beglaubigt.

1.3 Planvorgaben

- Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Büchen ist der hier überplante Bereich teilweise bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Lediglich der Bereich zwischen der heute vorhandenen Waldfläche an der Pötrauer Straße und dem Schulgelände ist im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde als Grünfläche dargestellt, so dass hier im Parallelverfahren auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich ist. Siehe hierzu auch Kapitel 4.1 dieser Begründung

Ein Auszug des aktuellen Flächennutzungsplanes kann der **Abbildung 1** auf der folgenden Seite entnommen werden.

- Bebauungsplan

Für das zu überplanende Gebiet besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, so dass der Bereich zurzeit als Außenbereich einzustufen ist. Nördlich des Plangeltungsbereich besteht für das Wohngebiet am Nüssauer Weg der Bebauungsplan Nr. 23, von dem nur der Teil 2 am 14.01.1997 zur Rechtskraft gebracht wurde. Ein Auszug dieses B-Planes kann der **Abbildung 2** entnommen werden

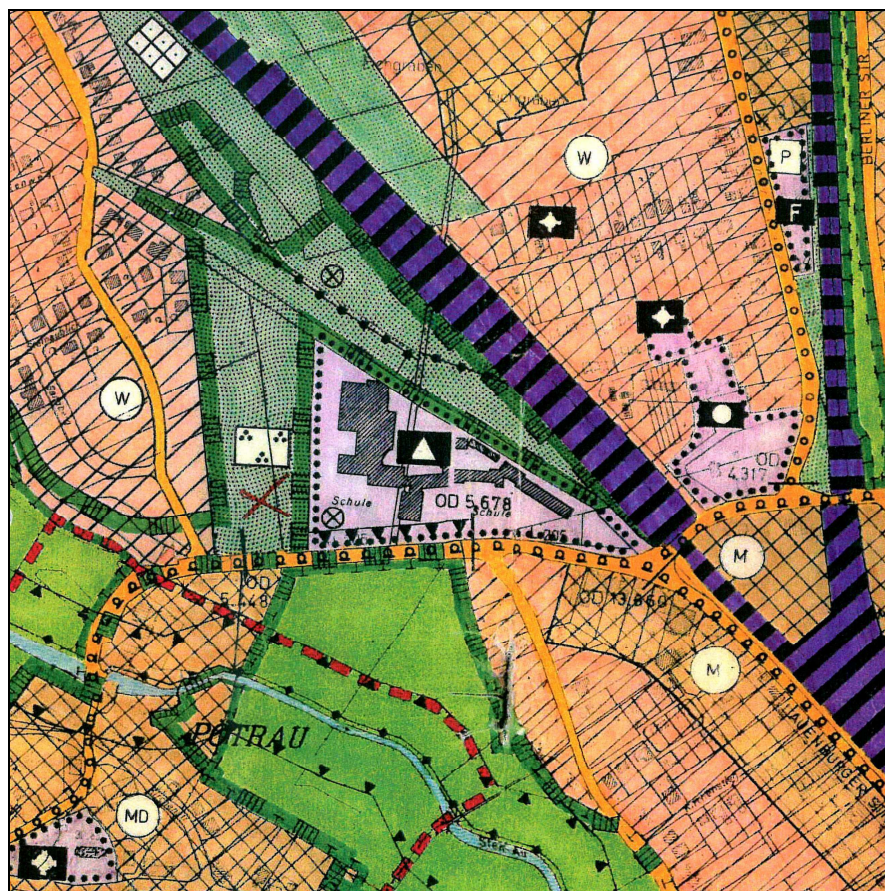


Abbildung 1: Auszug aus dem geltenden Flächennutzungsplan

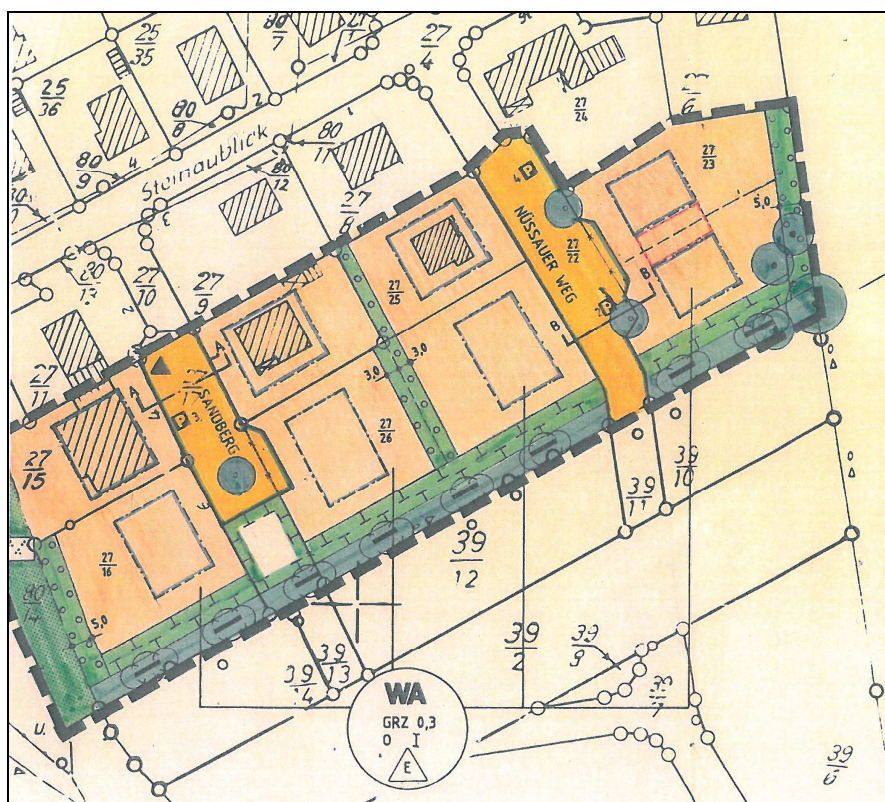


Abbildung 2: Auszug aus dem nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 23, Teil 2



Abbildung 3: Luftbild als Übersicht zur derzeitigen Situation - noch ohne KITA- Gebäude

1.4 Altlasten / Altablagerungen

Der Gemeinde sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes keine Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen bekannt. Auch der Kampfmittelräumdienst beim Landeskriminalamt hat auf Anfrage am 21.07.2015 mitgeteilt, dass es sich bei dem Plangebiet nicht um eine Kampfmittelverdachtsfläche handelt und somit keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

2. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Plangeltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Pötrau in unmittelbarer Nähe des Schulzentrums der Gemeinde Büchen. Er umfasst das Flurstück 38/2 einer Wiese, südwestlich der KITA am Schulweg, für die zurzeit eine Erweiterung nach Süden geplant wird, sowie eine Waldfläche östlich des bisher noch nicht ausgebauten Abschnitts des Nüssauer Weges. Das Plangebiet wird im Norden durch den Nüssauer Weg und im Süden durch die Pötrauer Straße erschlossen.

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich wird bisher baulich nicht genutzt. Ein Ausbau des Nüssauer Weges bis zur Pötrauer Straße war bereits in den 90er Jahren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorgesehen. Dieser B-Plan wurde allerdings nur für den nördlichen Teil (Teil 2) rechtskräftig (siehe Abbildung 2). Die Trasse für den ursprünglich geplanten Ausbau ist im Katasterplan abzulesen. Auch Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits bis zur Pötrauer Straße vorhanden und sind für die

Ver- bzw. Entsorgung des Ortsteils Nüssau (> 1.000 Einwohner) unverzichtbar. Seit Jahren dient der noch nicht ausgebaute Teil des Nüssauer Weges als unbefestigter Rad- und Wanderweg und als wichtige innergemeindliche Verbindung zwischen dem Schulweg und dem Ortsteil Pötrau. Die gehölzbestandenen Flächen beidseitig des Nüssauer Weges werden von der unteren Forstbehörde als Waldflächen eingestuft.



Abbildung 4: Vorhandene Situation der Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße



Abbildung 5: Lichtungsartige Aufweitung der Trasse des Nüssauer Weges mit vorhandener Wohnbebauung im Hintergrund



Abbildung 6: Blick von der Pötrauer Straße auf die unbebaute Wiese mit der 2013 fertiggestellten KITA am Schulweg im Hintergrund

3. Planungsanlass und Planerfordernis

Als Planungsanlass sind zwei Punkte zu nennen:

- der dringende Bedarf der Gemeinde Büchen an Wohnbauflächen sowie
- die Erschließungssituation im Bereich des Schulweges.

Zum dringenden Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße im Ortszentrum sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde keinen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine verfügbaren Flächen, die für die Entwicklung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen. Hierzu wird besonders verwiesen auf die Ausführungen im Umweltbericht. Dieser beschäftigt sich u.a. auf der Grundlage von Nr. 2 d der Anlage 1 zum BauGB mit einer Untersuchung und Bewertung von Standortalternativen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Ortsentwicklungskonzeptes (siehe hierzu Anlage 3 zum Umweltbericht).

Auch der Wohnungsmarkt ist absolut angespannt. Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern. Es werden vor allem Baugrundstücke für junge Familien benötigt, die auf eine gute Anbindung an Schule

und KITA angewiesen sind. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde "im Zugzwang", ausreichende Flächen für den Wohnungsbau möglichst kurzfristig bereitzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich der Druck auf den Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen deutlich erhöht, so dass die Gemeinde gefordert ist, Wohnraum für den sozialen Wohnungsbau und für Flüchtlinge vorzuhalten.

Darüber hinaus ist der demografische Wandel zu berücksichtigen, so dass auch kleine Wohnungen für Singlehaushalte und barrierefrei Wohnungen für ältere Menschen geschaffen werden müssen.

Um den zusätzlichen Anforderungen nicht nur kurzfristig gerecht werden zu können und alle Entwicklungspotenziale auszuloten, hat die Gemeinde Büchen ein Ortsentwicklungskonzept¹ in Auftrag gegeben. Der vorliegende Entwurf mit Stand vom 25.05.2016 bestätigt den Mangel an kurzfristig bebaubaren Flächen für den Wohnungsbau und räumt der von der Gemeinde bereits angestoßenen Planung für den Geltungsbereich eine hohe Priorität ein. Dies gilt insbesondere aufgrund der günstigen Lage des Plangebietes, denn Schulzentrum, KiTa, Versorgungseinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten, Busbahnhof und auch die Bahnstation sind auf kurzen Wegen zu Fuß zu erreichen.

Auch die aktuelle Studie zur Bevölkerungs- und Wohnungsmarktentwicklung vom März 2016² bestätigt eine starke Anspannung des Wohnungsmarktes in Büchen. So besteht aktuell im Amt Büchen beispielsweise ein ungedeckter Bedarf von mindestens 200 seniorengerechten Wohnungen. Langfristig werden zudem etwa 400 preisgebundene bzw. in kommunalem Eigentum befindliche Wohnungen benötigt, um insbesondere den Bedarf von Haushalten mit geringem Einkommen decken zu können. Hinzu kommt, dass der Wohnflächenbedarf pro Person in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich gewachsen ist³

Gleichwohl ist sich die Gemeinde der Tatsache bewusst, dass durch die vorliegende Planung teilweise ökologisch sensible Bereiche betroffen sind. Dies gilt insbesondere für eine kleine vorhandene Waldfläche östlich der Trasse des verlängerten Nüssauer Weges und ein hier vorhandenes Biotop, für das eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG erforderlich ist.

Die Gemeinde hat nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der betroffenen Belange im vorliegenden Fall gegen die naturschutzrechtlichen Belange zugunsten der Entwicklung eines Wohngebietes entschieden. Aus Sicht der Gemeinde sind in dem Zusammenhang folgende Punkte von Bedeutung:

- der dringende Bedarf an kurzfristig realisierbaren Wohnbauflächen auch für den sozialen Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen,

¹ GSP Ingenieurgesellschaft mbH, Bad Oldesloe, 25.05.2016, Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde Büchen -Entwurf

² Pestel-Institut für Systemforschung e.V., Hannover, März 2016 "Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktentwicklung in der Gemeinde Büchen und im Amt Büchen"

³ Standen im Jahr 1998 jedem Einwohner noch durchschnittlich 39m² zur Verfügung, so ist die Pro-Kopf-Wohnfläche mittlerweile auf 45m² angewachsen. Diese Zahlen hat das Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) auf Grundlage des Mikrozensus veröffentlicht. Als wichtigste Ursachen für diesen Anstieg gelten ein höherer Anspruch an die Wohnungsgröße sowie eine veränderte Haushaltsstruktur. Vor allem die Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte hat dazu geführt, dass die pro Kopf zur Verfügung stehende Wohnfläche größer geworden ist.

- die zentrale Lage des Plangebietes und die unmittelbare Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde,
- die Optimierung der innerörtlichen Erschließung einschließlich der Reduzierung des Verkehrs auf dem Schulweg durch Rückbau als Einbahnstraße,
- der hierdurch ermöglichte bessere Schutz der Lindenallee am Schulweg,
- die Minimierung des Eingriffes in den Waldbestand durch Erhalt eines 14 m breiten Streifens, der den wertvollsten Baumbestand aufweist und jetzt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird,
- die Aufgabe eines geschützten Biotops in eher schlechtem Erhaltungszustand mit einem lediglich eingeschränkten Entwicklungspotenzial aufgrund vorhandener Umgebungseinflüsse.

Die Gemeinde hält deshalb an dem geplanten Ausbau des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße und dem Baugebiet in unmittelbarer Nachbarschaft des Schulgeländes und der bestehenden KITA fest.

Zur Erschließungssituation im Bereich des Schulweges

Der Schulweg ist eine wichtige Durchgangs- und Erschließungsstraße, die das Ortszentrum mit den nordwestlichen Ortsteilen verbindet. Er ist als Allee beidseitig mit Linden eingefasst und zeichnet sich durch einen sehr schmalen Straßenquerschnitt aus, der bereits den Begegnungsverkehr von PKWs kaum zulässt. Ein Ausbau des Schulweges wäre ohne einen erheblichen Eingriff in den alten Lindenbestand nicht möglich. Die Gemeinde möchte aber den Alleecharakter des Schulweges unbedingt erhalten und den Baumbestand langfristig sichern. Hierzu soll eine Reduzierung der Verkehrsbelastung des Schulweges beitragen. Deshalb plant die Gemeinde, den Verkehr auf dem Schulweg ab der Zu- und Abfahrt zum Schulzentrum nur noch als Einbahnverkehr nach Westen zuzulassen.

Für eine Reduzierung der Verkehrsströme spricht auch ein Tonnagegutachten⁴ aus dem Jahre 2014, dass eine eingeschränkte Belastungsfähigkeit des Schulweges nachweist. Um die möglichen Auswirkungen der vorliegenden Planung auch in verkehrlicher Hinsicht besser beurteilen zu können, hat die Gemeinde im August 2015 zusätzlich eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Die vorgelegte Verkehrsstudie vom 11.08.2015 kommt zu folgendem Ergebnis:

- Grundsätzlich sind alle untersuchten Varianten zur Anbindung des geplanten Wohngebietes bzw. des gesamten Wohnbereiches geeignet sind. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist keine der Varianten auszuschließen.
- Unter Berücksichtigung aller Vor- und Nachteile bietet sich die ohnehin schon in der Vergangenheit vorgesehene Anbindung des südlichen Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße an.
- Der Schulweg kann durch diese neue Anbindung vollständig als Einbahnstraße ausgewiesen werden. Hierdurch würden die Fahrbahnränder und die Wur-

⁴ Ingenieurbüro Möller GbR, Grevesmühlen, Mai 2014: "Tonnagegutachten in Ergänzung zur Erkundung des Straßenaufbaus im Nüssauer Weg und im Schulweg"

zelbereiche der Alleebäume nicht weiter zerstört. Außerdem würde sich die Verkehrssituation an der Einmündung des Schulweges in die Pötrauer Straße verbessern.

- Bei der Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße ist zu prüfen, wie ein ggf. sehr breiter Einmündungstrichter für Fußgänger und Radfahrer in der Pötrauer Straße querbar wird. Gegebenenfalls ist hier eine kleine Mittelinsel / eines Tropfen in der Einmündung anzulegen.
- Im Bereich des Schulweges sollte aufgrund der hohen Fußgänger und Radverkehrsströme eine Verbreiterung des für Radfahrer freigegebenen Gehweges geprüft werden.

Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind **Kinder und Jugendliche** an allen sie betreffenden Fragen kommunaler Planungen in angemessener Form zu beteiligen. Entgegen der formalisierten Struktur anderer Vorschriften der Einwohnerbeteiligung wird hierin auf formale Vorschriften bewusst verzichtet. So wird die Art und Weise der Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht vorgeschrieben.

In Büchen besteht ein Kinder- und Jugendbeirat, der auch über den vorliegende Bebauungsplan informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Vorstellungen zur Planung einzubringen.

3.1 Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung lassen sich für den Bebauungsplan Nr. 50 wie folgt zusammenfassen:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung von Wohnbauflächen, insbesondere auch für junge Familien und zugunsten des sozialen Wohnungsbaus sowie zur Unterbringung von Flüchtlingen,
- Ausbau des Nüssauer Weges mit Anbindung an die Pötrauer Straße zur Entlastung des Schulweges und Verbesserung der innerörtlichen Erschließung.

3.2 Städtebauliches Konzept

Wie auch im Umweltbericht⁵ unter Kapitel 6 der Begründung dargestellt, wurden im Vorwege zahlreiche alternative Konzepte für eine Erschließung und Bebauung des Plangebietes ausgearbeitet und beraten. Der Bauausschuss hat sich letztlich für eine Lösung entschieden, die eine größtmögliche Zahl an Baugrundstücken ermöglicht, aber auch einen Teil der für das westlich angrenzende Gebiet prägenden Gehölzbestände berücksichtigt und erhält. Das diesem Bebauungsplan ursprünglich zugrundeliegende städtebauliche Konzept mit einem beispielhaft dargestellten Bebauungsvorschlag kann der **Abbildung 7** entnommen werden.

⁵ **BBS** Büro Greuner-Pönicke, 24111 Kiel



Abbildung 7: überarbeitetes städtebauliche Konzept vom 14.06.2016
(Planwerkstatt Nord, Güster)

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (**WA**) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Gemeinde will neben der zeichnerischen Festsetzung auch durch textliche Regelungen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 1.1** werden deshalb zur Steuerung und Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen in den allgemeinen Wohngebieten einige Nutzungseinschränkungen gegenüber dem Nutzungskatalog des § 4 der BauNVO vorgenommen. So wird geregelt, dass in den allgemeinen Wohngebieten Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig sind. Außerdem werden Läden sowie

Schank- und Speisewirtschaften lediglich im Gebiet **WA 5** zugelassen, weil sie in den anderen **WA** Gebieten auch aufgrund der Erschließungssituation nicht für verträglich gehalten werden. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 4 BauNVO.

In der Gemeinde Büchen fehlen neben kurzfristig verfügbaren Flächen für den allgemeinen Wohnungsbau insbesondere auch Flächen für den sozialen Wohnungsbau und aktuell auch Wohnungen für Flüchtlinge. Die Gemeinde möchte deshalb in den Gebieten **WA 1, WA 2 und WA 5** hierfür entsprechende Flächen vorhalten. Deshalb wurde für diese Bereiche eine Festsetzung auf Grundlage von § 9 Abs.1 Nr. 7 aufgenommen, die regelt, dass hier auf mindestens 50% der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zur Art der baulichen Nutzung weichen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen ab. Aus diesem Grunde wird im Parallelverfahren auch der Flächennutzungsplan geändert. Erst hiermit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gewährleistet.

4.2 Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

4.2.1 Maß der baulichen Nutzung

Für die allgemeinen Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl (**GRZ**) zwischen 0,3 und 0,4 festgeschrieben.

Während in dem Gebiet **WA 4**, das von der Einbahnstraße erschlossen wird, nur eingeschossige Gebäude zugelassen werden, können in den anderen Gebieten auch Gebäude mit zwei Vollgeschossen gebaut werden. Für die Gebiete WA 2 und WA 5 am verlängerten Nüssauer Weg wird eine zwingende Zweigeschossigkeit vorgeschrieben. Hiermit sollen auch zugunsten des sozialen Wohnungsbaus zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Die Gemeinde geht davon aus, dass insbesondere das Gebiet **WA 4** mit Ein- bis Zweifamilienhäusern bebaut wird, hat aber diesbezüglich keine strikten Vorgaben gemacht.

Als Gebäudehöhen werden für die eingeschossigen Häuser 9 m und für die zweigeschossige Bebauung 10 m festgeschrieben. Für das Grundstück **WA 1** wird trotz der Zweigeschossigkeit unter Berücksichtigung des nördlich angrenzenden Bestandes nur eine Gebäudehöhe von 9 m zugelassen. Dies bedeutet, dass bei Ausnutzung der Zweigeschossigkeit geneigte Dächer nur mit einer geringen Dachneigung hergestellt werden können. Grundsätzlich sind hier aber auch Flachdächer zulässig.

4.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Flächen wurden insbesondere für das Gebiet **WA 4** großzügig gefasst. So wäre grundsätzlich auch eine Grundstücksteilung abweichend von dem beispielhaft in der Planzeichnung gestrichelt dargestellten Parzellierungsvorschlag möglich.

4.2.3 Bauweise

In den Gebieten **WA 1**, **WA 2** und **WA 3** gilt die offene Bauweise, in der Gebäudelängen bis zu 50 m zulässig sind. Für Bauvorhaben im Gebiet WA 4, für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, wird die zulässige Gebäudelänge auf maximal 16 m beschränkt, um hier auch unter Berücksichtigung der zurückhaltenden Erschließung zu große Baukörper auszuschließen.

4.3 Erschließung

4.3.1 Verkehrliche Erschließung

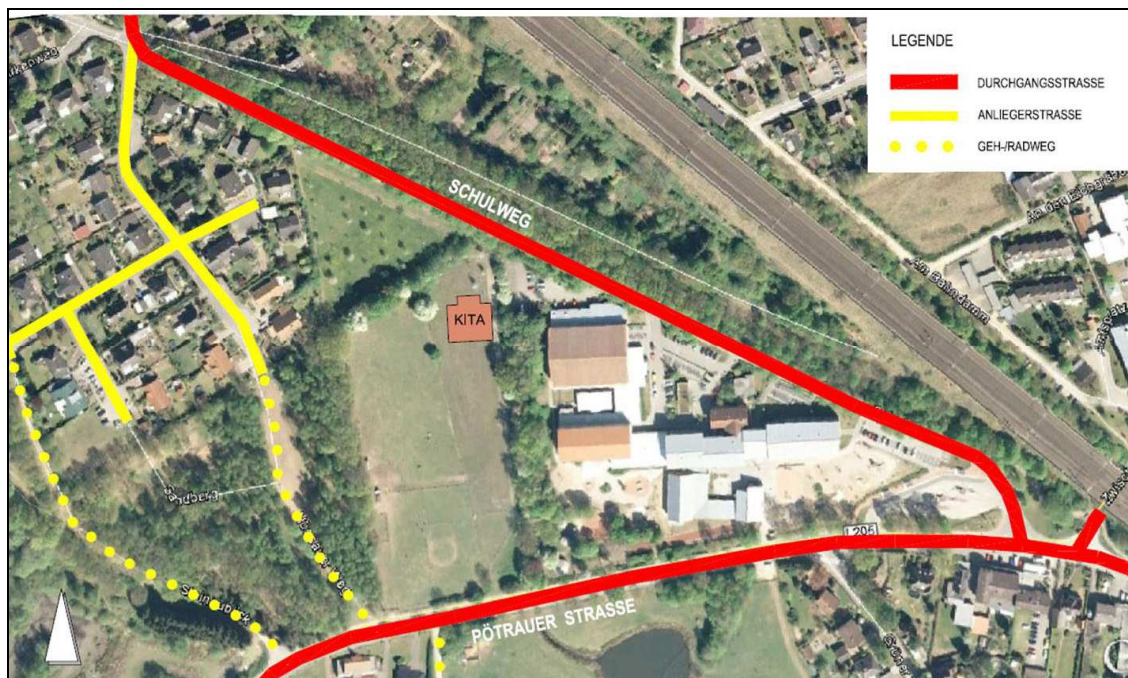


Abbildung 8: Vorhandene Erschließungssituation mit lediglich einem Teilausbau des Nüssauer Weges

Wie bereits dargestellt, wurden im Zuge der vorliegenden Planung zahlreiche Erschließungsvarianten untersucht. Kapitel 3 dieser Begründung geht auf die Erschließungssituation zwischen dem Schulweg und der Pötrauer Straße ein. Die **Abbildung 7** verdeutlicht die derzeit vorhandene Situation mit dem lediglich teilweise ausgebauten Nüssauer Weg. Zur besseren Erschließung für den gesamten Bereich und zur Entlastung der Schulstraße ist eine Verlängerung des Nüssauer Weges mit Anschluss an die Pötrauer Straße nach Ansicht der Gemeinde unbedingt erforderlich. Hierfür spricht auch die Tatsache, dass die Entwässerungsleitungen in der Trasse bereits vor vielen Jahren verlegt wurden und die Ver- und Entsorgung des Ortsteiles Nüssau gewährleisten.

Wie dem städtebaulichen Konzept (Abbildung 7) und der Planzeichnung zu entnehmen ist, soll das neue Wohngebiet bis auf einige Grundstücke, die unmittelbar am Nüssauer Weg liegen, durch einen verkehrsberuhigt ausgebauten Wohnweg mit Einbahnverkehr erschlossen werden. Die Wohnstraße wurde bewusst von der gehölzbestandenen Fläche abgerückt, um den zu erhaltenden Baumbestand möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, der vorrangig auf den Grundstücken erfolgt, ist an der Westseite des Wohnweges ein Parkstreifen zugunsten von ca. 8-10 Parkplätzen vorgesehen. Die Kita, deren Grundstück unmittelbar an das Plangebiet angrenzt, kann über eine vorgesehene Fußwegverbindung auf kurzem Wege erreicht werden. Sowohl der Fußweg, wie auch der Parkstreifen sollen nicht vollflächig versieget, sondern in wassergebundener Weise hergestellt werden.

Bei der Pötrauer Straße handelt es sich um eine Landesstraße (**L 205**), so dass der Anschluss des Nüssauer Weges und auch Baumaßnahmen im Nahbereich der L 205 mit dem Landesbetrieb für Straßenbau LBV-SH in Lübeck abgestimmt werden müssen, zumal der hier angrenzende Bereich außerhalb der OD-Grenze liegt. Die OD-Grenze ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen.

Gemäß einer ersten Abstimmung mit dem LBV-SH im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurde die Lage zugunsten von zwei Grundstückszufahrten an der Pötrauer Straße in der Planzeichnung festgesetzt. Da die konkrete Bebauung für das Gebiet **WA 5** noch nicht feststeht, ermöglicht die **textliche Festsetzung Nr. 5** ausnahmsweise eine Abweichung von der in der Planzeichnung festgesetzten östlichen Grundstückszufahrt an der Pötrauer Straße. Hierfür ist jedoch auch das Einvernehmen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr erforderlich.

Aus ortsgestalterischen Gründen und auch als Beitrag zur Verkehrssicherheit wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 4** bestimmt, dass Nebenanlagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen einen Mindestabstand von 5 m zu den festgesetzten Straßenbegrenzungslinien einhalten müssen. Dies gilt nicht für offene Stellplätze.

4.3.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des neuen Wohngebietes kann durch die Verlegung entsprechender Leitungen in dem Wohnweg mit Anschluss an den Nüssauer Weg gewährleistet werden. Das Gebiet **WA 4** kann direkt von der Pötrauer Straße erschlossen werden.

Das Niederschlagswasser ist vorrangig nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.2** auf den Grundstücken zu versickern. Die Gemeinde hat hierzu eine Bodenuntersuchung durchführen lassen, bei der eine gute Versickerungsfähigkeit des Bodens festgestellt worden ist. Allerdings liegen vor allem im östlichen Plangebiet die Grundwasserstände (mit Schwankungsbereich ca. 0,5 m u.GOK) ziemlich hoch, so dass hier selbst eine Muldenversickerung voraussichtlich nicht unproblematisch ist. Die Wasserbehörde des Kreises empfiehlt deshalb für den östlichen Bereich eine zentrale Lösung vorzusehen. Die Kapazität der vorhandenen Kanalisation wird in dem Zusammenhang geprüft.

Im westlichen Bereich ist gemäß Bodengutachten eine Versickerung möglich. Allerdings wird auch hier die Wahl der Versickerungsanlage von einer grundstücksbezogenen Bodenuntersuchung (mit Grundwasserstandsmessung) abhängig gemacht.

Nur wenn eine dezentrale Rückhaltung aufgrund eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands oder aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich ist, ist auf Antrag eine Einleitung der überschüssigen Wässer in die gemeindliche Regenwasserableitung möglich. Eine Brauchwassernutzung der Dachflächenwässer ist zulässig.

Löschwasserversorgung:

Der Fachdienst Brandschutz beim Kreis Herzogtum Lauenburg weist darauf hin, dass laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 - IV 334-166.701.400 - für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten ist.

4.4 Örtliche Bauvorschriften

§ 84 LBO ermächtigt die Gemeinde zum Erlass örtlicher Bauvorschriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Diese können auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 BauGB auch Bestandteil eines Bebauungsplanes werden.

Hiermit können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Das betrifft z.B. die Auswahl der Baustoffe und der Farben der von außen sichtbaren Bauteile sowie die Neigung der Dächer.

Die Gemeinde hat sich bei der vorliegenden Planung dafür ausgesprochen, nur wenig gestalterische Vorgaben zu machen und beschränkt diese auf die Art der Bedachung und die Gestaltung von Dachgauben. So sind innerhalb der geplanten Wohngebiete grundsätzlich auch Gebäude mit Flachdächern möglich.

4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Zugunsten einer Reduzierung des Eingriffes in den prägenden Gehölzbestand und zur Sicherung einer Durchgrünung des Plangebietes enthält dieser Bebauungsplan auch zahlreiche grünordnerische Festsetzungen in Planzeichnung und Text.

So wird durch die **textliche Festsetzung Nr. 5.1** geregelt, dass in den Gebieten **WA 3**, **WA 4** und **WA 5** pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein heimischer Laubbaum oder Obstbaum anzupflanzen ist. Diese Anpflanzungen können für ein attraktiveres Ortsbild sorgen und sind gleichzeitig ein Beitrag für Natur, Landschaft und Klimaschutz. Einen Beitrag hierzu soll auch der vorgesehene Pflanzstreifen an der östlichen Grenze des Plangebietes leisten. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 5.2**. Auch zusammenhängende Stellplatzflächen sind mit einem Laubbaum pro 6 Stellplätze zu begrünen (**textliche Festsetzung Nr. 5.3**).

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 5.5** soll sichergestellt werden, dass auf einer Breite von 14 m entlang des geplanten Wohnweges alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 25 cm auf Dauer zu erhalten sind. In der Planzeichnung ist diese Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt mit einem Erhaltungsgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

Grundstückszufahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie bauliche Anlagen sind innerhalb dieser Fläche nicht zulässig.

An der nordöstlichen Grenze des Plangeltungsbereiches verläuft auf dem Grundstück der KiTa ein Knick. Zum Schutz des Knickes ist am Knickfuß ein mindestens 2 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich dieses Knickschutzstreifens unzulässig.

(**Textliche Festsetzung Nr. 6.1**) Dies gilt auch für die in der Planzeichnung festgesetzten Bereiche nördlich des Gebietes **WA 1** und zugunsten des Knicks an der Pötrauer Straße.

Zugunsten des Insektenschutzes sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der **textlichen Festsetzung Nr. 6.3** nur Insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Nach Maßgabe der **textlichen Festsetzung Nr. 6.4** sind als vorgezogene Ausgleichsmaßna-

he für Fledermäuse sind im Plangeltungsbereich 10 Fledermausflachkästen sowie zwei Fledermaushöhlen vorzusehen.

5. Auswirkungen der Planung

5.1 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind grundsätzlich gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierdurch sollen unzumutbare Auswirkungen der Planung auf Menschen, Natur und Landschaft ausgeschlossen werden.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft⁶ zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bebauungsplan nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu entscheiden.

Deshalb ist im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanes und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Hierfür wurde das Büro BBS - Greuner-Pönicke aus Kiel beauftragt.

Die Inhalte des Umweltberichts richten sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Gegenstand der Prüfung sind die möglichen Auswirkungen auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, insbesondere auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Weiterhin betrachtet der Umweltbericht Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft und die biologische Vielfalt, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen sowie seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

5.2 Waldumwandlung

Wie bereits im Kapitel 2.1 beschrieben und auch dem Luftbild in Abbildung 3 zu entnehmen ist, ist der Bereich beidseitig der Trasse des Nüssauer Weges im Plangebiet als Wald einzustufen. Für die Entwicklung dieser Flächen zu einem Wohngebiet ist deshalb eine sog. Waldumwandlung für Teilbereiche erforderlich. In Vorabstimmung mit der unteren Forstbehörde wurde abweichend von § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz einem Mindestabstand von 20 m zu den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zugestimmt. Deshalb kann entgegen dem Vorentwurf westlich des Nüssauer Weges auf die Einbeziehung eines 10 m breiten Streifens in den Plangeltungsbereich verzichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Waldumwandlung muss der Grundstückseigentümer einen Antrag auf Waldumwandlung einreichen, über den die untere Forstbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet.

⁶ Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können.

Die Planzeichnung dieses Bebauungsplanes berücksichtigt bereits die neue Waldgrenze mit einem Abstand von 20 m zu der festgesetzten überbaubaren Fläche.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sowie die anerkannten Naturschutzvereine über die Planung unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert. Der Inhalt dieser Stellungnahmen wurde geprüft und teilweise in dem jetzt vorliegenden erneut überarbeiteten Entwurf berücksichtigt. So wurde auf Anregung der unteren Naturschutzbehörde der Knickschutzstreifen im Osten zur KITA um einen Meter verbreitert. Außerdem wurde der Umweltbericht in wesentlichen Bereichen überarbeitet und ergänzt.

5.3 Bilanzierung und Ausgleich

Eine genaue Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich sowie die Lage der Ausgleichsflächen kann dem Umweltbericht unter Kapitel 5.3 entnommen werden. Demnach sind folgende Flächen für Ausgleichsmaßnahmen erforderlich:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------|
| • für die Flächenversiegelung | ca. 7.940 m ² |
| • für entfallende Waldflächen | ca. 9.870 m ² |
| • für den entfallenden Trockenrasen | ca. 1.460 m ² |

5.4 Immissionsschutz

Das Plangebiet ist teilweise durch den Straßenverkehrslärm der Pötrauer Straße (L 205) und insbesondere auch durch den Bahnverkehr erheblich vorbelastet.

Um die Auswirkungen der Planung und den Umfang der vorhanden und der durch die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße zu erwartenden Lärmbelastung beurteilen zu können, hat die Gemeinde Büchen eine schalltechnische Untersuchung⁷ in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts innerhalb des Plangeltungsbereiches überwiegend überschritten werden.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Bereich der geplanten Bebauung allerdings nicht erreicht.

Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen wurden deshalb für den Geltungsbereich des B-Planes die Lärmpegelbereiche dargestellt und passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt. Siehe hierzu die **textliche Festsetzungen 7.1 bis 7.5**.

Auch für die bereits bebauten Bereiche am Nüssauer Weg außerhalb des Plangeltungsbereiches kommt es zwangsläufig zu einer deutlichen Zunahme der Verkehrsbelastung, da der Nüssauer Weg zu einer Durchgangsstraße wird. Nach dem Ergebnis der lärmtechnischen Untersuchung werden hier allerdings die zulässigen Immissi-

⁷ LA/IRM Consult GmbH, Bargteheide, 04.11.2015 "Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 50"

onsgrenzwerte der 16. BImSchV von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) tags und auch nachts nicht überschritten, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.

Im Detail führt das Gutachten unter Kapitel 6⁸ auf den Seiten 17 -20 folgendes aus:

Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt. Beide Untersuchungsfälle beziehen sich auf den Prognose-Horizont 2025/30.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen durch Verkehrslärm berechnet. Dabei wurde der Straßenverkehrslärm aus den maßgeblichen Straßenabschnitten sowie die Schienenstrecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Buchen -Lübeck berücksichtigt. Die Straßenbelastung der L 200 und der L 205 wurde der Verkehrsmengenkarte Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2005 der Bundesanstalt für Straßenwesen entnommen bzw. für die Straße „Zwischen den Brücken“ daraus ermittelt. Für den Nüssauer Weg (Südende, Sackgasse) wurde die Belastung anhand der vorhandenen Wohneinheiten und Ansätzen aktueller Fachliteratur⁹ abgeschätzt. Die derzeitigen Verkehrsbelastungen vom Schulweg wurden einer aktuellen Verkehrstechnischen Studie¹⁰ entnommen und auf den Prognosehorizont hochgerechnet.

Laut dieser Untersuchung erhöht sich das Verkehrsaufkommen auf den entsprechenden Straßen durch die Schaffung von Wohnflächen innerhalb des Bebauungsgebietes um 70 Kfz-Zu- und 70 Kfz-Abfahrten. Durch die Umwandlung der Schulweges in eine Einbahnstraße und den im B-Plan vorgesehenen Neubau eines Straßensegmentes, welches den Nüssauer Weg in Richtung Süden verlängert und eine Anbindung an die Pötrauer Straße schafft, kommt es zu einer Verkehrsverlagerung. Eine detaillierte Verkehrsuntersuchung für diese Änderung des vorhandenen Straßennetzes liegt derzeit nicht vor. Daher wird zur sicheren Seite für den Prognose-Planfall davon ausgegangen, dass die Hälfte im Prognose-Nullfall auf dem Schulweg verlaufende Verkehr über den erweiterten Nüssauer Weg (Südende) und den Abschnitt der Pötrauer Straße zwischen Schulweg und Nüssauer Weg verläuft. Hinzu kommt auf diesen Straßen noch eine zusätzliche Belastung, die sich aus Fahrten mit Bezug zu den Schulen ergeben, die den Schulweg nicht mehr auf direkten Weg verlassen können. Diese werden in der Verkehrstechnischen Studie mit 500 Kfz/ Werktag angegeben und wurden für den Prognose-Planfall hochgerechnet (Hochrechnungsfaktor: 1,075). Die Angaben für die DB-Strecke Hamburg - Berlin und die Bahnstrecke Buchen -Lübeck wurden bei der DB AG erfragt (Prognosehorizont 2025).

Die Berechnung der Schallausbreitung erfolgte gemäß 16. BImSchV (2014) auf Grundlage der Rechenregeln der RLS-90 und der SCHALL 03 (2014) für den Schienenverkehrslärm.

Aufgrund neuer Erkenntnisse im Rahmen eines Austausches mit dem Innenministerium Schleswig-Holstein bezüglich der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Außen-

⁸ Der kursiv gesetzte Text wurde den Empfehlungen des Gutachtens für die Begründung entnommen. Vom Verfasser dieser Begründung geänderte Formulierungen sind unterstrichen.

⁹ Integration von Verkehrsplanung und räumlicher Planung, Grundsätze und Umsetzung, Abschätzung der Verkehrserzeugung, Heft 42 der Schriftenreihe der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, Wiesbaden, 2000

¹⁰ Verkehrstechnische Studie von Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover, 11.08.2015

wohnbereichen, wird die Ausdehnung des Lärmschutzbereichs, innerhalb derer bauliche Anlagen aufgrund der Überschreitung des Tages-Orientierungswertes geschlossen auszuführen sind, etwas weiter gefasst. Danach sollte angestrebt werden Überschreitung des jeweiligen Orientierungswertes bei Außenwohnbereichen auf maximal 3 dB(A) zu begrenzen. Im Einzelfall kann jedoch geprüft und abgewogen werden, ob diese Forderung angemessen ist, insbesondere wenn für die betroffenen Wohnungen noch andere Außenwohnbereiche auf lärmabgewandten Seiten vorhanden bzw. möglich sind.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches werden die Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts sowie die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts überwiegend überschritten.

Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden im Bereich der geplanten Bebauung nicht erreicht.

Für die ebenerdigen Außenwohnbereiche zeigt sich, dass ohne Berücksichtigung von aktivem Lärmschutz im straßennahen Bereich Beurteilungspegel von bis zu 64 dB(A) am Nüssauer Weg und 67 dB(A) an der Pötrauer Straße zu erwarten sind. Der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 von 55 dB(A) tags wird nur auf einem bis zu 30 m breiten und ca. 100 m langen Streifen entlang der Ostgrenze des Planungsgebietes mit einem 25 m Abstand zur Nordgrenze eingehalten. Überschreitungen des Orientierungswertes um mehr als 3 dB(A) sind in einem Abstand von ca. 15 m zur Straßenmitte Nüssauer Weg und im südlichen Bereich bis zu 23 m von der Straßenmitte Pötrauer Straße zu erwarten.

Unter Berücksichtigung eines Lärmschutzwalles entlang der Westseite des geplanten Wohngebiets, zwischen Bebauungsgrenze und Nüssauer Weg, mit einer Höhe von 2,0 m und einer Kronenbreite von 0,5 m ließe sich im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit für ebenerdige Außenwohnbereiche (Terrassen, Loggien) festhalten, dass der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags im Plangebiet und somit in den Bereichen der geplanten Bebauung überwiegend, insbesondere aber für die Baugrenzen für die allgemeinen Wohngebiete 1 bis 3 (WA1 bis WA3), um weniger als 3 dB(A) überschritten wird, so dass der Mindestanforderung von maximal 58 dB(A) tags entsprochen würde. Da jedoch vom Nüssauer Weg neben der Enmündungen der Wohnstraße auch Grundstückszufahrten vorgesehen sind, wäre die Schutzwirkung eines entsprechenden Walls hier deutlich eingeschränkt, so dass auf den Wall verzichtet wird.

Im Bereich des Nüssauer Weges wäre der Orientierungswert noch in einem Abstand von 9 m in den durch den Wall vollständig geschützten Bereichen und in 13 m an den ungeschützten Bereichen um mehr als 3 dB(A) überschritten.

An der Pötrauer Straße reichen die Überschreitungen gemessen von der Mitte der Straße bis 29 m in das Planungsgebiet hinein. Auf diesen Bereich hat der Lärmschutzwall keine Auswirkungen. Wirkungsvoller aktiver Lärmschutz ist entlang der Pötrauer Straße aufgrund der Grundstückszufahrten nicht möglich.

Auf allen Grundstücken gibt es jedoch Bereiche, wo der Orientierungswert um weniger als 3 dB(A) überschritten wird. Diese Bereiche können als ebenerdige Außenwohnbereiche genutzt werden. Für die Grundstücke entlang der Pötrauer Straße sollten die ebenerdigen Außenwohnbereiche auf der straßenabgewandten Gebäude-seite angeordnet werden.

Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten / Loggien ist überall zulässig.

Zudem kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung für ein konkretes Bauvorhaben geprüft werden, ob mit Abschirmungen an den der Straßen zugewandten Seiten Terrassen die Anforderungen an hinreichenden Schallschutz ggf. erfüllt werden. Daher wird empfohlen, den Einzelnachweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Die weiteren Aussagen beziehen sich auf Berechnungen ohne aktiven Lärmschutz.

Für das Erdgeschoss zeigt sich, dass bis auf einen Streifen mit einer Länge von 44 m und einer durchschnittlichen Breite von ca. 8 m an der Ostgrenze im gesamten Plangebiet der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) überschritten wird. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von bis zu 11 m von der Straßenmitte Nüssauer Weg und im Süden ab einem Abstand von bis zu 26 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße und von bis zu 30 m zur Mitte der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße eingehalten. Im Nachtabschnitt werden sowohl der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts als auch der Immissionsgrenzwert von 49 dB(A) im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Im maßgebenden 2. Obergeschoss wird der Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags (Aufpunkthöhe 8,4 m) im gesamten Plangebiet überschritten. Der Immissionsgrenzwert für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags wird ab einem Abstand von 16 m von Nüssauer Weg, einem Abstand von 39 m von der Pötrauer Straße und einem Abstand von der Kreuzung Nüssauer Weg - Pötrauer Straße von 46 m im Plangebiet eingehalten. Auch hier werden im Nachtabschnitt sowohl der entsprechende Orientierungswert für allgemeine Wohngebiete als auch der Immissionsgrenzwert im gesamten Plangeltungsbereich überschritten.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den Erd- sowie den Obergeschossen können aufgrund der Bauweise durch Grundrissgestaltung (Verlegung der schützenswerten Nutzungen auf die lärmabgewandte Seite), Abrücken der Baugrenze oder passiven Schallschutz geschaffen werden.

Der Schutz vor Verkehrslärm wird durch passiven Schallschutz sichergestellt. Hierzu werden Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 festgesetzt.

Für den Plangeltungsbereich wird davon abweichend der maßgebliche Außenlärmpegel nach folgendem Ansatz gebildet:

Maßgeblicher Außenlärmpegel = Beurteilungspegel tags + 3 dB(A) + 5 dB(A).

Die Summierung von weiteren 5 dB(A) berücksichtigt dabei, dass die Lärmbelastung in der Nacht bedingt durch den Schienenverkehr etwa so hoch wie am Tag ausfällt. Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten Weise sichergestellt werden kann.

Außerhalb des Plangeltungsbereiches sind für den Verkehrslärm an den maßgebenden Immissionsorten im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall Zunahmen von bis zu 15 dB(A) tags und 8,8 dB(A) nachts zu erwarten. Die Veränderungen sind maßgeblich durch den Neubau der Verlängerung des Nüssauer Wegs und der damit verbundenen Verkehrsverlagerung durch die Umwandlung des Schulwegs in eine Einbahnstraße bedingt.

Im Bereich der Pötrauer Straße und am Nüssauer Weg werden die jeweiligen Immissionsgrenzwerte tags zum größten Teil und nachts an allen Immissionsorten überschritten. Jedoch liegen die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall bei bis zu 2,4 dB(A) tags und 2,3 dB(A) nachts und somit unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Diese Veränderungen sind somit nicht beurteilungsrelevant.

Es wurde an diesen Immissionsorten ergänzend geprüft, ob durch die Gesamtverkehrslärsituation (Straßen- und Schienenlärm) die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70dB(A)tags und 60 dB(A) nachts überschritten werden. Es zeigt sich, dass tags keine Beurteilungspegel von 70 dB(A) und mehr erreicht werden. Nachts werden Beurteilungspegel von 60 dB(A) erstmalig oder weitergehend überschritten. Da die Pegelzunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall jedoch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) liegen, sind die Zunahmen nicht weiter beurteilungsrelevant.

An den Immissionsorten am Nüssauer Weg (IO 09 bis IO 16)¹¹ werden die Immissionsgrenzwerte für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts im Prognose-Planfall in vielen Fällen überschritten. Die Zunahmen vom Prognose-Nullfall zum Prognose-Planfall liegen mit mindestens 5,2 dB(A) tags und nachts deutlich überall oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A). Die Anhaltswerte für Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts werden vom Gesamtverkehrslärm (Straßen und Schienenlärm) nicht erreicht oder überschritten.

Für den Neubau der Fortführung des Nüssauer Wegs ist voraussichtlich im Rahmen der Ausführungsplanung ergänzend eine Untersuchung nach der 16. BImSchV erforderlich. Den vorliegenden Ergebnissen entsprechend ist jedoch davon aus zu gehen, dass sich hieraus für die vorhandene Bebauung keine Ansprüche auf Lärmschutz ergeben.

6. Umweltbericht

Siehe Anlage 3

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren in die Begründung integriert.

7. Flächenbilanz¹²

Größe des Plangeltungsbereiches	ca. 17.660 m²
Allgemeine Wohngebiete	ca. <u>12.560</u> m ²
Straßenverkehrsfläche	ca. 2.810 m ²
Maßnahmenflächen (Knickschutzstreifen)	ca. <u>210</u> m ²
Grünflächen - öffentlich	ca. 1.775 m ²
Grünfläche - privat	ca. 305 m ²

¹¹ Siehe hierzu Anlage A1.1 in der schalltechnischen Untersuchung

¹² Abweichungen der ermittelten Flächenwerte bis zu max. 2 % sind möglich.

8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Büchen in der Sitzung am gebilligt.

Büchen, den

Uwe Möller
(Bürgermeister)

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276
E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de, www.planwerkstatt-nord.de

In Abstimmung mit dem Büro:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54, 24111 Kiel
www.BBS-Umwelt.de
Tel.: 0431-698845 Fax: 698533

Stand 14.06.2016

TOP 9 INDE BÜCHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50

für das Gebiet: "Nördlich Pötrauer Straße und östlich Nüssauer Weg"

Überarbeiteter Entwurf für die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB



Stand 15.06.2016

M 1:1.000

ÄNDERUNGEN
GEGENÜBER DER
1. ÖFFENTLICHEN
AUSLEGUNG IN ROT !

PLANZEICHNUNG TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509).

PLANWERKSTATT NORD, DPL.-ING. HERMANN, S. FEENDERS
STADTPLANER, 1514 GÜSTER, AM MOORWEG 13,
TEL. 04158/890277, FAX: 890 276, email: info@planwerkstatt-nord.de

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet - siehe textliche Festsetzungen Nr. 1.1 und Nr. 1.2
0,3	max. zulässige Grundflächenzahl
II	max. zul. Zahl der Vollgeschosse II Mindestmaß für Zahl der Vollgeschosse
GH 10,00	max. zulässige Gebäudehöhen in Meter über OK Straße

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

o	offene Bauweise
a	abweichende Bauweise - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2.2
	Baugrenze

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsfläche
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
	Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigung
	Parkplätze
	Straßenbegleitgrün
	Ein- bzw. Ausfahrt - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 4

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	Öffentliche Grünfläche - Zweckbestimmung "Gehölzschutz"
	Private Grünfläche - Zweckbestimmung "Gehölzschutz" - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 5.1
	Wanderweg

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - s. hierzu textl. Festsetzungen Nr. 6.1
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 5.5
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung - siehe hierzu textl. Festsetzung Nr. 5.2

Sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche
LPB IV	Lärmpegelbereiche z. B. LPB IV

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze (vorhanden)		Vorschlag zur Grundstücksteilung
	vorhandene Bebauung		Vorhandener Kanaldeckel
	Flurstücksbezeichnung		Einbahnstraße
	Sichtdreieck		vorhandener Baum

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	gesetzlich geschützter Knick		Waldabstandsgrenze
--	------------------------------	--	--------------------

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit §§ 1, 4 und 6 BauNVO)**
 - 1.1 In den festgesetzten allgemeinen Wohngebiete sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 4 BauNVO. In den festgesetzten Gebieten **WA 1, Wa 2, WA 3** und **WA 4** sind außerdem Läden, Schank- und Speisewirtschaften unzulässig. Ansonsten gelten die Regelungen des § 4 BauNVO
 - 1.2 Innerhalb der Gebiete **WA 1, WA 2** und **WA 5** dürfen auf 50% der überbaubaren Fläche nur solche Gebäude errichtet werden, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden könnten (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).
2. **Flächen für Stellplätze mit Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**
 - 2.1 Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, überdachte Stellplätze (Carports) und Garagen müssen zur Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 5 m einhalten. Dies gilt nicht für offene Stellplätze und die Unterbringung von Müllsammelbehältern.
 - 2.2 In der abweichenden Bauweise **a** sind nur Gebäudelängen bis maximal 16 m zulässig. Der Anbau einer Garage, eines Carports, eines Wintergartens oder eines untergeordneten Nebengebäudes bis zu 4 m ist zusätzlich möglich.
3. **Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**
 In den dargestellten Sichtdreiecken dürfen Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
4. **Grundstückszufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V. mit § 31 Abs. 1 BauGB)**
 Eine Verschiebung der zeichnerisch festgesetzten Grundstückszufahrten bis zu 5 m ist ausnahmsweise zulässig.
5. **Flächen zur Anpflanzung und zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**
 - 5.1 Je 400 m² Grundstücksfläche in den Gebieten **WA 3, WA 4** und **Wa 5** ist mind. ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
 - 5.2 Zur Eingrünung des Wohngebietes sind innerhalb der festgesetzten 3 m breiten Fläche an der Ostgrenze des Plangebietes standortheimische Gehölze als Strauchhecke anzupflanzen.
 - 5.3 Bei Stellplatzanlagen ist pro 6 Stellplätzen mind. ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm oder ein hochstämmiger Obstbaum mit einer Stammhöhe von 160 - 180 cm und einem Stammumfang ab 7 cm anzupflanzen.
 - 5.4 Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind umgehend im Geltungsbereich mit Neupflanzungen von Bäumen, die einen Stammumfang von mind. 16 - 18 cm haben, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Für jeden festgesetzten Baum ist eine Baumscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen.
 - 5.5 In den Flächen mit Erhaltungsgebot sind alle Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 25 cm auf Dauer zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf dem jeweiligen Grundstück mit Neupflanzungen von Bäumen, die einen Stammumfang von mind. 16-18 cm haben, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu ersetzen. Für jeden festgesetzten Baum ist eine Baumscheibe von mind. 15 m² unversiegelt zu lassen. Grundstückszufahrten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der öffentlichen Grünfläche nicht zulässig. Dies gilt auch für Bodenveränderungen in Form von Aufschüttungen, Abgrabungen oder Versiegelungen.

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 6.1 Westlich des vorhandenen Knicks zur KITA, nördlich des Knicks an der Pötrauer Straße sowie nördlich des Gebietes WA 1 ist ein mindestens 2 m breiter Knickschutzstreifen anzulegen. Aufschüttungen und Abgrabungen sowie bauliche Anlagen jeglicher Art sind im Bereich des Knickschutzstreifens unzulässig.
- 6.2 Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + 20 BauGB)
Im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung sind die unbelasteten Niederschlagswässer, insbesondere von den Dächern der Baukörper und von den befestigten Flächen, auf den Grundstücken zurückzuhalten und dezentral dort zu versickern (gemäß ATV-DVWK Arbeitsblatt 138). Ist eine dezentrale Rückhaltung aufgrund eines unverhältnismäßig hohen technischen und wirtschaftlichen Aufwands oder aufgrund der Bodenverhältnisse im Einzelfall nicht möglich, ist auf Antrag eine Einleitung der überschüssigen Wässer in die gemeindliche Regenwasserableitung möglich. Eine Brauchwassernutzung der Dachflächenwässer ist zulässig.
- 6.3 Im gesamten Plangebiet sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (i.d.R. Natriumdampflampen, LED) zulässig. Die Leuchten sind so auszurichten, dass eine Abstrahlung in den westlich angrenzenden Wald weitestgehend minimiert wird.
- 6.4 Als CEF-Maßnahme für Fledermäuse sind im Plangeltungsbereich 10 Fledermausflachkästen sowie zwei Fledermaushöhlen vorzusehen.

7. Festsetzungen zum Immissionsschutz - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 7.1 In einem Abstand von bis zu 15 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 23 m zur Pötrauer Straße sind im Erdgeschoss an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen (Ausschluss von Außenwohnbereichen wie Loggien, Balkone und am Haus angrenzende Terrassen).
- 7.2 In einem Abstand von bis zu 30 m zur Straßenmitte des Nüssauer Wegs und in einem Abstand von bis zu 50 m zur Straßenmitte der Pötrauer Straße sind in den Obergeschossen an den, den angrenzenden Straßen zugewandten Gebäudefassaden und Seitenfronten bauliche Anlagen mit schützenswerten Nutzungen geschlossen auszuführen.
Die Ausführung von nicht beheizten Wintergärten innerhalb dieser Abstände ist generell zulässig.
- 7.3 Zum Schutz der Wohn- und Büronutzungen vor Verkehrslärm werden die in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereiche nach DIN 4109, Schallschutz im Hochbau für Neu-, Um- und Ausbauten, festgesetzt. Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Wohnräumen $R'_{w,res}$ dB	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß ¹ der Außenbauteile von Büroräumen ² $R'_{w,res}$ dB
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35
V	71 – 80	45	40

¹) Resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen).

²) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

- 7.4 Zum Schutz der Nachtruhe sind im gesamten Plangeltungsbereich für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann.

- 7.5 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

1.1 Art der Bedachung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben rot bis rot-braun oder anthrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben. Darüberhinaus sind auch begrünte Dächer zulässig.

Dies gilt nicht für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und Wintergärten. Bei Nebenanlagen können bei geringeren Dachneigungen ($< 20^\circ$) auch andere Materialien für die Dach-eindeckung verwendet werden. Die Farbvorgaben gemäß Absatz 1 sind jedoch mit Ausnahme von Glasbauteilen (z.B. für Wintergärten oder Gewächshäuser) einzuhalten.

1.3 Gauben

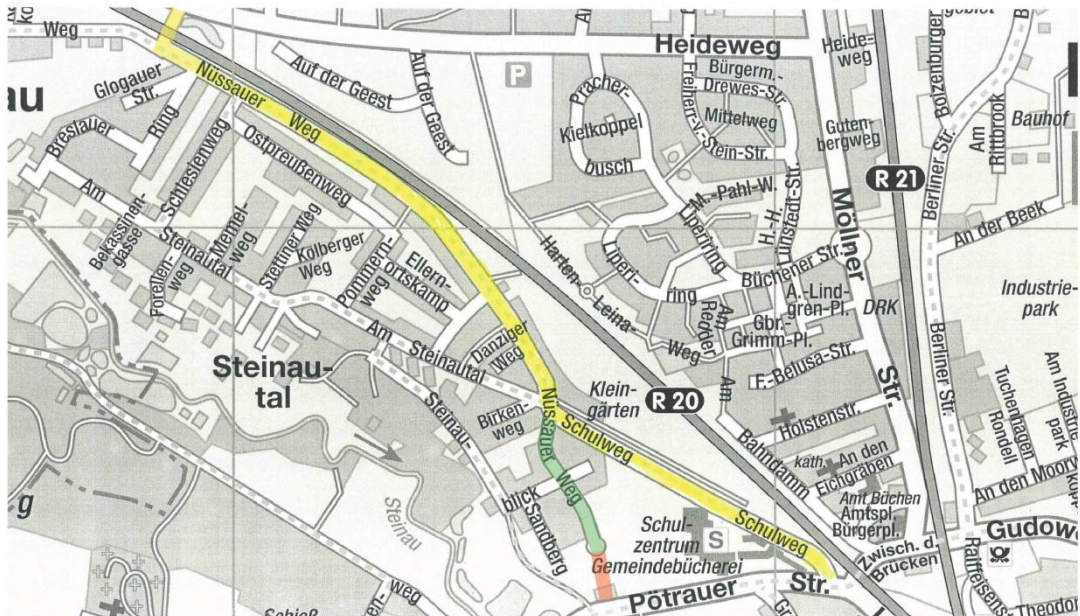
Dachgauben oder sonstige Dachaufbauten zur Vergrößerung des Dachraumes dürfen eine Breite von max. 3 m nicht überschreiten und sind nur auf der ersten Ebene des Dachgeschosses zulässig. Bei mehreren Dachgauben darf die Gesamtbreite der Gauben ein Drittel der Breite des Daches nicht überschreiten. Werden in einem Dachgeschoss zwei Ebenen ausgebaut, so sind zur Belichtung der obersten Dachgeschossebene mit Ausnahme von Fenstern in den Giebelwänden ausschließlich Dachflächenfenster zulässig. Dachgauben oder sonstige Dachaufbauten zur Vergrößerung des Dachraumes sind mit einem geeigneten Dach auszubilden.

Stand: 16.06.2016

)

Auftraggeber: Gemeinde Büchen
über
Amt Büchen
Fachbereich 4
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Bauvorhaben: Büchen
Nüssauer Weg / Schulweg



Betrachtung der Verkehrssituation

vorgelegt durch

Ingenieurbüro GbR
MÖLLER

Ingenieurbüro Möller GbR
Langer Steinschlag 7
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, November 2013

Inhalt

1. Vorhaben	3
2. Zustandsbeschreibung.....	3
3. Zusammenfassung / Schlussfolgerungen	5

1. Vorhaben

Auftraggeber dieser Untersuchung ist die Gemeinde Büchen vertreten durch das Amt Büchen, Fachbereich 4, Tiefbau. Die Gemeinde beabsichtigt die Änderung der Nutzung der Straßen „Nüssauer Weg“ und „Schulweg“.

Derzeit werden die beiden vorgenannten Straßen durch verschiedene Verkehrsteilnehmer als Hauptdurchfahrtsstraße genutzt. Die Straßen sind maßgeblich von Durchgangsverkehren gekennzeichnet. Quell- und Zielverkehr werden in geringem Umfang durch die Wohnbebauung, Kindergarten, Schule und der Gemeindebücherei erzeugt. Neben dem PKW-Verkehr nutzt auch ein beachtlicher Anteil an Schwerverkehr die Straßen durch das Wohngebiet.

2. Zustandsbeschreibung

Der Schulweg und der Nüssauer Weg haben derzeit eine befestigte Ausbaubreite von 4,20 m – 4,50 m in Asphalt und werden auf den Abschnitt Nüssauer Weg / DB-Lärm-Schutzwand mit Unterführung / Anbindung Heideweg, durch eine beidseitige Baumallee begrenzt. Die geschützte Allee setzt sich maßgeblich aus Linden zusammen, die in großen Teilen älter als 100 Jahre sind. Die Abstände der Bäume zueinander betragen 7,0 m bis max. 20 m zueinander. Hinter der Baumreihe verläuft über die gesamte Länge der Straße ein Gehweg mit Ausbaubreiten zwischen 1,50 m und 2,00 m.

Im Schulweg befindet sich das Schulzentrum und die Gemeindebücherei sowie seit Oktober 2013 auch die neue Kindertagesstätte.



Foto 1 „Schulweg“ Allee

Zurzeit sind es Verbindungsstraßen zwischen dem Heideweg und der Pötrauer Straße. Die Straßenabschnitte wurden auch in den vergangenen Jahren als Umleitungsstrecken bei Baumaßnahmen genutzt. Verbindungsstraßen werden in Abhängigkeit ihrer Lage und der Verkehrsstärke nach RIN 2008 [1] in die Kategorie HS III bzw. HS IV (Ortsdurchfahrt, innerörtliche, gemeindliche Hauptverkehrsstraße) zugeordnet und erfordern eine Fahrbahnbreite von mindestens 6,50 m gem. RAST 06 [2]. Diese Breite ist derzeit jedoch nicht gegeben.

Folgende Regelfahrbahnbreiten sind für die Begegnungsfälle nach RAST 06 [2] erforderlich:

(1)	PKW / PKW	4,75 m	4,10 m im Ausnahmefall
(2)	PKW / LKW	5,55 m	5,00 m im Ausnahmefall
(3)	LKW / LKW	6,35 m	5,90 m im Ausnahmefall

Danach erfüllt der vorhandene Zustand nur den Begegnungsfall (1) als Erschließungsstraße mit der Straßenkategorie ES V, wonach eine Mindestfahrbahnbreite von 4,10 m erforderlich ist. Diese Fahrbahn ist derzeit vorhanden. Die vor genannte Begegnungsfälle können mit dem derzeitigen Verkehrsaufkommen jedoch nicht ohne Probleme abgewickelt werden. Aus diesem Grund wurden im Neubaubereich des Nüssauer Weges nachträglich Rasengitterplatten zur Verbreiterung des Gesamtquerschnittes und zur Verstärkung der Nebenanlagen verbaut.



Foto 3 „Nüssauer Weg“ (Allee)

3. Zusammenfassung / Schlussfolgerungen

Der Schulweg und der Nüssauer Weg haben derzeit nicht die erforderlichen Ausbauparameter um die Begegnungsfälle PKW/LKW und LKW/LKW zu gewährleisten. Ein Ausbau ist auf Grund des zum Teil vorhandenen beidseitigen Alleebestandes nicht möglich, da Alleen gemäß § 21 Landesnaturschutzgesetz LNatSchG [3] in Verbindung mit dem § 30 Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG [4] unter Schutz stehen. Danach sind alle Handlungen verboten, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung von Alleen und einseitigen Baumreihen führen können.

Der Zustand des Schulweges ist als desolat zu bezeichnen. Bedingt durch den hohen Anteil an Schwerverkehr kommt es neben Kantenabbrüchen zu Rissbildung in der Asphaltfahrbahn.

Darüber hinaus kommt es durch die fehlenden Straßenentwässerungsanlagen im Bereich der Nebenanlagen zu starken Erosionen. Diese Nebenanlagen müssen regelmäßig wieder angedeckt werden, um ein unterspülen der seitlichen Asphaltstraßenbefestigung zu vermeiden.

Bedingt durch den baulich schlechten Zustand des Schulweges führt die regelmäßige Instandsetzung zu einem hohen Wartungs- und Kostenaufwand.



Foto 4 Schadensbild im Schulweg

Durch die besondere Lage der beiden Straßen im Wohngebiet und die Nähe zum Kindergarten, Schulzentrum und zur Gemeindebücherei besteht nach der RAST 06 [5] und der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen EFA, Ausgabe 2002 [5] ein besonderer Nutzungsanspruch für die bestehenden Verkehrsflächen.



Foto 5 „Nüssauer Weg“ ausgebaut

Es wird vorgeschlagen den Nüssauer Weg und den Schulweg als Wohnstraße einzustufen. Im Bereich des Schulzentrums und des Kindergartens sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen werden. Es obliegt letztendlich der Gemeinde festzulegen, welcher Begegnungsfall als maßgeblich zugelassen werden soll.

Nach Sachlage sind aber der Nüssauer Weg als auch der Schulweg nicht für die Begegnungsfälle (2) PKW/LKW und (3) LKW/LKW geeignet.

Der Schwerlastverkehr sollte grundsätzlich nicht mehr für diese Straßen zugelassen werden, um auch den Zustand der vorhandenen Straßen weiterhin zu erhalten und die Belange der gesetzlich geschützten Allee zu berücksichtigen. Aufgrund der geschilderten Umstände ist kein weiterer Ausbau der Straßen möglich.

Wie in dem Flächennutzungsplan der Gemeinde als Durchgangsstraße ausgewiesen, kann eine Entlastung des Schulweges nur erreicht werden, indem der Nüssauer Weg eine direkte Anbindung an die Pötrauer Straße erhält. Dafür muss der Wendehammer am Ende des Nüssauer Weges ggf. zurückgebaut und die Fahrbahn bis zum neu auszubauenden Knotenpunkt weitergeführt werden. Dadurch wäre die rückwärtige Erschließung Kindergaren/Wohngebiet gewährleistet. Die Länge des neu auszubauenden Weges beträgt ca. 160 m. Mit der Herstellung dieser Wegeverbindung wird empfohlen den Schulweg auf max. 3,50 m Breite zurückzubauen und endgültigen für den Schwerverkehr zu sperren. Neben einer Einbahnstraßenregelung wird außerdem die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 20 km/h empfohlen, um der Sicherheit vor den genannten öffentlichen Gebäuden zu erhöhen. Durch die Einbahnstraßenregelung und die Reduzierung der Geschwindigkeit, wird der Durchfahrtswiderstand deutlich erhöht und die Nutzung des Nüssauer Weges mit Anbindung an die Pötrauer Straße bevorzugt in den Focus der motorisierten Verkehrsteilnehmer rücken. Mit dem Rückbau des Schulweges werden darüber hinaus die Entwicklungsräume der Alleeebäume vorteilhaft begünstigt und eine Vitalisierung des Baumbestandes erzielt.

Aufgestellt: 25.11.2013

Ingenieurbüro Möller GbR

[1] RIN 2008 Richtlinien für integrierte Netzgestaltung FGSV Ausgabe 2008

[2] RAST 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, FGSV 2007

[3] Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein

[4] Bundesnaturschutzgesetz

[5] EFA, Ausgabe 2002

**Fachgutachten Fauna
mit Artenschutzrechtlicher Prüfung
zum B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Büchen**

Anlage 2 zum Umweltbericht

**Fachgutachten Fauna
mit Artenschutzrechtlicher Prüfung**

zum B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Auftraggeber:

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel. 0431/69 88 45
Fax 0431/69 85 33



Bearbeiter:

Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, den 20.11.2015, Fortschreibung 19.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Lage des Vorhabens	5
2.2	Methode der Bestandsermittlung	6
2.3	Rechtliche Vorgaben	7
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Planung	8
3.2	Wirkfaktoren	9
3.3	Landschaftselemente nach Fotos	9
3.4	Abgrenzung des Wirkraumes	10
4	Faunistischer Bestand	12
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	12
4.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.2.1	Fledermäuse	14
4.3	Zauneidechse	17
4.4	Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	17
4.5	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.6	WINART-Auswertung	18
5	Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt	22
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	22
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	23
5.3	Weitere national geschützte Arten	23
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	23
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	24
6.2	Arten des Anhangs IV FFH-RL	26
6.2.1	Fledermäuse	26
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	27
7.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	27
7.1.1	Zeiträume für die Rodungsarbeiten	27
7.1.2	Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermausarten	28
7.2	CEF-Maßnahmen	29
7.2.1	CEF-Maßnahme potenzielle Tagesverstecke für Fledermausarten	29

7.2.2	ggf. CEF-Maßnahme Winterquartiere/Wochenstuben des Großen Abendseglers	
	29	
7.3	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	29
7.3.1	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ungefährdete Gehölzbrüter.....	29
7.4	Artenschutzrechtliche Ausnahmen.....	29
8	Hinweise für die Eingriffs-Ausgleichsregelung	29
9	Zusammenfassung.....	30
10	Literatur.....	31

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Büchen plant mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 50 die Neuausweisung von Wohnbauflächen. Dafür soll auf einer Fläche von ca. 1,766 ha ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche schließt die bauliche Lücke zwischen Büchen-Mitte und Pötrau und bietet gleichzeitig eine neue Erschließung des Ortsteils Nüssau zur Entlastung der geschützten Lindenallee.

Zur Ermittlung der Betroffenheiten von Tieren im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Büro Greuner-Pönicke mit der Erstellung eines faunistischen Fachgutachtens und einer artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Lage des Vorhabens



Die Gemeinde Büchen liegt im Südosten des Kreises Herzogtum Lauenburg am Elbe-Lübeck-Kanal. Das Plangebiet liegt im westlichen Teil von Büchen zwischen den Ortsteilen Büchen-Mitte und Pötrau. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Festsetzungen ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Abb. 1: B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Büchen, Stand 09.11.2015 (Öffentliche Auslegung)

2.2 Methode der Bestandsermittlung

Im Vordergrund der Ermittlung stehen artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Dies sind heimische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie weitere „nur“ national geschützte Tierarten.

Brutvögel

Die Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte am 24.4.2014, 15.05.2014, 25.05.2014 (mit Nachtuntersuchung), 13.06.2014 und 11.07.2014. Die Bestandsermittlung geschah sowohl akustisch als auch optisch unter Zuhilfenahme eines Fernglases (Leica 10 x 42 Ba, Zeiss 10 x 40 B).

Zu den wertgebenden Arten werden hier die Arten der Roten Liste der gefährdeten Brutvögel Schleswig-Holsteins (RL SH) (KNIEF et al. 2010) inkl. der Arten der Vorwarnliste „V“, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten sowie die Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSRL) sowie einige Koloniebrüterarten gezählt. Die Lage der Brutreviere der wertgebenden Vögel sind in der Abb. 5 dargestellt. Die für die jeweilige Art verwendeten Kürzel stehen in der Abbildung an der Stelle des angenommenen Revierzentrums.

Die übrigen Brutvogelarten wurden qualitativ für einzelne Teillebensräume erfasst. Die Arten sind der Artenübersicht Tab. 1 zu entnehmen.

In der Statusspalte versteht man unter Brutverdacht (BV) alle Vogelarten, denen mindestens zweimal revieranzeigende Verhaltensweisen (u.a. Gesang, Revierkämpfe, Warnrufe, Nestbau) zur Brutzeit und in geeignetem Habitat zugeordnet werden konnten. Als Brutnachweis (BN) wurden Beobachtungen futter- bzw. nistmaterialtragender Altvögel, Nestfunde sowie die Beobachtung von Jungvögeln gewertet.

Fledermäuse

In den Nächten vom 17. auf den 18.09.2015 und vom 30.09. auf den 01.10.2015 wurde in dem Untersuchungsgebiet Detektorerhebungen zur Erfassung der lokalen Fledermausfauna durchgeführt. Die Untersuchung dauerte jeweils vom Sonnenuntergang bis eine Stunde nach den letzten Fledermauskontakt.

Zauneidechse

Die Suche nach Zauneidechsen erfolgte durch 6 Begehungen bei geeigneter (sonniger) Witterung zwischen April und August 2014. Die Fläche wurde dabei langsam abgeschritten und auf Vorkommen der Zauneidechse untersucht. Zusätzlich wurden Reptilienbleche ausgelegt und kontrolliert. Die Begehungen erfolgten am 16.04., 25.04., 16.05., 04.06., 11.07. und 27.08.2014.

Weitere Arten

Potenzielle Vorkommen weiterer wertgebender Artengruppen wurden mittels einer Potenzialanalyse eingeschätzt. Eine faunistische Potenzialanalyse ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Es wer-

den Tierarten/Tiergruppen ausgewählt, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und die eine Relevanz für die artenschutzrechtliche Prüfung oder Eingriffsregelung besitzen könnten.

Die Aufnahme der vorhandenen Landschaftselemente und der Störfaktoren erfolgte im Rahmen der Kartierarbeiten. Dabei wurden zufällig beobachtete Arten als Nebenbeobachtungen und Hinweise auf die Plausibilität der Potenzialanalyse notiert. Die hier potenziell vorkommenden Tierarten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in benachbarten und/oder vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet. Anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses werden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen.

Für alle Arten/Artengruppen wurden WINART-Daten vom LLUR ausgewertet (Stand 16.6.2014).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Bei der Erstellung eines B-Planes sind artenschutzrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 BNatSchG Abs.2, Satz 1 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

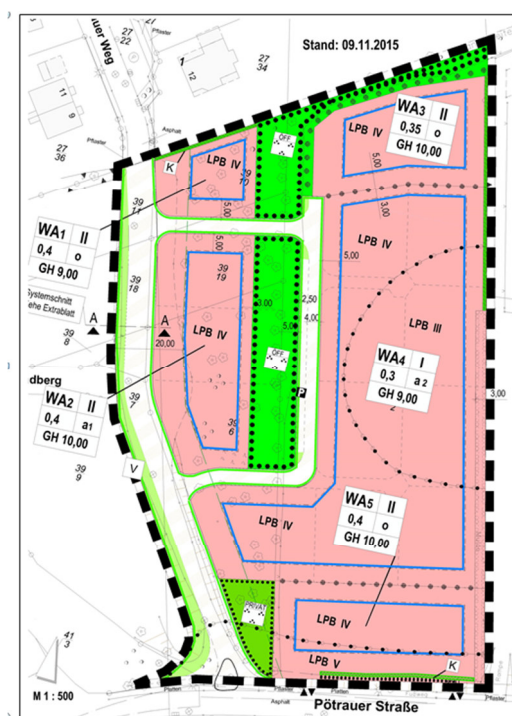
Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH (2013) auch mit einer zeitlichen Lücke Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall des Eintretens eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses oder im Interesse der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es handelt sich hier um einen B-Plan und es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen erst nach der Aufstellung durchgeführt werden, so dass hier die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

3.1 Planung



Als Grundlage für die Darstellung der Planung dienen die Planzeichnung und die Begründung des B-Plans Nr. 50 (Stand 9.11.2015 – Öffentliche Auslegung).

Der Bebauungsplan dient einerseits der Neuausweisung von Wohnbauflächen zwischen Büchen-Mitte und Büchen-Pötrau und andererseits der Verbesserung der Erschließung von Büchen-Nüssau über eine neue Erschließungsstraße.

So werden im Geltungsbereich neben Straßenverkehrsflächen zu inneren und übergeordneten Erschließung sowie Grünflächen ausschließlich All-gemeine Wohngebiete (WA) mit unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Die markante Eichenreihe entlang der Grünlandkante wird erhalten und in einen 14 m breiten Schutzstreifen mit Erhaltungsgebot eingebunden.

Abb. 2: Geltungsbereich des B-Plans Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

3.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt im vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren:

Die Umsetzung des Vorhabens führt durch Rodungen von Gehölzen, Neubauten, Wegebau und Neuversiegelungen des Bodens zu dauerhaften Verlusten von bestehenden Habitatstrukturen in Form einer Grünlandfläche, von Gehölzen und eines Trockenrasens (**Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme**). Eine Reihe z.T. älterer Gehölze westlich der Grünlandfläche bleibt erhalten.

Die Baufeldfreimachung, Neubauten usw. verursachen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge sowie optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen (**Wirkfaktor visuelle und akustische Störungen**). Diese Faktoren sind zeitlich auf die Dauer der Bau- und Anlagephase begrenzt.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch das künftige Wohngebiet mit Gartennutzung, Fußgängern, Hunden und Autoverkehr wird es zu einer Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht kommen. Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung des Gebietes - sowohl im Geltungsbereich selbst als auch im Umfeld.

3.3 Landschaftselemente nach Fotos

Die im Rahmen der Geländebegehungen vorgefundenen Landschaftselemente in dem Bereich der Flächeninanspruchnahme und seiner Umgebung werden in den nachfolgenden Fotos dargestellt.



Foto 1: Grünland (Blickrichtung Süden)



Foto 2: Grünland (Blickrichtung Norden)



Foto 3: Offener Bereich mit Trockenrasen



Foto 4: Gehölze im Westen d. Geltungsbereichs



Foto 5: Grünland, Graben und Gehölz im Osten des Geltungsbereichs

3.4 Abgrenzung des Wirkraumes

Wirkfaktoren während der Bauphase sind neben den Wirkungen im Bereich der Flächeninanspruchnahme selbst (Überbauung, Lärm, Bewegung) auch die Wirkungen im Umfeld (Lärm und Bewegung) auf die Fauna. Für den Wirkraum „visuelle und akustische Störungen“ wird angenommen, dass er nicht größer ist als während der Betriebsphase, die Ermittlung erfolgt nachfolgend.

Die Wirkfaktoren der Anlagephase sind auf den Bereich der Flächeninanspruchnahme begrenzt. Dazu gehören die in Kap 3.2 genannten Flächenumwandlungen.

In der Betriebsphase sind Veränderungen im Hinblick auf Lärm, Bewegung und Licht zu erwarten. Dies betrifft auch das Umfeld des Vorhabens.

Für die Ermittlung des Wirkraums für Bewegung und Licht (visuelle Wirkungen) werden folgende Erfahrungswerte herangezogen: Je offener ein Gelände ist, desto weiter reichen die in der Umgebung des Vorhabens anzunehmenden visuellen Einflüsse. Daher werden Wirkräume von max. 20 m in dichter besiedelten Ortslagen, max. 50 m im locker besiedelten Raum, max. 50 m in gehölzgeprägten Flächen und max. 100 m in offenen Flächen angenommen. Für die Ermittlung des Wirkraums für Lärm werden lärm mindernde Strukturen wie Gebäude (ganzjährig) und Gehölze (besonders im Sommerhalbjahr) berücksichtigt. Da es sich hier, insbesondere in der Betriebsphase, „nur“ um „normalen“ Siedlungslärm ohne weitere verstärkende Faktoren han-

delt, wird davon ausgegangen, dass auch die Auswirkungen von Lärm nicht weiter als 100 m reichen.

Im vorliegenden Fall wird der Bereich der Flächeninanspruchnahme von Siedlungsstrukturen (Wirkbereich von ca. 20-50 m) und Gehölzen (Wirkbereich von ca. 50-100 m) umgeben.

Die räumliche Lage der Wirkbereiche ist der nachfolgenden 3 zu entnehmen.

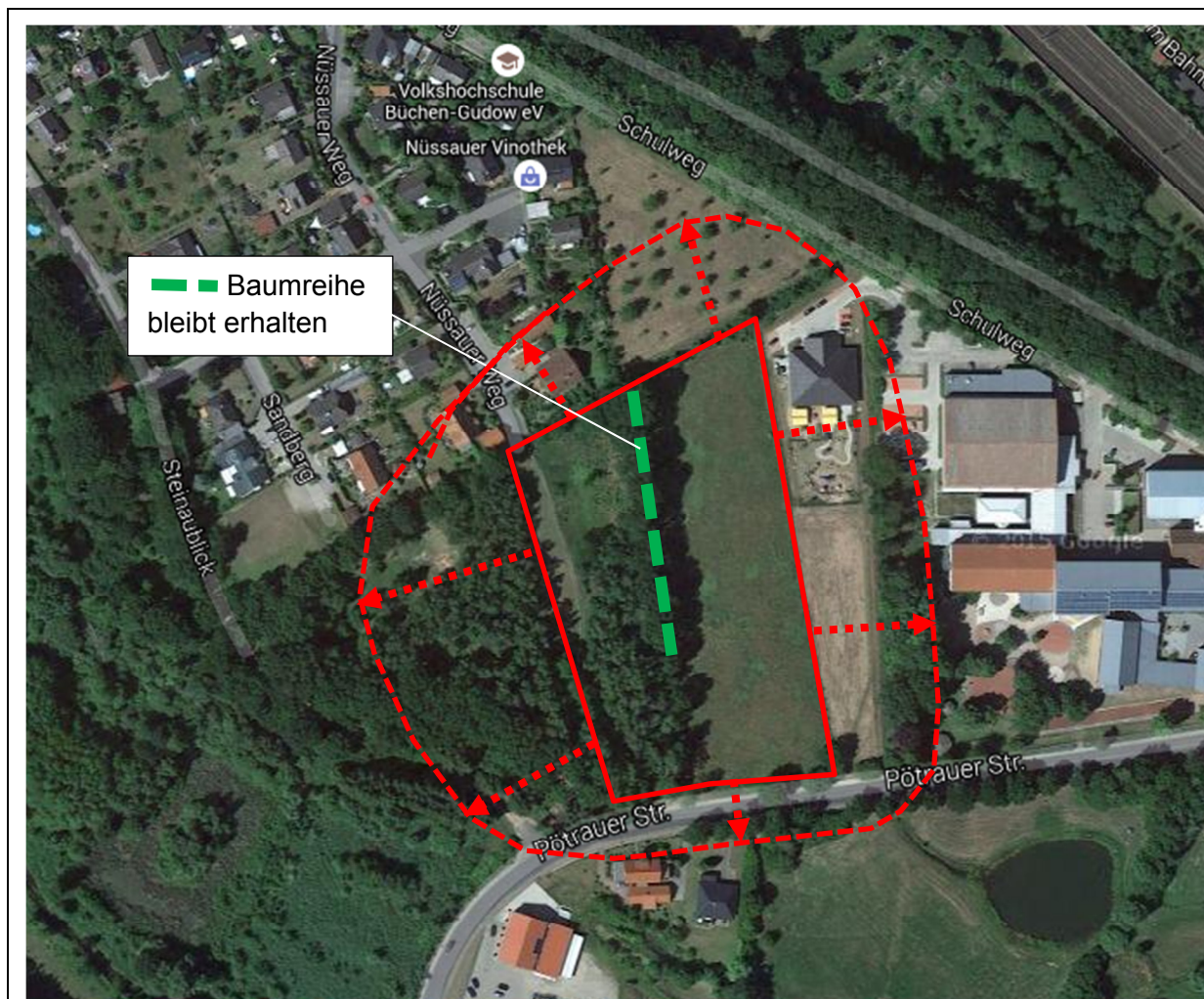


Abb. 3: Abgrenzung der Wirkräume (Luftbild: Google maps, 2015)

- Geltungsraum mit Wirkraum Flächeninanspruchnahme, visuelle und akustische Störungen
- ⋯▶ visuelle und akustische Störungen
- Gesamtwirkraum

4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend werden die Untersuchungsergebnisse näher beschrieben. Die hier vorkommenden bzw. potenziell zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in mehreren Teilbereichen des Geltungsbereichs (Gebäude, Gehölze, Offenland, Uferzone) sowie auch der Umgebung (Wirkraum visuelle und akustische Wirkungen).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelwelt wurde in 2014 in mehreren Kartierdurchgängen im Geltungsbereich und seiner Umgebung erfasst. Die Ergebnisse sind der Abb. 4 sowie der Tab. 1 zu entnehmen.

Im Bereich der Gehölzbestände des Geltungsbereichs wurde ein arten- und individuenreicher Vogelbestand ermittelt. Es handelt sich hierbei um die typischen Arten der Gehölz- und Gartenbiotope. Insgesamt wurden 20 Vogelarten nachgewiesen. Besonders anspruchsvolle Arten oder Rote-Liste-Arten wurden jedoch wohl auf Grund der Störungen durch Spaziergänger (z.T. mit Hunden), Kindergarten- und Schulbetrieb, Straßenverkehr u.a. nicht nachgewiesen. Trotzdem unterliegen alle nachgewiesenen Vögel dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG.

Bodenbrüterarten des Offenlandes traten hier auf Grund der Kleinflächigkeit und der Störungen nicht in Erscheinung.

Umgebung: In den übrigen an den Geltungsbereich angrenzenden bebauten und z.T. stark gestörten Bereichen des Geltungsbereichs (Kindergarten- und Schullärm, Fußgänger, Straßenverkehr) kommen ebenfalls nur weniger empfindliche Vogelarten der Gehölze und Siedlungsbe-
reiche vor. Der Teichrohrsänger wurde im Steinautal nachgewiesen, für den westlichen Wald liegen Hinweise auf das Vorkommen des Mittelspechtes vor.

Es liegen keine WINART-Nachweise für das Untersuchungsgebiet vor (s. Abb. 6).



Abb. 4: Brutvogelarten (Luftbild Bing maps, 2014)

Zur Bedeutung der Kürzel: siehe Tab. 1.

4.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Fledermäuse

Im Vordergrund stand während der Freilandbegehungen die vergleichende Erfassung von Artenspektrum und Raumnutzungsintensität. Insgesamt können die Fledermausaktivitäten als durchschnittlich eingestuft werden. Allerdings wurden mit Großen Abendsegler, Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser- und Breitflügelfledermaus mindestens 6 Arten von derzeit 15 in Schleswig-Holstein heimischen Fledermausarten festgestellt. Die am häufigsten registrierte Art war die Zwergfledermaus, die praktisch überall im Untersuchungsgebiet präsent war. Ihr folgten, jedoch mit einer weitaus niedrigeren Aktivitätsdichte, die Rauhaut- und Mückenfledermaus. Erstere war v.a. im südlichen Bereich, letztere dagegen im nördlichen des UG bei der Jagd anzutreffen. Weitere Ergebnisse der Detektorbegehungen lieferten zudem vereinzelte Kontakte mit Breitflügelfledermäusen und einer durchfliegenden Myotis-Fledermaus (vermutlich Wasserfledermaus).

Quartiere, die von größeren Gruppen genutzt wurden, wie z.B. Wochenstuben oder Winterquartiere, konnten bei den Freilandbegehungen nicht nachgewiesen werden. Grundsätzlich können sie jedoch in allen entsprechend quartiergeeigneten Bäumen des Plangebiets vorkommen.

Zusätzlich sind Balzquartieren (hier nicht nachgewiesen) und Tageseinstände in entsprechen Baumspalten und -höhlen oder in / an Gebäuden des Untersuchungsgebiets möglich. Besetzte Fledermaushöhlen oder Tagesverstecke konnten jedoch nicht nachgewiesen werden.

Alle im Untersuchungsgebiet auftretenden Fledermausarten werden nachfolgend näher beschrieben:

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Häufig aufgesuchte Jagdgebiete sind Gärten, alter Baumbestand und Obstwiesen, Parks in Städten, beleuchtete Plätze, Gewässer, Waldlichtungen und Waldrandbereiche. Sommerquartiere / Wochenstuben finden sich in geeigneten Hohlräumen an Bauwerken/Gebäuden, in Baumhöhlen und Kästen (BORKENHAGEN 2011), Winterquartiere in trockenen unterirdischen Räumen, oder in oberirdischen Verstecken, die nicht frostsicher sein müssen; in engen Spalten in menschlichen Bauten (FÖAG 2011).

Die Zwergfledermaus ist die häufigste Art im Untersuchungsgebiet. Einzelne Tiere jagten regelmäßig v.a. im Waldstück und westlichen Bereichen der Untersuchungsgebiets. Es wurden keine Balzreviere identifiziert. Grundsätzlich muss das Auftreten von Wochenstuben- und Winterquartieren in den Gebäuden oder geeigneten Spaltenquartieren in Bäumen angrenzend an den Geltungsbereich angenommen werden. Tagesquartiere sind in den Bäumen im Vorhabensbereich (Eichenreihe) möglich.

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

Seit 2011 liegen in Schleswig-Holstein zahlreiche Daten zu individuenstarken Wochenstuben vor, obwohl die Mückenfledermaus erst seit 1999 eigenständig als Art geführt wird. Dennoch ist die Datenlage zur Verbreitung noch lückenhaft. Die Jagdhabitats entsprechen denen der Zwergfledermaus, liegen jedoch bevorzugt in Gewässernähe. Mückenfledermäuse beziehen Quartiere in Gebäuden, Balzquartiere sind auch in Bäumen zu finden (FÖAG 2011).

Die Mückenfledermaus wurde vereinzelt jagend und durchfliegend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Wochenstubenquartiere wurden aufgrund der späten Untersuchungen nicht gefunden und sind aufgrund der geringen Aktivitätsdichte der Art im Untersuchungsgebiet ebenso wie Winterquartiere auch nicht sehr wahrscheinlich.

Balz- und Tagesquartiere können sich in quartiergeeigneten Gebäuden und Bäumen befinden.

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Die Rauhautfledermaus ist bezüglich der Wahl ihrer Quartierstandorte und Jagdhabitats überwiegend an Wälder und Gewässernähe gebunden (SCHÖBER & GRIMMBERGER 1998, PETERSEN ET AL. 2004). Zum Übertragen und für die Paarung werden Höhlungen und Spaltenquartiere an Bäumen oder gern auch künstliche Fledermauskästen im Wald oder am Waldrand genutzt. Zuweilen werden in waldrandnaher Lage auch Spaltenquartiere in Gebäuden bezogen, jedoch gilt die Rauhautfledermaus als mehr oder weniger typische Baumfledermaus. Paarungsquartiere entsprechen den Sommerquartieren und befinden sich überwiegend in Gewässernähe entlang von Leitstrukturen, wo die Antrreffwahrscheinlichkeit von migrierenden Weibchen für die quartierbesetzenden Männchen am höchsten ist. Zwischen den einzelnen Paarungsrevieren finden zur Paarungszeit intensive Flugaktivitäten und Quartierwechsel statt. Die Männchen suchen regelmäßig dieselben Paarungsgebiete und sogar Balzquartiere auf (MESCHÉDE & HELLER 2000).

Nachweise von einzelnen durchfliegenden und jagenden Individuen v.a. im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets liegen vor. Balzquartiere und Tagesverstecken sind wiederum in den Bäumen möglich. Die Rauhautfledermaus ist für das Untersuchungsgebiet jedoch eher nur als Nahrungsgast anzusprechen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Die Art ist eine ausgesprochene Hausfledermaus. Wochenstubenkolonien bewohnen Quartiere in Dachböden. Zu den typischen Jagdhabitats zählen u. a. städtische Siedlungsbereiche mit älteren Baumbeständen, Dörfer, gehölzreiche freie Landschaftsteile und Viehweiden. Wegen der Insektenansammlungen jagen die Tiere auch häufig unter Straßenlaternen und über Gewässern.

Das Untersuchungsgebiet mit Wohnbebauung und Wald stellt einen typischen Siedlungsraum der Breitflügelfledermaus dar. Die Art trat demzufolge auch an den Gehölzen und Freiflächen jagend auf. Grundsätzlich muss das Auftreten von Wochenstuben- und Winterquartieren in den Gebäuden angrenzend an den Geltungsbereich angenommen werden. In den Bäumen sind allenfalls Tagesverstecke möglich.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Waldfledermaus, die aber auch in Parks im Siedlungsbereich anzutreffen ist (BORKENHAGEN 2011). Sommerquartiere / Wochenstuben kommen überwiegend in Baumhöhlen oder in Kästen, Winterquartiere in Bäumen und Gebäuden vor. Die Art jagt bevorzugt im freien Luftraum, die Distanz zwischen Quartieren und Jagdgebieten beträgt mehr als 10 km.

Der Große Abendsegler wurde am ersten Begehungstermin mit dem Detektor beim Überflug nachgewiesen. Jagdaktivität wurde nicht registriert. Wochenstuben- und Winterquartiernutzung ist in geeigneten Baumhöhlen/spalten v.a. in angrenzendem Wald möglich, Tagesquartiernutzung dagegen in größeren Bäumen auch im Vorhabensraum durchaus wahrscheinlich.

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Häufige Wald-Fledermausart. Sie bewohnt Quartiere in Baumhöhlen in Wäldern sowie in Überhängen in Knicks und bejagt windstille Wasserflächen, wobei auch über Land geeignete Nahrungsangebote genutzt werden. Zwischen dem Quartier und dem Jagdgebiet können Transferflüge von bis zu 10 km liegen (BRAUN & DIETERLEN 2003), wobei die Tiere möglichst auf dem direkten Weg - unter Vermeidung offener oder beleuchteter Flächen - entlanglinienartiger Leitstrukturen fliegen.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebiets erfolgte lediglich eine Detektor-Registrierung einer *Myotis*-Art, bei der es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Wasserfledermaus handelte, mögliches Ziel sind Kleingewässer im Südosten außerhalb des Untersuchungsgebiets.

In den größeren Bäumen ist sowohl eine Nutzung als Wochenstube wie auch als Tagesversteck möglich. Der Planungsraum bildet weiterhin eine geeignetes Jagdrevier/Flugstraße. Eine Winterquartiersnutzung ist ausgeschlossen.

Kurzbewertung

Das Untersuchungsgebiet weist einen guten bis hohen Strukturreichtum auf. Vor allem typische Siedlungsfledermäuse wie Breitflügel- und Zwergfledermaus finden hier ausgezeichnete Lebensbedingungen vor. Aufgrund des Nebeneinanders von Quartierressourcen (Gebäude und zahlreiche Laubbäume in verschiedenen Sukzessionsstadien) sowie wertige Jagdhabitate (windgeschützte Gehölzränder, Viehweide, alte Laubbäume und Wege) beherbergt der Planungsraum ein mit mind. 6 Arten als reichhaltig zu bezeichnendes Artenrepertoire. Von einigen dieser Arten (z.B. Zwerg- und Breitflügelfledermaus) sind hier darüber hinaus Wochenstubengesellschaften im angrenzenden Siedlungsbereich zu erwarten. Großquartiere der restlichen Fledermausarten sind in geeigneten Baumhöhlen-und spalten möglich.



Abb. 5: Fledermausnachweise

4.3 Zauneidechse

Bei der Kartierung wurden, bei insgesamt 6 Begehungen, keine Zauneidechsen im Vorhabensraum festgestellt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Geltungsbereich nicht von Zauneidechsen besiedelt ist. Diese kommen in Büchen jedoch angrenzend in sonnenexponierten sandigen Gärten und Biotopen durchaus häufig vor.

Es liegen keine WINART-Nachweise für das Untersuchungsgebiet vor.

4.4 Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Geltungsbereich sind auf Grund ungeeigneter Habitatverhältnisse keine weiteren europäisch und/oder national geschützten und gefährdeten Tierarten zu erwarten. So sind z.B. die im Geltungsbereich befindlichen Gehölze zu licht für die Haselmaus. Weiterhin fehlen Laichgewässer für Amphibien. Das Gleiche gilt für die Flächen im Wirkbereich außerhalb des Geltungsbereichs.

Die Auswertung der WINART-Daten (s. Abb. 6) erbrachte keine weiteren Angaben im Bereich des Wirkraums und seiner Umgebung.

4.5 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2013) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zumeist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

4.6 WINART-Auswertung

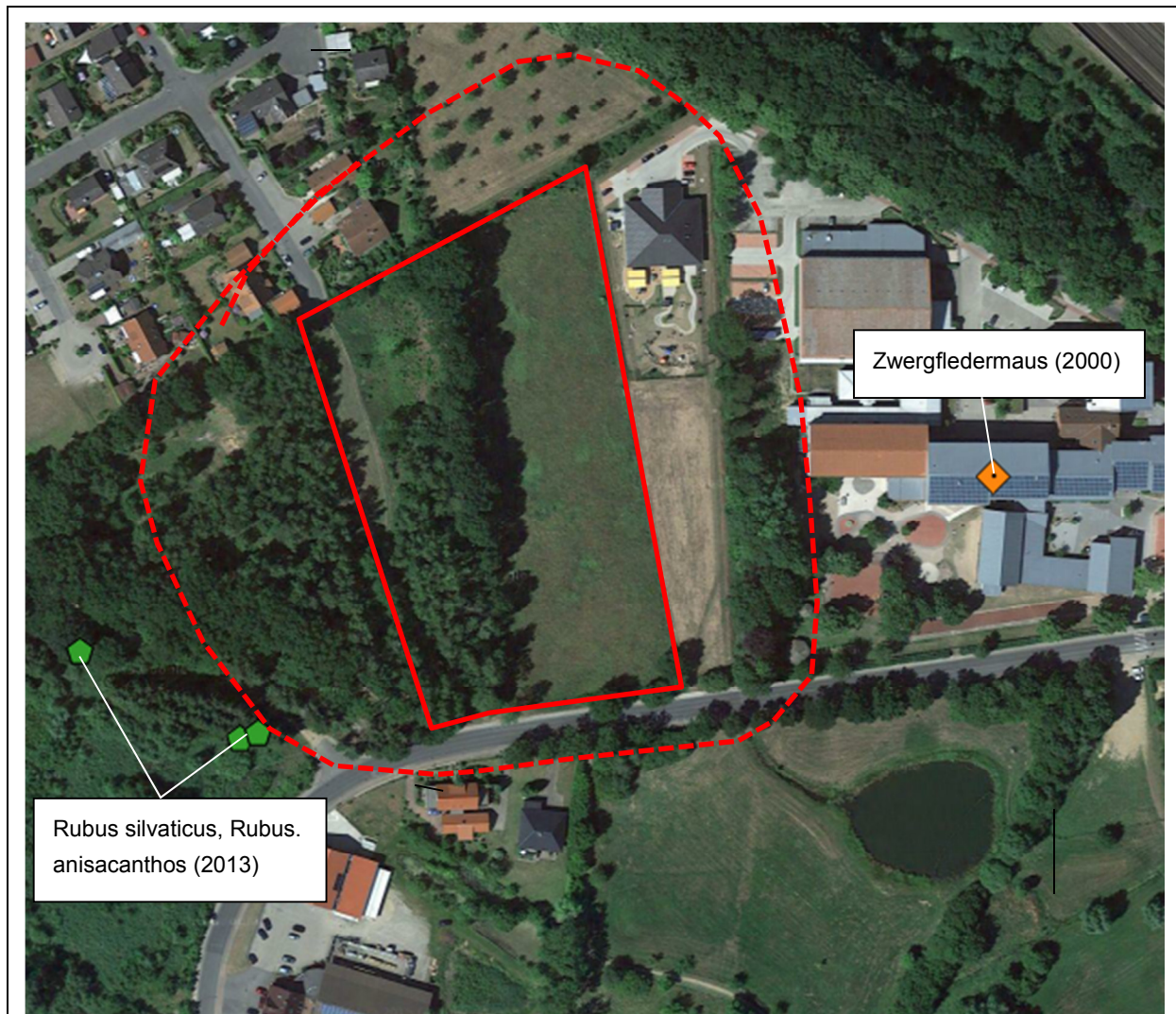


Abb. 6: WINART-Daten-Auswertung (Stand: Juni 2014)

- B-Plan-Gebiet
- Gesamt-Wirkaum

Tab. 1: (Potenzieller) faunistischer Bestand (Abkürzungen s.u.), wertgebende Arten fett

Art, Gattung, Gruppe	Wissenschaftl. Name	Deutscher Name / Kürzel	Erhaltungs- Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH VSRL	Status		
					BG	SG		Gehölze	Offenland	Umgebung (Wirkraum)
Brutvögel (Kartierung 2014)										
Corvus corone		Aaskrähe / Rabenkrähe, Rk	g		+			B		B
Turdus merula		Amsel, A	g		+			B		B
Parus caeruleus		Blaumeise, Bm	g		+			B		B
Fringilla coelebs		Buchfink, B	g		+			B		B
Dendrocopus major		Buntspecht, Bs	g		+			B		B
Garrulus glandarius		Eichelhäher, Ei	g		+			B		B
Pica pica		Elster, E	g		+			B		B
Phylloscopus trochilus		Fitis, F	g		+			B		B
Sylvia borin		Gartengrasmücke, Gg	g		+			B		B
Passer domesticus		Hausesperling, H	g		+			B		B
Prunella modularis		Heckenbraunelle, He	g		+			B		B
Sylvia currua		Klappergrasmücke, Kg	g		+			B		B
Parus major		Kohlmeise, K	g		+			B		B
Sylvia atricapilla		Mönchsgrasmücke, Mg	g		+			B		B
Columba palumbus		Ringeltaube, Rt	g		+			B		B
Erithacus rubecula		Rotkehlchen, R	g		+			B		B
Aegithalos caudatus		Schwanzmeise, Sm	g		+			B		B
Turdus philomelos		Singdrossel, Sd	g		+			B		B
Troglodytes troglodytes		Zaunkönig, Z	g		+			B		B
Phylloscopus collybita		Zilpzalp, Zi	g		+			B		B

Art, Gattung, Gruppe Wissenschaftl. Name	Deutscher Name / Kürzel	Erhaltungs- Zustand SH	RL SH	BNatSchG		FFH VSRL	Status		
				BG	SG		Gehölze	Offenland	Umgebung (Wirkraum)
Fledermäuse (Kartierung 2015)									
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	g	-	+	+	IV	T, (FS), J		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	g	3	+	+	IV	WQ, WiQ, T, J		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	g	3	+	+	IV	(WQ), T, J		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	g	-	+	+	IV	(WQ), (WiQ), T, J		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	g	V	+	+	IV	BR, T, J		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	g	3	+	+	IV	(BR), (T), J		
Reptilien (Kartierung 2014, Potenzialanalyse)									
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse			+			pL		pL
<i>Anguis fragilis</i>	Blindschleiche		G	+			pL		pL

Abkürzungen Tab. 1:

Erhaltungszustand Schleswig Holstein (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR 2009)

g = günstig

z = Zwischenstadium

u = ungünstig

U1 = ungünstig - unzureichend

U2 = ungünstig - schlecht

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Brutvögel: B = Brutvogel

Fledermäuse: BR: Balzreviere mit den darin liegenden Balzquartieren, WQ: potenzielle Wochenstubennutzung,

D = Datenlage defizitär

V = Vorwarnliste

R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

WiQ: pot. Winterquartiernutzung,

T: pot. Tageseinstände,

J: Jagdhabitatnutzung

FS: pot. Flugstraßennutzung

(...): Nutzung unwahrscheinlich aber nicht vollkommen auszuschließen

Reptilien: L = Lebensraum

Potenzialanalysen: pL = potenzieller Lebensraum

5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Rodungen von Gehölzen können zu Zerstörungen von Nestern (Tötung) führen. Akustische und visuelle Störungen führen möglicherweise zu Störungen von Vögeln. Weiterhin geht Lebensraum verloren.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötungen
- Störungen
- Lebensraumverlust

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche (Arten s. Tab. 1)

Die an den Geltungsbereich angrenzenden Siedlungsbereiche bleiben unberührt von der Planung. So sind weder Tötungen noch Lebensraumverluste zu erwarten. Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Abriss- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG)

Im Zuge der geplanten Überbauung sind Gehölzrodungen notwendig. Hier wurden Jagdaktivitäten verschiedener Arten festgestellt. Es wurden zwar keine Quartiere nachgewiesen, diese können jedoch methodenbedingt auch nicht ausgeschlossen werden. Am wahrscheinlichsten ist das Vorkommen von Tagesquartieren in Bäumen (34 Bäume betroffen). Wochenstuben oder Winterquartiere können nur in den älteren Bäumen vorkommen (Stammdurchmesser > 50 cm). Hier sind voraussichtlich vier Bäume betroffen (siehe Anlage 1.2).

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Tötung
- Verlust von Quartieren
- Verlust von Jagdhabitaten

5.3 Weitere national geschützte Arten

Innerhalb des Geltungsraums sind als weitere besonders geschützte Arten Waldeidechsen und Blindschleichen zu erwarten. Tötungen von Einzeltieren dieser Arten im Zuge der Baufeldfreimachung sind nicht ganz auszuschließen, entsprechen jedoch dem normalen Lebensrisiko. Durch die geplante Bebauung gehen Teile ihrer potenziellen Lebensräume verloren. Da es sich nicht um europäisch geschützte Arten handelt, werden diese Arten nicht in die Artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen. Hinweise für eine Kompensation im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsregelung sind dem Kap. 8 zu entnehmen.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach Beschluss des B-Plans stattfindet, so dass hier die Privilegierung nach § 44 (5) BNatSchG gilt. Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind.

Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Entsprechend besteht für diese Artengruppen kein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf.

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt.

Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LBV-SH (2013) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatsprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 3)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Rodungsarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrüterarten stattfinden.

Vermeidungsmaßnahme Gehölzbrüterarten: Die Rodungsarbeiten erfolgen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüterarten (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Rodungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Durch die geplanten Rodungsarbeiten sind Zerstörungen von Nistplätzen von verschiedenen Gehölzbrüterarten möglich. Dies stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar. Da es sich hier potenziell um ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche handelt ist eine zeitliche Lücke („time-lag“) hinnehmbar, d.h. es ist keine vorgezogene Maßnahme erforderlich.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich Gehölzbrüterarten: Es ist ein Gehölzausgleich im Verhältnis 1:1 erforderlich (Maßnahmenbeschreibung s. Kapitel 7).

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden)

Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche (Arten s. Tab. 3)

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

- a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn die Abrissarbeiten während der Brutzeit von Gebäudebrüterarten stattfinden. Abrissarbeiten sind jedoch nicht vorgesehen. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen keine Gebäude.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt nicht vor.

- b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Rodungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Die hier zu erwartenden Arten gehören zu den Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen und wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen reagieren. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

- c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Da innerhalb des Geltungsbereichs keine Gebäude liegen, erfolgt vorhabensbedingt keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich? Nein (wenn o.g. Maßnahmen umgesetzt werden)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5.2).

6.2 Arten des Anhangs IV FFH-RL

Zu den hier möglicherweise betroffenen Arten des Anhangs IV FFH-RL gehören Fledermäuse. Alle Fledermausarten sind nach § 44 BNatSchG streng geschützt. Fledermäuse und ihre Quartiere sind durch die Rodung der Gehölzbestände potenziell betroffen. Die Fledermäuse werden hier als Artengruppe zusammengefasst.

6.2.1 Fledermäuse

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

a) Fang, Verletzung, Tötung (Verstoß gegen § 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Das Eintreten des genannten Verbotstatbestands ist möglich, wenn Fällung von Bäumen mit Sommerquartierfunktion (Tagesverstecke, Balzquartiere) während der Aktivitätszeiten der Fledermäuse stattfinden. Bezüglich der Winterquartiersnutzung ist nur vom Großen Abendsegler auszugehen. Hier besteht dann eine Betroffenheit, wenn die Fällung der großen Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) im Winter stattfindet.

Vermeidungsmaßnahme: Die Fällung der Bäume muss zwischen Anfang Dezember und Februar erfolgen. Alle größeren Bäume (Stammdurchmesser > 50 cm) sind zusätzlich auf das Vorkommen von Winterquartieren zu untersuchen. Bei Nachweisen von Höhlen mittels Fernglas, sind diese zu erklettern und Höhlen vor Nutzungsbeginn der Winterquartiere zu verschließen.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr.1 BNatSchG liegt dann nicht vor.

b) Störungstatbestände (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten verstärkt während der Fällungs- und Bauarbeiten auf. Der Betriebslärm ist als weniger stark einzustufen. Alle nachgewiesenen Arten kommen auch jetzt schon im besiedelten Bereich vor und reagieren wenig empfindlich auf Lärm und Bewegungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, daher sind die Störungen als nicht erheblich einzustufen. Myotis-Arten gelten als vergleichsweise Licht empfindlich und können durch die Zunahme der Beleuchtung gestört werden.

Vermeidungsmaßnahme: Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung (LED-Leuchten), eine Streuung des Lichts mit Lichteinwirkung in den westlichen Wald ist durch die Ausrichtung der Leuchten zu vermeiden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Wochenstuben und Winterquartiere stellen die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar. Im Zuge ihres Lebenszyklus benötigen Fledermäuse

noch weitere Quartiertypen. Dazu gehören z.B. auch die Balzquartiere, die sich i.d.R. im Zentrum eines Balzreviers befinden. Der Verlust von einzelnen Balzquartieren löst im Regelfall kein Zugriffsverbot aus, da die benötigten Habitatstrukturen meistens im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung stehen. Entscheidend ist hier die Frage, ob verloren gehende Quartierstrukturen das Fortpflanzungsverhalten der Tiere derart beeinträchtigen können, dass ein Fortbestand der Wochenstubenquartiere bzw. der gesamten Lokalpopulation gefährdet wäre.

Die konkrete Lage der Wochenstuben und Winterquartiere ist für den hier zu prüfenden Fall nicht bekannt. Für die vier größeren Bäume, die entfallen werden, sind Wochenstuben und Winterquartiersnutzung, insbesondere durch den Großen Abendsegler jedoch nicht auszuschließen. Tagesverstecke aller Arten können zusätzlich auch in den kleineren Bäumen angenommen werden.

CEF-Maßnahme: Ausgleich für potenzielle Tagesquartiere für alle Arten und Wochenstuben/Winterquartiere des Abendseglers

Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesquartiere sind 10 Fledermausflachkästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Zusätzlich sind zwei als Winterquartier und/oder Wochenstube geeignete Fledermaushöhlen aufzuhängen

Da der Verlust von Teil-Jagdhabitaten hier nicht als essenziell bedeutsam einzustufen ist, wird hier kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt dann nicht vor.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen erforderlich werden, dargestellt.

7.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

7.1.1 Zeiträume für die Rodungsarbeiten

Für die einzelnen Arten werden gemäß Kap. 6 unterschiedliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Es handelt sich hier um Vorgaben zum Eingriffszeitraum, um das Töten oder Verletzen von Tieren sowie das Zerstören von besetzten Nestern und Eiern auszuschließen. Die einzelnen Vorgaben werden in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt. Im Anschluss werden die sich daraus ergebenden Vorgaben für die zeitliche Umsetzung angegeben.

Tab. 2: Artenschutzrechtlich erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit Zeiträumen

Nr.	Art	Vorgabe	Mögl. Eingriffszeitraum
	Ungefährdete Gehölzbrüterarten	Rodung von Bäumen außerhalb der Brutzeit	Anfang September bis Mitte März
	Fledermäuse	Rodung von quartiergeeigneten Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser nicht während 01.03. bis 30.11. winterquartiergeeigneten Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser: endoskopische Besatzkontrolle vor der Fällung oder Verschluss quartiergeeigneter Strukturen nach Feststellung eines Nicht-Besatzes.	Rodung von quartiergeeigneten Bäumen ab 20 cm Stammdurchmesser: Anfang Dezember bis Ende Febr. winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser nur mit zusätzlichen Vorsorgemaßnahmen (s.u.)
	Vorgabe § 39 (5) 2 BNatSchG	Keine Eingriffe in Gehölzbestände vom 1. März bis 30. September	01. Oktober bis 28./29. Februar

Fazit: Eingriffe in Gehölzbestände sind zwischen 1. Dezember und 28./29. Februar durchzuführen, mit Genehmigung und Vorliegen eines sog. „Negativnachweises“ ggf. auch außerhalb dieser Zeit.

Winterquartiergeeignete Bäume ab 50 cm Stammdurchmesser: Es ist zunächst eine Erfassung der nach den aktuellen Planungen verloren gehenden quartiergeeigneten Strukturen in Gehölzen (Höhlenbäume) notwendig. Im Anschluss daran oder auch unmittelbar während der Erhebung sollten die ermittelten Strukturen durch spezifische Untersuchungen (z. B. Endoskopie, Vorkontrolle mittels Fernglas) auf ihre konkrete Eignung als Fledermausquartier untersucht werden. Dabei ist auf Spuren von Fledermausbesatz oder in Bäumen mit mehr als 50 cm Durchmesser in Höhlenhöhe auch auf überwinternde Fledermäuse (Abendsegler) zu achten. Alle geeigneten und nachweislich unbesetzten Quartierstrukturen sollten anschließend verschlossen werden, damit bis zur Rodung der Gehölze kein Besatz durch Fledermäuse erfolgen kann. Erforderliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

7.1.2 Vermeidungsmaßnahme für lichtempfindliche Fledermausarten

Grundsätzlich sollten im gesamten Plangebiet Leuchtmittel eingesetzt werden, die eine minimale Lockwirkung auf Insekten und geringst mögliche Störwirkungen auf lichtempfindliche Fledermäuse haben. Derzeit erfüllen diese Anforderungen z.B. LED-Leuchten mit gelblichem Licht und bis zu 3.000 Kelvin Lichttemperatur. Die Beleuchtung (z.B. an der Straße) muss so ausgerichtet werden, dass der Lichtkegel den angrenzenden westlichen Wald nicht beleuchtet.

7.2 CEF-Maßnahmen

7.2.1 CEF-Maßnahme potenzielle Tagesverstecke für Fledermausarten

Als Ausgleich für den möglichen Verlust potenzieller Tagesverstecke sind geeignete Kästen im Geltungsbereich oder seiner direkten Umgebung aufzuhängen. Dies ist möglichst im Bereich der verbleibenden Großbäume im Geltungsbereich vorzunehmen (10 Stück).

Alternativ ist es auch möglich, den konkreten Besatz durch endoskopische Untersuchungen zu ermitteln und ggf. spätestens zum 01. April einen angemessenen Ausgleich zu erbringen. Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

7.2.2 ggf. CEF-Maßnahme Winterquartiere/Wochenstuben des Großen Abendseglers

Werden im Zuge der „Vermeidungsmaßnahme“ Fledermauswinterquartiere oder Wochenstuben ermittelt (s. Kap. 7.1.1), ist ein Ausgleich in Form einer vorgezogenen Aufhängung von Winterquartierkästen und Wochenstubenhöhlen (z.B. Schwegler Nr. 1 FW) zu erbringen (2 Stück). Da es sich hier um Quartiere von Waldfledermäusen handelt, sind die Kästen fachgerecht an Bäumen anzubringen (Höhe 5-7 m). Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen ist der UNB anzuzeigen.

7.3 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

7.3.1 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ungefährdete Gehölzbrüter

Der Gehölzausgleich für die Gehölzbrüter ist mit 1:1 anzusetzen. Dies erfolgt multifunktional auf der Ausgleichsfläche 1 (Steinautal) sowie auf der externen Ersatzwaldfläche. Da hier keine gefährdeten Arten betroffen sind und sich die Ausgleichsflächen im gleichen Naturraum befinden, ist die Entfernung zum Eingriffsort naturschutzfachlich kein Problem.

7.4 Artenschutzrechtliche Ausnahmen

Es ist keine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich.

8 Hinweise für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind weitere „nur“ national geschützte Arten zu betrachten. Dazu gehören im vorliegenden Fall die hier potenziell zu erwartenden Arten Blindschleiche (nachgewiesen, ganzjähriger Lebensraum) und Waldeidechse (ganzjähriger Lebensraum). Da es sich nicht europäisch geschützte Arten handelt, ist dies nicht Gegenstand des hier vorliegenden Gutachtens. Im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsregelung ist dies jedoch zu betrachten.

Ein Lebensraumausgleich für diese Arten sowie weitere Arten der trocken-warmen Biotope (Insekten) erfolgt auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen. Diese können durch die o.g. Arten ebenfalls bevorzugt besiedelt werden. Darüber hinaus gehende Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

In dem hier vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob die zu erwartenden Veränderungen, die durch den B-Plan Nr. 50 der Gemeinde Büchen ermöglicht werden sollen, artenschutzrechtlich zulässig sind und/oder ob sich hier ein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf ergibt.

In der Untersuchung wurde ermittelt, dass artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten von Brutvögeln und von Fledermäusen zu erwarten sind.

Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 (1) BNatSchG wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. Kap. 7) vermieden. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist nicht erforderlich.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BLANKE, INA (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti Verlag
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuellen Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- DREWS, A. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrg.: Landesamt für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein. Flintbek.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- FÖAG (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein. Status der vorkommenden Arten. Bericht 2011. –Kiel.
- GLANDT, DIETER (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung. Verlag Quelle & Meyer.
- KLINGE, A. & WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. – Flintbek: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 277 pp.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste – Flintbek : LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.), 62 PP.
- KLINGE, ANDREAS (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)

- LBV-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2008): Artenhilfsprogramm 2008 – Veranlassung, Herleitung und Begründung.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste.
- MÜLLER, A. & K. (1887): Thiere der Heimat Deutschlands Säugetiere und Vögel, 3. Auflage, Verlag von Theodor Fischer, Kassel
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. Kaiserslautern
- RICHARZ, K. (2004): Fledermäuse. Stuttgart.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- SCHÖBERGER, W., GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Stuttgart.
- SIEMERS, B. & D. NILL (2002): Fledermäuse. Das Praxisbuch. - BLV Verlagsgesellschaft mbH. München.
- SIMON, M. HÜTTENBÜGEL, S. SMIT-VIERGUTZ, J. (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten Europas, Schriftenreihe
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichnung, Echoortung und Detektoranwendung. - Westarp Wissenschaften-Verlagsgesellschaft mbH. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDETZKE, H., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- www.Schleswig-Holstein.NABU.de Informationen Fledermäuse

Anlage 4 zum Umweltbericht

Alternativenprüfung einschließlich Nachweis des Wohnflächenbedarfes und des öffentlichen Interesses

Inhaltsverzeichnis

1 Anlaß	2
2 Nachweis des Wohnflächenbedarfs	2
2.1 Auszug aus der Begründung zum B-Plan Nr. 50.....	2
2.2 Auszug aus dem Ortsentwicklungskonzept.....	3
2.3 Ergebnis der Pestel-Studie	4
2.4 Fazit.....	5
3 Betrachtung von Standortalternativen	5
4 Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses	10
4.1 Erschließung des Ortsteiles Nüssau	10
4.2 Entlastung des Schulweges	10
4.3 Entwicklung von Wohnflächen für den sozialen Wohnungsbau.....	12
4.4 Fazit.....	12
5 Alternative Planungsmöglichkeiten.....	12
5.1 Varianten zur Erschließung des Wohngebietes	12
5.2 Variantendiskussion Wohnbaufläche	14
5.3 Nullvariante.....	15
5.4 Bewertung und Variantenvergleich	15
6 Zusammenfassung.....	17

1 Anlass

Für die Gemeinde Büchen besteht ein konkreter Bedarf für die Neuausweisung von Wohnbauflächen für Einfamilienhäuser und für den sozialen Wohnungsbau. Die heute noch freien Flächen befinden sich überwiegend in privater Hand und sind somit nicht unmittelbar verfügbar.

Es ist zu prüfen, ob der Nachweis des Wohnflächenbedarfs an alternativen, weniger konfliktträchtigen Standorten im Gemeindegebiet erbracht werden kann. Da durch die Planungen Eingriffe in ein geschütztes Biotop erfolgen, ist ergänzend zu betrachten, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Planung besteht und im Sinne der Eingriffsminimierung andere besser geeignete Flächen im Geltungsbereich nachgewiesen werden können, die einen geringeren Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne zur Folge hätten.

Die vorliegende Anlage 4 zum Umweltbericht untersucht somit nachfolgend folgende Punkte:

- Nachweis des Wohnflächenbedarfs (Kap. 2),
- Prüfung von Standortalternativen im Gemeindegebiet (Kap. 3),
- Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses bei Umsetzung der Planung im Geltungsbereich (Kap. 4)
- Prüfung von Planungsvarianten im Geltungsbereich (Kap. 5).

2 Nachweis des Wohnflächenbedarfs

2.1 Auszug aus der Begründung zum B-Plan Nr. 50

Die Gemeinde Büchen als Unterzentrum ist nicht zuletzt durch die hervorragende Bahnanbindung nach Hamburg, Lüneburg und Berlin sowie durch die vorhandene Infrastruktur ein begehrter Wohnstandort.

Mit Ausnahme des seit Anfang des Jahres vollerschlossenen Baugebietes an der Hans-Heinrich-Lünstedt-Straße im Ortszentrum sowie einiger kleinerer privater Flächen, auf die die Gemeinde keinen Zugriff hat, gibt es in der Gemeinde kurz- bis mittelfristig keine Flächen, die für die Entwicklung des Wohnungsbaus zur Verfügung stehen. Auch der Wohnungsmarkt ist absolut "leergefegt". Deshalb ist zu befürchten, dass weiterhin Bauinteressenten in Nachbargemeinden abwandern, in denen die Anbindung an Bahn und Einkaufsmöglichkeiten weniger günstig sind und mehr Autoverkehr verursacht wird. Es werden vor allem Baugrundstücke für junge Familien benötigt, die auf eine gute Anbindung an Schule und KITA angewiesen sind. Aus diesem Grunde ist die Gemeinde im Zugzwang ausreichende Flächen für den Wohnungsbau möglichst kurzfristig bereitzustellen.

Zwischenzeitlich hat sich der Druck auf dem Wohnungsmarkt durch die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen deutlich erhöht, so dass die Gemeinde gefordert ist Wohnraum für Flüchtlinge und den sozialen Wohnungsbau vorzuhalten.

2.2 Auszug aus dem Ortsentwicklungskonzept

Um den zusätzlichen Anforderungen nicht nur kurzfristig gerecht werden zu können, hat die Gemeinde Büchen ein Gemeindeentwicklungskonzept in Auftrag gegeben, um alle Entwicklungspotenziale auszuloten. Dieses liegt nun im überarbeiteten Entwurf vor, die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen (GSP, 20.05.2016, Auszug Kap. 5 „Fazit“):

Das Ortsentwicklungskonzept orientiert sich an dem Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zum „kommunalen Flächenmanagement in Schleswig-Holstein“ sowie an den Aussagen des Baugesetzbuches „hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ (§1 Abs. 5 Satz 3 BauGB) und es befolgt das vom Landesentwicklungsplan (LEP) vorgegebene Ziel, zunächst Innenbereiche zu entwickeln, bevor Außenbereiche berührt werden. Die Gemeinde Büchen ist hierbei stark von der Zugriffsmöglichkeit auf die entsprechenden Flächen abhängig, weshalb eine genaue Umsetzungsreihenfolge der ermittelten Flächenpotenziale nur bis zu einem gewissen Grad möglich ist.

Die Analyse des Pestel Institutes „Bevölkerung und Wohnungsmarkt in der Gemeinde und im Amt Büchen - bisherige Entwicklung und Szenarien zur künftigen Entwicklung“ zeigt, dass bereits heute ein ungedeckter Bedarf an kleinen, barrierefreien Wohnungen und Mietwohnungen im unteren Preissegment vorhanden ist. Neben der Deckung dieser Bedarfe besteht nach wie vor auch ein (aufgrund des Zuzugsdrucks aus Hamburg) hoher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken. Damit gibt es unabhängig von der weiteren Bevölkerungsentwicklung die Notwendigkeit unmittelbaren wohnungspolitischen Handelns in Büchen...

Um dem Bedarf und der starken Nachfrage nach Wohnraum nachzukommen sowie ihrer landesplanerischen Aufgabe als Entwicklungs- und Entlastungsort gerecht zu werden, sieht die Gemeinde Büchen sich in der Aufgabe in den kommenden Jahren das starke Defizit an Wohnraum auszugleichen. Dieses kann nur über siedlungsstrukturelle Entwicklung an verschiedenen Orten innerhalb der Gemeinde geschehen.

Im Innenbereich der Gemeinde Büchen wurden im Ortsteil Büchen-Bahnhof als auch in Büchen-Dorf insgesamt 29 Baulücken gemäß § 34 BauGB ermittelt. Hiervon bietet allerdings nur eine der Flächen eine gewerbliche bzw. mischgebietstypische Entwicklung. Alle weiteren aufgeführten Baulücken dienen einer wohnbaulichen Nachverdichtung des Innenbereichs der Gemeinde Büchen. Die Gemeinde Büchen untersucht in diesem Zusammenhang die Nachverdichtung durch Geschosswohnungsbauten, um möglichst kurzfristig Wohnraum für die große Zahl an Flüchtlingen zu schaffen. Die Auswertung der bestehenden rechtskräftigen Bebauungspläne der Gemeinde Büchen hat eine Kapazität von 22 offenen Baufenstern ergeben. Fünf dieser Baufenster bieten eine kurzfristige Umsetzung von gewerblichen bzw. mischgebietstypischen Nutzungen und wiederum 17 für eine wohnbauliche Nachverdichtung. ... Da es sich bei den bestehenden Baulücken gem. § 34 BauGB sowie den offenen Baufenstern in rechtskräftigen Bebauungsplänen nahezu ausschließlich um eine Nachverdichtung auf privaten Grundstücksflächen handelt, ist es der Gemeinde Büchen derzeit nicht möglich die bestehenden Baulücken innerhalb des Siedlungsgebietes kontrolliert in der künftigen wohnbaulichen Entwicklung der Gemeinde zu berücksichtigen.

...

2.3 Ergebnis der Pestel-Studie

Die Gemeinde Büchen hat beim Pestel-Institut für Systemforschung e.V. eine Studie zur Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsmarktentwicklung in Büchen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse liegen nun vor (März 2016) und werden in der Studie als Fazit wie folgt zusammengefasst:

Hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung zeigen sich für die Gemeinde und das Amt Büchen sowohl Chancen als auch Risiken. Dabei ist grundsätzlich von einem in den kommenden zwanzig Jahren steigenden Sterbeüberschuß auszugehen.

Die Chancen liegen in der guten Anbindung an Hamburg bei sehr guter eigener Infrastruktur vom allem in der Gemeinde Büchen. Wenn der Zuwanderungsdruck auf Hamburg erhalten bleibt, woran sicher für die nächsten Jahre niemand zweifelt, bieten sich für Büchen die Chance, mit einem guten Preis-Leistungsverhältnis beim Wohnen Zuwanderer aus Hamburg zu gewinnen.

Der Wohnungsmarkt in Büchen ist inzwischen deutlich angespannt, in der Gemeinde Büchen stärker als im übrigen Amtsbereich. Da weite Teile der Bevölkerung mit Einkommensstagnation oder sogar Einkommensrückgängen konfrontiert sind, stellt sich die Frage, wie viel Wohnen langfristig bezahlbar sein wird. Die Einkommensentwicklung hat sowohl Einfluss auf die Singualisierung als auch auf die nachgefragten Wohnflächen je Einwohner.

Hinzu kommen die beschriebenen längerfristigen (Einkommens-)Risiken bei den Senioren.

Bei den auch von der Bundesregierung formulierten Ansprüchen ans Wohnen, insbesondere die Forderung nach den „Nahe-Null-Energie-Häusern“, ist parallel zur sinkenden Zahlungsfähigkeit von weiteren realen Preissteigerungen des Wohnens auszugehen. Eine Senkung der Wohnkosten wird dann nur über eine Absenkung des Wohnflächenkonsums erfolgen können. Während dies bei Mehrpersonenhaushalten über einen Umzug häufig realisiert werden kann, ist diese Möglichkeit bei Single-Haushalten über das Wohnungsangebot begrenzt.

Bleibt die Frage, welcher der aufgezeigten Einwohnerentwicklung der Gutachter die höchste Eintrittswahrscheinlichkeit beimisst? Da bereits heute die Zahl der Erwerbsfähigen bundesweit rückläufig ist und sich die Abnahme mit dem Erreichen der Ruhestandsphase durch die geburtenstarken Jahrgänge ab etwa 2025 beschleunigen wird, spricht viel für langfristige Wanderungsgewinne auch in Büchen. Allein durch die „Rente mit 67“ und eine Erhöhung der Frauenerwerbsquote sind die Rückgänge nicht zu kompensieren. Insofern gehen wir eher vom Eintritt einer Entwicklung „um“ Szenario A aus (jährlicher Wanderungsgewinn). Es ist aber zu beachten, dass vom Rückgang der Erwerbsfähigen aus der einheimischen Bevölkerung heraus das ganze Land betroffen sein wird. Allerdings muss eigentlich die Frage nach der „gewünschten“ Entwicklung von den entsprechenden politischen Gremien der Gemeinde und des Amtes Büchen beantwortet werden. Erst dann bzw. in einer Diskussion um die „gewünschte“ Entwicklung kann über mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele beraten werden.

Allerdings hatte die Analyse gezeigt, dass bereits heute ein ungedeckter Bedarf an kleinen barrierearmen Wohnungen und Mietwohnungen im unteren Preissegment vorhanden ist. Neben der Deckung dieser Bedarfe besteht nach wie vor auch ein (aufgrund des Zuzugs aus Hamburg) hoher Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken. Damit gibt es unabhängig von der weiteren Bevölkerungsentwicklung, die Notwendigkeit unmittelbaren wohnungspolitischen Handelns in Büchen.

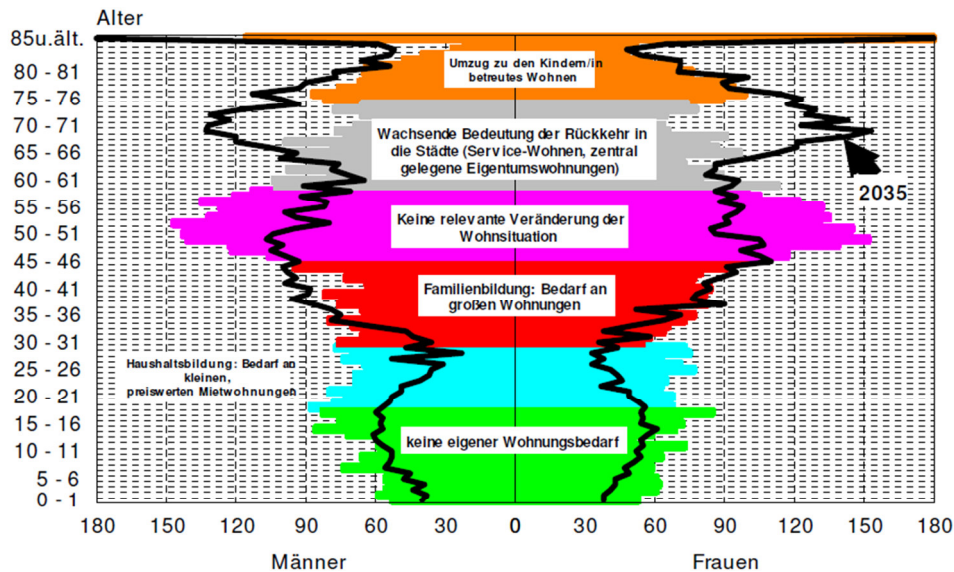


Abb. 1: Wohnungsbedarf nach dem Alter (Altersstrukturen des Amtes Büchen in den Jahren 2015 und 2035 (aus Pestel-Studie, Abb. 47)

2.4 Fazit

Der Wohnflächenbedarf wurde für Büchen umfassend nachgewiesen und bescheinigt, unabhängig von der Bevölkerungsentwicklung, aktuell einen hohen Bedarf an barrierearmen Wohnungen, günstigen Mietwohnungen und Einfamilienhausgrundstücken. Die Gemeinde will diesem Bedarf durch verstärkte Bauleitplanung gerecht werden.

Insgesamt soll der angespannte Wohnungsmarkt durch ein Gesamtkonzept entlastet werden. Teil dieses Konzept ist die kurzfristige Bebauung zentrumsnaher Flächen in gemeindlicher Verfügbarkeit. Ergänzend werden auch weiter außerhalb liegende Flächen überplant und sollen zugunsten größerer Neubaugebiete entwickelt werden. Hierfür ist aber ein längerer Vorlauf erforderlich einschließlich der Einleitung planungsrechtlicher Schritte.

3 Betrachtung von Standortalternativen

Mit Kap. 2 wurde der Bedarf an Wohnbauflächen für Büchen nachgewiesen. Als nächster Schritt wurde geprüft, ob es weitere, weniger konfliktträchtige Flächen in zentraler Lage von Büchen gibt, die bevorzugt bebaut werden könnten.

Hierzu sind im Ortsentwicklungskonzept eine Vielzahl von Flächen bezüglich ihrer Eignung für eine Wohn- oder Gewerbeentwicklung überprüft worden. Im Ergebnis wird festgestellt:

"Es sollten zunächst die ermittelten Flächenpotenziale im zentralen Bereich der Gemeinde (500/1000m-Radius) umgesetzt werden, um den besonderen Standortfaktor der Gemeinde Büchen (Anbindung an die überregionale Infrastruktur) bestmöglich ausschöpfen zu können. Besonderes Gewicht erhalten somit die Flächen VII und VIII, wobei derzeit nur auf die Flächen VII (Bebauungsplan Nr. 50) eine Zugriffsmöglichkeit seitens der Gemeinde Büchen besteht.

Durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 50 kommt die Gemeinde somit

dem § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB nach, demzufolge „die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen“ soll. Eine wohnbauliche Entwicklung der v.g. Fläche stellt im Siedlungsraum der Gemeinde Büchen aufgrund der Nähe zur bestehenden Infrastruktur eine sinnvolle Nachverdichtung im Innenbereich von Büchen dar. ...“

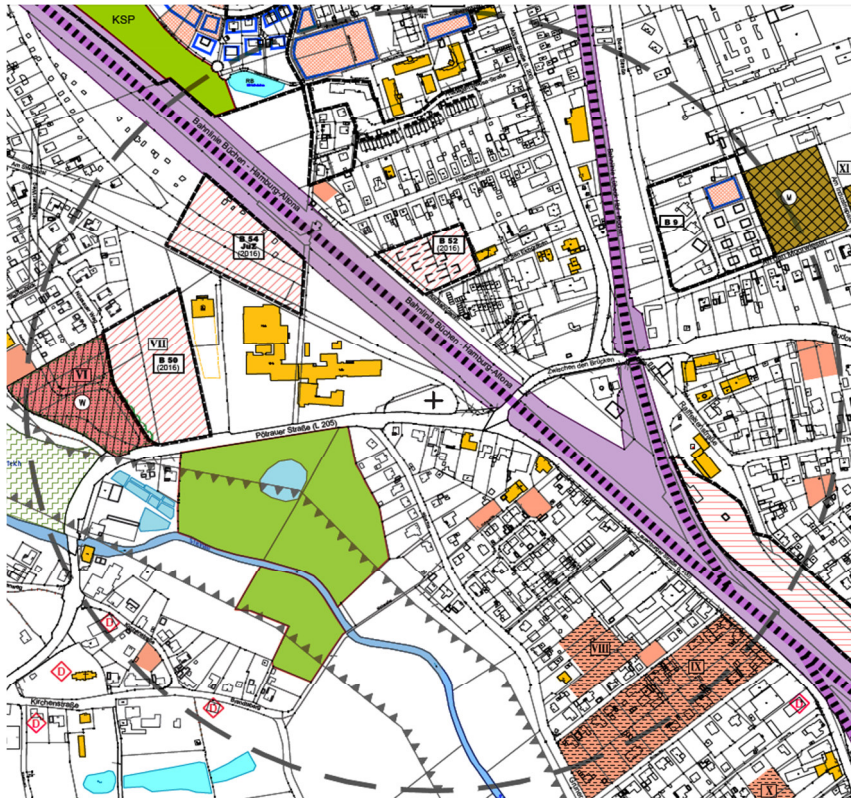


Abb. 2: Darstellung von Freiflächen im 500m-Radius (aus OEK der Gemeinde Büchen)

Tabelle 1: Alternativenprüfung für kurzfristige Wohnbaupotenziale

(auf der Grundlage des Ortsentwicklungskonzeptes der Gemeinde Büchen, Entwurf GSP, Stand: 20.05.2016)

Kriterienkatalog

Anforderungen: Zentrale Lage, Nähe zu Schule und Kita sowie infrastrukturellen Einrichtungen

Alt. Nr.	Lage / Größe	Mögliche Nutzung	Eigentümer	Verfügbarkeit	Naturschutz / Konfliktpotenzial	Umsetzungszeitraum	Bewertung (nach Kriterien)	Nutzbarkeit
I	Möllner Straße (L 200) ca. 1,7 ha	MI	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Gering, Ackerfläche	Mittelfristig	Lage dezentral	Nein
II	Möllner Straße, nördlich Parkstraße ca. 0,9 ha	MI	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Grünfläche mit großem Baumbestand	Mittelfristig	Lage dezentral	Nein
III	Möllner Straße, südlich Parkstraße ca. 1,3 ha	MI	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Ehemalige Baumschule / Grünfläche	Mittelfristig	Lage dezentral	Nein
IV	Möllner Straße, südlich Plaggental, östlich Kiefernweg ca. 0,9 ha	MI/WA	Gem. Büchen	Eine Überplanung soll erfolgen	Wald	Mittelfristig	Lage dezentral	Ja
V	Pommernweg ca. 0,9 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Grünfläche mit Baumbestand	Mittelfristig	Lage dezentral	Nein
VI	Nördlich Straße, Pötrauer westlich Nüssauer Weg ca. 1,4 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Wald, bauliche Entwicklung ist nicht vorgesehen		Lage zentral	Nein

VII	Nördlich Pötrauer Straße, Nüssauer Weg ca. 1,5 ha	WA	Privat	Planung läuft B-Plan 50	Grünfläche / Wald	Kurzfristig 2016	Zentrale Lage	Ja
VIII	Östlich Grüner Weg, nördlich Bürgerstraße ca. 1,5 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Grünfläche	Mittelfristig	Zentrale Lage	Nein
IX	Bürgerstraße / Blumenweg ca. 2,3 ha	WA	Privat	Überplanung soll erfolgen zur Nachverdichtung	Bebautes Gebiet / private Gärten	Mittelfristig	Zentrale Lage	Ja
X	Nördlich Zollweg ca. 0,2 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Grünfläche / Gartenland	Mittelfristig	Zentrale Lage	Nein
XI	Am Industriepark, An den Moorwiesen ca. 1,8 ha	MI	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Grünfläche	Mittelfristig	Zentrale Lage	Nein
XII	An der Beek ca. 1,2 ha	GE	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Ruderalflur	Mittelfristig	Gewerbefläche	Nein
XIII	Am Rittbrook ca. 0,5 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Ruderalflur	Mittelfristig	Mittelzentrale Lage	Nein
XIV	Berliner Straße / Am Rittbrook ca. 0,2 ha	WA	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Gebüsch / Gartenland	Mittelfristig	Dezentrale Lage	Nein
XV	Gudower Straße / Büchen-Dorf ca. 1,6 ha	MI	Privat	Keine Planungsbereitschaft des Eigentümers	Gartenland	Mittelfristig	Dezentrale Lage / Geruchsimmissionen	Nein
1a	Pötrauer Straße / Fuchsweg ca. 7 ha	WA	Gem. Büchen	Überplanung soll erfolgen	Acker	Mittelfristig	Dezentrale Lage	Ja

1b	Nördlich Schmiede- straße ca. 1,0 ha	WA	Privat		Landwirtschaftliche Fläche	Längerfristig	Dezentrale Lage	Nein
2	Südlich Pötrauer Stra- ße	WA	Privat		Landwirtschaftliche Fläche	Längerfristig	Dezentrale Lage	Nein
3	Südlich Pötrauer Stra- ße	WA	Privat		Landwirtschaftliche Fläche	Längerfristig	Dezentrale Lage	Nein
4	Südlich Pötrauer Stra- ße	WA	Privat		Landwirtschaftliche Fläche	Längerfristig	Dezentrale Lage	Nein
5	Östlich Möllner Straße	MI/GE	Privat		Landwirtschaftliche Fläche	Längerfristig	Dezentrale Lage	Nein

Für folgende Flächen besteht somit eine Nutzbarkeit (in der Tabelle grau unterlegt):

- Fläche IV/Möllner Straße: Hierbei handelt es sich um eine gemeindeeigene Fläche, für die eine Überplanung als Wohnbaufläche vorgesehen ist (mittelfristig zur Deckung des Bedarfs). Aufgrund der dezentralen Lage entspricht sie jedoch nicht dem Kriterienkatalog.
- Fläche VII/B-Plan Nr. 50: Diese Fläche entspricht dem von der Gemeinde aufgestellten Kriterienkatalog und ist kurzfristig verfügbar.
- Fläche IX/Blumenweg: Auch hier ist eine Überplanung des zentral gelegenen Wohngebietes - in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes - zugunsten einer Nachverdichtung vorgesehen. Die Gemeinde hat aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse keinen Einfluss auf die Umsetzung der Planung.
- Fläche 1a/Pötrauer Straße: Hier ist die großflächige Ausweisung eines Neubaugebietes vorgesehen. Die Planungen dazu laufen bereits, sind aber noch im Anfangsstadium. Aufgrund der mittelfristigen Umsetzbarkeit und der dezentralen Lage entspricht diese Fläche auch nicht dem Kriterienkatalog.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Fläche VII die einzige Fläche darstellt, die kurzfristig einer Wohnbebauung zugeführt werden kann und im zentralen Bereich von Büchen liegt.

4 Nachweis des überwiegenden öffentlichen Interesses

Wie im Umweltbericht dargelegt, befindet sich im Plangebiet ein geschütztes Biotop, ein Trockenrasen. Ein Teilbereich, nämlich 730 m², geht durch die vorliegende Planung verloren.

Der Eingriff ist ausgleichbar, ein Ausgleich findet statt. Die Ausgleichsfläche liegt in der näheren Umgebung des Eingriffsortes. Hier soll auf einer Fläche von 1.460 m² Trockenrasen entwickelt werden. Es ist somit funktional ein echter Ausgleich gegeben.

Der Naturschutz, hier vertreten durch die UNB des Kreises, hat ein Interesse am Erhalt möglichst vieler geschützter Biotope, jeder Verlust stellt eine zunehmende Beeinträchtigung des Artenreichtums dar. Es musste daher hier geklärt werden, ob ein öffentliches Interesse für das Vorhaben vorliegt, welches das Interesse des Naturschutzes zum Erhalt des Trockenrasens überwiegt.

Es wurde festgestellt, dass die Bedeutung für den Trockenrasen im Naturhaushalt als gering- bis mittelwertig ohne Entwicklungspotenzial einzustufen ist.

Für die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Biotops im Geltungsbereich ist nachzuweisen, dass das öffentliche Interesse zur Umsetzung der Planung an diesem Standort überwiegt. Das öffentliche Interesse wird über 3 Teilkriterien nachgewiesen.

4.1 Erschließung des Ortsteiles Nüssau

Das gemeindliche Interesse an der Beseitigung des Trockenrasens beruht u.a. auf dem Erfordernis an der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung für die gesamte Vorhabenfläche des B-Planes Nr. 50. Hierzu gehört vorrangig die Erschließung durch die im F-Plan bereits dokumentierte Straßenverbindung des Nüssauer Weges.

Der Nüssauer Weg erschließt dann über eine leistungsfähige Zufahrt den gesamten Ortsteil Nüssau mit über 1.000 Einwohnern. Außer einer schmalen Bahnunterführung (Tunnel) zum Heideweg besteht sonst keine weitere Zufahrt zum Gebiet.

Eng verbunden ist dieses Teilkriterium mit der gleichzeitigen Entlastung des Schulweges, der die heutige Hauptzufahrt nach Nüssau darstellt (siehe Kap. 4.2).

4.2 Entlastung des Schulweges

Durch die neue Erschließung des Nüssauer Weges kann gleichzeitig die bestehende Zufahrt im Schulweg entlastet werden. Der Schulweg wird beidseitig durch markante Linden gesäumt, welche als geschütztes Biotop gesetzlich geschützt sind. Die Straße ist aufgrund der Bäume sehr schmal und ist u.a. durch Wurzeln etc. insbesondere im Bereich der Bankette ständigen Unterhaltungsarbeiten unterworfen. Ein Begegnungsverkehr ist nur bei extrem langsamen Geschwindigkeiten und nur mit einem Ausweichen in die Bankette möglich, insbesondere bei LKW-Verkehr. Um die ständigen Unterhaltungsarbeiten zu reduzieren und einen ggf. mittelfristigen kompletten Neubau der Straße, der voraussichtlich zu einem Verlust der Linden (z.B. einseitige Verbreiterung) führen würde, zu vermeiden, soll diese Straße entlastet werden. Es ist eine Einbahnstraßenregelung mit Fahrbahneinengung vorgesehen.

Gleichzeitig wird auf diese Weise die Schulwegsicherheit der hier liegenden Schule verbes-

sert, da der Hauptdurchgangsverkehr dann die neue Straße am Nüssauer Weg nutzen wird. Fußgänger und Radfahrer können Schule und KITA mit deutlich weniger Verkehr erreichen. Dieses ist umso wichtiger, als dass die Schule in den letzten Jahren deutlich höhere Schülerzahlen erreicht hat, die mit verschiedenen Verkehrsmitteln zur Schule kommen müssen.

Durch ein Tonnagegutachten zum Schulweg und zum Nüssauer Weg (Ingenieurbüro Möller GbR, 2014) wird ergänzend folgender Sachverhalt ausgeführt:

Durch die unvorhersehbar starke Umverteilung des Schwerverkehrs innerhalb von Büchen ist der vorhandene Baukörper im Nüssauer Weg und im Schulweg nicht in der Lage den anfallenden Durchgangsverkehr ohne Nachteile für den Gesamtzustand der Straßenkörper abzuleiten. Im Ergebnis dieser Untersuchung wird eine Begrenzung der Tonnage empfohlen, um das Schadensbild an der Straße nicht weiter voranschreiten zu lassen. Die Gesamtfahrzeuglast sollten nach den Untersuchungen des vorhandenen Baukörpers und der labor-technischen Auswertung die 7,5 Tonnen Gesamtfahrzeuglast nicht überschreiten. Im Zusammenhang mit der Bestandsaufnahme des Nüssauer Weges und des Schulweges sollten diese beiden öffentlichen Straßen neben der Tonnagebegrenzung auf Fahrzeuge bis 7,5 Tonnen als Einbahnstraßen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h beschildert werden. Außerdem wird empfohlen den Schulweg auf eine Breite von max. 3,50 m zurückzubauen. Sollte keine Nutzungsänderung der Wege erfolgen, werden zukünftig immer wieder aufwendige und teure Reparaturen und Sanierungen der Fahrbahnen insbesondere der Asphaltoberflächen notwendig werden. Infolge der hohen Verkehrsbelastung wird eine vorzeitige Erneuerung der beiden Fahrbahnen notwendig werden.

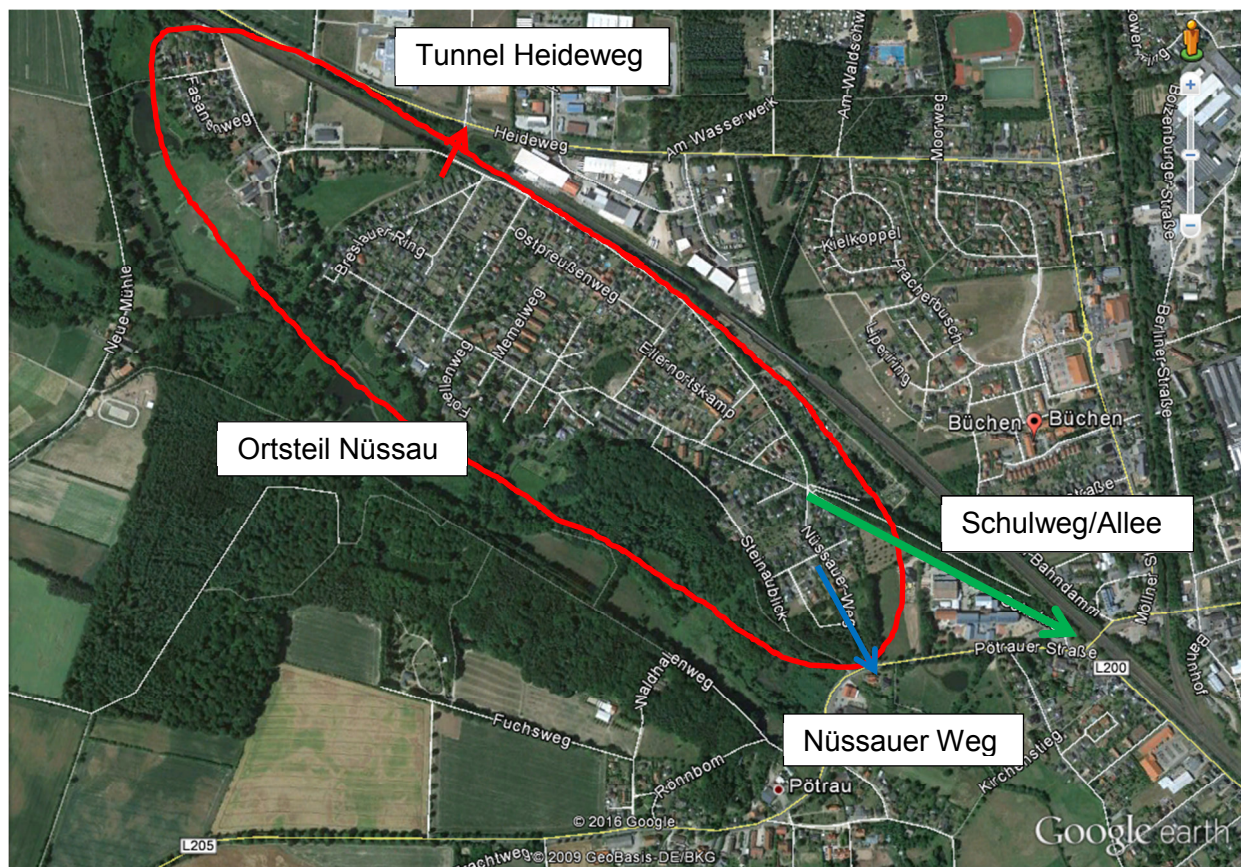


Abb. 3: Erschließungssituation in Nüssau

4.3 Entwicklung von Wohnflächen für den sozialen Wohnungsbau

Die Bedeutung der Entwicklung des Plangebietes B-Plan 50 wird durch die zentrumsnahe Lage untermauert. Die zeitnahe Entwicklung von Wohnraum wird durch die aktuelle Debatte um die Unterbringung von Flüchtlingen verstärkt, die u.a. im Bereich des hier geplanten Geschosswohnungsbaus am Nüssauer Weg Wohnraum finden sollen, der nachfolgend als sozialer Wohnraum genutzt werden kann.

Um eine entsprechende Nutzungsmöglichkeit auch sicherzustellen, wird für einen Teilbereich von 50% der überbaubaren Fläche in WA1, 2, 5 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB festgesetzt, dass hier nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten.

4.4 Fazit

Die Entwicklung einer Teilfläche, z.B. alleine auf der Wiese im Osten, wäre wirtschaftlich nicht umsetzbar. Ein Straßenanschluss an die Pötrauer Straße zusätzlich zum hier dann ebenfalls endenden Nüssauer Weg ist verkehrlich nicht sinnvoll. Insofern ist die Erschließung nur durch den östlichen Wald möglich, was jedoch gleichzeitig mit dem Verlust des Trockenrasens verbunden ist. Ein Erhalt des Trockenrasens widerspräche somit der Umsetzung des B-Planes.

Das gemeindliche und damit auch öffentliche Interesse an der Beseitigung des Trockenrasens mit gering bis mittlerer Wertigkeit basiert damit auf einem B-Plan und einer Verkehrsstrasse, die flächenmäßig um ein Vielfaches größer sind als das geschützte Biotop und zur Lösung dringender Probleme der Wohnraumversorgung im sozialen Bereich (inkl. der Flüchtlingsunterbringung) beitragen. Das öffentliche Interesse wurde durch die o.g. Teilkriterien nachgewiesen und überwiegt an dieser Stelle die naturschutzrechtlichen Interessen.

Die gemeindlichen Gremien haben daher auch diese Planvariante beschlossen, d.h. sie haben für die Gemeinde Büchen den Belangen der städtebaulichen Entwicklung an dieser Stelle Vorrang eingeräumt. Dem öffentlichen Interesse der städtebaulichen Entwicklung in Verbindung mit dem Schutz der Lindenallee (zwischen Nüssauer Weg und Schule) wurde gegenüber dem Naturschutz und der Erhaltung eines kleinen Trockenrasens, der sich in schlechtem Erhaltungszustand befindet, von den städtischen Gremien Vorrang eingeräumt.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

5.1 Varianten zur Erschließung des Wohngebietes

Die Ausweisung der Wohnbauflächen steht in direkten Zusammenhang mit dem Ausbau des Nüssauer Weges, welcher als Entlastung der Lindenallee und damit zu deren Erhalt erforderlich ist. Mit Ausnahme der Steinauniederung und den größeren Waldflächen handelt es sich bei dem Vorhabensbereich um eine der letzten größeren Baulücken in Büchen. Das Zusammenwachsen der Ortsteile wird auf diese Weise gefördert. Die Grünachse der Steinauniederung bleibt jedoch erhalten.

Im Vorfeld des Vorentwurfs wurden eine Vielzahl von Varianten zur Erschließung des Gebietes diskutiert. Neben der Alternativenprüfung für die Erschließung wurde dabei auch die Anzahl der Wohneinheiten geprüft.

Diskussion:

Die geplante Straße ist im F-Plan bereits als Verkehrsfläche dargestellt. Da hier bereits in den 90er Jahren die Anbindung des Nüssauer Weges an die Pötrauer Straße geplant war, wurde innerhalb dieser bereits vermessenen Straßentrasse Kanalisation verlegt. Unabhängig von der weiteren Planung bleibt damit die Kanaltrasse bestehen und wird unterhalten. Es ist daher aus Sicht der Gemeinde Büchen sinnvoll, die Unterhaltung dieser Trasse mit der erforderlichen Entlastung der Lindenallee zu verknüpfen. Variante A und B sind in den Auswirkungen vergleichbar. Die Umsetzung der Varianten B mit Unterhaltung zweier parallel verlaufender Straßen- bzw. Wegetrassen wird aus diesem Grunde von der Gemeinde nicht unterstützt.

Zum Ausbau des Nüssauer Weges gibt es somit keine wirtschaftlich sinnvolle Alternative. Bezüglich der Wohngebietserschließung wurden mehrere Varianten diskutiert. Da auf die verkehrstechnisch ungünstige Anlage eines Wendehammers im Wohngebiet (große Straßenbreite mit Wendehammer, ungünstige Erschließung der Grundstücke, Wendeverkehr) verzichtet werden soll, muss das Wohngebiet auf dem Grünland durch zwei Durchstiche durch den Wald/Trockenrasen erschlossen werden.

Ein Verzicht auf die Entlastungsstraße wäre mit Folgen für das geschützte Biotop Allee verbunden, die gegenüber dem geschützten Biotop Trockenrasen im Wirkraum der neuen Straße schwerer wiegen. Die Ausgleichbarkeit des Trockenrasens ist gegeben. Ebenso ist die Ausgleichbarkeit für den betroffenen Wald sowohl naturschutzfachlich als auch forstlich umsetzbar. Ein Ersatz der Lindenallee wäre nicht kurzfristig und aber auch nicht langfristig möglich, so dass aus diesen Gründen die Entlastung der Lindenallee für die Gemeinde Vorrang hat. Bezüglich der Straßenführungen ist die geplante Lösung A die wirtschaftlichste und verkehrstechnisch sinnvollste Variante und wird daher weiter verfolgt.

Ergebnis:

Die Gemeinde Büchen hat sich in ihren zuständigen Gremien einstimmig für die Umsetzung der Maximalvariante/Variante A ausgesprochen. Ausschlaggebende Kriterien sind hierbei die Befriedigung der Nachfrage nach Bauland sowohl für Familien als auch für den sozialen Wohnungsbau und die Anbindung des Ortsteiles Nüssau (> 1.000 Einwohner) über eine leistungsfähige Straßenführung. Folgende Problempunkte wurden aber unabhängig von der politischen Entscheidung erkannt:

- Die geplante neue Straße entlastet den östlichen Teil der Lindenallee führt aber gleichzeitig zu erheblich höherer Verkehrsbelastung im bisher als Sackgasse angelegten Teilstück des Nüssauer Weges. Durch Lärm- und Verkehrsgutachten konnte jedoch dargelegt werden, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung zwar signifikant sein wird (Prognose-Nullfall quasi kein Verkehr), die Grenzwerte jedoch eingehalten werden können. Zudem war für die Anwohner bereits im F-Plan dieses Vorhaben ersichtlich. Zwingender Handlungsbedarf ergibt sich somit nicht.
- Innerhalb des Geltungsbereichs liegt ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop (Trockenrasen) mit einer Größe von 730 m². Dieser Trockenrasen liegt außerhalb der geplanten Straßentrasse und würde somit durch den Straßenbau nicht automatisch zerstört. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch Baustellentätigkeiten eine erhebliche und damit nicht zulässige Beeinträchtigung des Trockenrasens erfolgen würde. Der Trockenrasen ist somit baustellenbedingt sowohl durch den Straßenneubau (im F-Plan bereits vorgesehen) als auch vorhabensbedingt durch die Wohngebietsausweisung betroffen. Es ergibt sich somit Handlungsbedarf, dass ein

Befreiungsantrag für die erhebliche Beeinträchtigung bzw. Zerstörung des Geschützten Biotops gestellt werden muss. Dieser muss gemäß § 67 BNatSchG die gesetzlichen Voraussetzungen nachweisen (u.a. öffentliches Interesse). Die hier relevanten Punkte werden in Kap. 4 dargestellt. Die Voraussetzungen i.S. § 67 BNatSchG liegen hier vor.

- Durch den Neubau des Wohngebiets ist Wald in einer Größe von 4.936 m² betroffen. Innerhalb des Waldes sind zwar „nur“ 5 Grundstücke vorgesehen. Die Waldumwandlung ist jedoch ebenfalls zwingend erforderlich für die Nutzung der Wiese, da sonst die Waldabstandsregel (mind. 20 m) eine wirtschaftlich sinnvolle Bebauung der Wiese verhindern würde. Entlang des Nüssauer Weges sind zudem die zwingend zweigeschossigen Häuser, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus errichtet werden könnten, vorgesehen. Auf diese Weise wird sozialer Wohnraum geschaffen und durch die höheren Häuser ein Lärmschutz für die innere Bebauung erreicht. Die Untere Forstbehörde hat eine Zustimmung zur Waldumwandlung bereits in Aussicht gestellt. Die Untere Naturschutzbehörde hat ihre Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen in Aussicht gestellt. Dieses wurde an einem Termin 07.06.2015 erläutert und im Rahmen dieser Anlage aufgearbeitet. Es ergibt sich somit Handlungsbedarf, dass ein Waldumwandlungsantrag bei der Forstbehörde zu stellen und das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu erreichen ist (§ 9 LWaldG).

5.2 Variantendiskussion Wohnbaufläche im Geltungsbereich

Der Bedarf für eine möglichst zeitnahe Nutzung wird auch durch das inzwischen vorliegende Ergebnis des Ortsentwicklungskonzeptes bestätigt, das u.a. die einzelnen Flächen auch unter dem Aspekt einer möglichst kurzfristigen Umsetzbarkeit, der möglichst günstigen Lage zur Schule, Kita, zum Busbahnhof und zur Bahn sowie zu den Versorgungseinrichtungen untersucht hat. Hierbei wurde auch die Eignung zugunsten einer Nutzung für sozialen Wohnungsbau und die Unterbringung von Flüchtlingen mit bewertet. Der Bedarf wird hier bestätigt. Sowohl seitens der Gemeinde als auch der Kreisplanung wird daher eine maximale Ausnutzung der Flächen befürwortet.

Eine Alternative mit geringerer Nutzungsfläche, z.B. Wohnbauflächen nur auf der Wiese könnte sowohl den Wald und auch den Trockenrasen weitgehend erhalten (siehe Variante C oben). Durch die Einhaltung der dann erforderlichen Waldabstandsvorgaben gemäß LWaldG ist dann eine wirtschaftliche Bebaubarkeit nicht mehr gegeben. Das Projektziel wird von der Gemeinde nur auf einem Teil des Wiesengeländes als nicht erreichbar bewertet. Eine solche Alternative wird damit als nicht zumutbar bewertet.

Eine Alternative, die den Wald (Wohnbebauung) entfernt und den Trockenrasen erhält (wie im Vorentwurf des Bebauungsplanes z.T. enthalten), bedeutet eine spätere Lage der geschützten Flächen zwischen Wohnbebauung und Straße. Dies hätte zur Folge, dass der Erhalt der Trockenrasenqualität nicht gewährleistet ist (Lagerung von Gartengeräten und Gartenabfall, Hundekot, etc.). Eine nachhaltige Sicherung des Trockenrasens ist auf diese Weise nicht möglich und wurde daher, auch in Abstimmung mit der UNB (vgl. Protokoll 21.9.15), nicht weiter verfolgt.

5.3 Nullvariante

Die östliche Teilfläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin als Wald und Grünfläche genutzt werden. Die Trasse des Nüssauer Weges würde weiter freizuhalten sein. Neben der fehlenden Wohnlandausweisung kann auch keine Alternative zur Umfahrung der Lindenallee hergestellt werden. Dieses hätte mittelfristig einen Ausbau der Lindenallee zur Folge, voraussichtlich mit einem mindestens einseitigen Verlust der Linden als geschütztes Biotop gemäß § 21 (1) 3 LNatSchG. Diese Variante wird daher nicht weiter verfolgt, das Planungsziel wird mit der Variante vollständig nicht erreicht.

5.4 Bewertung und Variantenvergleich

Die Planung schließt einen der letzten innerörtlichen Freiräume in Büchen und hat somit eine hohe Bedeutung für die Neuausweisung von Wohnbauflächen im Innenbereich. Aufgrund der steigenden Bevölkerungszahlen ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen sinnvoll. Gleichsam liegt die geplante Bebauung am Rande der Grünachse der Steinauniederung und beeinträchtigt eine Grünzäsur zwischen Schule und Pötrau. Die Steinau (-niederung), welche die eigentliche Trennung zwischen Büchen und Pötrau darstellt, wird durch die Planungen nicht beeinträchtigt. Die Planung führt vielmehr zu einem Zusammenwachsen von Nüssau und Büchen-Zentrum. Dieses ist aber, nicht zuletzt durch die geplante verbesserte Erschließung für Nüssau (Durchbindung Nüssauer Weg) auch Ziel der Planung. Die dynamische Entwicklung eines aufstrebenden Ortes soll hier aus Sicht der Gemeinde zugelassen werden.

Gleichzeitig ist die Gemeinde bestrebt, die in Büchen zahlreiche vorhandenen wertvollen ökologischen Strukturen zu schützen und zu fördern. Hier steht die Steinauniederung genauso im Vordergrund wie auch die Kanal- und Stecknitzniederung, das Gebiet um die Nüssauer Heide sowie kleinere und größere Landschaftselemente und Biotope (u.a. auch Lindenallee). Der Schutz größerer Grünkomplexe hat daher auch Eingang in das Ortsentwicklungskonzept erlangt. Die Fortschreibung des Gemeindlichen Ökokontos, verbunden mit umfangreichen Flächenankäufen, ist ebenfalls Ziel dieser Entwicklungsplanung.

Die hier konkurrierenden maßgeblichen Belange Wohnraumentwicklung und Erholung/Naturschutz wurden im Vorfeld der Planungen abgewogen und Minimierungsmaßnahmen formuliert, die Eingang in die Festsetzungen des Bebauungsplanes gefunden haben. Sowohl aus Sicht der Erholungsnutzung als auch aus Sicht der Biotopvernetzung/Lebensraum von Pflanzen und Tieren ist vor allem der Steinauniederung mit angrenzendem trockenem Wald eine hohe Bedeutung beizumessen. Der Planungsraum selbst wird heute als Spazierweg genutzt.

Für die gemeindliche Planung steht im Geltungsbereich die Veränderung der Erschließungssituation für Büchen-Nüssau mit Entlastung der Lindenallee sowie die Entwicklung von Bauflächen im Vordergrund. Es muss daher davon ausgegangen werden, dass eine Projektrealisierung nicht möglich ist, wenn die Variante „erheblich kleinere Wohnbaulösung“ (Variante B und C) erfolgt.

Variantenvergleich (siehe auch Kap. 5.1)

Bewertungsparamete	Variante A	Variante B	Variante C
Ausnutzungsgrad, Wohneinheiten (3-fach)			
Anbindung Pötrauer Straße, Erschließung (3-fach)			
Straßenunterhaltung			
Entlastung Lindenallee			
Orts-/Landschaftsbild	M		
Wohnqualität Neubaugebiet	M	M	
Wohnqualität Altbestand, Naherholungsqualität	M		
Erhalt von Waldflächen und Biotopen	M		
Erhalt von großen Bäumen	M		
Grünflächenanteil	M		
Ausgleichsbedarf	M		

M = Minimierungsmöglichkeit

Unter Betrachtung der Bewertungsmatrix stellen sich die Varianten sehr unterschiedlich dar. Die Variante C ist am verträglichsten hinsichtlich der Einpassung in den Altbestand, bietet aber auch den geringsten Bebauungsgrad. Die Variante B ist immer „in der Mitte“. Die Variante A verursacht aufgrund der höchsten Baufläche die meisten Konflikte bezüglich Grünflächenanteil und Landschaftsbild. Variante A ist die einzige Variante, welche die vorgegebenen Ziele zur Schaffung von neuen Wohneinheiten und einer Ausnutzung der vorhandenen Trasse zur Anbindung des Nüssauer Wege erreicht.

Daher werden diese beiden obersten Punkte von der Gemeinde 3-fach in die Bewertung eingebracht. Alle negativ bewerteten Parameter können im Rahmen eines Grünkonzeptes minimiert werden (**M**), so dass hier eine Aufwertung um eine Wertstufe erreicht werden kann. Danach ergibt sich folgende Punkteverteilung für Variante A und C. Variante B wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Neubau des Nüssauer Weges in neuer Trassenführung) nicht weiter betrachtet.

Bewertungsparamete	Variante A	Variante C
Ausnutzungsgrad, Wohneinheiten (3-fach)	9	3
Anbindung Pötrauer Straße, Erschließung (3-fach)	9	6
Straßenunterhaltung	3	3
Entlastung Lindenallee	3	3
Orts-/Landschaftsbild	2	3
Wohnqualität Neubaugebiet	3	3
Wohnqualität Altbestand, Naherholungsqualität	2	3
Erhalt von Waldflächen und Biotopen	2	3
Erhalt von großen Bäumen	2	3
Grünflächenanteil	2	3
Ausgleichsbedarf	2	3
	39	36

Erläuterung zur Tabelle:

Punkteverteilung: grün = 3 Pkte., gelb = 2 Pkte., orange = 1 Pkt.,

Die obersten beiden Parameter werden 3-fach berechnet.

Ergebnis: Die höchste Punktzahl wird als Vorzugsvariante ausgewählt.

Auf Grundlage der Bewertungsmatrix und in Abstimmung mit Verwaltung und Politik wird daher die Variante A mit Umsetzung eines Grünkonzeptes als Vorzugsvariante ausgewählt. Sie erreicht in deutlich höherem Maße das Planungsziel und die Gemeinde sieht aufgrund des bestehenden Bedarfs sowie der Möglichkeit der Folgenminimierung und des Ausgleichs für den Naturschutz die Möglichkeit der Abwägung für eine Zielerreichung mit Variante A.

6 Zusammenfassung

Die Umsetzung der Vorzugsvariante im Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen entspricht den Vorgaben nach Wohnraumentwicklung und gleichzeitig ökonomischer Flächenausnutzung zur Neuerschließung von Nüssau. Alternative Flächen in vergleichbarer Qualität stehen derzeit in Büchen nicht zur Verfügung.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Nachweis eines überwiegenden öffentlichen Interesses zur Befreiung nach § 67 BNatSchG vom geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG wurden erfüllt. Gleichzeitig kann so der Schutz eines weiteren gesetzlich geschützten Biotops (Lindenallee) gesichert werden.

Legende

Grenze Geltungsbereich

- ■ ■ B-Plan Nr. 46 (KITA)
- ■ ■ B-Plan Nr. 50

Biotopbestand

- WLb Birken-Eichen-Wald
- WLb-o Birken-Eichen-Wald mit offenen Bereichen
- GI Intensivgrünland
- HW Knick (geschütztes Biotop)
- TR/RHt trockene Grasflur
- GI/AO Obstwiese
- RHm Ruderalflur mittlerer Standorte (v.a. Brennnesseln)
- SVs Straße
- SB/SD Wohnbebauung
- KITA KITA-Wiesenweg
- Fußweg, unbefestigt

Bewertung

- /// Geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

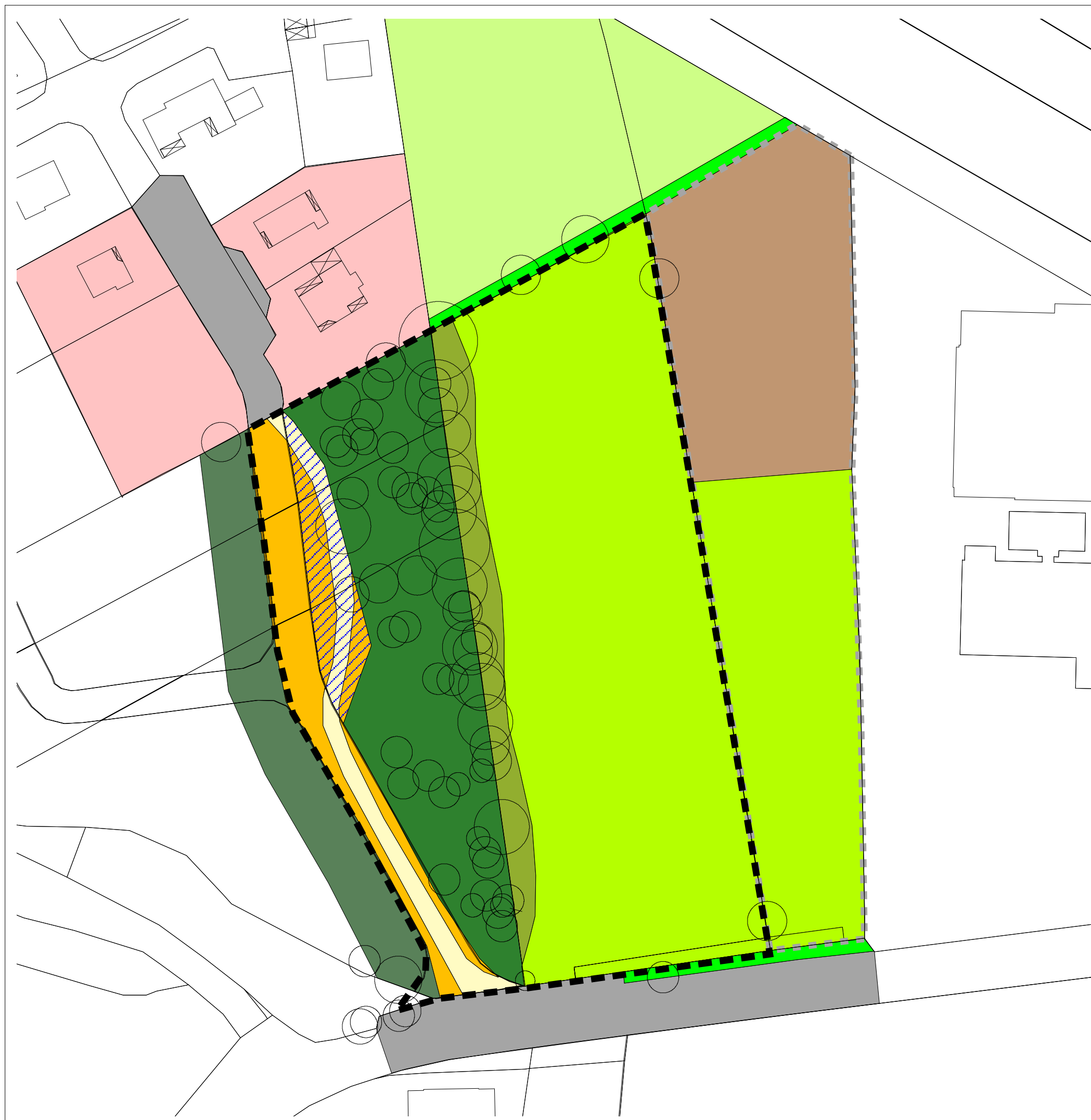
ANLAGE: 1 BLATT: 1 MAßSTAB: 1:1.000

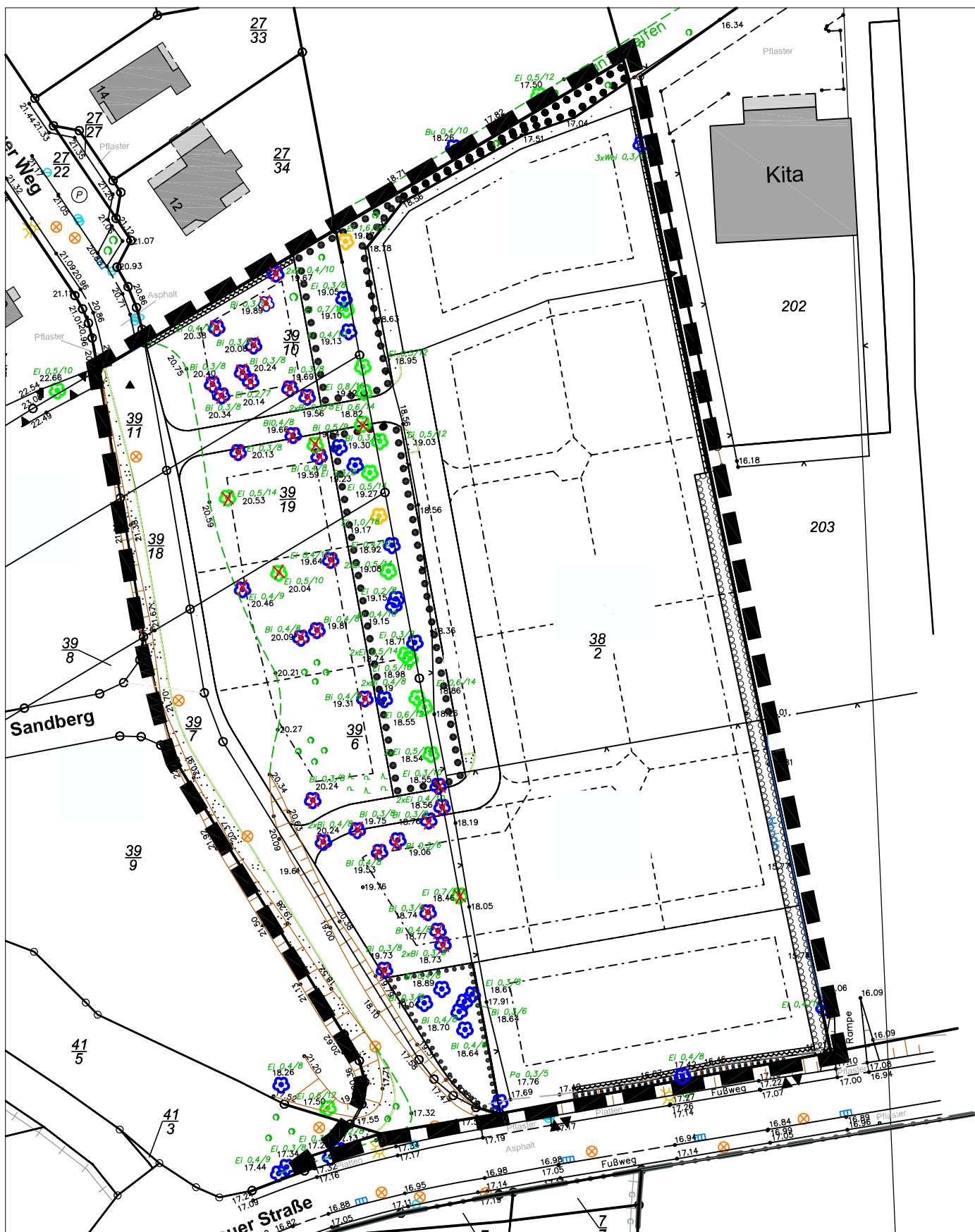
PROJEKT: **Bebauungsplan Nr. 50**
der Gemeinde Büchen
DARSTELLUNG: **Bestand Biotoptypen**

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 29.05.2013

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel





Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

Anlage 1.2: Bestandsaufnahme der Bäume

BBS Büro Greuner-Pönicke, Kiel

-  Bäume StD 30 - < 50 cm
-  Bäume StD 50 - < 100 cm
-  Bäume StD >= 100 cm
-  Bäume entfallen

Bebauungsplan Nr. 50 der Gemeinde Büchen

ANLAGE 3.1: Flächenbilanz und Ausgleichsberechnung, Stand: öffentliche Auslegung

Planung	Bestand	Fläche [m²]	Ausgleichsfaktor Versiegelung	Ausgleich [m²] Versiegelung	Ausgleichsfaktor Wald	Ausgleich [m²] Wald	Ausgleichsfaktor geschütztes Biotop	Ausgleich [m²] gesch. Biotop
Nebau Nüssauer Weg	Fußweg	453	1:0,5	226,50				
	Grasflur	1.257	1:1	1.257,00				
	Eichen-Birken-Wald	225	zzgl. Waldausgleich	225,00	1:2	450,00		
Erschließungsstraße	Ruderalflur	202	1:1	202,00				
	Eichen-Birken-Wald	289	zzgl. Waldausgleich	289,00	1:2	578,00		
	Trockenrasen §	59	zzgl. Biotopausgleich	59,00			1:2	118,00
	Grünland	389	1:1	389,00				
WA1 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	585	1:1 x 0,6 zzgl. Waldausgleich	351,00	1:2	1.170,00		
	Trockenrasen §	65	1:1 x 0,6 zzgl. Biotopausgleich	39,00			1:2	130,00
WA2 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	1.458	1:1 x 0,6 zzgl. Waldausgleich	874,80	1:2	2.916,00		
	Trockenrasen §	606	1:1 x 0,6 zzgl. Biotopausgleich	363,60			1:2	1.212,00
WA3 GRZ 0,35 zzgl. Nebenanlagen	Ruderalflur	20	1:1 x 0,525	10,50				
	Grünland	1.388	1:0,75 x 0,525	546,53				
WA4 GRZ 0,3 zzgl. Nebenanlagen	Eichen-Birken-Wald	607	1:1 x 0,45 zzgl. Waldausgleich	273,15	1:2	1.214,00		
	Ruderalflur	208	1:1 x 0,45	93,60				
	Grünland	5.880	1:0,75 x 0,45	1.984,50				
WA5 GRZ 0,4 zzgl. Nebenanlagen	Ruderalflur	93	1:1 x 0,60	55,80				
	Grünland	1.561	1:0,75 x 0,60	702,45				
Grünfläche Eichen	Eichen-Birken-Wald	1.469	kein Ausgleich	0,00	1:2	2.938,00		
Grünfläche Dreieck	Eichen-Birken-Wald	303	kein Ausgleich	0,00	1:2	606,00		
sonstige Grünfläche	Grünland	536	kein Ausgleich	0,00				
Summen		17.653		7.942,43		9.872,00		1.460,00

Nachweis Ausgleichsfläche 1

3.958,05

9.872,00

1.460,00

Nachweis Ausgleichsfläche 2

3.984,38

Legende

Bestand

- RHm/RHn

Wirtschaftsgrünland, ruderalisiert,
Nitrophytenflur (Brennnesseln)
- HWw

Knick am Waldrand (Buchen)
- WFn

Nadelholzforst (Fichtenreihe)
- Waldlichtung/Waldweg
- GYy

mäßig artenreiches
Wirtschaftsgrünland
- WP/RH

Pionierwald/Waldrand mit
Ruderalstandorten



ANLAGE: 3 BLATT: 2 MAßSTAB: 1:1.000

PROJEKT: **Bebauungsplan Nr. 50
der Gemeinde Büchen**
DARSTELLUNG: **Biotoptypen - Ausgleichsfläche 1**

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 04.11.2015

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Legende

Konzeptplanung Gesamtfläche

- 1** Rodung des Gehölzjungwuchs (Pappeln) und Pflanzung eines artenreichen Waldrandes
- 2** Entwicklung eines Trockenrasens
Umsetzen von Charakterarten aus dem B-Plan-Gebiet
- 3** Entwicklung von Extensivgrünland durch Aushagerung und einschürige Mahd (ab 1.9.)
- 4** Rodung des Fichten- und Traubenkirschenstreifens, Pflanzung eines trocken-warmen Eichen-Birken-Waldes
- 5** Sukzession der bestehenden Waldlichtung/Waldweg
- 6** Erhaltung und Aufwertung des best. Knicks, Ergänzungspflanzung

 bestehende Gehölzflächen und Lichtungen (nachrichtlich)

Bilanz/Flächennachweis

Gesamtflächengröße = 19.437 m²

-  **Ausgleich Naturschutz für B-Plan Nr. 50**
Fläche 5.910 m²
Anrechnung mit Faktor 0,67 = 3.960 m²
-  **Ausgleich Trockenrasen für B-Plan Nr. 50,**
Fläche = 1.460 m²
-  **Anmeldung Ökokonto**



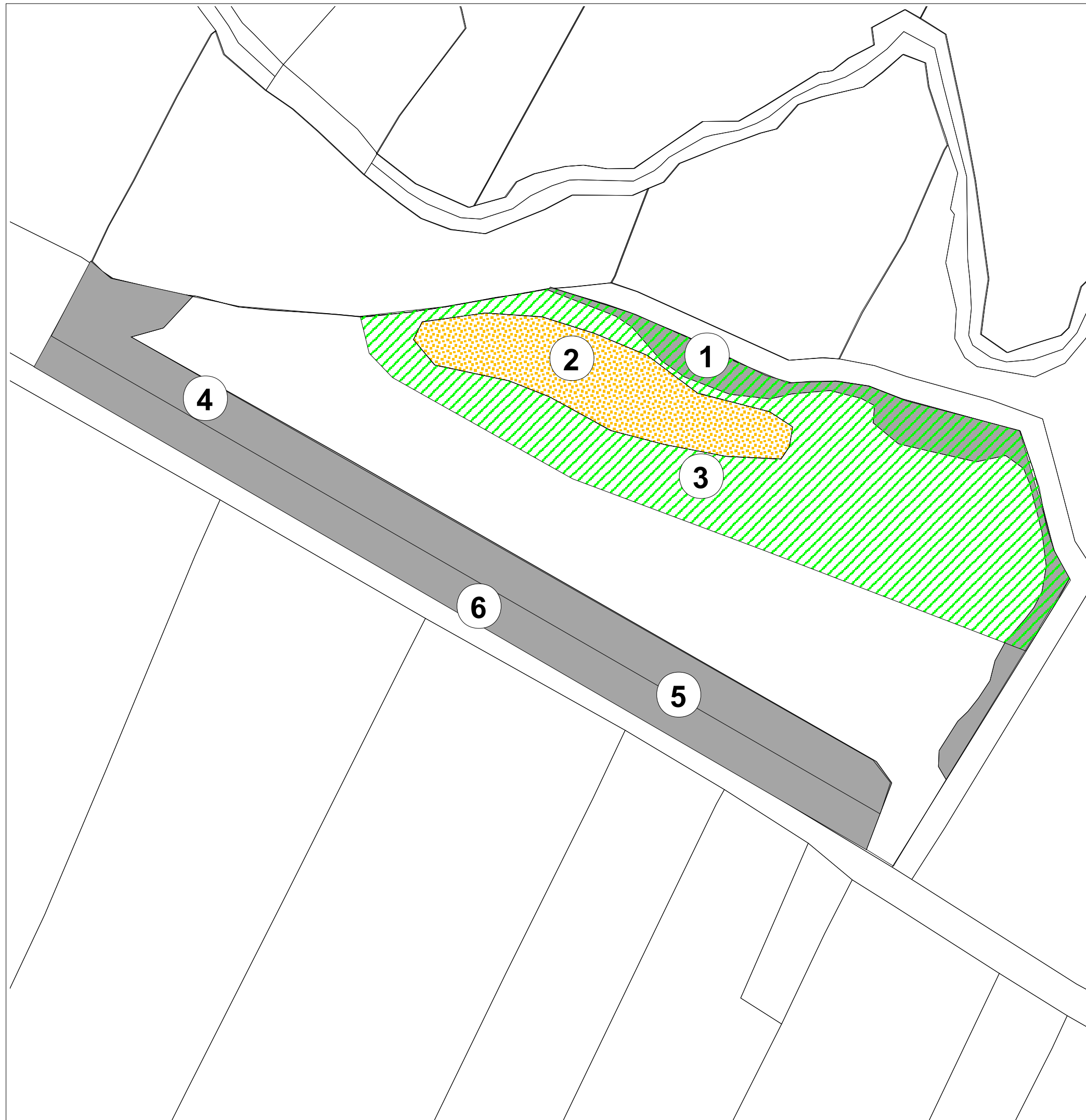
ANLAGE: 3 BLATT: 3 MAßSTAB: 1:1.000

PROJEKT: **Bebauungsplan Nr. 50**
der Gemeinde Büchen
DARSTELLUNG: **Planung- Ausgleichsfläche 1**

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 13.06.2016

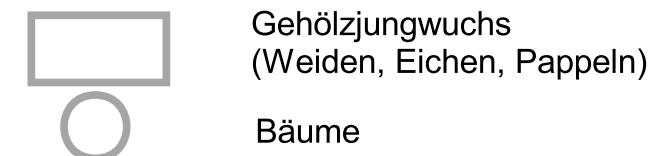
Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Legende

Bestand nachrichtlich



Bilanz

Gesamtflächengröße = 30.946,00 m²
Anrechnungsfaktor = 0,8
Anrechenbare Ausgleichsfläche = 24.756,80 m²

abzüglich
Ausgleich für Versiegelung B-Plan 50: 3.984,38 m²
verbleibende Fläche: 20.772,42 m²



Konzeptplanung Gesamtfläche

- 1** Flurstück 62/4, Größe 30.946 m²
Grünlandextensivierung:
einschürige Mahd ab September
ggf. kleinräumig Bodenmodellierung
- 2** Flurstück 62/7, Größe 19.573 m²
Grünlandextensivierung (wie oben):
Entwicklung eines Gesamtkonzeptes
mit Aufhebung der Entwässerung
(Grabeneinstau)
- 3** Flurstück 62/5, Größe 19.573 m²
Abstimmung der o.g. Maßnahmen mit
dem Eigentümer (Stiftung Naturschutz)



ANLAGE: 3 BLATT: 4 MAßSTAB: 1:2.000

PROJEKT: **Bebauungsplan Nr. 50**
 der Gemeinde Büchen
DARSTELLUNG: **Ausgleichsfläche 2**

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 09.05.2016

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Amtsplatz 1
21514 Büchen

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel



Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

Beratung:

Lärmaktionsplan Büchen

hier: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, abschließender Beschluss

Die Gemeinde hat in der 2. Stufe der Lärminderungsplanung eine Lärmaktionsplanung der 2. Stufe erarbeitet, als Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der 1. Stufe. Dazu wurde die Entwurfsfassung erarbeitet und den Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit am 01.10.2015 bzw. in der Zeit vom 12.10.2015 bis 12.11.2015 die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben.

Im Folgenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse für die Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Sitzung am 01.10.15 bzw. der Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung geprüft. Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wird gemäß dem Abwägungsvorschlag der Abwägungsliste, die Bestandteil dieses Beschlusses wird, entschieden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme

abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

3. Die Gemeindevertretung beschließt den Lärmaktionsplan mit den einzuarbeitenden Änderungen aus den zu berücksichtigenden Stellungnahmen.
4. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Gemeinde Büchen 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für den Schienenverkehr

STELLUNGNAHMEN DER VON DER PLANUNG BERÜHRTEN NACHBARGEMEINDEN UND BEHÖRDEN, DER SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE und DER ANERKANNTEN NATURSCHUTZVERBÄNDE

BESCHLUSSVORSCHLAG ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN ZUR LÄRMAKTIONSPLAN

Beratungsstand:
Bau-, Wege- und Umweltausschuss vom 20.06.2016
Gemeindevertretung vom 12.07.2016

Aufgestellt:
Bargteheide, den 23.03.2016/08.06.16/20.06.16

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Tel.: 041 / 55 80 09- 0

Fax : 041 / 55 80 09-999

In Zusammenarbeit mit :

LAIRM – Consult – GmbH

Beratendes Ingenieurbüro für Akustik, Luftreinhaltung und Immissionsschutz

Haferkamp 6

22941 Bargteheide Tel.: 04532 / 28 09-0

Fax : 04532 / 28 09-15

I. Allgemeines

Die Gemeinde Büchen hat in der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung eine Lärmaktionsplanung der 2. Stufe erarbeitet, als Fortschreibung der Lärmaktionsplanung der 1. Stufe. Zunächst wurde eine Entwurfsfassung erarbeitet, auf deren Basis (Stand 18.09.2015) die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit am 01.10.2015 bzw. in der Zeit vom 12.10.2015 bis 12.11.2015 die Möglichkeit der Mitwirkung gegeben wurde.

Im Folgenden erfolgt eine Beantwortung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse (Gegenüberstellung) für die Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Parallel wird eine Änderungsfassung erstellt, die die Ergebnisse der Synopse aufgreift.

II. Träger öffentlicher Belange

1. Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein
2. Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein Abt. Straßenbau und Straßenverkehr VII 610 über den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
3. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
4. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
5. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
6. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
7. Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg FD Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur
8. Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
9. Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
11. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
12. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
13. Industrie- und Handelskammer
14. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord
15. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord
16. Bürgermeister der Gemeinde Dalldorf und Bürgermeister der Gemeinde Wangelau über das Amt Lüttau
17. Bürgermeister der Gemeinde Talkau über das Amt Breitenfelde
18. Bürgermeister der Gemeinde Woltersdorf über das Amt Breitenfelde
19. Bürgermeister der Gemeinde Hollenbek über das Amt Lauenburgische Seen

20. Bürgermeister der Gemeinde Sterley über das Amt Lauenburgische Seen
21. Bürgermeister der Gemeinde Klein Zecher über das Amt Lauenburgische Seen
22. Bürgermeister der Gemeinde Zarrentin am Schaalsee, Bürgermeister der Gemeinde Lüttow-Valluhn und Bürgermeister der Gemeinde Gallin über das Amt Zarrentin
23. Bürgermeister der Gemeinde Besenthal über das Amt Büchen
24. Privatperson 1
25. Bürgermeister der Gemeinde Büchen

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Rolf.Braun@im.landsh.de
Gesendet: Mittwoch, 13. April 2016 06:51
An: linda.reinke@gemeinde-buechen.de
Cc: Claudia.Riemenschneider@im.landsh.de; Miriam Sparr
Betreff: 14249 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen MI

Wichtigkeit: Hoch
Vertraulichkeit: Persönlich

Guten Tag Frau Reinke,

mit Schreiben vom 24.3.2016 und ergänzend vom 31.3.2016 haben wir die Unterlagen zur o.g. Lärmaktionsplanung erhalten. Vielen Dank für die informativen Unterlagen.
Wunschgemäß melde ich Fehlanzeige für das Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten, da für uns keine eigenen Belange betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen
y~zeichnet
Rolf Braun



**Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein**
Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
IV 26

Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Telefon 0431-988-3312
Telefax 0431-988-614-3312

E-Mail: rolf.braun@im.landsh.de

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107, 24171 Kiel

LAIRM CONSULT GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide



Betriebssitz

Ihr Zeichen: Heichen / Sparr
Ihre Nachricht vom: 09.10.2015
Mein Zeichen: 318-Umgebungsärm-Büchen
Meine Nachricht vom:

Holger Hansen
Holger.Hansen@lbv-sh.landsh.de
Telefon: 0431 383-2634
Telefax: 0431 383-2754

28. Oktober 2015

Lärmaktionsplan (Entwurf) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Frau Sparr,

in Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie mit der Niederlassung Lübeck nehme ich nachfolgend Stellung zum o.a. Lärmaktionsplan. Sie erhalten vom Ministerium und der Niederlassung keine gesonderte Stellungnahme.

Im Bereich der Gemeinde Büchen befinden sich keine Straßen, die eine Belastung von über 3 Millionen Kfz/Jahr aufweisen. Der vorgelegte Entwurf beinhaltet nur die Belastungen aus dem Schienenverkehr.

Es bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Büchen.

Mit freundlichem Gruß

Holger Hansen

Dienstgebäude: Mercatorstr. 9, 24106 Kiel | Telefon: 0431 383-0 |
Telefax: 0431 383-2754 | www.lbv-sh.de |

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Mitte

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
21514 Büchen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 09.10.2014
Mein Zeichen: 754
Meine Nachricht vom:

nachrichtlich:
Lairm Consult GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

umgebungslaerm@llur.landsh.de
Telefon: 04347 704-768
Telefax: 04347 704-602

29.10.2015

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben bitten Sie das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) um Stellungnahme zum Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Büchen. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat gebeten mitzuteilen, dass auf eine eigene Stellungnahme in Anbetracht der Stellungnahmen des LLUR verzichtet wird.

Der Lärmaktionsplan befasst sich mit Lärmbelastungen durch Eisenbahnstrecken des Bundes. Das Eisenbahnbundesamt (EBA) hat Ende des Jahre 2014 zuständiger Weise die Lärmkarten für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit einer Verkehrsleistung über 30.000 Zügen pro Jahr auf seiner Internetseite veröffentlicht. Die Ergebnisse der Belastetenanalyse habe ich beigefügt, die von Ihren Ergebnissen abweichen. Abweichung sind grundsätzlich plausibel, da von Ihnen größere Bereiche kartiert wurden und unterschiedliche Verfahren zur Zuordnung von Einwohnern zu Belasteten Gebäuden andere Ergebnisse erwarten lassen. Teile der Berechnungsgrundlagen, die sogenannte akustische Schiene, und die Fassadenpegel des EBA können für weitere Analysen vom LLUR bereitgestellt werden.

Mit der Änderung des § 47 e Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde das Eisenbahnbundesamt (EBA) ab 01.01.2015 zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit. Soweit es an Haupteisenbahnstrecken des Bundes Lärmprobleme und Lärmauswirkungen gibt, die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, bleibt eine Verpflichtung der Gemeinden oder der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu einer weitergehenden Lärmaktionsplanung unberührt.

Die in Ihren Lärmaktionsplan aufgenommen Maßnahmen liegen in Bundeshoheit. Es wäre aus hiesiger Sicht sinnvoll, die Maßnahmen dem EBA mit der Bitte um Aufnahme in deren Aktionsplan im Rahmen einer Stellungnahme zu übersenden. Es steht im Ermessen des EBA, welche Maßnahmen in deren Aktionsplan aufgenommen werden. Wichtig für Ihre weitere Vorgehensweise wäre aber zu sehen, wie das EBA sein Ermessen ausübt und welche Belange in die Abwägung eingestellt werden, zumal bei eine Reihe von Gebäuden die Lärmsanierungsgrenzwerte überschritten sind, wenn man die Fassadenpegel nach dem Berechnungsverfahren der VBUSch zur Orientierung heranzieht.

Telefon: 04347 704-0 | Telefax: 04347 704-602 | Internet: www.llur.schleswig-holstein.de | E-Mail: poststelle@llur.landsh.de
Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente | Erreichbarkeit: Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Konrad-Zuse-Ring“ Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

Beschlussvorschlag:

Das EBA wird gebeten die Maßnahmen des LAP der Gemeinde in deren LAP zu übernehmen

Das Eisenbahnbundesamt und die DB AG wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bereits um Stellungnahme gebeten.

Im Rahmen des vorliegenden Lärmaktionsplanes des Eisenbahnbundesamt wurde lediglich die Hauptstrecke Hamburg-Berlin betrachtet. Innerhalb des Gemeindegebiets verlaufen allerdings noch weitere teilweise in Zukunft stark belastete Bahnstrecken, die in der gemeindlich Lärmaktionsplanung berücksichtigt wurden. Aufgrund der vorliegenden Lärmaktionsplanung könnten im Rahmen des Öffentlichkeitsverfahrens des Lärmaktionsplans des Eisenbahnbundesamt viele Stellungnahmen von den Bürgern der Gemeinde Büchen abgegeben und so die Beteiligung in der Lärmaktionsplanung durch die Öffentlichkeit erhöht werden.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Für weitere Frage diesbezüglich stehe ich zur Verfügung und für die Übersendung einer Kopie der Rückmeldung des EBA wäre ich dankbar.

Generell könnte geprüft werden, ob für die Gemeinde Büchen Maßnahme in eigener Hoheit möglich und sinnvoll wären.

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat einen Teil A seines Pilot-Lärmaktionsplanes veröffentlicht. Er ist auf der Internetseite der Behörde abrufbar. Eine 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung, die am 15. November beginnt, bietet die Möglichkeit, dem EBA eine Rückmeldung zum bisherigen Ablauf der Lärmaktionsplanung zu geben. Die Ergebnisse der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden dann ergänzend als Teil B veröffentlicht. Der nun erschienene Teil A und der künftige Teil B werden zusammen genommen den vollständigen Pilot-Lärmaktionsplan ergeben, wie das EBA mitgeteilt hat. Die Beteiligungsplattform kann unter dem Link „www.laermaktionsplanung-schiene.de“ erreicht werden.

Gem. § 47 d Abs. 2a BImSchG sind öffentliche Eisenbahninfrastrukturunternehmen verpflichtet, an der Aufstellung von Lärmaktionsplänen für Orte in der Nähe der Haupteisenbahnstrecken und für Ballungsräume mit Eisenbahnverkehr mitzuwirken. Ich stelle daher anheim auch die Deutsche Bahn AG bei der Aufstellung Ihres Aktionsplans zu beteiligen.

Ergänzend der Hinweis, dass aus dem Teil A des Pilot-Lärmaktionsplanes des EBA mit über 120 Teilnehmern eine große Beteiligung von Bürgern der Gemeinde Büchen deutlich wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ludger Gliesmann

Anlage

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Richard.Maass@melur.landsh.de
Gesendet: Freitag, 23. Oktober 2015 10:43
An: Miriam Sparr
Betreff: WG: 2. Stufe der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen - Ihr Schreiben vom 09.10.2015

Sehr geehrte Frau Sparr,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes des Untersuchungsberichtes der Gemeinde Büchen. Wie bereits telefonisch besprochen, wird von Seiten des MELUR zu dem LAP keine Stellungnahme abgegeben. Sollte das LLUR Anmerkungen dazu haben, erhalten Sie von dort eine Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
Richard Maaß



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
Referat Immissionsschutz, Anlagensicherheit, anlagenbezogene Energieeffizienz, Marktüberwachung
V 645
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

T +49 431-988-7116
F +49 431-988-7308
richard.maass@melur.landsh.de
www.melur.schleswig-holstein.de

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang
für elektronisch verschlüsselte Dokumente.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Lairm Consult GmbH
Haferkamp 6

22941 Bargteheide



Bearbeitet von Gerhard Nowak

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

09.10.2015

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

L 3.3-L68505-03-2015-1068-Nk

Durchwahl (0511) 643-2488

Hannover, 20.10.2015

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Hannover** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

In dem o. g. Plangebiet befinden sich Erdgasleitungen der HanseWerk AG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Wir bitten Sie, sich mit der HanseWerk AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im/Auftrage


(Nowak)

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Sillweg 2
30555 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304

E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
NordLB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 3H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Lärmaktionsplanung wird kein Baurecht geschaffen, somit sind derzeit auch keine Schutzstreifen für Leitungen zu berücksichtigen. Sollten zukünftig oder im weiteren Verfahren bauliche Schutzmaßnahmen geplant werden, findet eine entsprechende Abstimmung statt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel

LAIRM CONSULT GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht,
bauleitplanung@gmsh.de

Dipl. Ing. Ingo Bastian
Org.-Z. 2713.10
Telefon: 0431 599-2333
Telefax: 0431 599-2479

ingo.bastian@gmsh.de

Kiel, 21.10.2015

Ihre Schreiben vom 09.10.2015 – Gemeinde Büchen – 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Da aus Ihrem Anschreiben nicht ersichtlich wird, ob die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in Bonn angeschrieben wurden, bitte ich Sie hiermit, diese am laufenden Verfahren zu beteiligen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Ingo Bastian

RZ

Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Gartenstraße 6, 24103 Kiel
Telefon: 0431 599-0 | Telefax: 0431 599-1188 | mail@gmsh.de | www.gmsh.de
Geschäftsführer: Hans-Adolf Bilzhaue | HRA 3948 KI, Registergericht Kiel | Steuernummer: 1929406302
Bankverbindung: HSH Nordbank AG | IBAN: DE74 2105 0000 0052 0010 01 | BIC: HSHNDE33XXX

Beschlussvorschlag:

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurden im Verfahren beteiligt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Lairm Consult GmbH
Haferkamp 8
22941 Bargeheide



Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur
Ansprechpartner/in: Frau Hasselbeck/
Frau Behrmann
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 226
Telefon: (04541) 888-437 u. 436
Fax: (04541) 888-160
e-Mail: hasselbeck@kreis-rz.de
behrmann@kreis-rz.de
Mein Zeichen: 41.26.1-0203
Datum: 12.11.2015

nachrichtlich

Bürgermeister
der Gemeinde Büchen

über den

Amtsvorsteher des Amtes
Büchen

2. Stufe der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Mit Bericht vom 09.10.2015 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Büchen den Entwurf zur o.a. Planung mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)

1. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind im Rahmen der Planung und der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes grundsätzlich zu berücksichtigen.
Sofern konkrete Maßnahmen geplant sind, die den Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörde betreffen, wird um eine frühzeitige Beteiligung und Abstimmung gebeten.

2. Ziffer 7.4, Ruhige Gebiet in Büchen

In der Anlage A6 sind die im Text genannten Gebiete leider nicht dargestellt, dies ist zu korrigieren.

Bei der Auswahl der zu schützenden ruhigen Gebiete sollten die im Landschaftsplan der Gemeinde Büchen, in der Nebenkarte des Entwicklungsplans, dargestellten Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie Geotope komplett berücksichtigt werden. Die Hauptverbundachse bzw. der Schwerpunktbereich Stecknitz-Delvenau-Niederung und das Naturschutzgebiet Büchener Sander sind insbesondere zu ergänzen.

In der Gemeinde Müssen wäre der Niederungsbereich der Mühlenbek hier zu berücksichtigen.

Sitz: Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg
Zentrale: 04541 888-0
Fax: 04541 888-306
E-Mail: info@kreis-rz.de
Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr
Mo. - Do.: 14.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Internet: www.kreis-rz.de
Konten des Kreises: Kreissparkasse Ratzeburg
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00
BIC: NOLADE21RZB
Postbank Hamburg
IBAN: DE14 2001 0020 0009 6762 01
BIC: PBNKDEFF

Beschlussvorschlag:

Die Anmerkungen zum Verkehrslärm wurden zur Kenntnis genommen.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Im derzeitigen Entwurf sind die ruhigen Gebiete dargestellt. Die als ruhige Gebiete aufgenommenen Bereiche überschneiden sich nicht vollständig mit bestehenden Hauptverbundsachsen und Schutzgebieten- und Biotopgebieten, daher sind diese nicht vollständig dargestellt.

Stellungnahme des Fachdienstes Straßenbau wurde zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Fachdienst Straßenbau (Herr Schmahl, Tel. 428)

Gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein ist der Kreis Herzogtum Lauenburg auf dem Gemeindegebiet von Büchen als Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen 28 (Bröthener Straße), 32 (Fitzener Straße) sowie die 73 (Heideweg) zuständig.

Der hier vorliegende Entwurf zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung beschäftigt sich ausschließlich mit dem durch den Schienenverkehr initiierten Lärm. Der vom Straßenverkehr erzeugte Lärm wurde nicht untersucht. Die vorhandenen Verkehrsbelastungen auf den zuvor genannten Kreisstraßen liegen deutlich unter dem in Tabelle 1 genannten Grenzwert von 8.220 Kfz/24h. Eine Betrachtung des Straßenlärms der in meiner Baulast stehenden Straßen ist somit nicht abzusehen.

Vorsorglich möchte ich dennoch darauf hinweisen, dass ein Ausbau der drei genannten Kreisstraßen in der Folge die Herstellung von passiven oder aktiven Lärmschutzanlagen dieser Bestandsstraßen nicht vorgesehen ist.

Im Auftrag



Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Gewässer- und Landschaftsverband
Herzogtum Lauenburg



Gewässer- und Landschaftsverband Herzogtum Lauenburg
Robert - Bosch - Str. 21a • 23909 Ratzeburg

LAIRM Consult GmbH

Frau Sparr

Haferkamp 6

22941 Bargteheide



Tel. - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 0

Fax - Nr.: 0 45 41 / 85 70 88 - 1

E-Mail: info@glv-rz.de

Bankverbindung:

Kreissparkasse Hsgt Lauenburg

BLZ: 230 527 50

Kto.-Nr.: 11 88 50

IBAN: DE96 2305 2750 0000 1188 50

BIC: NOLADE21RZB

Sachbearbeiter: Frau Skrzypczinski

Unser Zeichen: 30-III-0203.28.10.15

Ihr Zeichen:

Durchwahl: 85 70 88 - 6

E-Mail: Skrzypczinski@glv-rz.de

Datum: 28.10.2015

Gemeinde Büchen
2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)

Sehr geehrte Frau Sparr,

die Gemeinde Büchen erstreckt sich über die Gewässerunterhaltungsverbände Steinau/Büchen, Linau und dem Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung. Diese sind Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes Herzogtum Lauenburg, welcher die Aufgabe hat, die verwaltungsmäßige und technische Aufgabenerledigung seiner Mitgliedsverbände sicherzustellen. Daher ist zukünftig die Zusendung nur **einer** Ausfertigung von Planungsunterlagen an den Gewässer- und Landschaftsverband notwendig.

Gegen die o. g. Lärmaktionsplanung haben die Gewässerunterhaltungsverbände keine Bedenken vorzubringen, da Gewässer der Verbände nicht betroffen sind. Bei Maßnahmen an oder in der Nähe von Verbandsgewässern (z.B. Errichtung von Lärmschutzwänden etc.) sind die Verbände zu beteiligen, da gewisse satzungsgemäße Vorgaben einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

A. Skrzypczinski

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

30_III_0203.28.10.15.docx

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Postfach 1280 · 21471 Lauenburg

LAIRM Consult GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Wasser- und
Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Mein Zeichen
3-213.2:B/006

20.10.2015

Silke Schreier
Telefon 04153 558-330

Zentrale 04153 558-0
Telefax 04153 558-448
wsa-lauenburg@wsv.bund.de
www.wsa-lauenburg.wsv.de

2. Stufe Lärmaktionsplan (2013) der Gemeinde Büchen

Hier: Berichtsentwurf vom 18. September 2015

Ihr Schreiben vom 09.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Vorbereitung der Erstellung eines Lärmaktionsplanes nach BImSchG beteiligten Sie mich mit dem o.g. Berichtsentwurf an den bestehenden Planungen.

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg ist, bezogen auf das Gemeindegebiet Büchen, für die Bundeswasserstraße Elbe-Lübeck-Kanal zuständig.

Bundeswasserstraßen sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) die Binnenwasserstraßen des Bundes, die dem allgemeinen Verkehr dienen. Die Bundeswasserstraßen stehen gemäß Art. 87 Abs. 1 Satz 1 .V. mit Art. 89 GG im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen ist dem Bund als Hoheitsaufgabe übertragen (§7 Abs. 1 WaStrG), ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Abs. 1 WaStrG). Eine Überplanung der dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Bundeswasserstraßen einschließlich ihres Zubehörs ist grundsätzlich unzulässig, wenn dadurch die Wahrung der hoheitlichen Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung beeinträchtigt wird.

Beschlussvorschlag:

Weiterhin Planung von ruhigen Gebieten entlang des Elbe-Lübeck-Kanals und den Umschlagbereichen.

Ein als ruhiges Gebiet ausgewiesener Bereich ist nicht grundsätzlich leise. Durch die Ausweisung als ruhiges Gebiet soll lediglich eine „beurteilungsgrelevante“ Zunahme des Lärm verhindert werden. Die jetzige Bestandssituation wird somit durch die Ausweisung der ruhigen Gebiete nicht beeinträchtigt.

Der Elbe-Lübeck-Kanal verläuft im Bereich der Gemeinde Büchen heute schon durch ein Naturschutzgebiet bzw. teilweise die FFH-Gebiete, so dass auch derzeit für einen möglichen Ausbau immissionsschutzrechtliche Beschränkungen vorliegen.

Somit wird der Stellungnahme nicht gefolgt.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Durch die Ausweisung einer dem allgemeinen Verkehr dienenden Bundeswasserstraße als ruhigen Bereich sehe ich insbesondere den Widmungszweck dieser Infrastruktur als Verkehrsweg betroffen. Der Elbe-Lübeck-Kanal ist als Verkehrsweg Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2003 (Pos. 16) und in der Planung zum Bundesverkehrswegeplan 2015 in Prüfung. Die im Berichtsentwurf definierte Zielstellung „ruhiger Gebiete“ für den Elbe-Lübeck-Kanal würde einer weiterhin geforderten verkehrlichen Nutzung u. U. im Wege stehen. Da die im Berichtsentwurf benannten Kartierungsgrundlagen keine Aussagen zur Erhebung und Entwicklung dieses Verkehrsträgers enthalten, kann ich der Ausweisung als ruhiges Gebiet nur widersprechen.

Ich bitte daher die Bereiche der Bundeswasserstraße, einschließlich der am Elbe-Lübeck-Kanal befindlichen Umschlagbereiche aus der Gebietsausweisung herauszunehmen.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Schreier)

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

LAIRM CONSULT GmbH
Haferkamp 6

22941 Bargteheide



Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 – 5463
Telefax: +49 (0)228 5504 – 5763
Bw: 3402 – 5463
baiudbwtoeb@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00

Bearbeiter/-in
Herr G. Schmidt

Bonn,
14. Oktober 2015

BETREFF

Stellungnahme

per E-Mail

hier: 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

BEZUG

Ihr Schreiben vom 09.10.2015

ANLAGE

- / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Belange der Bundeswehr werden mit dem Vorhaben nicht berührt. Es werden keine
Forderungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

G. Schmidt

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Bundesnetzagentur

Außenstelle Hamburg

Bundesnetzagentur • DLZ 8 • Postkamp 26 • D-25524 Breitenburg

Lairm Consult GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Frau Miriam Sparr

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Hamb8-4a

☎ (04821) 895
-193
oder -0

ltzehoe
27.10.2015

Kurzmitteilung

Die beigelegte(n) Anlage(n) erhalten Sie

☒ mit Dank zurück

☐ zum Verbleib

mit der Bitte um

☐ Kenntnisnahme ☐ Stellungnahme ☐ Erledigung ☐ Zustimmung ☐ Ihren Anruf ☐ weitere Veranlassung ☐ Rückgabe/Wiedervorl.

Sehr geehrte Damen und Herren
Die Bundesnetzagentur betreibt ein flächendeckendes Funkmess- und Beobachtungsnetz und ist bestrebt, ihre Anlagen in einem Umkreis von 2Km, von Bebauungen mit einer Gebäudehöhe von >20m über Grund freizuhalten und nimmt deshalb am Bauleitverfahren teil.
Die Lärmaktionsplanung betrifft uns somit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Thomas Littmann

Anlagen

CD: Schaltechnische
Untersuchung Büchen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72
E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBK Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Dienstgebäude
Bundeskasse Trier
Außenstelle Hamburg
Dienstleistungszentrum 8
Postkamp 26
25524 Breitenburg-Nordsee
Fax: (0 48 21) 8 95-180

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

LAIRM CONSULT GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide



Unser Zeichen

123

Tel.-Durchwahl 9453-

172

Fax-Durchwahl 9453-

179

E-Mail

taugustin@lksh.de

Rendsburg,

15. Oktober 2015

Umsetzung der 2. Stufe der EG-Umgebungslärmrichtlinie in Schleswig-
Holstein;

Entwurf der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen zu der o.a. Planung keine Bedenken
bzw. Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon [04331] 9453-0
Telefax [04331] 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
UST-Id-Nr.: DE 134858917

Kontoverbindungen:
Commerzbank AG Kiel
IBAN:
DE03 2104 0010 0749 5690 00
BIC: COBADE33HAN
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

LAIRM CONSULT GmbH
Miriam Sparr
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:
Martin Krause
Telefon:
0451 6006-163
Telefax:
0451 6006-4163
E-Mail:
krause@ihk-luebeck.de

6. November 2015

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen hier: Stellungnahme der IHK zu Lübeck

Sehr geehrte Frau Sparr,

zunächst vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen Stellung nehmen zu können.

Vor dem Hintergrund der dokumentierten heutigen und zukünftigen Verkehrsmengen im Schienenverkehr auf der Strecke 6100 Berlin – Hamburg und der damit einhergehenden Lärmpegel in der Gemeinde Büchen erkennt auch die Wirtschaft die Notwendigkeit für lärmmindernde Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung.

Wir begrüßen die Vorschläge zur künftigen Lärminderung insbesondere, wenn Sie sich auf die Schaffung von zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen im Rahmen des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms an Schienenwegen des Bundes beziehen.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Krause
Referent

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



DB AG • DB Imm • Hammerbrookstr. 44 • 20097 Hamburg

LAIRM CONSULT GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargeheide



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
FRI-N-L (A)
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

S-Bahnhof Hammerbrook

Christiane Klump
Telefon 040 3918-6149
Mobil 0151 14082315
christiane.klump@deutschebahn.com
Zeichen FRI-N-L (A)
TÖB-HH-15-5634KI

23.11.2015

Strecke 6100 Berlin-Spandau - Hamburg-Altona

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sparr,

die DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Deutschen Bahn AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren.

Gegen die Lärmaktionsplanung 2. Stufe bestehen aus Sicht der DB Netz AG unter Beachtung folgender Hinweise keine Bedenken.

Im Bereich der Stadt Büchen befinden sich planfestgestellte DB-Bestandsstrecken. Geforderte Lärminderungsmaßnahmen können dem Verkehrsträger an Bahnstrecken des Bundes nicht auferlegt werden.

Die Deutsche Bahn AG hat sich das Ziel gesetzt, den vom Schienenverkehr ausgehenden Lärm bis 2020 im Vergleich zum Jahr 2000 zu halbieren. Dieses Ziel kann nur mit einem Maßnahmenbündel erreicht werden:

- Fortsetzung des freiwilligen Lärmsanierungsprogramms des Bundes und der Lärmvorsorge
- Neubeschaffung der Güterwagen mit und Umrüstung der Güterwagen auf die Verbundstoffbremssohle; Umsetzung des Pilot- und Innovationsprogramm des Bundes
- Vor-Ort- Erprobung innovativer technischer Maßnahmen zur Lärminderung am Fahrweg, um rasch die technische Reife und Zulassung zu erreichen
- Erforschung und Entwicklung weitergehender Technologien zur Lärminderung am Fahrzeug und am Gleis und in Kombination (z.B. Projekte „Leiser Zug auf realem Gleis“ – LZaG, „Lärmreduzierter Güterverkehr durch innovative Verbundstoff-Bremsklotzsohlen“ LÄGiV, usw.)
Die Umrüstung der Bestands Güterwagen auf die Verbundstoffbremssohle (sog. K- und LL-Sohlen) ist die effektivste und effizienteste Maßnahme mit einer flächendeckenden Lärminderungswirkung.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Feicht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Polalla
Ulrich Weber

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



2/2

Im Ergebnis all dieser angestoßenen und bereits laufenden Maßnahmen werden wir bis zum Jahr 2020 die Lärmbelastung deutlich reduzieren. Wir werden das Ziel "Mehr Verkehr auf die Schiene" nur erreichen, wenn wir durch eine erfolgreiche Lärminderung die Akzeptanz für den Verkehrsträger Schiene erhalten.

Weitergehende Informationen zum Thema Lärminderung finden Sie auf unseren Internetauftritt:
<http://www.deutschebahn.com/de/nachhaltigkeit/oekologie/laerminderung/>

Die aktuelle Lärmkartierung wird Ihnen, sobald sie vorliegt, direkt durch das zuständige Eisenbahnbundesamt (EBA) zugestellt.

Wir nehmen hier Ihre Erwartungen und die der Anwohner auf. Die Notwendigkeit der Lärmreduktion ist uns sehr bewusst und wird mit hoher Ernsthaftigkeit angegangen.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

i. V.

i. A. Klump

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Deutsche Bahn AG • DB Immobilien •
Hammerbrookstraße 44 • 20097 Hamburg

LAIRM Consult GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide



Deutsche Bahn AG
DB Immobilien Region Nord
Hammerbrookstraße 44
20097 Hamburg
www.deutschebahn.com

Hammerbrook

Irene Schwarz
Telefon 040 3918-51065
Telefax 040 3918-6045
irene.schwarz@deutschebahn.com
Zeichen FS.R-N-L(A) Sc
TÖB-HH-16-6060

20.04.2016

Ihr Schreiben vom 24.03.2016 an DB AG Berlin

Bauleitplanung der Gemeinde Büchen 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Sparr,

die Deutsche Bahn nimmt die Möglichkeiten zur Lärminderung sehr ernst und ist in vielen Bereichen aktiv dabei, die Entstehung von Lärm aus dem Eisenbahnbetrieb zu verhindern und dessen Auswirkung zu mindern. Dabei werden Entwicklungen von Flüsterbremsen, lauf ruhigen Rädern und Waggons ebenso vorangetrieben wie die stetige Verbesserung passiver Maßnahmen zur Lärminderung.

Für das oben genannte Verfahren geben wir – die DB Immobilien als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen – folgende Gesamtstellungnahme ab.

Der Neu- und Ausbau der Strecke 6100 Berlin – Hamburg sowie die Änderung der Kreuzungsmaßnahme mit der Strecke 1150 Büchen – Lüneburg und der Strecke 1121 Lübeck – Büchen wurde mit dem Verfahren Fp 1.203 Nvt ABS 41 VII b / VIII vom 19.02.1993 planfestgestellt. Im Rahmen dieser Planfeststellung wurden die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ebenfalls mitbehandelt. Dabei wurden sowohl passive Lärmschutzmaßnahmen (Errichtung von Lärmschutzwänden) als auch aktive Maßnahmen (Besonders überwacht Gleis) mit aufgenommen.

Bei der vorgeschlagenen Maßnahme, die bestehenden Lärmschutzwände um 2 m zu erhöhen handelt es sich um eine pauschale Aussage bei der viele Punkte zu berücksichtigen sind. (Bestehender Planfeststellungsbeschluss, Berechnungsgrundlage hierzu gegeben? Statische Betrachtung, ästhetische Betrachtung, Kostenträger usw.)

Alleine schon aus der Verpflichtung der sicheren Betriebsführung findet seitens der Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine kontinuierliche Gleispflege statt. Das „Besonders überwachte Gleis“ (BüG) ist beim Neu- und Ausbau von Schienenstrecken eine anerkannte Lärminderungsmaßnahme, die durch regelmäßige Kontrolle und ggf. gezieltes Schleifen der Schienen in Ergänzung zum baulichen Lärmschutz planfestgestellt werden kann.

BüG als Lärmschutzmaßnahme kommt daher i.d.R. bei der Lärmvorsorge als lärmindernde Komponente zur Anwendung. Außerhalb der als BüG definierten Strecken kommt diese Maßnahme wegen der sehr begrenzten Schleifkapazitäten und der hohen Kosten nicht zur Anwendung.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz Berlin
Registergericht
Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht

Vorstand:
Dr. Rüdiger Grube,
Vorsitzender

Berthold Huber
Dr.-Ing. Volker Kefer
Dr. Richard Lutz
Ronald Polalla
Ulrich Weber

Beschlussvorschlag:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird um die Aufnahme der Gemeinde Büchen in das Lärmsanierungsprogram gebeten

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



2/2

Die Aufnahme in das Lärmsanierungsprogramm fällt in die Zuständigkeit des "Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur".

Wir bitten Sie um weitere Beteiligung im Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Deutsche Bahn AG

A blue ink signature, likely belonging to i.V. Stier, is written over the text 'Mit freundlichen Grüßen'.

i.V. Stier

A blue ink signature, likely belonging to i.A. Schwarz, is written in the center of the page.

i.A. Schwarz

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Christiane.Manuel@lauenburg-elbe.de
Gesendet: Donnerstag, 5. November 2015 18:10
An: Miriam Sparr
Betreff: 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen haben die Gemeinden Dalldorf und Wangelau keine Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Manuel
Stadt Lauenburg/Elbe
Stadtentwicklungsamt
Amtsplatz 5, 21481 Lauenburg/Elbe

Tel 04153/5909-440
Fax 04153/5909-499
E-Mail: Christiane.Manuel@Lauenburg-Elbe.de

--

Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe - Amtsverwaltung Lüttau Amtsplatz 6, D-21481 Lauenburg/Elbe
Tel.: +49(0)4153 / 5909-0, Fax +49(0)4153 / 5909-199
E-Mail: info@lauenburg.de
Internet: www.lauenburg.de

Diese Information ist ausschliesslich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt.
Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, diese zurückzusenden bzw. zu vernichten.

Diese Nachricht wurde durch den internen eMail-Filter geprüft.

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Amt Breitenfelde

Der Amtsvorsteher



Amt Breitenfelde, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln

LairmConsult GmbH
Haferkamp 6
22941 Bargteheide

per E-Mail: sparr@lairm.de
Cc Bgm. harald.mechelke@t-online.de

Zentrale: (0 45 42) 80 3 - 0
Telefax: (0 45 42) 80 3 - 111
Internet: www.amt-breitenfelde.de

Sachauskunft: Herr Johann
Telefon: (0 45 42) 80 3 - 106
Email: marco.johann@stadt-moelln.de

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag, Mittwoch + Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
Glaubiger-ID: DE23ZZZ00000062120

Mölln, 14. Oktober 2015

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (203) der Gemeinde Büchen

hier: Ihr Schreiben vom 09.08.2015; Stellungnahme der Gemeinde Talkau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Gemeinde Büchen.
Seitens der Gemeinde Talkau bestehen keine Bedenken, gegen die Aufstellung des
Lärmaktionsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez. Johann

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bankverbindungen des Amtes Breitenfelde:
Kreissparkasse Mölln Nr. 5 301 491 (BLZ 230 527 50) IBAN DE19 2305 2750 0005 3014 91; BIC NOALDE21RZB
Raiffeisenbank Südostmölln eG Nr. 310 005 7 (BLZ 200 691 77) IBAN DE51 2008 9177 0003 1000 57; BIC GENODEF1GRS

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Mareike.Siemers@stadt-moelln.de
Gesendet: Montag, 19. Oktober 2015 08:34
An: Miriam Sparr
Betreff: Stellungnahme Woltersdorf, 2. Stufe Lärmaktionsplanung Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Gemeinde Woltersdorf bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Lärmaktionsplanes.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mareike Siemers

Amt Breitenfelde
Der Amtsvorsteher
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln
Tel: 04542/803-109
Fax: 04542/803-111
E-Mail: mareike.siemers@stadt-moelln.de

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Detlef Hagemann <hagemann@countryside-pub.de>
Gesendet: Dienstag, 20. Oktober 2015 09:29
An: Miriam Sparr
Betreff: Lärmaktionsplanung Büchen

Guten Tag. Mein Arbeitstag beträgt 12 bis 20 Stunden, 7 Tage die Woche. Da sich mir der Sinn Ihrer Anfrage für meine Gemeinde nicht erschließt, ist die Angelegenheit mit dieser mail für mich erledigt. Mit freundlichen Grüßen Detlef Hagemann, Bürgermeister Gemeinde 23883 Hollenbek



Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.
www.avast.com

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Ariane Redepenning <redenpenning@sterley.eu>
Gesendet: Freitag, 13. November 2015 15:24
An: Miriam Sparr
Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Sterley zur 2. Stufe der Lärmschutzplanung 2013 der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir vorgelegten 2. Stufe der Lärmaktionsplanung 2013 der Gemeinde Büchen habe ich aus der Sicht der Gemeinde Sterley keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ariane Redepenning

Gemeinde Sterley
Bürgermeisterin Ariane Redepenning
Roggenkamp 2a
23883 Sterley
Tel.: 04545 791350
0177 5197571
[redenpenning@sterley.eu](mailto:redepenning@sterley.eu)
www.gemeinde-sterley.de

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Miriam Sparr

Von: Conrad Torkler <c.torkler@t-online.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2015 10:10
An: GSL
Betreff: Lärmaktionsplanung Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns um eine Rückmeldung bezüglich der Lärmaktionsplanung der Gemeinde Büchen gebeten. Unsere Gemeinde Klein Zecher ist über 20 km von Büchen entfernt und es liegen diverse andere Gemeindegebiete zwischen Klein Zecher und Büchen. Wir sind also von Lärmimmissionen in Büchen in keiner Weise betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Klein Zecher – Der Bürgermeister

Conrad Torkler
Seedorfer Str. 2
23883 Klein Zecher
Tel. 04545-1404
Fax 04545-7899628
Mobil 0171-2828612
c.torkler@t-online.de

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

Amt Zarrentin

Der Amtsvorsteher

Amt Zarrentin • Postfach 401 • 19244 Zarrentin am Schaalsee

LAIRM Consult GmbH
Haferkamp 6

22941 Bargteheide



Kontakt Amtsverwaltung:
Anschrift: Kirchplatz 8
19246 Zarrentin am Schaalsee
Telefon: 038851 / 838-0
Fax: 038851 / 25488
e-Mail: amt@zarrentin.de
Internet: www.amt-zarrentin.de

Auskunft erteilt:
Frau Rudat

Aktenzeichen: Telefondurchwahl: Datum:
038851 / 838 602 13.11.2015

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen Beteiligung als Nachbargemeinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. der o.g. Planungen werden seitens der Gemeinden Gallin, Lüttow-Valluhn und
der Stadt Zarrentin a.S. keine Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Rudat
SB Bauleitplanung

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sprechstunden:
Dienstag 09.00 bis 12.00 und
13.30 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 09.00 bis 12.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr
Im Übrigen nach Vereinbarung!

Bankverbindungen:
Bank
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Raiffeisenbank Südostmarn Mölln eG.
Volksbank Lüneburger Heide eG.

IBAN
DE27 1405 2000 1640 0000 18
DE95 2006 9177 0003 6720 50
DE46 2406 0300 0022 7820 00

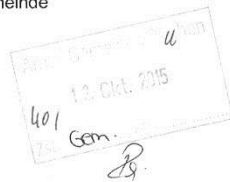
BIC
NOLADE21LWL
GENODEF1GRS
GENODEF1NBU

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für den Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

LAIRM CONSULT GmbH - Haferkamp 6 - 22941 Bargteheide

Bürgermeister der Gemeinde
Besenthal

Amtsplatz 1
21514 Büchen



Beratendes Ingenieurbüro
für Akustik, Luftreinhaltung
und Immissionsschutz
Bekannt gegebene Messstelle
nach §29b BImSchG
(Geräuschmessungen)
Haferkamp 6
22941 Bargteheide
Ansprechpartnerin:
Björn Heichen/Miriam Sparr
Tel.: +49 (4532) 2809-0
Fax: +49 (4532) 2809-15
info@lairm.de



Bargteheide, den 09. Oktober 2015

2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beschleunigung des Verfahrens wurden die Vorbereitung und die Durchführung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung an das Büro LAIRM CONSULT GmbH übertragen. Anliegend gebe ich Ihnen den Berichtsentwurf zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013) der Gemeinde Büchen auf CD zur Kenntnis. Sollten Sie ein gedrucktes Exemplar benötigen, bitten wir um eine Rückmeldung.

Namens und im Auftrage der Gemeinde Büchen bitten wir um schriftliche Äußerungen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung auf die von Ihnen zu vertretenden Belange.

Sollten Ihre Belange bzw. sollten Sie als Nachbargemeinde nicht betroffen sein, bittet die Gemeinde Büchen trotzdem um eine entsprechende schriftliche Stellungnahme.

Wir bitten darum Ihre schriftliche Stellungnahme möglichst

bis zum 6. November 2015

direkt an unser Büro LAIRM CONSULT GmbH, Haferkamp 6, 22941 Bargteheide zu übersenden bzw. vorab per E-Mail (sparr@lairm.de) zu übermitteln, wenn die Zeit z. B. knapp wird.

Wir bedanken uns im Vorwege und stehen Ihnen jederzeit gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Konnie Fiedler

i.A. Miriam Sparr
(i.A. Miriam Sparr)

Besenholz, d. 11. 11. 15

Anlagen: Entwurf des Untersuchungsberichts – 2. Stufe der Lärmaktionsplanung
(2013) der Gemeinde Büchen auf CD

Regina Heide

14249 TÖB-ANSCHREIBEN09.DOCX

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister



Vermerk

Büchen, den 20.10.2015

Unvorgeladen erscheint Herr Peter Ackermann, wohnhaft in 21514 Büchen, Lauenburger Straße 12 und gibt zu Protokoll:

Ich schlage vor, die Lärmschutzwand auf insgesamt 4m zu erhöhen.

Des Weiteren rege ich den Einbau von federbeweglichen Weichen im Bereich Bahnhof-Hamburger Tunnel an, um die Radschläge („Knallgeräusche“) zu verringern.

Ein weiterer Vorschlag wäre, die Durchfahrtsgeschwindigkeit für schneller fahrende Güterzüge und ICE-Züge zu verringern.

Ich merke an, die Markierungen für die Schirm-Bereiche in den Plänen A5 und A6 beispielsweise in der Farbe blau zu kennzeichnen, um Verwirrung zu vermeiden, denn die Lärmschutzwand beruhigt das Gebiet nicht.

Zuletzt schlage ich vor, auch den Straßenverkehrslärm in der Lauenburger Straße in der Gesamtlärmbelastung mit einzubeziehen.

Die von mir niedergeschriebenen Vorschläge und Anregungen liegen diesem Vermerk bei.

v.g.u.

geschlossen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände um 2 m bewirkt eine Höhe der Lärmschutzwände von dann insgesamt 4 m.

Die Gemeinde befürwortet dieses.

Der Einbau von federbeweglichen Weichen verringert die Geräuschimmissionen lediglich punktuell, so dass die Wirkung im Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet lediglich gering ist.

Die Gemeinde folgt der Empfehlung des Herrn Heichen und nimmt diese Maßnahme nicht in den Lärmaktionsplan auf.

Die über das Gemeindegebiet verlaufenden Straße sind nicht im Rahmen der Lärmkartierung aufgenommen worden, so dass derzeit keine Verpflichtung für eine Lärmaktionsplanung im Bezug auf den Straßenverkehrslärm vorliegt. Im Rahmen der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung, kann dies ggf. der Fall sein.

Abwägungen zu eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Stufe der Lärmaktionsplanung (2013)
für dem Schienenverkehr der Gemeinde Büchen

- Erhöhung der Lärmschutz wand im Bereich
Lauenburger Str. (Bahnhof - Hamburger Tunnel)
von zur Zeit 1,5 m / Schienenoberkante auf
- 1/ 3,0 m = Pegelminderung zwischen 2,1 und 3,5 dB
 - 2/ 4,0 m = Pegelminderung zwischen 2,7 und 5,2 dB
- Berechnung von dem Institut für Umweltschutz
und Bauphysik „Obermeyer“ vom 09.10.03
Auftraggeber: DB Projekt Verkehrsbau.
- Einbau von „federbeweglichen Weichen“
im Bereich Bahnhof - Hamburger Tunnel
um die Radschläge (Knallgeräusche) zu verringern.

Betr.: Erschütterungen auf/n den Gebäuden.
Schnellerfahrende Güterzüge / ICE Züge
Längere Güterzüge, größere und schwerere
Wagen!
Abhilfe: Durchfahrtschwindigkeit verringern

Betr.: Übersichtsplan - Röhige Gebiete
Warum sind in dem Plan die Gleise
Büchen - Müssen Grün gezeichnet.
Lt. Legende: grüne Straßen: Röhige Gebiete
grüne Linie (an den Gleisen): Schirm
Bei der L.-Wand = Schirm regnet es viele
dB druff!

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Erhöhung der vorhandenen Lärmschutzwände um 2 m bewirkt eine Höhe der Lärmschutzwände von dann insgesamt 4 m.

Der Einbau von federbeweglichen Weichen verringert die Geräuschimmissionen lediglich punktuell, so dass die Wirkung im Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet lediglich gering ist.

Die Undichtigkeit wird an den Vorhabensträger weitergeleitet mit der Bitte um Instandsetzung und Herstellung des planfestgestellten Zustandes.

In der Aufstellung des Lärmaktionsplanes sind die gemeldeten Hauptlärmquellen in erster Linie zu betrachten. Mit der Aufnahme der zusätzlichen Gleistrassen wurde bereits über das Mindestmaß hinaus entsprechende Lärmquellen berücksichtigt. Hauptverkehrswege Straßen wurden für den Bereich Büchen nicht gemeldet und daher in der Lärmaktionsplanung nicht berücksichtigt. Der Hinweis wird aber aufgenommen und bei der weiteren Fortschreibung der Lärmaktionsplanung ggf. entsprechend berücksichtigt.

Auf Grund der hohen Gesamtlärmbelastung
- Schienenverkehrslärm und Straßenverkehrslärm
bei den Anwohnern der Lauenburger Sta-
 muß der Verkehrslärm mit in den
Lärmaktionsplan berücksichtigt werden!
Dieses hat das EBT in dem Gutachten
vom 09.10.2003 getan.



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister



**Aktenvermerk über die öffentliche Vorstellung des Lärmaktionsplanes für die
Gemeinde Büchen nach § 47d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) am 01.10.2015 im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1, der
Gemeinde Büchen**

Beginn: 19.33 Uhr
Ende: 20.55 Uhr

Am 01.10.2015 wurde der gebilligte Entwurf des Lärmaktionsplanes durch Herrn
Dipl.-Ing. Björn Heichen vom Planungsbüro LAIRM Consult GmbH der Öffentlichkeit
vorgestellt.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass der gebilligte Entwurf vom
12.10.15 – 12.11.15 im Bürgerhaus, Zimmer 2.11, Amtsplatz 1, 21514 Büchen
ausliegt. Auch 2 Wochen nach Auslegungsfrist können alle an der Planung
Interessierten die Planungsunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen abgeben.

Bei der Ausweisung der ruhigen Gebiete ist eine weitere Fläche im FFH-Gebiet hinter
dem Gewerbegebiet „Am Hesterkamp“ als ruhiges Gebiet auszuweisen.

Weitere Anregungen ergeben sich nicht.

Im Auftrag

-LS-

Reinke

Beschlussvorschlag:

Die Ausweisung der ruhigen Gebiete wird um die genannte Fläche ergänzt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

TOP13

Bebauungsplan Nr. 55 "Großer Sandkamp" f. d. Gebiet: "Großer Sandkamp, nördlich der Pötrauer Straße, westlich Waldhallenweg und südlich Fuchsweg", hier: Vorstellung des Vorentwurfes

Beratung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Das städtebauliche Konzept zu dem Bebauungsplan Nr. 55 wird in der vorliegenden Form gebilligt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinde-Vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

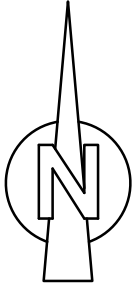
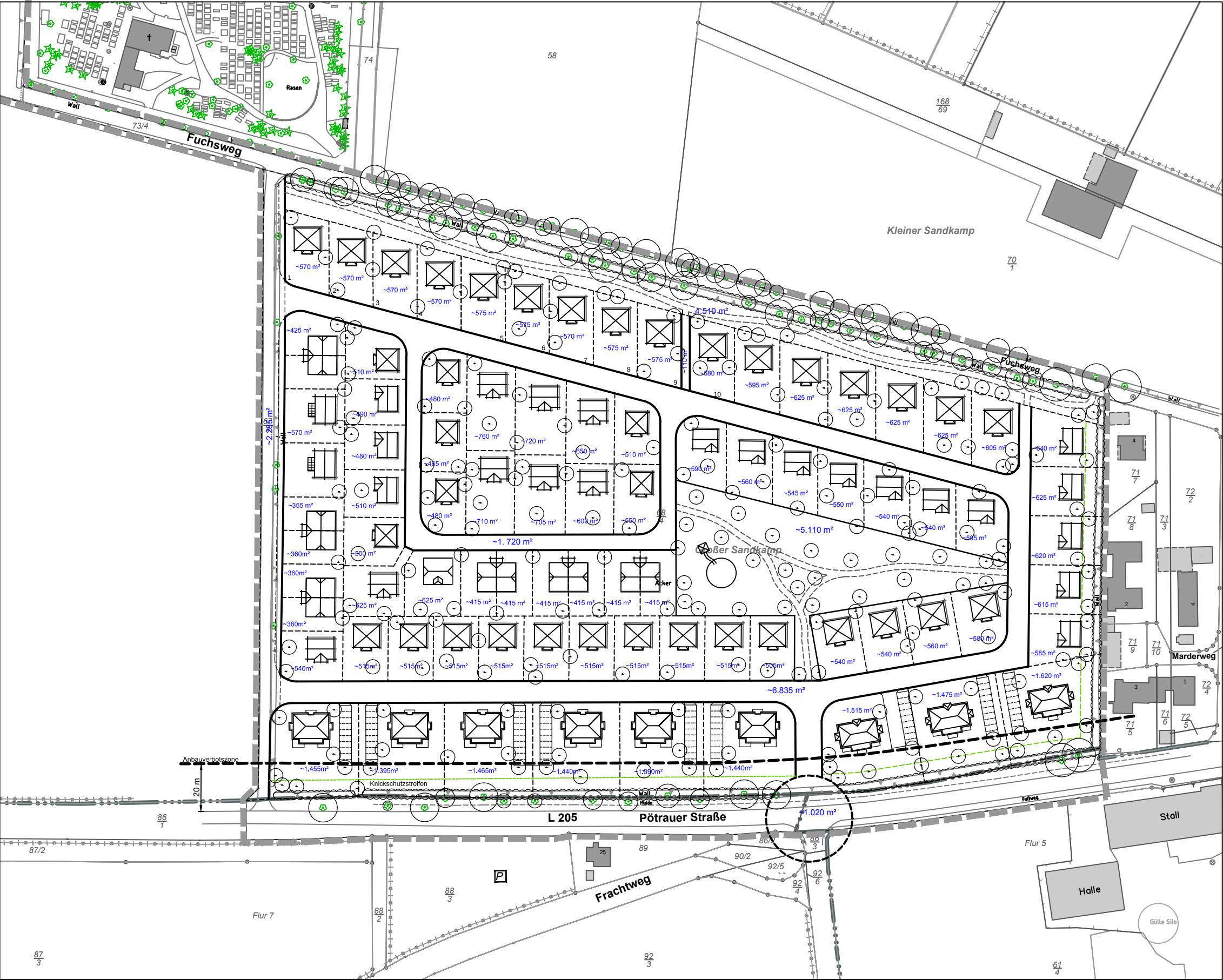
Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:



**Gemeinde Büchen
Städtebauliches Konzept
zum B-Plan Nr. 55
Variante 1**

GSP	23843 Bad Oldesloe	Stadtplanung / Städtebau / Verkehrswesen /
	Papenberg 4	Freiraum- und Landschaftsplanung / Wasserwirtschaft
	Ingenieurgesellschaft mbH	
	Tel.: 0 45 31 / 67 07 -0	
	Gosch-Schreyer-Partner	bearbeitet: Dipl.-Ing. S. Gosch
	Beratende Ingenieure (VBI)	Bauingenieurwesen (beratender Ingenieur)
	E-mail: cldesloe@gsp-ig.de	Stand: 09.06.2016



**Gemeinde Büchen
Städtebauliches Konzept
zum B-Plan Nr. 55
Variante 1**

GSP Ingenieurgesellschaft mbH	23843 Bad Oldesloe	Stadtplanung / Städtebau / Verkehrswesen / Freiraum- und Landschaftsplanung / Wasserwirtschaft
	Papierberg 4	
	Tel.: 0 45 31 / 67 07 -0	
	Gosch-Schreyer-Partner Fax: 0 45 31 / 67 07 79	
Beratende Ingenieure (VdI)	E-mail: oldesloe@gsp-ig.de	bearbeitet: Dipl.-Ing. S. Gosch Bauingenieurwesen (beratender Ingenieur)
		Stand: 09.06.2016

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

TOP 14:

**3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest,, f. d. Gebiet:
"Südlich der Str. Heideweg, östlich des Grundstückes Auf der Geest 3, nördlich
der Grundstücke Auf der Geest 6-9 und westlich d. Grundstücke Auf der Geest
16 sowie 13-15"**

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Beratung:

Der Grundeigentümer des dort ansässigen Gewerbebetriebes ist an die Gemeinde herangetreten und bat darum, dass die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beseitigung der Bäume auf seinem Grundstück und für die Schaffung einer LKW-Zufahrt auf seinem Grundstück schafft. Er beabsichtigt eine größere Halle, als es die Baugrenze laut bestehenden Bebauungsplan zu den Bäumen hin zulässt, zu errichten und benötigt die Zufahrt über öffentliche Parkplätze zur besseren Ausnutzung der Halle.

Hierzu ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Auf der Geest“ erforderlich.

Zurzeit wird davon ausgegangen, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zur Anwendung kommen kann. In diesem Planverfahren wird allerdings die Beseitigung von Großbaumbestand vorbereitet und muss planerisch behandelt werden. Das nachfolgend vorgeschlagene Büro würde sich für die Abarbeitung der umweltrelevanten Belange vom Büro BBS, Greuner-Pönicke, Kiel die Leistungen erbringen lassen.

Der Grundstückseigentümer hat sich grundsätzlich bereit erklärt die Planungskosten für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes zu übernehmen. Ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird nach dem Aufstellungsbeschluss geschlossen.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet:

Südlich der Straße Heideweg, östlich des Grundstückes Auf der Geest 3, nördlich der Grundstücke Auf der Geest 6-9 und westlich der Grundstücke Auf der Geest 16 sowie 13-15 der Gemeinde Büchen wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 gemäß § 13a BauGB, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren, aufgestellt.

Folgende Planungsziele werden verfolgt: Eine städtebauliche Neuordnung zugunsten einer zeitgemäße Entwicklung des bestehenden Gewerbetriebes.

Die genaue Gebietsabgrenzung ergibt sich aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan.

Voraussetzung ist, dass mit dem Grundeigentümer der Flächen ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Kosten der Bauleitplanung geschlossen wird. Erst nach der Vertragsschließung wird die 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 ins Verfahren gegeben.

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes und der Begründung ist das Büro GSP, Gosch-Schreyer-Partner GmbH, Paperbarg 4, 23843 Bad Oldesloe zu beauftragen.
4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird nach § 13 (2) BauGB i.V. mit § 13a (2) BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 (3) BauGB i.V. mit § 13a (2) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3(2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Linda Reinke

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

Beratung:

Sachstand und Ausbau des Büchener Ökokontos

Die Gemeinde Büchen hatte bereits in der Vergangenheit ein Ökokonto namens „Viehtrift“ geführt, welches bereits durch anderweitige Eingriffe „verbraucht“ wurde. Mit dem Grundsatzbeschluss vom 27.09.2011 hat die Gemeindevertretung die Einrichtung eines weiteren Ökokontos „Bröthener Weg/Knick“ nach der ÖkokontoVO und den daraus folgenden Baumaßnahmen beschlossen. Die Maßnahmen sind abgeschlossen und die Inanspruchnahme bzw. die Verzinsung der verbleibenden Ökopunkte erfolgt. Das Büro BBS, Stefan Greuner-Pönicke, Russeer Weg 54, 24111 Kiel wurde danach beauftragt ein Untersuchungskonzept zu potenziellen Ökokontoflächen, die sich im Gemeindeeigentum befinden, zu erarbeiten.

Das Untersuchungskonzept führte dazu, dass die Gemeindevertretung am 24.09.13 beschlossen hat, die in der Anlage beschriebenen Maßnahmen für die Flächen 9 und 10 der beigefügten Planzeichnung für die Einrichtung des Ökokontos umzusetzen. Ebenso die Maßnahmen zu der Fläche 11, wenn die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde positiv verläuft.

Hierzu sollte das Büro BBS beauftragt werden, die entstehenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen zu ermitteln, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Dieser Beschluss wurde noch nicht ausgeführt, da die Umsetzung der Maßnahmen auf der Fläche 11 die Entwicklung des Klärwerkes ggf. behindern könnte.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, die Fläche 11 nicht ins Ökokonto mit aufzunehmen, sondern lediglich die Maßnahmen zu den Flächen 9 und 10.

Die Gemeinde ist in der Zwischenzeit Eigentümerin von zwei weiteren Flächen in der Kanalniederung geworden. Nach einer Vorprüfung durch das Büro BBS eignen sich

die in der Planzeichnung mit Fläche 12 und 13 bezeichneten Flächen für ein Ökokonto. Abstimmungen zu den geplanten Maßnahmen mit den Grundstücksnachbarn könnten dazu führen, dass mehr Zuschläge somit auch Zinsen auf dem Ökokonto erzielt werden könnten.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Der Beschluss vom 24.09.13 hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahmen für die Flächen 9 und 10 der beigefügten Planzeichnung für die Einrichtung des Ökokontos (Teil 3) wird bestätigt.

Zusätzlich sind für die Flächen 12 und 13 durch das Büro BBS Maßnahmen zu entwickeln, die zu einem Ausbau des Ökokontos führen. Bei Bedarf sind Gespräche mit den Grundstücksnachbarn zu führen.

Das Büro BBS wird beauftragt, die entstehenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahmen für die Flächen 9, 10, 12 und 13 zu ermitteln, damit entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt werden können.

Anlage 1:
Ökokonto "Gemeinde Büchen 3. Teil" - Vorlage zur Berechnung und für die Einbuchung als Ökokonto

Einbuchung

Nr.	Beginn	Code	Biotop-bezeichnung	Ziel	Faktor	Fläche [m²]	Basiswert	Lage-zuschlag	Zuschlag Biotope	Möglicher Zuschlag Biotope [%]	Maßnahme Artenschutz	Beschreibung Artenschutz-maßnahme	Zuschlag Maßnahmen Artenschutz [%]
Fläche 9													
9.1	2016	GI/RHm GFf/RHf	Intensiv- bzw. Feuchtgrünland, Ruderalisierungs zeiger	Sukzessionsfläche mit Gehölze und feuchten Senken	0,67	4.530	3.035	10	--	--	Neuntöter, Amphibien	Anlage von Senken und Kleingewässern, halboffene Landschaft	10
9.2	2016	GFf/RHf	Feuchtgrünland	Kleingewässer (geschütztes Biotope nach § 30 BNatSchG)	0,67	470	315	10	Kleingewässer	50	--	--	--
Fläche 10													
10.1	2016	GI	Intensivgrünland	Extensivgrünland mit Obstwiese	0,8	7.485	5.988	0	--	--	--	--	--
10.2	2016	Lager-platz	Lagerplatz	Extensivgrünland mit Obstwiese	1	900	900	0	--	--	--	--	--
Summe						13.385	10.238						

Basiswert	Wert Artenschutz Einbuchung	Wert Lagezuschlag Einbuchung	Gesamtwert Einbuchung	Biotop-zuschlag	max. erreichbarer Wert (zzgl. Zinsen)	Vorauss. Fälligkeit der ersten Verzinsung	Vorauss. Verzinsung 2017 (3%/Jahr)
3.035	304	304	3.642	0	3.642	2017	109
315	0	31	346	157	504	2017	15
5.988	0	0	5.988	0	5.988	2017	180
900	0	0	900	0	900	2017	27
Gesamtsummen der Einbuchung			10.877			11.034	331

Legende

1-13 Untersuchte Flächen für ein Ökokonto

Bewertung der Eignung

für ein Ökokonto geeignete Flächen
Flächen Nr. 9, 10, 12, 13

Fläche 9:
Intensivgrünland in der Delvenauniederung
Größe 0,5 ha
Anrechnungsfaktor max. 0,8, evtl Zuschläge
Artenschutz/Biotope möglich

Fläche 10:
Intensivgrünland
Größe ca. 0,84 ha (ggf. zu klein,
da am Rande des Biotopverbundsystems)
Anrechnungsfaktor max. 0,8,
vor. keine Zuschläge

Flächen 12 und 13:
Intensivgrünland in der Kanalniederung, entwässert,
Größe ca. 1,5 ha und 1,9 ha
Anrechnungsfaktor 0,8
Zuschläge Biotop und Artenschutz möglich



ANLAGE: 1 BLATT: 1 MAßSTAB: 1:15.000

PROJEKT: Ökokonto Gemeinde Büchen

DARSTELLUNG: Ökokontoflächen Stand Juni 2016

AUFTRAGGEBER: VERFASSER: DATUM: 13.06.2016

Gemeinde Büchen Der Bürgermeister Amtsplatz 1 21514 Büchen	BBS Büro Greuner-Pönicke Russeer Weg 54 24111 Kiel	
---	---	--

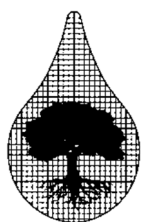
Gemeinde Büchen

Ökokonto 3. Teil



BBS Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



Gemeinde Büchen

Ökokonto 3. Teil

Auftragnehmer:

BBS
Büro Greuner-Pönicke
Russeer Weg 54
24111 Kiel
Tel.: 0431-698845
Fax: 0431-698533

Bearbeiter:

Dipl. Ing. Kristina Hißmann

Kiel, 10.05.2016

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORBEMERKUNGEN	4
2	BESTEHENDE VERHÄLTNISSE	5
	2.1 Lage.....	5
	2.2 Landschaftspflege – Bestand und Bewertung	7
3	GEPLANTE MAßNAHMEN	9
	3.1 Maßnahmen Fläche 9:	9
	3.2 Maßnahmen Fläche 10	10
4	BILANZIERUNG	11
5	FAZIT	12

ANLAGEN

Anlage 1: Vorlage zur Berechnung und für die Einbuchung als Ökokonto

1 Vorbemerkungen

Gemäß § 1a(3) BauGB wird den Gemeinden für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ermöglicht, vorsorgend im Rahmen eines Ökokontos Ausgleich bereit zu stellen. Nähere Vorgaben hierzu macht die Ökokonto- und Ausgleichsflächenkatasterverordnung (ÖkokontoVO), nach der Maßnahmen zur Aufwertung der ökologischen Wertigkeit von Flächen als Ersatzmaßnahme für zukünftige Eingriffe als Öko-Konto angerechnet werden können.

Nach den ersten beiden Maßnahmen Ökokonto „Viehtrift“ (verbraucht) und Ökokonto „Bröthener Weg“ (anerkannt mit Bescheid vom 21.06.2012) sollen nun weitere Flächen des Gemeindegebietes und im Eigentum der Gemeinde in Ökokonto-Flächen überführt werden. Für das gesamte Gemeindegebiet wurden dabei im Vorwege Ökokonto-Potenzial-Flächen definiert und mit der **Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg abgestimmt**. Von den 11 kartierten Flächen (siehe Abb. 1) wurden 2 Flächen als geeignet bewertet, hier Flächen Nr. 9 und 10.

Die Fortschreibung des Kontos der Gemeinde Büchen obliegt der Unteren Naturschutzbehörde und wird hiermit beantragt.

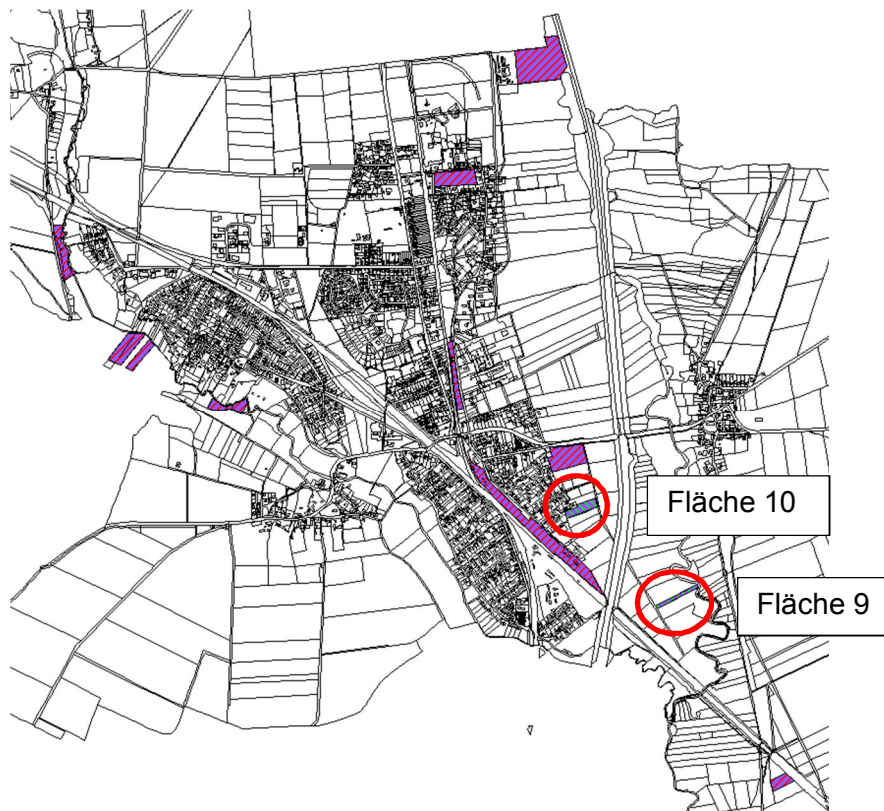


Abbildung 1: Darstellung der Suchflächen und beantragten Flächen

Im Folgenden werden Bestand und Planung vorgestellt. Um die Maßnahme bilanzieren zu können, ist eine Bewertung des heutigen Bestandes sowie des erwarteten Bestandes notwendig. Anzugeben sind u.a. Ausgangsbiotop, Zielbiotop, Flächengröße und ggf. Lage innerhalb des Biotopverbund- und Schutzgebietssystems des Landes sowie die Aufwertung als geschütztes Biotop (Zielzustand) nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG. Die Mindestgröße der Aufwertungsfläche soll innerhalb des Biotop- und Schutzgebietssystems

5.000 m², außerhalb dieser Kulisse 10.000 m² betragen. Als Ergebnis der Bilanzierung wird ein Guthaben als Ökokonto quantifiziert.

Es handelt sich hierbei zunächst um die Flächen 9 und 10 des Suchraumes, in der Niederung des ELK bzw. der Delvenau gelegen. Im Gegensatz zum bestehenden Ökokonto Bröthen, welches vorwiegend Trockenrasen- und Knickstrukturen bedient, werden hier nun feuchte Flächen der Niederung als Ökokonto beantragt. Knicks als linienhafte Strukturen sind nicht vorgesehen.

Auf den beiden Flächen ist die Extensivierung der bestehenden Grünlandnutzung in Verbindung mit Biotopgestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmen bedeuten somit eine Aufwertung für den Naturhaushalt, die anzurechnenden Ökopunkte stehen dann für künftige mögliche Eingriffe an anderer Stelle zur Verfügung.

Die Fläche 9 hat eine Größe von 5.000 m², die Fläche 10 von 8.385 m². Obwohl beide Flächen relativ klein sind, sind sie doch als Teil des gesamten Ökokontos Büchen als größtmäßig ausreichend einzustufen.

2 Bestehende Verhältnisse

2.1 Lage

Bei der **Maßnahmenfläche 9** handelt es sich um eine Grünland- bzw. Feuchtgrünlandfläche direkt angrenzend an die Delvenau und in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Naturschutzflächen. Die Fläche liegt als Schwerpunktgebiet im landesweiten Biotopverbundsystem sowie weiterhin im NSG und FFH-Gebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“.

Der Landschaftsraum ist geprägt durch die Niederungsflächen der Delvenau mit einem hohen Grünlandanteil, teilweise intensiv genutzt, aber teilweise auch mit deutlichen Feuchtezeigern. Neben kleineren Gehölzbeständen und Knicks ist die Delvenau als prägendes Element zu beschreiben. Die Fläche 9 liegt in unmittelbarer Nähe zu weiteren Naturschutzflächen an der Delvenau und würde diese ergänzen.

Die **Fläche 10** liegt im Übergang von dörflichen Siedlungsstrukturen zur Niederung des ELK und wird derzeit als Grünland genutzt. Die Fläche liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Der Landschaftsraum ist als Niederungsbereich mit gliedernden Strukturen (Bäumen, Knicks) zu beschreiben.



Abbildung 2: Lage im Raum Fläche 9 (Quelle: Google Earth)



Abbildung 3: Lage im Raum Fläche 10 (Quelle: Google Earth)

2.2 Landschaftspflege – Bestand und Bewertung

Fläche 9:

Biotoptypen:

Die Fläche wurde als Grünland mit Ruderalisierungszeigern wie z.B. Brennesseln (GI/RHm) kartiert. Richtung Delvenau nehmen die Feuchtezeiger deutlich zu, so dass hier von Feuchtgrünland gesprochen werden kann (GFf/RHf). Hier ist ein Wechsel von Rohrglanzgrasröhricht mit Brennesseln kartiert, kleinflächig sind Binsen und Seggen vorhanden. Der Biotoptyp einer Binsen- und Seggenreichen Naßwiese wird jedoch nicht nachgewiesen. Dieses wird durch die Kartierung des Büros Bioplan im Rahmen des Kiesabbaus Büchen Dorf (2012) bestätigt. Im oberen Teil treten die Feuchtezeiger zurück. Die Delvenau ist in diesem Bereich deutlich ausgebaut.

In den Randbereichen als Abgrenzungen zu den Nachbarflächen sind beidseitig lückiges Weidengebüsch sowie einige größere Erlen vorhanden (HFt).

Amphibien:

Im Rahmen der Kartierungen zum Kiesabbau Büchen-Dorf (Bioplan, 2012) wurde auch diese Fläche erfasst. Im Nahbereich wurden neben Erdkröte, Teichmolch und Grasfrosch auch Moorfrosch und Knoblauchkröte nachgewiesen. Die bestehenden Gewässer haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die Amphibienfauna.

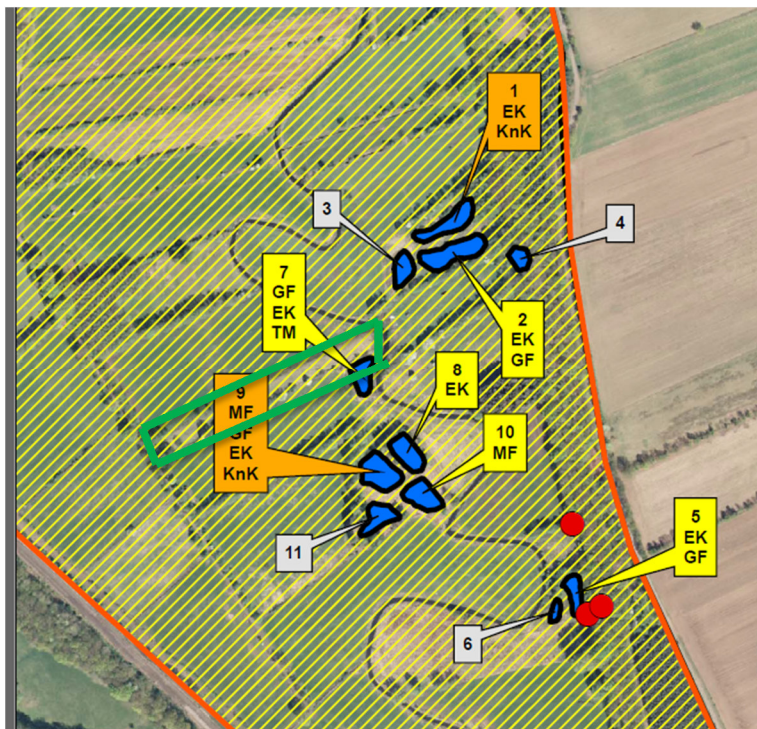


Abbildung 4: Bestand Amphibien, Bioplan 2012 (Fläche 9: grün)

Vögel:

Für die Vogelfauna haben die Flächen eine mäßige Bedeutung, als relevante Brut- bzw. Großvögel wurden Neuntöter, Rebhuhn und Kuckuck nachgewiesen.

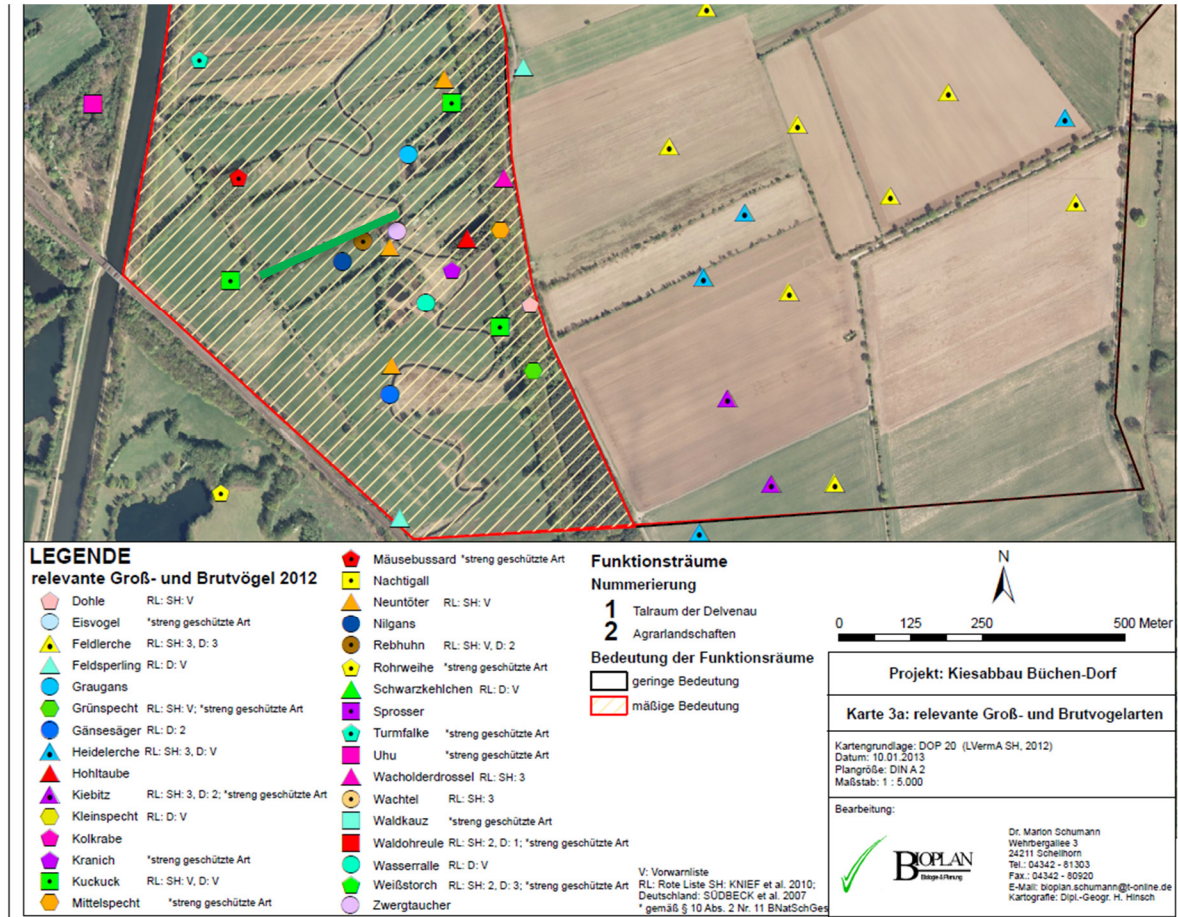


Abbildung 5: Bestand Brutvögel, Bioplan 2012 (Fläche 9: grüne Linie)

Fläche 10:

Diese Fläche ist als Intensivgrünland zu beschreiben, ein Teil der Fläche wird vom Bauhof der Gemeinde als Lagerplatz genutzt. Die Fläche ist beidseitig von unterschiedlich gut ausgeprägten Knicks eingefasst.

Aufgrund der Nähe zur Siedlung ist für diese Fläche nur ein Arteninventar von allgemeiner Bedeutung anzunehmen. Die Gehölzstrukturen dienen als Bruthabitat für Vögel und als Leitlinie für Fledermäuse. Das Grünland selbst ist nur für Kleintiere (Kleinsäuger, Insekten etc.) von Bedeutung.

3 Geplante Maßnahmen

Ziel aller Maßnahmen für die einzelnen Teilflächen ist die Verbesserung der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Folgenden erläutert. Teilweise ist die Entwicklung von geschützten Biotopen in Form von Kleingewässern geplant. Die Maßnahmenflächen orientieren sich an den bestehenden Flurstücksgrenzen und befinden sich im Eigentum der Gemeinde Büchen.

3.1 Maßnahmen Fläche 9:

Beschreibung der Maßnahmen:

In Anlehnung an die umgebenden Biotopstrukturen sowie unter Berücksichtigung der im Talraum der Delvenau kartierten Tierarten soll eine Biotopverbesserung für Amphibien und Neuntöter erfolgen, Größe der Gesamtfläche 5.000 m². So ist im unteren Teil der Fläche (Delvenaunah) die Anlage eines Kleingewässers mit einer Größe von ca. 10x30 m geplant. Die umliegenden Flächen sind als Sukzessionsflächen zu entwickeln. Eine Pflege ist nicht erforderlich. In den oberen Teilflächen (Nahbereich des Weges) ist die gruppenartige Pflanzung von standortheimischen Gehölzen vorgesehen. Nach Abschluss der Entwicklungspflege ist für die Gehölze keine weitere Pflege erforderlich. Die Maßnahmenfläche liegt damit im Verbund zu weiteren Naturschutzflächen mit Gehölz- und Ruderalvegetation sowie Kleingewässern.

Die entlang der nördlichen und südlichen Grenze (teilweise lückig) vorhandenen Feldhecken sind zu erhalten. Maßnahmen am Gewässer finden nicht statt. Zur Verbesserung der eigen-dynamischen Entwicklung sowie zur Überleitung von Wasser auf die Fläche soll die Böschung des Gleithangs abgeflacht werden. Überschüssiger Boden mit Feuchtvegetation kann zur Bodenmodellierung wieder verwendet werden, nicht wieder zu verwendender Boden ist abzufahren.

Zuschläge:

Das geplante Kleingewässer erhält den Zuschlag „Biotope“ von 50 %.

Aufgrund der Verbesserung der Lebensraumeigenschaften für Amphibien (Sommer- und Winterlebensraum) und Neuntöter (Wechsel aus Gehölz- und Offenlandbereichen) wird für die Gesamtfläche (ohne Biotope) ein Zuschlag von 0,1 angenommen.

Aufgrund der Lage innerhalb des Biotopverbundsystems erhält die Fläche einen Lagezuschlag von ebenfalls 0,1.

Umsetzung und Pflege:

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Herbst/Winter 2016. Eine Pflege ist über die Anlage bzw. Entwicklungspflege der Gehölze hinaus nicht erforderlich.

Folgende Vorgaben für die Gehölze sind einzuhalten:

Flächengröße ca. 500 m², Pflanzung im Raster 1x2m, Strauch mit Größe 60-80 cm, folgende Arten: *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Viburnum opulus* (Gem. Schneeball), *Cratae-*

gus laevigata (Weißdorn), *Corylus avellana* (Hasel), *Rosa canina* (Hundsrose), *Cornus mas* (Kornelkirsche).

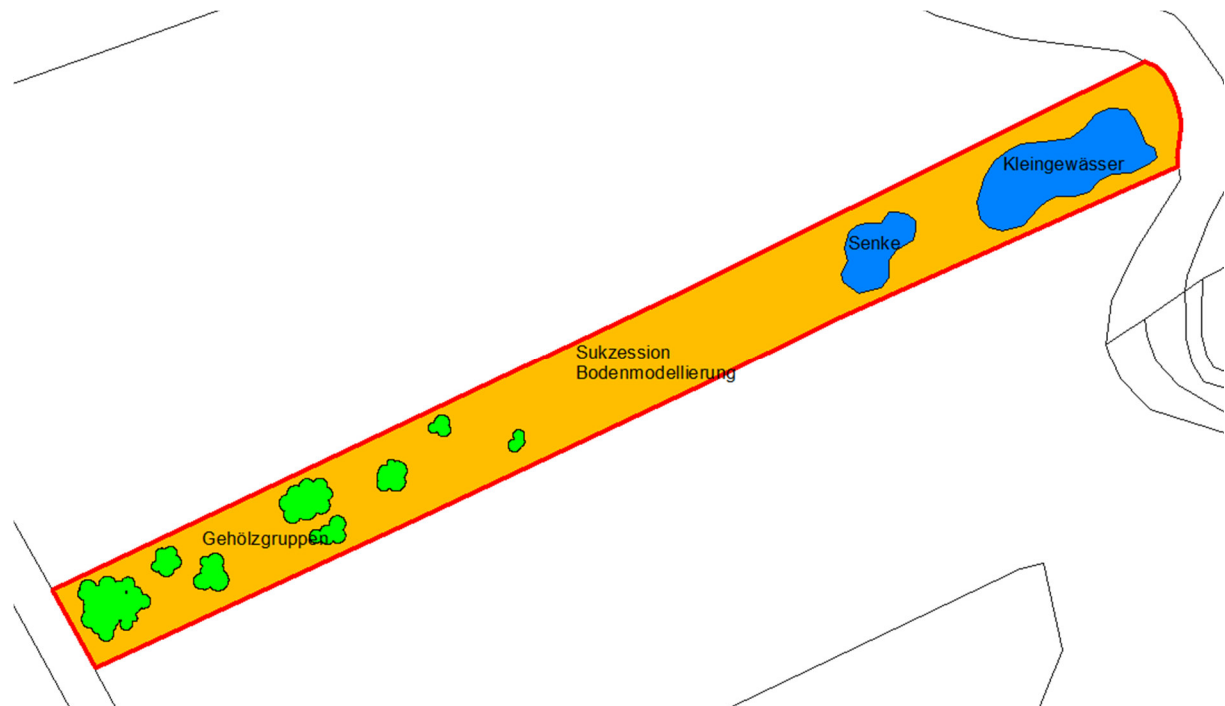


Abbildung 6: Maßnahmen Fläche 9

3.2 Maßnahmen Fläche 10

Beschreibung der Maßnahmen:

Die Fläche 10 mit einer Gesamtgröße von 8.385 m² soll als Obstwiese auf Extensivgrünland entwickelt werden. Der bestehende Lagerplatz der Gemeinde ist aufzugeben. Insgesamt ist die Pflanzung von 25 heimischen Obstbäumen vorgesehen.

Die bestehenden Gehölzreihen bzw. Knicks sind zu erhalten und entsprechend der gesetzlich vorgegebenen Knickpflege zu pflegen.

Zuschläge:

Die Fläche erhält keine Zuschläge.

Umsetzung und Pflege:

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Herbst/Winter 2016. Dazu ist der bestehende Lagerplatz vollständig zu räumen, Ruderalaufwuchs wird abgemäht, ggf. ist die Fläche zu lockern und als Grünland wieder einzusäen (RSM 8.1).

Auf der gesamten Fläche sind im Abstand von ca. 10x10 m insgesamt 25 Obstbäume alter, heimischer Sorten zu pflanzen. Es dürfen max. 2 Bäume einer Sorte gepflanzt werden. Folgende Sorten sind vorzusehen:

Schöner von Boskoop, Holsteiner Cox, Gravensteiner, Jonagold, Klarapfel, Rote Sternrenette (Äpfel, *Malus domestica* i.S.), Gute Graue, Alexander Lukas, Gellerts Butterbirne (Birnen, *Pyrus communis* i.S.), Große Grüne Reneklode, Hauszwetsche (*Prunus domestica* i.S.), Konstantinopler Apfelquitte (*Cydonia oblonga* i.S.), Portugiesische Birnenquitte, Mispel (*Mespilus germanica*), Speierling (*Sorbus domestica*).

Hoch- oder Halbstamm, Stammumfang 10-12 cm, mit Drahtballierung.

In der Pflege ist für die Fläche eine einschürige Mahd (alternativ 1-malige Beweidung) ab Mitte Juli vorzusehen. Die Obstgehölze sind insbesondere in den ersten Jahren regelmäßig zu schneiden (Erziehungsschnitt). Das Obst kann geerntet werden, steht aber auch Tieren als Nahrung zur Verfügung. Die Maßnahme dient auch als Eingrünung des Ortsrandes und hat Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild.



Abbildung 7: Maßnahmen Fläche 10

4 Bilanzierung

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

$$\text{Basiswert} + \text{Zinsen} + \text{Zuschlag Artenschutz} + \text{Zuschlag Biotop} + \text{Zuschlag Lage} = \text{Ökopunkte}$$

Basiswert: Als Basiswert gilt das Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor (s. Anlage 1). Der Ausgangszustand ist hier die Grünlandfläche, wofür gemäß ÖkokontoVO ein

Anrechnungsfaktor von 0,67 (Feuchtgrünland), 0,8 (Intensivgrünland) und 1,0 für den Lagerplatz anzuwenden sind.

Zinsen: 3% pro Jahr für den Zeitraum zwischen Ein- und Ausbuchung ins Ökokonto, max. 30%. Eine Berechnung ist daher erst bei Ausbuchung aus dem Ökokonto möglich.

Zuschlag Artenschutz: Es werden Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes angerechnet, sofern diese gemäß ÖkokontoVO, Anlage 1, Anhang 2 oder gemäß Artenhilfsprogramm durchgeführt werden. Der Zuschlag beträgt zwischen 5-70 % vom Basiswert der Maßnahme.

Es werden 10 % Artenschutzzuschläge für Teilflächen der Fläche 9 für folgende Artengruppen berechnet: Amphibien und Neuntöter.

oder

Zuschlag Biotop: Werden im Zielzustand Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG oder Lebensraumtypen nach Anh. I FFH-RL angestrebt, erfolgt ein Zuschlag von 50 % vom Basiswert der Biotopfläche. Bei der vorliegenden Maßnahme ist die Anlage von Kleingewässern (Fläche 9) vorgesehen. Im Rahmen eines Monitorings ist der Nachweis des Erfolgs bei diesen Maßnahmen relativ schnell zu erbringen. Eine regelmäßige Pflege ist für die Erhaltung dieser Biotope nicht erforderlich.

Zuschlag Lage: Liegt die Maßnahme innerhalb des Biotopverbunds- und Schutzgebietssystems des Landes, so erfolgt ein Zuschlag von 10 % des Basiswertes. Die Ökokontofläche 9 liegt innerhalb des Biotopverbund- und Schutzgebietssystems, hier wird der Zuschlag angerechnet.

Ökopunkte: Drücken den Wert der Maßnahme aus. Ein Ökopunkt entspricht 1 m².

Eine Auflistung der bei der Einbuchung als Ökokonto erforderlichen Angaben findet sich in Anlage 1.

Danach ergibt sich für das gesamte Ökokonto auf einer Fläche von 13.385 m² ein Basiswert von 10.238 m², der aufgrund der oben genannten Zuschläge einen maximalen Gesamtwert von 11.034 m² bzw. Punkten zuzüglich Zinsen erreicht (1 Punkt = 1 m²).

Die Punkte können für Ausgleichsmaßnahmen bevorzugt bei Eingriffen in feuchte Flächen verwendet werden. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit Ökopunkte zu verkaufen, welches dann eine Einnahme für die Gemeinde bedeutet.

5 Fazit

Durch die Maßnahmen im Sinne der Ökokonto-Verordnung wird eine Fläche von insgesamt 13.385 m² dem Naturschutz zugeführt.

Durch die Maßnahmen der Biotopaufwertung, Anlage von geschützten Biotopen und Umsetzung von Maßnahmen zum Artenschutz kann bei erfolgreicher Umsetzung ein Punktwert von maximal 11.034 Punkten (1 Punkt = 1 m²), erreicht werden. Zusätzlich findet ab Anrechnung der Flächen eine Verzinsung mit 3% des Basiswerts pro Jahr, max. 30%, bis zur Ausbuchung aus dem Ökokonto statt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Rainer Karth

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

TOP 16

Beratung:

Mobilitätsdrehscheibe Bahnhof Büchen - Zugangsbereich Lauenburger Straße, hier: Genehmigung der Auftragsvergaben, Los 1 - Tiefbauarbeiten, Los 2 - Überdachungen, Los 3 - Elektroanlagen

Für den Bereich Lauenburger Straße fand am 27.05.2016 die Submission für die Lose 1-3 statt.

Los 1 – Tiefbauarbeiten:

Nach Auswertung der Angebote durch das Planungsbüro stationova GmbH wurde von diesem vorgeschlagen, dem Bieter Holst GmbH & Co.KG aus Hamburg mit einer Angebotssumme von 999.705,72 € brutto den Zuschlag für die ausgeschriebenen Leistungen zu erteilen, da dieser das kostengünstigste Angebot vorgelegt hat und über ausreichend Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügt.

Los 2 – Überdachungen

Nach Auswertung der Angebote durch das Planungsbüro stationova GmbH wurde von diesem vorgeschlagen, dem Bieter Schmees Lühn Holz- und Stahlingenieurbau GmbH aus Fresenburg mit einer Angebotssumme von 388.527,94 € brutto den Zuschlag für die ausgeschriebenen Leistungen zu erteilen, da dieser das kostengünstigste Angebot vorgelegt hat und über ausreichend Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügt.

Los 3 – Elektroarbeiten

Nach Auswertung der Angebote durch das Planungsbüro stationova GmbH wurde von diesem vorgeschlagen, dem Bieter Fehlandt Elektroanlagen Arne Fehlandt aus Büchen mit einer Angebotssumme von 89.317,62 € brutto den Zuschlag für die ausgeschriebenen Leistungen zu erteilen, da dieser das kostengünstigste Angebot vorgelegt hat und über ausreichend Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügt.

Alle Angebote liegen unter der Kostenschätzung des Planungsbüros stationova GmbH.

Beschlussempfehlung:

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlüsse zu fassen:

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Beschluss 1

Die Auftragserteilung Los 1 – Tiefbauarbeiten an Bieter Holst GmbH & Co.KG aus Hamburg mit einer Angebotssumme von 999.705,72 € brutto wird genehmigt.

Beschluss 2

Die Auftragserteilung Los 2 – Überdachungen an Bieter Schmees Lühn Holz- und Stahlingenieurbau GmbH aus Fresenburg mit einer Angebotssumme von 388.527,94 € brutto wird genehmigt.

Beschluss 3

Die Auftragserteilung Los 3 – Elektroarbeiten an Bieter Fehlandt Elektroanlagen Arne Fehlandt aus Büchen mit einer Angebotssumme von 89.317,62 € brutto wird genehmigt.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Bianca Schulz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau-, Wege- und Umweltausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

20.06.2016
12.07.2016

Beratung:

1. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung muss hinsichtlich der mehrfach erschlossenen Grundstücke an die aktuelle Rechtsprechung angepasst werden.

Wird ein Grundstück durch mehrere gleichartige beitragsfähige Erschließungsanlagen (z. B. die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen) erschlossen, ist es für jede dieser Anlagen bei der Aufwandsverteilung ohne Einschränkung zu berücksichtigen. Der Satzungsgeber kann eine Eckgrundstücksermäßigung aussprechen. Diese Ermäßigung ist vorgesehen und muss bereits bei der Ermittlung der zu berücksichtigenden Grundstücksnutzfläche gewährt werden. Bisher erfolgte eine Berücksichtigung der Eckgrundstücks-ermäßigung erst nach Ermittlung des Erschließungsbeitrages.

Der Bau-, Wege- und Umweltausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen die 1. Änderung in vorliegender Form zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büchen.

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. S.-H. S. 57), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.07.2015 (GVObI. S.-H. S. 200, 203) und der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), in der jeweils geltenden Fassung wird durch die Gemeindevertretung Büchen am 12.07.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere, nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung nach § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB zusammengefasste beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 Nummer 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder dieser Anlagen beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 8) zu Lasten der übrigen Beitragspflichtigen bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.
- (3) Die vorstehende Ermäßigungsregelung gilt nicht, wenn für das Grundstück § 8 Absätze 7 und 8 anzuwenden sind.
- (4) Werden Grundstücke durch öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die zu berücksichtigende Nutzfläche (§ 8) bei der Abrechnung jeder dieser Erschließungsanlagen nur zu zwei Dritteln in Ansatz gebracht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Büchen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den _____

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der
Gemeinde Büchen
Gemeindevertretung Büchen

Datum

28.06.2016
14.06.2016
12.07.2016

Beratung:

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016 der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen weist mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die große Erhöhung des Gesamthaushaltes ist auf eine sehr starke Zunahme bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. Die Gewerbesteuer erhöht sich im Jahr 2016 von bislang rd. 3,7 Mio. Euro auf 13,7 Mio. Euro. Der jetzt vorliegende Nachtragshaushaltsplan dient auch dazu, um Weichen für den Finanzausgleich 2017 zu stellen, da durch die enorme Mehreinnahme hohe Umlagen im kommenden Jahr durch die Gemeinde zu leisten sind. Daher ist im Nachtragshaushaltsplan neben der Zuführung an die allgemeine Rücklage auch eine Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 6.015.000 Euro eingestellt worden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Haushalt 2017 auskömmlich gestaltet werden kann.

Weiterhin ist im vorliegenden Nachtragsplan die tarifliche Erhöhung aufgrund der diesjährigen Tarifrunde im öffentlichen Dienst berücksichtigt worden. Die Erhöhungen ziehen sich durch den gesamten Haushalt. Weitere Veränderungen im Bereich der Entgelte, entstanden durch Umbesetzungen bzw. Neueinstellungen werden in einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2016 erfasst und dargestellt.

Daneben sind zusätzliche Ausgaben bzw. Ansatzserhöhungen in den Nachtrag eingearbeitet worden, deren Mittel bereits durch die Fachausschüsse bzw. den Finanzausschuss beschlossen wurden.

Im Vermögenshaushalt sind neben der Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Spielplatzgeräten bzw. die Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Gemeinde zusätzliche Mittel eingestellt worden. Für die Sanierung des Schwimmbades wurden aufgrund der Entscheidung des Finanzausschusses bzw. des Werkausschusses

Mittel aus dem Jahr 2017 in das Jahr 2016 (500.000 € zusätzlich) vorgezogen. Diese Zahlen wurden entsprechend in der Finanzplanung angepasst. Auch für die Umstellung der Straßenbeleuchtung wurden in diesem Jahr 47.000 € zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus wurde ebenfalls an die Entwicklung der Planung angepasst.

Durch die Umverteilung der Mittel und Erhöhung im Sozialen Wohnungsbau erhöht sich die Darlehensaufnahme für das Jahr 2016 auf nunmehr 9.341.300 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit dem entsprechenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 und den vorgeschriebenen Anlagen zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit dem entsprechenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 und den vorgeschriebenen Anlagen.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

Beratungsreihenfolge:

Gremium	Datum
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	28.06.2016
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Büchen	14.06.2016
Gemeindevertretung Büchen	12.07.2016

Beratung:

1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan 2016 der Gemeinde Büchen

Die Gemeinde Büchen weist mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die große Erhöhung des Gesamthaushaltes ist auf eine sehr starke Zunahme bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. Die Gewerbesteuer erhöht sich im Jahr 2016 von bislang rd. 3,7 Mio. Euro auf 13,7 Mio. Euro. Der jetzt vorliegende Nachtragshaushaltsplan dient auch dazu, um Weichen für den Finanzausgleich 2017 zu stellen, da durch die enorme Mehreinnahme hohe Umlagen im kommenden Jahr durch die Gemeinde zu leisten sind. Daher ist im Nachtragshaushaltsplan neben der Zuführung an die allgemeine Rücklage auch eine Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 6.015.000 Euro eingestellt worden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Haushalt 2017 auskömmlich gestaltet werden kann.

Weiterhin ist im vorliegenden Nachtragsplan die tarifliche Erhöhung aufgrund der diesjährigen Tarifrunde im öffentlichen Dienst berücksichtigt worden. Die Erhöhungen ziehen sich durch den gesamten Haushalt. Weitere Veränderungen im Bereich der Entgelte, entstanden durch Umbesetzungen bzw. Neueinstellungen werden in einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2016 erfasst und dargestellt.

Daneben sind zusätzliche Ausgaben bzw. Ansatzserhöhungen in den Nachtrag eingearbeitet worden, deren Mittel bereits durch die Fachausschüsse bzw. den Finanzausschuss beschlossen wurden.

Im Vermögenshaushalt sind neben der Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Spielplatzgeräten bzw. die Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Gemeinde zusätzliche Mittel eingestellt worden. Für die Sanierung des Schwimmbades wurden aufgrund der Entscheidung des Finanzausschusses bzw. des Werkausschusses

Mittel aus dem Jahr 2017 in das Jahr 2016 (500.000 € zusätzlich) vorgezogen. Diese Zahlen wurden entsprechend in der Finanzplanung angepasst. Auch für die Umstellung der Straßenbeleuchtung wurden in diesem Jahr 47.000 € zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus wurde ebenfalls an die Entwicklung der Planung angepasst.

Durch die Umverteilung der Mittel und Erhöhung im Sozialen Wohnungsbau erhöht sich die Darlehensaufnahme für das Jahr 2016 auf nunmehr 9.341.300 €.

Der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit dem entsprechenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 und den vorgeschriebenen Anlagen zu beschließen.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung Büchen beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2016 mit dem entsprechenden 1. Nachtragshaushaltsplan 2016 und den vorgeschriebenen Anlagen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name and a last name with a large, sweeping flourish.

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde B ü c h e n für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Büchen vom 12. Juli 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	9.926.200		16.451.100	26.377.300
die Ausgaben	9.926.200		16.451.100	26.377.300
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	8.984.300		13.201.100	22.185.400
die Ausgaben	8.984.300		13.201.100	22.185.400

§ 2

Es werden geändert:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
von bisher 7.583.600 EUR auf 9.341.300 EUR
davon innere Darlehen 0 EUR

nicht geändert werden:

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bisher 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 3.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen von bisher 61,51 Stellen.

Es werden keine Veränderungen an den §§ 3 bis 5 vorgenommen.

Büchen, den 12. Juli 2016

(L.S.)

M ö l l e r
(Bürgermeister)

Vorbericht

zum

1. Nachtragshaushaltsplan 2016

der Gemeinde Büchen

Verwaltungshaushalt:

Die Gemeinde Büchen weist mit dem Nachtragshaushaltsplan 2016 einen ausgeglichenen Gesamthaushalt aus. Die große Erhöhung des Gesamthaushaltes ist auf eine sehr starke Zunahme bei den Einnahmen aus der Gewerbesteuer zurückzuführen. Die Gewerbesteuer erhöht sich im Jahr 2016 von bislang rd. 3,7 Mio. Euro auf 13,7 Mio. Euro. Der jetzt vorliegende Nachtragshaushaltsplan dient auch dazu, um Weichen für den Finanzausgleich 2017 zu stellen, da durch die enorme Mehreinnahme hohe Umlagen im kommenden Jahr durch die Gemeinde zu leisten sind. Daher ist im Nachtragshaushaltsplan neben der Zuführung an die allgemeine Rücklage auch eine Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage in Höhe von 6.015.000 Euro eingestellt worden. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Haushalt 2017 auskömmlich gestaltet werden kann.

Weiterhin ist im vorliegenden Nachtragsplan die tarifliche Erhöhung aufgrund der diesjährigen Tarifrunde im öffentlichen Dienst berücksichtigt worden. Die Erhöhungen ziehen sich durch den gesamten Haushalt. Weitere Veränderungen im Bereich der Entgelte, entstanden durch Umbesetzungen bzw. Neueinstellungen werden in einem zweiten Nachtragshaushaltsplan 2016 erfasst und dargestellt.

Daneben sind zusätzliche Ausgaben bzw. Ansatzserhöhungen in den Nachtrag eingearbeitet worden, deren Mittel bereits durch die Fachausschüsse bzw. den Finanzausschuss beschlossen wurden.

Im Vermögenshaushalt sind neben der Bereitstellung von Mitteln für die Anschaffung von Spielplatzgeräten bzw. die Umsetzung des Spielplatzkonzeptes der Gemeinde zusätzliche Mittel eingestellt worden. Für die Sanierung des Schwimmbades wurden aufgrund der Entscheidung des Finanzausschusses bzw. des Werkausschusses Mittel aus dem Jahr 2017 in das Jahr 2016 (500.000 € zusätzlich) vorgezogen. Diese Zahlen wurden entsprechend in der Finanzplanung angepasst. Auch für die Umstellung der Straßenbeleuchtung wurden in diesem Jahr 47.000 € zusätzliche Mittel bereitgestellt. Die Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sozialen Wohnungsbaus wurde ebenfalls an die Entwicklung der Planung angepasst.

Durch die Umverteilung der Mittel und Erhöhung im Sozialen Wohnungsbau erhöht sich die Darlehensaufnahme für das Jahr 2016 auf nunmehr 9.341.300 €.

4. Darstellung der Entwicklung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt in TEUR

Bezeichnung	Haushaltsjahr						
	Grp.-Nr.	2014 ¹	2015 ²	2016 ³	2017 ⁴	2018 ⁴	2019 ⁴
Gesamtausgaben							
Verwaltungshaushalt	4 - 8	16.269	16.987	26.377	16.531	16.637	16.739
abzüglich Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.289	2.287	9.430	2.023	2.049	2.058
abzgl. Innere Verrechnungen	679	54	55	55	55	55	55
abzgl. Abschreibungen (kalkulatorisch)	680	1026	1137	1188	1191	1193	1193
abzgl. Verzinsung des Anlagekapitals (kalkulatorisch)	685	362	335	333	331	325	325
abzgl. Gewerbesteuerumlage	810	959	860	2500	700	700	700
abzgl. Allgemeine Umlage an das Land	831	0	0	68	0	0	0
abzgl. Allgemeine Umlage an Gemeinden u. Gemeindeverbände- Kreis-, Amts- und Zusatzumlage	832	3.830	4.041	4.140	4.104	4.204	4.308
abzgl. Gebührenausschleichs-rücklage	3130	0	0	0	0	0	0
abzgl. Treuhandrücklage (Dauergrabpflege)	3190	0	0	0	0	0	0
abzgl. Treuhandrücklage (nicht rechtsfähige Stiftungen) ⁵	3190	0	0	0	0	0	0
abzgl. Fehlbetragsabdeckung	892	278	0	0	0	0	0
bereinigte Ausgaben VwH		7.471	8.272	8.663	8.127	8.111	8.100
Veränderung Vorjahr (in %)			10,72	4,73	-6,19	0	0
Empfehlung (in %) ⁶			1	1	1	1	1

¹ Ergebnisse der Jahresrechnung des zweiten, dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

² Ansätze der Haushaltsplanung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres

³ Ansätze der Haushaltsplanung des laufenden Haushaltsjahres

⁴ Ansätze der Finanzplanung

⁵ soweit Mittel dem Verwaltungshaushalt zugeführt werden (konsumtive Verwendung)

⁶ Im Haushaltserlass veröffentlichte Orientierungsdaten für die Steigerung der bereinigten Ausgaben im Verwaltungshaushalt

**6. Übersicht über die Steuereinnahmen und wichtigsten
Finanzzuweisungen sowie der Umlagen
TEUR**

	2012	2013	2015	2015	2016
Grundsteuer A	15	16	15	15	15
Grundsteuer B	750	836	830	861	839
Gewerbsteuer	3.403	4.011	4.476	4.500	13.700
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	1.761	1.975	2.021	2.168	2.266
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	278	280	287	311	324
Vergnügungssteuer	24	22	35	50	45
Hundesteuer	43	47	47	47	47
Schlüsselzuweisungen	494	380	50	0	0
Schlüsselzuweisungen nach § 15 FAG	373	421	502	654	636
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (§ 31 FAG)	177	183	202	207	213
Zinsen f. GewStnachzahlungen	76	6	52	8	10
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	7.384	8.177	8.517	8.821	18.095
Gewerbsteuerumlage	581	835	959	860	2.500
Kreisumlage	1.709	1.824	2.155	2.207	2.192
Amtsumlage	962	1.027	1.095	1.061	1.114
Amtsumlage Schulden Kindergärten	93	0	0	0	0
Amtsumlage Betrieb Kindergärten	363	432	580	658	794
Zinsen f. GewStErstattungen	4	2	5	9	5
Summe der Umlagen	3.712	4.120	4.734	4.785	6.605
Überschuß im Abschnitt 90	3.682	4.057	3.723	4.026	11.490

7. Übersicht über die Entwicklung der Schulden

Haushaltsjahre	Schulden- stand am 1.1.	+ Kreditauf- nahmen	- Tilgung	Schuldenstand am 31.12.				nachrichtl.: Restkredit- ermächtig. ²
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	EUR/Ew. (5.702)	davon ¹		TEUR
						inn. Darl. TEUR	and. Schuld. TEUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ist 2012	11.160	---	1.211	9.949	1.745	---	9.949	---
Ist 2013	9.949	---	1.244	8.705	1.527	---	8.705	---
Ist 2014	8.705	719	1.297	8.127	1.425	---	8.127	---
Soll 2015	8.217	6.162	1.071	13.308	2.334	---	13.308	---
Soll im Haushaltsjahr	13.308	9.341	960	21.689	3.804	---	21.689	
Soll-2017	21.689	---	1.220	20.469	3.621			
Soll-2018	20.469	---	1.123	19.436	3.409			
Soll-2019	19.436	---	1.085	18.351	3.218			

1 Summe der Spalten 7 und 8 ergibt die Spalte 5

2 Restkreditermächtigung, die in das Folgejahr übertragen wird

**9. Übersicht über den
voraussichtlichen Stand ¹ der Rücklagen
-in TEuro-**

	Stand zum Beginn des Haushalts- jahres ¹	Zuführung		Rücklagen- entnahme	Stand zum Ende des Haushalts- jahres
		Zufüh.betrag	Zinsen ²		
1 Allgemeine Rücklage	423	1.263	---	---	1.686
2 Sonderrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 1 Rückstellung Abw Oberflächenentw.	38	6	---	---	44
3 Abschreibungsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 2					
3.1.... Abwasser –	629	681	0	736	574
3.2 ...Wasser-	49	217	0	187	79
3.2....Oberflächen	0	162	0	145	17
4 Gebührenauss- gleichsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 3					
4.1.... Abwasser	407	0	0	20	387
4.2....Wasservers.	59	0	0	0	59
4.3....Oberflächen	48	0	0	13	34
5. Finanzausgleichs- rücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4	500	6.015	-	-	6.515
6 sonstige Sonder- rücklagen	-	-	-	-	-

1 Ist-Bestände

2 Der Zinsbetrag enthält sowohl die Zinsen aus der Anlage der Sonderrücklagen, als auch die Zinsgutschriften für die Nutzung der Sonderrücklagen als innere Darlehen

16. Freier Finanzspielraum in TEUR bzw. EUR / Einwohner

ifd. Nr.	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	Haushaltsjahr					
			2014 ¹	2015 ²	2016 ²	2017 ²	2018 ²	2019 ²
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	2.289	2.287	9.430	2.023	2.049	2.058
2	abzügl. ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	97 ohne 978	1.284	1.071	960	1.220	1.123	1.085
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) Abschreibungen 5	911	330	615	700	837	837	837
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage Gebührenausschleissrücklage ⁴ § 21 Abs. 1 Nr. 4	913	---	---	---	---	---	---
5	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	914	500	---	6.015	---	---	---
6	abzügl. des Fehlbe-trages/-bedarfes	-	0	0	0	0	0	0
7	freier Finanzspielraum	in TEUR	175	601	1.715	-34	89	136
		in EUR/Ew. ³	30,69	105,40	300,77	-5,96	15,61	23,85
8	nachrichtlich: Abschreibungen	270	1.026	1.137	1.188	1.191	1.193	1.193
9	nachrichtlich: Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts (§ 21 Abs. 3)							
10	nachrichtlich: Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage § 19 Abs. 4 Nr. 4							

- 1 Ergebnisse der Jahresrechnung des dem laufenden Haushaltsjahr vorangehenden Jahres
2 Ansätze der Finanzplanung
3 Einwohnerzahl wie im Gesamtplan (5.702 Stand 31.12.2015)
4 Aus dem Zweck der Gebührenausschleissrücklage ergibt sich, dass diese bei Einrichtungen, für die das Kostenüberschreitungsverbot nicht besteht, nicht zu führen ist (z.B. Parkeinrichtungen sowie Abschnitte und Unterabschnitte, die nach § 11 Abs. 3 wie kostenrechnende Einrichtungen geführt werden).
5 Bereinigte Abschreibungen, um Tilgungsleistungen und Investitionsbeträge verringerter tatsächlicher Zuführungsbetrag

Bezeichnung der Rücklage	Stand der Rücklage am		voraussichtlicher Stand am	
	01.01.	geplante Zuführung	geplante Entnahme	31.12.
Allgemeine Rücklage	423.166,98 €	1.262.500,00 €	- €	1.685.666,98 €
Finanzausgleichsrücklage	500.000,00 €	6.015.000,00 €	- €	6.515.000,00 €
Abschreibungsrücklage Wasserversorgung	49.000,00 €	216.900,00 €	186.600,00 €	79.300,00 €
Abschreibungsrücklage Abwasser	628.729,07 €	680.500,00 €	736.100,00 €	573.129,07 €
Abschreibungsrücklage Oberflächenentw.	- €	161.700,00 €	145.300,00 €	16.400,00 €
Gebührenaussgleichsrücklage Wasserters.	59.258,01 €	- €	- €	59.258,01 €
Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbes.	407.130,95 €	- €	19.800,00 €	387.330,95 €
Gebührenaussgleichsrücklage Oberfl.Entw.	47.749,14 €	- €	13.400,00 €	34.349,14 €
Rückstellungen Oberflächenentwässerung	38.265,30 €	6.300,00 €	- €	44.565,30 €

I. Kernhaushalt											
Bank	Verwendungszweck	Ursprungskapital	Restkapital 31.12.2015	Laufzeit	Zinssatz %	Zinsen	Tilgung	Stand 31.12.2016	Kd. Nr.	HHST. Zi	910 Ti
IBSH	FWGH Büchen Restfinanzierung	860.000,00 €	162.800,00 €	2018	3,360	4.633,44 €	66.400,00 €	96.400,00 €	3	80800	97780
DG Hyp	FF Fahrzeug	190.000,00 €	14.250,00 €	2016	3,990	284,28 €	14.250,00 €	- €	6	80800	97780
DG Hyp	FF Fahrzeug	100.000,00 €	32.500,00 €	2019	5,000	1.043,63 €	10.000,00 €	22.500,00 €	18	80800	97780
DG Hyp	Erschließung B-Plan 20.1	370.000,00 €	189.625,00 €	2026	3,880	7.088,28 €	18.500,00 €	171.125,00 €	10	80800	97780
KfW	Erneuerung Möllner Str.	790.000,00 €	441.460,00 €	2025	3,350	14.399,71 €	46.472,00 €	394.988,00 €	11	80800	97780
DG Hyp	Straßensanierungen 2005	28.000,00 €	14.350,00 €	2026	3,880	536,42 €	1.400,00 €	12.950,00 €	12	80800	97780
DG Hyp	Straßensanierungen 2006	120.000,00 €	64.500,00 €	2026	4,110	2.558,48 €	6.000,00 €	58.500,00 €	13	80800	97780
IBSH	Straßensanierungen 2006/07	196.400,00 €	120.295,00 €	2027	4,519	5.269,72 €	9.820,00 €	110.475,00 €	14	80800	97780
KfW	Straßensanierungen 2007	925.000,00 €	625.734,00 €	2027	4,050	24.791,30 €	54.412,00 €	571.322,00 €	15	80800	97780
IBSH	Sanierung Sportplatz	180.500,00 €	115.068,75 €	2028	4,390	4.906,28 €	9.025,00 €	106.043,75 €	19	80800	97780
IBSH	Landankauf B-Plan 44	400.000,00 €	280.000,00 €	2029	3,833	10.444,93 €	20.000,00 €	260.000,00 €	21	80830	97783
IBSH	Landankauf B-Plan 44	600.000,00 €	420.000,00 €	2029	3,769	15.405,78 €	30.000,00 €	390.000,00 €	22	80830	97783
DG Hyp	Eisenbahnkreuzungsmaßn.	200.000,00 €	147.500,00 €	2031	3,590	4.296,68 €	10.000,00 €	137.500,00 €	27	80800	97780
IBSH	Eisenbahnkreuzungsmaßn.	200.000,00 €	152.500,00 €	2030	2,989	5.340,13 €	10.000,00 €	142.500,00 €	28	80800	97780
	DBAG, Toiletten Bahnhof,										
IBSH	Restfinanz. B-Plan 44	419.000,00 €	361.387,50 €	2033	2,300	8.127,68 €	20.950,00 €	340.437,50 €	26	80800	97780
IBSH	FF Fahrzeug 2014	155.000,00 €	151.124,00 €	2035	1,605	2.378,89 €	7.752,00 €	143.372,00 €	36	80800	97780
IBSH/ElB	FF Fahrzeug 2014	75.000,00 €	73.124,00 €	2035	1,625	1.165,41 €	3.752,00 €	69.372,00 €	37	80800	97780
IBSH	Rückkauf Grundstück	189.000,00 €	179.550,00 €	2025	0,900	1.552,17 €	18.900,00 €	160.650,00 €	9	80800	97780
IBSH	Sanierung Sportplatz	412.500,00 €	274.500,00 €	2027	2,000	8.062,50 €	23.000,00 €	251.500,00 €	5	80100	97180
IBSH	Straßensanierung 2006	363.600,00 €	222.200,00 €	2026	3,000	6.514,50 €	20.200,00 €	202.000,00 €	1	80100	97180
IBSH	Grundstück Eichgräben	500.000,00 €	500.000,00 €	2036	1,241	4.595,58 €	18.750,00 €	481.250,00 €	39	80800	97780
	Ortsentwickl.Pötrau	3.900.000,00 €	3.900.000,00 €	2036	2,000	- €	- €	3.900.000,00 €			
	Rettungswache	1.500.000,00 €									
	Sozialer Wohnungsbau	5.337.700,00 €									
	P+R/B+R Lauenburger Str	234.500,00 €									
	P+R/B+R Bahnhofsstraße	231.500,00 €									
	Erschließung B-Plan 50	240.000,00 €					- €	- €			
	Zwischensumme	Kernhaushalt	8.442.468,25 €			133.395,79 €	419.583,00 €	8.022.885,25 €			
II. Waldschwimmbad Büchen											

IBSH = Investitionsbank Schleswig-Holstein KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau DG Hyp = Deutsche Genossenschafts Hypothekenbank

KSK = Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg Raiba = Raiffeisenbank

V. Wasserversorgung									
Bank	Verwendungszweck	Ursprungskapital	Restkapital 31.12.2015	Laufzeit	Zinssatz aktuell	Zinsen	Tilgung	Stand 31.12.2016	HHST. Zi
Raiba	Sanierung 2005	200.000,00 €	102.500,00 €	2025	3,880	3.831,50 €	10.000,00 €	92.500,00 €	80820 97782
KSK	Bau Wasserwerk 1997	766.937,82 €	57.520,37 €	2017	4,750	2.504,54 €	38.346,88 €	19.173,49 €	80820 97782
DG Hyp	Sanierung 2006	300.000,00 €	161.250,00 €	2026	4,110	6.396,18 €	15.000,00 €	146.250,00 €	80820 97782
IBSH	Sanierung 2007	300.000,00 €	183.750,00 €	2028	4,519	8.049,47 €	15.000,00 €	168.750,00 €	80820 97782
IBSH	Sanierung 2008	310.000,00 €	217.000,00 €	2029	3,875	8.246,86 €	15.500,00 €	201.500,00 €	80820 97782
DG Hyp	Sanierung 2009	1.154.100,00 €	822.296,25 €	2030	3,570	25.583,45 €	57.705,00 €	764.591,25 €	80820 97782
IBSH	Sanierung 2011	550.000,00 €	433.125,00 €	2031	3,090	13.064,90 €	27.500,00 €	405.625,00 €	80820 97782
IBSH	Sanierung 2011	150.000,00 €	129.375,00 €	2033	2,299	2.909,67 €	7.500,00 €	121.875,00 €	80820 97782
	Betriebsgebäude	384.000,00 €			0,000			- €	
	Betriebsgebäude	149.000,00 €						- €	
	Zwischensumme		2.106.816,62 €			70.586,57 €	186.551,88 €	1.920.264,74 €	

Schuldenstand Gemeinde Büchen									
I. Kernhaushalt		8.442.468,25 €				133.395,79 €	419.583,00 €	8.022.885,25 €	
II. Waldschwimmbad		2.201.918,75 €				78.920,87 €	166.775,00 €	2.035.143,75 €	
III. Abwasserbeseitigung		715.235,24 €				19.353,64 €	127.014,19 €	588.221,05 €	
IV. Oberflächenentwässer.		792.500,00 €				9.257,30 €	33.750,00 €	758.750,00 €	
V. Wasserversorgung		2.106.816,62 €				70.586,57 €	186.551,88 €	1.920.264,74 €	
Gesamtsumme		14.258.938,86 €				311.514,17 €	933.674,07 €	13.325.264,79 €	

IBSH = Investitionsbank Schleswig-Holstein
KSK = Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg

KfW = Kreditanstalt für Wiederaufbau DG Hyp = Deutsche Genossenschafts Hypothekenbank
Raiba = Raiffeisenbank

Gesamtplan für das Haushaltsjahr 2016

1. Nachtragsplan

1. Zusammenfassung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

in EUR

Gemeinde: Büchen

Einzelplan		Haushaltsansatz 2016						
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0	Verwaltungshaushalt Allgemeine Verwaltung	2.775.500	2.730.800	44.700	1.692.600	1.650.700	41.900	
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	91.500	91.500	0	749.800	734.400	15.400	
2	Schulen	0	0	0	1.282.900	1.293.100	-10.200	
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	51.900	51.900	0	238.000	224.000	14.000	
4	Soziale Sicherung	210.700	205.000	5.700	317.700	309.700	8.000	
5	Gesundheit, Sport, Erholung	214.000	214.000	0	579.200	571.500	7.700	
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	198.700	181.500	17.200	1.847.300	1.657.500	189.800	
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	1.886.000	1.883.500	2.500	1.895.000	1.885.800	9.200	
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	1.359.100	1.317.100	42.000	1.133.400	1.089.300	44.100	
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	19.589.900	9.775.800	9.814.100	16.641.400	7.035.100	9.606.300	
0-9	Zusammen	26.377.300	16.451.100	9.926.200	26.377.300	16.451.100	9.926.200	
			davon	10.084.500	Mehreinnahmen	davon	9.962.200	Mehrausgaben
			davon	-158.300	Wenigereinnahmen	davon	-36.000	Wenigerausgaben

Einzelplan		Haushaltsansatz 2016							
Nr.	Bezeichnung	Einnahmen neu EUR	Einnahmen bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Ausgaben neu EUR	Ausgaben bisher EUR	Mehr Weniger EUR	Verpfl.-Erm. neu EUR	Mehr Weniger EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
0	Vermögenshaushalt Allgemeine Verwaltung	0	0	0	54.300	54.300	0	0	0
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	12.600	12.600	0	80.900	80.900	0	0	0
2	Schulen	0	0	0	0	0	0	0	0
3	Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	0	0	0	3.500	3.500	0	0	0
4	Soziale Sicherung	0	0	0	15.000	10.000	5.000	0	0
5	Gesundheit, Sport, Erholung	0	0	0	2.214.100	1.714.100	500.000	0	0
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	1.956.800	1.956.800	0	2.868.100	2.809.100	59.000	0	0
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	20.000	20.000	0	1.558.200	1.556.000	2.200	0	0
8	Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen	291.000	291.000	0	6.054.900	4.765.900	1.289.000	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	19.905.000	10.920.700	8.984.300	9.336.400	2.207.300	7.129.100	0	0
0-9	Zusammen	22.185.400	13.201.100	8.984.300	22.185.400	13.201.100	8.984.300	0	0
			davon	9.382.100	Mehreinnahmen	davon	9.132.700	Mehrausgaben	
			davon	-397.800	Wenigereinnahmen	davon	-148.400	Wenigerausgaben	
	Gesamthaushalt	48.562.700	29.652.200	18.910.500	48.562.700	29.652.200	18.910.500	0	0

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016

1. Nachtragsplan

Verwaltungshaushalt

- in EUR -

Gemeinde: Büchen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0		0	0		
	A u s g a b e n						
.45000	Beihilfen -Bürgermeister-	2.400		14.500	-12.100		
		2.400		14.500	0		
	Zu-/Überschuss	-2.400		-14.500	-12.100		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	2.400		14.500	0		
	Zu-/Überschuss	-2.400		-14.500	-12.100		
	AB 00						

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				3	4		
1	2					7	
	E i n n a h m e n						
.15000	Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen E1	3.700	1.500	2.200	E1		
.16200	Verwaltungskostenbeitrag vom Amt Büchen E1	2.309.600	2.272.300	37.300	E1		
	Einnahmen	2.313.300	2.273.800	39.500			
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte	171.000	166.000	5.000	E1		
.41410	Beschäftigte E1	40.700	39.700	1.000	E1		
.42000	Tarifliche Entgelte -Auszubildende-E1	15.000	17.500	-2.500	E1		
.43400	Versorgungsbezüge Beamte E1	10.800	10.500	300	E1		
.44400	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	34.000	33.000	1.000	E1		
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1						
.45000	Arbeitgeberanteil Soz.Vers.						
.46010	-Arbeitnehmerinnen u.Arbeitnehmer- E1	26.200	12.000	14.200	E1		
.46110	Umlage Beihilfen VAK E1	2.000	600	1.400	E1		
	Sonstige Personalnebensausgaben E1	400	200	200			
	Sonstige Personalnebensausgaben Gemeinde						
.50000	Unterhaltungskosten E1	30.000	20.000	10.000	E1		
.52010	Geräte, Ausstattung Pressekonferenzen	2.000	0	2.000	E1		
.65510	Besprechungen, Verantaltaltungen E1						
	Gerichtskosten -Gemeinde Büchen-	3.000	2.000	1.000			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 02 Hauptverwaltung
 U-Abschnitt 0200 Hauptamt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Ausgaben	335.100		301.500	36.100		
UAB 0200	Zu-/Überschuss	1.978.200		1.972.300	-2.500 3.400 -2.500		
	Einnahmen	2.313.300		2.273.800	39.500		
	Ausgaben	335.100		301.500	0 36.100 -2.500 3.400 -2.500		
AB 02	Zu-/Überschuss	1.978.200		1.972.300			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 03 Finanzverwaltung
 U-Abschnitt 0300 Kämmerei

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.15000	Vermischte Einnahmen E1	200		0	200	E1	
.16100	Verwaltungsgebühren Amtshilfe E1	10.000		0	10.000	E1	
.16200	Kirchenkreis, Kreis, GEZ u. a. Erstattung Verwaltungskosten durch die Umlandgemeinden E1	255.000	260.000		-5.000	E1	
	Einnahmen	265.200	260.000		10.200 -5.000		
.41400	A u s g a b e n Tarifliche Entgelte	314.200	305.000		9.200	E1	
.43400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1 Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	22.200	21.600		600	E1	
.44400	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1 Arbeitgeberanteil Soz.Vers. -Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1	62.500	61.000		1.500	E1	
	Ausgaben	398.900	387.600		11.300 0		
	Zu-/Überschuss	-133.700	-127.600		-1.100 5.000		
	UAB 0300						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 03 Finanzverwaltung
 U-Abschnitt 0300 Kämmerer

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	265.200		260.000	10.200		
	Ausgaben	398.900		387.600	-5.000		
	Zu-/Überschuss	-133.700		-127.600	11.300		
AB 03					0		
					-1.100		
					5.000		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 10

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung
 Abschnitt 06 Einrichtung für die Gesamtverwaltung
 U-Abschnitt 0600 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				2016			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0	0	0			
	A u s g a b e n						
.52000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände IT E1	4.000	3.500	500	E1		
.67210	IT-Betreuung Stadt Schwarzenbek -E1-	89.700	81.100	8.600	E1		
	Ausgaben	93.700	84.600	9.100			
	zu-/Überschuss	-93.700	-84.600	-9.100			
	UAB 0600						
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	93.700	84.600	9.100			
	zu-/Überschuss	-93.700	-84.600	-9.100			
	AB 06						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 11

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 0 Allgemeine Verwaltung

Abschnitt 06 Einrichtung für die Gesamtverwaltung

U-Abschnitt 0600 Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	2.578.500		2.533.800	49.700		
	Ausgaben	830.100		788.200	-5.000		
					56.500		
					-14.600		
EP 0	Zu-/Überschuss	1.748.400		1.745.600	-6.800		
					-9.600		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Abschnitt 11 Öffentliche Ordnung
U-Abschnitt 1100 Ordnungsamt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016	bisher	2016	Mehr (+)		
		EUR	EUR		Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	Einnahmen	0		0			
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte	399.700	388.000	11.700	E1		
	-Arbeitnehmerinnen u.Arbeitnehmer- E1						
.43400	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	41.000	40.000	1.000	E1		
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1						
.44400	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	66.100	64.500	1.600	E1		
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1						
	Ausgaben	506.800	492.500	14.300			
		-506.800	-492.500	-14.300			
	Zu-/Überschuss			0			
UAB 1100							
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	506.800	492.500	14.300			
	Zu-/Überschuss	-506.800	-492.500	-14.300			
AB 11				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Abschnitt 13 Brandschutz
 U-Abschnitt 1300 Freiwillige Feuerwehr

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016	bisher	2016	Mehr (+)		
		EUR	EUR		Weniger (-) EUR		
1	2	3	4		5	6	7
	E i n n a h m e n						
	Einnahmen	0		0	0		
	A u s g a b e n						
64000	Versicherungen der Feuerwehrangehörigen	12.400		11.300	1.100		
	Ausgaben	12.400		11.300	1.100		
	Zu-/Überschuss	-12.400		-11.300	-1.100		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	12.400		11.300	1.100		
	Zu-/Überschuss	-12.400		-11.300	-1.100		
AB 13	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	519.200		503.800	15.400		
	Zu-/Überschuss	-519.200		-503.800	-15.400		
EP 1							

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 14

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 2 Schulen
 Abschnitt 21 Grund- und Hauptschulen
 U-Abschnitt 2100 Grund- und Hauptschulen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0					
	A u s g a b e n						
71300	Schulverbandsumlage	1.054.900	1.053.100		1.800		
		1.054.900	1.053.100		1.800		
	Zu-/Überschuss	-1.054.900	-1.053.100		-1.800		
UAB 2100					0		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben						
		1.054.900	1.053.100		1.800		
AB 21	Zu-/Überschuss	-1.054.900	-1.053.100		-1.800		
					0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 15

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 2 Schulen
 Abschnitt 27 Sonderschulen (Förderschulen)
 U-Abschnitt 2700 Förderschulen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				3	4		
1	2					7	
	E i n n a h m e n						
	Einnahmen	0	0			0	
						0	
	A u s g a b e n						
.67200	Schulkostenbeiträge	3.000	15.000		-12.000		
		3.000	15.000		0		
					-12.000		
	Zu-/Überschuss	-3.000	-15.000		0		
					-12.000		
	Einnahmen	0	0		0		
					0		
	Ausgaben	3.000	15.000		0		
					-12.000		
AB 27	Zu-/Überschuss	-3.000	-15.000		0		
					-12.000		
	Einnahmen	0	0		0		
					0		
	Ausgaben	1.057.900	1.068.100		1.800		
					-12.000		
EP 2	Zu-/Überschuss	-1.057.900	-1.068.100		-1.800		
					-12.000		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 16

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 30 Verwaltung kultureller Angelegenheiten
 U-Abschnitt 3000

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				3	4		
1	2					6	7
	E i n n a h m e n	0	0		0		
	A u s g a b e n						
	E1 = teilweise im						
.41400	Verwaltungskostenbeitrag enthalten	66.000	64.000	2.000	E1		
	Tarifliche Entgelte						
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1						
.43400	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	4.600	4.400	200	E1		
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1						
.44400	Arbeitgeberanteil Soz. Versicherung	11.600	11.300	300	E1		
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1						
	Ausgaben						
	UAB 3000						
	Zu-/Überschuss	-82.200	-79.700	2.500			
		-82.200	-79.700	-2.500			
				0			
	Einnahmen	0	0	0			
				0			
	Ausgaben						
		82.200	79.700	2.500			
				0			
	AB 30	-82.200	-79.700	-2.500			
				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 32 Museen, Sammlungen, Ausstellungen
 U-Abschnitt 3200 Priesterkate

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	Einnahmen	0		0	0		
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte	25.800		25.000	800		
.44400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Arbeitgeberanteil Soz. Versicherung	5.000		4.800	200		
.50000	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Unterhaltung Priesterkate	18.000		12.000	6.000		
.66100	Veranstaltungen in der Priesterkate	28.000		27.000	1.000		
	Ausgaben	76.800		68.800	8.000	GD2	
UAB 3200	Zu-/Überschuss	-76.800		-68.800	0		
					-8.000		
					0		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	76.800		68.800	8.000		
	Zu-/Überschuss	-76.800		-68.800	0		
AB 32					-8.000		
					0		

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 35 Volksbildung
 U-Abschnitt 3520 Öffentliche Büchereien

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0		0	0		
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte Arbeitnehmerinnen	12.300		11.900	400		
.44400	-Gemeindebücherei- Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2.700		2.600	100		
.65000	Tarifliche Entgelte -Gemeindebücherei- Geschäftsausgaben	2.300		1.800	500		
	Anschaffung neuer Medien	17.300		16.300	1.000		
	Zu-/Überschuss	-17.300		-16.300	-1.000		
UAB 3520					0		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	17.300		16.300	1.000		
AB 35	Zu-/Überschuss	-17.300		-16.300	-1.000		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
 Abschnitt 36 Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatpflege
 U-Abschnitt 3600 Dorf- und Heimatpflege

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	A u s g a b e n						
.57000	Veranstaltungen -Weihnachtsmarkt u.a.-	0		0	0		
	Ausgaben	8.000		5.500	2.500		
		8.000		5.500	2.500		
	Zu-/Überschuss	-8.000		-5.500	-2.500		
UAB 3600					0		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	8.000		5.500	2.500		
	Zu-/Überschuss	-8.000		-5.500	-2.500		
AB 36					0		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	184.300		170.300	14.000		
	Zu-/Überschuss	-184.300		-170.300	-14.000		
EP 3					0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 20

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten
 U-Abschnitt 4000 Sozialamt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				2016			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.16200	Verwaltungskostenbeiträge E1	186.400	181.000	5.400	E1		
	Mitarbeiterabstellung ARGE	186.400	181.000	5.400			
	A u s g a b e n						
	E1 = im Verwaltungskostenbeitrag						
.41400	enthalten.	144.200	140.000	4.200	E1		
	Tarifliche Entgelte -ARGE-						
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1						
.43400	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage -ARGE-	9.400	9.000	400	E1		
	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1						
.44400	Arbeitgeberanteil Soz.Versicherung-ARGE	26.700	26.000	700	E1		
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- E1						
	Ausgaben	180.300	175.000	5.300			
				0			
	Zu-/Überschuss	6.100	6.000	100			
	UAB 4000			0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen Seite 21

Einzelplan 4 Soziale Sicherung

Abschnitt 40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten

U-Abschnitt 4000 Sozialamt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	186.400		181.000	5.400		
	Ausgaben	180.300		175.000	5.300		
AB 40	Zu-/Überschuss	6.100		6.000	100		
					0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 22

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 4600 Jugendzentrum

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	

E i n n a h m e n							
.14000	Miete JUZ	300		200	100		
.15000	Vermischte Einnahmen	800		600	200		
		1.100		800	300		
					0		
A u s g a b e n							
.41400	Tarifliche Entgelte	71.800		69.700	2.100		
.43400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	4.800		4.600	200		
.44400	Tarifl. Beschäftigte -Jugendzentrum- Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	14.100		13.700	400		
	-Tarifliche Entgelte-						
	Ausgaben	90.700		88.000	2.700		
					0		
	Zu-/Überschuss	-89.600		-87.200	-2.400		
	UAB 4600				0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
U-Abschnitt 4600 Jugendzentrum

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016			
					Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	1.100	800	300			
	Ausgaben	90.700	88.000	2.700			
	Zu-/Überschuss	-89.600	-87.200	-2.400			
AB 46	Einnahmen	187.500	181.800	5.700			
	Ausgaben	271.000	263.000	8.000			
	Zu-/Überschuss	-83.500	-81.200	-2.300			
EP 4				0			
				-2.300			
				0			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 56 Eigene Sportstätten
U-Abschnitt 5600 Sportanlagen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016			
					Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0	0	0			
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte Sportzentrum	39.200	38.000	1.200			
.44400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Arbeitgeberanteile Sozialversicherung	7.600	7.400	200			
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Ausgaben	46.800	45.400	1.400			
	Zu-/Überschuss	-46.800	-45.400	-1.400			
	Einnahmen	0	0	0			
	Ausgaben	46.800	45.400	1.400			
	Zu-/Überschuss	-46.800	-45.400	-1.400			
	AB 56						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
 Abschnitt 57 Öffentliche Bäder
 U-Abschnitt 5700 Waldschwimmbad

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				2016			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	Einnahmen	0	0	0			
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte	103.600	100.500	3.100			
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-						
.41410	Tarifliche Entgelte Auszubildende	11.800	11.500	300			
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-						
.41420	Tariflich Beschäftigte	31.000	30.000	1.000			
	Saisonkräfte						
.43400	Arbeitgeberanteile VBL-Umlage	7.600	7.400	200			
	Tarifliche Beschäftigte						
.44400	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	19.100	18.500	600			
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-						
.44410	Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	2.100	2.000	100			
	Auszubildende -Arbeitnehmer-						
.44420	Arbeitgeberanteile Soz.Versicherung	6.200	6.000	200			
	Saisonkräfte						
.55000	Fahrzeughaltung	2.000	1.300	700	GD7		
.65010	Marketing und Werbung	1.900	1.800	100	GD7		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
Abschnitt 57 Öffentliche Bäder
U-Abschnitt 5700 Waldschwimmbad

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Ausgaben	185.300		179.000	6.300		
UAB 5700	Zu-/Überschuss	-185.300		-179.000	-6.300		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	185.300		179.000	6.300		
AB 57	Zu-/Überschuss	-185.300		-179.000	-6.300		
	Einnahmen	0		0	0		
	Ausgaben	232.100		224.400	7.700		
EP 5	Zu-/Überschuss	-232.100		-224.400	-7.700		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 60 Bauverwaltung
U-Abschnitt 6000 Bauamt

Seite 27

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
				2016			
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n	0	0	0			
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte E1	311.000	302.000	9.000	E1		
.41410	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	44.300	43.000	1.300	E1		
.41420	Klimaschutzprojekt im Amt Büchen	25.800	25.000	800			
.43400	Tarifliche Entgelte	19.000	18.500	500	E1		
.43410	Projekt 50/50 -Energiemanagement- Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	2.600	2.500	100	E1		
.44400	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -E1	57.700	56.300	1.400	E1		
.44410	Arbeitgeberanteile VBL -E 1	7.800	7.600	200	E1		
	Klimaschutz im Amt Büchen						
	Arbeitgeberanteil Soz. Versicherung						
	-Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer- E1						
	Arbeitgeberanteil SozialVers. -E 1						
	Klimaschutz im Amt Büchen						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 60 Bauverwaltung
U-Abschnitt 6000 Bauamt

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7		
	Ausgaben	468.200		454.900	13.300			
	Zu-/Überschuss	-468.200		-454.900	-13.300			
	Einnahmen	0		0	0			
	Ausgaben	468.200		454.900	13.300			
	Zu-/Überschuss	-468.200		-454.900	-13.300			
UAB 6000								
AB 60								

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 61 Städteplanung, Vermessung, Bauordnung
 U-Abschnitt 6100 Bauleitplanung

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
	A u s g a b e n						
.65500	Kosten der Bauleitplanung	0		0			
		285.000	153.000	132.000			
		285.000	153.000	132.000			
		-285.000	-153.000	-132.000			
				0			
		0	0	0			
		285.000	153.000	132.000			
		-285.000	-153.000	-132.000			
AB 61							

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.16200	Verwaltungskostenbeiträge	20.000		2.800	17.200		
	Personalabstellungen Bauhof	20.000		2.800	17.200 0		
	A u s g a b e n						
.41400	Tarifliche Entgelte	281.200		273.000	8.200		
.43400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	18.000		17.500	500		
.44400	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeitgeberanteil Sozialversicherung	52.800		51.500	1.300		
.50000	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Unterhaltung der baulichen Anlagen	12.500		8.000	4.500		
.51000	-Bürgerplatz- Unterhaltung Straßen, Wege und Plätze	60.000		30.000	30.000		
	Ausgaben	424.500		380.000	44.500 0		
	Zu-/Überschuss	-404.500		-377.200	-27.300 0		
	UAB 6300						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 63 Gemeindestraßen
 U-Abschnitt 6300 Bauhof

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	20.000		2.800	17.200		
	Ausgaben	424.500		380.000	44.500		
AB 63	Zu-/Überschuss	-404.500		-377.200	-27.300		
	Einnahmen	20.000		2.800	17.200		
	Ausgaben	1.177.700		987.900	189.800		
EP 6	Zu-/Überschuss	-1.157.700		-985.100	-172.600		

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
 Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
 U-Abschnitt 7000 Kläranlage

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
.16010	E i n n a h m e n Förderung Einstiegsqualifizierung	2.500 2.500		0 0	2.500 2.500 0		
.41400	A u s g a b e n Tarifliche Entgelte	203.100	197.100		6.000		
.41410	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-	11.800	11.500		300		
.43400	Tarifliche Entgelte Auszubildende	15.400	15.000		400		
.44400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-	42.400	41.400		1.000		
.56200	Arbeitgeberanteil VBL-Umlage	1.500		0	1.500		
	Tariflich Beschäftigte	274.200	265.000		9.200		
	Arbeitgeberanteile Soz.Versicherung				0		
	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer-				-6.700		
	Aus- und Fortbildung				0		
	Ausgaben						
	Zu-/Überschuss						
	UAB 7000	-271.700	-265.000		-6.700 0		

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
U-Abschnitt 7000 Kläranlage

Seite 33

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	2.500		0	2.500		
	Ausgaben	274.200		265.000	9.200		
AB 70	Zu-/Überschuss	-271.700		-265.000	-6.700		
	Einnahmen	2.500		0	2.500		
	Ausgaben	274.200		265.000	9.200		
EP 7	Zu-/Überschuss	-271.700		-265.000	-6.700		

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
.11000	E i n n a h m e n Wassergebühren	625.000 625.000		583.000 583.000	42.000 42.000 0		
.41400	A u s g a b e n Tarifliche Entgelte	133.600		129.700	3.900		
.43400	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Arbeitgeberanteile VBL-Umlage	9.800		9.500	300		
.44400	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	27.900		27.200	700		
.52100	Arbeitgeberanteile Soz. Versicherung	16.000		9.000	7.000		
.64000	-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer- Kleinmaterial Wasserzähler	32.800		600	32.200		
	Steuern	220.100		176.000	44.100		
	UAB 8150	404.900		407.000	-2.100 0		
	Zu-/Überschuss						

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	625.000	583.000	42.000			
	Ausgaben	220.100	176.000	44.100			
AB 81	Zu-/Überschuss	404.900	407.000	-2.100			
	Einnahmen	625.000	583.000	42.000			
	Ausgaben	220.100	176.000	44.100			
EP 8	Zu-/Überschuss	404.900	407.000	-2.100			

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
	E i n n a h m e n						
.00100	Grundsteuer B	839.000		827.600	11.400		
.00300	Gewerbesteuer	13.700.000		3.745.000	9.955.000		
.02200	Hundesteuer	47.000		46.000	1.000		
.06220	Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben	635.500		640.400	-4.900		
	Einnahmen	15.221.500		5.259.000	9.967.400 -4.900		
	A u s g a b e n						
.81000	Gewerbesteuerumlage	2.500.000		710.000	1.790.000		
.83200	Kreisumlage	2.192.300		2.198.700	-6.400		
.83210	Finanzausgleichsumlage	68.300		39.700	28.600		
.83220	Amtsumlage	1.114.200		1.117.200	-3.000		
.84500	Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen	8.000		5.300	2.700		
	Ausgaben	5.882.800		4.070.900	1.821.300 -9.400		
	Zu-/Überschuss	9.338.700		1.188.100	8.146.100 -4.500		
	UAB 9000						

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft
 Abschnitt 90 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen
 U-Abschnitt 9000 Steuern, allgemeine Zuweisungen

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR			
1	2	3	4	5	6	7	
	Einnahmen	15.221.500	5.259.000	9.967.400			
	Ausgaben	5.882.800	4.070.900	-4.900			
				1.821.300			
AB 90	Zu-/Überschuss	9.338.700	1.188.100	-9.400			
				8.146.100			
				-4.500			

A. Verwaltungshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Seite 38

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

U-Abschnitt 9100

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	bisher EUR	2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR		
1	2	3	4	5	6	7	
.28000	E i n n a h m e n Zuführung vom Vermögenshaushalt	33.200 33.200	181.600 181.600	-148.400 0 -148.400			
.86000	A u s g a b e n Zuführung zum Vermögenshaushalt	9.430.200 9.430.200	1.635.800 1.635.800	7.794.400 7.794.400 0 -7.794.400 148.400			
	UAB 9100 Zu-/Überschuss	-9.397.000	-1.454.200	0 -148.400 7.794.400			
	Einnahmen	33.200	181.600	0			
	Ausgaben	9.430.200	1.635.800	-148.400			
	Zu-/Überschuss	-9.397.000	-1.454.200	0			
AB 91	Einnahmen	15.254.700	5.440.600	9.967.400			
	Ausgaben	15.313.000	5.706.700	-153.300			
	Zu-/Überschuss	-58.300	-266.100	9.615.700 -9.400 351.700 143.900			
EP 9							

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

in EUR

Gemeinde: Büchen

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 4 Soziale Sicherung
 Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
 U-Abschnitt 4680

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	Verpfl. - Erm.		bisher	2016	Mehr (+)	Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf		
		neu	2016						EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	

E i n n a h m e n		0		0	0					
A u s g a b e n										
.93500	Kinderspielplätze	15.000	0	10.000	5.000	0	0	0		
Austausch/Neuanschaffung Geräte										
	Ausgaben	15.000	0	10.000	5.000	0	0	0		
UAB 4680	Zu-/Überschuss	-15.000		-10.000	-5.000	0	0	0		
Einnahmen		0		0	0					
Ausgaben		15.000	0	10.000	5.000		0	0		
AB 46	Zu-/Überschuss	-15.000		-10.000	-5.000					

Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 4 Soziale Sicherung
Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe
U-Abschnitt 4680

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz Verpfl. - Erm.						Erläuterungen	Amt	
Nr.	Bezeichnung	neu 2016	2016	bisher	Mehr (+) Weniger (-)		Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen			
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	Gesamt- ausgabedarf			bisher bereitgestellt
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Einnahmen	0			0					
	Ausgaben	15.000	0	10.000	5.000	0	0			
EP 4	Zu-/Überschuss	-15.000		-10.000	-5.000					

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 5 Gesundheit, Sport, Erholung
 Abschnitt 57 Öffentliche Bäder
 U-Abschnitt 5700 Waldschwimmbad

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	Verpfl. -Erm.			bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR	Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR		
		neu 2016 EUR	2016 EUR	2016 EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	E i n n a h m e n	0		0	0					
.94020	A u s g a b e n	700.000	0	200.000	500.000	3.000.000	725.000			
	Sanierung Schwimmbad	700.000	0	200.000	500.000	3.000.000	725.000			
		-700.000		-200.000	-500.000					
UAB 5700	Zu-/Überschuss									
	E i n n a h m e n	0		0	0					
	A u s g a b e n	700.000	0	200.000	500.000	3.000.000	725.000			
AB 57	Zu-/Überschuss	-700.000		-200.000	-500.000					
	E i n n a h m e n	0		0	0					
	A u s g a b e n	700.000	0	200.000	500.000	3.000.000	725.000			
EP 5	Zu-/Überschuss	-700.000		-200.000	-500.000					

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz Verpfl.-Bzm.					Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016	2016	bisher 2016	Mehr (+) Weniger (-)		Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	E i n n a h m e n	0		0	0					
.96500	A u s g a b e n	12.000		0	12.000	0	0	0		
	Erneuerung Buswartehaus Lauenburger Straße	12.000		0	12.000	0	0	0		
	Zu-/Überschuss	-12.000		0	-12.000	0	0			
UAB 6300										
	Einnahmen	0		0	0					
	Ausgaben	12.000		0	12.000	0	0	0		
AB 63	Zu-/Überschuss	-12.000		0	-12.000	0				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
 Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
 Abschnitt 67 Straßenbeleuchtung und -reinigung
 U-Abschnitt 6700 Straßenbeleuchtung

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz						Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	Verpfl.-Erm. 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR	Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
	E i n n a h m e n	0		0	0						
.96000	A u s g a b e n	97.000	0	50.000	47.000	26.500	16.500				
	Straßenbeleuchtung	97.000	0	50.000	47.000	26.500	16.500				
	UAB 6700	-97.000		-50.000	-47.000	0					
	Zu-/Überschuss										
	E i n n a h m e n	0		0	0						
	Ausgaben	97.000	0	50.000	47.000	26.500	16.500				
AB 67	Zu-/Überschuss	-97.000		-50.000	-47.000	0					
	E i n n a h m e n	0		0	0						
	Ausgaben	109.000	0	50.000	59.000	26.500	16.500				
EP 6	Zu-/Überschuss	-109.000		-50.000	-59.000	0					

Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
Abschnitt 70 Abwasserbeseitigung
U-Abschnitt 7020 Abwasserbeseitigung Niederschlagswasser

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	Verpfl.-Erm.			bisher 2016	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt		
		neu 2016	2016	EUR					EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Einnahmen	0			0					
.95006	Ausgaben									
	Einräumung Regenrückhaltebecken	2.200	0		2.200	0	0			
		2.200	0		2.200	0	0			
	Zu-/Überschuss	-2.200			-2.200					
UAB 7020										
	Einnahmen	0			0					
	Ausgaben	2.200			2.200	0	0			
	Zu-/Überschuss	-2.200			-2.200					
AB 70										
	Einnahmen	0			0					
	Ausgaben	2.200	0		2.200	0	0			
	Zu-/Überschuss	-2.200			-2.200					
EP 7										
		-2.200			-2.200					

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen

Abschnitt 88 Allgemeines Grundvermögen

U-Abschnitt 8800 Liegenschaften

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz						Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	Verpfl. - Erm.			bisher 2016	Mehr (+) Weniger (-)	Gesamt- ausgabebedarf	bisher bereitgestellt			
		neu 2016	2016						EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
	E i n n a h m e n	0			0						
.96000	A u s g a b e n	5.789.000	0	4.500.000	1.289.000	0					
	Sozialer Wohnungsbau "An den Eichgräben"	5.789.000	0	4.500.000	1.289.000	0					
	UAB 8800	-5.789.000		-4.500.000	-1.289.000	0					
	Einnahmen	0		0	0						
	Ausgaben	5.789.000	0	4.500.000	1.289.000	0					
AB 88	Zu-/Überschuss	-5.789.000		-4.500.000	-1.289.000	0					
	Einnahmen	0		0	0						
	Ausgaben	5.789.000	0	4.500.000	1.289.000	0					
EP 8	Zu-/Überschuss	-5.789.000		-4.500.000	-1.289.000	0					

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

U-Abschnitt 9100

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				Investitionen und Invest.- Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	neu 2016 EUR	Verpfl.-Bzm. 2016 EUR	bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR	Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	E i n n a h m e n								
.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	9.430.200		1.635.800	7.794.400				
.31000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0		249.400	-249.400				
.31400	Entnahme Finanzausgleichsrücklage	0		148.400	-148.400				
.37760	Darlehen Sozialer Wohnungsbau	5.337.700		4.250.000	1.087.700				
.37790	Kreditmarktdarlehen	700.000		200.000	500.000				
	Schwimmbad								
	Z i n n a h m e n	15.467.900		6.483.600	9.382.100				
					-397.800				
	A u s g a b e n								
.90000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	33.200	0	181.600	-148.400	0	0		
.91000	Zuführung an die allgemeine Rücklage	1.262.500	0	0	1.262.500	0	0		
.91400	Zuführung an Finanzausgleichsrücklage	6.015.000	0	0	6.015.000	0	0		
	A u s g a b e n	7.310.700	0	181.600	7.277.500	0	0		
					-148.400				
UAB 9100	Zu-/Überschuss	8.157.200		6.302.000	2.104.600				
					249.400				
	E i n n a h m e n	15.467.900		6.483.600	9.382.100				
					-397.800				
	A u s g a b e n	7.310.700	0	181.600	7.277.500	0	0		
					-148.400				
AB 91	Zu-/Überschuss	8.157.200		6.302.000	2.104.600				
					249.400				

B. Vermögenshaushalt - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde 2 Büchen

Einzelplan 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

Abschnitt 91 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

U-Abschnitt 9100

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					Investitionen und Invest.-Förderungsmaßnahmen		Erläuterungen	Amt
Nr.	Bezeichnung	Verpfl.-Erm.			bisher 2016 EUR	Mehr (+) Weniger (-) EUR	Gesamt- ausgabebedarf EUR	bisher bereitgestellt EUR		
		neu 2016 EUR	2016 EUR	2016 EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Einnahmen	15.467.900		6.483.600	9.382.100					
	Ausgaben	7.310.700	0	181.600	-397.800	0	0			
	Zu-/Überschuss	8.157.200		6.302.000	7.277.500					
EP 9					-148.400					
					2.104.600					
					249.400					

Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2016 einschl. Finanzplanung 2017 - 2019

1. Nachtragsplan

Vermögenshaushalt

- in EUR -

Gemeinde: Büchen

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 1. Nachtragsplan

Gemeinde
Einzelplan
Abschnitt
U-Abschnitt

2 Büchen
4 Soziale Sicherung
46 Einrichtungen der Jugendhilfe
4680

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz					
Nr.	Bezeichnung	bisher 2016		neu 2016	Folgejahr		
		3	4	5	6	7	
							2017
1	2						
- EUR -							

Einnahmen		Einnahmen					
-93500	Ausgaben						
	Kinderspielplätze	10.000	10.000	15.000	10.000	0	0
	Austausch/Neuanschaffung Geräte	10.000	10.000	15.000	10.000	0	0
	UAB 4680	-10.000	-10.000	-15.000	-10.000	0	0
Zu-/Überschuss							
Einnahmen		0	0	0	0	0	0
Ausgaben		10.000	10.000	15.000	10.000	0	0
Zu-/Überschuss		-10.000	-10.000	-15.000	-10.000	0	0
AB 46							

Gemeinde
Einzelplan
Abschnitt
U-Abschnitt

2 Büchen
4 Soziale Sicherung
46 Einrichtungen der Jugendhilfe
4680

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	neu	Folgejahr		
		2016	2016	2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
- EUR -						
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	10.000	15.000	10.000	0	0
EP 4	zu-/Überschuss	-10.000	-15.000	-10.000	0	0

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	neu	Folgebjahr		
				2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
- EUR -						
.94020	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	200.000	700.000	2.400.000	400.000	0
	Sanierung Schwimmbad	200.000	700.000	2.400.000	400.000	0
	Zu-/Überschuss	-200.000	-700.000	-2.400.000	-400.000	0
	UAB 5700					
	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	200.000	700.000	2.400.000	400.000	0
	Zu-/Überschuss	-200.000	-700.000	-2.400.000	-400.000	0
	AB 57					
	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	200.000	700.000	2.400.000	400.000	0
	Zu-/Überschuss	-200.000	-700.000	-2.400.000	-400.000	0
	EP 5					

Gemeinde
Einzelplan
Abschnitt
U-Abschnitt

2 Büchen

6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr

63 Gemeindestraßen

6300 Bauhof

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	2016	Folgef Jahr		
				2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
- EUR -						
.96500	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	0	12.000	0	0	0
	Erneuerung Buswartehaus	0	12.000	0	0	0
	Lauenburger Straße	0	12.000	0	0	0
	UAB 6300	0	-12.000	0	0	0
	zu-/Überschuss	0	0	0	0	0
	Einnahmen	0	0	0	0	0
	Ausgaben	0	12.000	0	0	0
	zu-/Überschuss	0	-12.000	0	0	0
	AB 63	0	-12.000	0	0	0

B. Vermögenshaushalt - Finanzplan - Einzelpläne 1. Nachtragsplan
Gemeinde 2 Büchen
Einzelplan 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
Abschnitt 67 Straßenbeleuchtung und -reinigung
U-Abschnitt 6700 Straßenbeleuchtung

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	2016	neu	2016	Folgejahr		
						2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7		
		- EUR -						
.96000	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	50.000	97.000		50.000	50.000	50.000	50.000
	Straßenbeleuchtung	50.000	97.000		50.000	50.000	50.000	50.000
	UAB 6700	-50.000	-97.000		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
		0	0		0	0	0	0
	Ausgaben	50.000	97.000		50.000	50.000	50.000	50.000
	Zu-/Überschuss	-50.000	-97.000		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
	AB 67	-50.000	-97.000		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000
		0	0		0	0	0	0
		50.000	109.000		50.000	50.000	50.000	50.000
EP 6	-50.000	-109.000		-50.000	-50.000	-50.000	-50.000	

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	2016	neu	Folgejahr		
					2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7	
- EUR -							
.95006	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	0	2.200	0	0	0	0
	Einzäunung Regenrückhaltebecken	0	2.200	0	0	0	0
	UAB 7020	0	-2.200	0	0	0	0
	zu-/Überschuss	0	0	0	0	0	0
	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	0	2.200	0	0	0	0
	zu-/Überschuss	0	-2.200	0	0	0	0
	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	0	2.200	0	0	0	0
	zu-/Überschuss	0	-2.200	0	0	0	0
	EP 7	0	-2.200	0	0	0	0

Gemeinde 2 Büchen
 Einzelplan 8 Wirtschaftliche Unternehmen, allgem. Grund- und Sondervermögen
 Abschnitt 88 Allgemeines Grundvermögen
 U-Abschnitt 8800 Liegenschaften

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz				1.		2.		3.	
Nr.	Bezeichnung	bisher 2016		neu 2016		2017		2018		2019	
		3		4		5		6		7	
1	2	- EUR -									
.96000	E i n n a h m e n	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	A u s g a b e n	4.500.000	5.789.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
	Sozialer Wohnungsbau	4.500.000	5.789.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
	"An den Eichgräben"	-4.500.000	-5.789.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000
	UAB 8800	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	E i n n a h m e n	4.500.000	5.789.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
	A u s g a b e n	-4.500.000	-5.789.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000
	AB 88	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	E i n n a h m e n	4.500.000	5.789.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000	4.500.000
	A u s g a b e n	-4.500.000	-5.789.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000
EP 8	Zu-/Überschuss	-4.500.000	-5.789.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	-4.500.000	

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz		1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher 2016	neu 2016	Folgejahr		
				2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7
- EUR -						
E i n n a h m e n						
.30000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.635.800	9.430.200	2.022.900	2.048.900	2.058.400
.31000	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	249.400	0	0	0	0
.31400	Entnahme Finanzausgleichsrücklage	148.400	0	148.400	0	0
.37760	Darlehen Sozialer Wohnungsbau	4.250.000	5.337.700	4.250.000	0	0
.37790	Kreditmarktdarlehen	200.000	700.000	2.400.000	400.000	0
	Schwimmbad					
	Einnahmen	6.483.600	15.467.900	8.821.300	2.448.900	2.058.400
A u s g a b e n						
.90000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt	181.600	33.200	0	0	0
.91000	Zuführung an die allgemeine Rücklage	0	1.262.500	11.000	77.300	163.300
.91400	Zuführung an Finanzausgleichsrücklage	0	6.015.000	0	0	0
	Ausgaben	181.600	7.310.700	11.000	77.300	163.300
	UAB 9100	6.302.000	8.157.200	8.810.300	2.371.600	1.895.100
	zu-/Überschuss					

Haushaltsstelle		Haushaltsansatz			1.	2.	3.
Nr.	Bezeichnung	bisher	2016	neu	Folgejahr		
					2017	2018	2019
1	2	3	4	5	6	7	
- EUR -							
	Einnahmen	6.483.600	15.467.900		8.821.300	2.448.900	2.058.400
	Ausgaben	181.600	7.310.700		11.000	77.300	163.300
AB 91	Zu-/Überschuss	6.302.000	8.157.200		8.810.300	2.371.600	1.895.100
	Einnahmen	6.483.600	15.467.900		8.821.300	2.448.900	2.058.400
	Ausgaben	181.600	7.310.700		11.000	77.300	163.300
EP 9	Zu-/Überschuss	6.302.000	8.157.200		8.810.300	2.371.600	1.895.100

Maßnahme	Beschluß GV / zuständiger Ausschuss	Ausführungszeitraum	Gesamtbaukosten					Finanzierung			
			2015	2016	2017	2018	2019	Beiträge	Darlehen	Zuschüsse	Eigenmittel
			TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Mobilitätsdrehschweibe Ladestraße	Mittelbereitstellung durch FA/Gv im HH 2015/2016 beschlossen	2015 - 2018	45	362	2322	2958	0	0	2467	3175	45
P+R Lauenburger Str.	Mittelbereitstellung durch FA/Gv im HH 2015/2016 beschlossen	2015 - 2016	197	1981	0	0	0	0	0	1915	263
Sanierung Klärwerk	18.11.2013 Auftrag zur Erstellung eines San.-Konzeptes WA 09.09.2014	2014 - 2021	300	1235	1000	1000	1000	0	3900	0	635
Betriebsgebäude WW	Planungsauftrag noch kein Beschluss, jedoch Mittelbereitstellung durch FA/Gv im HH	2015 - 2016	300	100	0	0	0	0	400	0	0
Sanitärgebäude Freibad	2015 beschlossen	2015 - 2018	100	700	1900	400	0	0	3100	0	0
Jugendzentrum	noch kein Beschluss	2017 - 2018	0	0	750	750	?	0	1500	0	0
Oberflächenentw. T-K-Str/Bahnhofsst	GV 05.03.2013	2014-2015	1100	0	0	0	0	0	1100	0	0
Ortsentwicklung Pörrau Straße Nüssauer Weg	Ankauf des Grundstückes beschlossen BPlan wird aufgestellt	2016-2018	3900	?	?	?	?	?	3900	?	?
Feuerwehrfahrzeuge	Anmeldung für Finanzplanung	2018/2019	?	0	600	0	0	79	298	0	223
Feuerwehrgeräte/Ausstattungen	Mitteleinmeldung HH 2016 sowie Finanzplanung	2015-2019	0	0	0	150	180	0	330	0	0
Rettungsdienst; Rettungswache Büchen (Grundstück "An den Eichgräben" Sozialer Wohnungsbau	GV 03.03.2015 Planungsauftrag an Bürgermeister	2016	25	33	25	36	25	0	0	0	144
	Beschluss GV	2015/2016	0	0	5789	0	0	0	5338	0	451

Beträge in vollen 1000 Euro

Ikd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungs- nummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's
					Planungsperiode						
					2015	2016	2017	2018	2019	Spätere Jahre	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	FFW Geräte, Ausstattung	1300 93500	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		144	0	25	33	25	36	25	0	
	davon	Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken									
		Gewährung v. Darlehen.									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens									
		für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	144	0	25	33	25	36	25	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

Aufd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungs- nummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Spätere Jahre	Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's
					Planungsperiode						
					2015	2016	2017	2018	2019		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Feuerwehrfahrzeuge	1300 93520	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		330	0	0	0	0	150	180	0	
	davon	Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	330	0	0	0	0	150	180	0	
	Gesamtkosten	Sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
		durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	Insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

Aufd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungs- nummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's
					Planungsperiode						
					2015	2016	2017	2018	2019	Spätere Jahre	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Rettungswache Büchen	5600	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		1500	0	0	1500	0	0	0	0	
	davon	Baumaßnahmen	1500	0	0	1500	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Erwerb v. Grundstücken									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen									
	Finanzierung		0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	1500	0	0	1500	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
		durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der									
	Gesamtkosten	Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

Auftrags-Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungsnummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's	
					Planungsperiode							Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019	10		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Neubau / Sanierung Jugendzentrum	4600	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX		
	Gesamtkosten		1500	0	0	0	750	750	0	0		
	davon		0	0	0	0	0	0	0	0		
	Baumaßnahmen	Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen										
	Erwerb v. Grundstücken	Gewährung v. Darlehen										
	Erwerb v. bewegl. Sache	Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen										
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0		
	der	und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0		
		Beiträge		0	0	0	0	0	0	0		
		Darlehen		1500	0	0	0	750	750	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Folgekosten	insgesamt										
	darunter	personelle Mehrkosten										

Anmerkungen:

Durch den Verkauf des bisherigen Jugendzentrums wird der Neubau eines Jugendzentrums an einem anderen Standort notwendig.

Beträge in vollen 1000 Euro

Ufd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's	
				Planungsperiode							
				2015	2016	2017	2018	2019	Spätere Jahre		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Sanierung Schwimmbad	5700 94020	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten										
	davon	Baumaßnahmen	3100	0	100	700	1900	400	0	0	
		Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken									
		Gewährung v. Darlehen									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens									
		für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	3100		100	700	1900	400	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Die Sanierung der Maßnahme befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Die in der o. a. Aufstellung genannten Zahlen stellen daher zur Zeit nur Schätzkosten da. Zudem ist über die Art und den Umfang der Maßnahme noch keine abschließende Beschlussempfehlung durch die zuständigen Gremien gefasst worden, so dass sich noch keine konkreten Zahlen über Ablauf und Laufzeit der Maßnahme abschätzen lassen. Es sind vorerst nur Planungskosten eingestellt worden.

Hinsichtlich der Finanzierung der Maßnahme wird eine Finanzierung der Maßnahme nur über Darlehensaufnahme gesichert werden können. Hinsichtlich der Bedienung des dann zu erwartenden Schuldendienstes kann nur bedingt eine Aussage getroffen werden, da die Entwicklung des Finanzausgleiches und der Gewerbesteuererinnahmen nur schwer einzuschätzen ist. Anzumerken ist hierbei jedoch dass sich der gemeindliche Schuldendienst bis zum Jahr 2019 um rd. 116.000 € bei den Tilgungen verringern wird, so dass sich hier wieder ein wenig Spielraum ergeben könnte.

Beträge in vollen 1000 Euro

lfd.Nr.	Genauere Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's	
					Planungsperiode						Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Mobilitätsdrehscheibe Ladestraße	6300 96100 ff	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
Gesamtkosten davon	Baumaßnahmen	Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	5687	0	45	362	2322	2958	0	0	
	Erwerb v. Grundstücken	Gewährung v. Darlehen									
	Erwerb v. bewegl. Sachen	Zuweisungen u. Zuschüsse									
	d. Anlagevermögens	für Investitionen									
Finanzierung der	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen		3175	0	0	130	1786	1259	0	0	
	Eigenmittel		45	0	45	0	0	0	0	0	
	Beiträge		0	0	0	0	0	0	0	0	
	Darlehen		2467		0	232	536	1699	0	0	
Gesamtkosten	Sonstige zweckgebundene Einnahmen	Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren		0	0	0	0	0	0	0	0	
Folgekosten darunter	insgesamt										
	personelle Mehrkosten										

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

Aufg.Nr.	Genauere Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's
					Planungsperiode						
					2015	2016	2017	2018	2019	Spätere Jahre	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Neugestaltung B+R Lauenburger Str.	6300 96200 ff	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		2178	0	197	1981	0	0	0	0	
	davon	Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen									
		Erwerb v. Grundstücken									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	1915	0	168	1747	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	29	0	29	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	0		0	0	0	0	0	0	
	Gesamtkosten	Sonstige zweckgebundene Einnahmen	234	0	0	234	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
		durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

lfd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungs- nummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's	
					Planungsperiode						Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Ortsentwicklung Pötrau	6300	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		3900	0	3900	0	0	0	0	0	
	davon	Baumaßnahmen Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken Gewährung v. Darlehen									
		Erwerb v. bewegl. Sachen; Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	3900	0	3900	0	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen Abschreibungen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen: Eingestellt wurden bislang lediglich die Kosten für den Grundstückserwerb.

Beträge in vollen 1000 Euro

lfd.Nr.	Genauere Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's
					Planungsperiode						
					2015	2016	2017	2018	2019	Spätere Jahre	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Straßenbau Nüssauer Weg Bplan 50	div.	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		600	0	0	600	0	0	0	0	
	davon	Baumaßnahmen Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken Gewährung v. Darlehen									
		Erwerb v. bewegl. Sachen Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Beiträge	79	0	0	79	0	0	0	0	
		Darlehen	298	0	0	298	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen Abschreibungen	223	0	0	223	0	0	0	0	
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Beträge in vollen 1000 Euro

Aufd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Gliederungsnummer	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's	
					Planungsperiode						Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Straßenbeleuchtung		XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten										
	davon		350	50	50	97	50	50	50	3	
		Baumaßnahmen	350	50	50	97	50	50	50	3	
		Erwerb v. Grundstücken									
		Erwerb v. bewegl. Sachei									
		Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	Eigenmittel	350	50	50	97	50	50	50	3	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Der Umstellung der Straßenbeleuchtung soll in den kommenden Jahren schrittweise durchgeführt werden. Dazu sind bereits in den Haushaltsberatungen für die Nachträge 2014 erste Mittel bereitgestellt worden. In den kommenden Jahren sollen dann jeweils weitere 50.000 € pro Jahr bereitgestellt werden. Diese Mittel sollten sich über allgemeine Deckungsmittel darstellen lassen.

Beträge in vollen 1000 Euro

lfd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf						Im Haushalts- plan vorge- sehene VE's	
					Planungsperiode							Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019	10		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Sanierung Kläranlage	7000 96000	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX		
	Gesamtkosten		6572	37	300	1235	1000	1000	1000	2000		
	davon	Baumaßnahmen Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	6537	37	300	1235	1000	1000	1000	2000		
		Erwerb v. Grundstücken Gewährung v. Darlehen										
		Erwerb v. bewegl. Sachen Zuweisungen u. Zuschüsse										
		d. Anlagevermögens für Investitionen										
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0		
		und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0		
	der	Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0		
		Darlehen	4900		0	900	1000	1000	1000	1000		
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen Abschreibungen	1672	37	300	335	0	0	0	1000		
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der										
		Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0		
	Folgekosten	insgesamt										
	darunter	personelle Mehrkosten										

Anmerkungen:

Die Sanierung der Maßnahme befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Die in der o. a. Aufstellung genannten Zahlen stellen daher zur Zeit nur Schätzkosten da. Zudem ist über die Art und den Umfang der Maßnahme noch keine abschließende Beschlussempfehlung durch die zuständigen Gremien gefasst worden, so dass sich noch keine konkreten Zahlen über Ablauf und Laufzeit der Maßnahme abschätzen lassen.

Beträge in vollen 1000 Euro

lfd.Nr.	Genaue Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Im Haushaltsplan vorgesehene VE's
					Planungsperiode					
					2015	2016	2017	2018	2019	
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10
	Neubau Betriebsgebäude Wasserwerk	8150 95000	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX
	Gesamtkosten									
	davon									
	Baumaßnahmen	Erwerb v. Beteiligungen, Kapitalanlagen	400	0	300	100	0	0	0	0
	Erwerb v. Grundstücken	Gewährung v. Darlehen	400	0	300	100	0	0	0	0
	Erwerb v. bewegl. Sachei	Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens für Investitionen								
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0
	der	Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0
		Darlehen	400		300	100	0	0	0	0
	Gesamtkosten	Sonstige zweckgebundene Einnahmen Abschreibungen durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0
	Folgekosten	insgesamt	0	0	0	0	0	0	0	0
	darunter	personelle Mehrkosten								

Anmerkungen:

Die Sanierung der Maßnahme befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Die in der o. a. Aufstellung genannten Zahlen stellen daher zur Zeit nur Schätzkosten da. Zudem ist über die Art und den Umfang der Maßnahme noch keine abschließende Beschlussempfehlung durch die zuständigen Gremien gefasst worden, so dass sich noch keine konkreten Zahlen über Ablauf und Laufzeit der Maßnahme abschätzen lassen.

Beträge in vollen 1000 Euro

Auftrags-Nr.	Genauere Bezeichnung, voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme	Haushaltsstelle	Insgesamt	Vorherige Jahre	von Spalte 3 entfallen auf					Im Haushaltsplan vorge-sehene VE's	
					Planungsperiode						Spätere Jahre
					2015	2016	2017	2018	2019		
1	2		3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Sozialer Wohnungsbau	8800 96000	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	XXXX	
	Gesamtkosten		5789	0	0	5789	0	0	0	0	
	davon	Baumaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Erwerb v. Grundstücken	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Gewährung v. Darlehen									
		Erwerb v. bewegl. Sachen									
		Zuweisungen u. Zuschüsse d. Anlagevermögens									
	Finanzierung	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	0	0	0	0	0	0	0	0	
	der	und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Beiträge	0	0	0	0	0	0	0	0	
		Darlehen	5338		0	5338	0	0	0	0	
		Sonstige zweckgebundene Einnahmen	451	0	0	451	0	0	0	0	
		Abschreibungen									
	Gesamtkosten	durch vorstehende Beträge nicht gedeckter Teil der Gesamtkosten (aus eigenen Mitteln) zu finanzieren	0	0	0	0	0	0	0	0	
	Folgekosten	insgesamt									
	darunter	personelle Mehrkosten									

Anmerkungen:

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss
Gemeindevertretung Büchen

Datum

25.04.2016
12.07.2016

Beratung:

Zuständigkeitsordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Büchen eröffnet die Möglichkeit, die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen in eine Zuständigkeitsordnung aufzunehmen.

Die Zuständigkeitsordnung wurde den tatsächlichen Gegebenheiten unserer Ausschussarbeit angepasst.

Unter anderem wird empfohlen, die Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses über den Verzicht und Niederschlagung von Ansprüchen zurückzunehmen. Folglich ist der Finanzausschuss in den seltenen Fällen für die Vorberatung und die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig.

Weiter wurden in die Zuständigkeitsordnung Verweise auf die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für die Übertragung aufgenommen.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Anlage zur Zuständigkeitsordnung.

Hauptausschuss

Aufgabengebiet	Abgrenzung	Beschreibung	Beschlussbefugnis	Bemerkungen
Koordination u. Kontrolle	Koordination der Arbeit der Ausschüsse	Auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse ist hinzuwirken	abschließend	§ 45 b GO
		Entwicklung der Grundsätze des Berichtswesens	vorbereitend für Gemeindevertretung	§ 45 b GO
		Befreiung Verschwiegenheitspflicht von Mandatsträgern	abschließend	§ 9 HS
Verkehr	ÖPNV	örtliche und überörtliche Konzepte	vorbereitend für Gemeindevertretung	Begleitung u. Betreuung des Konzeptes durch den BWU
Personal	Stellenplan	Aufstellung und Änderung des Stellenplans	vorbereitend für Gemeindevertretung	
	Personalentscheidung	Fachbereichsleiter	abschließend	auf Empfehlung BGM (§ 55 GO/ § 9 HS)
Sonstige Einnahmen	Mieten, Pachten	Abschluss, Verlängerung, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen	abschließend bis zu jährlichen Einnahmen von 50.000 € je Objekt.	Anmietung und Anpachtung erst ab 18.500 € jährlichen Miet- und Pachtzins (§§ 8 u. 9 HS)
	Verkaufserlöse	Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen	vorbereitend für Gemeindevertretung	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, § 8 HS)
Sonstige Ausgaben	Rechtsstreitigkeiten	Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen	abschließend bis zu 40.000 €	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, §§ 8 u. 9 HS)
Sicherheiten	Bürgschaften, Gewährverträge, Sonstiges	Übernahme von Bürgschaften Abschluss von Gewährverträgen Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen	abschließend bis zu 40.000 €	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, §§ 8 u. 9 HS)
Verträge	Leasingverträge	Abschluss von Leasingverträgen	abschließend bis zu 15.000 € jährlich	Erst ab einem Betrag von 6.000 € jährlich (§ 28 GO, §§ 8 u. 9 HS)
	IT-Verträge	Entscheidung u. Vertragsabschluss zum Verwaltungsnetzwerk	vorbereitend für Gemeindevertretung	
	Geschäftsführungsvertrag mit dem Amt	Fragen aus dem Geschäftsführungsvertrag	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
Grundstücke	Kalkulation von Grundstückspreisen	Festsetzung der Kaufpreise bei Erschließungsvorhaben	vorbereitend für Gemeindevertretung	
	Nutzung und Überlassung gemeindlicher Grundstücke	Veräußerung und Belastung	vorbereitend für Gemeindevertretung	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, § 8 HS)
Ortsrecht	Hauptsatzung Geschäftsordnung Gemeindeverordnung Beiräte	Satzungsrecht	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
Ortsentwicklung	Erfassung der örtlichen Bedarfe	Untersuchung des Bedarfs z.B. demographischer Wandel	vorbereitend für Gemeindevertretung	
überregionale Planung	LEP, Regionalplan, KEP	Beratung, Stellungnahme	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
Allgemeines	Einsparpotential	Einsparpotential	Prüfung von Einsparpotentialen	

Finanzausschuss

Aufgabengebiet	Abgrenzung	Beschreibung	Beschlussbefugnis	Bemerkungen
Haushalt	Haushaltssatzung, Haushaltsplan; Investitionsprogramm; Finanzplanung	Prüfung des Verwaltungsentwurfes	abschließend	Verwaltungshaushalt, bestehend aus den Haushaltseckdaten (Haushaltserlass des Innenministers)
		Prüfung und Zusammenstellung der Mittelanmeldungen der Ausschüsse und der Verwaltung	abschließend	
		Erlass: - Haushaltssatzung - Haushaltsplan - Investitionsprogramm	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Ausführung des Haushaltsplanes: - Haushaltsreste - Inanspruchnahme der Budgets	abschließend	Mit der Kämmerei werden die zu übernehmenden Haushaltsreste in das kommende Haushaltsjahr übernommen
		Ausführung des Haushaltsplanes: - Nachträge	vorbereitend für	

		- Über- u. außerplanmäßige Ausgaben	Gemeindevertretung	
Kommunale Abgaben	Steuern Gebühren Beiträge	Steuern inkl. Satzungen - Grundsteuer A - Grundsteuer B - Gewerbesteuer - Hundesteuer - Sonstige Steuern	vorbereitend für die Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Gebühren inkl. Satzungen - Gewässerunterhaltungsgebühren - Verwaltungsgebühren - Marktstandgebühren - Wasser- u. Abwassergebühren	vorbereitend für die Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Beiträge inkl. Satzungen Satzungen sonstige Beiträge	vorbereitend für die Gemeindevertretung	(§ 28 GO) Ausnahmen: Ausbaubeiträge (Anliegerbeiträge), Erschließungsbeiträge (BWU)
Kostenrechnende Einrichtungen	Kalkulation Kostendeckungsgrad	Beratung der Gebührenkalkulation	vorbereitend für Gemeindevertretung	
		Festlegung des Kostendeckungsgrades	vorbereitend für die Gemeindevertretung	
Sonstige Einnahmen	Zinseinnahmen Darlehen Rücklagen	Beantragung und Abwicklung von I-Fonds-Darlehen Aufnahme von Darlehen auf dem freien Kreditmarkt	abschließend bis zu 400.000 €	Entscheidung Verw. mit FAV und stellv. FAV (Beschluss GV vom 01.12. 2015)
Sonstige Ausgaben	Stundung,	Stundungen	vorbereitend für Gemeindevertretung	Erst ab einem Betrag von 10.000 € (§ 28 GO, § 8 HS)
	Niederschlagung, Erlass	Verzicht auf Ansprüche Niederschlagung solcher Ansprüche Satzungsentwurf	vorbereitend für Gemeindevertretung	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, § 8 HS)
Jahresrechnung	Prüfung	Prüfung der Jahresrechnung	vorbereitend für Gemeindevertretung	
		Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen	vorbereitend für Gemeindevertretung	
Brandschutz	Budgetverwaltung	Beschaffung im laufenden Betrieb sowie im Investitionshaushalt	vorbereitend für Gemeindevertretung	
	Gebühren	Gebührensatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	
Allgemeines	Einsparpotential	Prüfung von Einsparpotentialen	abschließend	

Bau, Wege- und Umweltausschuss

Aufgabengebiet	Abgrenzung	Beschreibung	Beschlussbefugnis	Bemerkungen
Verkehrsflächen	Geh-, Rad- u. Reitwege	Aufstellen von Bauprogrammen und Vergabe von Aufträgen - Investition - Sanierung - Unterhaltung	vorbereitend für die Gemeindevertretung	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
	Gemeinde-, Kreis-, Landes- u. Bundesstraßen Land- und forstwirtschaftliche Wege Busbuchten Öffentliche Parkflächen Erschließung von Wohnbau- und Gewerbegebieten	Bedarfserstellung von a) Gehwegen b) Radwegen c) Wohnbaugebiete	abschließend	
	Straßenreinigung	Straßenreinigungssatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	
Verkehrsangelegenheiten	Straßenbeleuchtung	Aufstellen von Bauprogrammen und Vergabe von Aufträgen - Ergänzung - Erweiterung - Sanierung inkl. energet. S. - Unterhaltung	vorbereitend für die Gemeindevertretung	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
	Beschilderung Lichtzeichenanlage Schulwegsicherung Verkehrsregelungen Maßnahmen zur Beruhigung Ruhender Verkehr	Wartungsangelegenheiten inkl. Verträge	abschließend	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
Bauleitplanung	F-Plan, B-Plan	Erfassung des Bedarfs und Festlegung des Plangeltungsbereiches	abschließend	
		Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (ohne Abwägung)	abschließend bis 20.500 €	(Ziff. 2.15.1 Erlass IM zum Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach

		Abwägung der Stellungnahmen, abschließender Beschluss bzw. Satzungsbeschluss	vorbereitend für Gemeindevertretung	allgemeines Städtebaurecht nach dem Baugesetzbuch, § 8 HS)
	Erhaltungs- u. Gestaltungsatzung	Aufstellungsbeschluss	abschließend bis 20.500 €	(§ 8 HS)
		Satzungsbeschluss	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
	Gemeindliche Einvernehmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen	Erteilung des gemeindl. Einvernehmens	abschließend	Entscheidung BGM möglich (§ 8 HS)
Bauplanungsrecht	Landschaftsplan	Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss (ohne Abwägung)	abschließend bis 20.500 €	(§ 8 HS)
		abschließender Beschluss	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
Landschaftsschutzgebiet Kreis Hzt. Lbg.	Landschaftsschutzgebiet Kreis Hzt. Lbg.	Prüfung und Vorbereitung einer gemeindlichen Stellungnahme	abschließend	
Städtebau	Städtebauliche Verträge	Abschluss	Vorbereitend für die Gemeindevertretung	erst ab 20.500 € (§ 8 HS)
Aktionsplan	Umgebungsärmrichtlinie	- Aufstellung - Änderung - Aufhebung	Vorbereitend für die Gemeindevertretung	
Kommunale Abgaben	Beiträge	Beiträge inkl. Satzungs Vorbereitung - Ausbaubeiträge (Anliegerbeiträge) - Erschließungsbeiträge	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
	Gebühren	Gebühren inkl. Satzungs Vorbereitung - Bauhofsatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
Altlasten	Altlastenkartei	Umgang mit Altlasten	abschließend	
Natur- und Umweltschutz	Baumpflege/ Knickpflege	Abnahme u. Anpflanzung von Bäumen	abschließend	Erst ab einem Betrag von 20.500 € (§ 28 GO, § 8 HS)
	Managementpläne / Ökokonto	Anlage und Unterhaltung	abschließend	
	Recycling	Bedarferstellung und Festlegung der Standorte von Recycling-Containern	abschließend	
	Müllsammelaktion	Organisation und Durchführung der Müllsammelaktion	abschließend	
Allgemeines	Einsparpotential	Prüfung von Einsparpotentialen	abschließend	

Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Aufgabengebiet	Abgrenzung	Beschreibung	Beschlussbefugnis	Bemerkungen
Spielplätze	Spielplätze	Konzepterstellung - Unterhaltung - Sanierung - Erweiterung - Neuanlage	abschließend	Übergaben an den FA zur Mittelbereitstellung.
Sportangelegenheiten	Sportplatz	Benutzungsordnung Sportanlagen	abschließend	
		Sportplatzgebührensatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Richtlinien Sportlerehrung	abschließend	
	Waldschwimmbad	Hausordnung	abschließend	
		Leitlinien	vorbereitend für Gemeindevertretung	
Zuschüsse	Förderung und Unterstützung des Ehrenamtes/Vereine	Finanzielle Unterstützung: 1. der Arbeit von nebenamtlichen Übungsleitern in den Vereinen 2. von Jugendfahrten und Jugendveranstaltungen 3. von Beschaffungen oder Investitionsmaßnahmen	abschließend	
Kultur	Priesterkate	Begleitung des Jahresprogrammes	abschließend	
		Konzept Priesterkate	abschließend	
		Benutzungssatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
	Gemeindebücherei	Büchereisatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Konzept Büchereiarbeit	abschließend	
	Veranstaltungen	Grundsatzentscheidungen zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	abschließend	
Jugendpflege	Jugendpflege	Konzept Jugendarbeit	abschließend	
		Benutzungsordnung JUZ	abschließend	
Werbung	Vermarktung von Gemeindeflächen u. baulichen Anlagen für Werbezwecke	Abschluss, Aufhebung, Sponsoring usw.	abschließend	

Tourismus, Naherholung	- Wanderwege - Reitwege - Radwege	Konzepte und Beschilderung	abschließend	unter Beteiligung des Amtes als Gesellschafter der HLMS
Allgemeines	Einsparpotential	Prüfung von Einsparpotentialen	abschließend	

Werkausschuss

Aufgabengebiet	Abgrenzung	Beschreibung	Beschlussbefugnis	Bemerkungen
Abwasser	Zentrale Abwasserbeseitigung / Oberflächenentwässerung	Bauliche Unterhaltung, Investitionen	abschließend bis zu 50.000 €	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
		Erarbeitung von Sanierungskonzepten	abschließend	
		Verträge mit Umlandgemeinden zur Schmutzwasserabnahme und SüVO	vorbereitend für Gemeindevertretung	
		Satzungen: - Abw.anschlussatzung - Abw.anlagensatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§ 28 GO)
		Erstellen eines Generalentwässerungsplanes	abschließend	
Wasser	Zentrale Wasserversorgung	Bauliche Unterhaltung, Investitionen	abschließend bis zu 50.000 €	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
		Erarbeitung von Sanierungskonzepten	abschließend	
		Verträge mit Umlandgemeinden zur Wasserlieferung	vorbereitend für Gemeindevertretung	
		Verträge mit Umlandgemeinden zur Betreuung des Wassernetzes (Serviceverträge)	vorbereitend für Gemeindevertretung	
		Satzungen: - W.versorgungssatzung	vorbereitend für Gemeindevertretung	(§28 GO)
Kataster	Wasser, Abwasser, Oberflächenwasser	Führung bzw. Fortführung des Katasters	abschließend	
Schwimmbad	Technische Unterhaltung	Bauliche Unterhaltung, Investitionen	abschließend bis zu 50.000 €	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
		Erarbeitung von Sanierungskonzepten	abschließend	
Liegenschaften	gemeindliche Liegenschaften, Sportplatz	Aufstellen von Bauprogrammen und Vergabe von Aufträgen - Investition - Sanierung - Unterhaltung	vorbereitend für die Gemeindevertretung	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)
Energie	Einsparmöglichkeiten	Prüfung und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen in den Liegenschaften	vorbereitend für Gemeindevertretung	erst ab 20.500 € und ohne VOB (§ 8 HS)

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Tanja Volkening

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Hauptausschuss

Gemeindevertretung Büchen

Datum

25.04.2016

12.07.2016

Beratung:

2. Änderung der Hauptsatzung

Die Änderungen der Hauptsatzung beziehen sich auf die Änderung der Zuständigkeitsordnung in Bezug auf die Entscheidungsbefugnis des Hauptausschusses und einer Erweiterung des Aufgabenbereiches des Bürgermeisters.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung.

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom _____ und der Genehmigung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Büchen erlassen:

Artikel I

1. Der § 8 Abs. 2 wird ergänzt um den Punkt:

- die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB.

2. Der § 9 Abs. 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 20.500,00 € überstiegen wird, bis zu einem Betrag von 40.000,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büchen, den _____

Siegel

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister

